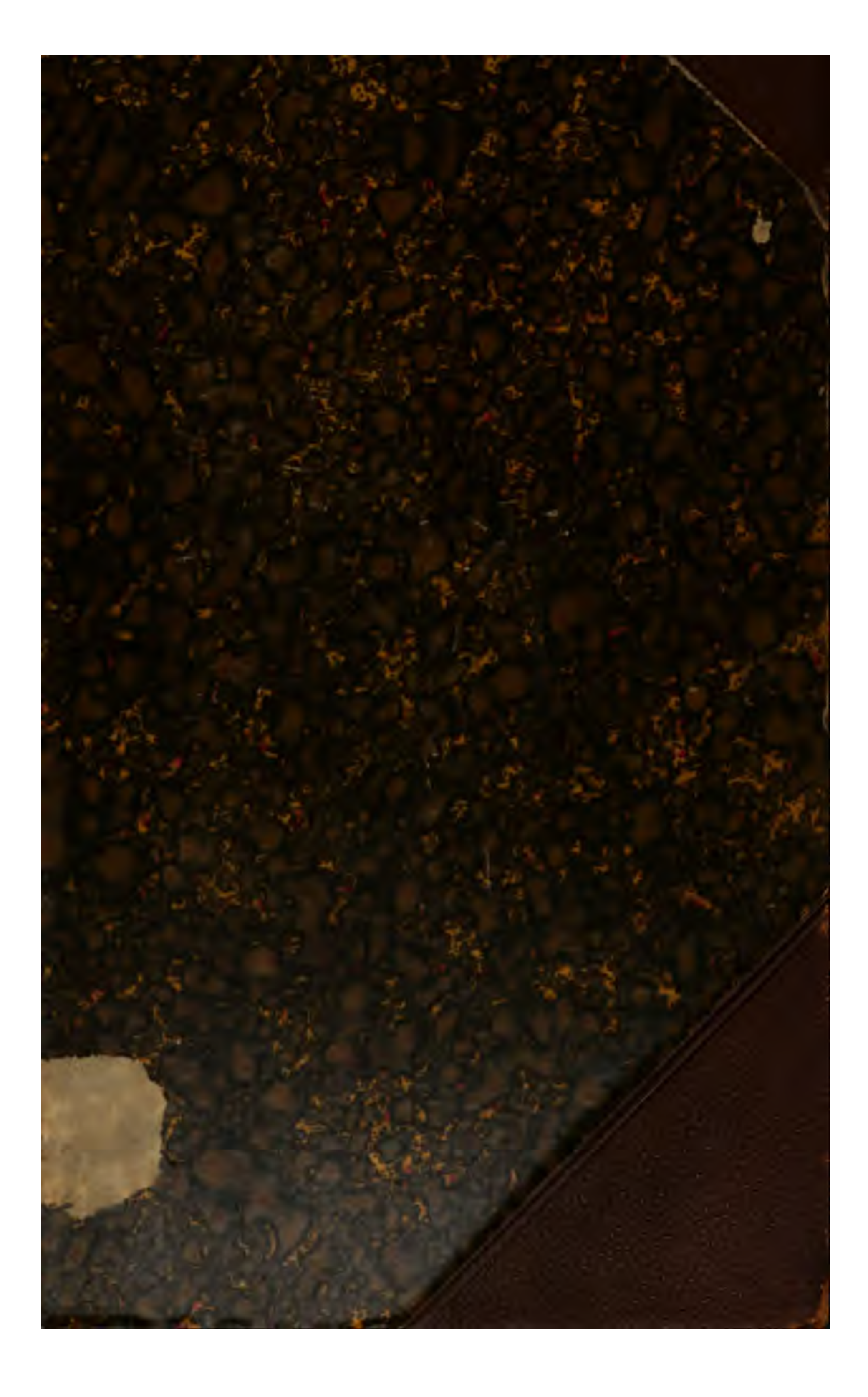
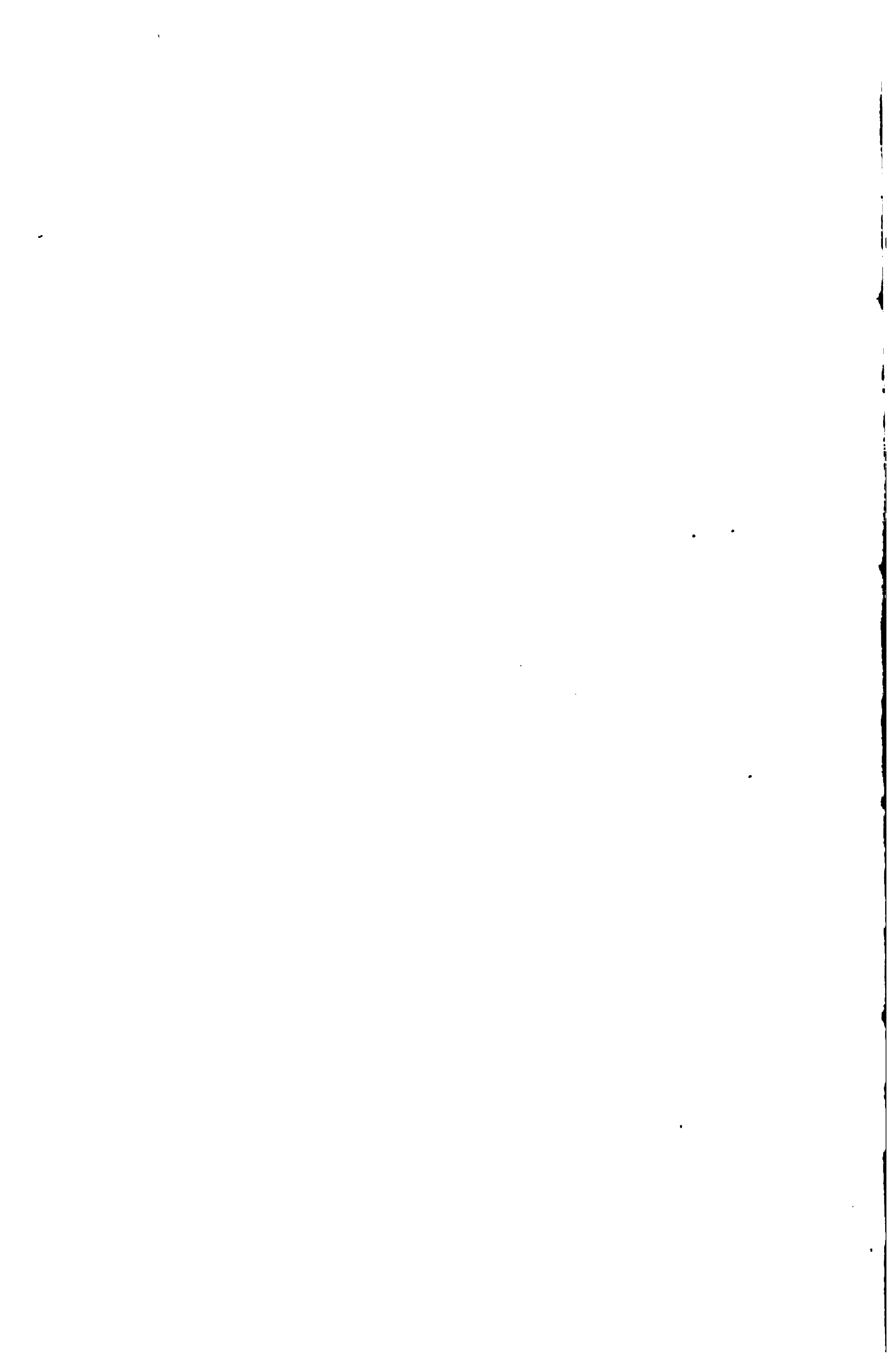



SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
ET
VE RI
TS
CHRISTO ECCLESIAE

Austria







VOM
REICHSFUERSTENSTANDE.

FORSCHUNGEN

ZUR

GESCHICHTE DER REICHSVERFASSUNG

ZUNÆCHST IM XII. UND XIII. JAHRHUNDERTE

VON

DR. JULIUS FICKER,

PROFESSOR AN DER K. K. UNIVERSITÆT ZU INNSBRUCK.

ERSTER BAND.

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN BUCHHANDLUNG.

1861.

Druck der Wagner'schen Buchdruckerei.

SEINER EXCELLENZ

DEM HOCHGEBORNEN GRAFEN

LEO VON THUN-HOHENSTEIN

IN TIEFSTER VEREHRUNG UND DANKBARKEIT

GEWIDMET.



Vorwort.

Die in mancher Beziehung eigenthümliche Form der folgenden Untersuchungen, Mängel, bezüglich deren ich mich keiner Täuschung hingebe, andererseits gewiss auch manches günstige Ergebniss waren wesentlich durch die Art und Weise bedingt, wie ich zuerst auf meinen Stoff geführt wurde, wie sich dann im Verfolgen desselben das Gebiet der Forschung allmälig erweiterte und gestaltete; ein Rückblick auf die Geschichte der Arbeit dürfte daher am Orte sein.

Längere Zeit mit dem Plane beschäftigt, eine Darstellung der Geschichte des Reichs im Zeitalter Ludwigs des Baiern zu versuchen, begann ich um Ostern 1855 einen Entwurf derselben. Schon bei der Doppelwahl des J. 1314 brach ich wieder ab; es schien unthunlich, weiter vorzugehen, bis ich mir genügendern Aufschluss, als ihn die abgeleiteten Hülfsmittel boten, über das, was damals Recht und Herkommen bezüglich der Königswahl feststellten, aus den Quellen selbst verschafft haben würde. Diese Untersuchungen führten mich vielfach auf die Frage nach der Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechts der Kurfürsten, und von dem Gegenstande angezogen, ohne dass er gerade für meine nächsten Zwecke bedeutender ins Gewicht fiel, beschloss ich aus dem gesammelten Materiale das hierauf bezügliche auszuheben und für eine gesonderte Abhandlung zu verwerthen. In einer Einleitung gab ich zunächst eine Uebersicht über den damaligen Stand der Frage, besprach dann in einem ersten Abschnitte das frühere Wahlrecht aller Fürsten, insbesondere nachweisend, wie weit sich dieses in das drei-

zehnte Jahrhundert hinein verfolgen lässt. Ich begann weiter einen zweiten Abschnitt, in welchem ich die Frage, wer denn zu jenen früher wahlberechtigten Fürsten gehört habe, in Kürze zu erledigen dachte. Aber nur zu bald überzeugte ich mich, dass diese Frage so nebenbei nicht abzufertigen sei; stiess ich überall auf Schwierigkeiten und Widersprüche, so musste mir das der bestimmteste Beweis sein, dass der Gegenstand einer eingehenderen Erörterung bedürfe, als das bei einer Beschränkung auf den nächsten Zweck thunlich schien; ich beschloss, den ganzen Abschnitt von der Kurfürstenfrage zu trennen und selbstständig zu veröffentlichen, die Erörterung jener baldmöglichst folgen zu lassen, um dann meinen Hauptgegenstand wieder aufzunehmen. Hätte ich irgend geahnt, dass jener Abschnitt zum Umfange mehrerer Bände anschwellen, mich jahrelang beschäftigen würde, so würde ich mir gewiss reiflich die Frage erwogen haben, ob der Gegenstand wichtig, ich zur Behandlung desselben geeignet genug sei, um ihm mit Zurücksetzung anderer schon fester gestalteter Arbeitsplane so bedeutende Opfer an Zeit und Mühe bringen zu sollen; und schwerlich dürfte ich dann daran festgehalten haben. Aber die Einsicht in den weiten Umfang der begonnenen Untersuchungen gestaltete sich so allmälig, dass es zu jener Fragestellung gar nicht kommen konnte oder doch erst dann, als es sich nur noch darum handelte, eine Arbeit, welcher ich bereits Jahre geopfert und deren Wichtigkeit ich nicht unterschätzen mochte, unvollendet bei Seite zu legen, oder aber auch die weitern Opfer an Zeit und Mühe nicht zu scheuen, welche ihre Durchführung erfordert. Selten dürfte ein Forscher eine umfassende Arbeit so sehr ohne Vorbereitung, ohne jede Uebersicht über ihre schliessliche Ausdehnung, über die verschiedenen Gebiete, welche sie berührt, begonnen haben; den Plan zu derselben hatte ich nie gefasst, ungesucht bot der Ausgangspunkt sich dar, die Entwicklung der Forschung selbst leitete mich erst auf ihre schliessliche Gestaltung und Umgränzung.

Auf die Frage, von welcher ich ausging, war ich schon früher bei einer Arbeit über den Plan K. Heinrichs, das Reich erblich zu machen, geführt worden; von den Nachrichten über die Doppelwahl Philipps und Ottos ausgehend, hatte ich sie damals dahin beantwortet, dass wahlberechtigte Fürsten ausser den Bischöfen und Aebten die Herzoge, Markgrafen, Pfalzgrafen und Landgrafen gewesen seien, dass aber den Grafen ein Wahlrecht nicht zugestanden habe. Ich hielt mich denn auch jetzt wieder zunächst an diese Amtstitel, überzeugte mich aber

bald von der Unhaltbarkeit dieser Grundlage. Eben so wenig hatte der schon von Gemeiner in seinen Berichtigungen gemachte Versuch Erfolg, von den bezüglichen Lehren der Rechtsbücher auszugehen; es fehlten genügende Anhaltspunkte, um nach ihren allgemeinern Angaben auch bei Annahme ihrer Richtigkeit das Einzelne sicher beurtheilen zu können, es ergaben sich schwer vereinbare Abweichungen beider Spiegel, es erwies sich insbesondere, dass jeder Versuch, nach ihnen schon die Verhältnisse des zwölften Jahrhunderts zu beurtheilen, zu innern Widersprüchen und andern Quellen gegenüber unhaltbaren Ergebnissen führte. So schien es zweckmässiger, den Gang der Forschung auf sie hinzuleiten, als von ihnen auszugehen. Inzwischen aufmerksam geworden auf die Scheidungen der Zeugenreihen in den Kaiserurkunden suchte ich nun unabhängig von der Theorie Kennzeichen des Fürstenstandes aufzustellen, welche eine Prüfung der Stellung der einzelnen Grossen ermöglichten; anfangs gehindert durch das Festhalten an der Ansicht, es dürften sich die Verhältnisse des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts unter ein und dieselbe Regel bringen lassen, bei überall hervortretenden Widersprüchen auf ein genügendes Ergebniss schon fast verzichtend, schienen sich diese endlich zu lösen, als ich einen ältern und einen neuern Fürstenstand zu unterscheiden suchte. Als dann hinreichend festgestellt schien, wer jenem, wer diesem angehörte, versuchte ich weiter gestützt auf das, was mir über die Lehnsverhältnisse der einzelnen Grossen bekannt war, die Sätze der Rechtsbücher mit meinen Ergebnissen in Verbindung zu setzen, nachzuweisen, wie dieselben allerdings im dreizehnten Jahrhunderte im wesentlichen übereinstimmen, wie dagegen im zwölften, nach dessen thatsächlichen Verhältnissen die Theorie sich wohl erst gestaltete, eine solche Uebereinstimmung noch fehlt, wie andererseits im vierzehnten Jahrhunderte die hier massgebenden Anschauungen des Reichslehnrechtes den Thatsachen gegenüber schon veraltet erscheinen. Einzelne fürstliche Rechte und Pflichten hatte ich schon als Kennzeichen des Fürstenstandes herangezogen; auf einige andere wurde ich durch die theoretischen Untersuchungen geführt und schloss mit ihrer nachträglichen Erörterung den ersten Entwurf der Arbeit ab. Fortwährend beschäftigt, das Material zu vervollständigen, zugleich aber auch entschlossen, durch das Streben nach möglichster Vollständigkeit desselben mich vom Abschlusse der Arbeit nicht abhalten zu lassen, begann ich sogleich im Herbste 1856 die Ueberarbeitung nach dem Gesichtspunkte einer Dreitheilung des Stoffes, wonach zuerst die äussern Kennzeichen des Fürstenstandes, dann seine Rechte und Pflichten, endlich die Erfordernisse

desselben im Anschlusse an die Lehren der Rechtsbücher behandelt werden sollten. Nach rascher Umarbeitung des ersten Theils dehnte sich der beim ersten Entwurfe nur oberflächlich berücksichtigte zweite mehr und mehr; manche Untersuchungen waren zu anziehend, als dass ich es mir hätte versagen mögen, sie weiter zu verfolgen, als die nächsten Zwecke erfordert hätten; hatte ich ferner bisher vorzugsweise nur die Beziehungen der Fürsten zum Reichsganzen im Auge gehabt, nur zeitlich zu scheiden gesucht, so legten nun manche Untersuchungen, insbesondere die über die königlichen Hoftage, die Nothwendigkeit auch örtlicher Scheidung nahe; es wurde die Gliederung des Reichs in Länder und ihre Wirksamkeit in der Reichsverfassung eingehender betrachtet. Mit einer kurzen Untersuchung über das früher kaum berücksichtigte Recht der Fürsten, Hoftage zu berufen, dachte ich den zweiten Theil zu schliessen. Hier boten sich nun aber unerwartet Anknüpfungspunkte für sehr umfassende Untersuchungen, welche dem Kreise der Arbeit bisher fast ganz fremd gewesen waren. Versuchte ich es, von der Stellung des Herzogs auszugehen, zu diesem Zwecke seine Befugnisse im allgemeinen zu erörtern, so trat dabei sehr bestimmt die Anschauung hervor, dass man im zwölften Jahrhunderte die Ausdehnung des herzoglichen Sprengels davon abhängig machte, wie weit die Grafschaften vom Herzoge verliehen oder in seiner Hand waren; und den dadurch veranlassten Untersuchungen über die Lehnbarkeit der Grafschaften und damit zusammenhängende Verhältnisse glaubte ich um so grössern Werth beilegen zu müssen, als sie einerseits eine Einsicht in die frühere Verfassung der einzelnen Reichsländer, in die Abgränzung der ältern Amtssprengel vermittelten, und dadurch erst manches in der Entwicklung des Fürstenstandes sich erklärte, was die allgemeinern Untersuchungen unerledigt gelassen hatten; als andererseits sich zu ergeben schien, dass in jenem Verhältnisse und einer in verschiedenen Richtungen erfolgenden Entwicklung desselben die Hauptgrundlage für die Ausbildung der Landeshoheitsgebiete zu suchen sei. Es zeigte sich aber auch, dass übersichtliche Erörterungen und beispielsweises Eingehen auf einzelne Sprengel hier nicht genügten, dass wenigstens der Versuch gemacht werden musste, nach den Haltpunkten, welche sich da zu ergeben schienen, wo die stätigere und einfachere Entwicklung oder die günstigere Gestaltung der Quellenzeugnisse die Einsicht erleichterte, die bezüglichen Verhältnisse aller Reichsländer zu prüfen und wenigstens so weit festzustellen, dass, wenn auch die Ergänzung und Berichtigung des Einzelnen fernern Forschungen anheimgestellt

bleiben muss, sich Rückschlüsse auf die allgemeine Entwicklung mit genügender Sicherheit darauf stützen konnten.

Dadurch wurde nun freilich die Aufgabe ausserordentlich erweitert; die schon benutzten Quellenwerke waren neu zu vergleichen, andere jetzt erst herbeizuziehen. Dass auch das Material für die bereits behandelten Gegenstände sich durch diese Forschungen wesentlich vervollständigte, ist begreiflich; aber ich glaubte mich doch auch zu überzeugen, dass für diese das neugewonnene Material durchweg nur bestätigend und ergänzend ins Gewicht fiel, selten, und auch dann nur für untergeordnete Punkte, eine geänderte Auffassung nöthig machte; und konnte hier von einer Erschöpfung des Stoffes überhaupt nicht die Rede sein, so war damit eine Gränze erreicht, welche den Abschluss der ersten Theile genügend zu rechtfertigen schien. Darauf verwies mich zugleich ein anderes. Je mehr der Kreis der Arbeit sich dehnte, um so schwerer wurde es, das gesammelte Material in seinem ganzen Umfange zu beherrschen, bis zu einem gewissen Grade alle zu behandelnden Gegenstände gleichzeitig im Auge zu halten; der früher behandelte Stoff wurde mir immer fremder während der anhaltenden Beschäftigung mit Erörterungen, welche zu ihm nur in losem Zusammenhange standen; und diesen selbst schien es nur förderlich sein zu können, wenn ich ihnen nach völligem Abschlusse mit einem Theile der Arbeit meine Aufmerksamkeit ungetheilt zuwenden konnte. Die Untersuchungen über Herzogthum und Grafschaft waren in der angedeuteten Richtung für die Länder Baiern, Schwaben, Lothringen und Sachsen durchgeführt, als mich jene Gründe bewogen, vorläufig von ihrer Fortsetzung abzustehen. Nachdem ich einzelne fühlbar gewordene Lücken des Materials auswärts ergänzt hatte, begann ich schon vor anderthalb Jahren die Durchsicht, Ergänzung, vielfach auch Umarbeitung des ersten Theiles; mancherlei Abhaltungen liessen mich erst jetzt damit zum Schlusse kommen.

Wenn so die Untersuchung überhaupt von Erörterung einer Einzelfrage ausging, sich nach und nach auf andere nicht minder spezielle Fragen ausdehnte, so hat auch die ganze Arbeit in einem Masse den Charakter der Einzelforschung beibehalten, wie er in umfassendern Werken wenig gebräuchlich ist. Wohl blieb der Gedanke nicht unerwogen, das Ganze umzugestalten, nicht die Forschung selbst, sondern ihre Ergebnisse in den Vordergrund zu stellen, einer übersichtlichern

und strenger geordneten Darlegung derselben die Begründung in Anmerkungen und Anhänge aufgelöst anzufügen. Aber ich hätte doch meine Aufgabe nicht nur bezüglich der Form, sondern auch bezüglich der Abgränzung des Stoffes sehr wesentlich umgestalten müssen, wenn ich eine Lösung erstreben wollte, geeignet, auch weiteren Kreisen Einsicht in das Verfassungsleben jener Jahrhunderte zu vermitteln; und wenn der Umstand, dass ein so bedeutendes Werk über deutsche Verfassungsgeschichte, wie das von Waitz, sich den Zeiten nähert, mit welchen ich mich beschäftigte, einerseits den Wunsch doppelt nahe legte, meine Arbeiten frühzeitig genug zu veröffentlichen, um dort Berücksichtigung finden zu können: so wird er es andererseits um so mehr rechtfertigen, wenn ich mich beschied, für die Veröffentlichung meiner Studien lediglich den Gesichtspunkt einer Vorarbeit für spätere erschöpfende und gerundete Darstellungen festzuhalten. Für diesen aber schien es mir am zweckmässigsten, die Forschung selbst in möglichster Vollständigkeit vorzulegen, mit wesentlicher Einhaltung der Wege, auf welche sie selbst mich führte, mit so ausgedehnter Vorlegung des Materials, dass dasselbe eine unmittelbare Prüfung der Ergebnisse gestattet; die Einsicht in den Gang der Beweisführung und die Beurtheilung der Stichhaltigkeit ihrer Ergebnisse schien dadurch mehr gefördert, als durch eine Darstellung, welche das Material und die Verarbeitung desselben, die Forschung und die Darlegung ihrer Resultate zu sondern versucht hätte. Der Uebersichtlichkeit ist durch diese Form freilich Eintrag geschehen; suchte ich aber einerseits durch ausführliche Inhaltsangaben nachzuhelfen, so liegt es andererseits in meiner Absicht, am Schlusse des Werkes eine zusammenhängende, vom Gange der Forschung ganz absehende Darlegung der Hauptergebnisse zu versuchen.

Die ganze Arbeit stützt sich durchweg auf unmittelbare Benutzung der Quellen, während die einschlägigen neuern Hülfswerke nur wenig beachtet sind; ein Vorgehen, welches ich keineswegs unbedingt als Vorzug hinstellen möchte, welches sich aber aus der Geschichte der Arbeit erklärt. Sie führte mich auf Gebiete, insbesondere die der Rechtsgeschichte und der Provinzialgeschichte, welche meine früheren Studien vielfach nur sehr oberflächlich berührten. Von planmässigen Vorstudien auf Grundlage der neuern Bearbeitungen konnte keine Rede sein, weil die Arbeit eben nicht nach einem vorher entworfenen Plane entstand. Für die Frage, von welcher ich ausging, lediglich auf die Quellen angewiesen, liess ich mich weiter leiten durch die Beobachtun-

gen, welche sich bei Durchsicht derselben ergaben, bemüht, alle Zweifel und Schwierigkeiten durch Heranziehung weiterer Quellenwerke möglichst zu lösen; und war das, so lange die Arbeit sich noch in dem engeren Kreise der ursprünglichen Aufgabe hielt, unzweifelhaft der einzige Weg, welcher ein genügendes Ergebniss versprach, so bildete sich dadurch zugleich eine Gewohnheit des Arbeitens, welche mich auch dann noch, als mit Erweiterung des Kreises schon vielfach erörterte Fragen berührt wurden, in derselben Weise vorgehen liess, unbekümmert darum, ob ich so vielleicht mit grosser Mühe zu Ergebnissen gelangte, welche überhaupt nicht mehr in Frage standen und über welche mir die einschlägige Fachlitteratur leicht weit genügendern Aufschluss hätte bieten können. Nachträglich wurde diese freilich vielfach zu Rathe gezogen; aber es war das doch nur in sehr unzureichendem Masse der Fall, zu einem planmässigen Durcharbeiten derselben kam es nie; war die Zeit, welche ich dieser Arbeit widmen konnte, eine gemessene und war ich nicht gesonnen, den Abschluss derselben ins unbestimmte zu vertagen, so schien es mir förderlicher, die mir zu Gebote stehende Zeit zu möglichst weitem Verfolgen der einmal eingeschlagenen Bahn zu verwenden. Verdanke ich nun auch den Bearbeitungen manche Ergänzung und Berichtigung, wird ihre Benutzung insbesondere in den folgenden Theilen mehr hervortreten, so erklärt sich doch durch jenes Vorgehen, dass die Arbeit ihrer ganzen Gestaltung nach möglichst von allen durch frühere Bearbeitungen begründeten Voraussetzungen absieht und fast alles unmittelbar so aus den Quellenzeugnissen zu entwickeln sucht, als würden die betreffenden Stoffe hier zuerst behandelt. Das Missliche solchen Vorgehens verkenne ich nicht; ich werde manches eingehend erörtert haben, was der Erörterung nicht mehr bedurfte; manche wichtige Belegstelle mag mir entgangen sein, welche für denselben Zweck schon lange benutzt wurde; und das selbstständige Bewegen auf Gebieten, welche mir früher fernlagen, wird mich unzweifelhaft zu einer Reihe von Missgriffen geführt haben, zu welchen bei eingehendern Vorstudien auf Grundlage der Fachlitteratur keine Veranlassung geboten wäre. Andererseits glaube ich aber auch, dass durch dieses Vorgehen, so wenig es sich als Regel empfehlen mag, doch der Werth, welchen ich meinen Forschungen glaube beilegen zu dürfen, wesentlich bedingt war. Fühlte ich gleich bei den ersten Versuchen zur Lösung der Frage, welche die Arbeit veranlasste, wie ein Ausgehen von der Theorie der Rechtsbücher vielfach irre leiten könne, haben andererseits die bezüglichen Ausführungen der Neueren vorzugsweise die Angaben der Rechtsbücher zur

Grundlage, so schien es eine von vorgefassten Meinungen möglichst wenig beeinflusste Auffassung der Verhältnisse wesentlich zu fördern, wenn ich mir dieselbe absehend von älterer und neuerer Theorie lediglich auf Grundlage einer Vergleichung der in den verschiedenen Denkmalen jener Zeit hervortretenden Aeusserungen des thatsächlichen Rechtslebens selbst zu bilden suchte. Ist ferner nicht zu verkennen, dass die Forschung auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte sich häufig mit einem beschränkten Vorrathe von Quellenstellen begnügt, mehr bemüht um die richtigere Auslegung derjenigen, welche gleichsam traditionell den einzelnen Lehren zum Stützpunkte dienen, als um ihre Mehrung und um die Untersuchung, ob sie die geeignetsten seien, so ergab sich aus der umfassenden Durchsicht der Quellen, wie sie mein Vorgehen nöthig machte, eine Menge Belegstellen, welche für diese Zwecke nie herangezogen waren und nicht selten zeigten, wie wenig die bisher benutzten eine genügende Einsicht zu vermitteln geeignet waren, wie oft ganz unzuverlässige, auch geradezu unechte Stellen traditionell den Hauptbeleg für einzelne Punkte gebildet haben. Auch den Vortheil bot mein Vorgehen, dass es sich, wie im Stoff, so auch in der Methode der Behandlung unabhängiger von der bei entsprechenden Gegenständen früher angewandten halten konnte, als da der Fall zu sein pflegt, wo nicht der urkundliche Stoff selbst, sondern die bisherigen Verarbeitungen desselben den Ausgangspunkt bilden, erst von ihnen zum Zwecke der Ergänzung oder Widerlegung zu den Quellen selbst übergegangen wird; auf manche wichtige Frage, auf manches Mittel zur Lösung derselben würde ich kaum verfallen sein, wenn ich betretenern Wegen gefolgt wäre. Bei Forschungen, welche nur den Werth von Vorarbeiten beanspruchen, wird man überhaupt der subjektiven Willkür in Behandlung des Gegenstandes freiere Bewegung gestatten können, wird es zweckmässig finden, wenn jeder die Sache so anfasst, wie er seiner Neigung und Befähigung nach sie am besten fördern zu können glaubt; die Sicherheit der endlichen Ergebnisse wird nur gewinnen, wenn sie auf verschiedenen Wegen erstrebt wurden. Und das wird auch bezüglich des schon in der Einleitung berührten Umstandes gelten dürfen, dass ich für die einzelnen Gegenstände der Untersuchung nicht so sehr die ursprünglichste Gestaltung derselben zu ermitteln suchte, um von ihr ausgehend die Weiterentwicklung zu verfolgen, sondern, wie es schon der Ausgangspunkt der Arbeit mit sich brachte, mir zunächst die Zustände in einem spätern Stadium der Entwicklung möglichst zur

Klarheit zu bringen suchte, von da aus rückwärts und vorwärts schauend, wie sich eben Veranlassung bot.

So sehr sich nun meine Arbeit überall auf die Quellen stützt, so konnte doch an eine auch nur annähernd erschöpfende Ausbeutung derselben für die berührten Gegenstände nicht wohl gedacht werden. Für manche, wo ein beispielsweises Anführen von Belegen genügte, wäre eine solche auch ohne Zweck gewesen; für andere war allerdings eine gewisse Vollständigkeit der benutzten Quellen wünschenswerth. In dieser Richtung waren nun allerdings die Lücken der hiesigen Bibliothek, welche, wenn auch durch die Fürsorge der höchsten Unterrichtsbehörde schon wesentliches gebessert wurde, doch immer noch sehr bedeutend sind, meiner Arbeit sehr hinderlich; die auf kürzere Zeiträume beschränkte Benutzung auswärtiger Bibliotheken, insbesondere der für das Gebiet der Reichsgeschichte so vollständigen Frankfurter Stadtbibliothek, konnte die Mängel des täglichen Arbeitsmaterials nicht genügend ersetzen. An eine planmässige und erschöpfende Benutzung war um so weniger zu denken, als die Untersuchungen sich hauptsächlich um Gegenstände drehen, für welche fast jedes Quellenwerk einigen Aufschluss bieten kann, während sich doch von vornherein nicht bestimmen lässt, wo dieser vorzugsweise zu suchen ist. War nun hier eine Gränze zu ziehen, so musste die Bestimmung derselben vielfach dem Zufall überlassen werden; ist doch auch die Abgränzung des uns erhaltenen Quellenvorrathes überhaupt vorwiegend ein Werk des Zufalls. War ich für einen bestimmten Zweck auf dieses oder jenes Quellenwerk hingewiesen, so war mir das Anlass, es ganz durchzusehen; fehlten solche Veranlassungen, so liess ich mich etwa von dem Gesichtspunkte leiten, Quellen möglichst aus allen Theilen des Reiches zu benutzen, oder möglichst viele Kaiserurkunden einzusehen; nicht selten nahm ich aufs Gerathewohl von dem, was eben zur Hand war, oft in jeder Erwartung getäuscht, oft die willkommenste Ausbeute da findend, wo ich Erhebliches nicht erwartet hatte. Bis der Theil zum Abschlusse kommt, welcher die Beziehungen der Fürsten zu den einzelnen Reichstheilen erörternd die Benutzung eines ausgedehnteren Materials besonders wünschenswerth macht, hoffe ich freilich dasselbe noch wesentlich vervollständigen zu können, so wenig es auch dort in meiner Absicht liegt, mich durch das Streben nach möglichster Vollständigkeit über eine, auch vielfach durch persönliche Beweggründe bestimmte Gränze hinaus vom Abschlusse abhalten zu lassen.

Auch darauf glaube ich hinweisen zu sollen, dass die überhaupt benutzten Werke doch keineswegs sämmtlich für alle berührten Fragen möglichst ausgenutzt wurden. Nach der ganzen Entwicklung der Arbeit wurde ich erst nach und nach auf Fragen hingewiesen, welche ich bei der frühern Durchsicht von Quellenwerken ganz unbeachtet gelassen hatte; bei vielen folgte dann freilich eine zweite und dritte Durchsicht; bei anderen fand sich dazu keine nähere Veranlassung. Weiter war, wie gesagt, bei manchen Werken die Benutzung an eine kürzere Zeitfrist gebunden, konnte daher weniger eingehend sein, insbesondere nicht nach Belieben wiederholt werden. Dadurch möge auch manche Unregelmässigkeit im Anführen der Belege seine Entschuldigung finden. Bei zeitweiser Benutzung besserer Abdrücke musste ich mich vielfach auf wichtigere Stellen beschränken; für andere und insbesondere für alles, was mir erst später in den betreffenden Urkunden auffiel, war ich oft auf ungenügendere Ausgaben verwiesen, welche mir täglich zur Hand waren. So wurden nicht allein für ein und denselben Quellenkreis verschiedene Ausgaben wechselnd herangezogen, sondern es wird auch der Fall nicht selten sein, dass ein und dieselbe Urkunde aus verschiedenen Werken angeführt wird, zumal ich es mir zur Regel machte, mich immer auf den Text zu beziehen, welchen ich gerade vor Augen hatte. Daraus erklärt sich auch, wesshalb mehrfach dieselbe Urkunde bald aus einem Urkundenbuche, bald aus Regestenwerken angeführt wird.

Dass meine Arbeit diesen letztern noch ungleich mehr verdankt, als aus den Anführungen derselben hervorgeht, darf wohl kaum besonders erwähnt werden; denn angeführt sind sie nur da, wo ich mich überhaupt oder für den nächsten Zweck mit ihnen begnügte, nicht in den unzähligen andern Fällen, wo ich durch sie zur Einsicht der Urkunden selbst veranlasst wurde.

Vor allem waren die Kaiserregesten die Grundlage, auf welcher die Arbeit vorzugsweise erwuchs, ohne welche sie überhaupt kaum durchführbar gewesen wäre; und derjenige, welchem wir diese Grundlage verdanken, hat, wie meinen frühern Studien, so auch dieser Arbeit so manche Anregung und Unterstützung zu Theile werden lassen, dass das, was probehaltig in ihr befunden werden mag, in mehr als einer Beziehung als Frucht seines reichen Wirkens zu betrachten ist; wird er sie als solche willkommen heissen und anerkennen, dass sie nicht aus der Art geschlagen, dass der Schüler von dem, was er dem Meister

verdankt, den rechten Gebrauch zu machen suchte, so würde das die Belohnung sein, welche ich vom Beginne der Arbeit ab am meisten erstrebte, auf welche ich den grössten Werth legen würde. Niemals lebhafter, als bei diesen Forschungen, habe ich es gefühlt, wie viel davon abhängt, dass die urkundlichen Quellenzeugnisse nicht bloss überhaupt gedruckt sind, sondern dass sie in zusammenhängenden, nach bestimmten Gesichtspunkten geordneten Reihen vorliegen; nur dann, wenn es möglich ist, das nach Zeit, Ort, Aussteller oder andern Gesichtspunkten Zusammengehörende rasch und ohne Unterbrechung zu überblicken, wird der Forscher auf so manchen wichtigen Umstand aufmerksam werden, welchen ihm die vereinzelten Zeugnisse niemals nahe legen würden; nur dann wird es möglich sein, auch von quantitativen Momenten bei der Beweisführung umfassendern Gebrauch zu machen, bei sich ergebenden Widersprüchen nicht nur den Werth, sondern auch die Zahl der hiehin oder dorthin fallenden Zeugnisse in Rechnung zu ziehen, insbesondere zu ermessen, in wie weit einzelne Umstände häufig genug wiederkehren, um die Annahme eines Zufalles auszuschliessen, den Schluss auf das Vorhandensein einer Regel zu rechtfertigen. Durch die neuern Regestenwerke der verschiedensten Art, durch die zahlreichen nach bestimmten Richtungen erschöpfend angelegten Urkundenbücher sind in dieser Beziehung der Forschung Stützpunkte geboten, von welchen ich, zumal in späteren Abschnitten, sehr ausgedehnten Gebrauch zu machen suchte. Wo es sich um die Auffindung von Gesichtspunkten für die Beurtheilung der staatlichen Verhältnisse in engeren Kreisen handelte, bot insbesondere Stälins mustergültiges Werk die reichste Anregung; und so weit der Wunsch, in derselben Weise alle Reichsländer behandelt zu sehen, von seiner Erfüllung sein mag, so sehr scheint es doch die Pflicht eines jeden Forschers zu sein, wieder und wieder ihn auszusprechen, wenn eingehendere Benutzung des Musterwerkes ihm die Veranlassung dazu näher legte. Den Hauptangelpunkt, um welchen sich diese und ähnliche Untersuchungen drehen, bildet freilich die Reihe der Kaiserurkunden; und keine Lücke habe ich schmerzlicher gefühlt, als die eines sie in zeitlicher Folge zusammenfassenden Werkes; die Dienste, welche mir in dieser Beziehung in zeitlicher Abgränzung das Werk Huillards, in örtlicher die betreffenden Bände der Monumenta Boica leisteten, machten den Mangel des Ganzen nur um so fühlbarer. Auf die weitere Durchführung mancher Untersuchung musste ich verzichten, weil Hülfsmittel und Zeit, wie sie mir zu Gebote standen, nicht hinreichten, jenen Mangel durch erschöpfende

Ausbeutung der Einzeldrucke zu ergänzen, und weil ich, hätten sie mir zu Gebote gestanden, mich doch schwerlich dazu entschlossen hätte in der Ueberzeugung, wie eine so mühevolle Arbeit doch nur einen sehr ungenügenden Ersatz für die Möglichkeit fortwährender Einsicht in die ununterbrochene Reihe hätte gewähren können. Wenn meine Arbeit sich solcher Förderung nicht mehr erfreuen konnte, so dürfte sie doch vielfach nahe legen, ein wie wesentliches Bedürfniss hier der Befriedigung harrt, ein Bedürfniss, welchem in den wichtigsten Beziehungen unzweifelhaft schon dann genügt wäre und in absehbarer Frist vielleicht nur dann genügt werden könnte, wenn mit vorläufigem Verzichte auf möglichste Vollständigkeit und Richtigkeit die Vereinigung des vereinzelt Vorliegenden als nächster Gesichtspunkt festgehalten würde; könnte doch die vorläufige Lösung das Gelingen einer möglichst abschliessenden nur fördern, eine vielleicht zweckdienliche Verzögerung derselben nur rechtfertigen.

Was nun den vorliegenden ersten Band insbesondere betrifft, so beschäftigt er sich mit sehr äusserlichen und ermüdenden Untersuchungen und mag an und für sich betrachtet leicht das Urtheil begründen, dass die gewonnenen Resultate doch kaum von genügender Wichtigkeit seien, um den breiten Rahmen der Forschung zu rechtfertigen. Das Ermüdende gerade dieser Untersuchungen habe ich freilich genugsam gefühlt, es legte mir den Wunsch eines endlichen Abschlusses doppelt nahe. Hatte ich mich einmal zu einem solchen entschlossen, so schien es mir auch nicht gerechtfertigt, die Veröffentlichung bis zur Vollendung auch des folgenden Bandes zu verschieben in der Hoffnung, dann in jener Richtung vielleicht auf ein günstigeres Urtheil rechnen zu dürfen. Schon diese Erörterungen dürften doch auch manchen Halt bieten zur Förderung der Forschungen Anderer, auf manches hinweisen, was bisher der Aufmerksamkeit entging, manche bisher unbestrittene Annahmen wesentlich umgestalten. Es war zunächst nur eine Grundlage für weitere Erörterungen, welche hier gewonnen werden sollte; und wenn ich mit der Veröffentlichung das Urtheil über die Stichhaltigkeit derselben den Fachmännern anheimstellen muss, so darf ich hoffen, dass sie mit dem Urtheile über den Werth derselben zurückhalten, bis sich aus den weiteren Untersuchungen ergeben haben wird, in wie weit dieselbe wirklich geeignet ist, wichtigere Resultate für die Kenntniss unserer früheren staatlichen Verhältnisse zu vermitteln. Und in dieser Richtung werde ich auch bemerken dürfen, dass der Nutzen mancher Untersuchung, welche weiter geführt ist, als der nächste Zweck erforderte, mancher

vollständig mitgetheilten Belegstelle, für welche zunächst ein kürzerer Hinweis genügt hätte, erst später hervortreten wird.

Die Anordnung dieses ersten Theiles blieb wesentlich die ursprüngliche, welche davon ausgeht, möglichst wenig als bekannt vorauszusetzen, von allem abzusehen, was die Theorie zur Erklärung der besprochenen thatsächlichen Verhältnisse beiträgt, die Forschung so darzulegen, dass vorgreifende Benutzung der Ergebnisse späterer Erörterungen möglichst vermieden werde und das Einzelne ohne Rücksicht auf eine systematische Gliederung des ganzen Stoffes da einzuordnen, wo der Gang der Forschung die Beweisführung am meisten zu erleichtern schien. War dabei anfänglich darauf gerechnet, die gesammten Untersuchungen gleichzeitig in einem Bande vorlegen zu können, wobei die aus jener Anordnung entspringenden Mängel weniger fühlbar geworden wären, so gab der Umstand, dass das Werk zu mehreren nicht gleichzeitig erscheinenden Bänden anwuchs, Anlass zu einigen Aenderungen. Es schien zweckmässig, hier wenigstens die Frage, welche einzelne Grosse zu den Fürsten gehörten, zu einem vorläufigen Abschlusse zu bringen. Hatte ich mich dabei früher bezüglich der Bischöfe und Aebte, für welche die erörterten äussern Kennzeichen sich ungenügend erwiesen, zunächst mit einigen Andeutungen begnügt und die Einzeluntersuchung in den letzten Theil eingefügt, wo die Stellung der geistlichen Fürsten im Reichslehnsverbande näher erörtert wird, so zog ich es aus dem angeführten Grunde schliesslich vor, schon jetzt auf die Stellung der einzelnen mit blosser Andeutung der später näher zu untersuchenden rechtlichen Voraussetzungen einzugehen; was freilich manche Mängel herbeigeführt haben mag, da ich mich hier auf einen Abschluss weniger vorgesehen hatte. Dasselbe gilt von dem Abschnitte über Gesammtfürsten und Theilfürsten, da auch hier die Einzelangaben anfangs der spätern Erörterung über Gesammtbelehnung und Untheilbarkeit der Fürstenthümer vorbehalten waren. Ebenso schien es jetzt bei einigen anderen Einzelnheiten angemessener, auf die Resultate späterer Erörterungen vorgreifend Rücksicht zu nehmen, während Anderes für die späteren Theile zurückgelegt wurde. Auch das, was über die Weiterentwicklung einzelner besprochener Verhältnisse in den spätern Zeiten des Reichs, so insbesondere über die neueren Erhebungen und über die Gestaltung des Fürstenraths gesagt ist, wurde erst bei der letzten Ueberarbeitung eingefügt, weil es für manche Zwecke bequem schien, wenigstens eine Uebersicht des spätern Verlaufs zur Hand zu haben; lag ein Eingehen auf diese Verhältnisse

dem Kreise meiner selbstständigen Studien fern, so habe ich mich hier lediglich an einige nächstliegende Hülfswerke gehalten.

Der zweite Band, wie er mir vorliegt, beschäftigt sich mit der Königswahl, dem Einwilligungsrechte der Fürsten, insbesondere Willebriefen und Mitbesiegelungen, dem Fürstengerichte und dem Reichsgerichte überhaupt, dem Reichshofrathe und den Reichshofämtern, den fürstlichen Hofämtern und Ministerialen, der Reichsheerfahrt, endlich dem Reichshoftage, welcher den Anknüpfungspunkt für eingehendere Untersuchungen über die Gliederung des Reichs in Länder und deren Einfluss auf die Reichsverfassung bietet; doch mögen sich auch hier bei der Ueberarbeitung, welche ich beginne, Aenderungen der Anordnung als zweckmässig herausstellen.

Innsbruck. 1860. Oktober 27.

Uebersicht.

Einleitung. Das deutsche Kaiserreich in seinen universalen und nationalen Beziehungen. Erschwerung der Forschungen über die Geschichte der Reichsverfassung durch das stätige Fortschreiten und die örtliche Mannichfaltigkeit der Entwicklung. Unzulänglichkeit der bisherigen Forschungen über den Reichsfürstenstand. Zeitliche Begränzung und Ausgangspunkt der Untersuchung. Anordnung des Stoffes. Gründe für das Ungenügende mancher Ergebnisse

I.

1. Als Kennzeichen des Fürstenstandes wird zunächst das Wort Fürst, oder vielmehr das gleichbedeutende Princeps zu dienen haben. 2. Es ist zu unterscheiden zwischen Princeps und Principes. 3. Princeps schlechtweg ist strenggenommen nur der Kaiser; 4. es wird aber auch gebraucht für jeden unabhängigen Herrscher, 5. weiter für jeden Ersten selbst in untergeordnetsten Kreisen; so insbesondere im Königreiche Burgund 6. und den lothringischen Reichstheilen. 7. Es wird auch mehrfach zum stehenden Titel, insbesondere in Unteritalien, 8. und darauf ist es zu beziehen, wenn in Kaiserurkunden Principes als besondere Klasse weltlicher Grossen erscheinen. 9. Aehnlichen Gebrauch finden wir bei slavischen Grossen; 10. so in Pommern und Rügen, 11. Mecklenburg, 12. Böhmen und Mähren, 13. Schlesien.

II.

14. Principes können die Ersten in jedem, auch noch so untergeordneten Kreise des Staatslebens mit Beziehung auf diesen genannt werden, 15. und in Burgund und den lothringischen Reichslanden werden früher wirklich die Grossen einzelner Grafschaften so genannt; 16. doch sind daneben die gleichbedeutenden Ausdrücke Optimates, Primates, Proceres, Magnates, Barones in Gebrauch. 17. Letzterer ist in den übrigen Reichstheilen später der gebräuchlichste, doch auch mit andern gleichbedeutenden wechselnd. 18. Dagegen wird Principes hier nur selten mit Beziehung auf einen einzelnen Reichstheil gebraucht, am häufigsten in Baiern, nie in Sachsen; Ende des zwölften Jahrhunderts hört dieser Gebrauch überhaupt auf, 19. mit Ausnahme Böhmens, wo später die böhmischen Fürsten als höherstehende Klasse von den Baronen unterschieden werden; 20. nur vereinzelt erscheinen auch österreichische Fürsten.

III.

21. Der Ausdruck Principes regni oder imperii ist in früherer Zeit der Reichskanzlei nicht geläufig; 22. noch im neunten Jahrhundert erscheint er fast nur in unechten Kaiserurkunden; 23. erst im zehnten wird er etwas häufiger gebraucht. 24. Dagegen finden sich als gleichbedeutende Ausdrücke: Proceres, welcher nur in Italien untergeordnet erscheint, 25. Primates, 26. Primores, 27. Optimates.

IV.

28. Der Ausdruck Princeps und weiter **Princeps imperii** für den einzelnen Reichsfürsten bezieht sich nicht darauf, dass er der Erste in dem ihm untergeordneten Kreise war, sondern dass er zu den Ersten im Reiche gehörte; 29. aus dem genaueren: Unus ex regni principibus, wurde erst im zwölften Jahrh. das ungenaue Princeps und Princeps noster, 30. und weiter Princeps imperii.

V.

31. Der Ausdruck **Principatus** schliesst sich zunächst an den Princeps in ursprünglicher Bedeutung; 32. seit dem Aufkommen des Ausdrucks Princeps regni bezeichnet Principatus auch die fürstliche Amtsgewalt und weiter anschliessend an den Begriff des Princeps terrae das fürstliche Gebiet; früh und häufig in Oesterreich und Steier, selten in der Reichskanzlei.

VI.

33. Beschränken wir die Untersuchung zunächst auf die Zeit vor dem J. 1180, so kann es zweifelhaft erscheinen, ob wir einen **älteren Reichsfürstenstand** als fest begränzten Stand annehmen dürfen. 34. Dagegen spricht, dass oft alle Zeugen schlechtweg als Principes bezeichnet werden. 35. Es werden aber auch die Ministerialen, 36. die Judices, 37. und bei schärferer Scheidung der Klassen auch die Edeln von den Fürsten geschieden, insbesondere in Sachsen, während sie in Baiern ihnen zugezählt werden. 38. Insbesondere spricht für eine feste Abgränzung des Standes die Rücksicht, welche bei Strafbestimmmungen auf ihn genommen wird.

VII.

39. Die **Mitglieder des ältern Reichsfürstenstandes** genauer zu bezeichnen, unterliegt Schwierigkeiten. 40. Zu ihnen gehören der römische König, Könige überhaupt, 41. die Mitglieder der königlichen Familie. 42. Von geistlichen Grossen der Patriarch, die Erzbischöfe und Bischöfe, 43. die reichsunmittelbaren Aebte 44. und Aebtissinnen, 45. aber ausser etwa dem Probste von Aachen keine Pröbste, 46. während der Reichskanzler Reichsfürst ist. 47. Bezüglich der weltlichen Grossen haben wir uns an die Amtstitel zu halten; 48. den Vorrang behaupten die Herzoge; 49. auf sie folgen Markgrafen, Pfalzgrafen, Landgrafen, endlich einfache Grafen; 50. doch wird diese Rangordnung wenig beachtet. 51. Auch die Grafen werden häufig im allgemeinen als Fürsten bezeichnet und einzelne unter denselben aufgeführt; 52. dass sie auch vielfach zu den Liberi oder Nobiles gezählt werden, spricht an und für sich nicht gegen ihren Fürstenstand, 53. für welchen insbesondere beweisend ist, dass sie bei scharfer Scheidung der Klassen immer zu den Fürsten zählen und häufig nur Grafen als Fürsten bezeichnet sind. 54. Nicht zu den Fürsten zählen die Ministerialgrafen; 55. aber es finden sich auch Stellen, an welchen von den edeln Grafen einige zu den Fürsten gezählt werden, andere nicht. 56. Die Vermuthung, dass die Burggrafen nicht Fürsten waren, erprobt sich nicht; 57. eben so wenig die, dass nur die vom Reiche mit der Grafschaft belehnten Fürsten waren. 58. Einen Haltpunkt scheint hier ein Auseinanderhalten der einzelnen Reichslande zu geben, insofern man in Lothringen alle Grafen, aber keine Edle, in Baiern und Schwaben alle Grafen und Edle zu den Fürsten rechnete, in Sachsen aber nur die vom Reiche belehnten Grafen und die den Grafentitel führenden Nebenlinien der markgräflichen Häuser; als Regel der Reichskanzlei aber ist anzunehmen, dass sie alle Grafen zu den Fürsten zählte. 59. Dagegen gehörten blosse Edle dem Fürstenstande nicht an. 60. Ist der Amtstitel Kennzeichen des weltlichen Fürstenstandes, so ergeben sich Schwierigkeiten aus dem Schwanken der Titel und dem Umstande, dass dieselben Personen bald mit, bald ohne Amtstitel erscheinen, 61. insbesondere auch der Grafentitel sehr willkürlich und schwankend gebraucht wird. 62. Der ältere Reichsfürstenstand war ein Amtsadel, welcher aber im zwölften Jahrh. seine Bedeutung schon wesentlich eingebüsst hatte.

VIII.

63. Zu Ende des zwölften Jahrh. hat sich ein anders abgegränzter neuerer Reichsfürstenstand gebildes. 64. Nähere Haltpunkte geben uns die Erhebungen in den Reichsfürstenstand, welche in früherer Zeit nicht betont wurden. Für die Bischöfe, welche von jeher Reichsfürsten waren, finden wir auch in der Zeit des neuern Fürstenstandes keine eigentliche Erhebung bis auf die spätern Zeiten des Reichs; 65. ebensowenig für Aebte und Aebtissinnen, 66. und andere geistliche Würdenträger. 67. Auch bezüglich der weltlichen Fürsten ist in früherer Zeit von Erhebung kaum die Rede; 68. die Erhebung von Thüringen, 69. Oesterreich und Steier, 70. Mecklenburg und Pommern sind keine Erhebungen in den Fürstenstand. 71. Eine solche scheint in Mähren stattgefunden zu haben; 72. das erste genau bekannte Beispiel gibt die Erhebung des Grafen von Hennegau zum Markgrafen von Namur, woraus sich ergibt, dass Grafen jetzt an und für sich dem Fürstenstande nicht mehr angehören; 73. eine Bestätigung gibt die beabsichtigte Erhebung des Grafen von Holland. 74. Bei den Erhebungen des Herzogs von Braunschweig, 75. der Habsburger zu Herzogen von Oesterreich, Meinhards von Görz zum Herzoge von Kärnthen, 76. des Landgrafen von Hessen wird auf den dadurch erlangten Fürstenstand besonderes Gewicht gelegt. 77. Savoien und Geldern zeigen, dass der Grafentitel mit dem Fürstenstande vereinbar war. 78. Die angeblichen Erhebungen von Henneberg und Nürnberg sind nur Verleihungen von Fürstenrechten, 79. die von Nassau beruht auf einer unechten Urkunde. 80. Bei spätern Erhebungen wird der Fürst zugleich zum Markgrafen, 81. häufiger zum Herzoge erhoben. 82. Doch wurden noch die Grafen von Cilly und Aremberg zu gefürsteten Grafen erhoben; bei andern sogenannten gefürsteten Grafschaften ist eine Erhebung nicht anzunehmen. 83. Die später Erhobenen erhalten nach einem von den Niederlanden ausgehenden Brauch keinen Amtstitel, sondern den Fürstentitel in engerer Bedeutung. 84. Castruccio wird durch die Erhebung zum Herzoge von Lucca nicht zugleich Reichsfürst; 85. später erfolgen auch in Italien Erhebungen zu Reichsfürsten. 86. Nur der Kaiser oder König konnte zum Fürsten erheben, da den Reichsfürsten, ausser Oesterreich u. Savoien, nicht einmal die niedern Standeserhöhungen zustanden; 87. doch erhob auch der König von Böhmen zu böhmischen Fürsten. 88. Bei den Erhebungen im Königreiche Sizilien handelt es sich um Aenderung des Grafentitels in den Fürstentitel; 89. in Frankreich ist das Entsprechende die Erhebung zum Pair; erst später wird zum Fürsten in engerer Bedeutung erhoben; 90. auch in England dürfte die Erhebung zum Pair entsprechen, wofür der Markgraf von Jülich ein Beispiel bietet.

IX.

91. Ein weiteres Hülfsmittel zur Feststellung der eingetretenen Aenderungen bietet der Sprachgebrauch der Reichskanzlei bei Bezeichnung der Grossen, welche jetzt weder alle anwesenden Grossen, 92. noch auch die Grafen als Fürsten bezeichnet, 93. und zur Bezeichnung der Gesammtheit dem Worte Principes andere zur Bezeichnung der Grossen niedern Ranges zufügt, 94. so Fideles, Nobiles, 95. Curia, Prudentes, Sapientes, 96. Magnates, 97. Barones, 98. Proceres. 99. Wo eine Mehrzahl derselben zugefügt wird, ergibt sich wohl eine Rangordnung, welche aber zu schwankend ist, als dass es sich um schärfere Unterschiede handeln kann; 100. dagegen geht der Ausdruck Comites, welcher nie allein zugefügt wird, immer den andern voran; 101. dennoch bilden die Grafen keinen besondern Stand zwischen Fürsten und Edelherren, sondern gehören zu den letztern. 102. Das bestätigen die Strafbestimmungen; 103. aus den für Italien erlassenen scheint sich zu ergeben, dass es dort keinen weltlichen Fürstenstand gab. 104. Den auf die Fürsten folgenden Stand weltlicher Grossen bezeichnen wir am geeignetsten als den der Magnaten, 105. welchem unter den Geistlichen der Stand der Prälaten entspricht.

X.

106. Genügende Kennzeichen des Fürstenstandes haben wir aus den bisherigen Untersuchungen noch nicht gewonnen, zumal sich ergab, dass die Amtstitel solche nicht mehr bilden. 107. Wir fassen als Kennzeichen zunächst den Titel Princeps, 108. welcher besonders beweisend wird, wenn von den als Principes bezeichneten andere als Fideles oder Nobiles geschieden werden.

XI.

109. Ein weiteres Kennzeichen sind die fürstlichen Prädikate. 110. Venerabilis gebührt den geistlichen Fürsten, Honorabilis u. Religiosus den Prälaten, 111. Illustris den Laienfürsten, 112. aber auch den Königssöhnen, 113. und Fürstengenossen; 114. Strenuus und Fidelis den Ministerialen, Nobilis den Magnaten im allgemeinen, Spectabilis den Grafen insbesondere.

XII.

115. Ein wichtiges Kennzeichen bietet uns die Rangordnung der Zeugen, auf welche man augenscheinlich Werth legte. 116. Bei dem Versuche, sie festzustellen, stossen wir freilich auf Schwierigkeiten und Widersprüche; doch zeigt die Vergleichung der Zeugenreihen zahlreich besuchter Hoftage, dass es Regeln gab, wonach der Rang nicht allein der Klassen, sondern auch der einzelnen Grossen, sei es allein, sei es alternirend mit einem andern, sich genau bestimmen liess, wenn auch diese Regeln nicht immer beachtet wurden. 117. Doch waren die Regeln schwankend wegen des Durchkreuzens verschiedener Gesichtspunkte für die Anordnung. 118. Die Geistlichen haben in der Regel den Vorrang vor den Laien, mit Ausnahme der Könige, 119. und der Kurfürsten; 120. doch findet sich auch ein Vorrang höherer Klassen der Laien vor niederen Klassen der Geistlichen, wonach sich die Gränze zwischen geistlichen Fürsten und Prälaten, 121. und zwischen Laienfürsten und Magnaten bestimmen lässt. 122. Bei Anordnung der Klassen der Geistlichen begründen die Würden des Kardinal und des apostolischen Legaten einen Vorrang; der des Patriarchen ist nicht durchgreifend; Erzbischöfe stehen nur zuweilen dem Sprengelbischofe nach; Aebte, welche Pröbsten nachstehen, sind nicht Reichsfürsten. 123. Bezüglich der Stellung der einzelnen Geistlichen erprobt sich ein Vorrang von Mainz und der rheinischen Erzbischöfe überhaupt. 124. Für die Ordnung der Bischöfe sind verschiedene Gesichtspunkte massgebend; so die Kirchenprovinz, die Zeit der Konsekration, das Alter oder der kirchliche Vorrang des Bisthums, der Vorzug des Konsekrirten vor dem Erwählten, die weltliche Stellung, das Amt des Reichskanzlers und Reichslegaten, der Ort der Ausstellung; für eine Scheidung in fürstliche und nichtfürstliche Bischöfe findet sich kein genügender Haltpunkt; 125. dagegen ergibt sich ein Vorrang der fürstlichen Aebte vor den nichtfürstlichen, welche überhaupt nur selten Zeuge sind. 126. Die weltlichen Fürsten stehen den Magnaten ohne Rücksicht auf die Amtstitel vor; 127. der Fürstenstand ergibt sich aus der Stellung vor Königssöhnen, 128. vor Fürstengenossen, 129. vor erwiesenen Fürsten; innerhalb beider Klassen ist die Stellung sehr schwankend. 130. Die deutschen Grossen haben den Vorrang vor den Italienern, 131. die Grossen der Königreiche Sizilien und Jerusalem stehen allen Grossen des Kaiserreichs nach, 132. die burgundischen Grossen stehen den Deutschen nach, den Italienern vor; 133. doch werden bezüglich der weltlichen Grossen diese Regeln weniger beachtet.

XIII.

134. Die aufgestellten Kennzeichen genügen, die einzelnen weltlichen Fürsten und Magnaten nachzuweisen. 135. Von den deutschen Grossen sind die meisten Herzoge Fürsten; 136. insbesondere auch die von Steier, 137. und Meran; 138. die Herzoge von Braunschweig kann man vor ihrer Erhebung weder als Fürsten, noch als Magnaten bezeichnen; 139. die Herzoge von Limburg, 140. Teck, 141. und

Urslingen sind Magnaten. 142. Die Markgrafen von Brandenburg, Meissen und Lausitz sind Fürsten, insbesondere auch der von Landsberg; 143. der von Namur nur in der ersten Zeit nach der Erhebung; 144. die von Istrien, 145. Vohburg und Hohenburg, 146. Ronsberg und Burgau, 147. Baden, Hachberg und Sausenberg sind Magnaten; doch nehmen die von Baden ohne Erhebung später den Fürstentitel an. 148. Die Markgrafentitel in den westlichen Gränzlanden begründen den Fürstenstand nicht; 149. auch die bei jüngern Mitgliedern der Fürstenhäuser vereinzelt vorkommenden herzoglichen und markgräflichen Titel berühren die Standesverhältnisse nicht. 150. Der Pfalzgraf bei Rhein, 151. und der von Sachsen sind Fürsten; 152. die übrigen Magnaten. 153. Der Landgraf von Thüringen ist Fürst und der von Hessen wird schon vor seiner Erhebung vielfach als solcher betrachtet; 154. die von Stevening und Leuchtenberg sind Magnaten; später erscheinen diese ohne Erhebung als Fürsten; 155. auch die Landgrafen von Elsass sind Magnaten. 156. Von den Grafen sind die von Anhalt Fürsten; 157. die von Orlamünde, Brene, Groitsch, Wettin Fürstengenossen, aber nicht Fürsten; 158. die von Flandern sind wenigstens wegen ihrer Reichslehen nicht Fürsten und die von Hennegau sind Magnaten; 159. Tirol wird erst später ungenau als Fürstenthum bezeichnet. 160. Die Grafen von Geldern sind erst nach ihrer zweiten Erhebung Fürsten. 161. Die Grafen von Henneberg, 162. und die Burggrafen von Nürnberg sind auch nach ihrer angeblichen Erhebung nur Magnaten, werden erst später als Fürsten betrachtet; 163. auch die Grafen von Nassau bleiben Magnaten trotz angeblicher Erhebung. 164. Die Anerkennung der Burggrafen von Meissen als Fürsten erfolgte auf Grundlage gefälschter Urkunden; 165. den Ansprüchen auf eine Fürstenstimme für die Burggrafschaft Stromberg fehlte jede geschichtliche Grundlage.

166. Von den slavischen Grossen ist der König von Böhmen Reichsfürst; 167. die Stellung des Markgrafen von Mähren ist unsicher, das Land jedenfalls Reichsfürstenthum. 168. Der Herzog von Breslau erscheint als Reichsfürst; später sind alle schlesischen Herzoge böhmische Fürsten. 169. Die Herzoge von Pommern sind Magnaten bis zur Lösung der brandenburgischen Lehnshoheit; 170. die Fürsten von Rügen waren nie Reichsfürsten, 171. die Herren von Mecklenburg erst seit der Erhebung.

172. Im burgundischen Königreiche, zunächst in Hochburgund, sind die Rektoren schon Fürsten als Herzoge von Zähringen; 173. die Herzoge von Dijon wurden als Reichsvasallen wohl den Fürsten gleichgehalten; 174. die staufischen und meranischen Pfalzgrafen waren Fürsten, die spätern Magnaten, 175. ebenso die Landgrafen und andere Grafen des Landes; die Fürstenstimme von Mömpelgard ist eine spätere Unregelmässigkeit. 176. Im Königreiche Arelat hatten die Plane der Erhebung eines Königs keinen Erfolg; 177. die Grossen waren Magnaten, so die Grafen von Provence, 178. von Vienne, welche sich später den Fürstentitel beilegen, 179. von Savoien bis zur Erhebung. 180. Die Fürsten von Oranien sind untergeordnete Magnaten, wurden aber später als Reichsfürsten behandelt.

181. In Italien ist die Stellung der Herrscher von Sardinien zum Reiche unbestimmt, der Doge von Venedig gehörte ihm nicht an; 182. Herzog Philipp von Tuszien dürfte als Fürst betrachtet sein; 183. nur Magnaten sind die Herzoge von Spoleto, 184. Markgrafen von Ancona, 185. von Montferrat, welche später als Fürsten erscheinen, 186. von Este und die übrigen Grossen. 187. Uebersichtliche Zusammenstellung der älteren, jüngeren und neuen Fürstenthümer und Fürstenhäuser.

XIV.

188. Da es schon im dreizehnten Jahrh. zu **Gesammtbesitz** und **Theilung der Fürstenthümer** kommt, so ist zu untersuchen, ob es mehrere Fürsten von einem Fürstenthume geben konnte. Söhne, welche den Titel des Vaters bei dessen Lebzeiten führen, gelten wenigstens später als Fürsten. 189. Ungetheilt mit nur einem Fürsten blieb das Fürstenthum in Brabant und Lothringen; da sich eine entsprechende Erbfolge bei den lothringischen Magnatenfamilien findet, so haben wir darin lothrin-

gisches Landesherkommen zu sehen, welches sich den Verhältnissen in Flandern und Burgund anschliesst. 190. Bei den Magnaten Italiens geht der Titel auf alle Familienglieder, dagegen bei den spätern Fürstenthümern nur auf den ältesten Sohn. 191. Bei den slavischen Grossen wird vielfach getheilt; in Böhmen und Mähren aber bleibt Einheit des Fürstenthums und Titels. 192. Für die übrigen Fürstenthümer ergab sich bis zur Mitte des dreizehnten Jahrh. auffallenderweise nur achtmal der Fall, dass jüngere Söhne zu bedenken waren, und von einem abgesehen führte keiner dieser Fälle zur Gründung von Nebenlinien, welche die Mitte des Jahrhunderts überdauert hätten; daher in dieser Zeit häufige Vereinigung von Fürstenthümern, Aufhören von Fürstentiteln, Aussterben von Fürstenhäusern; 193. nur in Brandenburg kam es schon zu Gesammtbesitz und einer Mehrheit von Fürsten. 194. Nach der Mitte des Jahrhunderts häufen sich die Fälle, dass mehrere Söhne zu bedenken waren; nur in Kärnthen führte das nicht zu einer Mehrheit von Fürsten; 195. in der Mehrzahl der Fürstenthümer aber sogar zur Theilung, 196. während wir bei den neuerhobenen Fürstenhäusern in Oesterreich und Kärnthen eine Mehrheit von Fürsten in ungetheiltem Besitze finden. 197. Alle Theilfürsten und Gesammtfürsten wurden als Reichsfürsten betrachtet. 198. Danach sank die Zahl der älteren Reichsfürsten bis zur Mitte, stieg bis zum Ende des Jahrhunderts und nahm von da an ab, zum Theil desshalb, weil man die appanagirten Fürsten nicht mehr als gleichberechtigte Reichsfürsten betrachtete. 199. Die Zahl der weltlichen Fürstenstimmen wurde später festgestellt nach der Stimmabgabe im J. 1582, und mehrte sich, während die Ansprüche der alten Fürsten auf Vermehrung ihrer Stimmen keinen Erfolg hatten, nur noch durch das Fortführen der Stimmen geistlicher Fürstenthümer und die Errichtung neufürstlicher Stimmen.

XV.

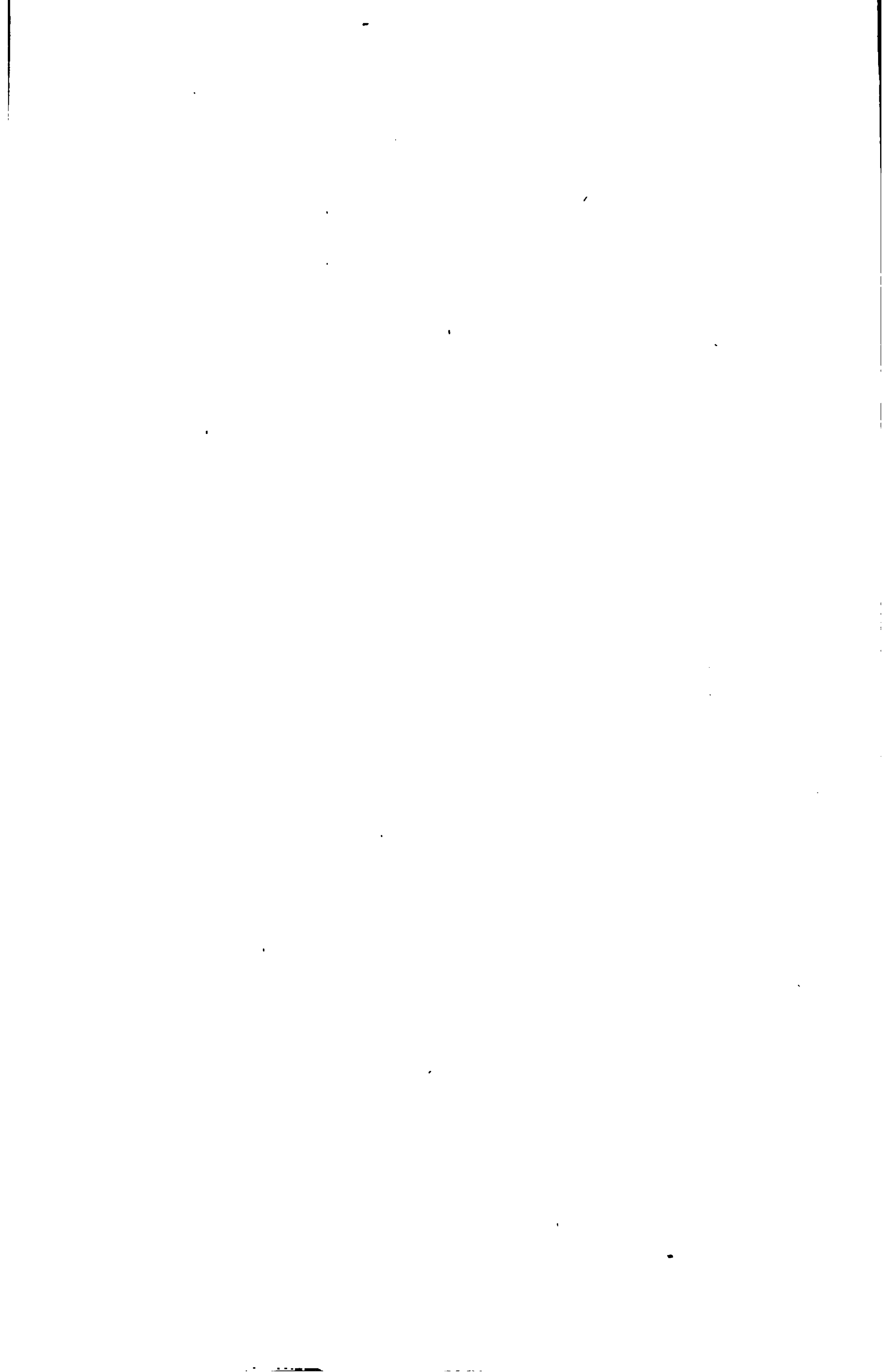
200. Zur Bestimmung der einzelnen geistlichen Fürsten und Prälaten reichen die äussern Kennzeichen nicht aus. Die Bischöfe werden wohl durchweg als Reichsfürsten bezeichnet; doch ergibt sich aus einzelnen Stellen bestimmt, dass nicht alle Reichsfürsten waren. 201. Wird die Investitur durch das Reich in einzelnen Fällen als Erforderniss des Fürstenstandes betont, so kann diese als vorläufiger Haltpunkt neben anderen Kennzeichen dienen. 202. Die deutschen Bischöfe sind grossentheils Reichsfürsten; 203. insbesondere auch die Suffragane von Bremen, abgesehen von ihrer zeitweisen Investitur durch den Herzog von Sachsen, 204. und die Suffragane von Magdeburg. 205. Kamin ist, wie Bamberg, ein dem römischen Stuhle gehöriges Bisthum, der Bischof wird erst später als Reichsfürst betrachtet; 206. der ursprünglich polnische Bischof von Lebus gelangte auch später nicht zu dauernder Anerkennung seines Fürstenstandes. 207. Die liefländischen Bischöfe, so weit sie mit dem Reiche in Verbindung stehen, sind Fürsten; nicht die preussischen und der von Schleswig. 208. Die Bischöfe von Prag und Olmütz sind ursprünglich Reichsfürsten; später, wie die von Leutomischl und Breslau, böhmische Fürsten. 209. Die jüngern Salzburger Suffragane werden vom Erzbischofe investirt und sind nicht Reichsfürsten.

210. Von den burgundischen Bischöfen sind die von Bisanz und Basel Reichsfürsten, ebenso die von Lausanne und Genf, welche nur zeitweise nicht vom Reiche investirt wurden; auch der von Belley ist Reichsbischof. 211. Die savoischen Bischöfe stehen unter Hoheit des Grafen; der von Sitten ist später Reichsfürst. 212. Der Erzbischof von Lyon ist Fürst, 213. ebenso der von Vienne; auch seine Suffragane sind reichsunmittelbar, und es scheint nur Zufall zu sein, wenn einigen der Fürstentitel ertheilt wird, andern nicht. 214. Der Erzbischof von Embrun und die Bischöfe der Grafschaft Forcalquier, 215. der von Arles und die Bischöfe von S. Paul, Orange, Avignon und Marseille sind reichsunmittelbar und beziehungsweise Fürsten; nicht die der Grafschaft Venaissin; der von Toulon, 216. der Erzbischof von Aix und die übrigen Bischöfe südlich der Durance sind Vasallen des Grafen von Provence.

217. Von italienischen Bischöfen ist der Patriarch von Aglei Fürst; von seinen Suffraganen stehen insbesondere die istrischen unter seiner Hoheit, 218. während die der Veronesermark unmittelbar, beziehungsweise Fürsten waren und der von Trient ganz in der Stellung deutscher Fürstbischöfe erscheint. 219. Von den lombardischen Bischöfen unterstehen einige in ihren Temporalien dem Papste, manche scheinen mit ihren Regalien die Reichsstandschaft verloren zu haben, während andere Reichsfürsten sind. 220. Die ligurischen Bischöfe stehen fast ausser Verbindung mit dem Reiche. 221. In der Provinz Ravenna sind mehrere Bischöfe Fürsten, die meisten stehen unter Hoheit des Erzbischofs oder des römischen Stuhls. 222. In der Mark Ancona wird nur der von Ascoli als Fürst erwähnt; 223. auch von den tuszischen Bischöfen waren nur einige reichsunmittelbar.

224. Die äussern Kennzeichen reichen noch weniger aus zu bestimmen, welche Aebte u. Aebtissinnen Fürsten waren; es scheinen auch hier Fürstenstand u. Verleihung der Regalien durch das Reich zusammenzufallen; doch ist zwischen Reichsabteien und reichsunmittelbaren Abteien zu unterscheiden. Jedes Stift hatte bezüglich seiner Temporalien einen Herren, welcher insbesondere auch die Investitur ertheilt: bei den dem Reiche gehörigen Abteien stand diese dem Könige zu. Die Reichsabteien werden auch als freie Abteien bezeichnet; 225. gewöhnlicher bezeichnet man so die Abteien, welche insbesondere seit Beginn des Investiturstreites ohne anderes Herrschaftsverhältniss der römischen Kirche übergeben waren, römische Abteien. 226. Den Prämonstratenserklöstern fehlen gemeinsame Bestimmungen über das Herrschaftsverhältniss; 227. dagegen ist ein solches bei den Cisterziensern gänzlich ausgeschlossen, wie diese auch nur den Kaiser als Vogt anerkennen, wodurch bei ihnen der Begriff der Reichsunmittelbarkeit besonders nahe gelegt wird. 228. Nur bei den Reichsabteien, nicht bei allen reichsunmittelbaren, vermuthen wir auf den Fürstenstand; wir haben sie vorzüglich zu suchen unter den Abteien älterer Gründung, da auch die von Königen später gegründeten nicht Reichsabteien wurden, und weiter unter den Benediktinerklöstern. 229. Untersuchung der Stellung der einzelnen Aebte und Aebtissinnen des Sprengels von Konstanz, 230. Augsburg, 231. Chur, 232. Basel, 233. Strassburg, 234. Speier und Worms, 235. Mainz, 236. Würzburg, Bamberg, Eichstädt, 237. der Salzburger Provinz, 238. der Magdeburger und Bremer Provinz, 239. der Sprengel Verden, Halberstadt, Hildesheim, 240. Paderborn, Minden, Osnabrück, Münster, 241. Köln, 242. Utrecht, 243. Lüttich, 244. Kammerich, 245. Trier. 246. Metz, Verdun, Toul, 247. in Hochburgund, 248. im Arelat. 249. In Italien gibt es Reichsäbte, aber keiner ist als Fürst nachzuweisen.

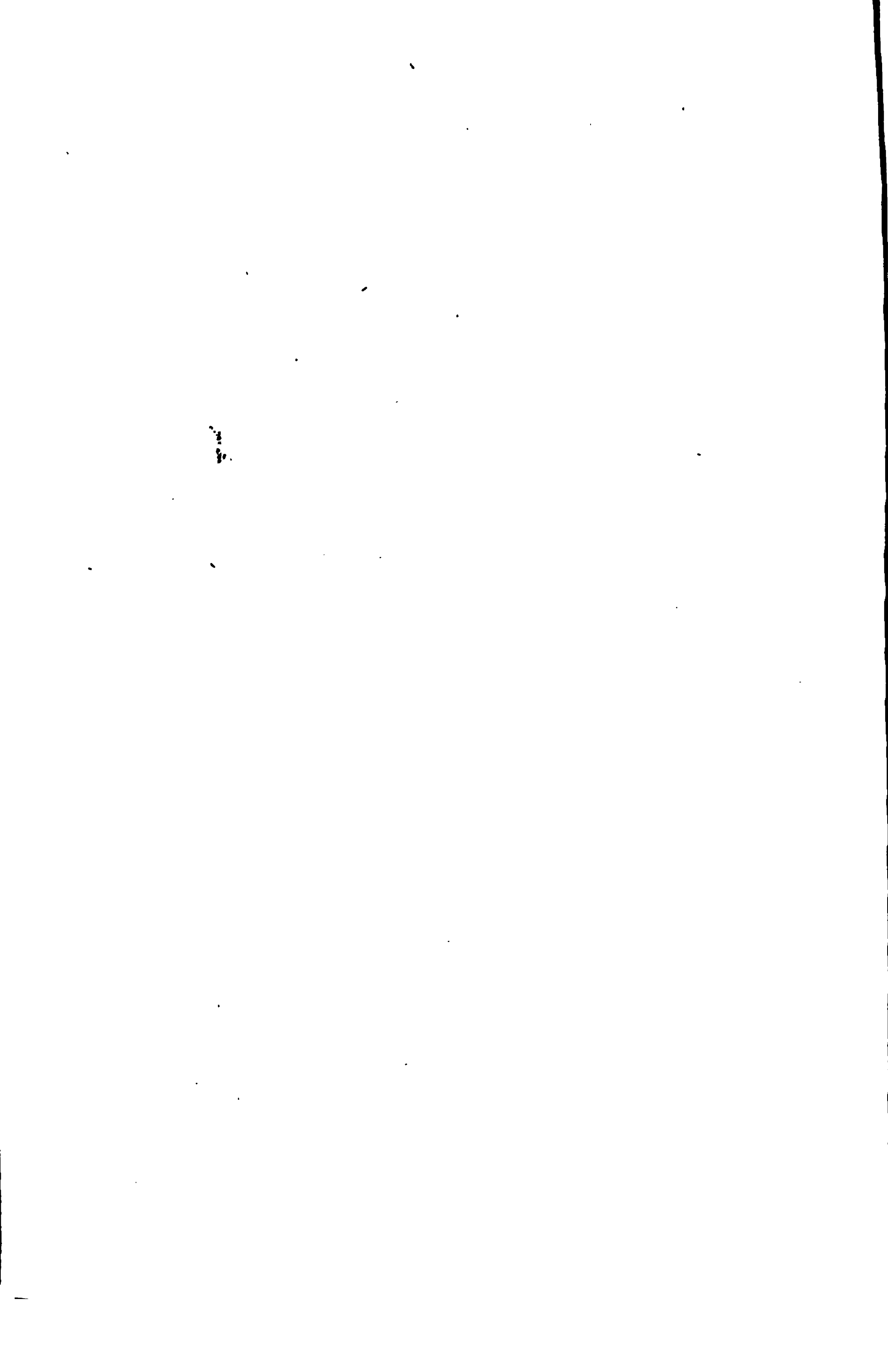
250. Die Pröbste der Reichsprobsteien werden vom Könige investirt, sind aber nicht Fürsten. 251. Gefürstete Pröbste; der von Berchtesgaden erscheint erst spät als Fürst; 252. der von Wissehrad ist böhmischer, von S. Stefan österreichischer Fürst. 253. Der Reichskanzler als solcher ist nicht Reichsfürst, 254. der Hochmeister des deutschen Ordens erst in späterer Zeit, ebenso der Herrmeister von Liefland und der Johannitermeister in deutschen Landen. 255. Uebersicht der geistlichen Fürsten; anfängliche Ueberzahl derselben. 256. Feststellung und Verminderung der geistlichen Stimmen des Fürstenraths; Gesammtzahl der Fürstenstimmen.



VOM

REICHSFUERSTENSTANDE.

I.



Ich sach hie vor eteswenne den tac,
daz unser lop was gemein allen zungen.
swâ uns dehein lant iender nâhe lac,
daz gerte suone oder ez was betwungen.
rîcher got, wie wir nâch êren dô rungen!
Walther v. d. Vogelweide.

Zwei grosse Aufgaben hatte unsere Nation in den früheren Jahrhunderten ihrer Geschichte zu lösen.

Bei der einen handelte es sich vorwiegend um ein Werk der Zerstörung, um die Zertrümmerung des Weltreiches, in welchem das staatliche Leben der Kulturvölker des Alterthums seinen Abschluss gefunden hatte. Nicht die Germanen allein haben an ihm gearbeitet. Während aber auf der thracischen Halbinsel die eindringenden slavischen Völker und ihre Genossen es nicht bis zu einer Sprengung der alten Form, zu einer Freimachung des Feldes für eine neue lebensfähige Gestaltung zu bringen vermochten; während andererseits der Sturm der Völker des Islam über die Länder des Südens dahinfuhr völlig aufräumend mit der alten Ordnung der Dinge, unvermittelt eine neue an ihre Stelle setzend: verband sich nur bei dem Vorgehen der Germanen mit dem Werke der Zerstörung zugleich genugsam der Charakter der Erhaltung, dass nicht schonungslos auch das zertreten wurde, was der Erhaltung werth, der Weiterentwicklung fähig war. Indem die Germanen das Staatswesen der alten Welt brachen, gleichzeitig aber der kirchlichen Ordnung derselben sich einfügten, ermöglichten sie die Entwicklung eines Kulturkreises, welcher der bestimmende für den Fortschritt der Menschheit werden sollte.

Die zweite grosse Aufgabe war wesentlich eine schaffende: es galt die staatliche Form zu finden, welche das Werk der Verschmelzung und Weiterentfaltung der ureigenen und der überkommenen Bildungselemente schirmen, weitere allgemeine Umwälzungen fern halten konnte. Auch dieser Aufgabe entsprach nach manchen nicht werthlosen, aber auch nicht genügenden Versuchen unser Volk durch die Gründung des heiligen römischen Reiches deutscher Nation, einer politischen Schöpfung so eigenthümlicher Art, dass wir vergebens in der Geschichte nach einem Vorbilde oder einer Nachbildung ausschauen.

Vom römischen Weltreiche hat das deutsche Kaiserreich nur den Namen, nicht den Umfang und das Wesen überkommen. Nie ist es das geworden, was anschliessend an die Traditionen vom Reiche der Imperatoren, anschliessend an die Einheit der Kirche, welcher eine Einheit der weltlichen Gewalt entsprechen müsse, die Theorie des Mittelalters vielfach von ihm glaubte verlangen zu sollen. Nie fielen seine Gränzen zusammen mit denen des abendländisch-christlichen Kulturkreises, dessen weltliche Interessen zu schirmen es berufen war; noch weniger, dass in ihm der Trieb gelegen hätte, die so verschiedenen Volksthümlichkeiten des weiten Kreises ein und derselben staatlichen Regel zu unterwerfen. Wohl finden wir diese Richtung auf ein einheitliches Weltreich in der Schöpfung Karls des Grossen; aber sie war auch nur ein Versuch, dessen Misslingen die eigenthümliche Gestaltung des deutschen Kaiserreiches vorbereitete; und besser unzweifelhaft, dass dieses Misslingen zeitweise einen unläugbaren Rückschritt herbeiführte, als wenn dem Gelingen eine vorzeitige Reife gefolgt wäre, ein Zustand, welcher auf die Verhältnisse der Imperatorenzeit hätte zurückleiten müssen.

Fehlte dem deutschen Reiche der Charakter des Weltreiches, so war es freilich eben so wenig ein Nationalreich; wenigstens nicht im Sinne einer Zeit, welche nur noch der einfachsten Aufgabe gewachsen scheint, das Gleichartige und Einförmige staatlich zu ordnen, welche dem Mannichfaltigen und Eigenthümlichen im Staate gegenüber da, wo sie auf die Aussicht einer Assimilirung verzichten muss, am liebsten zur Ausscheidung rathen möchte, welche muthlos zurückweicht, wo es gilt, verschieden Geartetes zu genügender Einheit zu verbinden, Kräfte verschiedenen Werthes in der jeder angemessenen Richtung für die Zwecke des Staatsganzen zu verwerthen, diesen entsprechend Recht und Pflicht der Einzelnen in verschiedener Abstufung zu vertheilen. Im Sinne derer, welche die durch die Einheit der Sprache gekennzeichnete Nation als das bestimmende Moment für die Abgränzung des Staates hinstellen, war das deutsche Reich freilich kein nationales. Indem es neben den deutschredenden Stämmen in kaum geringerer Anzahl Millionen von Romanen und Slaven der verschiedensten Zunge umschloss, vereinigte es in sich Glieder aller grossen Völkerfamilien des Abendlandes; und wieder finden wir selbst in dem engeren Rahmen des deutschen Königreiches alle Nationen des vielsprachigen Kaiserreiches vertreten; oft sich kreuzend, liefen die Gränzen der Sprachen nur selten zusammen mit denen des Reichs und seiner Theile. Und nicht das allein; es fehlte auch das Streben, die verschiedenen Nationen zu einer zu verschmelzen; jeder war im eigenen Kreise die freieste Bewegung gegönnt, der weiteste Spielraum gelassen, Volksthümliches zur vollsten Entfaltung zu bringen; in keinem Kreise des Staatslebens wurde es dem Einzelnen fühlbar, dass seine Sprache, sein Recht nicht die des Reiches seien; beide geleiteten ihn bis zum Richterstuhle des

Kaisers; was alle in dieser Richtung dennoch verband, ein solches Verhältniss ermöglichte, die Satzungen der Kirche und ihre Sprache, gehörte keiner Nation vor der andern an, rührte von einer den Raum der einzelnen Nation, wie den des gesammten Reiches weit überschreitenden höheren Ordnung.

Das deutsche Reich, über die Nation hinausgehend und doch den weitern Rahmen einer gemeinsamen Kultur nicht erfüllend, war darum doch nichts weniger als eine unfertige oder krankhaft ausgewachsene Zwittergestaltung. So mag es einer Staatsweisheit erscheinen, welche den besten Staat erdenken und nach wohlgeordnetem, möglichst einfachem Plane verwirklichen möchte; ihr muss freilich das Verständniss fehlen für die anscheinend verwickelte, vielfach zusammengesetzte Fügung des Reiches, welche nicht erdacht, in welcher keine Theorie der Schule verwirklicht wurde, welche daher auch nach keiner Theorie der Schule gemessen seien will; deren Verständniss und richtige Würdigung von der Beantwortung der Frage abhängen wird, ob sie den damals gegebenen Verhältnissen, den zu lösenden Aufgaben entsprach, ob ihr Zerfall keine Lücke liess, ob die Form gefunden wurde, welche sie genügend ersetzte. Das Reich wurde gegründet von Herrschern und von einer Nation, welche ohne nachgedacht zu haben über die beste Gestaltung des Staates, um so leichter, wie es scheinen muss, diejenige fanden, welche den eigenen Bedürfnissen, wie denen weiterer Kreise am meisten entsprach: auf ihrer Bahn vom Stamme zum Königreiche, von diesem zum Kaiserthume sicher geleitet von einem unbewusst wirkenden richtigen Gefühle über den Umfang und die Gränzen der ihnen gestellten Aufgaben, geleitet durch die drängende Macht der jedesmal gegebenen Verhältnisse, mehr sich anschmiegend und wieder heranziehend, als planmässig umgestaltend. Ein staatlicher Verband, in solcher Weise erwachsen, dessen Bestand seiner Zeit die wichtigste Bürgschaft für jede höhere Ordnung des Welttheils war, dessen Lockerung alle Verhältnisse ins Schwanken brachte, dessen völlige Lösung nicht zufällig zusammenfiel mit der durchgreifendsten Zerrüttung aller Rechtszustände, mag immerhin in seiner eigenthümlichen Gestaltung manchen alten und neuen Formeln der Schule fremd gegenüberstehen; einer Erwägung aber, welche sich an die Wahrheit des geschichtlichen Lebens hält, welche sich bemüht, aus den Thatsachen selbst die in ihnen wirkenden Gesetze zu erkennen, wird es auch von vornherein nicht zweifelhaft sein können, dass gerade dieser eigenthümlichen Gestaltung eine gewichtige innere Berechtigung entsprochen haben müsse. Und diese dürfte sich darin ergeben, dass der Reichsverband gleichzeitig den Aufgaben eines Weltreiches und denen eines Nationalreiches gerecht zu werden hatte, dass ihm neben der Befriedigung der staatlichen Bedürfnisse der eigenen Nation zugleich die Aufgabe gestellt war, dem ganzen Umfange eines grossen verwandten Völkerkreises zum Haltpunkte zu dienen, ihn gegen grosse Umwälzungen sicher zu stellen, ohne dennoch durch erzwungene

Einförmigkeit die Entfaltung fremder Volksthümlichkeiten zu ersticken und die eigene durch Zuweisung einer ihre Kräfte übersteigenden Aufgabe zu verbrauchen und in einem einförmigen Völkergemenge zu verflüchtigen. Wer die hier massgebenden geschichtlichen Verhältnisse überdenkt, wird sich weder verhehlen können, dass diese Aufgabe nothwendig zu lösen war, noch auch, dass nur unsere Nation sie zu lösen befähigt schien; und auch die Erwägung könnte ihm nahe treten, dass, wenn entsprechende Aufgaben noch bestehen, die Lösung, wenn überhaupt, wieder nur von unserer Nation zu hoffen ist.

Den universalen Aufgaben des Reichs entsprach eine räumliche Lage und Ausdehnung, wie sie günstiger kaum zu erdenken wäre. Weitgedehnt, aber in festgeschlossener Masse erfüllten die Länder des Kaiserreichs die ganze Mitte des Welttheils vom deutschen Meere bis zur Adria, von den baltischen Küsten bis zu den südlichen Gestaden, wo Pisa sich als getreueste Tochter des Reichs bekannte, wo dem Kaiser zu Arles die Burgunderkrone bereit lag; nirgends begränzt von ungangbaren Gebirgen, welche dem Schwachen ein Schutz, die freie Bewegung des Starken hindern, lagerten sie sich in breiten Massen um die Felsenburg der Alpen; kein Pass, den nicht hüben und drüben des Reiches Vasallen geschirmt hätten. Allen andern Staaten des Abendlandes weit überlegen, fast alle trennend und auseinanderhaltend, musste das blosse Bestehen des gewaltigen Reichskörpers genügen, die staatliche und kirchliche Ordnung des Welttheils gegen jeden gewaltsamen Umsturz zu sichern, so lange er selbst in sicherer Ruhe beharrte. Und dennoch waren nach keiner Seite die Gränzen so weit gesteckt, dass die kriegerische Kraft der herrschenden Nation ihrer Behauptung gegen äussern Andrang, gegen innern Abfall nicht gewachsen gewesen wäre, lässt sich kaum ein Bestandtheil bezeichnen, dessen Fortfall die Bedeutung des Ganzen nicht wesentlich beeinträchtigt haben würde. Wie gleichgültig mag es manchem scheinen, ob jenes Königreich von Arles die Hoheit des Kaisers anerkannte oder nicht, von welchem seit seinem Erwerbe unsere Geschichten kaum etwas zu melden wissen, dessen Verlust fast unbeachtet an der Nation vorüberging. Und doch, welcher Besitz wäre werthvoller gewesen, um den Bestand des Reiches durch Fernhaltung äusserer Störungen zu schirmen, welcher Verlust wurde verhängnissvoller für die ganze Umgestaltung der Machtverhältnisse des Welttheils?

Den thatsächlichen Ansprüchen auf universale Bedeutung, wie sie begründet waren in den räumlichen Verhältnissen, in der Mannichfaltigkeit der nationalen Gestaltung, fehlte auch die rechtliche Anerkennung nicht. In doppelter Richtung knüpfte sie an die Kaiserkrone an; als Nachfolger der Imperatoren wies sie den deutschen Kaiser hin auf das weite Erbe seiner Vorgänger am Reiche; als Vogt der Kirche von Rom brachte sie ihn in nächste Beziehung zu der dort gipfelnden

kirchlichen Ordnung, berief ihn zum weltlichen Schirmherrn der ganzen Christenheit.

Aber eben die Beziehungen zur Kirche, welche so mächtig einwirkten auf die Bildung eines die Gränzen des Landes und der Nation weit überschreitenden Reiches, welche diesem die rechtlichen Ansprüche auf universale Bedeutung gaben, wurden doch auch wieder zur Schranke, welche es zu einer Verwirklichung dieser Ansprüche bis zu universaler Herrschaft nicht kommen liess. Der Träger jeder Gewalt wird schwer darauf verzichten, den Wirkungskreis derselben auszudehnen, wenn die Gelegenheit dazu geboten scheint; und wenn das deutsche Reich nicht zum Weltreiche erwuchs, so dürfte das einer masshaltenden Besonnenheit unserer Herrscher, obwohl sie manchem eigen war, am wenigsten zugerechnet werden. Auch von einem äussern Gleichgewichte politischer Kräfte, in welchem die Neuzeit ihren Halt suchte, konnte nicht füglich die Rede sein; es war keine Verbindung unter den Staaten jener Zeit denkbar, welche auf materielle Machtmittel gestützt dem Reiche gewachsen gewesen wäre. Dennoch bestand ein genügendes Gleichgewicht; das weltliche Schwert wurde durch das geistliche in der Schwebe gehalten. Wie der Staat des Mittelalters der Stütze der Kirche nicht entrathen konnte, so bedurfte ihrerseits die Kirche eines mächtigen weltlichen Schutzes; war nur der deutsche Herrscher in der Lage, diesen zu gewähren, so gebot das eigene Interesse der Kirche, ihn bei Gewinnung der dazu nöthigen Machtstellung zu fördern und zu schirmen. Dann aber war es auch wieder die der christlichen Kirche des Abendlandes so ganz eigenthümliche, zur Lösung der ihr gestellten Aufgaben unerlässliche, die ganze Entfaltung der abendländischen Kultur so wesentlich bestimmende Richtung auf Unabhängigkeit von der weltlichen Gewalt, welche keine schrankenlose Ausdehnung des Reichs gestatten, den Schützer der ganzen Christenheit nicht zu ihrem Herrn werden lassen durfte. Daher das Streben der Kirche, die Rechte ihres Vogtes auf das nöthigste Mass zu beschränken, lieber politische Interessen des Gesammtkreises möglichst in den Bereich eigener Wirksamkeit zu ziehen; daher jene kirchliche Politik, welche das Entstehen einer Reihe selbstständiger Staaten im Kreise des abendländischen Lebens zu fördern, ihren Bestand zu schirmen suchte; daher vor allem die ängstliche Sorge um die Aufrechthaltung jener für den ganzen Bestand des kirchlich-politischen Gleichgewichtssystemes entscheidenden Machtvertheilung in Italien, welche der für die Interessen der Kirche eben so nothwendigen, als bedenklichen Herrschaft des Kaisers im Norden der Halbinsel an dem päpstlichen Lehenkönigthume im Süden ein genügendes Gegengewicht gab.

Trotz der gewaltigen geistigen Machtmittel, welche die Kirche jener Jahrhunderte in Bewegung zu setzen vermochte, trotz des Interesses aller dem Reiche nicht unterworfenen Staaten, sie in ihrem Streben zu unterstützen, möchte es doch zweifelhaft sein, ob der blosse Gegensatz

zwischen Reich und Kirche ein genügendes Gleichgewicht hätte bilden, die Entwicklung zum Weltreiche hätte abhalten können, wäre nicht ein anderes Moment in entsprechender Richtung wirksam gewesen.

Neben dem universalen war doch auch der nationale Charakter des Reiches aufs schärfste ausgeprägt. Nur einer der geschichtlichen Entwicklung entnommenen Anschauung, nicht dem thatsächlichen Verhalte nach wurde im Reiche nicht eine Nation, sondern nur ein Stamm derselben als der herrschende betrachtet; blosse Ehrenrechte waren es, welche das Reich noch immer als ein fränkisches kennzeichneten. Mit der Vereinigung aller Stämme unter dem Frankenkönige zu einem untheilbaren deutschen Königreiche hatte die Einheit der Nation ihre politische Form gefunden, und zwar eine Form, welche durch die rasche Erweiterung zum Kaiserreiche sich nicht wieder verflüchtigte, in welcher alle Gesammt- und Sonderinteressen der Nation auf Grundlage einer einheitlichen und in sich geschlossenen Verfassung zur vollsten Entwicklung gelangen konnten, ohne gehemmt zu sein durch die fremdartigen Bestandtheile, welche an diesen Kern des Kaiserreiches sich anschlossen. Und doch muss auch wieder das Gesammtreich als ein nationales bezeichnet werden; denn der Deutsche herrschte im Kaiserreiche, und diese Herrschaft war kein leerer Titel, wie die des Franken im Königreiche. Wohl erscheint überall die einheitliche Verfassung mit möglichster Selbstständigkeit der einzelnen Theile gepaart, war jeder Nation und jedem Stamme im eigenen Kreise möglichst ungehinderte Bewegung gegönnt; aber wenn im Rathe des Königreichs die Stimme des Franken nicht schwerer wog, als die des Baiern oder Sachsen, so duldete der Deutsche in der Herrschaft über das Gesammtreich keinen Genossen; nur von einem deutschen durch Deutsche erhobenen Herrscher wurden seine Geschicke gelenkt, nur an der deutschen Fürsten Rath war dieser gebunden, nur der Wille der Nation, deren kriegerische Kraft das Reich zusammenhielt, konnte für ihn ein bestimmender sein.

Dieser bestimmende Wille aber war einer schrankenlosen Ausdehnung der Herrschaft durchaus abgeneigt. Lässiges Selbstgenügen lag freilich nicht im Wesen unserer Nation; vor keiner universalen Aufgabe ist sie zurückgeschreckt, hat bereitwillig ihre Kräfte eingesetzt, um das Kaiserreich in einem Umfange zu gründen und zu erhalten, wie er den allgemeineren Bedürfnissen entsprach. Aber mit der weitgreifenden Aufgabe erkannte sie auch ihre zweckmässige Begränzung, hielt ein nach Erreichung dessen, was nöthig schien. In dem Bewusstsein der errungenen Uebermacht und Herrschaft fand der nationale Stolz wohl reiche Befriedigung, aber keinen Reiz zu zwecklosen Eroberungen. Der dem Deutschen eigene Trieb nach möglichster Ausbildung des Eigenthümlichen und Mannichfaltigen, nach Selbstregierung in engstgezogenen Kreisen schien allerdings nur ihn zu befähigen, von den engsten Aufgaben des Staatslebens aufsteigend auch den umfassendsten

ohne Beeinträchtigung des eigenen und des fremden Wesens gerecht zu werden; aber eben jener Trieb liess ihm auch wieder die begränztesten als die wichtigsten erscheinen, zu welchen er gern sich zurückwandte, wenn ihn die umfassenderen abgezogen hatten, denen er über das Mass des Nothwendigen hinaus die Betreibung jener nicht opfern mochte. Weder an dem weitstrebenden Sinne, noch an der Befähigung hätte es manchem unserer Herrscher gemangelt, um es den grössten Eroberern aller Zeiten gleich zu thun; aber unübersteigliche Hindernisse bot ihm die Abneigung der Nation und die dem Wesen derselben entsprechende, weil mit dem Reiche erwachsene Verfassung in ihrer vielfachen Gliederung, welche ein Zusammenfassen der gewaltigen Kräfte des Ganzen nur für die unabweislichsten Gesammtzwecke gestattete, wohl ausreichte, um Bestand und Ansehen der Krone und des Reichs nach innen und aussen zu schirmen, aber es dem Herrscher nicht ermöglichte, jene Kräfte für die Befriedigung eigener Herrschsucht, weitgreifender Plane im Sinne der Imperatoren in Bewegung zu setzen und auszubeuten. Was könnte dafür bezeichnender sein, als die Satzung, welche jeden zum Römerzuge verpflichtete, aber eben so bestimmt am Tage der Krönung die Verpflichtung enden liess? Wo anders, als in der masshaltenden Besonnenheit der Nation, wäre die Erklärung dafür zu suchen, dass in den Jahrhunderten deutscher Uebermacht und französischer Ohnmacht die Gränze des Machtgebietes beider Nationen fest und unverrückt blieb, sie erst dann sich änderte, als das Reich der leidende Theil war? Nur nach einer Seite hin trat die Nation als solche erobernd auf, machte ein stätiger Trieb zur Ausdehnung der Gränzen sich geltend; aber auch dort im Osten war nicht die Lust am Erobern, am Schaugepränge der Herrschaft wirksam, weniger das Bewusstsein der materiellen, als das der intellektuellen Ueberlegenheit, das Bedürfniss, den überschiessenden Kräften der Nation neue Gebiete der Thätigkeit zu eröffnen, fremde Stämme, bedrohlich zwar nicht für das Reich, aber für die Sicherheit seiner Gränzen, dem Kreise der eigenen Aufgaben zuzuführen, mit sich zu verschmelzen; nur da schritt man zur Eroberung, wo eine folgende Kolonisation sie lohnen konnte.

Ist das Kaiserreich gefallen trotz aller Bürgschaften, welche seinen Bestand zu schirmen schienen, so war es nicht, weil es den Keim des Zerfalles nothwendig in sich getragen hätte, weil die Anschauungen, welche ihm bewusst oder unbewusst zu Grunde lagen, unberechtigte gewesen wären. Es ist gefallen, weil diese Anschauungen verlassen wurden; verlassen von den Herrschern, welche die Begränzung ihres Gewaltkreises, wie sie die ganze Lage der Verhältnisse vorzuzeichnen schien, zu überschreiten, sich in ihrem einer einseitigen Ausbeutung zu Gewaltzwecken zugänglichen sizilischen Erbreiche dafür eine Stütze zu schaffen suchten, wie sie ihnen die Deutschen nur bei selbstbeherrschender Anerkennung einer Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten zu gewähren gewillt waren; verlassen von der Kirche, welche durch

Uebergriffe der Reichsgewalt zeitweise bedroht, in dem einseitigen Streben, diese abzuwenden, darauf vergass, wie nöthig der ungeschmälerte Bestand des Reiches ihren eigenen dauernden Interessen sei, und selbst die Macht grosszog, welche ihr gefährlicher werden sollte, als es das Reich jemals gewesen; verlassen endlich von der Nation, welche den Herrschern auf jenen ihren Neigungen wie ihren Kräften gleich wenig entsprechenden Pfaden nicht folgen mochte, sich nun überhaupt auch von den nothwendigen universalen Aufgaben mehr und mehr zurückzog, damit aber zugleich die Auflösung und Ohnmacht ihres nationalen Staatswesens herbeiführte.

Und auch die Ansicht, das letztere sei zu vermeiden gewesen, wenn unser Volk sich von vornherein auf den eigenen Kreis beschränkt, sich jeder umfassendern Aufgabe entschlagen hätte, möchte vor einer unbefangenen Prüfung der geschichtlichen Thatsachen schwerlich bestehen können; eher möchten wir diesen, so wenig das geläufigen Anschauungen entsprechen mag, die Folgerung entnehmen, als sei das den Rahmen der Nation weit überschreitende Reich die einzige Gestaltung, mit welcher ein engerer politischer Verband und eine entsprechende Machtstellung unseres Volkes überhaupt vereinbar sei, als gebe es für uns keine Mitte zwischen staatlicher Uebermacht und Ohnmacht. Nur selten wird ein Volk, welches sich seiner Macht bewusst ist, in der Lage sein, sich auf die eigenen Gränzen beschränken, der Herrschaft über Nachbargebiete entsagen zu können; hiehin oder dorthin wird die Wagschale sich neigen, das Volk, welches sich nicht mehr befähigt fühlt, über andere zu herrschen, wird sich auch gefasst machen müssen, die Fremdherrschaft bei sich einkehren zu sehen. Doppelt musste das gelten für die deutsche Nation eben wegen jenes Triebes, in staatlichen Dingen von unten aufzusteigen, sich in nächstliegenden Kreisen das Recht der Selbstbestimmung zu wahren, einer allgemeineren Regel sich nur in dem Unerlässlichsten zu fügen; ein Trieb, welcher im ganzen Wesen der Nation tief begründet sich so wenig ertödten liess, als seine Ertödtung wünschenswerth sein könnte; welcher aber freilich bei der durch ihn bedingten lockern Fügung der grössern Kreise des Staatslebens eine Ausgleichung erheischt, soll nicht anders die freiere Bewegung im Innern durch eine Schmälerung der Widerstandskraft nach aussen erkauft werden, welche auf die Dauer auch jene nur um so gründlicher beseitigen würde. Diese Ausgleichung bot jenes Hinausgreifen des deutschen Staatswesens über die Nation, jenes Auswachsen bis zu einem die ganze Mitte des Welttheiles umfassenden Kaiserreiche. In ihm war die mangelnde Konzentration der Kräfte für jeden Zweck der Erhaltung und Vertheidigung, freilich auch nur für diesen, hinlänglich ersetzt durch ihre Massenhaftigkeit, ihre günstige räumliche Vertheilung; es waren durch dieses Uebergreifen der deutschen Herrschaft der durch ihre Neigung zu staatlicher Centralisation und erobernder Ausdehnung gefährlichsten Nachbarnation weite Länder entzogen, welche die aktive

Kraft der deutschen Nation wenig stärken, grossentheils nur den Werth neutralisirter Gebiete haben mochten, welche aber durch Deutschland aufgegeben schliesslich nur Frankreich zufallen und erst in seinen Händen einen alle Machtverhältnisse bedrohenden Werth erhalten konnten. Dieser Ring fremder Bestandtheile, welcher das deutsche Königreich umgab, schien ebenso nöthig den Kern zu schirmen und zusammenzuhalten, als er für die Lösung allgemeinerer Aufgaben unerlässlich war; der dadurch bedingte stetig wirkende Gegensatz der Nationen im Reichsleben selbst, das Gefühl, weitgreifenden äussern Aufgaben nur geeinigt gewachsen zu sein, schienen unentbehrlich, um das Bewusstsein der Nothwendigkeit eines engern staatlichen Zusammenhanges der deutschen Stämme lebendig zu erhalten; wo der Anstoss von aussen nicht hinzukam, erwiesen sich die von innen wirkenden Triebe zur Einigung als unzureichend. Seit die Nation als solche ihre universalen Aufgaben mehr aus den Augen verlor, es ihren einzelnen nächstbetheiligten Gliedern überliess, dieselben fortzuführen, so weit ihre Kräfte das erlaubten, machte sich nichts weniger als ein Bedürfniss oder eine Neigung geltend, den Verband des nationalen Königreiches nun um so fester zu schliessen; es war im ganzen Wesen der Nation begründet, dass nur jenes Streben nach möglichst ungehinderter Bewegung in engsten Kreisen um so stärker zum Durchbruch kam. In allen Verbänden des Staatslebens machte sich das geltend; wie die Zerrüttung des Kaiserreichs die Lockerung der Verfassung des Königreiches zur Folge hatte, so lösten sich mit dieser nun auch naturgemäss die Verbände der auf dem Unterschiede der Stämme beruhenden, eine Reihe von Fürstensprengeln umfassenden Länder, weil sie mit jener ihren Halt und ihre Bedeutung verloren; selbst innerhalb der Fürstensprengel wirkte der Trieb nach weiterer Auflösung, wo nur irgend Gelegenheit geboten war; oft erst da sein Ziel findend, wo die Kleinheit des Gebietes überhaupt eine weitere Ausscheidung autonomer Gestaltungen nicht mehr gestattete, machte er fast überall wenigstens so weit sich geltend, bis ihm mit Verengerung der Kreise das Streben der einzelnen Gewalten nach Schaffung geschlossener landeshoheitlicher Gebiete das Gegengewicht zu halten im Stande war.

Dieser Prozess konnte sich ohne zu grosse äussere oder innere Störungen vollziehen, weil er noch lange geschirmt war durch den nicht plötzlich zusammenbrechenden, sondern langsam zerbröckelnden gewaltigen Bau, welchen die Väter gefügt hatten; nicht durch eine gewaltsame Umwälzung wurden die Vorlande des Reiches uns entfremdet, sondern durch eine schrittweise bis auf unsere Zeiten sich fortsetzende Verschiebung der Machtverhältnisse, welche lange andauern konnte, bis man erkannte, dass sie an den eigenen Gränzen nicht einhalten werde; und ebenso konnten noch geraume Zeit die Reste der einheitlichen Reichsgewalt genügen, um die kleinern staatlichen Kreise gegen den mächtigern Nachbarn zu schützen, ihre völlige Unfähigkeit, den umfas-

sendern Aufgaben des Staatslebens zu entsprechen, weniger auffallend hervortreten zu lassen. Als dann das Bedürfniss nach aussen und nach innen sich immer fühlbarer machte, schien es nicht mehr möglich, den Rückweg zu finden, vom Einzelnen aufsteigend es für die nöthigen Bedürfnisse der Einheit wieder in grössere naturwüchsige Gliederungen zusammenzufassen, die neue Form zu schaffen, welche den Bedürfnissen des Ganzen Rechnung trug, ohne den Sonderinteressen unnöthige Gewalt anzuthuen. Die blosse Vereinzelung würde den Rückweg nicht abgeschnitten haben; aber zu der Vereinzelung trat die ungleich bedenklichere Spaltung; und die im Wesen und der Geschichte der Nation wurzelnden Grundlagen einer gesunden Gliederung, welche die Vereinzelung wohl wirkungslos werden liess, ohne aber eine Rückkehr zu ihnen auszuschliessen, wurden gebrochen durch das Streben mächtigerer Einzelstaaten, welche das Bedürfniss der Einigung anfangs weniger fühlend, die üblen Folgen der Vereinzelung nicht im Interesse des Ganzen zu heben, sondern vor allem für die Zwecke eigener Vergrösserung auszubeuten bedacht waren. Und so hatte ein grosser Theil der Nation nicht allein den Verlust der äussern Machtstellung zu beklagen; es war ihm ferner auch das versagt, wofür er jene geopfert hatte, die staatliche Selbstständigkeit in engeren, durch gleiche Sonderinteressen geeinigten Kreisen; was man einst den grossen Zwecken des Reichs verweigerte, das musste man nun in weit höherem Grade, als jene es erfordert hätten, den Sonderinteressen von Einzelbildungen gewähren, ohne durch das Bewusstsein der Förderung gemeinsamer Aufgaben der Nation dafür entschädigt zu sein.

Letzteres werden freilich diejenigen nicht zugestehen, welche an diese spätere Entwicklung anknüpfend die Ansicht vertreten möchten, ein den Bedürfnissen der Nation entsprechendes Staatswesen sei nur von dem allmähligen Aufgehen derselben in einen einheitlich gestalteten Einzelstaat zu erwarten. Dass aber unsere Geschicke sich in einer Entwicklung vollenden sollten, welche von ursprünglich slavischem Boden ausgehend, in schroffstem Gegensatze zu den Richtungen steht, welche von jeher das deutsche Staatsleben beherrschten, einer Entwicklung, welche auch in möglichst vollendeter Durchführung weder den äussern noch innern Bedürfnissen der Nation genügen, unzweifelhaft nur den Uebergang zum völligen Abtreten derselben von ihrer weltgeschichtlichen Laufbahn bezeichnen könnte, möchte doch schwerlich zu erwarten sein; wohl aber um so mehr zu fürchten, dass das Streben nach solcher Entwicklung, nach einem Staate, wie er den, zwar am wenigsten in unseren nationalen Anschauungen wurzelnden, aber unserer Zeit geläufigsten Theorieen gemäss sein sollte, das grösste Hinderniss sein dürfte für ein den nöthigsten Bedürfnissen genügendes Gesammtstaatswesen, wie wir es haben könnten. Eine Erwägung des seitherigen Verlaufes unserer Geschichte wird uns eher den Gedanken nahe legen müssen, dass jeder nur die Nation und ihre nächsten Interessen ins Auge

fassende, sich auf sie beschränkende Versuch zur Wiederherstellung unseres Staatswesens wenig Aussicht auf Erfolg haben, dass auch eine engere politische Einigung der Nation erst ermöglicht werden könne durch Wiederaufnahme und Lösung der verlassenen universalen Aufgaben, dass sie nur gelingen dürfte unter dem Schutze einer die Ruhe des Welttheiles, wie einst das Kaiserreich, sichernden äussern Machtstellung. An Bausteinen fehlt es nicht; deutschen Herrschern gehorchend oder auf deutsche Hülfe angewiesen erfüllen die Einzelbildungen noch immer die ganze Mitte des Welttheils, nicht zurückbleibend hinter dem Umfange des Reiches, das einst gewesen, da die Gunst des Geschickes im Osten das reichlich ersetzte, was im Westen schon den neuen Herrn gefunden hat. Aber wo wäre der ernstliche Wille mit zeitweisem Verzicht auf Sonderzwecke der verschiedensten Art die Wiederfügung des gewaltigen Gebäudes zu versuchen?

In einer Zeit, welche der Entscheidung zuzudrängen scheint, welche bestimmt sein könnte, den traurigen Schluss der niedergehenden Laufbahn unseres Volkes zu sehen oder aber den Beginn eines neuen Steigens, einer Zeit, in welcher unser Heil von dem richtigen Erfassen und der thatkräftigen Durchführung ähnlicher Aufgaben abzuhängen scheint, wie einst die Väter sie lösten, wird sich jedem, welchen Neigung und Beruf auf die Beschäftigung mit der Geschichte der Nation verweisen, das Bedürfniss nach möglichst eingehender Erkenntniss der vielgegliederten Gestaltung des alten Reiches, der Grundlagen seiner Macht, der Ursachen seines spätern Verfalles doppelt geltend machen; selbst dann, wenn er so manchen Erfahrungen gegenüber kaum mehr darauf hoffen mag, dass solche Erkenntniss noch viel dazu beitragen könne, für die Lösung der grossen Aufgaben den Blick zu schärfen, den Willen zu stärken. So eng die Kreise gezogen sein mögen, deren Erforschung er zunächst sich widmete, von Zeit zu Zeit wird ihm dennoch das Bedürfniss nahe treten müssen, aufschauend vom Einzelnen und Einzelnsten den Blick dem Ganzen zuzuwenden, sich die Frage zu stellen nach den Gründen des Verfalles der Macht und der Einheit des grossen Vaterlandes. Oft wurde sie aufgeworfen und oft beantwortet; und nicht gerade jeder wird sich die Aufgabe stellen müssen, nochmals ganz auf eigenen Füssen stehend die Lösung des Ganzen zu versuchen. Wohl aber wird er sich veranlasst fühlen zu prüfen, ob Einzelnes, das er erforschte, nun auch sich einfügt der Gesammtentwicklung unserer Geschichte, wie er und andere sie sich bisher gedacht haben; vielfach mag er sich dann genöthigt sehen zu ändern an einzelnen Zügen des Bildes und wieder zu ändern; was er unberührt liess, wird die Aufmerksamkeit anderer auf sich ziehen, das Ganze sich dadurch vielleicht zeitweise mannichfach verschieben und verrücken bis der Meister kommt, dessen ordnende Hand ein neues harmonisches Gesammtbild herzustellen weiss.

Der deutschen Verfassungsgeschichte zumal, welche für die Beantwortung jener Frage vor allem ins Gewicht fällt, dürfte es nur förderlich sein, dass nicht jeder Forscher sich berufen fühlt, das ganze Werk von den urgermanischen Wäldern ab einer neuen Bearbeitung zu unterziehen, dass er sich bescheidet hier oder da, wie sich der Anlass bietet, forschend einzugreifen, einzelne Punkte mit möglichster Sorgfalt festzustellen, von den neugewonnenen Anhaltspunkten aus dann prüfend Näherliegendes in den Bereich seiner Untersuchungen zu ziehen. Was für die gerundete Darstellung nothwendiger Ausgangspunkt ist, wird es nicht immer für die Forschung sein können. Ihre Hülfsmittel sind nirgends dürftiger und unsicherer, als für die Feststellung der Anfänge der geschichtlichen Entwicklungen; so redlich der Forscher auch bemüht sein mag, beim Weiterschreiten den Rückblick nicht zu vergessen, und da, wo die Weiterentwicklung dem angenommenen Ausgangspunkte nicht mehr zu entsprechen scheint, bei diesem selbst einer andern Auffassung Raum zu gewähren, so liegt doch immer die Gefahr überaus nahe, dass ein auf der Mangelhaftigkeit der ältesten Quellen beruhender Irrthum auch auf die Darstellung neuerer Zustände bestimmenden Einfluss üben möge, eine Gefahr, welcher derjenige weniger ausgesetzt ist, welcher nicht den ganzen Verlauf verfolgt, sich auf Einzelnes beschränkt und seine Ausgangspunkte da sucht, wo ihm reichere und zuverlässigere Zeugnisse von vornherein die Gewinnung eines festeren Haltes ermöglichen.

Allerdings kann es scheinen, als müsse es gerade auf dem Gebiete der deutschen Verfassungsgeschichte bei umsichtigem Vorgehen nicht so gar schwer seien, den verbindenden Faden im Auge zu behalten. Denn die deutsche Geschichte zeigt uns in ihrem ganzen Verlaufe nur Umgestaltungen, keine Umwälzung der Verfassung; die Reichsverfassung, welche erst in unserem Jahrhunderte zu Grabe getragen wurde, es war immer noch dieselbe, welche auch vor tausend Jahren schon bestand; gealtert freilich und sehr gealtert und kaum noch kenntlich nach den Veränderungen so vieler Jahrhunderte; aber niemand würde doch auch anzugeben wissen, wann eine frühere Verfassung aufgehört, eine neuere begonnen habe. Und was für die Gesammtheit der Verfassung gilt, gilt auch für ihre einzelnen Theile. Waren spätere Geschlechter geneigt, diese und jene Einrichtung in ihrem Entstehen an bestimmte Zeitpunkte zu knüpfen, sie auf die gesetzgeberische Thätigkeit einzelner Kaiser zurückzuführen, so hielten solche Annahmen durchweg die Probe kritischer Forschung nicht aus; es ergab sich vielmehr, dass die gesetzgeberische Thätigkeit der Reichsgewalt, wenige Ausnahmen abgerechnet, eine überaus geringe war. Zumal in den Jahrhunderten, in welchen das politische Leben des Reichs am reichsten entwickelt war; überblicken wir die ganze Reihe der Denkmale, aus welchen die Kunde der Verfassung jener Zeit zu schöpfen ist, so geben sie ganz überwiegend Zeugniss wohl für das Bestehen, nicht aber für das Entstehen einer

Satzung; zumeist sind es Sprüche, ergangen vor dem Reiche über das, was bisher als Recht gegolten, was demnach auch für den Einzelfall als Recht zu gelten habe. Da selbst, wo ausnahmsweise eine anscheinend neue Gesetzgebung vorzuliegen scheint, ergibt sich fast durchweg bei eingehender Prüfung, wie wenig es sich dennoch um eigentlich neue Satzungen handelte, wie nur Zerstreutes zusammengefasst, thatsächlich bereits zu Rechte Bestehendes nun auch förmlich anerkannt wurde.

Und dennoch würden wir irren, wenn wir uns die Aenderungen, welche unsere Verfassung erlitt, als wenig durchgreifend und nur sehr allmälig erfolgend dächten. Ganz im Gegentheile; sie erfolgten zum Theile in verhältnissmässig kurzen Zeiträumen, waren zum Theile der allerdurchgreifendsten Art, und nichts ist bedenklicher, als davon auszugehen, dass staatsrechtliche Zustände, weil wir finden, dass sie zu dieser oder jener Zeit nicht allein bestanden, sondern auch der Meinung der Zeitgenossen nach von jeher so bestanden haben sollen, nun auch für frühere Zeiten als massgebend anzunehmen seien. Dass nach uraltem Herkommen des Reiches sieben Fürsten vor allen auserkoren seien, den König zu wählen, dass ihre Einwilligung genüge, aber auch nöthig sei, um seinen Handlungen Gültigkeit zu verleihen, hat schon bei den Anfängen König Rudolfs niemand mehr bezweifelt; und doch finden wir kaum ein halbes Jahrhundert früher nach den unzweideutigsten Zeugnissen ein Wahlrecht aller Fürsten, sind nicht im Stande, einen Vorzug des einen Fürsten vor dem andern bei der Einwilligung zu Reichsgeschäften nachzuweisen; und glauben wir damit auf Althergebrachtes gekommen zu sein, so dürfen wir wieder um kein Menschenalter zurückgreifen, um ein auf ganz verschiedenen Grundlagen beruhendes Fürstenthum zu finden. Wo das Recht von einer höhern gesetzgebenden Gewalt weder ausgeht, noch auch nur von ihr fixirt wird, wo es in der rechtsbildenden Thätigkeit der einzelnen Rechtskreise selbst wurzelnd nur in der mündlichen Ueberlieferung und der thatsächlichen Uebung fortlebt, da wird auch der weiteste Spielraum zu rascher Fortentwicklung desselben gegeben sein, ohne dass damit zugleich die Achtung vor dem Rechte als dem von jeher bestehenden und hergebrachten erschüttert würde. Der gesunde Rechtssinn der Nation wird sich eben so sehr, wie in der Achtung vor dem Bestehenden, zugleich in der Fähigkeit zeigen, dennoch die Wege zu finden, mit der thatsächlichen Entwicklung gleichen Schritt zu halten, das Recht den geänderten Zuständen, den zeitweiligen Bedürfnissen gemäss weiterzubilden und umzubilden, ohne dass bei schrittweisem Vorgehen die Mitlebenden sich dessen auch nur bewusst würden; den Rechtszustand, wie er eben thatsächlich besteht, werden sie sich immer zugleich als den der Vergangenheit denken müssen. Wenn der spätere Forscher beim Vergleiche vereinzelter, oft kein Menschenalter auseinanderliegender Zeugnisse bald gewahrt, wie erheblich in der Zwischenzeit das Recht sich geändert haben müsse, so fehlt dem Zeitgenossen die Veranlassung zu solchem Vergleiche; er

muss ja glauben, dass ein und dasselbe Recht ihn auf seinem Lebenspfade begleitete, weil er sich keines Zeitpunktes zu erinnern weiss, wo das Recht ein anderes geworden wäre. Nicht Gesetze und Theorieen waren es, durch welche die rechtlichen Verhältnisse geschaffen und umgebildet wurden; das Gewicht der thatsächlich geänderten Zustände war das Bestimmende, es führte unwillkürlich die Aenderungen im Rechte herbei; Gesetz und Theorie kamen gewöhnlich erst hintennach, um das auf dem Boden der Thatsachen Erwachsene in bestimmte Formen zu fassen, häufiger unzweifelhaft den Endpunkt, als den Ausgangspunkt der Entwicklung bezeichnend.

In dieser Verbindung von stätiger und doch unaufhörlich fortschreitender Entwicklung liegt ohne Zweifel die grösste Schwierigkeit für die Behandlung der deutschen Verfassungsgeschichte. Wo nie ein völliger Bruch mit der Vergangenheit durch gewaltsame Umwälzung oder gesetzgeberische Thätigkeit erfolgt, das Spätere überall im Früheren wurzelt, da gibt es auch keine Gränze für das Fortwirken einer einmal in die Darstellung aufgenommenen irrigen Ansicht. Und wieder bringt es die Veränderlichkeit mit sich, dass der Forscher, sei sein Ausgangspunkt auch noch so richtig, gar bald den Boden unter den Füssen verliert, wenn er sich nicht durch ein fortgesetztes genaues Prüfen der Thatsachen überzeugt, dass die für eine frühere Zeit erwiesene Rechtsanschauung sich wirklich in späterer noch als geltend erweist; den einmal entschlüpften Faden wieder aufzugreifen wird ihm oft nur mit grosser Mühe gelingen.

Und noch ein anderes, die Aufgabe sehr erschwerendes Moment tritt hinzu in der grossen Mannichfaltigkeit örtlicher Entwicklung, welche auch im öffentlichen Rechte nicht blos in untergeordneten Kreisen zur Geltung kam, sondern bis zu den höchsten Ordnungen des Reiches hinauf den gewichtigsten Einfluss übte; verwirrender noch, als das Uebersehen des Unterschiedes der Zeit, kann ihre Nichtbeachtung in die Forschung eingreifen. Nichts bedenklicher, als der Schluss, weil der König hier ein Recht übt, steht es ihm auch dort zu, weil dieser Herzog mit fast königlicher Machtvollkommenheit gebietet, kann die Stellung jenes andern nicht blos die eines Ersten unter Gleichen sein. Ist nun aber bei Erörterung solcher Fragen nicht blos der Unterschied der Zeit im Auge zu halten, ist die Untersuchung zugleich vielfach für jede der weiteren und engeren Gliederungen des grossen Reichskörpers besonders zu führen, ist der Schluss von dem Einzelnen auf das Allgemeine nur bei grösster Behutsamkeit zu rechtfertigen, so stellt sich die Erforschung des Gesammtgebietes der Geschichte der Reichsverfassung als eine Aufgabe dar, welche ganz selbstständig zu lösen kaum die Sache eines einzelnen Menschenlebens sein kann. Gebührt denen unser aufrichtigster Dank, welche sich der schwierigen Aufgabe unterzogen, wenigstens die Umrisse des Ganzen nach dem jedesmaligen Stande der Wissenschaft zu zeichnen und so den Haltpunkt für weitere Ausführung

zu geben, wäre es undankbar und kleinlich, ihr Werk nicht blos ergänzen und berichtigen, sondern bemäkeln zu wollen, weil sie, den Blick auf das grosse Ganze gerichtet, nicht jeden einzelnen Faden gehörig im Auge behalten konnten: so ist gewiss auch nicht zu läugnen, dass vielfach nur erst sehr ungenaue Umrisse vorhanden sind, dass noch auf lange hin zu thuen ist, bis sich uns die vielgegliederte Fügung und Entwicklung der Reichsverfassung so bestimmt darstellen wird, wie sie überhaupt nach den vorhandenen Quellen noch erkennbar sein dürfte.

Ein Theil unserer Verfassungsgeschichte, welcher bei seinem engsten Zusammenhange mit allen einigenden und auseinanderhaltenden Richtungen im deutschen Staatsleben für die Einsicht in den Gesammtverlauf von besonderer Wichtigkeit sein muss, und doch eingehender Prüfung noch sehr bedarf, scheint mir insbesondere die Lehre vom Reichsfürstenstande zu sein. Wer zu den Reichsfürsten gezählt wurde, welcher Vorrechte sich dieselben erfreuten, welche Pflichten sie zu erfüllen hatten, auf welche Voraussetzungen sich ihr Vorrang stützte, welche zeitliche und örtliche Unterschiede sich dabei geltend machten: diese und manche sich daran knüpfende scheinen mir Fragen, welche trotz ihrer Wichtigkeit aus den bisherigen Bearbeitungen unserer Verfassungsgeschichte nicht mit genügender Sicherheit zu beantworten sind.

Dass die Zeiten der noch bestehenden Reichsverfassung nicht geeignet waren für eine unbefangene Prüfung solcher Fragen, liegt auf der Hand. Ihre Erörterung musste allerdings doppelt nahe liegen, so lange die Stätigkeit der Entwicklung der Reichsverfassung noch ununterbrochen fortdauerte, ihre Geschichte zugleich die Beweismittel für das Recht in sich schloss, welches der einzelne Stand im Reiche beanspruchte, eine Reihe der wichtigsten Streitfragen nur auf sie gestützt entschieden werden konnten; und die Reichspublizisten haben sich denn auch genugsam mit ihnen beschäftigt. Aber gerade das juristische Interesse, welches sich an sie knüpfte, musste einer unbefangenen Würdigung der ältern geschichtlichen Verhältnisse fast unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen. Je weniger die Gestaltung der spätern Reichsverfassung im allgemeinen wie im einzelnen den ältern Rechtsgrundlagen entsprach, je mehr diese vergessen oder verschoben und damit auch die begründetsten Einzelrechte in Vergessenheit gerathen waren, die unbegründetsten sich zweifelloser Anerkennung erfreuten, während doch noch immer der grösste Werth darauf gelegt wurde, das thatsächlich geübte Recht zugleich als althergebrachtes nachzuweisen, es an die Verfassung der ältesten Zeit anzuknüpfen: um so mehr mussten auch die zunächst von juristischen Gesichtspunkten ausgehenden Erörterungen solcher Fragen die geschichtliche Erkenntniss häufiger irre leiten, als fördern. Dem Rechtsanwalt waren eben jene Schwierigkeiten, welche den Forscher abschrecken, willkommen; die Haltpunkte, welche er für seine Deduktion gebrauchte und welche sich ihm in dieser Zeit, in diesem Lande, in dieser Beziehung nicht darboten, wusste er anderswo

zu finden; bei der übergrossen Mannichfaltigkeit der Entwicklung konnte es nicht schwer sein, Beweise für alles herbeizuschaffen, was eben bewiesen werden sollte. Und trafen solche Bestrebungen auf Kernpunkte der Verfassungsgeschichte, so musste sich daraus ein völliges Zerrbild dieser mit Nothwendigkeit ergeben; man möge beispielsweise etwa den Ungereimtheiten nachgehen, welche sich durch die Werke eines der berühmtesten Publizisten, des Kanzlers von Ludewig, doch aus keinem andern Grunde hinziehen, als weil er sich im Interesse seines Hofes berufen fühlte, den kühnen Satz von der Entstehung der fürstlichen Landeshoheit mit dem Ausgange der Karolinger aufzustellen und festzuhalten. Wir werden im Verlaufe unserer Untersuchung zu manchen von einem unbefangenen geschichtlichen Standpunkte aus sich mit zweifelloser Bestimmtheit darbietenden Ergebnissen gelangen, welche noch im vorigen Jahrhunderte die wichtigsten Rechte, selbst die ganze staatsrechtliche Stellung manches Reichsstandes in ihren geschichtlichen Grundlagen untergraben hätten. Und wäre auch kaum zu erwarten gewesen, dass wissenschaftlich noch so wohl begründete Behauptungen den thatsächlich bestehenden Rechtszustand im allgemeinen hätten gefährden können, so würden dieselben doch unzweifelhaft dem lebhaftesten Widerspruche schon desshalb begegnet seien, weil sich nie absehen liess, in wie weit sie in Einzelfällen bei den sich jeder Vorherberechnung entziehenden Rechtshändeln der Reichsstände eine Rückwirkung würden üben können.

Seit die Umwälzungen unseres Jahrhunderts einen völlig neuen Rechtsboden geschaffen, haben jene Fragen ihr juristisches Interesse fast ganz verloren; finden sich auch immerhin noch einige Fäden, durch welche unser öffentliches Recht an die alte Reichsverfassung anknüpft, sind jene Fragen bei einzelnen Streitigkeiten auch jetzt nicht ganz zu umgehen, so sind das Einzelfälle, welche die Unbefangenheit wissenschaftlicher Prüfung im allgemeinen kaum mehr beeinträchtigen dürften. Die von uns aufgeworfenen Fragen sind seitdem mehrfach besprochen, indem theils die Verhältnisse des Fürstenstandes im allgemeinen, theils die rechtliche Stellung einzelner grosser Familien erörtert wurden. Die allgemeinern Untersuchungen über den Reichsfürstenstand sind aber doch keineswegs zu einem irgend befriedigenden Abschlusse gebracht, wie das kaum befremden kann, da der Gegenstand, abgesehen etwa von Hüllmanns Untersuchungen über den Ursprung der Fürstenwürde, nur im Zusammenhange mit andern und ohne dass besonderes Gewicht auf ihn gelegt worden wäre, behandelt wurde; zeitliche und örtliche Unterschiede wurden zu wenig gewürdigt; es fehlt insbesondere noch an einer festen Bestimmung der Gränzlinie, welche den Reichsfürsten von dem blossen Magnaten oder freien Herren schied, so zwar, dass weder die Vorrechte des Fürsten vor diesem schärfer festgestellt, noch auch die Kennzeichen nachgewiesen wären, aus denen sich der Fürstenstand der einzelnen Grossen in früherer Zeit mit Sicherheit ergibt. So

lange aber diese Aufgabe ungelöst blieb, waren von den Untersuchungen über einzelne grosse Geschlechter genügende Ergebnisse für das Ganze kaum zu erwarten, zumal hier, wie sich aus Beispielen leicht erweisen liesse, eine gewisse Befangenheit der Forschung auch jetzt noch nachtheilig einwirken musste. Ihre Gründe liegen nahe, wenn wir bedenken, dass Veranlassung zu solchen Untersuchungen vorzugsweise bezüglich noch herrschender oder doch noch blühender Geschlechter gegeben war, dass auch da, wo unmittelbarere Beweggründe nicht vorauszusetzen sind, schon der Lokalpatriotismus, vielleicht auch nur die Vorliebe für den gewählten Einzelstoff, geneigt machten, die noch nicht genügend festgestellten Gränzen des ältern Fürstenstandes wo möglich so weit zu ziehen, dass auch die Vorfahren des Geschlechtes Raum darin finden können. Gälte es hier lediglich, im Interesse der einzelnen Familiengeschichten die Kennzeichen aufzusuchen, nach welchen sich bestimmen lässt, ob und seit wann in der Reihe der Ahnen der Fürstenstand nachweisbar ist, so dürfte der Historiker das billig solchen überlassen, welche darauf Werth zu legen besondere Veranlassung haben; und zwar um so mehr, als Genealogen und Publizisten älterer und neuerer Zeit hinlänglich dafür gesorgt haben, dass eine unbefangene Forschung dabei in der Regel nicht auf Ergebnisse zu gelangen hoffen darf, durch welche ihr die Betheiligten zu Danke verpflichtet sein könnten.

Fanden wir die Veranlassung zu unsern Untersuchungen lediglich in der Absicht, die Erkenntniss der frühern Reichsverfassung durch Erörterung eines ihrer wichtigsten Bestandtheile zu fördern, so wird es sich rechtfertigen, wenn wir unsere Aufmerksamkeit vorzugsweise der Zeit zuwenden, in welcher das Reichsfürstenthum zu seiner vollsten Entwicklung gelangte, den weitgreifendsten Einfluss auf die Leitung der Reichsgeschäfte gewann.

Als solche wird sich bald die Periode der staufischen Kaiser ergeben. Wir finden zumal während der Regierungen der spätern Staufer eine scharfgeschlossene Anzahl geistlicher und weltlicher Grossen, welche als Fürsten des Reiches die gewichtigsten Vorzüge vor allen übrigen geniessen, während unter ihnen selbst eine weitere Rangabstufung nicht stattfindet; die Reichsgewalt liegt überwiegend in ihrer Hand, insofern ihnen das Recht zusteht den König zu wählen und ihre Einwilligung für alle wichtigern Entscheidungen über Reichsangelegenheiten erforderlich ist. Diese ihre bevorzugte Stellung suchen sie gleichzeitig dazu zu benutzen, ihre fast nur noch auf der Lehnsverbindung beruhenden Verpflichtungen gegen das Reich möglichst zu mindern, jeden unmittelbaren Einfluss des Königs auf die ihnen unterstehenden Sprengel möglichst auszuschliessen, innerhalb dieser dagegen die Schranken, welche ihnen die Satzungen des Lehnrechts noch zogen, zu beseitigen, sie aus Lehnsstaaten in Beamtenstaaten zu verwandeln und so die fürstliche Landeshoheit zu begründen.

Schon in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts ist das Gewicht des Fürstenstandes bedeutend abgeschwächt; er hat seine wichtigsten Vorrechte, die der Königswahl und der entscheidenden Einwilligung zu Reichsgeschäften, verloren; sie sind übergegangen auf das Kollegium der sieben Kurfürsten, welche nun fast ausschliesslich den Einfluss auf die Reichsregierung üben, welcher früher der Gesammtheit des Fürstenstandes zukam. Damit verlor sich überhaupt die vorwiegende Bedeutung des letztern, wenn ihm auch noch manche Vorrechte zustanden; die Erhebungen in den Fürstenstand, früher nur ganz vereinzelt und gleichsam nur als formelle Anerkennung einer bereits vorhandenen fürstenmässigen Stellung vorkommend, mehren sich im vierzehnten Jahrhunderte; die Rechtsgrundlagen, auf welchen der Fürstenstand früher beruhte, gerathen in Vergessenheit; ohne Widerspruch zu finden war es schon möglich, dass einzelne Grosse ohne Standeserhöhung Fürstentitel und Fürstenrecht in Anspruch nahmen, während der Fürstenstand anderer in Vergessenheit gerieth; die Gränzlinie zwischen den Fürsten und andern Grossen, welchen es gleich ihnen gelungen war, die Landeshoheit zu erringen, wurde immer schwankender, und erst in einer Zeit, wo die ursprünglichen Grundlagen völlig verschoben waren, suchte man sie wieder festzustellen.

Wenden wir den Blick rückwärts, so ergibt sich bald, dass die hervorragende Stellung der Reichsfürsten in späterer staufischer Zeit keine althergebrachte war. Noch in den Zeiten des ersten Friedrich finden wir den Fürstenstand, insbesondere bezüglich seiner weltlichen Mitglieder, ungleich weiter ausgedehnt; weniger scharf abgegränzt freilich, aber doch so, dass er als besonderer Stand recht wohl erkennbar wird; anschliessend vorzüglich an den alten Amtstitel des Grafen, scheint er in seiner damaligen Abgränzung auf die älteste Verfassung des Reichs zurückzugehen; das sich allmählig mehrende Mass seiner Befugnisse scheint schliesslich wesentlich dasselbe gewesen zu sein, welches auch dem spätern, engerbegränzten Fürstenstande zustand, dann zum grossen Theile auf die Kurfürsten überging, ohne dass freilich bei der überaus grossen Zahl seiner Mitglieder dasselbe sich in gleich einflussreicher Weise hätte geltend machen können.

Es wird sich demnach rechtfertigen, wenn wir bei unseren Untersuchungen vorzugsweise das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert ins Auge fassen, welche die Entwicklung, den Höhepunkt und den Beginn des Verfalles der Bedeutung des neuern oder, wenn wir wollen, eigentlichen Fürstenstandes in sich schliessen, während zugleich der weniger wichtige ältere Fürstenstand weit genug in diese Zeit hineinreicht, um seine Verhältnisse aus den Denkmalen derselben genügend erkennen zu lassen. Doch werden wir uns nicht gerade streng auf jenen Zeitraum beschränken. Um die Grundlagen, auf welchen der Fürstenstand und seine Vorrechte beruhen, bis zu den ersten Entwicklungsstufen zu verfolgen, werden wir häufig in frühere Zeiten zurückgreifen müssen. Sind

die späteren Zustände des Fürstenthums für unsern Gesichtspunkt von untergeordneter Wichtigkeit, könnte es diesem genügen, nur vorzugehen bis zum Verfalle seiner ursprünglichen Bedeutung, so wird es der stätige Gang der Entwicklung der deutschen Reichsverfassung häufig rathsam machen, auch auf die Zustände der letzten Jahrhunderte einen Blick zu werfen, da wir immerhin hoffen dürfen, auch aus ihnen einiges für frühere Zeiten lernen zu können.

Bezeichneten wir das dreizehnte Jahrhundert als die vorzugsweise beachtenswerthe Zeit der vollsten Entwicklung des Reichsfürstenstandes, so muss es scheinen, als seien wir gerade über die damaligen Verhältnisse genügend unterrichtet. Die damals entstandenen Rechtsbücher bieten uns eine Theorie vom Fürstenstande, wie wir sie für andere Zeiten leider vermissen, welche denn auch den Darstellungen des ganzen Instituts in unseren Verfassungsgeschichten zu Grunde gelegt zu werden pflegt. Und gewiss mit Recht; nirgends ist uns ein Anhaltspunkt von nur annähernd gleicher Wichtigkeit geboten. Aber ist damit das, was zu wissen nöthig und zu wissen möglich, bereits erreicht? Vor allem wird sich das, durch eine auch nur oberflächliche Vergleichung anderer Denkmale leicht zu rechtfertigende Bedenken aufdrängen, ob die hier aufgestellten Grundsätze wirklich überall dem thatsächlich bestehenden Rechtszustande entsprachen. Wären die Rechtsbücher, wenn auch nur als Privatarbeiten, aus der Reichskanzlei hervorgegangen, so würden wir kaum Grund haben, an solcher Uebereinstimmung zu zweifeln; aber dem sächsischen Schöffen, dem süddeutschen Rechtsgelehrten, so genau sie auch über das Recht ihrer Grafschaft, ihrer Stadt unterrichtet sein mochten, standen doch kaum die Mittel zu Gebote, eine gleiche Einsicht in die Gesammtheit des Reichsstaatsrechtes zu gewinnen. Liegt nicht die Vermuthung überaus nahe, dass sie von den staatsrechtlichen Verhältnissen des ihnen zunächst bekannten Kreises ausgehend dieselben willkürlich auf das Reichsganze übertrugen? dass sie sich, und auch dafür scheinen Andeutungen nicht zu fehlen, versucht fühlten, Einzelnes, von dem sie oder ein Gönner wünschten, dass es als Recht angesehen werden möge, als wirklich bestehendes Recht darzustellen? Wohl scheint uns in dieser Richtung der Umstand eine gewisse Gewähr zu bieten, dass die beiden Spiegel in verschiedenen Reichslanden entstanden; aber sie wird wieder dadurch verkürzt, dass dem Süddeutschen die Arbeit des Sachsen vorlag und es fraglich bleibt, wo er der eigenen Einsicht, wo lediglich der Vorlage folgte. Erhebliche Unterschiede zwischen beiden, auch bezüglich des Reichsstaatsrechts, sind nicht zu verkennen; aber worauf beruhen diese? etwa darauf, dass uns dieser den Zustand in der ersten, jener in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts darstellt? oder ist nicht vielmehr das Gewicht darauf zu legen, dass der eine zunächst den Norden, der andere den Süden im Auge hat? Und überdiess, wie weit dürfen wir uns ihre Theorieen rückwärts und vorwärts wirksam denken, worin liegt der Grund, dass wir überall auf Schwierig-

keiten stossen, wenn wir danach etwa schon die Verhältnisse des zwölften Jahrhunderts bemessen oder sie noch mit Strenge für das vierzehnte festhalten wollen? Selbst angenommen, dass ihre Theorieen wenigstens für ihre Zeit vollkommen richtig sind, so werden sie doch schwerlich ausreichen, um alle Fragen, deren Beantwortung uns Bedürfniss ist, zu lösen; abgesehen von Vielem, das sie überhaupt unberührt lassen, genügen ihre Angaben nicht mehr, sobald es gilt, den allgemeinen Satz auf den Einzelfall anzuwenden; geben sie die allgemeinen Erfordernisse des Fürstenstandes an, so bieten sie nicht zugleich die Mittel zur Entscheidung, bei welchen einzelnen Grossen nun diese Erfordernisse zutrafen.

Dass dennoch für die Erörterung unseres Gegenstandes die Lehren der Rechtsbücher den Hauptanhaltspunkt bieten müssen, ist nicht zu verkennen, und eine Vergleichung ihrer Theorieen mit dem anderweitig bezeugten thatsächlichen Rechtszustande habe ich denn auch vorzugsweise im Auge. Aber eben desshalb glaube ich, sie um so weniger als genügend beglaubigten Ausgangspunkt hinstellen zu dürfen; um die Richtigkeit dessen prüfen zu können, was sie über Rechte und Erfordernisse des Fürstenstandes angeben, wird vor allem erforderlich sein, ganz unabhängig von ihnen zu untersuchen, wer Fürst war, und wer nicht. Wo wir dafür den Ausgangspunkt zu suchen haben, kann kaum zweifelhaft sein. Nur in der Reichskanzlei selbst werden wir die zuverlässigste, durch keine örtliche Verschiedenheiten beeinflusste Kenntniss und Beachtung der hier massgebenden Standesunterschiede voraussetzen können; die aus ihr hervorgegangenen Schriftstücke werden uns zur Richtschnur dienen müssen. Irgend Zusammenhängendes über unsern Gegenstand ist von dieser Seite freilich nicht erhalten; wie leicht wäre es den Reichsnotaren gewesen, das zusammenzustellen, was jedem Mitgliede der Kanzlei über die Reichsverfassung zu wissen nöthig war; wie sehr würden unsere Kenntnisse gefördert sein, hätten wir über die Regierung auch nur eines unserer Könige eine aus dessen Kanzlei hervorgegangene, und mit gleicher Kenntniss und Beachtung der Verhältnisse des öffentlichen Rechts abgefasste Darstellung, wie sie uns für einen engern Kreis die Aufzeichnungen des hennegauischen Kanzlers Giselbert bieten! Dass mancherlei bezügliche Aufzeichnungen vorhanden waren, wie sie das Bedürfniss der Kanzlei erforderte, ist nicht zu bezweifeln; aber sie haben das Geschick des Reichsarchivs getheilt. Geblieben ist dagegen zum grossen Theile die Reihe der aus der Reichskanzlei hervorgegangenen Urkunden; und finden wir hier in Gesetzen und Rechtssprüchen auch nur selten die für unsern Gegenstand wichtigen Rechtssätze und Regeln ausdrücklich ausgesprochen, so werden sie doch meistentheils ausreichen, um aus der wiederholten Anwendung in Einzelfällen auf dieselben zurückschliessen zu können. Ist hier ein fester, insbesondere von örtlichen Eigenthümlichkeiten unabhängiger Ausgangspunkt gewonnen, so werden wir mit grösserer

Sicherheit auch die Menge der übrigen Quellen zur Ergänzung herbeiziehen können.

Auf eine mit Strenge durchgeführte systematische Anordnung und Gliederung des zu behandelnden Stoffes dürfte da weniger Werth zu legen sein, wo es sich zunächst um Darlegung des Ganges der Forschung selbst handelt, nicht bloss um eine möglichst wohlgeordnete und zusammenhängende Uebersicht der gewonnenen Ergebnisse, wie sie späterhin auf Grundlage der gesammten Untersuchung folgen mag. Da es zudem nicht in meiner Absicht lag, mich streng auf den Hauptgegenstand zu beschränken, da ich nicht glaubte, der Besprechung von Fragen, welche mit diesem oft nur lose zusammenhängen, ausweichen zu sollen, wenn mich meine Untersuchungen auf dieselben hinführten und ich glaubte, zu ihrer richtigern oder erschöpfendern Würdigung einiges beitragen zu können, so musste auch dieser Umstand darauf hinwirken, dass die einzelnen Theile der Untersuchung oft nur lose verbunden erscheinen, der Hauptfaden derselben vielfach nur die Anknüpfungspunkte für eine Reihe von Einzelerörterungen bietet. Im allgemeinen wird der Gang der sein, dass wir zunächst festzustellen suchen, wer in verschiedenen Zeiten Reichsfürst war und wer nicht, ohne nach den innern Gründen für das eine oder das andere zu fragen; je weniger wir es uns hier verdriessen lassen, nur ganz äussern Kennzeichen, wie den urkundlichen Bezeichnungen der Grossen, der Rangordnung der Zeugen und ähnlichem nachzugehen, um so sicherer werden wir sein dürfen, dass die Ergebnisse nicht durch irgendwelche vorgefasste theoretische Meinung beeinflusst waren. Von der so gewonnenen Grundlage aus weiterschreitend, sie auch noch ergänzend und befestigend, wo die bisher benutzten Hülfsmittel nicht ausreichten, werden wir uns dann mit den Rechten und Pflichten der Fürsten beschäftigen, prüfen, in wie weit sich durch thatsächliche Uebung derselben die bezüglichen Angaben der Rechtsbücher bewähren, werden die Beziehungen der Fürsten zu den einzelnen Bestandtheilen der Gesammtverfassung verfolgen, uns zugleich aber auch der ganzen Breite der örtlichen Gliederungen des Reiches zuwenden, um so, so weit unser Gegenstand dafür Anknüpfungspunkte bietet, eine Einsicht zu gewinnen in die staatliche Gestaltung nicht bloss des Ganzen, sondern auch der einzelnen Länder und Fürstensprengel, in die sehr verschiedenen rechtlichen und thatsächlichen Grundlagen, auf welchen die Machtstellung der einzelnen Fürsten erwuchs. Erst dann werden wir in der Lage sein, uns Rechenschaft geben zu können, in wie weit die zunächst im Reichslehnrechte wurzelnde, örtlichen Unterschieden möglichst entrückte Lehre vom Fürstenstande, wie sie uns in den Rechtsbüchern erhalten ist, mit der Entwicklung der thatsächlichen Zustände übereinstimmt, für welche Zeit und in welchem Umfange sie Geltung beanspruchen kann, wie die Rechtsanschauungen, auf welchen sie beruht, sich entwickelten, wie sie verfielen.

Dabei überall auf ganz bestimmte und genügende Resultate zu gelangen, dürfen wir nicht hoffen, und die Ansicht, es sei möglich, hier keinen Zweifel und Widerspruch ungelöst zu lassen, könnte nur die Unbefangenheit der Forschung beeinträchtigen. Oft mag dabei die Schuld am Forscher liegen, welcher entweder Zeugnisse, welche die Entscheidung hätten geben können, übersah, oder auch die ihm bekannten nicht hinreichend auszubeuten verstand; und wenn ich bedenke, wie oft sich während der Arbeit meine Ansichten über einzelne Punkte geändert haben, wie manche schwer wiegende Belegstelle mir ganz zufällig bekannt wurde, so wäre es gewiss thöricht anzunehmen, jetzt das Erreichbare wirklich erreicht zu haben, und sich zu verhehlen, wie nahe der Schluss liegt, dass bei fortgesetzter Beschäftigung mit dem Gegenstande manche Meinung sich vielleicht wiederum ändern, manche wesentliche Lücke sich ergänzen würde. Aber nicht alle Unvollkommenheiten fallen dem Forscher zur Last. Denn einmal wäre es sehr gewagt, zu behaupten, dass unser Quellenvorrath hinreiche, um über jede sich darbietende Frage genügend zu entscheiden; es sind die Lücken der Ueberlieferung, welche vielfach die bestimmtesten Gränzen ziehen. Andererseits wird gerade bei Untersuchungen, wie die vorliegenden, wohl zu beachten sein, dass sich das staatliche Leben früherer Jahrhunderte doch keineswegs in so scharf abgegränzten, so fest geregelten Formen bewegte, wie das der Neuzeit; alles unter ein und dieselbe Formel bringen zu wollen, nicht mehr an die Regel zu glauben, wenn einzelne Abweichungen nicht zu läugnen sind, würde kaum der richtige Weg zur Erkenntniss sein; es ist nicht zu bezweifeln, dass wir manche Fragen des Reichsstaatsrechts nicht desshalb zu lösen ausser Stande sind, weil uns die Fähigkeit oder die Hülfsmittel dazu fehlen, sondern desshalb, weil diese Frage überhaupt rechtlich niemals gelöst war, da die thatsächlichen Verhältnisse zur Entscheidung darüber keinen Anlass gaben; die Erörterung wird dafür genügende Belege bieten. Und so musste es mir der Sache förderlicher erscheinen, oft lange Erörterungen lieber mit dem offenen Bekenntnisse zu schliessen, dass ich eine genügende Lösung nicht zu finden wisse, als durch einseitige und gezwungene Behandlung der Quellenzeugnisse zu scheinbar ausreichenden Resultaten zu gelangen. Vergeblich scheinen mir desshalb auch solche Erörterungen nicht zu sein; möglich, dass an sie anknüpfend Andere zu sichereren Ergebnissen zu gelangen wissen; sind diese überhaupt unerreichbar, so wird auch das nachgewiesen zu haben als ein die Mühe lohnender Erfolg betrachtet werden dürfen.

I.

Haben wir uns die nächste Aufgabe dahin gestellt, zu untersuchen, wer im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte zu den Reichsfürsten gehörte und wer nicht, so werden wir uns vor allem nach Kennzeichen des Fürstenstandes umzusehen haben. Es liegt ohne Zweifel am nächsten, uns an das Wort Fürst selbst zu halten, und demjenigen die Fürstenwürde zuzusprechen, den wir in solchen Denkmalen jener Zeit, in welchen eine schärfere Beachtung staatsrechtlicher Unterschiede zu erwarten ist, als Fürsten bezeichnet finden. In den Rechtsbüchern und den wenigen verwandten Ueberresten, bei deren Abfassung man sich der deutschen Sprache bediente, finden wir den Ausdruck ausschliesslich gebraucht, um den ersten Stand im Reiche, die dem Kaiser zunächst Stehenden zu bezeichnen. Und weder die auf der Hand liegende sprachliche Ableitung des Wortes, noch die Reste der älteren Litteratur unseres Volkes begründen einen Zweifel, dass man sich jemals, wo es galt, die Höchststehenden im Reiche in deutscher Sprache zu bezeichnen, eines anderen Ausdruckes bediente. 1

Um aber den staatsrechtlichen Begriff des Wortes genauer zu erörtern, dürfen wir nicht das deutsche Wort [1] zum Ausgangspunkte nehmen; wir würden den Faden zu schnell verlieren. Denn selbst im dreizehnten Jahrhunderte bediente man sich in den Kanzleien nur in vereinzelten Fällen der Muttersprache; sind wir auf die aus ihnen hervorgegangenen Schriftstücke bei unserer Forschung zunächst angewiesen, so haben wir das damals entsprechende lateinische Wort zum Ausgangspunkt zu nehmen. Mag sich nun auch, selbst bei einer Beschränkung auf das staatsrechtliche Gebiet, das Wort Princeps nicht in jeder Anwendung genau mit dem deutschen *Fürst* decken, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, dass im dreizehnten Jahrhunderte der *Princeps* der Urkunden durchaus dem *Fürsten* der Rechtsbücher entspricht; werden die weitern Untersuchungen das hinlänglich ergeben, so mag es vorläufig genügen,

---

1. — 1. Vgl. über dieses: Graff Sprachsch. 3, 625. Müller und Zarncke Wörterb. 3, 378.

1 auf die Stelle des Schwabenspiegels hinzuweisen, wo es heisst: *so man sprichet princeps das sprichet in tütsch ein fürst.*[2]

2 Um eine Grundlage für die Erörterung der Bedeutung zu gewinnen, welche das Wort Princeps in der Reichsverfassung des zwölften und dreizehnten Jahrhundertes hatte, werden wir dasselbe allerdings in weiterer Ausdehnung verfolgen müssen; doch kann es nicht unsere Aufgabe sein, jeden Gebrauch, den das frühere Mittelalter davon machte, zu erörtern; wir fassen es lediglich in seiner Beziehung zum Staate. Auch in dieser Beschränkung begegnet es uns in sehr verschiedenen Bedeutungen; doch lassen sich alle auf zwei Gesichtspunkte zurückführen. Man ging einerseits von der einfachen Form aus und nannte Princeps denjenigen, der entweder unbedingt oder doch mit Beziehung auf irgend einen grössern oder kleinern Kreis des Staatslebens der Erste war, also den Herrscher. Oder aber man ging von der Mehrzahl aus, bezeichnete als Principes diejenigen, welche die Ersten nach dem Herrscher oder auch ohne Beziehnung auf einen solchen die unter sich wesentlich gleichstehenden Ersten in irgend einem Kreise des Staatslebens waren. In Beziehung auf ein und denselben Kreis sollten demnach beide Bedeutungen sich strenggenommen ausschliessen; wer selbst *Princeps* schlechtweg ist, sollte nicht zu den *Principes* gezählt werden; und wo wir Princeps gleichbedeutend mit dem zuweilen vorkommenden schärfern Ausdrucke *unus ex principibus* gebraucht finden, muss sich die Erinnerung an die ursprüngliche Bedeutung schon verloren haben.

Für unsern Zweck haben wir beide Bedeutungen zu verfolgen. Denn einmal könnte es zweifelhaft erscheinen, ob man bei Bezeichnung des Reichsfürsten davon ausging, dass er *Princeps* in seinem Fürstensprengel war, oder davon, dass er zu den *Principes regni* oder *imperii* gehörte. Und obwohl sich das Letztere leicht herausstellen wird, ist doch weiter auch der erste Gebrauch in so weit für uns von Wichtigkeit, als er mehrfach wird herangezogen werden müssen, um einige Unregelmässigkeiten in der spätern Entwicklung des Reichsfürstenstandes zu erklären.

3 **Princeps** schlechtweg und unbedingt kann eigentlich nur der Kaiser sein. Die römische Rechtsgelehrsamkeit hatte kein geeigneteres Wort gefunden zur Bezeichnung der Machtfülle der Imperatoren, und die Kaiser des Mittelalters waren sich der Schärfe der Waffe, welche ihnen deren Sätze in die Hand gaben, zu wohl bewusst, als dass es nicht besondern Reiz für sie hätte haben sollen, sich als den Princeps der römischen Rechtsbücher betrachtet zu sehen. Aber auch ohne dass wir uns gerade überall diesen Begriff massgebend denken müssten, begegnen wir sehr häufig dem Gebrauche, den Kaiser schlechtweg als *Princeps* zu bezeichnen. Bei manchen Schriftstellern ist das ganz hergebracht; in den Kanzleien mussten allerdings schärfere Bestimmungen

---

2. Sw. Ldr. W 111. L 131.

des Titels in der Regel vorgezogen werden; doch ist auch hier der Gebrauch nicht selten; so 1157: *Actum Friderici principis anno sexto* oder 1173: *coram Romanorum principe Friderico*[1]; den zweiten Friedrich bezeichnet sein Sohn Heinrich in Urkunden mehrfach als den *serenissimus princeps*.[2] Auch die Kaiser selbst bedienen sich des Ausdrucks nicht selten in den Formeln ihrer Urkunden; so 1126: *Ad hoc principem et defensorem ecclesiae nos constituit deus*; 1145: *Principalis excellentiae providentiam decet*; 1161: *nostra principalis dignitas*.[3] Auch findet sich die genauere Bezeichnung *Romanus princeps*[4]; so heisst es 1243 von der Legitimation: *quae soli principi Romano in imperio nostro debetur*; 1311: *divina praecepta, quibus iubetur, quod omnis anima Romanorum principi sit subiecta*[5]; K. Friedrich II. stellt den Kaiser als *Romanus princeps* neben den *Romanus antistes*, den Papst.[6] Der Vieldeutigkeit des Wortes finden wir dann wohl durch eine Verstärkung Rechnung getragen; Otto von Freising in der Vorrede seiner Chronik nennt den Kaiser den *summum inter orbis principes principem*; in einer Urkunde jener Zeit heisst es: *collaudatione principum regni coram ipso principe principum Friderico augusto*[7]; K. Rudolf sagt 1274 selbst: *Stipari caterva multiplici inclitorum principum sacri exornat imperii principatum; in multitudine etenim splendescentis cohortis refulget princeps principum titulis gloriae coruscantis*.[8] In entsprechender Wendung finden wir freilich auch, dass vom ersten Fürsten des Kaiserreichs gesagt wird: *Maguntinus post imperatorem est princeps principum*, oder von Heinrich dem Löwen: *factus est princeps principum terrae*.[9]

Eine Beschränkung des Wortes auf die Allgewalt des Kaisers lag überhaupt in keiner Weise im Sprachgebrauche des Mittelalters. Zunächst wurde es in allen Jahrhunderten häufig von jedem unabhängigen Herrscher gebraucht, um Wiederholungen des bestimmteren Titels zu vermeiden. In den germanischen Volksrechten werden Könige und Herzoge so bezeichnet. Principes heissen die Könige von Ostfranken und Westfranken in den Verträgen von 921 und 922[1], ebenso die burgundischen Könige[2]; in deutschen Urkunden heisst es 890: *coram Arnulfo principe*, 929: *sub principe magno Heinricho*[3]; der Baiernherzog Thassilo führt urkundlich häufig den Titel.[4] Die frühern deutschen Könige benutzten den Ausdruck besonders häufig, um ihre Vorgänger in der Herrschaft verschiedenen Titels, Kaiser und Könige[5], auch wohl 4

3. — 1. R. Boic. 1, 229. Raumer reg. n. 1411. 2. z. B. M. B. 30, 140. 3. Herrgott 2, 147. Tolner 43. Hontheim 1, 593. 4. M. G. 4, 52. 243. Huillard 2, 601. 681. 5. Mieris 1, 218. M. G. 4, 544. 6. Huillard 5, 304. 307. 7. UB. d. L. ob d. Enns. 1, 312. 8. Herrgott 2, 442. 9. Martyr. Arnoldi. Böhmer f. 3, 285. Helmold l. 1. c. 6.

4. — 1. M. G. 3, 567. 4, 16. 2. z. B. Gallia chr. 1, 138. 3. C. d. Westf. 1, 37. Dronke c. d. 313. 4. z. B. Meichelbeck 1b, 31. 62. 67. 5. M. B. 28, 96. Dronke c. d. 305. 310. 316.

4 Volksherzoge zusammenfassend zu erwähnen; so sind die *praedicti principes* einer Urkunde von 898 die Kaiser Karl und Ludwig und die Baiernherzoge Othilo und Thassilo.[6] Selbst *princeps principum* schlechtweg wurde neben dem Kaiser auch wohl sonst ein mächtiger Herrscher genannt; so 1164 der König von Frankreich.[7]

5 Weiter aber liess man auch die Rücksicht auf Unabhängigkeit nach oben ganz ausser Augen; jeder Erste in irgend einem Kreise konnte sich in Beziehung auf diesen Princeps nennen: *princeps camerae, princeps militiae* sind nur andere Wendungen für Kämmerer und Seneschall. Insbesondere häufig war dieser Gebrauch in den Ländern französischer Zunge im eilften und zwölften Jahrhunderte; jeder, der irgend etwas zu befehlen hatte und seinen gewöhnlichen Titel nicht immer wiederholen, vielleicht auch denselben durch einen volltönenderen ersetzen wollte, nannte sich hier Princeps, vom *princeps Campaniae* oder *Flandrensium* hinab bis zu einem *princeps de Castello de Poix* oder *Peronensis castri;* wir werden es in vielen Fällen nur etwa durch Herr verdeutschen dürfen, wie es auch nicht an Belegen fehlt, dass es abwechselnd mit dem Titel *Dominus* gebraucht wird.[1] Daraus erklärt sich, wenn in Urkunden der französischen Könige in der Formel: *ut nullus comes, nullus princeps, nulla alia laica potestas* u.s.w.[2] der Princeps dem Grafen nachgestellt erscheint.

Für unsere Zwecke ist zunächst im Auge zu halten, dass dieser Gebrauch sich auch im Königreiche Burgund mehrfach nachweisen lässt, und zwar nicht allein bei mächtigern Grossen, wie dem Grafen von Provence, von Savoyen und anderen[3], sondern eben auch für einfache Edelherren. Um das J. 1100 erscheinen die Herren Walcher und Kuno von Granson als *principes* und *principes provinciae*[4]; 1108 heisst es in Urkunde des Kapitels S. Moritz im Chablais: *Haec sunt nomina laicorum principum, qui testes sunt: A. de Bloniaco, G. de Alingio et B. filius eius.*[5] Die Herren von Baux heissen vereinzelt *principes de Baucio*[6]; auch urkundlich 1040: *assensum praebentibus principibus Gaufredo et Bertramno.*[7] Die Herren von Briançon führen 1267 und 1284 nur den Titel Dominus[8]; der Delfin Humbert aber nennt sich 1334 *Brianconesii princeps*, es ist von einem *principatus Brianconesii* die Rede.[9] Sogar die Reichskanzlei gibt uns ein Beispiel dieses Gebrauches; 1147 gibt K. Konrad dem Herrn *de Clariaco* (Quirieu im Sprengel von Vienne?) als *Sylvioni nobilissimo principi suo* ein anscheinend unverdächtiges Privileg, worin es heisst: *Antecessorum nostrorum authoritatem imitando, te venerabilis pretaxate princeps Sylvio et per te filios et successores tuos ab omni*

6. M. B. 28, 120. 7. Gallia chr. 12, 49.

5. — 1. Belege bei Ducange ad v. princeps. 2. z. B. 1155: H. de Langued. 2, 552. 561. 3. Gallia chr. Text 1, 313. Guichenon Savoye. 2, 33. Vgl. Gebhardi 1, 171. 4. Mem. de la Suisse Rom. 1, 164. 165. 5. Guichenon Savoye. 2, 29. 6. Ducange l. c. 7. Gallia chr. 1, 111. 8. Gallia chr. 12, 395. 400. 9. H. de Dauph. 2, 257. 265. 348.

comitum dominio excludimus et tuum tuorumque hominium nobis et solis imperatoribus et regibus Romanis et Viennae in perpetuum reservamus.[10] Am regelmässigsten aber begegnet uns hier der Fürstentitel von Oranien; ob ihm gleichfalls keine andere Bedeutung unterzulegen sei, werden wir später zu untersuchen haben.

6 Im deutschen Königreiche finden wir das Wort in dieser Bedeutung im allgemeinen wenigstens urkundlich nicht gebraucht, ohne Zweifel, weil es hier schon früh durch die Principes regni eine bestimmtere staatsrechtliche Bedeutung erlangt hatte. Aber in den lotharingischen Reichstheilen ist ein Uebergreifen des Gebrauchs über die Reichsgränze doch mehrfach nachzuweisen. Zunächst war er sehr gewöhnlich bei den Grafen von Flandern, welche wir, nicht allein weil sie durch Reichsflandern dem Reiche selbst angehörten, sondern auch weil flandrische Einrichtungen vielfach auf die benachbarten Reichslande eingewirkt zu haben scheinen, hier wie sonst werden berücksichtigen müssen. Sie werden nicht allein von andern Principes genannt[1], sondern auch in den eigenen Urkunden wechselt der Titel zuweilen mit dem eines Markgrafen oder Grafen, wie wir ausserdem auch wohl den eines *consul Flandrensium* finden.[2] So schon 1016: *signum Balduini magni et invictissimi principis;* 1064: *Balduinus per dei clementiam princeps Flandrensium;* 1090 sagt der Graf: *ad hoc princeps patriae principatur, ut — quod pravorum contumacia machinatur, principalis potentia conculcet;* 1093: *Ego Robertus gratia dei Flandrensium, Bononiensium, Tornacensium, Atrebatensium princeps monarchius.*[3] Finden wir hier 1105 sogar bestimmt gesagt: *Robertus universae Flandriae post deum princeps;* wird 1142 demjenigen, der sich dem Richterspruche des Grafen nicht unterwerfen will, gedroht: *Flandrensis maiestatis reus habeatur*[4], so dürften wir freilich versucht sein, hier dem Ausdrucke lediglich das Streben nach völliger Unabhängigkeit unterzulegen, wenn uns nicht die Nachbarschaft zeigte, dass er in sehr untergeordnete Kreise hinabreichte. In Reichsflandern begegnet uns nämlich 1164 *Theodericus dei gratia dominus et princeps Alostensis oppidi*[5], 1186 spricht Razo von Gavre, Schenk des Grafen von Flandern, von dem *principatus de Gavera,* nämlich einer der Baronieen des Landes Alost.[6] Im benachbarten Brabant zeigt sich der Gebrauch bei den Vögten der Abtei Grimberg; 1155 spricht der Bischof von Kammerich von *Grimbergensis ecclesiae principibus;* noch im J. 1201, wo im Reiche der Fürstentitel bereits auf die mächtigsten Grossen beschränkt war, nennt *Adelissa Grimbergensis ecclesiae advocata* ihren verstorbenen Gemahl *Grimbergensium principem.*[7] Doch dürfen wir

10. H. de Dauph. 1, 89.

6. — 1. Miraeus 1, 54. 3, 67. 74. 2. z. B. Warnkönig 1, 256. 3. Miraeus 4, 178. 1, 153. 362. 2, 1141. 4. Mir. 1, 273. 530. 5. Mir. 1, 106. 6. Mir. 1, 548. 7. Mir. 4, 379. 1, 728.

6 uns nicht auf die unmittelbare Nachbarschaft Flanderns beschränken; 1089 erwähnt der Graf von Hennegau *principatus nostri iudicii severitatem* [8]; in Oberlothringen nennt sich 1114 der Herzog *Lotharingorum dux, princeps et marchio* [9]; und auch hier kommen wir wenigstens bis auf mindermächtige Grafen, indem wir 1159 unter den Zeugen einer herzoglichen Urkunde einen *Simon princeps Claritontis* finden, 1174 der Graf von Salm seine Vorfahren als *praefati principes* bezeichnet. [10] Als ein verspätetes und auffallendes Beispiel dieses Gebrauches könnten wir noch das *Ego Wilhelmus Hollandiensis militiae princeps* in dem Ritterschlagsceremonial K. Wilhelms vom J. 1248 anführen [11], wenn wir nicht geneigter wären, diesen Ausdruck den übrigen Gründen anzureihen, welche sich gegen die Echtheit des Stückes geltend machen lassen.

7 Fanden wir bisher das Wort Princeps als allgemeine Bezeichnung für jeden Herrscher abwechselnd statt der bestimmteren Ausdrücke Imperator, Rex, Comes, Dominus gebraucht, so begegnen wir ihm auch als stehendem Titel für einzelne Herrscher. Dahin liesse sich schon ziehen das *Dux et Princeps Francorum* der späteren karolingischen Hausmeier. [1] Wenn sich römische Gewalthaber des Titels bedienen z. B. 945: *Nos Albericus domini gratia humilis princeps atque omnium Romanorum senator* [2], so war das vorübergehend. Dauernd dagegen gestaltete sich dieser Gebrauch in Unteritalien. Herzog Arrichis von Benevent liess sich zuerst *principem Beneventi* nennen, und zwar unter Verhältnissen, nach denen wir annehmen müssen, der Titel habe eine höhere Stellung bezeichnen sollen, als die des Herzogs. [3] Durch Theilungen kamen die longobardischen Fürsten von Salerno und Capua hinzu; die normannische Zeit liess Fürstenthümer zu Bari und Tarent entstehen; der *principatus Capue* wird im sizilischen Königstitel normannischer Könige und K. Friedrichs II. ausdrücklich erwähnt; sein Sohn Manfred führt den Titel *princeps Tarentinus*; auch unter den Anjou bestanden hier Titelfürstenthümer fort. Durch Boemund von Tarent kam der Titel in den Orient, wo wir Fürsten von Antiochien und Tiberias finden; in Folge des vierten Kreuzzuges entstand dann das Fürstenthum Achaja. Davon führte im vierzehnten Jahrhunderte die in Piemont herrschende Nebenlinie des savoyschen Hauses den Titel *princeps Achajae*; es könnte scheinen, als habe nach dem Anfall ihrer Besitzungen an die Hauptlinie diese den Titel auf Piemont übertragen, da wir im fünfzehnten Jahrhunderte beim Herzoge oder dessen Söhnen mehrfach den Titel *princeps Pedemontium* finden [4]; doch herrschte in diesen Bezeichnungen manche Willkür; 1416 und 1427

---

8. Mir. 1, 517. 9. Calmet 2, 298. 10. Calmet, 2, 456. 366. 11. M. G. 4, 361.

7. — 1. z. B. 743. 744: M. G. 3, 16. 20. 2. Ughelli 1, 1099. 3. Vgl. Muratori ant. 1, 179. 4. Guichenon h. de Bresse. 65. 123.

finden wir auch den Titel *comes Pedemontium* [5]; und während Chablais und Aosta durchweg als Herzogthümer bezeichnet werden, führen vereinzelt, so 1334 und 1427, die Grafen und Herzoge von Savoyen auch den Titel eines *princeps Chablasii et Augustae.* [6]

Ein Ausnahmsverhältniss bezeichnete der Titel einige Zeit in Aragonien, wo Graf Raimund Berengar von Barcelona seit 1137 als Verlobter der Erbtochter Pedronilla die Regierung führte, den Königstitel aber nicht annahm, sondern sich *Barchinonensis comes et princeps Arragonensis*, auch *Aragoniae*, *Aragonensium* oder *regnique princeps Aragonensis et marchio* oder *dux Provinciae* nannte. [7]

In diese Reihe haben wir auch wohl den Herzog Welf zu setzen als *princeps Sardiniae* oder *Sardiniae et Corsicae* oder auch *Sardinie et Galabrie.* [8] Für das neue Reichslehn mochte sich kein anderer passender Titel finden, wenigstens scheint er damals erst entstanden; auch zeigt sich eine gewisse Unsicherheit über den Werth, der ihm beizulegen sei. 1152 nennt sich Welf *rector*, dann 1153 *princeps Sardiniae* und zwar an der Spitze seiner Titel, während in den spätern Urkunden und im Siegel der *princeps* sich bescheiden hinter den *dux Spoleti* und *marchio Tusciae* zurückgezogen hat. In Urkunde von 1181 heisst er auch ohne nähere Bezeichnung *princeps et dux Welfo.* [9]

8 Für die Gestaltung der Standesverhältnisse im Reiche blieben jene unteritalischen Fürstenthümer ohne Bedeutung; kaum dass wir vereinzelt einen Fürsten von Capua unter den Zeugen kaiserlicher Urkunden nachweisen können. [1] Diese Fürsten erklären uns aber den Umstand, dass wir zuweilen in Kaiserurkunden Principes als eine besondere Klasse weltlicher Grossen, welche den Herzogen, Markgrafen u. s. w. nebengeordnet ist, aufgeführt finden, während regelmässig der Ausdruck nur als Gesammtbezeichnung der verschiedenen Klassen der angesehensten Grossen in der umfassendern Bedeutung der Reichsfürsten gebraucht wird. So in Kaiserurkunden für Salerno 982: *ut nullus princeps, dux, marchio, comes, straticho* u. s. w.; und 1022: *ut nullus dominus, princeps, straticho, marchio* u. s. w., wo die Beziehung keinem Zweifel unterworfen ist; dann freilich auch in Urkunden für andere Theile Italiens, so 1001: *ut nullus imperator, rex, dux, marchio, princeps, comes* u. s. w. [2] So bedient sich auch K. Friedrich II. in Urkunden, die in Italien, insbesondere aber in Sicilien ausgestellt sind, häufig der Formel: *ut nullus princeps, dux, marchio* u. s. w. [3]; vereinzelt kommt sie freilich auch in den Urkunden seines Sohnes, des deutschen Königs Heinrich, vor [4], und der Ausdruck liesse sich füglich

---

5. Leibnitz c. d. 312. Guichenon l. c. 123. 6. Lünig c. d. It. 3, 947. Guichenon l. c. 123. 7. Papon 2, 16. Ughelli 4, 862. Guichenon B. Seb. 172. H. de Langued. 2. 495. 534. 546. 554. 569. 8. Wirtemb. UB. 2, 212. Die übrigen Belege bei Stälin 2, 274 f. 9. Wirtemb. UB. 2, 219.

8. — 1. Meiller 31. 2. Muratori ant. 1, 193. 194 5, 490. 3. Huillard 2, 624 u. öfter. 4. Huillard 2, 879.

8 auch durch eine Beziehung auf die geistlichen Reichsfürsten erklären, insofern die weltlichen mit ihren Amtstiteln besonders aufgeführt werden.

Heisst es dagegen ausnahmsweise auch in einer zu Achen und für Kammerich 1146 ausgestellten Urkunde K. Konrads: *nullo duce, comite, principe* [5], so dürfte das wohl dem Orte als der Stellung des Princeps hinter dem Comes nach nur auf den vorhinerwähnten, auf die lothringischen Reichstheile übergegangenen französischen Gebrauch zu beziehen sein.

Von diesen Ausnahmen, dann von einzelnen Fällen z. B. aus der Kanzlei K. Wilhelms [6], wo nur eine Nachlässigkeit der Fassung zu Grunde zu liegen scheint, und einigen unechten Urkunden [7] abgesehen, kennt die ältere Reichskanzlei keinen Princeps, welcher dem Dux oder Comes nebengeordnet wäre; erst in der spätern Verfassung geben uns dafür der Fürst von Anhalt und viele neuerhobene Fürsten, welchen bei der Erhebung keiner der alten Amtstitel beigelegt wurde, Beispiele.

9 Beachtenswerther als in Unteritalien ist für unsern Zweck ein ähnlicher Gebrauch des Wortes bei den slavischen Grossen im Osten des Reiches. Die mächtigern von diesen, wie die Herrscher von Böhmen und Polen, wurden, wie die angesehensten weltlichen Grossen des Reichs, Herzoge genannt; wo es nun aber galt, die weniger mächtigen in lateinischer Sprache zu bezeichnen, konnte man ihnen nicht füglich die Titel eines Markgrafen oder Grafen, welche doch in zu bestimmter Beziehung zur Verfassung des Reiches standen, beilegen, noch auch ihre heimischen Bezeichnungen beibehalten. Es erklärt sich leicht, wenn hier das unbestimmtere Princeps ein erwünschtes Auskunftsmittel war, wo man etwa Dominus nicht genügend fand. Bei den Schriftstellern ist *Principes Slaviae* ein sehr geläufiger Ausdruck; auch urkundlich wurde er sowohl von andern, wie von den slavischen Herren selbst gebraucht, und theilweise wurde er dadurch auch hier zum stehenden Titel, ohne dass, wie wir sehen werden, dabei irgend welche Beziehung zum Reichsfürstenstande stattfand.

10 Zunächst finden wir den Ausdruck für die Herrscher von Pommern bei ihrem ersten urkundlichen Auftreten sehr häufig gebraucht. So in bischöflichen Urkunden 1153: *sub principe (Pomoranorum) Wartizlauo;* 1159: *coram principibus Buogozlavo et Kazimiro fratre eius*; 1168: *testibus domino Jaczone, d. Bog., d. Caz. principibus* [1]; Kasimir wird 1173 vom Bischofe von Schwerin *Diminensium et Pomeranorum venerabilis princeps*, 1176 von dem von Kamin *princeps terre* genannt. [2] Kasimir selbst urkundet 1170 und 1172 als *princeps Pomeranorum* [3], 1170 als *princeps et dux Slavorum*, 1174 als *Diminensium et Pom.*

---

5. Miraeus 1, 181. 6. Mieris 1, 267. Oestr. Archiv. 6, 103. 7. z. B. Wirtemb. UB. 1, 252.

9. — 1. Dreger 3. 6. 9. 2. Lisch 1, 1. Dreger 22. 3. Hugo 1, 196. Dreger 14. 18.

princeps, 1176 als *Slavorum princeps*[4]; sein Bruder Boguslav nennt sich im Siegel *dei gratia princeps Liuticiorum.*[5] Daneben bedienen sie sich freilich auch seit 1170 des Titels *dux Slavorum*[6] oder *Pomeranorum*[7], auch *Leuticiae*[8], welcher ihnen, worauf wir zurückkommen, im J. 1181 vom Kaiser ausdrücklich verliehen wurde, und später durchaus der gebräuchliche war. Doch ist vereinzelt der frühere Titel auch später noch nachzuweisen; Boguslav urkundet 1184 als *princeps Pomeranorum*, Grimislav 1198 als *unus de principibus Pomeraniae*, Boguslav und Kasimir 1208 als *Pomeranorum principes;* auch in bischöflicher Urkunde heissen beide 1216 *principes.*[9] Es zeigt sich hier überhaupt ein vielfaches Schwanken der Titel; ausnahmsweise begegnen wir auch dem Herrentitel; so 1236 dem *dominus Werslaus de Demin*, welcher sich im Siegel gleichfalls *dux* nennt.[10]

Bei den Herrschern von Hinterpommern scheint der Fürstentitel noch im dreizehnten Jahrhunderte der gebräuchlichste gewesen zu sein; 1230 urkunden Sambor und Svantepolk als *principes Pomeranorum*, 1242 heisst ersterer *princeps Pomeranie.*[11]

Fast ausnahmslos bedienten sich die Herrscher von Rügen des Fürstentitels; Jaromar I. heisst 1188 in bischöflicher, 1193 in eigener Urkunde *princeps Rujanorum*[12] und er und seine Nachfolger scheinen dann nie einen andern Titel geführt zu haben; auch den Nachfolger bei Lebzeiten des Vaters finden wir als *Rujanorum junior princeps* bezeichnet[13]; es scheint ganz vereinzelt zu sein, wenn sich Witzlaw 1224 nur *Rujanorum dominus* nennt.[14] Der Fürstentitel von Rügen wurde dann auch noch, als es seit 1325 mit Pommern vereint war, von den pommerschen Herzogen neben dem herzoglichen fortgeführt.[15]

11 In Mecklenburg finden wir den Titel Princeps nur im Beginne des dreizehnten Jahrhunderts von den Herrschern gebraucht; Heinrich Burwin urkundet als *princeps Magnipolensis* oder *Magnopolitanorum princeps et dominus* und 1219 als *dei gratia princeps Slavorum*, während er sich im Siegel einfach *Burwinus Magnopolensis* nennt[1]; auch vom Bischof von Schwerin und 1210 vom Bischofe von Lübeck wird er als *princeps Magnopolitanus* und *de Michelenburg* bezeichnet[2] und sein Sohn Niklot nennt sich 1220 *Nicholaus Burwini Magnopolensis principis filius.*[3] Das könnte genügen, um den spätern Titel eines Fürsten von Wenden auch ohne Rücksichtnahme auf den Reichsfürstenstand zu erklären; aber der stehende Titel war hier im dreizehnten und im Beginne des vierzehnten Jahrhunderts nicht Princeps, sondern Dominus, indem die Herrscher sich einfach als *dominus Slaviae*[4], oder als

---

4. Dreger 10. 20. Lisch 1, 7. 5. Raumer n. 1380. 6. Dreger 10. 11. 19. 29 u. s. w. 7. Dreger 15. 17. 23. 24 u. s. w. 8. Dreger 36. 9. Dreger 34. 59. 75. 85. 10. Riedel 1, 17. 11. Dreger 135. 229. 12. Dreger 51. 52. 13. Dreger 264. 296. 14. Lüb. UB. 1, 188. 15. z. B. Voigt 3, 193.

10. — 1. Lüb. UB. II, 1, 29. Lisch 2, 1. 2. Lisch 2, 5. Lünig 17, 295. 3. Lüb. UB. 1, 2. 4. Riedel 1, 200 u. öfter.

11 *dominus Magnopolensis* [5], *de Werle* [6], *de Rostock* [7], *de Parchim* [8] bezeichneten; auch in deutscher Urkunde nennt sich noch 1334 Albert nur *herre to Mekelenborch, to Stargard unde to Rostok.* [9]

12 Der Herzog von Böhmen bedient sich nur ausnahmsweise des Titels Princeps; so 1052: *Bracislaus princeps Boemorum;* 1088 *W. d. gr. princeps et monarcha Boemorum.* [1] Die auf Mähren oder Theile desselben abgetheilten Mitglieder des herzoglichen Hauses führen allerdings auch sehr gewöhnlich den Herzogstitel, wie das in der ganzen Familie der Przemysliden Sitte war, und nennen sich bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts *Moravorum, Moravie dux* [2] oder *dux provincie Brunensis, Olomucensis.* [3] Daneben findet sich aber auch so oft der Ausdruck Princeps, dass wir denselben sehr füglich auch hier als stehenden Titel bezeichnen können. So in herzoglicher Urkunde 1078: *Rogante Ottone fratre nostro Moravie provincie principe.* [4] Im zwölften Jahrhunderte finden wir dann häufig *Moraviensis, Moraviensium, Moravie princeps* [5] oder *princeps de Znogem, Brunensis, Olomucensis.* [6] Dass dieser Titel sich verlor erklärt sich aus der Erhebung Mährens zur Markgrafschaft im J. 1182; statt des Markgrafentitels finde ich ihn zuletzt in Urkunde von 1211, in welcher der König von Böhmen sagt: *in regno nostro et in principatu fratris nostri W. principis Moravie.* [7] Wird 1247 Mähren *principatus* genannt, oder spricht 1236 Ottokar als Markgraf von seinen Vorgängern, den *principes Moravie* [8], so würden solche Ausdrücke auch in einer andern Markgrafschaft nicht auffallen können. Finden wir noch 1255 den König Ottokar vom Abte von Hradicz *principem Boemie et Moravie* genannt [9], so erklärt sich das dadurch, dass Ottokar, wie es scheint aus Rücksichten gegen den Papst [10], vor seiner Krönung in der Regel den Königstitel nicht führte, sondern sich nur *dominus regni Boemiae* nannte. [11]

13 Bei den Piasten in Schlesien finden wir durchweg den Herzogstitel, nur dass sie sich zuweilen, wie jeder andere Herrscher, im Verlaufe einer Urkunde als *principes* bezeichnen [1], oder nach Jahren *principatus nostri* datiren. [2] Wie man aber noch später nach dem Titel griff, um eine Herrschergewalt, für die der bestimmtere Ausdruck fehlte, zu bezeichnen, zeigt eine Urkunde K. Johanns von 1344, in der er sich mit Beziehung auf die Lehnshoheit über die schlesischen Herzoge *Boemie rex, Lucemburgensis comes, princeps suppremus Slezia-*

---

5. Lisch 2, 8. 11. 3, 84. 413. Lüb. UB. II, 1, 81. 83. 85. 90. 91 u. s. w. 6. Riedel 1, 142. Lisch 3, 115. 7. Lisch, 3, 81. Riedel 1, 218. 8. Lisch 1, 65. Riedel 1, 69. 9. Sudendorf UB. 1, 287.

12. — 1. C. d. Morav. 1, 125. 180. 2. 1055 ff.: l. c. 1, 132. 138. 165. 169 u. s. w. 3. 1197. 1199: l. c. 1, 348. 354. 4. l. c. 1, 164. 5. 1145—1196: l. c. 1, 233. 271. 341. 342. 6. l. c. 1, 297. 338. 340. 341. 342. 350. 7. l. c. 2, 57. 8. Erben n. 1226. 899. 9. C. d. Morav. 3, 193. 10. Vgl. den Brief l. c. 3, 282. 11. l. c. 3, 180 u. s. w. bis 1261. Vgl. Böhmer reg. 1246—1313. Add. II. p. XXIX.

13. — 1. 1245. 48: C. d. Mor. 3, 51. Stenzel 15. 2. 1239: C. d. Mor. 2, 364.

norum et dominus Wratislaviae nennt; ebenso bestätigt 1382 K. Wenzel die Privilegien von Breslau als *Bohemiae rex, princeps et dux Silesiae et dominus Vratislaviensis.*[3]

II.

14 Wichtiger, als der Ausdruck Princeps, ist für unsern Zweck die Bedeutung des Wortes **Principes**, da sich ohne Zweifel an diese, nicht an jenen der Reichsfürstenstand anknüpft. Principes in der allgemeinsten Bedeutung sind diejenigen, welche in irgend einem Kreise des Staates und in Beziehung auf denselben die Ersten sind, ganz abgesehen davon, ob dieser Kreis von grösserer oder geringerer Bedeutung ist. Danach finden wir hier ganz dieselbe Stufenfolge, wie beim Princeps; wie dieser Titel den unbedeutendsten Dynasten eben so wohl wie den Kaiser bezeichnen kann, so finden wir auch eine entsprechende Reihe von den *principes castri*[1] bis hinauf zu den *principes imperii.*

Setzen, um uns an einen der allgemeinsten Ausdrücke zu halten, *principes terrae* nicht nothwendig einen *princeps terrae* voraus, so wird bei der Gliederung des mittelalterlichen Staatslebens ein solcher doch in den meisten Fällen vorhanden sein. Dann sind die Principes diejenigen, die dem Princeps zunächst stehen, die Ersten nach ihm; und der Sprachgebrauch des Mittelalters geht häufig davon aus, indem die *principes terrae* von dem Herrscher als *principes mei* oder *nostri* bezeichnet werden; der verschiedene Begriff, der der Einzahl und der Mehrzahl zu Grunde liegt, zeigt sich am deutlichsten, wenn in ein und derselben Urkunde ein Herrscher, so z. B. 1090 der Graf von Flandern, von sich als dem Princeps spricht, und zugleich die ihm untergebenen Grossen als seine Principes bezeichnet.[2] Ausnahmsweise kann der Ausdruck allerdings auch mit der Beziehung nach obenhin gebraucht werden, wenn jemand nicht bloss einem Princeps, sondern mehreren untersteht; so bekräftigt 1234 ein Neffe des Herzogs von Pommern eine Urkunde *sigillis principum nostrorum*, nämlich des Herzogs und des Bischofs von Kamin.[3] Es hat natürlich auch nichts widersprechendes, dass derjenige, welcher in einem untergeordneten Kreise als Princeps erscheint, mit Rücksicht auf einen umfassenderen zu den Principes zählt. Fanden wir früher einen Grafen von Clermont als *princeps Clarimontis*, so würde derselbe in anderer Beziehung zu den *principes Lotharingiae* gehören; und nennt sich der Herzog *princeps Lotharingorum* und kann er den Grafen als zu seinen Principes gehörig bezeichnen, so gehört er selbst in Beziehung auf das Reich nur zu den *principes regni* oder *imperatoris.*

3. Stenzel 335. Lünig 20, 1186.

14. — 1. Belege bei Ducange ad v. princeps. 2. Miraeus 1, 362. 3. Dreger 165.

14 Konnte so der allgemeinen Bedeutung des Wortes nach ein sehr ausgedehnter Gebrauch von demselben gemacht werden, so haben wir zu untersuchen, welchen Gebrauch man im Reiche urkundlich wirklich davon gemacht hat. Es lassen sich denn auch Fälle nachweisen, wo der Gebrauch bis auf einen sehr untergeordneten Kreis hinabgeht. So werden nach Urkunde von 890 *omnes principes de tribus comitatibus, id est de Turgowe, de Lintzgowe et de Rhaetia Curiensi cum reliqua populorum multitudine* versammelt, um ein Weisthum über Rechte der Abtei S. Gallen zu geben[4]; unter diesen Principes, welche vier und fünfzig an der Zahl namentlich aufgezählt werden, haben wir uns doch nur die angesehensten Grundbesitzer jener Gaue zu denken. Als *Arelatensium principes* werden in Urkunde von 994 der Untergraf und fünfzehn Einwohner von Arles aufgeführt.[5] Im J. 1037 geht jemand einen Tausch ein *cum principibus qui erant in congregatione ss. martirum Felicis et Regule* zu Zürich.[6] In einer Osnabrücker Urkunde von 1118[7] sind als *principes marchionum* die angesehensten Markgenossen der Mark Oesede bezeichnet, also Bauern nach unsern Begriffen. Doch sind das Ausnahmen und wo es sich um den mehr oder weniger feststehenden urkundlichen Sprachgebrauch handelt, ging man wohl gewöhnlich nicht so weit hinab; dagegen ist nicht zu läugnen, dass die in Urkunden vorkommenden Principes nicht überall gerade Reichsfürsten sind, dass oft nur die Beziehung auf einzelne Theile des Reichs zu Grunde lag. Es wird zweckmässig sein, zuerst diese ins Auge zu fassen, um dann unsere ungetheilte Aufmerksamkeit den Reichsfürsten zuwenden zu können.

15 Zunächst finden wir in den Reichsländern, in welchen von dem Worte Princeps der ausgedehnteste Gebrauch gemacht wurde, auch eine entsprechende Ausdehnung des Ausdruckes Principes, indem hier selbst die Grossen einzelner Grafschaften damit bezeichnet werden.

Im Königreiche Burgund ist das weniger häufig der Fall; auffallenderweise gehören die mir bekannten Beispiele einer spätern Zeit an, in welcher der Ausdruck eine so bestimmte Beziehung auf die Reichsfürsten gewonnen hatte, dass er in anderen Beziehungen kaum mehr gebraucht wurde. Im J. 1222 schliessen der Erzbischof von Bisanz und Graf Reinald von Burgund eine Sühne *de consilio bonorum virorum et principum suorum tam clericorum quam laicorum.*[1] Im J. 1335 schreibt der Delfin von Vienne *universis principibus, baronibus, — officialibus suis atque subditis quibuscunque;* 1337 werden in einem Vertrage zwischen dem Grafen von Savoyen und dem Delfin die *praelati, principes et nobiles terrarum suarum* erwähnt; 1427 urkundet der Herzog von Savoyen *principum, praela-*

---

4. Neugart 1, 485. 5. Gallia chr. 1, 108. 6. Wyss, Zürich. Urk. 38. 7. Möser 4, 73.
15. — 1. Dunod 2, 615.

torum, baronum, procerum, peritorum et aliorum consiliariorum nostrorum illustrati consilio.[2]

Häufiger findet sich der Gebrauch in den lotharingischen Reichslanden. So sagt, um wieder mit Flandern zu beginnen, 1090 Graf Robert: *clericorum et principum meorum nominibus subnotatis*; der angesehenste dieser flandrischen Fürsten ist ein *Rogerius castellanus*. Graf Balduin handelt 1112 *in conspectu principum*, nämlich eines Abtes und anderer Geistlichen, zweier Kastellane, zweier Truchsesse und des Schenken; 1142 finden wir die *signa baronum et principum terre.*[3] In Hennegau ruft Graf Balduin 1084 zu Zeugen auf: *nobiles meos et principes et potentes, sicut praesentes sunt*, und spricht 1086 von *cunctis principibus sui comitatus*; 1089 urkundet er *in praesentia principum meorum*; 1117 bestimmt er, *nullus comitum, principum, castellanorum, nobilium, ignobilium* soll das Kloster S. Denys belästigen und ruft wieder zu Zeugen *nobiles meos, principes et potentes.*[4] Die Geschichten der Bischöfe von Kammerich sprechen um 1054 von der *comitissa Richelde suisque principibus*[5]; auch der spätere Geschichtschreiber Giselbert von Hennegau bedient sich noch mehrfach des Ausdruckes z. B. *in praesentia ipsius comitis coram multis principibus suis et nobilibus.*[6] In Holland bestätigt 1172 Graf Florenz eine Schenkung *coram principibus terrae suae*, und 1174 heisst es: *decrevit ergo comes consilio principum et nobilium suorum.*[7] Der Bischof von Lüttich schreibt 1151, ein Friede sei *in manus principum nostrorum* beschworen, und urkundet 1204 *de consilio et consensu Leodiensis ecclesiae principumque ac baronum nostrorum et totius familiae nostrae.*[8] In Oberlothringen und Trier werden 1149 und 1152 urkundlich die *principes terrae* genannt; um 1030 spricht der Erzbischof von *quibusdam sui episcopatus principibus*[9]; in den Geschichten von Trier werden zu 1131 *omnes principes Treverenses*, zu 1137 *omnes Tullensis et Metensis terrae principes* erwähnt.[10]

Kaum dass eins dieser Beispiele bis in den Beginn des dreizehnten Jahrhunderts hinabreicht; wir werden annehmen dürfen, dass in diesem der Gebrauch sich verloren hat. Nur in Brabant finden wir ein vereinzeltes Beispiel noch im J. 1306, indem der Herzog sagt: *rogamusque principes et barones nostros, ut praesenti chartae sua sigilla appendant*[11]; diese Mitsiegler waren ausser weniger bedeutenden Vasallen und Dienstmannen die Grafen von Jülich und Los und der Edelherr von Kuik.

Stehende Bezeichnung für die Ersten im Lande war hier übrigens **16** Principes eben so wenig, als Princeps für den Herrscher. Wir finden

2. Hist. de Dauph. 2, 299. Lünig c. d. It. 1, 648. Guichenon h. de Bresse. 123. 3. Miraeus 1, 362. 2, 1153. 4, 201. 4. Gall. chr. 3, 22. Miraeus 1, 268. 517. 678. 5. M. G. 9, 496. 6. ed. du Chasteler 55. 7. Kluit 2, 173. 204. 8. C. Wibald. ep. 279. Reiffenberg 1, 131. 9. Calmet 2. 334. Hontheim 1, 569. 364. 10. M. G. 10, 200. 252. 11. Miraeus 1, 779.

16 vielmehr eine Reihe ganz gleichbedeutender Ausdrücke. Die grösste Mannichfaltigkeit zeigt uns Flandern. So finden wir in gräflichen Urkunden 1087: *optimatum precatu;* 1100: *testimonio episcoporum et optimatum meorum*[1]; 1120: *nomina clericorum quam et primatum terrae nostrae*[2]; 1093: *Brugis in plena curia presentibus proceribus terrae*[3]; 1063: *in praesentia magnatum nostrorum*[4]; 1163: *consilio baronum meorum;* 1038: *coram baronibus meis;* 1160: *curiae Flandrensis barones;* 1046: *barones nostri.*[5] Ebenso spricht der Graf von Hennegau von seinen *barones.*[6] In Niederlothringen oder Brabant finden wir ähnliche Bezeichnungen; 1094 urkundet der Herzog *in praesentia optimatum meorum;* 1125: *in curia mea Lovaniae coram hominibus et baronibus meis,* wozu der Graf von Arschot gehört, die übrigen niederen Ranges; 1142: *assensu meorum baronum, nobilium, liberorum et ceterorum meorum meliorum hominum.*[7] Der Herzog von Oberlothringen urkundet 1168 und sonst *coram baronibus nostris.*[8] Eine Vergleichung dieser und der oben angeführten Stellen ergibt unzweifelhaft, dass die verschiedenen Ausdrücke ganz gleichbedeutend gebraucht sind, dass nicht etwa Principes oder Optimates einen höhern Rang einnehmen, als die Barones oder Magnates; wäre es nöthig, so würde eine Zusammenstellung der Zeugen aus den betreffenden Urkunden den Beweis noch schärfer herstellen. Es handelt sich offenbar gar nicht um Bezeichnungen, welche staatsrechtlich genau abgegränzt gewesen wären; gerade der häufige Wechsel zeigt, dass man die Worte nach Willkür wählte, wenn es galt die dem Herzoge oder Grafen zunächststehenden zu bezeichnen.

17 Wie im Westen, so wurde auch in den übrigen Reichstheilen der Ausdruck Barones am häufigsten gebraucht, wenn ein geistlicher oder weltlicher Fürst die ihm zunächststehenden Grossen nicht einzeln als *comites, liberi* u.s.w. unterscheiden oder mit dem allgemeinsten Ausdrucke als seine *fideles* bezeichnen wollte. So früh, wie dort, wo der häufige Gebrauch des Wortes in Frankreich und England eingewirkt haben wird, finden wir es in den andern deutschen Reichsländern nicht. Sehr vereinzelt ist eine Stelle, in welcher 1071 der Bischof von Passau sagt, dass er Zehnten des Stifts S. Florian *de potestate baronum terre* zurückerlangt habe, und die Echtheit einer Urkunde von 1075, in welcher derselbe erklärt, der Markgraf von Oesterreich habe *de maturo consilio suorum nobilium baronum* dem Kloster S. Nikolaus Zollfreiheit gewährt, unterliegt gerade in der Ausfertigung, in welcher sich dieser Ausdruck findet, erheblichen Bedenken.[1] Häufig begegnen wir ihm erst seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts; so finden wir

---

16. — 1. Miraeus 1, 60. 2, 1147. 2. l. c. 1, 521. 3. l. c. 2, 1141. 4. l. c. 1, 152. 5. l. c. 1, 393. 659. 704. 4, 179. 6. 1101—1176: l. c. 4, 188. 3, 349. Hugo 2, 684. 685. 7. Miraeus 1, 77. 1. 375. 2, 1164. 8. Calmet 2, 363.

17. — 1. UB. d. L. ob d. Enns. 2, 97. 114.

um 1150 Barone der Aebtissin von Quedlinburg [2], 1153 des Erzbischofs von Köln [3], 1162 des Markgrafen von Brandenburg [4], 1170 des Bischofs von Würzburg [5], 1180 des Bischofs von Basel [6] u.s.w. Selten finden wir den Ausdruck in dieser Beziehung in Italien; vereinzelt urkundet dort 1154 der Markgraf von Palavicini *consilio suorum baronum et aliorum bonorum virorum.*[7] Häufiger ist er in Burgund, wo der König schon im zehnten Jahrhunderte von Baronen des Königreichs spricht [8], und im zwölften und später mehrfach die Barone des Grafen von Provence [9], Savoyen [10] oder Burgund [11] erwähnt werden.

Finden wir einerseits, wenn auch als Ausnahmen, als Barone sogar die Ministerialen mittelbarer Klöster bezeichnet, wie 1144 *barones seu milites casati* des Abtes von Maurmünster [12], so werden andererseits selbst Grafen namentlich den Baronen eines Fürsten z. B. 1158 des Erzbischofs von Mainz [13], 1178 und 1184 des Bischofs von Hildesheim [14] zugezählt; 1175 sagt Heinrich der Löwe: *baronibus nostris — videlicet Northalbingiae comitibus.*[15] In manchen Stellen werden aber die Grafen neben den Baronen hervorgehoben; so 1152: *comites et barones Suevorum;* 1178: *comites et barones ducis Saxonie.*[16]

Mehrfach finden wir aber auch andere Ausdrücke gebraucht; so urkundet 1135 der Erzbischof von Mainz *communicato primorum consilio, clericorum dico, comitum, liberorum, familie et civium*[17]; ebenso werden in Baiern 1209 *primores*, 1129 *primates terrae* erwähnt.[18] Den Ausdruck *magnates terrae* finden wir 1190 zu Magdeburg, 1206 am Niederrhein, 1256 in Steiermark [19], *optimates* 1106 zu Worms, 1150 in Savoyen, 1170 zu Köln, 1183 zu Bamberg.[20] Weiter werden 1173 *proceres* des Markgrafen von Steier, 1178 des Erzbischofs von Köln, 1183 des Markgrafen von Montferrat, 1202 des Herzogs von Oesterreich erwähnt.[21] Zu Köln wird *nobiles terrae* häufig in derselben Bedeutung gebracht. Alle diese Ausdrücke erscheinen als vollkommen gleichstehende, wenn sie auch bald in engerer, bald in weiterer Bedeutung gebraucht werden; fanden wir den Primores von Mainz einerseits die Grafen, andererseits selbst Ministerialen und Bürger zugezählt, so heisst es 1180: *universo clero Coloniensi, comitibus, proceribus, nec non et ministerialibus civibusque Coloniensibus universis*[22], wo demnach nur die Edelherren als Proceres bezeichnet sind.

---

2. Erath 88. **3**. Lacombl. 1, n. 375. **4**. Raumer n. 1306. **5**. R. Boic. 1, 271. Wirtemb. UB. 2, 161. **6**. M. G. 4, 164. **7**. Muratori ant. 5, 641. **8**. z. B. 967: Gall. chr. 1, 89. **9**. 1143. 1155: Gall. chr. 1, 97. 148. **10**. 1189 u.s.w.: Wurstemberger 4, 14. 15. M. Patr. 1, 981. **11**. 1133: Chevalier 1, 323. **12**. Schöpflin A. D. 226. **13**. Ungedr. Urk. **14**. Koken Beitr. 180. Scheidt 503. **15**. Or. Guelf. 3, 532. **16**. Stälin 2, 647. Niesert US. 4, 131. **17**. Guden 1, 118. **18**. M. B. 11, 177. R. Boic. 1, 128. **19**. Ludew. rel. 2, 430. M. G. 4, 209. Dipl. Stir. 1, 71. **20**. Schannat H. W. 2, 62. Gallia chr. 12, 382. Seibertz 1, 84. UB. d. L. ob d. Enns. 2, 383. **21**. Dipl. Stir. 1, 160. 184. Seibertz 1, 104. Muratori ant. 1, 340. **22**. Lacombl. 1, n. 443.

18 Wie sich ergeben wird, werden mehrere dieser Ausdrücke, wie *Optimates*, *Proceres*, *Primates* und *Primores*, auch zur Bezeichnung der Fürsten des Reichs gebraucht. Dagegen finden wir vom Westen abgesehen, nur sehr selten den umgekehrten Fall, dass Grosse nicht in Beziehung auf das Reich, sondern auf einen einzelnen Reichstheil oder einen Reichsfürsten *Principes* genannt werden. Allerdings ist sehr häufig von den *principes Bavariae* oder *Saxoniae* oder auch den *principes terrae* die Rede; aber wenigstens in sehr vielen Fällen, wie die Einzelerörterungen ergeben werden, sind darunter nur die in Baiern, in Sachsen, im Lande ansässigen Reichsfürsten zu verstehen; der Ausdruck kann dennoch recht wohl vom Ganzen, nicht vom Theil hergenommen sein.

In einzelnen Fällen aber ergibt sich daraus, dass entweder ein Reichsfürst von *seinen Principes* spricht, oder aber als *Principes terrae* auch solche erwähnt werden, welche den *Principes imperii* nicht angehörten, doch mit Bestimmtheit, dass dem Ausdrucke nur die Beziehung auf einen der untergeordneten Kreise des Reichs zu Grunde liegen konnte.

Am bestimmtesten scheint sich das im Lande Baiern zu ergeben. Wenn Arnulf von Baiern sich 908 des Ausdruckes: *omnibus episcopis, militibus et regni huius principibus* bedient, wie es in einer gleichzeitigen Tradition heisst: *coram rege (Arnulfo) et episcopis atque comitibus et ceteris principibus suis*[1], so kann man freilich Baiern in jener Zeit kaum als einen Reichstheil bezeichnen. Vom Bischofe von Passau heisst es 1135 urkundlich: *cleri sui caritatem, principum suorum benivolentiam, populi sui devotionem monuit.*[2] Der Markgraf von Oesterreich sagt 1136: *Cuius rei sunt testes totius provinciae principes*[3], unter welchen wohl nur die Grossen der Mark zu verstehen sind. Um dieselbe Zeit heisst es in einer Passauer Tradition: *litigium in praesentia domini Chunradi marchionis cunctisque principibus suis dirimi oporteat exortum;* es ist die Rede von Konrad, Bruder des Markgrafen Diepold von Vohburg.[4] Herzog Leopold von Baiern urkundet 1140 *in praesentia principum terre nostre*, nämlich der Bischöfe von Regensburg und Freising und mehrerer Grafen und Edeln.[5] Ebenso heisst es urkundlich 1176 von der Zusammenkunft der Herzoge von Baiern und Oesterreich, sie sei geschehen *praesentibus utriusque terrae principibus et multa frequentia militum.*[6] Bestimmter wieder sagt Herzog Leopold von Oesterreich 1183, es sei etwas geschehen *coram nobis et principibus nostris*, zu welchen wohl zu rechnen sind die Grafen Beilstein, Scala, Plaien, Blasenstein und einige Edle, welche in der Zeugenaufzählung den besonders bezeichneten Ministerialen voraufgehen.[7] Seitdem ist mir kein Beispiel mehr bekannt, dass noch irgend einer

---

18. — 1. Hund 1, 89. Meichelbeck, 1b, 429. 2. M. B. 28b, 94. 3. Pez c. d. 1, 322. 4. M. B. 29b, 59. vgl. 54. 5. M. B. 13, 169. 6. M. B. 3, 456. 7. M. B. 9, 568.

der baierischen Reichsfürsten von seinen Principes gesprochen hätte, abgesehen von einzelnen noch zu erörternden Beispielen in Urkunden des Herzog Rudolf IV. von Oesterreich, welche nicht hieherzuziehen sind. Die bestimmtere Beziehung der Principes aber zum Lande tritt hier auch urkundlich wenigstens im Beginne des dreizehnten Jahrhunderts noch wohl hervor; so schreibt der Herzog 1204: *omnibus christi fidelibus et precipue tocius Bauwarie principibus;* und 1209 wird auf einem herzoglichen Hoftage etwas verhandelt *coram principibus et primatibus terre nostre*[8]; es wird sich uns aber auch ergeben, dass gerade in Baiern die Verbindung eigentlicher Reichsfürsten mit dem Lande und dem Herzogthume sich bis in spätere Zeit erhielt und der Ausdruck sich demnach dennoch vielleicht nur auf Reichsfürsten beziehen kann, wie solche, nämlich die Bischöfe von Passau und Eichstedt, denn auch 1209 als Zeugen erscheinen. Später werden denn auch hier nur andere Ausdrücke gebraucht; so spricht der Herzog 1225 von den *optimates Bavarie*, 1237 von den *nobiles terre nostre*, obwohl Reichsfürsten zugegen sind.[9]

Derselbe Gebrauch ergibt sich wohl für Schwaben, wenn Herzog Friedrich 1185 *omnibus principibus et quibuscunque fidelibus sub ducatu nostro degentibus* meldet, dass er *cum universis principibus totius Sueviae* zu Gericht gesessen habe, oder 1187 *tam presentibus quam etiam in posterum fidelibus et precipue totius Suevie principibus* einen *a principibus et ministerialibus ducatus nostri* gefundenen Spruch kundgibt[10]; dabei würde doch kaum an Reichsfürsten zu denken sein, auch abgesehen davon, dass die in jenen Urkunden den schwäbischen Fürsten zugezählten Grossen sich nach Massgabe späterer Erörterungen zum grossen Theil nicht als zum Reichsfürstenstande gehörig erweisen würden.

Der Erzbischof von Mainz bestimmt 1090, dass wenn er die dem Kloster Kamberg gewährten Freiheiten verletze, der Abt ihn zunächst *per principalem prepositum ceterosque principes meos* abmahnen solle[11]; nach dem Zusammenhange scheinen darunter zunächst nur die höchsten geistlichen Würdenträger zu verstehen zu sein. Was Köln betrifft, so urkundet der Erzbischof 1140 *consilio priorum suorum, principum, hominum et ministerialium* und 1172 wird eine Gladbacher Urkunde ausgestellt *presente domino Ph. Coloniensi archiepiscopo et A. comite de Molbach et H. comite de Chesle et T. de Milindunch et aliis terre principibus.*[12] Nicht hieher gehört eine mehrfach angezogene Stelle in Urkunde des Abts von Korvei von 1120: *cum me nunc per principes et ceteros homines meos, nunc per ministeriales meos nimium sollicitaret*[13]; es ist unzweifelhaft von Reichsfürsten die Rede, welche Vasallen des Abts waren.

---

8. M. B. 22, 202. 11, 182. 9. Quellen u. Erört. 5, 36. M. B. 13, 207. 10. Herrgott 2, 197. M. B. 23, 4. 11. Guden 1, 30. 12. Lacombl. 1, n. 341. 443. 13. C. d. Westf. 1, 147.

18 Jedenfalls finden sich solche Stellen gegenüber dem häufigern Gebrauch der gleichbedeutenden Ausdrücke nur vereinzelt und es ist wohl anzunehmen, dass man den Ausdruck in dieser Beziehung vermied, weil Principes schlechtweg wohl schon im zwölften Jahrhunderte zunächst nur die Reichsfürsten bezeichnete. Insbesondere möchte es beachtenswerth sein, dass im Lande Sachsen, wo nach manchen näher zu erörternden Anhaltspunkten sich der Begriff des Reichsfürstenstandes schon früh besonders scharf ausgebildet zu haben scheint, sich, so weit ich sehe, kein Beispiel findet, dass der Herzog von Sachsen von seinen Principes spräche oder dass von den Principes irgend eines Bisthums oder einer Markgrafschaft die Rede wäre. Auch das ist zu beachten, dass kaum eine der angeführten Stellen über das Ende des zwölften Jahrhunderts hinausreicht; selbst in den lotharingischen Reichstheilen, wo er doch am verbreitetsten war, hört der Gebrauch, Grosse in Beziehung auf einen kleinern staatlichen Kreis als Principes zu bezeichnen, um diese Zeit auf, was mit spätern Ergebnissen stimmen wird.

19 Eine Ausnahme bildet jedoch Böhmen. Gewöhnlich werden auch in den slavischen Reichstheilen die Grossen als Barone bezeichnet, so in Pommern [1], in Schlesien [2], in Mähren.[3] Auch in Böhmen scheint es für die ältere Zeit ein ganz vereinzelter Fall zu sein, wenn 1088 K. Wratislaw sagt: *fratribus meis assentientibus ceterisque tam Bohemie quam Moravie principibus.*[4] Mehrfach findet sich im zwölften und auch noch im dreizehnten Jahrhunderte der Ausdruck *Primates*, vereinzelt auch *Proceres Bohemie;* aber am häufigsten nannte man auch hier zumal im dreizehnten Jahrhunderte mit Vermeidung von Ausdrücken, welche der Sprachgebrauch zunächst nur auf Reichsfürsten bezog, die Grossen *Barones* oder auch *Nobiles* [5]; selbst bei Hervorhebung der angesehensten: *maiores barones regni nostri* [6]; die Reichskanzlei bezeichnet sie 1216 als *universitas magnatum et nobilium Bohemie.*[7]

Dagegen finden wir seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts von den Baronen eine höher stehende Klasse der Grossen als böhmische Fürsten sehr bestimmt unterschieden. So finden wir in königlichen Urkunden 1295 und 1297 den Probst von Wissehrad, 1298 den Bischof von Olmütz als *princeps noster dilectus*, 1313 die Bischöfe von Prag und Olmütz als *principes — regni Bohemiae* bezeichnet [8]; in allgemeinerer Fassung heisst es 1307: *regni Boemie principes, magnates, barones et nobiles;* 1319: *principes, barones, praelati et nobiles regni Boemiae.*[9] Noch in der Urkunde, mit welcher 1289 Herzog Kasimir von Oppeln die Reihe der schlesischen Lehnsauftragungen an Böhmen eröffnet, heisst es: *tanquam vester vasallus fidelis sive baro*

---

19. — 1. 1176 u.s.w.: Dreger 22 u.s.w. 2. 1230 u.s.w.: Tschoppe 291. 306. Stenzel 38. 61. 128 u.s.w. 3. Vgl. Erben 757. 4. C. d. Morav. 1, 183. 5. Nachweise bei Erben 713. 6. C. d. Mor. 2, 123. 7. l. c. 2, 88. 8. l. c. 5, 30. 71. 95. Henneb. UB 1, 55. 9. Palacky Formelb. 327. C. d. Lus. sup. 1, 168.

regni Boemiae[10]; dagegen heisst es in den Auftragungen aus der Zeit K. Johanns immer in sehr bestimmten Ausdrücken: *velut princeps regni Boemiae — princeps et vasallus suus — regis et regni Boemiae principes et vasalli* — oder ähnlich.[11] 1339 wird auch Herzog Wenzel von Masovien Lehnsmann des Königs: *velut princeps et fidelis suus et regnorum suorum Boemiae et Poloniae.*[12] Der Bischof von Breslau wird 1346 von König Johann als *princeps noster dilectus* bezeichnet; von seiner Kirche heisst es 1382: *quae est in regno nostro predicto (Bohemiae) principatus insignis.*[13] Dass es sich hier um ein scharf ausgeprägtes staatsrechtliches Verhältniss handelte, zeigt sich insbesondere unter Karl IV., welcher die böhmischen Fürsten oft sehr bestimmt als solche bezeichnet, obwohl er zugleich Kaiser war; so 1347: *omnes regni nostri Bohemiae et Moraviae principes ecclesiasticos et saeculares, barones et praelatos*; 1348: *venerabiles archiepiscopus Pragensis, Olomucensis, Vratislaviensis, Lithomischelensis episcopi, nec non illustres Johannes Carinthiae, — ac Nicolaus Oppaviae et Ratiboriae duces caeteriquae praelati, duces, principes, barones, proceres et nobiles regni nostri Bohemiae*; 1355: *illustres B. Swinicensis, C. Olmucensis, B. Falkenburgensis, B. Opulensis et P. Teschinensis duces principes regni nostri Boemie*; 1365: *te devotum nostrum carissimum et universos successores tuos Olomucenses episcopos, praefati regni nostri et corone Boemie principes.*[14] Neben den Reichsfürsten hebt er sie hervor 1372: *et alii quam plures nostri et sacri Romani imperii ac regni et corone Bohemie principes, barones, proceres pariter et fideles.*[15] Und 1355 geben einzelne Kurfürsten ihre Willebriefe zur Vereinigung von Breslau und ganz Schlesien mit Böhmen, welche der Kaiser vorgenommen habe im Hinblicke auf die Mühe, welche seine Vorgänger gehabt: *ad obtinendum subieccionem, vasallagium et obedientiam illustrium principum, dominorum Slezie et Polonie ducum, videlicet Lignicensis, Bregensis, Munsterbergensis, Olsnensis, Glogoviensis, Saganensis, Opuliensis, Falkenbergensis, Strelicensis, Tesschinensis, Coslensis, Bithumiensis, Stinaviensis et Oswecinensis, principatus Mazovie et ducatus in Plotzk, principum et fidelium eiusdem domini nostri imperatoris tanquam regis Boemie.*[16] Aber nur auf die angesehensten Kronvasallen bezog sich der Titel; für die niedern Ranges wurden die früheren Ausdrücke gebraucht z. B. 1352: *consilio nonnullorum baronum et procerum regni nostri Boemie.*[17] In wie weit diese böhmischen Fürsten zugleich Reichsfürsten waren, welche besondern Umstände hier ein Abweichen von dem sonstigen Gebrauche bewirken mochten, wird später zu erörtern sein; ebenso werden wir auf das

10. Ludew. rel. 11, 327. **11.** l. c. 11, 373. 379. 380. 5, 540. 541. 542. 609. 631. **12.** l. c. 5, 605. **13.** Stenzel 303. Lünig 20, 1186. **14.** Schannat vind. 2, 129. Lünig 6b, 23. Ludew. rel. 5, 455. Pelzel Karl. 338. **15.** Wilkii Tic. 247. **16.** Riedel 2, 387. Würdtwein n. s. 7, 232. **17.** Pelzel Karl 181.

19 zurückkommen, was uns über die Erhebung zu böhmischen Fürsten bekannt ist.

20 Ganz vereinzelt finden sich endlich österreichische Fürsten erwähnt in einzelnen Urkunden Herzog Rudolfs IV. Im J. 1365 nennt er die Bischöfe von Freising, Brixen und Gurk *unsere lieben Fürsten* [1]; ebenso ist in der Stiftungsurkunde der Universität Wien mehrfach die Rede von *nostris principibus ecclesiasticis vel secularibus*, *marchionibus*, *comitibus*, *baronibus*, *proceribus*, *ministerialibus*, *militibus vel ceteris nobilibus*.[2] Auch findet sich die Nachricht, für welche mir freilich eine urkundliche Bestätigung nicht bekannt geworden ist, dass er den Probst von S. Stefan zum Fürsten erhoben habe.[3] Wir werden noch mehrfach auf Titel und Ausdrücke in Urkunden Rudolfs hinzuweisen haben, welche sich mit den anderweitig festgestellten staatsrechtlichen Verhältnissen nicht vereinigen lassen; sie gehören in die Reihe seiner Versuche, dem durch das Aufkommen der Kurfürsten in die zweite Reihe der Fürsten zurückgedrängten Oesterreich eine dem Machtverhältnisse entsprechende Vorzugsstellung im Reiche zu gewinnen. Hatte er dabei, wie nicht zu bezweifeln sein dürfte, vielfach die bevorzugte Stellung Böhmens als Vorbild im Auge, so wird das insbesondere auch hier der Fall gewesen sein, da nur in Böhmen ein entsprechendes Verhältniss bestand.

III.

21 Haben wir bisher untersucht, in wie weit man das Wort Principes in Beziehung auf die dem Reiche untergeordneten Kreise gebrauchte, so können wir uns nun, gegen Missgriffe in dieser Richtung gesichert, unserer Hauptaufgabe näher rückend, zur Anwendung des Wortes in Beziehung auf das Reich, zu den **Principes regni** oder **imperii** wenden.

Der Gebrauch, die verschiedenen Klassen der Grossen als Fürsten des Reichs zusammenzufassen, ist in der ältesten Zeit des Reichs der Reichskanzlei keineswegs sehr geläufig. Häufig werden die Klassen geistlicher und weltlicher Grossen einzeln aufgezählt z. B. *consilio episcoporum*, *ducum*, *comitum*. Wo das unnöthig schien, sah man sich gewöhnlich auch nicht veranlasst, die Grossen vor andern Unterthanen des Königs besonders hervorzuheben. In dem ältern Kanzleistile ist eine stärkere Betonung der königlichen Gewalt spätern Jahrhunderten gegenüber kaum zu verkennen, insofern dem Könige gegenüber alle andern zunächst nur als seine getreuen Untergebenen erscheinen; der König handelt einfach *consilio* oder *interventu fidelium nostrorum*; der mächtigste Erzbischof oder Herzog wird so gut, wie jeder andere im Staate, schlechtweg als Fidelis bezeichnet; nur mit der Kirche theilt sich der König in seine Treue nach der häufig gebrauchten

20. — 1. Lünig 17, 792. 2. Schrötter 4, 262. 3. Gebhardi 1, 293.

Formel: *cunctis fidelibus sanctae dei ecclesiae et nostris*. Auch in den Volksrechten und Kapitularien werden, so weit ich sehe, Principes nur etwa in den willkürlich wechselnden Ueberschriften erwähnt; so heisst es in Handschriften der Lex Alamannorum, welche allerdings noch dem neunten Jahrhunderte angehören, in der Ueberschrift, dass sie gegeben sei vom Könige Lothar *una cum principibus suis id sunt 33 episcopi et 34 duces et 72 comites vel cetero populo*, während andere den Ausdruck *proceres* gebrauchen.[1]

Die Schriftsteller konnten natürlich zu jeder Zeit die Ersten im Reiche oder nach dem Könige dem einfachen Wortsinne nach als dessen Principes bezeichnen, auch ohne dass man mit dem Worte bereits eine schärfer abgegränzte staatsrechtliche Bedeutung verbunden hätte. Auch in urkundlichen Stücken, welche nicht den strengen Formen der Reichskanzlei folgen, finden wir den Ausdruck bereits mehrfach in der Karolingerzeit; so heisst es in unverdächtigen, wenn auch vielleicht nicht durchaus gleichzeitig niedergeschriebenen Fuldaer Traditionen 837: *coram Ludovico imperatore et principibus eius; 848: coram ipso rege et cunctis principibus*; 889: *interea regali iussu venerunt omnes principes regni eius ad palatium Francofurt ad regales tractandum causas*[2]; in burgundischer Urkunde von 898: *Ermengardis regina et cuncti principes Ludovici filii Bosonis*[3]; heisst es in Urkunde des Grafen Werner, Stifters von Hornbach 887: *cum serenissimo imperatore Karulo — communi consilio principum*[4], so scheint dieselbe wenigstens in dieser Form verdächtig.

22 Dagegen habe ich bisher keine echte Kaiserurkunde aus den frühern Zeiten des neunten Jahrhunderts gefunden, in welcher der Kaiser in der spätern Weise von seinen Principes spräche. Allerdings finden wir Kaiserurkunden von 769 für Ottobeuern, 772 für Hersfeld, 773 für Strassburg und Kempten, 811 und 813 für Reichenau, 817 für Murhard und Würzburg, 866 für Lindau, 889 für Osnabrück[1], in welchen von *principibus nostris* oder *universis regni principibus* oder *multis principibus tam spiritualibus quam saecularibus* die Rede ist; aber in allen diesen Fällen dürfte der Ausdruck nur die ohnehin überzeugenden Gründe gegen die Echtheit noch vermehren. In Urkunde K. Lothars von 845 für St. Stephan in Strassburg würde die ungewöhnliche Formel: *consultis summis ecclesiae principibus atque regni fidelibus pro aliqua evidentissima et catholicis principibus legaliter cognita necessitate*[2], auch abgesehen von etwaiger Verdächtigkeit der Urkunde doch kaum hieher zu ziehen sein. Nur in Urkunden Karls des Dicken, welche ich nicht als verdächtig bezeichnen möchte, finden sich

---

21. — 1. M. G. Leg. 3, 45. 2. Schannat Trad. 172. 193. 214. 3. Or. Guelf. 2, 109. 4. Acta palat. 6, 258.

22. — 1. M. B. 31, 7. Wenk 2, 5. Lünig 7c, 276. 18, 169. Wirtemb. UB. 1, 72. 77. 88. M. B. 31, 38. Lünig 18b, 146. Möser 4, 16. Vgl. Reg. Westf. n. 480. 2. Herrgott 2, 27.

22 die Ausdrücke 881: *multorum principum consilio* und *coram domino papa Johanne et multis principibus;* dann 887: *presentibus plurimis principibus nostris.*[3] Im J. 900 begegnen wir in einer vom Könige ausgestellten und besiegelten Urkunde für Fulda zwar den sehr bestimmten Ausdrücken: *secundum consilium principum — Acta est autem haec traditio — praesente rege et cunctis regni principibus, ipsoque rege praecipiente facta est huius conscriptionis cartula — scientibus et annuentibus atque faventibus cunctis qui aderant principibus*[4]; aber die ganz ungewöhnliche Form zeigt unzweifelhaft, dass sie nicht in der Reichskanzlei abgefasst wurde.

Konnte nun auch eine Durchsicht aller erhaltenen Kaiserurkunden, welche gerade in dieser Zeit für meine sonstigen Zwecke nur wenig bieten, nicht in meiner Absicht liegen, so ist doch die Zahl der eingesehenen gross genug, um dadurch die Behauptung zu rechtfertigen, dass im neunten Jahrhunderte der Ausdruck Principes regni den stehenden Formen der Reichskanzlei fast ganz fremd war und das Vorkommen desselben wenigstens in den frühern Jahrzehnten demnach einen Verdacht gegen die Echtheit der Urkunde begründen dürfte. Auch die vereinzelte Formel in Urkunde für Gandersheim von 877: *Et nullus princeps vel alius quilibet exactor iudiciarius*[5], ist sehr auffallend.

23 Seit dem Beginne des zehnten Jahrhunderts ist der Ausdruck etwas häufiger nachzuweisen und es dürfte für spätere Erörterungen nicht überflüssig sein, die Art des Vorkommens genauer anzugeben.

Einige der betreffenden Urkunden werden auch hier als unecht auszuscheiden sein. So 940 für Fulda: *ne ullus principum, ducum videlicet, marchionum, comitum vel aliorum regni nobilium;* 948 für Gemblours: *palatinorum principum et multorum nobilium iudicio;* 965 für S. Gislen: *noverint duces et marchiones, comites etiam nostri et principes et totius regni nostri procerum multitudo.*[1] Auch 922 für Ottobeuern: *communi principum regni consilio*[2], dürfte nicht unverdächtig sein. Heisst es 940 für Magdeburg: *consilio principum imperii*[3], so ist schon der Ausdruck an und für sich für jene Zeit unstatthaft.

Die mehrfach angezogene Stelle des Edikts von 967, erlassen zu Verona *cum summis principibus, id est episcopis abbatibus iudicibus seu cum omni populo*, gehört der Ueberschrift an, welche sich nur in einer Handschrift findet, während im Texte selbst der Ausdruck *proceres Italiae* gebraucht wird.[4] Auch auf die Worte der Constitutio de servis von 969: *nostri imperii principes*; einer Urkunde für Ravenna von 971: *coram ipsius imperatoris praesentia, residentibus ibi plurimis Italiae principibus, videlicet P. principe et marchione et H. Furbensi episcopo atque P. comite et caeteris quam plurimis episcopis, comitibus, sacer-*

---

3. Dümge 74. Schöpflin A. D. 1, 94. 4. Dronke c. d. 296. 5. Or. Guelf. 4, 371.
23. — 1. Dronke c. d. 317. Miraeus 1, 42. 505. 2. M. B. 31, 212. 3. Lünig 14b, 651. 4. M. G. 4, 32.

dotibus, diaconibus, clericis etiam multis et laicis; des Friedens für Venedig 983: *residentibus cum Ottone piissimo imperatore — principibus ultramontanis et Italicis* [5], möchte ich hier weniger Gewicht legen, da die Form der Urkunden nicht die gewöhnliche ist.

Aber der Ausdruck findet sich doch auch in Urkunden, welche grossentheils unverdächtig sein dürften und in den gewöhnlichen Formen der Reichskanzlei abgefasst sind. So 903 für den Kleriker Gumpold: *per interventum venerabilium episcoporum nostrorum W. atque P. cum consultu reliquorum principum ibi astantium* [6]; 907 für Salzburg: *in praesentia ceterorum principum nostrorum et cum consultu eorum* [7]; 940 für Freising: *per interventum dilecti ducis nostri P. aliorumque fidelium nostrorum Bawariensis regionis principum episcoporum et comitum* [8]; 949 für Pfäfers: *omnibus nostri regiminis principibus, episcopis, abbatibus, comitibus diiudicantibus* [9]; 965 für Meissen: *rogatu et consilio universorum principum nostrorum* [10]; 972 für Osnabrück nach Aufzählung der zu Ingelheim versammelten Bischöfe: *multique alii nostri regni principes, duces, comites, clerici et laici* [11]; 987 für Vilich: *consilium — principum nostrorum complurium — (episcoporum) — H. C. Th. ducum et aliorum plurimorum comitum ac iudicum imitantes* [12]; 992 für St. Gerhard: *advocatum de regni principibus eligant* [13]; 1005 für Achen: *consilio et consensu principum, ducum videlicet, episcoporum et comitum* [14]; 1005 für Hohentwiel: *habita cum episcopis et regni principibus deliberatione.* [15] In der grossen Anzahl der 1007 für Bamberg ausgestellten Urkunden ist nur einmal von der Zustimmung *omnium regni nostri principum* die Rede [16]; es heisst durchweg *omnium nostri fidelium tam archiepiscoporum quam episcoporum abbatumque nec non ducum et comitum consultu.*

Sind das alle Stellen, welche mir in einer bedeutenden Anzahl von Kaiserurkunden aufgefallen sind, so ergibt sich, dass auch im zehnten Jahrhunderte und noch im Beginne des elften die Reichskanzlei sich nur selten des Ausdruckes bediente. Im elften mehren sich dann allerdings die Fälle; aber doch nur so, dass z. B. in allen aus dem Bereiche des jetzigen Würtemberg erhaltenen echten Kaiserurkunden des Jahrhunderts uns der Ausdruck nur viermal begegnet. [17]

Die Schriftsteller, und zwar auch solche, bei welchen ein näheres Anschliessen an den amtlichen Sprachgebrauch zu erwarten ist, bezeichnen die Reichsgrossen keineswegs immer als Principes, sondern wechseln im Gebrauche verschiedener Ausdrücke; so gebraucht Hinkmar in seinem Werke de ordine sacri palatii gleichbedeutend mit Principes auch die Worte *proceres, optimates, seniores, primi senatores.* 24

---

5. M. G. 4, 34. 35. Würdtwein n. s. 12, 5. 6. M. B. 31, 168. 7. Juvavia 120. 8. M. B. 28, 173. 9. Eichhorn 24. 10. C. d. Lus. sup. 1, 2. 11. Möser 4, 27. 12. Spaen 2, 13. 13. Miraeus 2, 807. 14. Quix 1, 14. 15. Wirtemb. UB. 1, 241. 16. M. B. 28, 352. 17. 1005. 24. 75. 80: Wirtemb. UB. 1, 241. 256. 277. 283.

24 Denselben Gebrauch finden wir in älterer Zeit auch in der Reichskanzlei; es erscheinen in den Kaiserurkunden mehrere anscheinend ganz gleichbedeutende und willkürlich benutzte Ausdrücke, wie wir das oben für einzelne Reichsländer bereits nachwiesen. Da sie zum Theil später in einer den Principes untergeordneten Bedeutung erscheinen, werden wir die Art ihres Vorkommens näher anzugeben haben.

Der Ausdruck Proceres war geeigneter, als Principes, um die Grossen des Reichs zu bezeichnen, da er für den Herrscher selbst nicht gebraucht wurde. Er erscheint schon früher in den Kaiserurkunden und war insbesondere im neunten Jahrhunderte der gebräuchlichste Ausdruck, wenn die Grossen vor den Getreuen überhaupt hervorgehoben werden sollten. K. Pipin urkundet 752: *una cum proceribus nostris vel fidelibus*; K. Karl 788: *in praesentia procerum nostrorum*[1]; im neunten Jahrhunderte häufig, mehrfach auch noch im zehnten finden wir dann *proceres nostri* in denselben Verbindungen gebraucht, wie später *principes nostri*.[2] Das Vorkommen in einigen Fällen könnte allerdings darauf schliessen lassen, als habe man den Ausdruck in beschränkterem und untergeordnetem Sinne gebraucht, insbesondere die Bischöfe von den Proceres unterschieden; so 916 und gleichlautend 948: *in conventu totius regni tam episcoporum, quam comitum et procerum ac iudicum diversarum potestatum*; 929: *episcoporum procerumque et comitum petitione*; 947: *episcopi et proceres palatini*.[3] Aus späteren Stellen ergibt sich aber bestimmt, dass der Ausdruck auch die höchststehenden geistlichen und weltlichen Grossen ebenso umfasste, wie der Ausdruck Principes. So heisst es in Kaiserurkunden 903: *intercessione fidelium nostrorum D. archiepiscopi, Z. episcopi, T. ep., L. illustris comitis et cari propinqui nostri, S. etiam, C. J. et M. comitum cum reliquorum conspectui nostro assistencium procerum communi omnium consilio*[4]; bestimmter werden 912 der Bischof von Konstanz und einige andere Grosse als *Proceres* bezeichnet[5], weiter 945: *proceres nostri, scilicet Moguntiacensis episcopus F. et frater noster H. simulque comes H.*; 966: *cum communi consilio procerum nostrorum episcoporum videlicet W. Moguntiensis ecclesiae archiepiscopi, Th. Treverensis* u.s.w. — *reliquorumque primatum nostrorum abbatum, ducum, comitum*; 1029 und gleichlautend 1057: *tam venerabilium episcoporum, quam reliquorum conspectui nostro assistencium procerum*.[6] Noch 1130 wird der Ausdruck ganz gleichbedeutend in einer Urkunde des Bischofs von Konstanz gebraucht: *cum rex Lotharius multique pro-*

---

24. — **1**. Or. Guelf. 1, 97. M. B. 31, 17. **2**. **858—898**: C. d. Lauresh. 1, 66. M. B. 11, 119. 126. 31, 98. 153. Gerbert N. S. 3, 7. Juvavia 101. Guden 1, 344. Miraeus 1, 650. Wirtemb. UB. 1, 186. Dronke c. d. 289. **901. 903**: M. B. 31, 163. 28, 135. **910**: Quix 7. **953**: Mohr c. d. 1, 73. **3**. Hontheim 1, 263. 283. 282. Heinecc. A. G. 13. **4**. Meichelbeck 1, 151. **5**. Mohr c. d. 1, 57. **6**. Miraeus 1, 259. Quix 10. M. B. 29, 25. 136.

cerum videlicet A. Bisuntinus archiepiscopus, B. Argentinensis episcopus u.s.w. — *aliique complures Basilee convenissent.*[7]

Aus den in Deutschland ausgestellten Kaiserurkunden, von welchen ich für das zehnte Jahrhundert nur wenige, für das elfte nur noch ein vereinzeltes Beispiel anzuführen wusste, scheint sich der Ausdruck ganz zu verlieren, bis er im dreizehnten Jahrhunderte in untergeordneter Bedeutung wieder auftaucht. Eine solche scheint auch schon bei dem vereinzelten Vorkommen in dem Schreiben K. Friedrichs über seine Wahl 1152: *ipsi principes ac ceteri proceres cum totius populi favore*[8], vorzuliegen.

Dagegen bleibt der Ausdruck in Italien in Gebrauch. So in Urkunde von 962 für Bergamo[9]; 967 und 1077 finden wir *proceres Italiae,* 1059 *proceres Tusciae*[10]; 1097 spricht der Gegenkönig Konrad von den *palatinis proceribus*[11]; wir begegnen dem Worte im römischen Krönungsformulare[12], aus welchem es in das der deutschen Königskrönung übernommen ist[13]; dann 1136, 1154 und 1158 auf den italischen Reichstagen zu Roncalia, jedesmal in möglichst umfassender Bedeutung[14]; 1160 zu Pavia entscheidet K. Friedrich: *ex sententia omnium procerum sacri nostri palatii* und erwähnt weiter *nobilissimos proceres et principes nostros.*[15] Nehmen hier ausnahmsweise die Proceres die Stelle vor den Principes ein, so dürfte aus den Worten einer 1133 zu Rom ausgestellten Urkunde: *a principibus nostrae curiae, videlicet — archiepiscopis et — episcopis et abbatibus —; proceribus A. et H. marchionibus — comitibus et Alberto de Castello*[16], eher auf eine untergeordnete Bedeutung zu schliessen sein; bestimmter noch ergibt sich eine solche, wenn der Kaiser 1163 zu Lodi das Kloster S. Peter bei Perugia *ab omnium ducum, marchionum, comitum, procerum, consulum, gastaldionum exactione* befreit.[17] Der kaiserliche Legat Reinald spricht 1163 von den *principes ac proceres Tuscie*[18], wo unter jenen die anwesenden Bischöfe zu verstehen sein dürften. Bedenken wir, dass auch Schriftsteller dieser Zeit, wie Otto von Freising, selbst die angesehensten weltlichen Grossen in Italien durchweg als Proceres oder Barones, nicht als Principes bezeichnen, das keiner von ihnen, wie wir sehen werden, zu den spätern Reichsfürsten gehörte, so dürfte immerhin zu schliessen sein, dass man absichtlich das Wort Proceres wählte, weil man den italienischen Herren den bereits zu festerer Bedeutung gelangten Titel Principes nicht zugestehen wollte. Auch finden wir den Ausdruck Princeps in der früher erörterten untergeordneten Bedeutung[19] in Italien nicht gebraucht; ausnahmsweise wird 1174 eine anscheinend dem Hause der Camino angehörende *principissa Conradina* erwähnt.[20]

---

7. Herrgott 2, 155. 8. M. G. 4, 90. 9. Lupus 2, 278. 10. M. G. 4, 32. Muratori Ant. 2, 945. 1, 965. 11. Ant. Est. 1, 275. 12. M. G. 4, 78. 13. M. G. 4, 387. 388. 14. M. G. 4, 84. 96. 113. 15. M. B. 29, 352. 16. M. G. 4, 81. 17. Margarin 1, 17. Aehnlich Mittarelli 4, 19. 18. Mittarelli 4, 6. 19. Vgl. § 5. 20. Mittarelli 4, 45.

25 Primates kann, wie Principes, dem Wortsinne nach in sehr verschiedener Beziehung gebraucht werden. In den *primates omnes de illis tribus comitatibus* einer S. Galler Urkunde von 891[1] haben wir lediglich an angesehene Bewohner der Grafschaft zu denken. In noch untergeordneterer Bedeutung sagt die Reichskanzlei 1158: *Duces, marchiones, comites, capitanei, valvassores et omnium locorum rectores cum omnibus locorum primatibus et plebeis.*[2] Häufig finden wir das Wort aber auch in Beziehung auf das Reich gebraucht. Sagt 889 der Bischof von Münster: *episcopis et abbatibus, comitibus et primatibus regni*[3], so schiene das auf eine niedere Klasse von Grossen des Reichs, etwa auf Edle zu deuten. Aber in den Kaiserurkunden wird der Ausdruck ganz gleichbedeutend mit Principes regni gebraucht; so 859: *cuidam ex primatibus nostris, nomine Rapoto*[4]; im zehnten und elften Jahrhundert heisst es häufig *consensu* oder *interventu primatum nostrorum* oder *regni*[5]; 962, 964 und 966 werden ausdrücklich auch Bischöfe und Herzoge, 972 der Pfalzgraf Berno und zehn Grafen als Primates bezeichnet[6]; 1129 heisst es in baierischer Urkunde: *in praesentia ducis Henrici et principum* und als Zeugen erscheinen drei Bischöfe, dann: *primates: Welf dux, D. marchio* u.s.w.; 1152 sagt der Kaiser: *petente duce H. Saxonie et Bavarie aliisque primatibus et nobilibus regni.*[7] Das letzte mir bekannte Beispiel ist vom J. 1173, wo der Kaiser urkundet *consilio curie nostre et primatum.*[8]

26 Auch in den wenigen Fällen, in welchen der Ausdruck Primores in den Kaiserurkunden gebraucht wird, scheint derselbe ganz den Principes regni zu entsprechen. So 908: *interventu primorum nostrorum*, 1051: *coram primoribus regni;* 1136: *approbantibus multis summisque regni mei primoribus;* 1171: *omnibus christi fidelibus — et precipue totius regni primoribus.*[1] Ganz vereinzelt nennt noch 1225 und 1231 K. Heinrich die Reichsfürsten *regni primores.*[2]

27 Als Optimates erscheinen zuweilen nur die weltlichen Grossen, geschieden von den geistlichen. So schon 742: *Ego Carlmannus — cum consilio servorum dei et optimatum meorum;* 744: *cum consensu episcoporum, sive sacerdotum vel servorum dei consilio, seu comitibus et obtimatibus Francorum.*[1] Dann 1019 *interventu episcoporum — optimatumque nostri regni B. ducis, S. comitis* u.s.w.[2]; auch in Urkunden Lothars von 1129, 1132 werden zuerst die geistlichen Zeugen aufgeführt, dann unter der Bezeichnung: *de optimatibus regni* die welt-

---

25. — 1. Herrgott 2, 57. 2. M. G. 4, 112. 3. C. d. Westf. 1, 26. 4. Ried 1, 48. 5. 932—1041: M. G. 4, 18. 27. Trouillat 1, 103. M. B. 31, 231. C. d. Westf. 1, 93. 105. Miraeus 1, 661. 1082: Zeerleder 1, 46. 1143: Schöpflin A. D. 1, 224. 6. Dümge 88. Lacombl. 1, n. 106. 107. Herrgott 2, 85. 7. Ried 1, 188. Notizenbl. 2, 5. 8. Schöpflin Bad. 5, 114.

26. — 1. Günther 1, 57. Lacombl. 1, n. 185. Quix 68. M. B. 22, 181. 2. Huillard 2, 832. 3, 472.

27. — 1. M. G. 3, 16. 20. 2. C. d. Westf. 1, 78.

lichen.[3] Aber wie auch der Ausdruck Principes, welcher doch so häufig die Bischöfe, ausdrücklich umfasst, hie und da nur auf Laienfürsten bezogen wird z. B. 1108: *ex iudicio tam episcoporum quam principum nostrorum*[4], ebenso erweist sich auch hier der Gebrauch nicht durchgreifend; 956 heisst es ausdrücklich: *consilio praenominatorum (sc. archiepiscopi et ducis) optimatum nostrorum;* 1053 werden als *provinciarum illarum optimates* der Bischof von Augsburg und weltliche Grosse zusammengefasst[5]; und mehrfach wird der Ausdruck ganz in derselben Weise, wie die Principes regni, ohne eine ersichtliche Beziehung auf diese oder jene Klasse der Reichsgrossen gebraucht.[6]

Heisst es im Ordo coronationis: *Optimatibus quoque atque praecelsis proceribus ac fidelibus sui regni sit munificus!*[7] und schreibt K. Otto, obwohl der Ausdruck mir sonst seit den Zeiten K. Lothars in den Kaiserurkunden nicht mehr aufgefallen ist, noch 1198, er sei gewählt *ab optimatibus et principibus imperii*[8], so wird man daraus doch schwerlich auf eine höhere Stellung der Optimates schliessen, insbesondere auch nicht etwa besonders berechtigte Wahlfürsten in ihnen sehen dürfen, so wenig als in den Primates der Stelle Otto's von Freising über die Wahl K. Friedrichs I.[9] Denn abgesehen etwa von dem, was wir über den spätern besondern Gebrauch des Wortes Proceres anführten, bieten sich uns keine Anhaltspunkte für die Annahme dar, es seien diesen verschiedenen Ausdrücken staatsrechtliche Unterschiede unterzulegen; sie scheinen vielmehr in den Urkunden, wie bei den Schriftstellern, durchweg willkürlich und gleichbedeutend zur Bezeichnung der Reichsgrossen angewandt worden zu sein. So heisst es 920 in Urkunde K. Karls von Westfranken: *convocavimus archiepiscopos — nonnullos etiam p r o c e r e s, marchiones et comites o p t i m a t e s que;* 1025 in einem Vergleiche zwischen der Königin Kunigunde und dem Bischofe von Freisingen: *consilio gloriosi ducis Baioariorum — cunctorumque p r o c e r u m et o p t i m a t u m comitumque Baioariae provinciae ac iudicum — consilio ducis H. ac o p t i m a t u m suorum;* 1027: *Imperator — cum consilio o p t i m a t u m suorum tam Francorum, quam provinciae ipsius (Bawariae) p r i n c i p u m;* 1114 sagt der Kaiser *iudicio p r i m a t u m nostrorum*, und in derselben Urkunde: *iudicio o p t i m a t u m ac fidelium nostrorum.*[10] Ziehen wir noch einige oben angeführte Stellen hinzu, so ergibt sich ein Schwanken der Ausdrücke sogar in ein und derselben Urkunde, welches ganz unerklärlich sein würde, wenn dieselben nicht völlig gleichbedeutend wären. Erst im zwölften Jahrhunderte scheint in der Kanzlei sich der Gebrauch festgestellt zu haben, die höchststehenden Reichsgrossen immer mit dem

3. Lacombl. 1, n. 304. 313. 4. Wenk 3, 64. 5. Guden 2, 3. Schultes hist. Schr. 346.
6. 837. 966. 1055. 1086: Ried 1, 33. Tolner 18. Miraeus 4, 184. C. d. Mor. 1, 173.
7. M. G. 4, 78. 388. 8. M. G. 4, 204. 9. Vgl. z. B. Walter R. G. § 243. n. 5.
10. M. G. 3, 566. Meichelbeck, 1, 219. 222. Herrgott 2, 135.

27 Ausdrucke Principes zu bezeichnen. Die Ausdrücke Barones und Magnates dagegen, welche wir in einzelnen Reichslanden gleichbedeutend mit Principes gebraucht finden, bezeichnen, wie wir sehen werden, als sich auch die Reichskanzlei seit dem zwölften Jahrhunderte ihrer bediente, eine untergeordnete Klasse von Grossen des Reichs.

IV.

28 Da wir nicht allein die Gesammtheit der Grossen des Reiches als Principes, sondern wenigstens in späterer Zeit auch den einzelnen als **Princeps**, und weiter als **Princeps imperii** bezeichnet finden, so könnte sich die Frage aufwerfen lassen, ob der Grosse desshalb Fürst genannt wurde, weil er zu den Ersten im Reiche gehörte, oder weil er der Erste in dem ihm untergeordneten Kreise war.

Die geschichtliche Entwicklung der Reichsverfassung selbst wird die Beantwortung dieser Frage kaum zweifelhaft erscheinen lassen. Lehrt uns diese, dass aus den Reichsfürsten erst allmählig Landesfürsten erwuchsen, so wird uns das durch ein Verfolgen der betreffenden Ausdrücke bestätigt.

Wir fanden allerdings, dass auch der Erste in untergeordneten Kreisen sich Princeps nannte; und es wäre immerhin möglich, dass sich daraus der Gebrauch entwickelt hätte, jeden einzelnen Reichsfürsten Princeps zu nennen; stand dieser einmal fest, so mochte man bald dann auch einen Princeps im Reiche schlechtweg als Princeps imperii bezeichnen. Wäre das der Fall gewesen, so müsste sich vor allem ergeben, dass einzelne Reichsfürsten selbst sich des Titels Princeps mit Beziehung auf den ihnen untergeordneten Kreis so häufig bedient hätten, wie es die Entwicklung eines solchen Gebrauchs bedingen würde. Sehen wir aber von dem nachgewiesenen Brauche im burgundischen und lotharingischen Westen und im slavischen Osten des Reiches ab, wo sich zudem ergab, dass derselbe gerade in der Zeit aufhörte, wo die Beziehung des Princeps auf den Reichsfürsten bestimmter hervortritt, so sind die Beispiele überaus vereinzelte. Der Markgraf von Steier sagt 1143 in Urkunde für Kloster Garsten: *Advocatiam — principi Styrie retinendam decernimus*; der Markgraf der Lausitz schreibt 1168: *Dittericus dei gratia princeps universis ecclesiarum dei filiis salutem*; 1174 heisst es: *Ego Ludewicus patientie dei gracia et permissione dictus princeps et lantgravius Turingiae*[1]; vielleicht liesse sich auch noch eine Stelle von 1135 hieherziehen: *Diepaldus dei gratia marchio de Voheburch — exemplo antecessorum nostrorum principum.*[2] Hier finden wir allerdings den Titel mit Beziehung auf ein einzelnes Reichsland, auf Steier, auf Thüringen gebraucht, wie es

28. — 1. UB. d. L. ob d. Enns 2, 211. Menken 1, 618. Schumacher Nachr. 5, 31. 2. Ried 1, 198.

dem einfachen Wortsinne nach überall geschehen konnte; aber in so vereinzelten Fällen werden wir schwerlich den Ausgangspunkt jenes Gebrauches finden wollen.

Auch dafür, dass der einzelne Grosse des Reichs von Anderen als Princeps bezeichnet wird, finden sich in früheren Jahrhunderten nur wenige Beispiele. Heisst es in Kaiserurkunden von 763: *principis nostri summi Tassilonis;* 823 von der Abtei Massevaux, sie sei gegründet: *a quodam principe viro nobili Masone, fratre videlicet ducis Luidfredi;* 1073 bei Erwähnung der Stiftung des Klosters Rot durch den Pfalzgrafen Kuno: *Nos vero devotione tanti principis exhilarati*[3], oder 978 in einer Fuldaer Tradition: *quidam nobilis princeps de Saxonia, regali stirpe progenitus, Hertac nomine*[4], so sind diese Stellen zu vereinzelt und unbestimmt, gehören auch einer zu frühen Zeit an, als dass sie für unsern Zweck von Werth wären.

Im zwölften Jahrhunderte findet es sich nun wohl häufiger, dass ein Grosser von einem anderen Princeps genannt wird. So sagt der Bischof von Passau 1135: *Venerabilis princeps marchio Liupaldus* und 1158: *Gloriosus princeps comes Hallensis Engelbertus*[5]; der Erzbischof von Bremen 1143: *una cum fideli nostro A. marchione illustri principe* und 1144: *vidua principis Rotholfi comitis*[6]; der von Mainz 1147: *comes H. de Wincenburg princeps videlicet dives et praepotens*[7]; der Bischof von Augsburg 1154: *ab illustri principe duce Welfone.*[8] Aber in keinem dieser Fälle ist der Ausdruck Princeps in Beziehung zu dem Lande oder Amtssprengel des Betreffenden gebracht, wie ich es erst 1183 aus einer Bamberger Urkunde nachzuweisen wüsste, in welcher wiederholt vom *princeps Stirie* die Rede ist[9]; der Ausdruck erscheint nur als ehrender Zusatz zum Amtstitel, tritt aber nicht an dessen Stelle; ist es auch nicht gerade nöthig, dabei an die Principes regni zu denken, so liegt ein solcher Gedanke doch gewiss am nächsten.

Noch eine andere Schwierigkeit würde sich dem entgegenstellen. Die einzelnen geistlichen Grossen des Reichs werden eben so wohl, wie die weltlichen, später als Princeps bezeichnet; nun ist mir aber kein Beispiel aus früherer Zeit bekannt, dass irgend ein Bischof oder Abt Princeps mit Beziehung auf einen ihm untergeordneten Kreis genannt worden wäre. In Beziehung auf einen kirchlichen Sprengel scheint der Ausdruck überhaupt nie in Uebung gewesen zu sein; in staatsrechtlicher Beziehung hätte er überhaupt füglich nur von solchen Bischöfen oder Aebten angewandt werden können, welchen herzogliche oder gräfliche Sprengel unterworfen waren; aber selbst, wo das der Fall war, und in Reichstheilen, wo bei weltlichen Grossen jener Gebrauch stattfand, wie das etwa beim Bischof von Lüttich zutreffen würde, finden

3. M. B. 9, 8. Trouillat 1, 103. Meichelbeck 1, 265. 4. Schannat Tr. 242. 5. M. B. 28b, 93. 113. 6. Lappenberg 1, 155. 159. 7. Guden 1, 186. 205. 8. M. B. 6, 481. 9. UB. d. L. ob d. Enns 2, 383.

28 wir nie einen geistlichen Grossen als Princeps seines Gebietes bezeichnet; für diese würden wir jedenfalls zur Erklärung des Ausdruckes auf die Principes regni hingewiesen sein.

29 Dem ursprünglichen Wortsinne nach konnte allerdings nur der König oder Kaiser als Princeps regni oder imperii bezeichnet werden. Die andern, mit Principes regni gleichbedeutend gebrauchten Ausdrücke waren sogar singularisch kaum in Gebrauch, wenn wir von der hierarchischen Bedeutung des Primas absehen. Für Optimas finden sich nur einige Beispiele ausserhalb des Reiches.[1] Was das Reich betrifft, so finden wir in Kaiserurkunde von 1131 einen *Ludovicum primorem Trevirorum*[2], welcher in derselben Urkunde als erzbischöflicher Dienstmann und Palatii custos, sonst auch als Praefectus urbis erscheint; in Urkunde des Bischofs von Avignon 916: *Hugone clarissimo procere,* des Markgrafen von Este 1196: *de feudo quondam Gulielmi illustrissimi proceris*[3]; um 1130: *Suda quidam primas et civis Olomucensis civitatis.*[4] K. Friedrich gedenkt 1240 eines sizilischen Grossen als *proceris aule nostre.*[5]

Daher finden wir denn auch in der früheren Zeit die Grossen immer nur in der Mehrzahl als Principes oder Proceres regni bezeichnet. Sollten dieselben Ausdrücke für den einzelnen Reichsfürsten angewandt werden, was freilich nur selten geschah, so hätten strenggenommen nur Wendungen gebraucht werden dürfen, durch welche er als zu der Gesammtzahl der Reichsfürsten gehörig bezeichnet wurde. Hie und da finden wir das auch wohl beachtet; so heisst es 879: *cuidam ex primatibus nostris;* 1160: *unus ex regni principibus*[6]; 1142 nennt sich der Markgraf von Meissen selbst: *unus dei gratia principum Saxoniae.*[7] Es muss sogar dem strengen Wortsinne entsprechender erscheinen, wenn man da, wo zwar eine Mehrzahl von Fürsten, aber doch nicht die Gesammtheit derselben zu bezeichnen war, diese mehrfach unter Ausdrücken wie: *ex numero principum*[8], *ex principibus*[9] oder *de optimatibus regni*[10] zusammenfasste; es ist aber erklärlich, wenn man das regelmässig nicht beachtete.

Bis man vom Begriffe des Reichsfürsten ausgehend auch den einzelnen Grossen als Princeps bezeichnete, musste der Gebrauch des Ausdruckes Principes regni schon so geläufig geworden sein, dass man den strengen Wortsinn nicht mehr beachtete. Damit stimmt denn, dass in Urkunden die Bezeichnung nicht über das zwölfte Jahrhundert zurückzugehen scheint. Und zwar scheint sich nach den oben angeführten Beispielen der Gebrauch so entwickelt zu haben, dass zuerst in fürstlichen Urkunden anderen Grossen, welche zu den Reichsfürsten gehörten,

---

29. — 1. Vgl. Ducange ad v. Optimas. 2. Tolner 39. 3. Gallia chr. 1, 138. Lünig c. d. It. 1, 1554. 4. C. d. Morav. 5, 217. 5. Huillard 5, 650. 6. Ried 1, 48. M. B. 3, 450. 7. Lünig 18, 274. 8. Gerbert Rud. 154. 9. 1096: Schaten 2, 444. 1128: Böhmer c. d. 13. 1179: M. B. 28b, 122. 10. 1129. 32: Lacombl. 1, n. 304. 313.

den Titel Princeps schlechtweg gaben. Entscheidend für die Feststellung des Gebrauchs war es dann wohl, dass die Reichskanzlei ihn aufnahm; und konnte dort die Beziehung noch zweifelhaft sein, so wird sie nun unzweifelhaft dadurch, dass in den Kaiserurkunden der einzelne Grosse nicht als Princeps schlechtweg, sondern als Princeps noster bezeichnet wird. Aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts weiss ich dafür nur ganz vereinzelte Beispiele beizubringen; K. Lothar schreibt 1136 dem Erzbischofe von Arles: *tibi tanquam fideli et principi nostro mandando precipimus;* K. Konrad III. nennt in einem Briefe: *honorandum principem imperii nostri Rogerium illustrem comitem de Adriano.*[11] Durchgedrungen ist der Gebrauch erst in der Kanzlei K. Friedrichs I., welcher 1153 den Erzbischof von Köln, 1154 den Bischof von Genf, von Verona, 1155 von Novara, 1160 den Erzbischof von Salzburg, von Magdeburg, von Ravenna, 1161 den Bischof von Grenoble, 1162 den Erzbischof von Lyon als *Principem nostrum* bezeichnet.[12] Von weltlichen Fürsten heisst 1157 in Kaiserurkunde der Rheinpfalzgraf *nobilissimus princeps noster;* 1162 finden wir dann die Bezeichnung auch für den Grafen von Provence, den Markgrafen von Meissen, 1164 für den Grafen von Prato, 1165 für den Herzog von Böhmen[13]; von Aebten finde ich sie zuerst 1167 für Stablo, 1170 für Fulda gebraucht.[14] Später wird es fast Ausnahme, wenn bei Erwähnung einzelner Reichsfürsten in Kaiserurkunden der Titel nicht hinzugefügt wird.

30 Durch den *Princeps noster*, welchem das vereinzelte *Princeps imperii nostri* oder der urkundlich wohl kaum vorkommende Ausdruck *Princeps imperatoris*[1] gleichsteht, war der ungenaue Ausdruck Princeps imperii für den einzelnen Reichsfürsten vorbereitet. Er findet sich denn auch erst später; selbst der Ausdruck *Principes imperii* findet sich vor den Zeiten K. Friedrichs I. kaum, es ist durchweg von den *Principes regni* die Rede. Heisst in dem österreichischen Freiheitsbriefe von 1058 der Markgraf Ernst *sacri Romani imperii princeps*, ist in dem grössern Freiheitsbriefe von 1156 davon die Rede, der Herzog sei zur Heerfahrt nach Ungarn verpflichtet, *ut princeps imperii dinoscatur*[2], so darf man diese Ausdrücke unbedenklich in die Reihe der Gründe für die Unechtheit dieser Stücke verweisen; in dem echten kleineren Freiheitsbriefe ist dagegen von einem Princeps überhaupt nicht die Rede. Das erstemal finde ich den Ausdruck in einer, sehr wahrscheinlich in der päpstlichen Kanzlei aufgesetzten Formel, zum Frieden von Venedig 1177 gehörig: *Ego N., qui sum princeps imperii Romani,*

---

11. M. G. 4, 83. Ott. Frising. gesta l. 1. c. 24. **12.** M. G. 4, 94. Guichenon 239. Ughelli 5, 796. M. Patr. 1, 804. M. G. 4, 128. Schöttgen et Kr. 2, 426. Ughelli 2, 372. Perard 240. Mem. de la Suisse Rom. 7a, 18. **13.** M. B. 31, 410. Martene coll. 1, 860. Bünau Fr. 426. Savioli 1, 274. Lünig c. d. It. 1, 1058. **14.** Bouquet scr. 16, 695. Guden 3, 1068.

30. — **1.** Vgl. Cron. Altinate. Arch. stor. 8, 182. **2.** Oestr. Archiv. 8, 182.

30 *iuro in anima ipsius imperatoris* u.s.w.[3] Am Schlusse einer Urkunde des Grafen von Namur von 1184 heisst es: *Subscriptio comitis Flandriae et Viromandiae et principis imperii. Subscr. hominum meorum:.— Subscr. nobilium virorum imperii scil. sepedicti comitis Haynoensis hominum: —.*[2] Im J. 1192 sagt der neuerhobene Markgraf von Namur: *cum imperator — me marchionem et principem imperii fecisset*, und 1209 der Herzog von Brabant: *Ego Henricus dux Lotharingie, princeps Romani imperii.*[5] Dass in dieser Weise ein Grosser sich selbst einen Reichsfürsten nennt, ist auch in späterer Zeit durchaus ungewöhnlich; es ist auffallend, wenn der Bischof von Kammerich sich 1282 in einem Schreiben an den König als *princeps vester* bezeichnet.[6] Die Reichskanzlei behielt durchweg den Ausdruck *princeps noster dilectus* bei; erst in der Kanzlei K. Friedrichs II. findet sich zuweilen der Ausdruck *princeps imperii*[7], und in der seines Sohnes K. Heinrich einigemal beide Ausdrücke vereint, doch nur in der Mehrzahl: *nostri et imperii principes*[8]; später ist denn auch *noster et imperii princeps* ein sehr gebräuchlicher Ausdruck.[9]

V.

31 Den bisherigen Erörterungen ganz entsprechend wurde nun auch der Ausdruck **Principatus** angewandt.

Er bezieht sich in der Regel nicht auf die Principes; nur ein unzweifelhaftes Beispiel wüsste ich dafür anzuführen, wo er die Gesammtheit der anwesenden Reichsfürsten bezeichnet; der Bischof von Münster sagt nämlich 1041, dass der Kaiser etwas geschenkt habe *consentiente et collaudante regni sui principatu.*[1]

Wo das Wort, wie gewöhnlich, an den Begriff des Princeps anschliesst, bezeichnet es zunächst die Herrschergewalt desselben; die Beziehung auf das beherrschte Land ist durchweg eine spätere, sie konnte wohl nur da Platz greifen, wo der Herrscher nicht bloss vereinzelt und zufällig Princeps genannt wurde, also insbesondere, wo dieses stehender Titel war; in Unteritalien möchte daher Principatus am frühesten für den Fürstensprengel gebraucht worden sein.[2]

Wo wir den Gebrauch des Ausdruckes Princeps in ursprünglicher Bedeutung fanden, da lässt sich auch durchweg ein entsprechender Gebrauch des Ausdruckes Principatus nachweisen. So sagt Kaiser Friedrich I.: *primo nostri principatus anno*, oder 1160: *Cum iustum et honestum sit, quod omnis, qui principatum administrat, principatus officia non negligat, ideo nos* u.s.w.[3]; oder es heisst 963 von des

---

3. M. G. 4, 153. n. 5. 4. Reiffenberg 1, 128. 5. Miraeus 1, 294. 4, 226. 6. Reiffenberg 1, 380. 7. z. B. 1225: Huillard 2, 866. 8. 1227. 32: Huillard 3, 319. 4, 566. 9. z. B. 1311. 1395: Ughelli 4, 678. 716.

31. — 1. C. d. Westf. 1, 108. 2. z. B. 1090: Muratori ant. 1, 223. 3. M. G. 4, 95. Lünig 17b, 111.

Kaisers Bruder Bruno: *qui tunc principatum totius regni post ipsum (imperatorem) tenebat.*[4]

Besonders häufig sind entsprechende Ausdrücke in Flandern; so 1077: *in exordio principatus nostri;* 1081: *qui tenuit principatum utriusque scil. Flandrensis et Hainocensis pagi;* 1085: *quia paternae haereditatis deo annuente obtineo principatum;* 1119: *tempore nostri principatus;* 1120: *cum divina providentia in principatum Flandriae me sublimasset;* 1136: *principante Theodorico Flandriae comite anno octavo principatus sui.*[5] Ueberall liegt hier der Begriff der Herrschergewalt unter; auch wenn der Probst von Brügge 1089 zum *exactor de omnibus reditibus principatus Flandriae* bestellt wird, dürfte noch nicht nothwendig an das Land zu denken sein.

In Böhmen und Mähren sind mir Beispiele aus früherer Zeit nicht bekannt; wenn sie sich auch finden sollten, so würde es auch hier nach Massgabe der früheren Erörterungen nicht nöthig sein, an den Reichsfürsten zu denken; der Begriff des Landesfürsten würde zur Erklärung ausreichen. Heisst es 1202 für Böhmen: *qui illius terre tenet principatum;* für Mähren 1203: *(silvam) ad nostri principatus dignitatem pertinentem;* ertheilt 1204 der Markgraf von Mähren den Johannitern Freiheiten *in principatu nostro;* sagt 1211 der König von Böhmen: *in regno nostro et in principatu fratris nostri W. principis Moraviae*[7], so finden wir wenigstens in den letzten Stellen bestimmt den Begriff des fürstlichen Gebietes; um diese Zeit finden sich dafür aber auch schon Beispiele aus andern Reichsländern.

So lange für die einzelnen Principes regni der Ausdruck Princeps noch nicht üblich war, dürfen wir auch nicht erwarten, dass von ihrem Principatus die Rede sei. Vereinzelt, dem einfachen Wortsinne nach, konnte das allerdings eben so wohl der Fall sein, als wir vereinzelt fanden, dass ein Reichsfürst sich als Princeps des ihm untergebenen Sprengels bezeichnete; dahin möchte ich etwa ziehen, wenn 1136 der Markgraf von Oesterreich sagt: *si quis de filiis ac nepotibus meis in posterum principatum obtineret*[1]*;* hier schon an den Reichsfürsten zu denken, dürfte doch kaum zulässig scheinen. 32

Seit es nun üblich wurde, auch den einzelnen Reichsfürsten Princeps regni zu nennen, konnte man etwa auch seine fürstliche Stellung im Reiche, sein Fürstenamt oder die Gewalt, kraft deren er Reichsfürst war, vielleicht selbst das Gebiet, auf welches sich diese Gewalt bezog, als Principatus bezeichnen. Schreibt K. Konrad 1151 an den Papst, der Kölner Erzbischof könne ihm als Kanzler von Italien *tam ex magnitudine sui principatus, quam ex diutina familiaritate* sehr nützlich sein[2], wo schwerlich an das Gebiet zu denken sein dürfte; bestätigt

4. Hontheim 1, 295. 5. Miraeus 3, 18. 1, 666. 2, 1137. 1, 679. 362. Hugo 2, 605. 6. Miraeus 1, 359. 7. C. d. Mor. 2, 13. 14. 22. 57.

32. — 1. M. B. 28b, 321. 2. C. Wibald. ep. 313.

32 Herzog Bernhard von Sachsen 1181 eine Schenkung an das Kloster Obernkirchen *principatus nostri ducatusque auctoritate*[3]; sagt 1199 der Rheinpfalzgraf: *Ad hoc nos ad principatus nostri officium credimus esse promotos*[4], 1197 Hermann, der Landgraf von Thüringen und Pfalzgraf von Sachsen: *frater noster et in principatu provincialis comicie antecessor*[5], und derselbe 1199 in einem Privileg für Ichtershausen: *ecclesiis infra principatuum nostrorum terminos constitutis*[6], wo wir zuerst bestimmt die Beziehung auf das fürstliche Gebiet finden: so ist es immerhin möglich, dass man beim Gebrauche des Wortes zunächst den Reichsfürsten im Auge hatte.

Es wird aber kaum zu bezweifeln sein, dass hier auch eine andere Auffassung eingriff. Unzweifelhaft hat der Gebrauch, den einzelnen Grossen als Princeps zu bezeichnen, seinen Ausgangspunkt in den Principes regni. Aber in einer Zeit, wo der Blick der Fürsten sich schon mehr nach unten, als nach oben wandte, mochte man gar leicht, nachdem der Ausdruck einmal allgemein üblich geworden war, die Beziehung desselben auf das Ganze vergessen, unter dem Princeps vielfach weniger den Princeps regni, als den Princeps terrae verstehen, zumal ja die Bedeutung des Wortes das an und für sich zuliess, und das in manchen Gegenden schon früher üblich gewesen war; nur freilich, dass der Ausgangspunkt jedenfalls in so weit nachwirkte, dass man auch in Beziehung auf den untergeordneten Kreis nur denjenigen Princeps nannte, welcher zu den Reichsfürsten gehörte.

Von dieser Anschauung ausgehend konnte man freilich vom Principatus als der fürstlichen Gewalt über ein Gebiet oder als dem fürstlichen Gebiete selbst nur da reden, wo ein Grosser in einem geschlossenen Gebiete der einzige Reichsfürst war. So haben wir allerdings um den Beginn des dreizehnten Jahrhunderts etwa das Herzogthum Baiern als ein geschlossenes Gebiet zu betrachten, in welchem zwar die herzogliche Gewalt überall dem Herzoge zustand, auf welches sich sein Reichsfürstenamt bezog; dieses Gebiet würde aber kaum als Principatus bezeichnet werden können; ausser dem Herzoge umfasste es mehrere geistliche Reichsfürsten, deren Verbindung mit dem Herzogthume noch nicht völlig gelöst war; erst als diese Lösung, wie wir im einzelnen später verfolgen werden, vollzogen war, können wir den Herzog als Landesfürsten des Herzogthums bezeichnen, neben welchem aber inzwischen im Bereiche des alten herzoglichen Fürstenamtes sich mehrere geistliche Landesfürstenthümer gebildet hatten. Wo der Ausdruck Principatus bestimmt in territorialer Beziehung vorkommt, will ich freilich die Möglichkeit nicht bestreiten, dass er auch den Sprengel, auf welchen sich das Reichsfürstenamt bezog, bezeichnen könne, ganz abgesehen davon, ob derselbe noch andere Reichsfürsten in sich schloss; aber es scheint mir doch, dass diesem Gebrauche des Ausdrucks überall

3. Spilcker 1, 186. 4. Or. Guelf. 3, 621. 5. Schumacher Nachr. 6, 51. 6. Ungedruckt.

die Anschauung des Princeps terrae, eines über ein geschlossenes Gebiet allein herrschenden Fürsten zu Grunde lag; seine Anwendung würde demnach mit der Schliessung der fürstlichen Territorien gleichen Schritt zu halten haben.

Ohne diesen Gegenstand hier weiter zu verfolgen, dürfte es vorläufig zum Belege genügen, dass wir den Ausdruck Principatus häufig und früh insbesondere in Oesterreich und Steier finden, also in Ländern, wo die von vornherein einheitlicher gestaltete Verfassung der Mark, dann insbesondere der Umstand, dass in ihnen kein geistlicher Fürst seinen Sitz hatte, den Begriff des geschlossenen landesfürstlichen Gebietes rascher in den Vordergrund treten lassen konnte. Schon 1143 und 1183 fanden wir den *princeps Stirie* erwähnt [7]; die Anschauung des Landesfürsten scheint weiter der Stelle im Vermächtnissbriefe Herzog Ottokars von 1187: *cuius provincia cum nostra sit contigua sub unius pacis ac principis facilius valeat utraque moderari iustitia* [8], unterzuliegen. Bestimmt spricht dann Herzog Leopold 1202 vom Rechte des *princeps terrae* auf die Bergwerke und 1209 erfolgt vor ihm der Rechtsspruch, dass die Cisterzienser keinen Vogt haben, *nisi defensorem principem, qui caput est terre.* [9] Auch den entsprechenden Ausdruck *dominus terre* finde ich, abgesehen von Urkunde des Herzogs von Niederlothringen, welcher sich schon 1107 *patriae dominus* nennt [10], nicht früher gebraucht, als in Urkunde Leopolds von 1192, wonach der Herzog als Landesherr die höhere Instanz über dem Richter ist. [11] Dem entsprechen denn vollkommen Stellen, wie 1191: *ad gubernandum principatum nostrum;* 1192: *cum principatum Stirie obtinuisset;* 1202: *sub nostro principatu (Austrie) constitutis; gubernationem Stiriensis principatus; Orientalis et Stiriensis ducatus principatum.* [12]

Fanden wir oben die Gebiete des sächsischen Pfalzgrafen und Landgrafen sehr bestimmt als Principatus schon 1199 bezeichnet, so wird sich ergeben, dass auch auf diese der Begriff des geschlossenen landesfürstlichen Sprengels sehr wohl anwendbar war; ebenso würde das für Böhmen und Mähren der Fall sein, wenn wir hier nicht die angeführten Stellen mit dem ältern Gebrauche in Verbindung setzen wollen.

In der Reichskanzlei bediente man sich des Ausdrucks in früherer Zeit überaus selten. Zuerst, so weit ich sehe, in Urkunde K. Konrads um 1145, wodurch er dem Herzoge von Brabant den Schutz *omnium ecclesiarum — sub principatu Lotharingiae constitutarum* überträgt [13]; der lotharingische Landesgebrauch mag dabei massgebend gewesen sein; die Fassung weist auf die Amtsgewalt, nicht den Amtssprengel hin. Schreibt K. Friedrich 1177 an den Patriarchen von Aglei:

---

7. Vgl. § 28 n. 1. 9. 8. Schrötter 1, 90. 9. Dipl. Stir. 1, 185. UB. d. L. ob d. Enns 2, 518. 10. Butkens 1, 30. 11. Or. Guelf. 3, pr. 31. 12. Dipl. Stir. 1, 169. 183. 186. M. B. 4, 94. 13. Butkens 1, 39.

32 *quatinus assumptis tecum praelatis tui principatus — ad praedictum concilium venias*[14], so liesse sich auch hier darauf hinweisen, dass dem Patriarchen in einem weiten geschlossenen Sprengel auch die weltliche Gewalt ausschliesslich zustand, will man nicht etwa annehmen, dass hier ausnahmsweise der geistliche Sprengel, das Patriarchat, gemeint sei. Im J. 1182 unterscheidet der Kaiser den *princeps* von demjenigen, *qui principatum non habet*[15], wo das Fürstenamt zu verstehen sein dürfte. Sehr bestimmt finden wir dann den Ausdruck angewandt in einem Rechtsspruche 1216 gerade von sehr unbedeutenden Fürstenthümern, nämlich den *duobus principatibus, scilicet inferiori et superiori monasterio in civitate Ratispona constitutis*, wo für Recht erkannt wird, *nullum principatum posse vel debere commutari vel alienari ab imperio — sine voluntate presidentis principis illius principatus.*[16]

Bedenken wir, dass die Reichskanzlei auch in Fällen, wo der Ausdruck sehr nahe gelegen hätte, ihn nicht anwendet, wie z. B. in Kaiserurkunde von 1184 wiederholt nur von der *terra ducis Stirensis* die Rede ist[17]; dass noch in den grossen Gnadenbriefen für die Fürsten von 1220 und 1232 nur die *terra* oder das *territorium principis* erwähnt wird, in dem letztern nur in allgemeinerer Wendung vom Schöpfer die Rede ist: *per quem reges regnant et principes obtinent principatus*[18]; dass, während bei spätern Erhebungen in den Fürstenstand immer zugleich das Land ausdrücklich zum Principatus erhoben wurde, davon noch bei der Errichtung des Herzogthums Braunschweig 1235 keine Rede ist; dass der Vetus Auctor nur ein *beneficium principale*, der Sachsenspiegel nur ein Fahnlehn, aber kein Fürstenthum nennt: so dürfen wir wohl annehmen, dass der Ausdruck Principatus, insoweit er dem von einem Princeps regni beherrschten landesherrlichen Gebiete entspricht, sich nur langsam Bahn gebrochen habe, ziemlich Schritt haltend mit der Entwicklung des Begriffs der fürstlichen Landeshoheit.

VI.

33 Schon die bisherigen Untersuchungen boten einige Anhaltspunkte dar, woraus man schliessen könnte, dass gegen Ende des zwölften Jahrhunderts Aenderungen in den Verhältnissen des Reichsfürstenstandes eintraten. Der Ausdruck Principes regni hat die früher gleichbedeutenden Ausdrücke völlig verdrängt, hat eine so bestimmte Bedeutung gewonnen, dass sich daraus das ungenaue Princeps regni bilden konnte; dagegen verschwindet vielfach der Gebrauch, sich der Ausdrücke Princeps und insbesondere Principes ohne Beziehung auf das Reich, nur von untergeordneten Kreisen ausgehend, zu bedienen. Sind das auch sehr äusserliche Momente, so mögen sie es vorläufig rechtfertigen, wenn wir

---

14. M. G. 4, 150. 15. M. B. 29, 447. 16. M. G. 4, 228. 17. UB. d. L. ob d. Enns. 2, 392. 18. M. G. 4, 286

bei den folgenden Untersuchungen uns zunächst auf die Zeit vor dem J. 1180 beschränken und in diesem Sinne von einem **ältern Reichsfürstenstande** sprechen; Zweckmässigkeit und Berechtigung dieser Abgränzung werden dann später näher nachzuweisen sein.

Vor allen wird nun die bisher nicht berücksichtigte Frage zu beantworten sein, ob wir uns denn überhaupt unter den ältern Reichsfürsten einen **fest begränzten Stand** zu denken haben, oder ob man das Wort in willkürlicher Ausdehnung gebrauchte. Denn der Wortsinn an und für sich lässt hier der Willkür den freiesten Spielraum. Nach oben hin freilich ist die Gränze durch denselben unmittelbar gegeben; ausser dem Princeps selbst kann niemand im Reiche eine so hohe Stellung einnehmen, dass desshalb der Begriff der Principes nicht mehr auf ihn anwendbar wäre. Nach unten hin fehlt die bestimmte Gränze; wollte man etwa nur Bischöfe und Herzoge so bezeichnen, so war das Wort ganz dazu geeignet; aber eben so geeignet auch, wenn man noch Aebte und Grafen hinzuzog; und wollte man weiter gehen, auch die Edeln, selbst die Reichsdienstmannen zu den Principes rechnen, so liess sich dem Sinne des Wortes nach nichts dagegen einwenden; denn immer blieb noch die Masse der Bewohner des Reiches übrig, denen gegenüber jene füglich als zu den Ersten gehörend bezeichnet werden konnten.

Leidet es nun auch keinen Zweifel, dass die Fürsten später einen fest begränzten Stand mit bestimmten Vorrechten bildeten, so kann das für die älteren Zeiten sehr fraglich erscheinen. Als man anfing, im urkundlichen Sprachgebrauche von den Fideles überhaupt die Angesehensten als Proceres oder Principes zu unterscheiden, mag man dabei zunächst an eine scharfe Begränzung gar nicht gedacht haben. Dass man zunächst nur den einfachen Wortsinn im Auge hatte, nicht eine bereits durch das Herkommen festgestellte staatsrechtliche Bedeutung, scheint sich schon aus dem wechselnden Gebrauch der verschiedenen Ausdrücke, welche wir anführten, zu ergeben. Im wesentlichen gleichbedeutend möchte man doch bald wieder dem einen eine engere, dem anderen eine weitere Bedeutung unterlegen; bald sind alle, bald nur die weltlichen Grossen damit bezeichnet; finden wir die Ausdrücke in manchen der angeführten Beispiele augenscheinlich auf bestimmte Klassen von geistlichen und weltlichen Grossen beschränkt, so treten sie uns in andern wieder in ganz unbestimmter, schwankender Bedeutung entgegen.

Die Kaiserurkunden des zehnten und elften Jahrhunderts geben uns nur wenig Anhaltspunkte zur Entscheidung dieser Frage, da wir selten ersehen können, wer die Fürsten sind, in deren Anwesenheit, oder auf deren Bitte oder Rath der König verfügt; es ist entweder von den Principes schlechtweg die Rede, oder doch nur ein oder anderer der angesehensten genannt. Findet sich auch zuweilen der etwas genauere Ausdruck: *principes et fideles* [1], so können wir doch auch daraus

---

33. — 1. z. B. 1071: Miraeus 3, 15. 1078: C. d. Westf. 1, 122. 1103: M. B. 29, 219.

33 nichts beweisen, als dass nicht eben jeder beim Kaiser anwesende zu den Fürsten gerechnet wurde, während der umfassende Sinn des Wortes Fidelis keinerlei genauere Begränzung gestattet.

34 Festere Anhaltspunkte gewinnen wir erst, seit es mit dem Beginne des zwölften Jahrhunderts Gebrauch wird, in den Kaiserurkunden eine grössere Anzahl von Zeugen namentlich aufzuführen.

Es finden sich nun manche Urkunden, aus welchen sich schliessen liesse, die Fürsten hätten keinen schärfer begränzten Stand gebildet, indem alle Zeugen als Fürsten aufgeführt werden und damit die Reihe der als Fürsten bezeichneten Personen sich so weit in niedere geistliche und weltliche Rangklassen heraberstreckt, dass es scheinen muss, man habe darunter jeden begriffen, der sich in der Umgebung des Kaisers befand und noch etwa angesehen genug war, um als Zeuge aufgeführt zu werden; und dafür muss die Gränze sehr weit gesteckt gewesen sein, wenn 1189 sogar: *Rupertus ioculator regis*[1] als Zeuge erscheint.

So heisst es in Kaiserurkunde um 1107: *praesentibus principibus regni*, nämlich dreier Bischöfe, *T. comiti de Catelenburg, H. com. de Reinehuson, C. de Biun, V. de Malesburg, H. de Hukilheim et aliis quam multis coram astantibus*[2]; um 1115: *per interventum — principum nostrorum, scilicet A. episcopus Feltrensis, A. capellanus, A. de Busco marchio, Guido Strata, Malusperone, C. mariscalcus, Malustalliatus, nec non Maleguarnitus, nec non Anselmus ceterorumque fidelium nostrorum*[3]; 1119 erscheinen als Zeugen drei Bischöfe und: *alii quoque principes: A. de Los. T. comes. G. com. P. com. O. de Mares. W. comes. H. Piscis. Stephanus*[4]; 1122: *Hec sunt nomina principum, quorum consilio et iudicio hec sunt discussa et terminata, que subnotari fecimus*: drei Bischöfe, *A. Aquensis praepositus, H. decanus, H. notarius imperatoris*, weiter der Herzog von Löwen und sechs Grafen, *W. advocatus, A. de Esslo, V. dapifer imperatoris, E. de Haga, Th. Aquensis iudex*[5]; 1123: *petentibus principibus fidelibus nostris — quorum ista sunt nomina*: nämlich der Bischof von Basel, der Herzog von Zähringen, Grafen und Edle bis zum *S. burcravius, G. thelonarius* hinab[6]; 1130: *Ex laicis: principes: H. prefectus prefate urbis, F. palatinus comes* u.s.w. bis *B. vicedominus de Hildensem, W. de Schwalenberch, Hademarus, Conradus*[7]; 1158: *subscriptorum testium principum tam clericorum, quam laicorum, quorum nomina haec sunt*: darunter ausser vielen Pröbsten und Grafen auch der Notar Heinrich und Marquard von Grumbach.[8] Noch 1177 heisst es: *sub testimonio principum, quorum nomina subscripta cernuntur; sunt autem hii*: eine Reihe von Zeugen, darunter *Wortwinus prothonotarius*, schliessend mit den Grafen

34. — 1. Or. Guelf. 2, 624. 2. Schaten 2, 445. 3. Huillard 2, 567. 4. Miraeus 1, 83. 5. Günther 1, 195. 6. Wirtemb. UB. 1, 355. 7. Or. Guelf. 2, 504. 8. Lindenbrog 1, 163.

von Blandrate, Montferrat, *P. Traversarius de Ravenna*, *Taurellus Ferrariensis*.[9]

Wollten wir diese Stellen als Massstab für die Ausdehnung des Fürstentitels betrachten, so würden wir diesen nach den Urkunden von 1115 und 1122 sogar den Reichsministerialen zuzusprechen haben. Dabei ist aber zu beachten, dass in den genannten Urkunden überhaupt niemand als nicht zu den Fürsten gehörig bezeichnet wird; lässt sich danach auch nicht läugnen, dass die Reichskanzlei zuweilen alle Zeugen schlechtweg als Principes aufführte, wie sie es dem blossen Wortsinne nach allerdings wohl konnte, so finden wir doch bald bei Beachtung solcher Stellen, in welchen neben den Fürsten andere als Nichtfürsten bezeichnet werden, dass jenes nicht der regelmässige Gebrauch war, sondern nur ein ausnahmsweiser, dass man in der Regel engere Schranken steckte. 35

Zunächst wird sich schwerlich eine Stelle finden, in welcher Ministerialen zu den Fürsten gerechnet wären, wenn überhaupt ein Unterschied zwischen Fürsten und Nichtfürsten gemacht wird. In bairischen Urkunden tritt die Ausscheidung der Ministerialen von den Fürsten oft sehr bestimmt hervor. So 1161: *Acta in generali curia ducis H. Ratisbone, presentibus his principibus et annitentibus: C. Eistettensis episc., B. marchione de Vohburch, E. comite Hallensi, G. filio eius, S. com. de Liubenow, C. com. de Valei, Ch. de Megeling, H. de Schowenburch; de ministerialibus* u.s.w.[1]; oder 1179 in Urk. des Bischofs von Passau: *testes sunt ex principibus: P. marchio et cognatus suus comes U., frater meus comes de Suevia, E. de Blanchelberch, Ch. et Ch. frater suus de Amzinesbach; ex ministerialibus* u.s.w.[2] Und doch ist Baiern das Land, wo der Ausdruck Principes vorzugsweise in ausgedehnter Bedeutung gebraucht wird; unter den Anführungen: *aderant subscripti principes* oder *testes sunt hi principes* werden zuweilen nur einzelne Grafen, dann ganze Reihen von Edeln zusammengefasst[3]; noch im J. 1198 heisst es in einer Chiemseeer Tradition: *ubi principes aderant videlicet comes D. de Wazzerburc, et comes H. de Mittersele, S. comes de Niunburch, H. lantgravius de Rittenburch, comes Ch. de Mosburch, A. de Chambe, Ch. de Rote et plures civium Hallensium.*[4]

Auch die Reichskanzlei bietet die bestimmtesten Belege. Fürsten und Ministerialen werden oft geschieden; so 1152 *consilio principum et ministerialium*[5]; besonders scharf, wenn K. Konrad 1150 sagt, nach frühern kaiserlichen Privilegien ergebe sich, *ut nullus dux, nullus comes, nulla alia saecularis potestas* zu Korvei Gerichtsbarkeit üben dürfe, und hinzusetzt, *et si principibus contra privilegium impe-*

9. Fantuzzi 6, 275.

35. — 1. M. B. 7, 108. 2. M. B. 28b, 122. 3. Um 1160: M. B. 3, 57. Oefele 2, 48. 4. M. B. 2, 357. 5. C. Wibald. 615.

35 *riale non licet, multo minus ministerialibus licere constat.*[6] Wo wir überhaupt eine schärfere Trennung der Zeugen in Klassen finden, erscheinen, wie wir sehen werden, die Ministerialen immer getrennt; und selbst in Fällen, wo alle andern Anwesenden in den Kaiserurkunden als Fürsten aufgeführt werden, hielt man es doch für angemessen, wenigstens die Ministerialen auszuscheiden. So 1125: *Approbantibus multis summisque regni mei primoribus, quorum nomina ad ipsa corroboranda infra subscripta sunt:* nämlich Bischöfe, Pröbste, Archidiakone, Domherrn, Grafen und Edle bis *A. de Erseloch, L. frater Wenrici. De familia imperatoris* u.s.w.[7]; 1132: *De principibus: dux W., dux S., comes A. de Los, G. de Falcomonte, G. Hostade; de fratribus ecclesiae: —; de ministris: Godefridus, Christianus, Walterus,* wo freilich Ministerialen der Kirche gemeint sein dürften[8]; 1134: *Fecimus autem hoc coram subscriptis testibus: B. praeposito de S. Blasio, E. praep. de Embeck, B., L., B. capellanis, S. comite et H. comite, L. de Woltingerode aliisque multis regni principibus, L. advocato, A. cubiculario, B. de Beines aliisque multis ministerialibus.*[9]

36 In ähnlicher Weise finden wir in den in Italien ausgestellten Urkunden auch die Judices von den Fürsten unterschieden. So heisst es 1054: *consilio nostrorum principum, archiepiscoporum, episcoporum, marchionum, comitum ac iudicio iudicum seu consensu omnium iudicantium*[1]; 1163: *consilio universorum principum nostrorum tam Lombardorum quam Theutonicorum et etiam iudicum.*[2]

37 Beweisen uns nun die obenangeführten Stellen einerseits, dass die Ministerialen nicht zu den Principes gerechnet wurden, so scheinen sie aber auch andererseits dafür zu zeugen, dass alle bis zu den Ministerialen herab den Fürsten zugezählt wurden. Beachtenswerth ist dafür auch die Stelle in gleichlautenden Kaiserurkunden von 1076 und 1147: *Decretum est igitur a me — a ducibus etiam, et palatinis, marchionibus, comitibus et omnibus inferioris dignitatis principibus collaudatum*[1], welche auf eine ähnliche Ausdehnung schliessen lässt. Danach würden die Fürsten etwa zusammenfallen mit dem Stande der Edeln oder der freien Herren, überhaupt nur die dem ersten Geburtsstande angehörigen bezeichnen; eine Forschung nach besondern Standesrechten der Fürsten würde wenigstens für die früheren Zeiten überflüssig; wir hätten nur etwa noch zu erörtern, ob sich für die geistlichen Fürsten eine schärfere Gränze ziehen lasse.

Aber trotz der bisher angeführten Stellen wird sich nachweisen lassen, dass man die blossen *Nobiles* oder *Liberi* da, wo überhaupt ein schärferes Auseinanderhalten der verschiedenen Stände hervortritt, von den Principes sehr bestimmt unterschied.

---

6. C. d. Westf. 2, 56. 7. Ungedr. 8. Miraeus 1, 95. 9. Lünig 18b, 32.
36. — 1. M. G. 4, 42. 2. Ughelli 5, 294.
37. — 1. Schöpflin Bad. 5, 25. Zeerleder 1, 42.

Zunächst begegnen wir in den Kaiserurkunden des zwölften Jahrhunderts statt des allgemeineren Ausdruckes *principes et fideles* zuweilen den bestimmteren *principes et liberi*[2], oder häufiger *principes et nobiles*[3]; 1145 spricht der König von einem *beneficium, quod primum de manu cuiusdam principis vel cuiusdam nobilis vacaverit*[4]; solche Ausdrücke werden doch schwerlich als gleichbedeutende nebeneinandergestellt sein.

Wichtiger sind die Kaiserurkunden, in welchen die Zeugen genauer nach bestimmten Klassen geordnet sind. Werden 1158 als: *laici principes et liberi* der Pfalzgraf bei Rhein, Marquard von Grumbach, und die Grafen von Molbach, Sain und Kessel von den *ministeriales* getrennt[5], so tritt freilich der Unterschied nicht scharf hervor.

Andere Urkunden lassen dagegen keinen Zweifel. So 1128: *Huic traditioni interfuerunt archiepiscopi: — et episcopi: — G. abbas — et alii quam plures abbates, prepositi, religiosi, clerici. Ex principibus laicis et reliquis nobilibus ac liberis: W. comes de Luzzelenburch* u.s.w. im ganzen zwölf Grafen bis: *F. comes de Sarebrugge. Ex nobilibus: B. vicedominus de Hildenesheim. C. Sporelin. W. de Steinesberch. G. de Broche. Tiemmo et multi nobiles ac liberi. Ex ministerialibus regni: V. dapifer* u.s.w.[6] Fürsten können hier offenbar nur die Grafen im Gegensatze zu den Edeln und Reichsministerialen sein; und fanden wir die hier unter den Ministerialen erscheinenden Truchsess Volkmar und Dietrich von Aachen oben in Urkunde von 1122 am Ende einer als Fürsten bezeichneten Personenreihe, so wird gewiss unbedenklich dieser Ordnung als der schärfern überlegene Beweiskraft zuzusprechen sein. Aehnlich 1131: *Principes quoque isti laici ibi erant:* zwei Herzoge, drei Pfalzgrafen, zwei Markgrafen, der Landgraf, dann eine lange Reihe von Grafen schliessend: *Comes H. de Salme et filius eius et filius ducis Simonis, filius ducis Pagani, W. comes de Gliczberg; preterea multi nobiles, quos longum est enumerare;* und 1132 nach Aufzählung der geistlichen Zeugen: *De optimatibus regni: W. dux, A. comes de Thoneburg, A. de Berge, A. de Saphimberg. Liberi: G. de Hostade* u.s.w.[7] — 1134: *Hi autem sunt principes qui interfuerunt: O. comes de Rinegge,* bis *G. comes de Honstrath cum ceteris nobilibus W. et filio suo B.* u.s.w.[8] — 1151: *Clerici: B. praepositus* u.s.w. *Principes: C. marchio de Saxonia et A. marchio, H. de Winzenburg. Liberi: M. de Grunbach* u.s.w. *Ministeriales: B. vicedominus* u.s.w.[9] — 1152: *Principes: Marchio A., A. comes de*

2. 1122: Mieris 1, 85. 3. 1147—1156: Beckmann 1, 435. Or. Guelf. 3, 439. Notizenbl. 2, 5. Ughelli 4, 934. M. B. 29, 323. 1170—1179: M. G. 4, 141. Hontheim 1, 604. Lacombl. 1, n. 468. Hormayr Archiv f. 1828. 664. 4. Lindenbrog 1, 177. 5. Günther 1, 363. 6. Böhmer c. d. 13. 7. Notizenbl. 1, 99. Lacombl. 1, n. 313. 8. Jung 361. 9. M. B. 29, 304.

37 *Norvenich, H. comes de Arnesberg. Liberi: Th. de Hachene* u.s.w. *Ministeriales* u.s.w.[10]

Weniger bestimmt sind Aufzählungen, wie 1136: *Archiepiscopi: — Episcopi: — C. marchio. L. langrave. B. comes. E. comes. Nobiles: Berehardus* u.s.w. oder 1154, wo die Aufzählung der angesehensten weltlichen Grossen mit einer Reihe von Grafen schliesst und dann noch folgen: *Nobiles et liberi: M. de Grunbach* u.s.w. *Ministeriales: W. de Schipphe* u.s.w.[11]; die vor den Edeln stehenden Grossen sind hier zwar nicht bestimmt als Fürsten bezeichnet; eine Vergleichung mit den früher angeführten Stellen lässt aber doch keinen Zweifel, dass hier eine Unterscheidung beider Klassen in der Absicht lag.

Diese Eintheilung der Zeugen in drei Klassen, Fürsten, Edle oder Freie, und Dienstmannen, finden wir im zwölften Jahrhunderte auch in einigen Urkunden, welche nicht aus der Reichskanzlei hervorgegangen sind. In Urkunde des Erzbischofs von Magdeburg von 1135: *Principes: H. marchio, C. marchio, A. marchio, R. comes, R. comes, F. com. palatinus. Nobiles: Luthewicus, Burchardus, Lambertus. Ministeriales* u.s.w.[12]; der Aebtissin von Gandersheim von 1148: *Principibus: F. palatino, A. marchione, H. duce, nobilibusque: Folcwino, Widekindo de Swalenberg* u.s.w., *ministerialibus vero* u.s.w.[13]; des Bischof von Osnabrück von 1160: *Principes: Comes Otto, comes Heinricus et eorum ministeriales B. B. H. Nobiles: H. de Lippe, W. de Holte, C. de Thefholte, R. de Thuthe. Ministeriales ecclesiae: — praeter hos liberi de parrochiis ad sinodum congregati*[14]; der Aebtissin von Quedlinburg von 1174: *Facta autem sunt hec in presentia Romanorum imperatoris augusti F. approbante eius auctoritate. Presentibus principibus regni: venerabili archiepiscopo Maideburgensis ecclesie, H. duce Bauuarorum et Saxoniae, Dedone comite; presentibus et magnatibus terre Burchardo burchravio, B. de Valkensten, G. de Zuerin, O. de Amersleve; presentibus etiam ministerialibus ecclesie nostre* u.s.w.[15] Ebenso bestimmt werden in mehreren um 1170 ausgestellten Urkunden des Bischofs von Naumburg die drei Klassen der *Principes*, *Nobiles* und *Ministeriales* unterschieden.[16]

Es dürfte nun sehr beachtenswerth sein, dass alle diese Beispiele dem Lande Sachsen angehören, während mir keine sächsische Urkunde bekannt geworden ist, in welcher auch die Edeln als Fürsten bezeichnet wären, wie wir solche Beispiele aus Baiern anführten[17], wo sich dieselben leicht vermehren liessen. Dagegen wüsste ich aus Baiern erst gegen das Ende der Periode ein vereinzeltes Beispiel für schärfere Scheidung jener drei Klassen beizubringen; in Passauer Urkunde von

---

10. Kindl. Volmest. 2, 17. **11**. M. B. 29, 268. 313. **12**. Hugo 1, 595. **13**. Or. Guelf. 3, 443. **14**. Möser 4, 86. **15**. Erath. 97. **16**. Schöttgen et Kr. 2. 430 431. 434. **17**. Vgl. § 35.

1172 heisst es: *Ex principibus testis est U. comes de Berge; ex nobilibus vero E. de Hagenowe* u.s.w.; *ex ministerialibus vero* u.s.w.[18] Es scheint nach allem, dass man in Sachsen im zwölften Jahrhunderte grösseres Gewicht auf die Scheidung von Fürsten und Edeln legte, als in Baiern, ja, als in der Reichskanzlei selbst.

38 Kann es nach den angegebenen Stellen auch keinem Zweifel unterliegen, dass die Reichskanzlei im zwölften Jahrhunderte den Fürsten von dem einfachen Edeln unterschied, so möchte sich doch, so manchen Stellen gegenüber, in welchen man den Unterschied ausser Acht liess, vermuthen lassen, es habe sich dabei in dieser Zeit nur um bedeutungslose Titulaturen gehandelt, ohne weitere staatsrechtliche Wirkungen.

Manche Beweise für das Gegentheil wird uns die Erörterung der Vorrechte der Fürsten geben können; um von vornherein festeren Boden zu gewinnen halten wir uns zunächst an die gesetzlichen Strafbestimmungen, welche in ihrer Abstufung nach Ständen überall das sicherste Mittel sein dürften, rechtlich feststehende Standesunterschiede zu erweisen.

Im Kölner Gottesfrieden von 1083 und in dem wörtlich gleichlautenden von K. Heinrich 1085 verkündeten heisst es in Bezug auf das Gerüfte: *Qui vero abseque inevitabili necessitate se subtraxerit, si principum terrae aliquis est decem libras, si nobilis quinque, si liber aut ministerialis duas, si servus aut lito quinque solidos persolvat aut cutem et capillos perdat.*[1] Danach kann es wohl nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, dass mindestens zu Ende des eilften Jahrhunderts das Wort Principes nicht lediglich die Grossen in beliebiger Ausdehnung nach dem ursprünglichen Wortsinne bezeichnete, sondern in bestimmt begränzter staatsrechtlicher Bedeutung gebraucht wurde; soll sich die Strafe danach bestimmen, ob jemand zu den Fürsten oder nur zu den Edeln gehört, so muss die Abgränzung beider gesetzlich feststehen.

Dasselbe Verhältniss der Strafe, wonach der Fürst den doppelten Satz des Edeln zahlt, zeigt sich noch in Urkunde K. Friedrichs I. von 1182 über die Freiheit der Brücke zu Regensburg, in welcher es heisst: *Si vero contra sanctionem nostram aliquis sordido munere vel nova exactione pontem et eius spacium predictum vexare voluerit, placuit nostrae spectabilitati, ut illius usurpationis contumelia hoc ordine depellatur, ut si princeps fuerit et ammonitus resipiscere noluerit, ad decem librarum auri quantitatem puniatur, si vero principatum non habuerit, ad estimationem quinque librarum auri mulcta ei imponatur.*[2]

Bedeutender noch, mit zehnfachem Satze, tritt der Fürst allen anderen vor in der Angabe des Otto von Freising: *Est enim lex curiae,*

18. M. B. 28b, 251.

38. — 1. M. G. 4, 59. 2. M. B. 29, 447.

38 *quod quisquis de* ordine principum *principis sui iram incurrens compositionem persolvere cogatur, centum librarum debitor existat; caeteri* minoris ordinis viri, *sive ingenui, sive liberi, vel ministri decem.*[3] Die Zuverlässigkeit dieser Angabe ist nicht zu bezweifeln, da wir sie ganz entsprechend in den sächsischen Rechtsbüchern wiederfinden: *Decem talenta domino vadiabit homo, sed princeps de beneficio principali centum talenta vadiabit regi.*[4]

Was Italien betrifft, so zeigen uns die auf dem Reichstage zu Roncalia auf den Friedbruch gestellten Strafen ein anderes Verhältniss: *Si quis vero temerario ausu predictam pacem violare presumpserit, si* civitas *est pena 100 librarum auri camere nostre inferenda puniatur,* oppidum *vero 20 librarum auri multetur,* duces *vero et* marchiones *et* comites *50 auri libras prestent,* capitanei *quoque et* maiores varvassores *20 libris auri puniantur,* minores *vero* varvassores *et omnes alii predicte pacis violatores 3 libras auri inferre compellantur.*[5] Die Stadt nimmt hier, wie wir in Italien mehrfach finden, die Stelle ein, welche in Deutschland dem Fürsten zukommen würde; der Fürst ist nicht genannt, aber es sind wenigstens diejenigen zusammengefasst und vor andern Grossen hervorgehoben, welche wir als zu den Fürsten gehörig erweisen werden, nämlich Herzoge, Markgrafen und Grafen. Ebenso hat uns die Ursperger Chronik zum J. 1158 diese Sätze erhalten, nur mit dem Unterschiede, dass der Herzog nicht erwähnt wird, während es heisst: *marchio vero quinquaginta, comes quadraginta.* Ganz abweichend ist die Bestimmung in einem kaiserlichen Privilege für Ravenna von 1177, welche 1185 und 1209 wiederholt wird: *Si quis vero hec tam pia nostra statuta violare temptaverit, si* marchio *est vel* civitas *vel magnum castrum in decem libras auri feriatur — si vero* comes *fuerit in tres libras auri similiter puniatur,* capitaneus *autem et parvum castrum vel communitas in duas, valvasor vero in unam, civis autem castellanus vel rusticus quarta parte suorum mobilium similiter feriatur.*[6] Nächstliegende örtliche Verhältnisse mochten auf solche Einzelbestimmungen einwirken; auch werden wir die Standesverhältnisse der italienischen weltlichen Grossen nicht in zu nahe Verbindung mit denen der deutschen bringen dürfen.

Allerdings finden sich auch kaiserliche Strafbestimmungen, in welchen Klassen unterschieden werden, ohne dass sich ein besonderer Ansatz für den Fürsten zeigt. So heisst es in Urkunde K. Friedrichs 1157 für das Kapitel von Bisanz vom Uebertreter: *si* liber *est, septuaginta libris imperialem bannum componat, si vero* servus *tot ictus accipiat.*[7] Oder 1177 in Italien: *Si quis nuntiorum nostrorum contra hoc legum statutum venire praesumpserit — 20 librarum argenti poenae sub-*

---

3. Gesta Fr. l. 2. c. 28. 4. Vetus auctor 2 § 53. Vgl. Ss. Ldr. 3, 64 § 2. Lhr. 68 § 8. 5. M. G. 4, 112. 6. Fantuzzi 4, 276. 5, 308. Mittarelli 4, 125. 7. Notizenbl. 1, 87.

iaceat, — quod sic volumus intelligi, si sit civitas, dux, marchio seu comes vel vicecomes vel aliqua persona magna vel castrum magnum. Si vero parva persona est, poena unius marchae subiaceat aut corporalem castigationem sustineat.[8] Durch solche Stellen wird aber die frühere Beweisführung schwerlich geschwächt werden können.

VII.

Haben uns die bisherigen Untersuchungen dargethan, dass wenigstens seit dem Ende des eilften Jahrhunderts die Fürsten einen scharf abgegränzten Stand bildeten, so können wir es versuchen, die **Mitglieder des ältern Reichsfürstenstandes** bestimmter zu bezeichnen; fehlt uns für die geistlichen Grossen überhaupt noch jede Gränzbestimmung, so wird auch bezüglich der weltlichen das allgemeine Ergebniss, dass man die Nobiles von den Principes unterschied, noch nicht genügen können, um im Einzelfalle entscheiden zu können, ob ein Grosser diesen oder jenen zugezählt wurde. 39

Dass dieser Versuch auf Schwierigkeiten stossen muss, ergibt sich leicht aus früher Gesagtem. Ist nicht zu läugnen, dass da, wo mehrere Grosse insgesammt als Fürsten bezeichnet werden, die schärfere Abgränzung keineswegs immer berücksichtigt ist, so wird sich daraus mancher Zweifel ergeben können; einzelne Grosse aber werden zu selten als Fürsten bezeichnet, um daraus viel entnehmen zu können. Wir werden uns zur Entscheidung vorzüglich an solche Stellen zu halten haben, in welchen die Beachtung der engeren staatsrechtlichen Bedeutung des Wortes keinem Zweifel unterliegt; manchen Anhaltspunkt wird uns auch schon hier die Rangordnung der Zeugen in den kaiserlichen Urkunden bieten, auf deren Bedeutung insbesondere als Kennzeichen des neuern Fürstenstandes wir später genauer eingehen werden. Mit diesen Hülfsmitteln dürfte es wenigstens gelingen, den Stand so genau abzugränzen, um eine genügende Grundlage für spätere Untersuchungen zu gewinnen. Da die Abgränzung der Reichsfürsten nach oben hin sich von selbst ergibt, so werden vor allem die untersten Stufen genau zu beachten sein.

An der Spitze der Reichsfürsten steht der römische König bei Lebzeiten des Vaters; heisst es 1178 nach Aufzählung der geistlichen Fürsten nur: *Inter laicos primus Heinricus rex filius domini imperatoris*[1], erscheint derselbe auch 1183 hinter den geistlichen Fürsten[2], so finden wir ihn doch gewöhnlich auch den geistlichen Fürsten vorgestellt.[3] Ein gleicher Vorrang wird überhaupt wohl Königen zugestanden; so beginnt 1152 die Zeugenreihe: *Sveno rex* 40

8. M. C. 4, 162.

39. — 1. Ungedr. 2. Wirtemb. UB. 2, 232. 3. 1098: Quix 17. 1172. 80: M. B. 22, 195. Tolner 56.

40 *Danorum, qui ibidem regnum suscepit de manu domini regis; Knut alter Danus, qui ibidem regnum in manu domini regis refutavit; H. Bremensis archiepiscopus* u.s.w.[4]

41 Die Mitglieder der königlichen Familie wurden wohl schon als solche den Reichsfürsten zugezählt. Wenn Wibald 1152 vom Könige Konrad schreibt: *Filiis enim suis nos in omni excellentiae gradu non postposuit, germanis suis licet in altissimo principatus culmine constitutis, saepenumero anteposuit*[1], so möchte ich darauf keine bestimmtere Schlüsse bauen. Beachten wir aber ihre Stellung unter den Zeugen, so erprobt sich allerdings die bei einer frühern Untersuchung des Gegenstandes aufgestellte Behauptung, nahen Anverwandten des königlichen Hauses habe der Rang vor allen weltlichen Fürsten, selbst vor den Herzogen zugestanden[2], in keiner Weise. So finden wir 1141 K. Konrads Halbbruder als *Heinricus frater regis* hinter dem Herzoge von Baiern, den Markgrafen von Vohburg und Steier und vor dem baierischen Pfalzgrafen[3]; 1156: *Conradus frater imperatoris*, *Fridericus filius regis Conradi* hinter den Herzogen von Oesterreich, Sachsen und Welf, vor dem von Kärnthen und mehreren Markgrafen und Pfalzgrafen[4]; oder die Reihe: Welf, Lothringen, *F. filius Chounradi regis*, Rheinpfalz, *C. frater imperatoris*, Brandenburg u.s.w.[5]; 1166: *F. dux de Stoupha* hinter Baiern und Thüringen, aber vor Pfalzbaiern; des Kaisers Sohn, Herzog Friedrich von Schwaben 1179 hinter Welf und Zähringen und vor Baden, 1180 hinter Thüringen, Sachsen, Lothringen, aber vor Brandenburg und Lausitz, 1183 hinter Baiern.[6] Finden wir einmal 1189 zwei Söhne des Kaisers sogar vor einem geistlichen Fürsten, so kann man das unbedenklich als Unregelmässigkeit bezeichnen.[7] In der Zeugenreihe 1142: *F. dux Sweworum, H. filius noster, Chunr. frater noster Traiectensis prepositus*[8] geht das ein Reichsamt bekleidende Mitglied des Königshauses den andern voran. Ist demnach die Annahme eines unbedingten Vorrangs vor andern weltlichen Fürsten nicht zu rechtfertigen, so gehen andererseits Mitglieder des Königshauses, auch wenn sie kein Reichsamt bekleiden, so häufig andern mächtigen Fürsten voran, dass wir unbedenklich annehmen dürfen, man habe sie an und für sich als Fürsten betrachtet.

Was die weiblichen Mitglieder des königlichen Hauses betrifft, so steht die Königin in Urkunden K. Konrads von 1145 und 1146 als Zeugin allen andern, auch den geistlichen Fürsten voran; in Urkunde von 1141 geht sie wenigstens allen weltlichen vor.[9] Uebrigens ist es erklärlich, wenn dieselbe trotz ihrer häufigen Erwähnung bei den Staatsgeschäften nicht leicht urkundlich als zu den Fürsten

---

3. C. d. Westf. 2, 66.

41, — 1. C. Wibald, ep. 340. 2. Gemeiner Berichtig. 129. 3. M. B. 29, 273. 4. C. d. Mor. 5, 220. Oestr. Archiv. 8, 111. 5. M. B. 29, 323. 6. Lacombl. 1. n. 417. 472. Dümge 146. Ughelli 1, 848. 7. M. B. 29, 457. 8. M. B. 3, 316. 9. Schumacher Nachr. 4, 46. Jaffe Konr. 116. 114.

gehörig bezeichnet wird. Doch scheint die Auffassung der Reichskanzlei nicht ganz fremd gewesen zu sein; so urkundet 1122 K. Heinrich: *per interventum Mathildis dilectae coniugis nostrae aliorumque principum nostrorum;* in derselben Weise wird 1132 die Königin Richenza, 1159 die Kaiserin Beatrix erwähnt.[10] Bestimmter noch heisst es von einer Schwester des Königs 1108: *ob peticionem principum nostrorum videlicet O. Pataviensis episcopi ac sororis nostrae Agnetis et mariti eius L. marchionis et ducis W.*[11]

42 Zu den geistlichen Fürsten gehören der Patriarch von Aglei, die Erzbischöfe und die Bischöfe. Letztere werden oft im allgemeinen als Fürsten aufgeführt, vielfach auch einzelne als Fürsten bezeichnet[1] und es fehlt für das zwölfte Jahrhundert an jedem Anhaltspunkte für die Annahme, dass einzelne Reichsbischöfe nicht zugleich Reichsfürsten gewesen seien. Dürfen wir das in späterer Zeit bei manchen bezweifeln, so finden wir, dass der Kaiser 1162 gerade einen von diesen, den Bischof von Gurk, als *honorabilem principem nostrum* bezeichnet.[2]

43 Wie die Bischöfe, so werden zuweilen auch die Aebte im allgemeinen den Reichsfürsten zugezählt[1]; werden Fürsten namhaft gemacht, so sind häufig Aebte unter ihnen; es werden auch wohl einzelne unzweideutig als Fürsten bezeichnet. So verweist 1144 K. Konrad dem Abte von Tegernsee, dass er nicht *una cum aliis principibus* auf dem Hoftage erschienen sei[2]; 1156 spricht der Kaiser von einem Streite *inter venerabiles principes nostros abbatem Corbeiensem et episcopum Osenbruggensem;* Abt Wibald von Stablo und Korvei sagt 1152: *nostra et quorundam aliorum principum opera,* ein Mönch bezeichnet ihn 1151 als *excelsum principem*[3]; 1167 und 1170 nennt der Kaiser die Aebte von Stablo und Fulda seine Fürsten.[4]

Dass nicht alle Aebte den Fürsten zugezählt wurden, sondern nur die dem Reiche unmittelbar unterworfenen, ist nach den späteren Verhältnissen durchaus wahrscheinlich. Bestimmt erweisen lassen wird sich das für diese Zeit freilich kaum; aber ich wüsste auch keine Belege zu bringen, dass ein nicht vom Reiche investirter Abt bestimmt als Reichsfürst bezeichnet worden wäre. Es werden allerdings in Urkunde K. Lothars von 1133 die Aebte von Fulda, Nienburg und Lüneburg bestimmt zu den *principibus nostrae curiae* gerechnet.[5] Fulda und Nienburg, welches erst 1166 vom Reiche an Magdeburg kam[6], waren unmittelbar; dagegen wurde der Abt von Lüneburg später erweislich von den Herzogen von Braunschweig belehnt[7] und scheint niemals Reichsabt gewesen zu sein. Da aber der damalige Kaiser zugleich

---

10. M. B. 29, 242. 31, 413. Savioli 1, 184. 11. Chr. Gottwic. 1, 307.

42. — 1. Vgl. § 23. 24. 27. 29. 2. Oestr. Archiv 8, 361.

43. — 1. Vgl. § 23. 24. 2. M. G. 4, 85. 3. C. Wibald. ep. 417. 348. 301. 4. Vgl. § 29. 5. M. G. 4, 81. 6. Or. Guelf. 3, 498. 7. 1267: Or. Guelf. 3, pr. 13.

43 Herzog von Sachsen war, der Abt ihm wohl als solchem unmittelbar unterstand, so wird der Umstand, dass er hier den Fürsten desselben zugezählt wird, uns kaum veranlassen dürfen, daraus einen Schluss auf andere mittelbare Aebte zu ziehen.

44 Was die Aebtissinnen betrifft, so kann es nicht befremden, wenn uns für diese Zeit urkundliche Beweise mangeln, ihnen gleichfalls den Fürstenstand zuzusprechen; kaum dass ganz vereinzelt eine Aebtissin in der Reihe der Zeugen erscheint; so 1180 die von Andlau, und zwar als letzte der Zeugen hinter den Grafen.[1] Da aber später die reichsunmittelbaren Aebtissinnen Fürstinnen waren, so dürfen wir wohl um so eher berechtigt sein, gleiches auch für frühere Zeiten anzunehmen, als die Umgestaltungen in der Abgränzung des Fürstenstandes, wie wir sehen werden, durchaus beschränkender, nicht erweiternder Art waren.

45 Die Pröbste finden wir nie, wie Bischöfe und Aebte, im allgemeinen zu den Fürsten gerechnet. Damit könnte freilich sehr wohl bestehen, dass einzelne der angesehensten Fürsten gewesen wären; das dürfte insbesondere der Fall sein beim Probste von Aachen, welcher mehrmals unter den Fürsten aufgezählt wird und zwar auch in solchen Fällen, wo alle ausser ihm genannten bestimmt als Reichsfürsten zu erweisen sind.[1]

Werden nun aber in einer Urkunde K. Friedrichs von 1158 unter den bestimmt als Fürsten bezeichneten Zeugen sieben Pröbste der Kölner und Bremer Diözese aufgeführt[2], so müssen wir darin entweder eine weitere Bestätigung des Gebrauches sehen, alle, welche sich gerade in der Umgebung des Kaisers befanden, schlechtweg als Principes zusammenzufassen, oder aber den Pröbsten im allgemeinen, von denen doch nur einzelne reichsunmittelbar waren, den Fürstenrang zugestehen.

Die letztere Annahme scheint mir schon unstatthaft wegen der Stellung, welche angesehene Pröbste in einzelnen Kaiserurkunden einnehmen. War es Regel der Reichskanzlei, die geistlichen Zeugen ganz abgesehen von ihrem sonstigen Range allen weltlichen mit Ausnahme der Könige voranzustellen, so wird uns allerdings das Vorstehen eines Geistlichen vor einem Weltlichen keinen Schluss auf ihr Rangverhältniss im Reiche erlauben. Ist dagegen ausnahmsweise eine andere Ordnung eingehalten, steht ein Geistlicher weltlichen Grossen nach, ist also von seinem kirchlichen Vorzuge ganz abgesehen, so dürfen wir auch um so gewisser schliessen, dass er ihnen in der Stellung zum Reiche nicht gleichstand.

Wenden wir das auf den gegebenen Fall an, so finden wir in Urkunde K. Konrads von 1145 als Zeugen zunächst fünf Bischöfe, weiter den Herzog von Limburg, den Rheinpfalzgrafen, die Grafen von

44. — 1. Würdtwein n. s. 10, 103.
45. — 1. 1112. 22. 50: Quix 18. Günther 1, 195. Hund 3, 236. 2. Lappenberg 1, 196.

Zütphen, Kleve, Berg und Geldern, dann erst vier Pröbste.[3] Dieser Umstand ist gerade hier um so beachtenswerther, als einmal selbst alle Grafen den Pröbsten vorgestellt sind, ihnen nur Edle oder Ministerialen folgen, dann aber an der Spitze der Pröbste des Königs Halbbruder als *Conradus frater noster praepositus Trajectensis* steht, der spätere Bischof von Passau und Erzbischof von Salzburg. Ebenso geht 1156 der Abt von Fulda den mächtigern weltlichen Fürsten voran, während der Domprobst von Würzburg mit zwei andern Pröbsten ihnen folgt; 1177 folgen auf die Bischöfe zunächst der Markgraf von Lausitz und die Grafen von Holland und Dietz, dann erst der Domprobst von Bamberg mit zwei andern Pröbsten.[4]

Nehmen wir hinzu, dass auch im dreizehnten Jahrhunderte, wo sich alle diese Verhältnisse schärfer herausstellen, kein Probst als Fürst nachzuweisen ist, so dürfen wir wohl schliessen, dass auch den angesehenern Pröbsten im allgemeinen kein Fürstenrang zustand.

46 Dagegen wurde wohl der Reichskanzler ganz abgesehen von seiner höhern oder niedern geistlichen Würde den Reichsfürsten zugezählt; seine Stellung im Reiche war eine so hervorragende, dass, wenn wir auf die blosse Wortbedeutung sehen, wenige grössere Ansprüche darauf hatten, zu den Principes zu zählen. Der Fürstabt Wibald schreibt 1151 dem Kanzler Arnold über ihre bevorstehende Gesandtschaftsreise: *Quod vero scripsistis nobis, quod nos soli ad hanc legationem sufficeremus et vos loco comitis in eadem legatione constitutum reputastis, non ita erit, sed vos in hac legatione maior et dignus estis, quia vel Coloniensis vel Moguntinus, quia claves regni vos habetis et summam consilii in regno vos regere debetis.*[1] Freilich könnte man darin eine Hindeutung auf die bevorstehende Erhebung zum Erzbischofe sehen, und die Gewichtigkeit einer Stellung wird nicht gerade zugleich den Rang bestimmen. Doch finden wir 1111 den Kanzler Albert, 1175 und 1177 Gottfrid unter den Fürsten genannt[2], freilich nicht gerade in bevorzugter Stellung, wie auch in einer Urkunde von 1122 der Kanzler den weltlichen Fürsten nachgestellt ist.[3] Bestimmter schon dürften für den Fürstenrang des Kanzlers mehrere Kaiserurkunden von 1152 sprechen, in denen wir dem Ausdrucke: *intercedente charissimo cancellario nostro Arnoldo aliisque principalibus regni principibus* oder *petitione carissimi cancellarii nostri A. et aliorum plurium principum*[4] begegnen. Entscheidend möchte es dann aber sein, wenn der Kaiser 1159 sagt: *Intervenientibus honorabilibus principibus nostris H. venerabili Verdensium episcopo necnon dilecto nostro Raynaldo cancellario*[5] und 1164: *mediante et auctore dilecto et illustri principe*

3. Mieris 1, 97. 4. M. B. 29, 325. 427.

46. — 1. C. Wibald ep. 265. 2. M. G. 4, 66. 68. 146. 159. 3. Würdtwein n. s. 7, 50. 4. Or. Guelf. 2, 572. Muratori ant. 5, 211. 6, 322. M. Patr. 2, 277. Ughelli 4, 780. Lünig 18, 121. Aehnlich 1177: Pez c. d. 1, 414. 5. Ughelli 2, 627.

46 *nostro Christiano*, *sacri palatii cancellario*, während zugleich unter den Zeugen der Kanzler nur den Bischöfen nachsteht, ihm dagegen der Fürstabt von Hersfeld folgt.[6]

Wird zuweilen auch der Reichsnotar oder Reichsprotonotar unter den Fürsten aufgezählt[7], so geschieht das doch vorzugsweise in Stellen, bei welchen auch der niedere Rang mancher anderer Genannter uns auf die mehrfach berührte Dehnbarkeit des Ausdruckes hinweisen muss.

47 Gehen wir auf die weltlichen Fürsten über, so fanden wir bereits früher, dass der Edele oder freie Herr als solcher nicht zu den Fürsten zählt, wo diese überhaupt scharf von den Nichtfürsten unterschieden werden.[1] Da ein höherer Geburtsstand überhaupt nicht nachweisbar ist, so werden wir uns zunächst nur an die Amtstitel der Herzoge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Landgrafen und Grafen halten können, um für die einzelnen Klassen zu untersuchen, ob sie ganz oder theilweise zu den Principes gerechnet wurden. Können wir nun von vornherein nach den Urkunden die Rangordnung dieser weltlichen Grossen dahin feststellen, dass alle andern den Grafen vorangehen, so wird sich der Fürstenstand der andern schon mittelbar ergeben, wenn wir denselben für die unterste Stufe, für die Grafen, erweisen können.

48 Werden die einzelnen Klassen weltlicher Grossen aufgezählt, so nehmen die Herzoge immer den ersten Platz ein; so in der unzähligemal wiederkehrenden Formel: *ut nullus dux*, *marchio*, *comes* u.s.w. Es kommen aber noch Umstände hinzu, welche den Rangunterschied zwischen ihnen und allen andern Klassen weltlicher Grossen bedeutend schärfer erscheinen lassen, als den dieser unter sich.

Werden neben den weltlichen auch Klassen geistlicher Grossen aufgezählt, so gebührt diesen in der Regel der Vorzug. Aber wenigstens in älterer Zeit finden wir nicht selten den Herzog auch vor diesen den Vorrang behaupten; so in der Formel: *nullus dux*, *episcopus*, *marchio*, *comes* u.s.w.[1], auch *nullus dux*, *archiepiscopus*, *episcopus* u.s.w.[2], sogar *nullus dux*, *patriarcha*, *archiepiscopus* u.s.w.[3], oder 1005: *consensu principum*, *ducum videlicet*, *episcoporum et comitum*.[4] Dabei ist freilich nicht zu verschweigen, dass mehrfach auch der Marchio[5], hie und da selbst der Comes[6] und der Vicecomes[7] mit dem Dux den geistlichen Fürsten vortritt.

---

6. Muratori ant. 4, 258. 7. 1122: Günther 1, 195. 1151: M. G. 4, 87. 1158: Lindenbrog 1, 163. 1177: M. G. 4, 159. Fantuzzi 6, 275.

47. — 1. Vgl. § 37.

48. — 1. z. B. 983—1018: Ughelli 5, 747. 327. M. Patr. 1, 315. M. B. 28, 481. 2. 999—1077: Hund, 3, 345. M. Patr. 1, 357. Muratori ant. 1, 348. 2, 948. 3. 983—1031: Ughelli 5, 400. 1040. 149. 4. Quix 14. 5. 972—1147: Muratori ant. 6, 216. 5, 240. 2, 36. 88. Ughelli 5, 502. 752. Affo 2, 344. M. B. 28, 418. 6. 962—1001: Muratori ant. 5, 236. 4, 200. Ughelli 5, 506. 7. 1124: Mittarelli 3, 305.

Wir finden weiter in mehreren Urkunden K. Heinrichs V. den *Duces* gegenüber alle andern Klassen als *Comites* zusammengefasst. So 1111: *F. ducis nec non comitum Hermanni de Saxonia, Berengarii de Bawaria, T. marchionis, H. marchionis aliorumque regni nostri principum*[8]; 1114: *rogatu principum*, nämlich mehrerer Bischöfe, *ducum quoque W. de Bavaria, L. ducis de Saxonia, F. ducis de Suevia, comitum quoque G. palatini comitis, H. marchionis, B. comitis, L. marchionis, T. marchionis;* 1114: *ducum etiam F. ducis, B. ducis, nec non et comitum G. palatini comitis, H. marchionis, R. comitis de Linceburc* u.s.w.[9] Auf eine schärfere staatsrechtliche Scheidung zwischen dem Range des Herzogs und des Grafen wird es auch schliessen lassen, wenn Thietmar zu 1016 bezüglich Burgunds bemerkt: *Et in hiis partibus nullus vocatur comes, nisi is, qui ducis honorem possidet.*[10]

49 Den nächsten Rang nach den Herzogen und einen Vorrang vor den Grafen werden wir unbezweifelt den Markgrafen einzuräumen haben. Fanden wir sie in den ebengenannten Stellen auch schlechtweg den Grafen zugezählt, so wird uns schon die stehende Formel: *ut nullus dux, marchio, comes* u.s.w. entscheidend sein müssen. Auch vor den Pfalzgrafen und Landgrafen werden wir ihnen im allgemeinen den Vorrang einzuräumen haben; wir finden sie 1149 von den Grafen unterschieden, während diesen doch ein Pfalzgraf zugezählt wird: *H. dux Bavariae; marchiones W. de Monteferrato, V. de Tuscia, H. de Padin; comites W. de Trevin, E. advocatus Aquilegiensis, O. palatinus comes* u.s.w.[1]; 1187 heisst es nachdem vorher die Herzoge genannt sind: *marchiones, palatini comites, lantgravii et alii comites.*[2] Sind in den Kaiserurkunden, wie offenbar sehr häufig der Fall ist, die weltlichen Fürsten nach den Amtstiteln geordnet, so werden wir gewöhnlich zunächst den Herzogen die Markgrafen, dann erst die Pfalzgrafen und die Landgrafen oder gewöhnlich den Landgrafen d. h. den von Thüringen finden, da die übrigen nur sehr vereinzelt in Urkunden vorkommen; schliesslich dann die Grafen. Doch ist die Stellung jener schwankend; wir finden nicht selten die Pfalzgrafen[3], oder den Landgrafen[4], oder auch Pfalzgrafen und Landgrafen[5] den Markgrafen vorgestellt; und wie diese finden wir auch wohl die Pfalzgrafen als bevorzugte Klasse von den Grafen unterschieden, so 1129: *Duces:—; comites palatini: W. Francorum et F. Saxonum; comites* u.s.w.[6] Dagegen werden wir nie, wo solche Scheidungen überhaupt nachweisbar sind, die einfachen Grafen einer der andern Klassen vorgestellt finden.

8. Ungedr. 9. Meiller 13. Herrgott 2, 134. Aehnlich M. B. 29, 210. Zeerleder 1, 41. 10. M. G. 5, 846.

49. — 1. Meiller 34. 2. M. G. 4, 184. 3. 1131. 37. 54: Notizenbl. 1, 98. Margarin 2, 158. M. B. 29, 313. 4. 1158: Ludew. rel. 11, 272. 5. 1129: Falke 337. 6. Lacombl. 1, n. 304.

50 Ergibt sich nun auch für die Rangordnung der mit Amtstiteln versehenen weltlichen Grossen, dass die Herzoge den ersten, die Grafen den letzten Rang einnehmen, zwischen beiden aber Markgrafen, Pfalzgrafen und Landgrafen in schwankender Reihenfolge ihre Stelle finden, so würden wir doch irren, wenn wir diese wenigstens im zwölften Jahrhunderte als eben so massgebend und durchgreifend ansehen wollten, wie die Rangunterschiede, welche für die geistlichen Fürsten schon ihre Stellung in der Hierarchie mit sich brachte. Finden wir diese in den Kaiserurkunden durchweg genau beobachtet, so ist das bei jener keineswegs überall der Fall; es ergibt sich überall eine geringe Beachtung der Rangordnung der weltlichen Fürsten. Steht in der Regel der Herzog allen andern vor, so wird er ihnen auch so oft nachgestellt, dass dabei die Annahme vereinzelter Unregelmässigkeiten nicht ausreicht. So finden wir z. B. 1162 die Zeugenstellung: der Herzog von Baiern, Markgraf von Brandenburg, Herzog von Schwaben, der Landgraf, die Wittelsbacher, vier Markgrafen, Graf Dedo von Groitsch, der Herzog von Böhmen, Pfalzgraf von Sachsen, dann erst die Herzoge von Kärnthen und Brabant[1]; 1123 erscheint der Rheinpfalzgraf vor den Herzogen von Lothringen und Zähringen[2], 1180 der Landgraf vor drei Herzogen[3]; 1161 folgen Schwaben und Kärnthen erst auf den Landgrafen und die Pfalzgrafen vom Rhein und Baiern[4], 1135 Kärnthen auf drei Markgrafen und drei Pfalzgrafen[5] u.s.w. Es fehlt sogar nicht an Beispielen, dass Herzoge einfachen Grafen nachgesetzt werden; 1135 in Mainzer Urkunde folgt Schwaben auf Luxemburg, 1142 Kärnthen auf fünf Grafen, 1143 Schwaben auf Regensburg und Sulzbach, 1158 Herzog Friedrich, K. Konrads Sohn, auf den Grafen von Plaien, 1180 der Herzog von Sachsen auf den Grafen von Groitsch u.s.w.[6] Wie wenig der Titel eines Herzogs an und für sich einen Vorrang gab, zeigt uns die Stellung des Herzogs von Dalmatien oder von Dachau; auch wo die übrigen Herzoge vorstehen, finden wir ihn den Grafen zugeordnet, wohl auch allen nachgesetzt[7]; kaum dass vereinzelt sein Titel Anlass geboten haben mag, ihn auch angesehenern Fürsten, so 1163 dem Königssohne Friedrich und dem Pfalzgrafen von Baiern, vorzustellen.[8]

Was von den Herzogen gilt, wird für die Markgrafen, Pfalzgrafen und Landgrafen nicht erst zu erweisen sein; fanden wir Beispiele, dass sie wohl im allgemeinen der Klasse der Grafen zugezählt wurden, so ergibt sich dasselbe aus ihrer Stellung als Zeugen, wenn auch eine ausdrückliche Scheidung in Klassen fehlt. Selbst die mächtigsten, wie der Markgraf von Oesterreich, der Rheinpfalzgraf oder der Landgraf von Thüringen lassen sich wenigstens einzelnemale als Grafen

50. — 1. Muratori ant. 6, 57. 2. Herrgott 2, 137. 3. M. G. 4, 164. 4. M. B. 29, 359. 5. Hund 2, 461. 6. Guden 1, 120. Meiller 30. M. B. 9, 500. 14, 24. Notizenbl. 2, 134. 7. 1157—71: M. B. 29, 344. 6, 181. Ried 1, 242. 8. M. B. 6, 180.

nachstehend erweisen. Andere, wie die Pfalzgrafen von Wittelsbach, finden wir allerdings oft unter den mächtigsten Fürsten, selbst Herzogen vorgestellt; dann aber wieder so oft hinter einfachen Grafen [9], dass kaum mehr an einen Rangunterschied zu denken ist.

51 Bei diesem häufigen Ineinandergreifen der durch einen Amtstitel ausgezeichneten weltlichen Grossen, zu welchem noch das später zu erörternde Schwanken der Titel kommt, wird es wichtig sein, uns möglichste Gewissheit darüber zu verschaffen, ob auch die Grafen zu den Fürsten gehörten; würden wir, wie für spätere Zeiten, diese Frage verneinen müssen, so wäre es nach dem Gesagten sehr zweifelhaft, ob wir alle zu den höhern Klassen gehörigen als Fürsten bezeichnen dürfen. Hier zu möglichst sichern Grundlagen zu gelangen ist zugleich von um so grössern Gewicht, als die geänderte Stellung der Grafen uns das äusserlich greifbarste Kennzeichen einer Umgestaltung des Fürstenstandes bieten wird.

Dass die Grafen im allgemeinen zu den Reichsfürsten gehörten, ergibt sich zunächst daraus, dass, wenn in den Kaiserurkunden der Ausdruck Principes durch Angabe der unter ihn fallenden Klassen von Grossen näher bestimmt wird, nicht selten auch die Grafen aufgeführt werden. Belege aus den Jahren 940, 949, 966, 1005 führten wir bereits an.[1] Wir finden weiter in Kaiserurkunden 1015: *ne ullus principum, ducum videlicet, marchionum, comitum vel aliorum quivis regni nobilium;* 1054: *consilio nostrorum principum archiepiscoporum, episcoporum, marchionum, comitum;* 1063: *regni nostri principum episcoporum, ducum, comitum consilio;* 1077: *duces et comites caeterique principes regni Teutonicorum; ob interventum principum nostrorum, episcoporum, comitum et aliorum fidelium;* 1084: *marchionibus et comitibus aliisque multis regni principibus.*[2]

Demselben Sprachgebrauche begegnen wir häufig bei den Schriftstellern; so sagt z. B. Bernold zum J. 1081: *Principes regni Teutonicorum, scilicet archiepiscopi, episcopi, duces, marchiones et comites.*[3]

Dagegen finden wir in dieser frühern Zeit nie *Principes* und *Comites* in ähnlicher Weise nebeneinandergestellt, wie das bei den *Principes* und *Nobiles* nicht selten der Fall war. Heisst es in einem Privileg für die Abtei Pfäfers von 1161: *omnibus nostris principibus, comitibus et baronibus,* und *consilio nostri senatus principum, comitum, nobilium et fidelium,* so dürften diese Ausdrücke nur dazu dienen, die gewichtigen Gründe gegen die Echtheit der Urkunde zu stärken.[4]

Demgemäss werden denn auch, wenn Fürsten in den Kaiserurkunden namentlich aufgeführt werden, so häufig Grafen unter ihnen genannt,

---

9. z. B. 1121—68: M. B. 29, 241. 242. 323. A. Palat. 1, 299. Lacombl. 1, n. 427. Guden 1, 130.

51. — 1. Vgl. § 23. 2. Schannat Trad. 246. M. G. 4, 42. 50. A. Palat. 3, 276. Herrgott 2, 127. Trouillat 1, 204. 3. M. G. 7, 437. 4. Herrgott 2, 184. Vgl. Schweiz. Reg. 1d, 8. n. 45.

51 dass es überflüssig scheinen könnte, Beispiele anzuführen, da sie fast jedes Urkundenbuch bietet. Den schon früher gegebenen und noch zu gebenden füge ich nur einige wenige hinzu. 1087 heisst es: *Hii regni principes affuerunt testes*, nämlich ein Herzog, ein Markgraf und acht Grafen; 1101: *Aderant hi principes nostri — dux F., marchio B., G. de Wasenberg, G. de Guliche, W. de Groninge, A. de Monte comites et alii multi principes nostri*[5]; 1136 zählt K. Lothar zu den *summis regni mei primoribus* die Grafen von Kleve und Jülich; 1166 werden unter den *principes imperii* die Grafen von Namur und Geldern genannt.[6]

52 Dieser Beweis wird nun freilich geschwächt durch den so oft hervortretenden umfassenderen Gebrauch des Ausdruckes Principes, und zwar hier um so mehr, als wir andererseits in Kaiserurkunden, in welchen Fürsten gar nicht genannt, sondern nur Freie und Ministerialen geschieden sind, unter den Liberis auch Grafen aufgeführt finden[1], während dieselben doch sonst vielfach als niedere Klasse von den Fürsten geschieden werden. Dasselbe finden wir in den Urkunden einzelner Reichsfürsten. In Mainzer Urkunden z. B. finden wir zwar zuweilen eine Dreitheilung der weltlichen Zeugen in *Comites*, *Liberi* und *Servientes*[2]; viel häufiger aber sind die Grafen unter den Freien mit einbegriffen.

Wollten wir das aber gegen den Fürstenstand der Grafen geltend machen, so würden wir ihn mit demselben Rechte vielen der mächtigsten weltlichen Grossen absprechen müssen, welche in derselben Weise in Kaiserurkunden, wie in anderen nur als *Liberi* oder *liberae conditionis viri* aufgeführt werden; so der Herzog von Schwaben[3], der Rheinpfalzgraf[4], der Landgraf von Thüringen und der Pfalzgraf von Sachsen[5], die Markgrafen von Brandenburg[6] und Vohburg[7]; sogar der Bruder K. Friedrichs I., Rheinpfalzgraf Konrad[8], und des Kaisers Söhne, Otto und Konrad[9], finden sich einfach als Freie bezeichnet. Und kaum kann das auffallen; wie jeder Fürst zugleich zu den Fideles gehörte, die mächtigsten oft vom Könige einfach seinen Getreuen zugezählt wurden, so gehörte jeder weltliche Fürst seinem Geburtsstande nach auch unter den umfassenderen Begriff der Freien, und es kann in einer solchen Bezeichnung nichts liegen, was Bedenken gegen den Fürstenstand der Grafen erregen könnte.

Werden Grafen in ähnlicher Weise den Nobiles zugezählt, so gilt dafür dasselbe. In Kaiserurkunden wird, so weit ich sehe, der Ausdruck nie in der weitern, Fürsten und Edle umfassenden Bedeutung gebraucht, wie das Wort Liberi, dem er bei den Klasseneintheilungen

5. Miraeus 4, 186. Hontheim 1, 477. 6. Quix 68. Miraeus 3, 346.

52. — 1. z. B. 1152. 72. 80: M. B. 29, 309. 407. 437. 2. 1128. 33. 45: Guden 1, 75. 109. 169. 3. 1115: R. Boic. 1, 115. 4. 1107: A. Palat. 3, 109. 5. 1137. 45: Henneb. UB. 1, 3. Guden 1, 171. 6. 1149: M. B. 29, 300. 7. 1172: M. B. 29, 407. 8. 1173. 90: Ungedr.; Günther 1, 499. 9. Stälin 2, 657.

in Kaiserurkunden im übrigen ganz zu entsprechen scheint; es dürfte sich demnach in Beziehung auf die Reichsverhältnisse mit dem Ausdrucke Nobiles schon mehr der Begriff eines abgeschlossenen zweiten Standes verknüpft haben. Scheint aber die Reichskanzlei insbesondere bei der Abgränzung nach unten hin, keinen Unterschied zwischen Edlen und Freien zu kennen, so finden wir wohl in den Urkunden aus Gegenden, wo sich kleine Freie gehalten hatten, die blossen *Liberi* als niedrigere Klasse von den *Nobiles* unterschieden; insbesondere ist das in Westfalen der Fall. Ihre Stelle finden sie dann zwischen den Edelherren und den Ministerialen [10]; erst gegen Ende des zwölften Jahrhunderts finden wir Beispiele, dass sie auch den Ministerialen nachgestellt werden [11]; im folgenden Jahrhunderte betrachten dann Freie es schon als besondere Vergünstigung, den Ministerialen gleichgestellt zu werden.[12] Daraus erklärt es sich denn auch, wenn wir in den angeführten Strafbestimmungen den Freien dem Ministerialen gleichgestellt, dem Edeln nachgestellt fanden.[13] In der Regel finden wir aber doch im zwölften Jahrhunderte, wie in den kaiserlichen, so auch in den fürstlichen Urkunden, die Ausdrücke Nobiles und Liberi gleichbedeutend gebraucht; es sind durchweg dieselben Personen, welche bald als Nobiles, bald als Liberi zusammengefasst werden; und selbst da, wo wir sie zuweilen als zwei Klassen geschieden finden, ist doch auch der wechselnde und gleichbedeutende Gebrauch nicht ausgeschlossen; so heisst es in münsterischer Urkunde von 1129 im Texte: *coram quampluribus — de populo utriusque ordinis liberorum scilicet ac ministerialium*, am Ende aber: *Nobiles autem hii sunt — Ministeriales sunt isti.*[14] Selten finden wir nun etwa in niederrheinischen oder westfälischen Urkunden die Grafen von den Edeln oder Freien getrennt [15], häufig dagegen ihnen zugezählt.[16] Ebenso finden wir in österreichischen Urkunden nur Zeugen *de ordine nobilium* [17] oder *liberorum* [18] von denen *de ordine ministerialium* unterschieden; nur selten werden die Grafen von den Edeln getrennt.[19] Wollten wir aber desshalb den Fürstenstand der Grafen bestreiten, so müsste das auch auf den Rheinpfalzgrafen, auf die Herzoge von Brabant und Limburg Anwendung finden, welche in kölnischen Urkunden nicht selten die Reihe der *Nobiles terrae* eröffnen.[20]

Fassen wir das Gesagte zusammen, so lässt sich aus der Aufführung von Grafen einerseits als Principes, andererseits als Liberi oder Nobiles an und für sich weder für, noch gegen ihren Fürstenstand etwas beweisen; zu den Fürsten werden hie und da auch einfache Edle und 53

---

10. 1074—1197: Möser 4, 45. 68. 313. C. d. Westf. 1, 133. 2, 4. 58. 115. 250. Or. Guelf. 3, 487. **11.** 1182. 96: Möser 4, 325. C. d. Westf. 2, 244. **12.** 1258: Würdtwein s. 6, 447. **13.** Vgl. § 38. **14.** C. d. Westf. 2, 12. **15.** 1138. 70: Lacombl. 1, n. 329. C. d. Westf. 2, 109. **16.** 1116—72: Lacombl. 1, n. 280. 301 u. oft. C. d. Westf. 2, 35. 62. 116. **17.** 1158. 61: Meiller 42. 43. **18.** 1180. 81: Meiller 58. 59. **19.** 1137: Meiller 24. **20.** 1112—80: Lacombl. 1, n. 275. 307. 314. 455. 474.

53 Reichsministerialen gezählt, während andererseits die Bezeichnung als Edler oder Freier für den mächtigsten weltlichen Grossen nicht zu gering erschien.

Bei dieser Sachlage können uns nur solche Urkunden einen Anhalt geben, in welcher beide Klassen, *Principes* und *Nobiles*, scharf unterschieden werden. Ich habe die mir bekannt gewordenen Beispiele früher zusammengestellt[1]; es ergibt sich aus ihnen durchweg, dass, wo überhaupt eine scharfe Scheidung der Klassen stattfand, die Grafen als Fürsten aufgeführt werden. Darauf deutet auch, wenn ausnahmsweise, wie in Mainzer Urkunde von 1144, die Grafen den Aebten und Pröbsten voranstehen, die freien Herren erst auf sie folgen.[2]

Einen nicht minder bestimmten Beweis geben uns solche Stellen, in denen nur Grafen als Fürsten bezeichnet werden, durch welche demnach auch die Vermuthung ausgeschlossen wird, man habe etwa nur, wenn Grafen mit Herzogen und anderen angesehenen Grossen zusammengenannt werden, eine Nachsicht im Sprachgebrauche walten lassen, sie dagegen, wo es sich um sie allein handelt, nur als Edle oder Freie aufgeführt.

So urkundet der Kaiser 1120 auf Bitten *principum nostrorum Sigepothonis, Bertholdi, Ottonis et Acchonis comitum aliorumque plurimorum illustrium et nobilium virorum*[3]; 1128 und 1134 werden in Kaiserurkunden als Principes nur eilf und sechs Grafen aufgeführt[4]; K. Konrad III. nennt in einem Briefe: *honorandum principem imperii nostri Rogerium illustrem comitem de Adriano*[5]; 1160 heisst der Graf von Andechs *unus ex regni principibus*[6]; 1162 leiht der Kaiser die durch den Tod *nostri carissimi R. Barcellonensis comitis et illustrissimi principis* erledigte Grafschaft Provence dessen Neffen Raimund *sicut dilecto et fideli principi nostro*, und gibt 1164 ein Privileg für *dilectum fidelem principem nostrum comitem A. de Prato.*[7]

So findet sich in Mainzer Urkunden 1142: *piis duorum principum inducti postulationibus, comitis videlicet S. et comitis H.*; 1147: *assensu praefati principis B.*, welcher vorher Graf genannt wird; 1151: *comes H. de Wincenburg princeps videlicet dives et prepotens.*[8] Der Bischof von Lüttich sagt 1124: *Laici nobiles et principes: comes Namucensis, G. comes, O. de Kincy aliique*[9]; der von Osnabrück unterscheidet 1160 nur die beiden Grafen von Ravensberg als *Principes* von den *Nobiles.*[10] In bremischer Urkunde von 1144 wird die *vidua principis Rotholfi comitis* (von Stade) erwähnt.[11] In Urkunde des Bischofs von Trient von 1166 werden nur die Grafen von Mareit und Tirol; des Bischofs von Passau von 1172 nur der schwäbische Graf

53. — 1. Vgl. § 37. 2. Guden 1, 151. 3. Hormayr Beitr. 2, 89. 4. Böhmer c. d. 13. Jung 361. 5. Ott. Frising. gesta l. 1. c. 24. 6. M. B. 3, 450. 7. Martene coll. 1, 860. Savioli 1, 274. 8. Guden 1, 133. 186. 205. 9. Hugo 1, 273. 10. Möser 4, 86. 11. Lindenbrog 1, 154.

von Berg als Fürsten bezeichnet.[12] In Urkunde Bischof Otto's von Freising 1147: *De laicis principibus: F. Ratisbonensis advocatus, H. Urbis prefectus et frater eius, P. et B. comites de Andechs, H. comes de Pogine, D. iunior marchio de Voheburg, O. filius O. palatini comitis et multi alii principes et nobiles.*[13] In Reichersberger Urkunde um 1170: *nobilis princeps comes O. de Ratispona*[14]; ebenso wird der Hallgraf mehrmals einzeln als Fürst bezeichnet.[15] In Baiern finden wir überhaupt häufig, dass die angesehensten der als Fürsten bezeichneten Grossen nur Grafen sind; da es hier aber durchgreifender Brauch gewesen zu sein scheint, auch die Edeln den Fürsten zuzuzälen, so dürften die Belege aus Baiern überhaupt wenig gewichtig erscheinen.

Auch die Schriftsteller würden hier viele Belege bieten; so sagt, um einen der bezeichnendsten anzuführen, Bruno zum J. 1075, es seien gefallen *ex summis principibus Gevehardus comes, ex mediis vero Folcmarus et Suidgerus.*[16]

54 Nach allem Gesagten wird es keinem Zweifel unterliegen können, dass im zwölften Jahrhunderte im allgemeinen die Grafen zu den Fürsten gerechnet wurden; schwer aber dürfte es sein die Frage genügend zu entscheiden, ob alle Grafen Fürsten waren.

Zunächst werden wir hier den Unterschied zwischen edlen Grafen und Ministerialgrafen zu beachten haben. Es werden insbesondere in westfälischen Urkunden nicht selten Grafen unter den Ministerialen erwähnt; so z. B. 1138 in Paderborner Urkunde *Hinric comes* fast am Ende einer Ministerialenreihe; in Korveier Urkunde von 1190: *Laici liberi: — Ministeriales: E. camerarius, L. dapifer, T. comes de Horhusen, W. marscalcus, B. de Horhusen, F. comes de Huxaria* u.s.w.[1]; es sind vom Bischofe oder Abte bestellte Stadtgrafen, wie wir sie zu Paderborn und Warburg, zu Höxter und Stadtberge, zu Münster, Osnabrück und Minden finden, bald als *comes* oder *comes civitatis*, bald als *civium* oder *urbis prefectus, rector civitatis* oder *wichgravius;* sie gehören durchweg dem Stande der Ministerialen an.[2] Auf dasselbe Verhältniss dürfen wir unzweifelhaft schliessen, wenn wir 1163 in Urkunde Heinrichs des Löwen, 1189 in kölnischer Urkunde hinter allen Ministerialen, während diesen eine Reihe von Grafen und Edeln voraufgeht, noch den *R. comes de Lubeke* und den *A. comes Tremoniensis* angeführt finden[3]; jener muss ein herzoglicher, dieser ein Reichsministerial gewesen sein. Uebrigens finden wir wenigstens in Westfalen, auch abgesehen von jenen Stadtgrafen und den später auftretenden, gleichfalls den Ministerialen angehörenden Gografen und Burggrafen der Landesfesten, dass auch die Freigrafschaft in dritter Hand sehr häufig

---

12. M. B. 1, 362. 28b, 251. 13. Meichelbeck 1b, 549. 14. Abh. der Münchn. Ak. 7, 396. 15. M. B. 3, 451. 473. 28b, 118. 16. M. G. 7, 345.

54. — 1. C. d. Westf. 2, 25. 213. 2. Zahlreiche Belege im C. d. Westf. 3. Or. Guelf. 3, 491. C. d. Westf. 2, 205.

54 an Ministerialen verliehen war. Wir werden auf diese Verhältnisse noch genauer einzugehen haben; als vorläufiger Beleg mag es dienen, wenn der Bischof von Münster 1178 sagt: *In quadam ecclesie nostre comitia, coram comite B. Dulmaniensi, presente B. Horstmariensi, qui eandem cometiam a nobis in beneficio acceptam, B. Dulmaniensi in beneficio contulerat* und es in der Zeugenreihe nach Aufzählung der *Liberi* heisst: *Ministeriales: B. de Dulmane* u.s.w.[4] In solchen Fällen führten aber, so weit ich sehe, die betreffenden Ministerialen den Grafentitel nur etwa, wie im angegebenen Falle, bei ihren Amtsverrichtungen. Stehend wurde der Titel aber bei dem *comes Reni*, *comes de Ringowe* oder *Ringravius*, welcher 1130 und später häufig in mainzischen Urkunden und zwar bei schärferer Scheidung immer unter der Klasse der Ministeriales, nicht unter der der Liberi vorkommt[5]; wir haben in ihm unzweifelhaft einen mit der Grafschaft des Rheingaues betrauten erzbischöflichen Dienstmann zu sehen. So wurde auch 1095 die Verwaltung der Grafschaft Stade vom Markgrafen seinem Dienstmann Friedrich übertragen, welcher wenigstens von Schriftstellern als Graf bezeichnet wird.[7] Ist so wenigstens ausnahmsweise nachweisbar, dass auch einzelne Ministerialen den Grafentitel führten, so kann es nicht befremden, wenn wir auch etwa in Kaiserurkunde von 1180 als *Liberi homines* Grafen und Edle aufgeführt finden, worauf *Ministeriales: Eggehart comes. Botho* u.s.w. folgen.[7]

Diese Ministerialgrafen haben wir unzweifelhaft von den Principes auszuschliessen. Ich wüsste kein Beispiel, dass ein solcher ihnen zugezählt würde; und wo überhaupt irgend eine Klassenscheidung in den Urkunden eintritt, werden, wenn auch die Edeln oder Freien den Fürsten zugezählt sind, wenigstens die Ministerialen von ihnen getrennt. Wir werden demnach annehmen müssen, dass edle oder freie Geburt jedenfalls Vorbedingung auch des ältern Fürstenstandes war, und wo diese fehlte, auch der Grafentitel nicht zum Fürsten machte; dafür, dass auch höhere Amtstitel Unfreien zukamen, bietet meines Wissens erst für die folgende Periode der 1195 zum Markgrafen von Ancona bestellte Reichsseneschall Markward von Antweiler ein Beispiel. Es ist freilich noch neuerdings der Beweis versucht worden, dass es auch edle und freie Ministerialen gegeben habe, und dabei insbesondere auch auf jenen mainzischen Rheingrafen und den seit 1185 vorkommenden Paderborner Stadtgrafen Amelung hingewiesen.[8] Die Frage ist zu wenig wichtig für unsern Zweck, um sie hier genauer zu erörtern; aber ich glaube, dass sich auch nach Beachtung aller anscheinend für die entgegengesetzte Ansicht sprechenden Belege die Behauptung vollkommen rechtfertigen lässt, dass im zwölften Jahrhunderte da, wo die Standesunterschiede

---

4. C. d. Westf. 2, 143. Vgl. 152. 5. Guden 1, 83. 93. 100. 127. 133. 139. 211. 213. 6. Vgl. Raumer n. 657. 721. 722. 788. 7. M. B. 29, 437. 8. Niedersächs. Zeitschr. 1855. 33. 36.

überhaupt scharf gefasst werden, der Begriff des Edeln oder Freien einerseits, des Ministerialen andererseits als sich gegenseitig ausschliessende erscheinen. Es könnte nicht auffallen, wenn der ausnahmsweise Grafentitel eines angesehenen Ministerialen vereinzelt Anlass gegeben hätte, ihm in der Reihe der Zeugen eine höhere Stelle anzuweisen, als ihm lediglich nach dem Geburtsstande zugekommen wäre; und selbst das würde sich für den Rheingrafen erst im folgenden Jahrhunderte nachweisen lassen; und scheint es andererseits unzweifelhaft, dass der Paderborner Stadtgraf Amelung edler Geburt war, so fehlt es dafür an ausreichenden Beweisen, dass er gleich seinen Vorgängern Dienstmann war.

55 Sehen wir nun aber auch von diesen Ministerialgrafen ganz ab, so ergeben sich weitere Schwierigkeiten durch einzelne Stellen, nach welchen es scheinen muss, man habe auch von den edeln Grafen einige zu den Fürsten gerechnet, andere nicht.

Das auffallendste Zeugniss bietet eine Urkunde K. Konrads von 1142: *Testes: Marchio A., Marchio H., H. comes de Winzenburc, U. de Lenceburc principes; Gotheboldus comes et filius eius Boppo, Rabboto comes, Gothefried de Nurenberc, A. de Truhendingen liberi; H. vicedominus, C. Camerarius ministeriales.*[1] Die beiden als Freie von den Fürsten geschiedenen Grafen sind der Burggraf von Würzburg, Gothebold von Henneberg, dann Graf Rapoto von Abensberg, welcher 1160 *advocatus burgi Babenberc idemque Babenbergensis ecclesiae beneficio comes in Rangowe* genannt wird.[2] In Urkunde der Aebtissin von Quedlinburg 1174 werden von den *Principibus regni* die *magnates terrae* geschieden und diesen der Burggraf von Magdeburg, dann B. von Valkenstein, G. von Schwerin, und O. von Amersleven zugezählt, welche in andern Urkunden dieser Zeit mit dem Grafentitel erscheinen.[3] Um 1170 unterscheidet der Bischof von Naumburg von den Principes, zu welchen auch die Grafen von Rochlitz, Wettin und Brene gehören, als Nobiles die Burggrafen von Magdeburg und Leissnig.[4] In einem vor dem Kaiser aufgenommenen Notariatsinstrument heisst es 1188: *In praesentia O. marchionis de Meiss, S. comitis de Orlamunde et aliorum principum; H. comitis de Epan, R. de Mez* u.s.w.[5]

Ausser diesen bestimmteren Stellen finden wir nun zuweilen, dass bei Zeugenstellungen, wo ausnahmsweise nicht alle geistlichen Zeugen den weltlichen voranstehen, von den Grafen einzelne neben Herzogen und anderen mächtigen Fürsten den Aebten, Pröbsten oder andern Geistlichen voranstehen, andere mit den Edeln auf sie folgen, oder auch wohl alle Grafen von den mächtigern Fürsten getrennt sind. So stehen in Kaiserurkunde 1123 der Herzog von Baiern und der Rheinpfalzgraf vor, während die Grafen von Lindenfels, Dillingen und Lenzburg

55. — 1. R. Boic. 1, 167. (Fehlt M. B.; vom Bischof von Würzburg ausgestellt?) 2. M. B. 29, 351. 3. Erath. 97. 4. Schöttgen et Kr. 2, 430. 431. 5. C. Wangian. 81.

55 folgen [6]; 1139 der Herzog von Schwaben vor, der Markgraf von Baden und der Graf von Lenzburg folgen [7]; 1152 der Markgraf von Steier und der Graf von Lenzburg vor, die Grafen von Vehingen, Henneberg, Leiningen und der Pfalzgraf von Tübingen folgen [8]; 1156 der Herzog von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg, der Pfalzgraf bei Rhein, der von Wittelsbach und der Landgraf von Thüringen vor, die Grafen von Orlamünde, Lenzburg, Henneberg, Abensberg, Wertheim u. a. folgen [9]; 1166 mit andern Fürsten die Grafen von Pfullendorf, Groitsch, Brene vor, die Burggrafen von Magdeburg und Kirchberg folgen [10]; 1177 der Markgraf von Lausitz, die Grafen von Holland und Dietz vor, die Grafen von Tirol und Eppan folgen [11]; in Naumburger Urkunde 1168 der Markgraf von Meissen und der Graf von Rochlitz vor, die Burggrafen von Zeitz und Groitsch folgen.[12] Auch in solchen Fällen wird doch zunächst an den Unterschied von Fürsten und Nichtfürsten zu denken sein.

Wie wenig beweisend im allgemeinen diese Stellen denen gegenüber sind, in welchen die Grafen schlechtweg den Fürsten zugezählt werden, dürfte sich schon aus ihrem eigenen Widerspruche ergeben; wir würden daraus die Grafen von Lenzburg und Orlamünde sowohl als Fürsten, wie als Nichtfürsten erweisen können. Von Wichtigkeit würden sie wohl nur dann sein, wenn sie uns einen Anhalt für die Annahme gäben, bestimmte Klassen von Grafen seien nicht zu den Fürsten gezählt.

56 Da unter den Grafen, welche am bestimmtesten als Nichtfürsten bezeichnet werden, sich vorzugsweise Burggrafen finden, so liesse sich vermuthen, dass diesen überhaupt, auch wo ihre edle Geburt nicht zu bezweifeln ist, der Fürstenrang abzusprechen sei. Allerdings deutet selbst bei den mächtigsten derselben nicht das geringste darauf hin, dass sie, wie Markgrafen und Pfalzgrafen, im allgemeinen einen Vorrang vor anderen Grafen haben; andererseits aber scheinen sie auch diesen vollkommen gleichgestellt. Den Burggrafen von Regensburg werden wir selten am Ende der Grafen finden, während er mehrfach allen anderen voransteht [1], und mit ihnen als Fürst bezeichnet wird.[2] In Kaiserurkunde von von 1130 heisst es: *Ex laicis: Principes: H. prefectus prefate urbis*, nämlich von Magdeburg; erst auf ihn folgen Pfalzsachsen, Meissen, Brandenburg, Thüringen [3]; derselbe steht 1167 mit dem Präfekten von Rom allen italienischen Markgrafen und deutschen Grafen vor [4]; 1168 eröffnet der Burggraf Poppo von Würzburg eine lange Reihe von Grafen, so dass sogar der Pfalzgraf von Wittelsbach erst auf ihn folgt.[5] Wibald schreibt 1151: *de laicis principibus convenerunt marchio de Witin, marchio de Brandebourg, palatinus comes*

---

6. M. B. 29, 245. 7. Meiller 26. 8. Schöpflin 1, 237. 9. M. B. 29, 336. 10. Or. Guelf. 3, 498. 11. M. B. 29, 427. 12. Schöttgen et Kr. 2, 429.

56. — 1. z. B. 1142: Meiller 30. 2. 1147: Meichelbeck 1, 549. Quellen u. Erört. 1, 98. 3. Or. Guelf. 2, 504. 4. Lacombl. 1, n. 426. 5. Lacombl. 1, n. 427.

de Bavaria, *comes de Wincenburch in Saxonia*, *praefectus urbis Moguntiae*, *praefectus urbis Herbipolis*, *praefectus urbis Bavemberch et alii multi comites*, *honorati et nobiles*.[6] Danach ist doch kaum zu bezweifeln, dass Burggrafen an und für sich andern Grafen vollkommen gleichstehen und wie diese zu den Fürsten zu zählen sind; und gilt das insbesondere auch von denen von Würzburg, Bamberg, Magdeburg, welche doch nach den früher angeführten Stellen auch wieder nicht zu den Fürsten gezählt wurden, so stossen wir abermals auf einen Widerspruch, welcher das Gewicht jener Stellen sehr verringern, sie den zahlreichen anderen Beweisen für den Fürstenstand gegenüber als Unregelmässigkeiten erscheinen lassen dürfte.

57 Fanden wir Grund zu der Annahme, dass nur die dem Reiche unmittelbar unterstehenden Aebte zu den Reichsfürsten gezählt wurden, so liegt es nahe, an ein entsprechendes Verhältniss bei den Grafen zu denken und nur die Reichsgrafen zu den Fürsten zu zählen, insofern wir darunter nur diejenigen verstehen, welche mit ihrer Grafschaft unmittelbar vom Reiche belehnt waren. Diese Ansicht ist mehrfach ausgesprochen und sie erscheint um so beachtenswerther, als sich ergeben wird, dass der neuere Reichsfürstenstand wesentlich durch das Lehnsverhältniss bedingt war. Eine Prüfung dieser Ansicht würde vor allem voraussetzen, dass uns die Lehnsverhältnisse der einzelnen Grafschaften im zwölften Jahrhunderte genauer bekannt wären. Diese Aufgabe wird aber weder als genügend gelöst betrachtet werden können, noch würde es beim Mangel von Lehnbriefen und ähnlichen Hülfsmitteln gerade aus dieser Zeit möglich sein, sie in Kürze zu lösen. Hier von verhältnissmässig untergeordnetem Gewichte, werden wir uns später in anderm Zusammenhange sehr eingehend mit ihr zu beschäftigen haben und es dürfte hier um so mehr genügen, vorgreifend auf das Resultat jener spätern Erörterungen hinzuweisen, als die oben aufgestellte Ansicht sich im allgemeinen unzweifelhaft als nicht stichhaltig erweist.

Es wird sich nämlich ergeben, dass allerdings manche Grafen im zwölften Jahrhunderte ihre Grafschaft unmittelbar vom Reiche hatten; dass aber ihre Zahl eine verhältnissmässig zu geringe war, um den Gebrauch, die Grafen im allgemeinen den Fürsten zuzuzählen, zu rechtfertigen, wenn strenggenommen nur sie dem Fürstenstande angehört hätten. Der ungleich gewöhnlichere Fall war vielmehr der, dass die Grafschaft vom Reiche einem geistlichen oder weltlichen Fürsten geliehen war, von diesem dann dem Grafen.

Und von den einzelnen Grafen, welche urkundlich als Principes von den Nobiles geschieden werden, gehört unzweifelhaft die Mehrzahl zu jenen letztern. So war die Grafschaft Saarbrück Lehn vom Bischofe von Metz, Loos von Lüttich, Hochstaden von Köln, Zütphen von

6. C. Wibald ep. 320.

57 Utrecht; dennoch werden ihre Grafen den Fürsten zugezählt.[1] Selbst der vielfach so schwer ins Gewicht fallende Unterschied der Lehnsverpflichtung gegen einen weltlichen oder geistlichen Fürsten lässt sich hier nicht als wirksam erweisen; die Grafen von Sayn und Molbach werden unter den Fürsten genannt[2], obwohl ihre Grafschaften rheinpfälzische Lehen waren; und in Baiern haben wir allen Grund zu der Annahme, dass nicht allein Grafschaften, sondern auch Markgrafschaften, Pfalzgrafschaft und Landgrafschaft vom Herzoge geliehen wurden, ohne dass der Fürstenrang der Beliehenen irgend zu bezweifeln wäre.

Selbst für die Erklärung jener Stellen, in welchen nur einzelne Grafen als Fürsten, andere mit mehr oder weniger Bestimmtheit als Nichtfürsten bezeichnet werden[3], würde der erörterte Unterschied nicht ausreichend erscheinen. Allerdings würde sich für manche der bevorzugten Grafen, wie die von Winzenburg, Dietz, Holland, Orlamünde, Brene, Rochlitz, Groitsch und Wettin wahrscheinlich machen lassen, dass sie ihre Grafschaften, so weit von solchen bei ihnen überhaupt die Rede sein kann, unmittelbar vom Reiche hatten, während, was die anscheinenden Nichtfürsten betrifft, die Grafen von Tirol und Eppan ihre Grafschaften vom Bischofe von Trient, der Graf von Henneberg vom Bischofe von Würzburg, der Graf von Abensberg vom Bischofe von Bamberg, der Burggraf von Magdeburg vom Erzbischofe, der Graf von Schwerin vom Herzoge von Sachsen, der Graf von Leiningen vom Rheinpfalzgrafen hatten. Es mag das an einzelnen Stellen eingewirkt haben; aber durchgreifend erweist sich das nicht; es bleibt der Widerspruch in der Stellung der Grafen von Orlamünde und Lenzburg ungelöst; wir konnten weiter für Magdeburg, Abensberg, Henneberg[4] und Tirol[5] auch wieder Stellen nachweisen, in welchen sie bestimmt als Fürsten erscheinen.

58 Zu etwas festern Haltpunkten dürften wir hier gelangen, wenn wir örtlich scheiden und die Stellung der Grafen in den einzelnen Reichslanden ins Auge fassen. Es ist allerdings zum Theil blosser Zufall, dass wir gerade diesen oder jenen Grafen in Kaiserurkunden namentlich unter den Fürsten aufgeführt finden, da der Stellen zu wenige sind, in welchen der Stand hinreichend scharf abgegränzt erscheint. Können wir einzelne Grafen wie die von Sulzbach, Kalw, Winzenburg sehr häufig als Fürsten erweisen[1], finden wir sie oft den mächtigsten weltlichen Fürsten vorgestellt, so würden wir allerdings bei der Mehrzahl der einzelnen Grafen darauf verzichten müssen, bestimmte Belege für ihren Fürstenstand beizubringen.

So vieles dabei nun auch dem Zufalle überlassen ist, so muss es doch auffallen, dass wir insbesondere zahlreich die Grafen des Landes

57. — 1. Böhmer c. d. 13. Notizenbl. 1, 99. Jung 361. Günther 1, 163. Mieris 1, 108. 2. Günther 1, 363. 3. Vgl. § 55. 4. Vgl. § 56. 5. Vgl. § 53 n. 12.

58. — 1. z. B. M. G. 4, 66. M. B. 29, 233. 304. 30, 385. C. d. Westf. 1, 152. Calmet 1, 529. R. Boic. 1, 167. Guden 1, 133.

Lothringen aus Kaiserurkunden als Fürsten erweisen können; so die Grafen von Saarbrück, Salm, Mousson, Flandern, Luxemburg, Namur, Loos, Holland, Zütphen, Geldern, Jülich, Kleve, Heinsberg, Hochstaden, Tomberg, Saffenberg, Berg, Norvenich, Molbach, Sain, Kessel, Laach, Wassenberg, Rheineck.[2] Da wir nun aus diesen Gegenden keine Urkunden finden, in welchen Grafen als Nichtfürsten bezeichnet werden, andererseits aber wieder keine Belege, dass auch Edelherren zu den Reichsfürsten gezählt wurden, da weiter hier der Frieden von 1083 entstand, in welchem die Principes terrae von den Nobiles so scharf geschieden werden[3], so dürfen wir wohl annehmen, dass hier der gewöhnliche Brauch der Reichskanzlei, alle Grafen, aber keine Edlen den Fürsten zuzuzählen, sich am engsten an den Landesbrauch anschloss, wodurch denn eine nähere Veranlassung geboten war, die Grafen insbesondere dann bestimmter als Fürsten zu bezeichnen, wenn sie vorwiegend dem Lande Lothringen angehörten.

Im Lande Baiern fanden wir einen abweichenden Brauch, insofern hier zu den Fürsten nicht allein alle Grafen, sondern aufs bestimmteste auch die Edlen gerechnet wurden, sei es nun, dass dabei zunächst der Begriff des Reichsfürsten[4], oder, was wahrscheinlicher sein dürfte, das Fürsten des Landes oder Herzogthums Baiern[5] zu Grunde lag. Um so mehr könnte es auffallen, dass sich gerade von den baierischen Grafen nur wenige aus Kaiserurkunden bestimmt als Fürsten erweisen lassen würden. Ich denke, der Grund liegt darin, dass man eben wegen jenes Abweichens des Brauches der Reichskanzlei vom Landesbrauche es bei vorwiegend baierischen Zeugen ebensowohl vermied, nur die Grafen als Fürsten zu bezeichnen, als dem Landesbrauche nachgebend auch die Edlen ihnen zuzuzählen; entweder, und das war am häufigsten der Fall, indem man überhaupt keine Klassen unterschied, oder aber, wie z. B. in Urkunde von 1154 nach den mächtigern geistlichen und weltlichen Fürsten die vorwiegend Baiern angehörenden Grafen aufzählte, ohne sie jedoch bestimmt als Principes zusammenzufassen, dagegen nur die untern Klassen mit den Gesammtbezeichnungen *Nobiles et liberi* und *Ministeriales* folgen liess.[6]

Dasselbe Verhältniss scheint für Schwaben massgebend gewesen zu sein, dessen Grafen sich gleichfalls nur selten aus Kaiserurkunden bestimmter als Principes nachweisen lassen; dass man auch hier die Edlen den Fürsten zuzählte, wie in Baiern, wüsste ich freilich mit gleicher Sicherheit nicht zu erweisen, ist mir aber höchst wahrscheinlich, da eine schärfere Scheidung beider Klassen nicht hervortritt und der Herzog neben den Principes und Fideles, oder den Principes und Ministeriales die Nobiles nicht besonders nennt.[7]

---

2. Böhmer c. d. 13. Notizenbl. 1, 98. Calmet 1, 529. Lacombl. 1, n. 313. Kindl. Volmest. 2, 17. Günther 1, 363. Quix 68. Jung 361. Heda 322. Miraeus 3, 346. 4, 186. M. B. 29, 427. 30, 385. Hontheim 1, 477. Mieris 1, 108. 3. Vgl. § 38. 4. Vgl. § 35. 37. 53. 5. Vgl. § 18. 6. M. B. 29, 313. 7. Vgl. § 18.

58 Ganz andere Verhältnisse finden wir im Lande Sachsen. In Kaiserurkunden erscheinen bestimmter als Fürsten bezeichnet nur die Grafen von Arnsberg [8], von Kalverlage oder Ravensberg [9], von Ballenstedt [10], von Nordheim, insofern wir unter dem *Sigifridus comes* in Urkunde von 1131 Sigfrid von Bomeneburg zu verstehen haben [11], besonders häufig der von Winzenburg [12], dann die von Orlamünde, Groitsch und Brene [13] und den Burggrafen von Magdeburg.[14] Nun bemerkten wir bereits, dass gerade in Sachsen zwischen *Principes* und *Nobiles* scharf unterschieden wird, wie wir hier auch einige Beispiele fanden, dass nicht alle Grafen den Fürsten zugezählt wurden.[15] Aus den bezüglichen Stellen ergeben sich bestimmt als Fürsten die Grafen Dedo von Groitsch oder Rochlitz, die von Brene, Wettin, Ravensberg und Stade, insofern unter dem *Rudolfus comes* der Magdeburger Urkunde von 1135 Rudolf von Stade zu verstehen ist, welcher auch in bremischer Urkunde als Princeps bezeichnet wird [16]; den in derselben Urkunde zu den Fürsten gezählten *Retrardus comes* weiss ich nicht näher nachzuweisen. Allerdings werden die in eben jenen Stellen nicht zu den Principes, sondern zu den Nobiles gerechneten Grossen, abgesehen von den Burggrafen, nicht als Grafen bezeichnet; aber es sind doch mehrfach solche unter ihnen, welche in jener Zeit häufig den Grafentitel führen, wie die von Schwalenberg, Schwerin, Valkenstein und Gleichen, falls den letztern der Edle Lambert in der Magdeburger Urkunde von 1135 angehört; auch wurde sonst auf den Titel solcher neugräflicher Geschlechter, wenn wir sie so nennen wollen, wohl Werth gelegt, wie wir z. B. in Urkunde Heinrichs des Löwen die Klasse der *Comites*, nämlich die von Blankenburg, Schauenburg, Dannenberg, Asleburg und Veltheim, von jener der *Nobiles* und *Ministeriales* bestimmt geschieden finden.[17]

Daraus ergibt sich bei vorgreifender Berücksichtigung der Resultate späterer Erörterungen über die Verhältnisse der einzelnen Grafschaften, dass man in Sachsen nur diejenigen Grafen zu den Fürsten rechnete, welche entweder, wie die von Orlamünde, Groitsch, Wettin und Brene als jüngere Söhne der markgräflichen Familien den Grafentitel führten und deren Besitzungen dann später häufig als reichslehnbare Grafschaften betrachtet wurden, oder aber solche, wie die von Arnsberg, Ravensberg, Winzenburg, Nordheim, Ballenstedt, Stade, bei welchen sich erweisen oder doch wahrscheinlich machen lässt, dass sie mit der Grafengewalt unmittelbar vom Reiche belehnt waren; dass dagegen die grosse Zahl sächsischer Edelherren, welche von geistlichen und weltlichen Grossen belehnt waren und durchweg erst im zwölften Jahrhunderte begannen, den Grafentitel davon zu führen, nur dem Stande

8. Kindl. Volmest. 2, 17. 9. Böhmer c. d. 18. Jung 361. 10. Notizenbl. 1, 99. Jung 361. 11. Notizenbl. 1, 99. 12. Vgl. § 37. 55. 58 n. 1. 13. Vgl. § 55. 14. Vgl. § 56. 15. Vgl. § 37. 55. 16. Vgl. § 53 n. 11. 17. Lüb. UB. 1, 3.

der Nobiles angehörten, ebenso, wie die edeln Burggrafen der sächsischen Fürsten. Erscheint das in den Landesurkunden streng festgehalten, so scheint sich auch die Reichskanzlei dem Landesbrauche im allgemeinen angeschlossen zu haben, wenn sie ihn auch vereinzelt, wie beim Burggrafen von Magdeburg, nicht immer beachtete; von ihrer Regel, alle Grafen zu den Fürsten zu rechnen, durfte sie desshalb kaum abgehen, da jene neuern Grafen wenigstens in Kaiserurkunden, wo die Klassen schärfer geschieden sind, nicht mit dem Grafentitel auftreten, während in andern dem Unterschiede wenigstens dadurch Rechnung getragen wird, dass sie, so weit ich sehe, in der Zeugenreihe immer den fürstlichen Grafen nachgestellt sind, was z. B. in Urkunde von 1168 noch bestimmter dadurch hervortritt, dass die den markgräflichen Häusern von Meissen und Brandenburg angehörenden Grafen von Rochlitz, Wettin, Aschersleben und Werben einerseits, und der Burggraf von Magdeburg und der Graf von Schauenburg andrerseits durch die fränkischen und baierischen Grafen voneinander getrennt sind.[18]

Da dem Lande Franken die beiden Grafen angehören, welche am bestimmtesten in einer Kaiserurkunde von 1142 als Nichtfürsten bezeichnet werden[19], nämlich die von Henneberg und Abensberg, und beide zugleich nicht Reichsgrafen, sondern bischöfliche Lehnsgrafen waren, so dürfte das vielleicht auf ein ähnliches Verhältniss, wie in Sachsen schliessen lassen. Doch sind hier die anderweitigen Zeugnisse zu dürftig, die staatsrechtlichen Verhältnisse Frankens überhaupt, wie mir scheint, zu wenig einheitlich gestaltet, als dass ich mir hier eine bestimmtere Behauptung gestatten möchte.

Man sieht, auf wie ungenügender Grundlage sich diese Untersuchungen vielfach bewegen und wie manchen Erörterungen hier noch freier Raum gelassen ist. Als Gesammtresultat werden wir aber doch festhalten dürfen, dass zwar in den einzelnen Ländern sich Abweichungen bezüglich der Stellung der Grafen zum ältern Fürstenstande ergeben; dass dagegen vor dem Reiche regelmässig jeder Graf bei schärferer Scheidung der Stände zu den Fürsten gezählt wurde, dass ein durchgreifender Unterschied verschiedener Klassen von Grafen in dieser Richtung sich nicht erweisen lässt, und widersprechender Landesbrauch anscheinend von der Reichskanzlei durch Vermeidung schärferer Bezeichnungen vielfach mehr umgangen, als berücksichtigt wurde. Wo wir die sehr vereinzelten Fälle, welche dagegen zu sprechen scheinen, nicht einfach als Unregelmässigkeiten betrachten wollen, dürften sie entweder als eine ausnahmsweise weitergehende Berücksichtigung des Landesbrauches, oder aber auch, insofern sie in spätere Zeiten des zwölften Jahrhunderts fallen, als Anzeichen einer sich vorbereitenden veränderten Anschauung, nach welcher die Grafen nicht mehr zu den Fürsten zählen, zu betrachten sein.

18. Lacombl. 1, n. 427. 19. Vgl. § 55 n. 1.

59 Die Grafen bezeichnen uns aber ohne Zweifel auch die unterste Stufe der Fürsten im engern Sinne des Worts. Denn dass die Edelherren oder freien Herren im allgemeinen denselben nicht zugezählt werden, haben wir schon früher erwiesen[1]; wir finden sie nur dann einigemal unter den Fürsten genannt, wenn auch die niedern Geistlichen diesen zugezählt, oder doch nur Dienstmannen von ihnen unterschieden sind.[2] Demnach folgen sie auch in der Zeugenreihe durchweg den Grafen; finden wir sie zuweilen mit denselben gemischt[3], so ist das kaum häufiger der Fall, als wir auch andere unzweifelhafte Regeln der Reichskanzlei verletzt finden. Auffallen kann in dieser Rücksicht die Stellung des Markward von Grumbach, welcher so häufig in den Urkunden K. Friedrichs I. erscheint. Wir fanden ihn früher den Fürsten zugezählt, wenn dieselben in weiterer Bedeutung gefasst sind, bei engerer Begränzung aber von ihnen geschieden[4]; dagegen finden wir ihn häufig einzelnen, selbst ganzen Reihen von Grafen vorgestellt.[5] Eine solche Abweichung dürfte sich vielleicht daraus erklären, dass man denjenigen, welche zur Curia, zum geheimen Reichsrathe gehörten, manche Ehrenvorzüge zugestand; einzelnen Edeln überhaupt Fürstenrang einzuräumen, dürfte sie uns aber doch schwerlich berechtigen.

60 Als Kennzeichen des weltlichen Fürstenstandes müssen uns demnach für das zwölfte Jahrhundert die Amtstitel eines Herzogs, Markgrafen, Pfalzgrafen, Landgrafen, Grafen und Burggrafen gelten, etwa nur mit Ausnahme der Fälle, wo Ministerialen den Grafentitel führen. Nun war allerdings der Titel keineswegs immer nur mit dem Amte selbst verbunden; Familien, die früher ein Amt bekleidet, führten den Titel fort; den Amtstitel des Vaters führten oft alle Söhne, nicht lediglich der, welcher im Amte folgte, oder die jüngern Söhne eines Herzog oder Markgrafen nannten sich Grafen. Nur ausnahmsweise wird solches im Titel selbst bemerklich gemacht, wie 1030: *Ego Hezel non merito sed nomine palatinus comes dictus, domini Ezzonis palatini comitis frater uterinus.*[1] Wir werden auf diese Verhältnisse zurückkommen; hier berühren sie uns zunächst nicht, denn wir fanden vor dem Reiche überall den Titel entscheidend, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe wirklich mit einem Amte verbunden war.

Zu so manchen andern Schwierigkeiten, welchen wir bei den Versuchen zu genauerer Abgränzung des Fürstenstandes begegnen, kommt nun aber das häufige Schwanken der Titel. Gewöhnlich hält sich dieses innerhalb der Schranken der den Fürstenstand bedingenden Titel. Markgraf und Graf werden mehrfach wechselnd gebraucht; so von den Grafen von Flandern; 961 sagt der Graf *in marchionatu seu comitatu Flandrie*[2]; neben dem Titel eines Grafen oder Markgrafen finden

59. — 1. Vgl. § 37. 2. Vgl. § 34. 35. 3. z. B.: M. B. 29, 245. 326. 388. 4. Vgl. § 34. 37. 5. 1155—68: M. B. 29, 326. 376. 380. 388. Günther 1, 363. Lacombl. 1, n. 427.

60. — 1. Lacombl. 1, n. 169. 2. Miraeus 1, 44.

wir auch den eines Herzogs von Provence[3], und noch 1280 und 1355 heisst es bei den kaiserlichen Belehnungen: *comitatum et marchionatum Provinciae, intendentes hec duo nomina, scilicet comitatum et marchionatum, esse synonyma et unum non diversa supponere.*[4] Die Markgrafen von Verona oder Baden nennen sich anfangs mehrfach nur Grafen[5]; umgekehrt finden wir bei den Grafen von Sulzbach vereinzelt den Markgrafentitel[6]; ebenso bei den Grafen von Lenzburg-Baden[7]; K. Friedrichs Sohn Otto nennt sich abwechselnd einen Grafen, Pfalzgrafen, Markgrafen und Herzog von Burgund.[8]

Wird dadurch die nächstliegende Frage nicht berührt, so finden wir auch Beispiele, dass dieselben Personen bald mit bald ohne einen Amtstitel erscheinen, und es kann sich dann fragen, gehören sie zu den Fürsten oder nicht. Eins der auffallendsten Beispiele geben die Herzoge von Limburg. Als Heinrich von Limburg seit 1107 des Herzogthumes Niederlothringen entsetzt war, behielt er, wie andere Grosse in ähnlichen Fällen, den Herzogstitel bei. Sein Sohn Walram erscheint 1121 und 1124 wieder als Graf[9]; später wurde er im Herzogthume restituirt. Seit dieses dann seinem Sohne Heinrich von K. Konrad wieder entzogen war, wechselt der Titel aufs auffallendste. Er selbst nennt sich Herzog von Limburg[10] und vereinzelt wird ihm dieser Titel auch von andern gegeben.[11] In Kaiserurkunden erscheint er mehrfach als Graf[12], vereinzelt auch in einer kölnischen.[13] Aber sowohl in Kaiserurkunden[14], wie durchgehends in den kölnischen Urkunden[15] heisst er auch schlechtweg *Henricus de Limburg* oder *dominus H. de Limburg*, selbst da, wo sein Bruder neben ihm als Graf erscheint[16]; es scheint, als habe man ihm den Titel eines Herzog nicht gewährt, er selbst den eines Grafen verschmäht. Seinem Sohne Heinrich wird dann wieder gewöhnlich der Herzogstitel beigelegt; doch finden wir auch ihn zuweilen noch einfach als Heinrich von Limburg bezeichnet[17], und er selbst bedient sich 1171 des geschraubten Titel: *Ego H. filius domini Henrici filii ducis Walrami de Lemburgh*, wie er ähnlich 1178 in Kölner Urkunde als *dominus H. filius domini H. et nepos ducis W.* bezeichnet wird.[18] Auch in den Aachener Annalen erscheint er nur als *dominus H. Limburgensis*[19]; Aegidius von Orval sagt von ihm: *qui licet dux diceretur, nihil tamen ducis habebat, sed ex re quam tenuerunt patres eius id solum nomen usurpabat*[20] und bei Giselbert heisst

---

3. Gallia chr. 1, 64. 67. Papon 2, 16. 4. M. G. 4, 423. Ludew. rel. 5, 473. 5. Stälin 2, 317. 6. Abh. d. Münchn. Akad. 1, 184. 7. Vgl. Wyss Zürich. Anm. 1, 96. S. 21. Gebhardi 1, 298. 8. Stälin 2, 245. Dazu Lacombl. 1, n. 524. 9. Lacombl. 1, n. 292. 299. 10. z. B. 1170: Lacombl. 1, n. 435. 11. Kaiserurk. 1152: Günther 1, 333. Kölner Urk. 1166: Lacombl. 1, n. 423. 12. 1141—47: Lacombl. 1, n. 343. 358. Quix 21. Günther 1, 297. 298. 13. 1149: Ernst 6, 141. 14. 1146—58: Miraeus 1, 182. Lacombl. 1, n. 356. 376. Günther 1, 366. 15. 1140—67: Ernst 6, 134. Lacombl. 1, n. 379. 419. 420. Günther 1, 347. 386. 16. 1146: Miraeus 1, 182. 17. 1180. 96: Lacombl. 1, n. 474. Miraeus 1, 722. 18. Lacombl. 1, n. 439. Ernst, 6, 141. 19. Böhmer f. 3, 395 20. Chapeauville. 2, 184.

60 es: *Itaque ducatum cum suis pertinentiis cuidam viro nobili, Henrico scilicet de Lemborch, contulit, et sic ille et quidam eius filius ducatum illum tenuerunt, unde postea multi de Lemborch domini, licet duces non fuerint, tamen duces appellati sunt.*[21] Desshalb ist aber doch kaum zu bezweifeln, dass die Limburger nicht zu den Edeln, sondern zu den Fürsten gezählt wurden; denn in den Urkunden erscheinen sie nicht in der Reihe der Edeln, sondern, wenn sie auch zuweilen einer Mehrzahl von Grafen nachstehen[22], gewöhnlich vor allen Grafen, auch da, wo ihnen selbst der Grafentitel nicht beigelegt wird[23]; mit dem Herzogstitel wird Heinrich 1166 ausdrücklich zu den Reichsfürsten gerechnet.[24]

Aehnlich erscheint Ulrich von Attems gewöhnlich nur als *nobilis vir* oder *dominus de Attems*, 1166 und 1170 mit dem Zusatze *quondam marchio Tusciae;* 1173 heisst er aber auch schlechtweg *marchio de Attems*.[25] In Kaiserurkunden kommt er als solcher, so weit ich sehe, nicht vor.

Welf, der Bruder Herzog Heinrichs von Baiern, nennt sich gewöhnlich Herzog, auch vor der Belehnung mit dem Herzogthume Spoleto. Da er aber kein Reichsamt hatte, so finden wir ihn mehrfach nur als *dominus Welpho* bezeichnet.[26] Dass er als solcher dennoch als Fürst betrachtet wurde, ist gar nicht zu bezweifeln nach seiner Stellung unter den Zeugen, wo wir ihn den mächtigsten Reichsfürsten gleichgestellt oder gar allen vorangestellt finden.[27]

Wir dürfen demnach wohl schliessen, dass die Nachkommen solcher, welche Reichsämter bekleidet hatten, auch dann dem Fürstenstande zugezählt wurden, wenn sie ausnahmsweise keinen Amtstitel führten. Auch da, wo solche nur als Söhne oder Brüder eines andern Reichsfürsten in den Urkunden bezeichnet sind, werden sie wohl ausdrücklich den Fürsten zugezählt.[28]

61 Gegen die Stichhaltigkeit unseres Ergebnisses, dass der ältere Reichsfürstenstand dahin abgegränzt war, dass alle Grafen ihm noch angehörten, nicht aber die Edlen, sollte nun aber vor allem Bedenken erregen der anscheinend ganz willkürliche und schwankende Gebrauch des Grafentitels im zwölften Jahrhunderte. Viele Edelherren, welche im Beginne des Jahrhunderts nur mit ihrem Geschlechtsnamen unter den Edlen oder Freien erscheinen, nehmen im Laufe desselben den Grafentitel an, wie wir bezüglich Sachsens bereits bemerkten. Es handelte sich dabei auch insoweit nicht lediglich um einen leeren Titel, als spätere Einzelerörterungen uns ergeben werden, dass diese Edlen allerdings mit der Grafengewalt in grössern oder

21. Gisleb. Hanon. 35. 22. 1145. 49: Günther 1, 298. Ernst 6, 141. 23. z. B. Quix 21. Lacombl. 1, n. 348. 376. 419. 420. 24. Hugo 1, 303. 25. Rubeis 587. 591. 604. 26. Vgl. Stälin 274. 27. C. d. Westf. 2, 66. Muratori ant. 6, 322. Oestr. Archiv 8, 111. C. d. Mor. 5, 220. 28. Vgl. § 37 n. 7.

kleinern Bezirken belehnt waren; nur dass früher, wie wir das schon bezüglich der Ministerialgrafen bemerkten[1], der Grafentitel ihnen nur etwa bei Ausübung ihres Amtes beigelegt wurde, während sie ihn sonst nicht führten, wie sich denn auch Beispiele finden, dass noch später Edelherren, wie etwa die von der Lippe oder die von Isenburg, den Titel nicht annahmen, obwohl sie mit Grafschaften belehnt waren. Hie und da mag denn auch der Grafentitel selbst von solchen angenommen sein, welchen überhaupt keine Grafengewalt zustand.

Muss es schon danach scheinen, dass es der von uns aufgestellten Abgränzung des ältern Fürstenstandes an einer bestimmten staatsrechtlichen Grundlage gebrach, dass sie an einen sehr willkürlich gebrauchten Titel anschloss, so ergibt sich die weitere Schwierigkeit, dass wir selbst beim Festhalten an dem ganz äusserlichen Kennzeichen des Titels für den einzelnen Grossen nicht würden bestimmen können, seit wann er danach zu den Fürsten zu zählen wäre. Denn wir finden nun bei den einzelnen Geschlechtern sehr gewöhnlich eine längere Periode des Schwankens, in welcher sie wechselnd bald Grafen genannt werden, bald nicht, bis der Titel zu allgemeiner Anerkennung gelangt. So bei den niedersächsischen Grafen von Rode; heisst es schon um 1130 *in placito comitis H. de Rothen*, so finden wir noch 1167 und 1185 Konrad einfach als *de Roden* oder *dominus de R.* bezeichnet; dazwischen 1168 auch wieder als Grafen.[2] Die von Wölpe führen seit 1168 den Grafentitel, erscheinen aber vereinzelt selbst noch 1203 ohne denselben.[3] Die von Stumpenhausen, später von Hoya, erscheinen im eilften Jahrhunderte nur als Edelherren; 1137 und 1180 als Grafen; aber dazwischen um 1160 ohne den Grafentitel und einer Reihe von Edeln nachgesetzt.[4] Die von Everstein an der Weser finden wir 1122 und sonst nur als Edle, dann seit 1146 als Grafen, aber nicht ständig, sondern 1153 und 1159 auch ohne den Grafentitel unter den Freien und sogar den Edelherren von Schwalenberg und Lippe nachgestellt.[5] Die von Valkenstein am Harze heissen zuerst 1155 Grafen; dann aber ist der Gebrauch des Titels noch eine ganze Generation hindurch schwankend.[6] Im Süden geben uns die von Wirtemberg ein Beispiel; schon 1134 urkundlich als Grafen nachweisbar, wechselt die Bezeichnung bis 1194, wo der Grafentitel zum letztenmale fehlt.[7] Bei den Herren von Neifen dagegen erscheint nur vereinzelt der Grafentitel, ohne zu allgemeinerer Geltung zu gelangen[8]; ebenso bei den baierischen Herren von Leuchtenberg, bis diese 1196 die Landgrafschaft erhielten.[9] Auch Markward von Grumbach, auf dessen

---

61. — **1.** Vgl. § 54. **2.** Vgl. Reg. Schaumb. 393. **3.** Vgl. Spilcker 1, 10 f. Reg. Schaumb. 416. **4.** Vgl. Hoyer UB. Erläutr. zur Stammtafel. **5.** Spilcker 3, 10. 12. 15 u.s.w. C. d. Westf. 2, 44. 48. 72. 89. **6.** Vgl. Schaumann, Valkenstein 27. 33. **7.** Stälin 2, 488. **8.** Stälin 2, 577. **9.** Abh. der Münchn. Ak. 6, 19. 21.

61 bevorzugte Stellung wir oben hinwiesen[10], wird vereinzelt wohl als Graf bezeichnet.[11]

Aus diesem Schwanken konnten sich, wenn wir nur den Landesbrauch ins Auge fassen, weder in Sachsen, noch in den Herzogthümern des Südens Unregelmässigkeiten bezüglich der Abgränzung des Fürstenstandes ergeben, da man, falls unsere Ergebnisse richtig sind, dort den neugräflichen Häusern den Fürstenrang nicht zugestand, hier dagegen die Edeln überhaupt in denselben einbezog.[12] Aber auch in Lothringen, wo Grafentitel und Fürstenstand am engsten verwachsen erscheinen, finden sich Beispiele für jenes Schwanken. Ein auffallendes Beispiel geben die von Hochstaden. Gerhard erscheint zuerst als Graf 1126 in erzbischöflicher Urkunde.[13] In Kaiserurkunden von 1128 und 1134, in welchen Principes und Nobiles geschieden sind, wird er als Graf, und zwar unter den Fürsten genannt[14], dagegen 1129 ausdrücklich als Freier von den Grafen getrennt[15]; 1131 erscheint er in zwei an demselben Tage ausgestellten Urkunden, und zwar in der einen mit, in der andern ohne den Grafentitel[16]; 1132 wird er als Freier bestimmt von den Fürsten getrennt[17]; 1136 zählt er ohne den Grafentitel zu den *summis regni primoribus*, aber freilich in einem Falle, wo von diesen andere Klassen überhaupt nicht unterschieden werden.[18] Auch 1147 erscheint er in Kaiserurkunde nur als Freier; 1174 und 1180 finden wir wieder einen Grafen von Hochstaden.[19] In erzbischöflichen Urkunden erscheinen sie seit 1166 gewöhnlich mit dem Grafentitel[20]; aber vereinzelt 1167 und 1176 auch wieder ohne denselben.[21] Die von Heinsberg und Kuik erscheinen in der Regel nur als freie Herren; vereinzelt finden wir aber beide in kaiserlichen, wie erzbischöflichen Urkunden auch als Grafen[22]; das Wahldekret K. Otto's unterschreibt Heinrich von Kuik als Graf[23], während er in gleichzeitigen Urkunden des Königs keinen Titel führt.[24] Dietrich von Tomburg erscheint noch 1096 in erzbischöflicher Urkunde unter den Milites ohne Titel und andern Freien nachgestellt[25]; in Kaiserurkunde von 1101 erscheint er als Graf unter den Fürsten.[26]

Solchen Beispielen gegenüber wird freilich kaum ein Bedenken gegen die Annahme zu unterdrücken sein, es habe sich ein staatsrechtlich anerkannter Standesunterschied nach dem Grafentitel abgegränzt, während nicht einmal in der Reichskanzlei feststand, wem dieser Titel gebührte. Und dennoch geben wieder gerade dieselben Beispiele einen weitern Beleg für die Richtigkeit dieser Annahme; erhalten die Herren von Heinsberg in Urkunde von 1128 vereinzelt den Grafentitel, so dürfte

10. Vgl. § 59. **11.** 1162: Muratori ant. 6, 260. **12.** Vgl. § 58. **13.** Lacombl. 1, n. 301. **14.** Böhmer c. d. 13. Jung 361. **15.** Lacombl. 1, n. 304. **16.** Lacombl. 1, n. 310 u. Anm. 1. **17.** Lacombl. 1, n. 313. **18.** Quix 68. **19.** Lacombl. 1, n. 356. 450. 472. **20.** Lacombl. 1, n. 415 u.s.w. **21.** Günther 1, 391. Lacombl. 1, n. 455. 458. **22.** Böhmer c. d. 13. Lacombl. 1, n. 305. 415. 473. **23.** M. G. 4, 205. **24.** Lacombl. 1, n. 562. 563. **25.** Lacombl. 1, n. 1096. **26.** Hontheim 1, 477.

das auch zugleich die einzige sein, in welcher sie als Fürsten erscheinen; wir finden die von Hochstaden als Freie eben so bestimmt von den Fürsten getrennt, wie sie ihnen als Grafen zugezählt werden. Dass der Titel hier das entscheidende war, ist nicht zu bezweifeln; aber die erörterten Verhältnisse werden uns gewiss zu dem Schlusse berechtigen, dass, wenn der ältere Fürstenstand sich in dieser Weise abgränzte, seine staatsrechtliche Bedeutung unmöglich von grossem Gewichte gewesen sein kann.

62 Ergibt sich bei allen diesen Untersuchungen viel Widersprechendes, Schwankendes und Ungenügendes, so wird zu bedenken sein, dass wir vorzüglich nur das zwölfte Jahrhundert ins Auge fassten, die letzten Zeiten des ältern Reichsfürstenstandes, und zwar nicht allein, weil gerade diese für die Erkenntniss der spätern Verhältnisse die wichtigsten sind, sondern auch desshalb, weil uns schon der Mangel genauerer Zeugnisse aus älterer Zeit dazu nöthigte. Nun hat sich aber der ältere Fürstenstand nicht erst im zwölften Jahrhunderte entwickelt; es steht nichts der Annahme im Wege, welche sich vielfach sogar erweisen lässt, dass er auch in früheren Jahrhunderten wesentlich auf denselben Grundlagen beruhte; und für frühere Zeiten werden uns diese allerdings weniger ungenügend und schwankend erscheinen. War bei Bischöfen und Aebten das Verhältniss der Reichsunmittelbarkeit das entscheidende, wie es auch später das entscheidende blieb, so mag das für jede Zeit als genügende Grundlage einer Bevorzugung vor andern geistlichen Grossen im Reiche erscheinen. War für die weltlichen Fürsten noch im zwölften Jahrhunderte der Amtstitel das entscheidende, so wird sich der Fürstenstand ursprünglich nach dem Amte abgegränzt haben; wir haben ihn als einen über den Geburtsstand der freien Herren hervorragenden Amtsadel zu fassen; ein Begriff, welcher auch in die Klasse der geistlichen Fürsten insoweit hinübergreift, als der Reichskanzler abgesehen von seiner höhern oder niedern geistlichen Würde diesen zugezählt wird. Die Frage, wann ein solcher Amtsadel entstanden sein möge, lässt sich eigentlich kaum aufwerfen; sobald überhaupt Reichsämter bestehen, wird damit auch eine bevorzugte Stellung derjenigen, welche sie bekleiden, gegeben sein; nur das Mass ihrer Befugnisse mag in verschiedenen Zeiten ein verschiedenes gewesen sein. Reicht demnach dieses ältere Amtsfürstenthum in seinen Grundlagen bis in die frühesten Zeiten des Reiches zurück, so konnte es sich auch nicht füglich auf die höchstgestellten Reichsbeamten, etwa auf Herzoge und Markgrafen beschränken; der Graf musste ihm nothwendig angehören, da er ja in früherer Zeit der einzige regelmässig vorkommende höhere Staatsbeamte war; selbst noch im zehnten Jahrhunderte finden sich Stellen, in welchen als Klassen der Principes nur die Episcopi, Abbates und Comites aufgeführt werden.[1] Ueber den Grafen erhoben sich nun

62. — 1. Vgl. § 23.

62 allerdings die Herzoge; und hätten wir in dem Herzogthume etwa eine vom Könige gesetzte, das ganze Reich umfassende, überall das Mittelglied zwischen dem Grafen und dem Könige bildende Behörde zu sehen, so wäre es erklärlich gewesen, wenn man sich daran gewöhnt hätte, nur noch die Herzoge als Principes zu bezeichnen; aber weder die Art der Entstehung des Herzogthums, noch der Umfang seiner, keineswegs das ganze Reich umfassenden, Gewalt waren geeignet, eine solche Anschauung herbeizuführen; auch über das zehnte Jahrhundert hinaus werden wir es nicht auffallend finden, wenn man neben den Herzogen auch alle Grafen als Principes regni von den Edelherren ohne Amt unterschied. Im zwölften Jahrhunderte aber waren nun von dieser in der ältesten Reichsverfassung wurzelnden Grundlage des Fürstenstandes zum grossen Theil nur noch die Namen, nicht die Sache geblieben; seit es Herzoge ohne Herzogthum gab, der Titel des väterlichen Amtes auf ganze Reihen von Söhnen überging oder die jüngeren Söhne höherer Reichsbeamten wenigstens den gräflichen Amtstitel in Anspruch nahmen, Edelherren anfingen sich Grafen zu nennen, wenn sie auch nur etwa mit Bruchtheilen alter Grafschaften aus zweiter oder dritter Hand belehnt waren, ihnen vielleicht überhaupt keine Grafengewalt zustand, seit die Reichskanzlei selbst oft nicht wusste, wie sie diesen und jenen benennen sollte, konnten die blossen Titel doch nur eine sehr ungenügende Grundlage abgeben, um staatsrechtliche Vorzüge an dieselben zu knüpfen; man mochte immerhin noch einige Zeit an dem alten Gebrauche festhalten, alle, welche Amtstitel führten, als Fürsten zu bezeichnen; aber grosse Bedeutung konnte sich schwerlich noch mit dem Ausdrucke verbinden; es ist erklärlich, wenn man gleichgültig wurde gegen die bedeutungslose Schranke, welche den Grafen vom Edelherrn schied, wenn sich dagegen allmählig der Begriff des neuern, enger abgegränzten, auf andern Grundlagen beruhenden und mit den wichtigsten Vorrechten ausgestatteten Fürstenstandes ausbildete.

VIII.

63 Die schon früher angedeutete, jetzt näher zu begründende Annahme, dass gegen Ende des zwölften Jahrhunderts der Ausdruck Reichsfürst eine andere Bedeutung erhielt, dass sich ein von dem älteren vielfach verschiedener **neuerer Reichsfürstenstand** bildete, lässt sich durch kein unmittelbares Quellenzeugniss belegen; für langsam sich entwickelnde, nicht an eine einzelne Thatsache anknüpfende und demnach der Aufmerksamkeit der Zeitgenossen sich entziehende Aenderungen der Verfassung werden wir ein solches auch kaum erwarten dürfen. Dagegen wäre es leicht, eine Reihe von Zeugnissen aus dem dreizehnten Jahrhunderte zusammenzustellen, aus welchen sich wenigstens mittelbar ergäbe, dass inzwischen eine *geänderte Abgränzung des Fürstenstandes* eingetreten sein müsse. Ich wähle davon als vorläufigen

Ausgangspunkt dasjenige, welches zwar nicht gerade die Vermuthung der grössten Zuverlässigkeit für sich hat, aber, so viel ich weiss, das einzige ist, welches uns eine Gesammtaufzählung der Reichsfürsten, wenn auch zum Theil nur nach Klassen, bietet. Es heisst nämlich bei Alberich: *Nota lector, quod in Alemannia omnes archiepiscopi et episcopi, quidam excellentiores nigri abbates, et omnes duces et quidam marchiones et lantgravius Thoringiae et palatinus comes de Rheno, omnes isti vocantur principes, caeteri autem sunt vel comites vel castellani vel nobiles.*[1] Die Genauigkeit dieser Aufzählung lässt manches zu wünschen übrig, sie wird sich sogar im einzelnen nicht als ganz richtig erweisen; gibt sie uns aber auch nur im allgemeinen ein richtiges Bild, so muss offenbar bei einem Vergleiche mit dem Bestande des Fürstenstandes im zwölften Jahrhunderte eine bedeutende Aenderung eingetreten sein; es würde insbesondere von den früheren weltlichen Reichsfürsten nur noch ein verhältnissmässig geringer Theil dem Fürstenstande angehören. Um die Richtigkeit dieser Angabe zu prüfen, um Zeit und Art der Aenderung genauer zu bestimmen, werden wir uns nun freilich nach anderen Haltpunkten umzusehen haben.

64 Einen der wichtigsten bieten uns unzweifelhaft die **Erhebungen in den Reichsfürstenstand**; und fänden wir solche für die erste Periode erwähnt, so würden sie uns den sichersten Anhalt schon für die Abgränzung des ältern Reichsfürstenstandes haben bieten müssen. Thatsächlich fand allerdings eine solche Erhebung statt, wenn ein Geistlicher Bischof oder Reichsabt, ein Edelherr Graf wurde; und abgesehen von dieser persönlichen Erhebung würden wir in älterer Zeit nach Massgabe unserer früheren Erörterungen selbst von der Errichtung eines Fürstenthums, wenngleich der Ausdruck selbst noch nicht geläufig war, in dem Falle sprechen können, wenn etwa eine mittelbare Abtei reichsunmittelbar, ein Reichsamt neu geschaffen wurde. Wird aber die Einzeluntersuchung ergeben, wie bei solchen Gelegenheiten fast nie darauf hingewiesen wurde, dass der Erhobene nun auch zu den Reichsfürsten gehöre, so müssen wir darin nur einen weitern Beweis sehen, wie man bei der grossen Ausdehnung des Standes, der nicht zu verkennenden Dehnbarkeit und Unsicherheit der Abgränzung nach unten, den so verschiedenen Rang- und Machtverhältnissen innerhalb desselben, dem ganzen Verhältnisse nur wenig Gewicht beilegte, während in späterer Zeit die Reichskanzlei volltönende Formeln häufte, um die Bedeutung der Erhebung hervortreten zu lassen.

Wenden wir uns zunächst zu den geistlichen Fürsten, so haben allerdings schon ältere Schriftsteller die Frage aufgeworfen, wann die Bischöfe zu Reichsfürsten erhoben worden seien, eine Frage, welche nahe lag, da ausser dem Reiche die Bischöfe eine ähnliche weltliche Machtstellung nicht einnahmen; der Herzog Albert von Sachsen

63. — 1. Ed. Leibnitz p. 550. Dieselbe Stelle aus anderer Hs. bei Ducange ad v. princeps.

64 schreibt ausdrücklich 1231 den deutschen Erzbischöfen und Bischöfen: *An nescitis, quod estis inter episcopos aliarum terrarum singulari privilegio decorati, cum non tantum episcopi, sed et principes et domini sitis?* [1]

Helmold beantwortete diese Frage dahin, K. Ludwig der Fromme habe die Geistlichkeit so geliebt, *ut episcopos, qui propter animarum regimen principes sunt caeli, ipse eosdem nihilominus principes efficeret regni.*[2] Wir werden in solchen Stellen kaum etwas anderes sehen dürfen, als die Neigung späterer Zeiten, alles Bestehende nicht auf Entwicklung, sondern auf Einsetzung zurückzuführen; waren die Principes die Ersten im Reiche und gestand man der Geistlichkeit, wie das im fränkischen Reiche von jeher der Fall war, überhaupt eine Bedeutung auch für das Staatswesen zu, so waren die Bischöfe von vornherein Principes regni und es dürfte eine müssige Frage sein, zu erörtern, wann sie es geworden seien. Die Grundlagen der weltlichen Macht der Bischöfe haben sich allerdings erst allmählig entwickelt; aber wir finden auch nicht das geringste, welches darauf hinwiese, dass dieser oder jener Bischof erst durch die Verleihung von Grafschaften und andern Regalien zum Reichsfürsten geworden sei. Doch ist es erklärlich, wenn man bei späteren Geschichtschreibern solcher Auffassung begegnet; so heisst es in der gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts entstandenen Chronik der Bischöfe von Münster bei Gelegenheit der Anwesenheit Bischof Hermann's bei der Zerstörung von Mailand: *Et ipse Hermannus, quod tam ipse, quam sui successores principes esse et appellari deberent perpetue, et alia iura vrigraviatus et alias dignitates ibidem ab imperatore obtinuit et acquisivit.* [3]

Worte, wie die Helmolds, werden wir kaum dafür geltend machen dürfen, dass eine Erhebung in den Reichsfürstenstand den Anschauungen seiner Zeit nahe lag; denn es handelte sich hier weniger darum, wann Nichtfürsten zu Fürsten geworden seien, als vielmehr, seit wann man die Fürsten der Kirche zugleich als Fürsten des Reichs betrachtet habe. Finden wir hie und da Wendungen gebraucht, wie *multis tam aecclesiae quam regni principibus conlaudantibus* [4], werden hie und da Bischöfe von den Reichsfürsten geschieden [5], so bedarf es doch nach den frühern Ausführungen keiner Belege mehr dafür, dass, so weit wir die Reichsfürsten zurück verfolgen können, die Bischöfe ihnen angehört haben, dass weder alle, noch einzelne, in früherer Zeit durch besondere Verleihung zu Fürsten geworden sind.

Haben wir demnach auch keinen Grund, irgend einem Reichsbischofe in älterer Zeit den Fürstenstand abzusprechen, konnte von der Erhebung eines Bisthumes zum Fürstenthume überhaupt nicht die Rede sein, so fand allerdings eine persönliche Erhebung zugleich zum Fürsten statt,

---

64. — 1. Or. Guelf. 4, 120. 2. Helmold l. 1. c. 4. 3. Münst. Geschichtsq. 1, 27. 4. 1104: M. G. 4, 62. 5. Vgl. § 24. 27.

wenn jemand zum Bischofe erhoben und vom Könige mit den Regalien belehnt wurde. Aber nur ein einziger Fall ist mir bekannt geworden, dass in den älteren Verleihungsurkunden auf diesen Umstand Gewicht gelegt wird; K. Konrad sagt 1150 vom Bischofe von Ascoli, welcher zu ihm nach Deutschland gekommen war: *Quem honestissime recepimus eumque de regalibus investientes in consortium principum nostrorum suscepimus.*[6]

Wenden wir uns zur späteren Zeit, so liegt auch hier wenigstens für das dreizehnte Jahrhundert kaum etwas vor, was auf eine geänderte Stellung der Bischöfe zum Fürstenstande hindeutete, die Meinung veranlassen könnte, es habe Reichsbischöfe gegeben, welche nicht zugleich Reichsfürsten waren.

K. Heinrich errichtet 1225 auf Bitte des Bischofs Albert von Liefland, und in derselben Weise auf Bitte des Bischofs Hermann von Dorpat, eine Mark durch deren Bisthum und sagt: *eundem ei principatum iure aliorum principum concessimus*, und: *ipsum tanquam dilectum imperii principem sincere diligimus.*[7] Dass diese Bischöfe jetzt erst Fürsten wurden, ist nicht bestimmt gesagt, es liesse sich sogar den bestimmten Ausdrücken ähnlicher Urkunden für weltliche Fürsten gegenüber mit Grund bezweifeln; es handelt sich zudem hier um Länder, welche früher nicht zum Reiche gehörten, deren Verhältniss zum Reiche erst zu ordnen war; auf die Stellung der Reichsbischöfe im allgemeinen dürfen wir aus diesen Urkunden keine Schlüsse ziehen.

Dafür scheint dagegen von Wichtigkeit eine Urkunde, durch welche K. Rudolf 1273 den Bischof von Lausanne und seine Nachfolger in den bestimmtesten Ausdrücken zu Reichsfürsten erhebt, ihnen gestattet: *ut sedeant cum principibus Romani imperii suffragiorumque ius habeant in electionibus, — ut in perpetuum gaudeat et gaudeant titulo et praerogativis principum Romani imperii* u.s.w. Aber der Widerspruch in den Zeitbestimmungen, der ganz ungewöhnliche und irrige Titel *rex Allemanniae Romanorum imperator*, die Nennung der Familiennamen des Königs und des Bischofes und manche andere Abweichungen vom damaligen Kanzleistile lassen diese Urkunde als eine ganz unzweifelhafte Fälschung erscheinen.[8]

Beachtenswerther sind einige Nachrichten über die Stellung des Erzbischofs von Embrun. Im Kartular der Kirche heisst es bei Verzeichnung der erzbischöflichen Rechte: *Item temporalitas archiepiscopi est principatus imperii specialis, ita quod dicta temporalitas fuit erecta in principatum, quare ea quae sunt de domanio suo pertinent ad dictum principatum.*[9] Das gewinnt Bedeutung durch das Hinzutreten anderer Urkunden. K. Rudolf bestätigt 1276 dem Erzbischofe

6. Ughelli 1, 453. 7. Huillard 2, 866. 867. 8. Vgl. Kopp RG. 1, 890. 9. H. de Dauph. 2, 14.

64 seine Regalien und fügt hinzu: *Nam te et tuos successores — ad obsequium coronae imperialis volumus specialiter nulla unquam persona interposita retinere. — Demum ad plenae perpetuaeque libertatis et exemtionis indicium statuimus et volumus, te et quomodolibet tuum successorem nostrum esse triscamerarium et imperii principem carissimum ac secretarium et palatii nostri sive imperialis aulae consiliarium specialem.*[10] K. Karl sagt dann 1350, dass er, da die Kirche von Embrun bezüglich ihrer Temporalien nur dem Reiche unterworfen sei, *cumque temporalia seu tota temporalitas eiusdem ecclesiae reputetur et sit in veritate insignis sacri Romani imperii principatus,* angegangen sei, *exemptionem et principatum huiusmodi innovare, approbare et de novo conferre et concedere,* und dass er demnach bestimmt habe: *ut praedictus archiepiscopus Ebredunensis suique successores perpetuo archiepiscopi Ebredunenses reputentur, censeantur et sint realiter, sicut sunt in veritate nostri et sacri Romani imperii principes speciales, temporalitas quoque eorum seu quaevis temporalia eiusdem ecclesiae reputentur, censeantur et sint realiter, prout sunt et fuerunt hactenus, specialis nostri et ipsius imperii principatus.*[11] Ist in dieser Urkunde K. Karls ausdrücklich nur von einer Erneuerung der Fürstenwürde die Rede, so folgt auch aus der K. Rudolfs keineswegs mit Nothwendigkeit, dass der Erzbischof nicht schon früher Reichsfürst gewesen sei, während das Streben der königlichen Herrscher von Provence und des Delfins von Vienne nach möglichster Schliessung ihrer Gebiete es sehr erklärlich macht, wenn ein Bischof dieser Gegend auf eine ausdrückliche Bestätigung seiner Reichsfürstenwürde, wie sie sich noch 1416 der Erzbischof von Vienne geben liess[12], besondern Werth legte; möglich freilich auch, was wir späterer Erörterung vorbehalten, dass die staatsrechtliche Stellung burgundischer Bischöfe von der der deutschen Bischöfe verschieden war.

Keine andere Bedeutung hat es, wenn K. Karl 1364 den Bischof von Florenz zu seinem Statthalter in Tuscien ernennt und bei dieser Gelegenheit sagt: *Tibi et successoribus tuis, quos nostros et sacri Romani imperii principes fore declaramus et de novo constituimus et facimus et honoribus et dignitatibus omnibus imperialium principum communibus et gaudere decernimus, ut omnia libere et exercere et uti possitis, quae requirit supradicta dignitas principatus, auctoritate nostra imperiali committimus et concedimus per presentes, quod in tota Tuscia* u.s.w.[13]

Was ferner die Nachricht betrifft, dass K. Karl IV. dem Bischofe von Ermeland die Fürstenwürde ertheilt habe[14], so ist mir ein urkundliches Zeugniss dafür nicht bekannt geworden; ist sie gegründet, so würde auch dafür gelten können, was wir bezüglich der Bischöfe

10. H. de Dauph. 2, 13. 11. Guichenon B. Seb. 232. 12. Gebhardi 1, 234. 13. Ughelli 3, 151. 14. Gebhardi 1, 243.

von Riga und Dorpat bemerkten. Die Verleihungen des Reichsfürstentitels an den Bischof von Wien im J. 1631, an den Bischof von Laibach und den Erzbischof von Görz[15] gehören, auch abgesehen davon, dass es sich um neugestiftete Bisthümer handelte, einer zu späten Zeit an, um daraus auf die frühern Verhältnisse zurückschliessen zu dürfen.

Jedenfalls ist unter den angeführten Zeugnissen keines, welches der Annahme widerspräche, es hätten im allgemeinen die Reichsbischöfe auch in späterer Zeit als Reichsfürsten gegolten, ohne dass es dazu einer ausdrücklichen Verleihung oder Anerkennung, wie sie besondere Verhältnisse in Einzelfällen herbeiführen mochten, bedurft hätte; wir haben daher auch zunächst keinen Grund zu der Annahme, die Beziehung der Bischöfe zum ältern und zum neuern Reichsfürstenstande sei eine verschiedene gewesen.

65 Wenden wir uns zu den Aebten und Aebtissinnen, so gelangen wir zu ähnlichen Resultaten. In der Zeit des ältern Reichsfürstenstandes geschah es nicht selten, dass eine Reichsabtei mittelbar wurde, später aber die Reichsunmittelbarkeit wieder erhielt. Fiel nun, wie zu vermuthen, die Reichsunmittelbarkeit mit dem Fürstenstande zusammen und wurde auf den letztern grösserer Werth gelegt, so lag es gewiss nahe, in den betreffenden Privilegien auf den nun wieder erlangten Fürstenstand hinzuweisen; aber nirgends habe ich darüber die geringste Andeutung gefunden. Als dagegen später 1215 K. Friedrich die fürstlichen Abteien Ober- und Niedermünster an Regensburg vertauschte und den Tausch 1216 rückgängig machen musste, wurde besonderes Gewicht darauf gelegt, dass es sich hier um Reichsfürstenthümer handle, welche nur mit Einwilligung des betroffenen Fürsten vom Reiche veräussert werden könnten.[1]

Kam eine solche Restituirung der Fürstenwürde eines Abtes in der Zeit des neuern Reichsfürstenstandes kaum noch vereinzelt vor, so ist dieser auch eine eigentliche Erhebung eines Abtes zum Fürsten, einer Abtei zum Fürstenthume unbekannt. Allerdings pflegt man dafür schon ein Zeugniss aus dem Ende des zwölften Jahrhunderts anzuführen, nämlich die Urkunde K. Heinrichs VI. für die Abtei Pfäfers vom J. 1196, in welcher es heisst: *Unde praesentium tenore publice profitemur, qualiter nos honorificentius monasterium Fabariense cum abbate et monachis suis collegio principum aggregare et in summo dignitatum apice constituere, prout a pluribus regibus et imperatoribus, inprimis beatae memoriae parente nostro, antecessoribus praestantissimis factum est, promovere et honorare volumus.*[2] Diese Urkunde wäre die erste, welche sich überhaupt über eine Erhebung in den Fürstenstand erhalten hätte und würde uns bei spätern Versuchen,

15. Gebhardi 1, 178. 293.

65. — 1. M. B. 30, 37. 46. Vgl. § 32. n. 13. 2. Eichhorn 69.

65 ihren Inhalt mit dem, was wir sonst wissen, in Uebereinstimmung zu bringen, die erheblichsten Schwierigkeiten bieten; aber wir dürfen uns dieser Mühe entheben, da dieselbe, wie mehrere andere Urkunden der Abtei, ganz unzweifelhaft unecht ist. Die Unvereinbarkeit mit dem Itinerare des Kaisers, der irrige Titel desselben, die ungebräuchliche Rekognitionsformel, das Erscheinen eines Reichskanzlers Johann statt des damaligen Kanzlers Bischof Konrad von Hildesheim, das beispiellose Einschieben der Zeugen in die Rekognitionsformel und ähnliche Kennzeichen geben dafür den genügendsten Beweis. Die Fälschung scheint nicht einmal alt zu sein; sie fehlt in den kaiserlichen Bestätigungen der Privilegien der Abtei noch im J. 1696, erscheint erst im J. 1709[3] und verdankt wohl den Streitigkeiten der Abtei mit den regierenden Orten der Grafschaft Sargans über die Landeshoheit ihre Entstehung. Dass der Abt von Pfäfers früher Reichsfürst war, hätte sich freilich auch anderweitig erweisen lassen.

Aber auch nach Beseitigung dieser Urkunde bleiben uns Stellen, nach welchen Aebte zu Fürsten erhoben wurden.

Conrad von Pfäfers sagt von dem 1204 gewählten Abte Ulrich von S. Gallen: *Apud Basileam igitur Philippo augusto presentatus, honorifice ab ipso cum suis excipitur, et in principem promovetur. Et quia lumen accensum sub modio latere non potuit: Dic, inquit rex, nove princeps* u.s.w.[4]

Vom Abte von Einsiedeln sagt K. Rudolf 1274: *Stipari caterva multiplici inclitorum principum sacri exornat imperii principatum; in multitudine etenim splendescentis cohortis refulget princeps principum titulo gloriae coruscantis. Cum itaque venerabile monasterium Heremytarum ordinis S. Benedicti Constantiensis dioecesis per devotionis puritatem et sinceritatem fidei praesidentium tantae gratiae tantique honoris a divis imperatoribus et regibus nostris predecessoribus promeruit incrementum, ut quicunque predicti coenobii debeat abbas existere, idem imperiali sceptro a Romanorum rege de administratione temporalium investitus in principum consortio debeat refulgere, nos speculo circumspectionis regiae speculantes honorificentiam venerabilis abbatis Ulrici, memorato monasterio abbatiae titulo praesidentis, eundem collegio nostrorum principum aggregantes, sceptro regio principatus apicibus fecimus insignitum.*[5]

Derselbe bekundet 1290 für die Aebtissin von Remiremont: *Ancelinus de Perroya canonicus Virdunensis — supplicavit, ut venerabilem Felicitatem, dictam Loretam, abbatissam Romaricimontis, principem nostram, suam consanguineam, ad applausivas dulcedinis amplexus suscipientes, dignaremur eam ad coetum principum collocare. Nos — dictam Loretam — ad instantiam — Ancelini praedicti*

3. Notizenbl. 1, 101. Vgl. Schweiz. Reg. 1d, 9. 4. Conr. de Fabaria, M. G. 2, 167.
5. Herrgott 2, 442.

in nostram principem recipimus et in numero principum collocamus.[6] Und 1307 erhebt K. Albrecht auf Bitte des Herzogs Theobald von Lothringen die Clementia von Oseler, Aebtissin von Remiremont zu seiner Fürstin und reiht sie in die Zahl der Fürsten, indem er ihr zugleich ihre Regalien überschickt.[7]

In diesen und ähnlichen Stellen ist nun unzweifelhaft von einer Erhebung zu Reichsfürsten die Rede. Irrig aber hat man sie vielfach dahin verstanden, als seien die frühern Aebte von S. Gallen u.s.w. nicht Reichsfürsten gewesen, die Abtei damals zuerst Reichsfürstenthum geworden; wäre das richtig, so müssten, da der Abt von S. Gallen unzweifelhaft schon dem älteren Reichsfürstenstande angehörte, inzwischen auffallende Aenderungen in der Stellung der Aebte eingetreten sein. Aber man überzeugt sich leicht, dass die Ausdrücke sich nicht auf die Abtei, sondern lediglich auf den neuen Abt persönlich beziehen, welcher allerdings erst durch die Belehnung mit den Regalien zum Fürsten wurde; betreffs Einsiedelns sagt der König ausdrücklich, dass schon seine Vorfahren bestimmt hätten, dass jeder Abt des Klosters Fürst sei; und bei Remiremont, welches schon in viel früherer Zeit als reichsunmittelbar nachzuweisen ist[8] und demnach wohl von jeher als Fürstenthum galt, deutet schon die Wiederholung der Erhebungsformel darauf, dass sie sich nur auf die Person der jedesmaligen Aebtissin bezieht. Entsprechende Ausdrücke finden sich denn auch wohl in den Lehnbriefen für einzelne Bischöfe; so in allgemeiner Formel aus der Zeit K. Rudolfs: *Mittimus tibi — regalia feoda tua — clarescereque te facimus in caterva principum sicut fidelem nostrum nostrique imperii principem apicibus et culmine principatus.*[9]

Diese Stellen, wie wir sie entsprechend im zwölften Jahrhunderte niemals finden, zeigen uns nun allerdings, wie man jetzt grösseres Gewicht darauf legte, dass der Gewählte nicht bloss Abt, sondern damit zugleich auch Reichsfürst wurde. Dagegen finden wir kein älteres Beispiel, dass eine Abtei ausdrücklich zum Reichsfürstenthume erhoben worden wäre; denn auch die Angaben, dass die Aebtissin von Seckingen 1307 durch K. Albrecht[10], die von Buchau durch K. Karl[11] in den Fürstenstand erhoben seien, beruhen allem Anscheine nach nur auf einem Missverstehen der bezüglichen Urkunden. Erst das achtzehnte Jahrhundert gibt uns Beispiele; es wurden 1700 die Aebtissin in der Neustadt Prag, 1701 der Abt von Muri, 1731 der von S. Emmeran, 1746 der von S. Blasien und der von Ochsenhausen zu Fürsten erhoben.[12]

---

6. Reg. Rud. n. 1058. Ungedr., die betreffende Stelle bei Ducange ad v. princeps. 7. Reg. Alb. n. 566; ungedr. 8. 1114: Calmet 1, 533. 9. Bodmann c. ep. 150. 10. Gebhardi 1, 293. Vgl. Reg. Albr. n. 640. 11. Gebhardi 1, 289. Moser 36, 444. Vgl. Büsching 3, 1446. 12. Gebhardi 1, 291. 293. Moser 4, 122. 36, 494.

66 Was die übrigen geistlichen Würdenträger betrifft, so ist mir nicht bekannt, dass irgend ein Probst zum Reichsfürsten erhoben worden wäre. Auch die Annahme einer Erhebung des Hochmeisters des deutschen Ordens im J. 1226[1] beruht, wie spätere Erörterungen ergeben werden, auf einem Missverständnisse. Erst später wurden um 1510 der Hochmeister des S. Georgenordens zu Mühlstadt in Kärnthen, dessen Würde übrigens eine vorübergehende war, dann 1546 der Johanniterordensmeister zu Heidersheim in den Fürstenstand erhoben.[2]

Es ergibt sich demnach, dass dem Mittelalter eine Errichtung geistlicher Fürstenthümer unbekannt war, dass von einer Erhebung zum Fürsten nur dann die Rede ist, wenn ein Geistlicher für seine Person durch Verleihung eines Reichsbisthumes oder einer Reichsabtei Fürst wurde. Da nun Reichsbischöfe und Reichsäbte auch dem ältern Fürstenstande angehörten, so ergibt sich für die geistlichen Fürsten wenigstens aus diesem Verhältnisse nichts, was auf eine Aenderung in der Abgränzung des Standes schliessen liesse.

67 Um so bestimmter ergibt sich das aus den Erhebungen zu weltlichen Fürsten. Nach unseren früheren Erörterungen konnte während der Periode des ältern Fürstenstandes eine solche eigentlich nur stattfinden, wenn ein Edelherr zum Grafen erhoben wurde. Aber der Grafentitel wurde meistentheils ererbt; fanden wir weiter, dass eine Reihe von Edelherren ihn erst im zwölften Jahrhunderte annahmen, so ergab sich zugleich, dass diese Annahme sich nicht an einen bestimmten Zeitpunkt anknüpfen lässt, dass sie selbst vom Reiche nicht durch ausdrückliche Bestimmungen, sondern nur stillschweigend anerkannt worden sein kann.[1] Es konnte nun allerdings ein Edler durch Verleihung einer erledigten oder neugegründeten Grafschaft zum Grafen und damit an einem genau zu bestimmenden Zeitpunkte zum Fürsten werden; aber es ist erklärlich, dass, wenn sich auch Nachrichten über solche Fälle erhalten haben, dabei nur Gewicht auf die Bedeutung des Grafentitels gelegt wird; so heisst es 1154 in urkundlicher Aufzeichnung: *H. dux cuidam nobili H. de Bodwede comitivam Razeburgensem in beneficio dedit, per quam primo nomen comitis idem H. sortitus est.*[2] Nirgends finden wir eine Erhebung zum Fürsten oder, um uns dem Sprachgebrauche der Zeit anzuschliessen, eine Aufnahme unter die Fürsten in gleichzeitigen Quellen erwähnt; darauf irgend ein Gewicht zu legen scheint den Anschauungen der Zeit ganz fern gewesen zu sein. Als Ausnahme liessen sich nur etwa die Nachrichten der Pegauer Annalen über die Erhebung des Wiprecht von Groitsch zum Markgrafen von der Lausitz anführen. Nachdem zum J. 1117 erzählt ist, wie der Kaiser ihn der Gefangenschaft entliess, wie er wieder in Besitz von Groitsch und Leissnig gelangte,

---

66. — 1. Gebhardi 1, 292. 2. Gebhardi 1, 250. 290. Moser 34, 391.
67. — 1. Vgl. § 61. 2. Lappenberg 1, 189.

wie ihm der Erzbischof die Burggrafschaft zu Magdeburg verlieh, heisst es: *omnibus igitur suis ei restitutis, ad curiam Wormaciae indictam perrexit, et imperatori pro suorum recuperatione grates persolvit, et ut marchia Luzensi ab eo insigniretur, promissis duobus milibus talentorum exoravit. Imperator tutum sibi fore ratus, si tantae virtutis virum cum tali beneficio suae familiaritati ascisceret, dignitate quam affectarat eum insignivit, ac deinceps inter reliquos principes tam honore quam familiaritate parem habuit;* schon früher heisst es über seinen Aufenthalt beim Markgrafen Udo: *gladio deinde militari a tanto principe, utpote principum collega quandoque futurus, nobiliter accingitur,* und zum J. 1124 wird noch einmal darauf zurückverwiesen: *qualiter — principatum quoque ac monarchiam in Lusiz, sed et praefecturam in Magdeburch principalem optinuerit.*[3] Ausdrücklich ist nun auch hier nicht gesagt, dass Wiprecht erst durch die Verleihung der Lausitz zum Fürsten wurde. Ist aber, wie mir scheint, dieser Sinn unterzulegen, so widerspricht das unsern frühern Resultaten nicht, zumal mit Rücksicht auf das, was wir über die engere Begränzung des Fürstenstandes in Sachsen sagten [4] und wofür sich dann hier eine Bestätigung böte. Denn Wiprecht hatte unzweifelhaft keine Reichsgrafschaft und auch die Verleihung der Burggrafschaft würde ihn wenigstens nach sächsischer Anschauung noch nicht zum Fürsten gemacht haben.

Nach der bisher gangbaren Ansicht wären allerdings schon früher weltliche Grosse zu Fürsten erhoben worden, und zwar nicht in dem nach unseren früheren Erörterungen einzig statthaften Falle, wo Edle zu Grafen wurden, sondern bei Erhebung von Grafen zu Landgrafen, von Markgrafen zu Herzogen. Wäre diese Ansicht richtig, so würden ihr gegenüber unsere früheren Ergebnisse nicht bestehen können; eine Aufforderung mehr, die Gründe zu prüfen, auf denen sie beruht.

68 Dahin gehört nun vor allem eine oft angeführte Stelle über die Erhebung des Grafen Ludwig zum Fürsten und Landgrafen von Thüringen im J. 1130. Sie ist der Historia de landgraviis entnommen [1], und da diese dem fünfzehnten Jahrhunderte angehört, so würde ihr freilich von vornherein wenig Gewicht beizulegen sein, falls sich nicht erweisen liesse, dass sie auf eine ältere Quelle zurückgeht. Sie liegt jetzt allerdings in früherer Fassung in den Reinhardsbrunner Annalen also vor: *Nunc qualiter primus hujus provincie princeps, Thuringie comes Ludewicus, filius Ludewici, fundatoris monasterii Reynersborn principis nomine sit functus, brevi documento monstrabimus. Burchardus comes Lukenheimensis de Saxonia dolo domini sui Hermanni,*

---

3. M. G. 16, 253. 236. 254. 4. Vgl. § 58.

68. — 1. Pistorius-Struve 1, 1311. Vgl. Tittmann 19. Walter R. G. § 187. Bei Eichhorn R. G. § 240 ist für dieselbe Stelle wohl aus Versehen adpend. Martini Poloni angeführt.

68 *principalis comitis Thuringie, occiditur. Ob quod Hermannus idem de Winzenburg reus majestatis effectus regis Lotharii gratia caruit et objectu fraudis ejusdem rex ipsi Thuringie principatum coram universitate copiosa per sententiam datam abjudicavit ac Ludewicum, predictum comitem ac lantgravium, cum vexillorum festiva exhibitione, uti moris est, imperatoria largitione solempniter extulit et cum tumultuoso preconio principis ei nomen optavit.*[2] Fragen wir nun nach dem Werthe dieser Stelle, so gehen die Annalen allerdings zum Theil auf Aufzeichnungen aus dem Ende des zwölften Jahrhunderts zurück. Aber während die Form, in welcher sie uns zunächst vorliegen, gar in das fünfzehnte Jahrhundert gehört, erhielten sie ihre jetzige Gestaltung wesentlich durch eine kurz nach dem J. 1335 vorgenommene Verarbeitung älterer Aufzeichnungen, und schon der Herausgeber nimmt an, unsere Stelle sei nicht diesen letzteren entnommen, sondern ein Werk des Kompilators, welcher die Stelle der Erfurter Annalen: *Ob quod idem Hermannus a rege Lothario deponitur et comes Ludewicus pro eo constituitur*, in seiner Weise ausschmückte. Nehmen wir aber, so unwahrscheinlich das ist, um ganz sicher zu gehen an, die Stelle sei den ältesten der dem Kompilator vorliegenden Aufzeichnungen entnommen, so würde sie in das letzte Jahrzehent des zwölften Jahrhunderts gehören[3]; da aber kannte man bereits, wie wir sehen werden, eine Erhebung von Grafen zu Fürsten, und wir hätten einfach anzunehmen, dass der Schriftsteller sich die Erhebung in der Form vorgenommen dachte, wie sie zu seiner Zeit z. B. bei der Erhebung des Grafen von Hennegau zum Fürsten und Markgrafen wirklich angewandt wurde. Keine der ältern Nachrichten über dieses Ereigniss[4] weiss etwas von einer Erhebung zum Fürsten; heisst es in der kurz nach der Hälfte des Jahrhunderts geschriebenen Chronik von Goseck: *cuius principatu comes Ludowicus sublimatur*[5], so liegt auch darin nichts, was unsern frühern Ergebnissen widerspräche; es ist nicht, wie oben, gesagt, dass Graf Ludwig jetzt erst zum Reichsfürsten wurde, während eine Erhöhung überhaupt allerdings in dem Aufsteigen vom Grafen zum Landgrafen lag; ich möchte die Stelle nicht einmal zur Begründung der frühern Andeutungen entsprechenden Ansicht benutzen, dass in Sachsen zuerst auf den Fürstenstand in seiner spätern Auffassung Gewicht gelegt wurde. Von einer damals erfolgten Erhebung Thüringens zum Fürstenthume spricht übrigens nicht einmal die Stelle der Reinhardsbrunner Annalen.

69 Eine andere mehrfach für diesen Zweck angezogene Stelle ist die des Otto von S. Blasien, welcher bei Erzählung der Erhebung Oesterreichs zum Herzogthume 1156 sich des Ausdruckes bedient: *Heinricus, filius Leopoldi, principis iure et ducis nomine et honore sublimatus.*[1] Nun sagt aber weder der gleichzeitige Otto von Freising, noch,

---

2. Ann. Reinhardsbr. ed. Wegele 24. 3. Vgl. Vorrede XVIII. 4. Zusammengestellt bei Pistorius l. c. 5. M. G. 12, 155.

69. — 1. Böhmer f. 3, 585.

was vor allem wichtig, die vorhandene echte Erhebungsurkunde irgend etwas davon, dass Heinrich zum Fürsten oder Oesterreich zum Fürstenthume geworden sei, während das im folgenden Jahrhunderte in ähnlichen Urkunden immer aufs schärfste betont wird. Ebenso wenig finden wir in den über die Erhebung des Markgrafen von Steier zum Herzoge im J. 1180 vorliegenden Stellen der Chroniken von Kremsmünster, Admont und Zwettl[2] irgend eine Andeutung auf den jetzt erlangten Fürstenstand, während man doch offenbar in beiden Fällen auf die Erlangung des Herzogstitels grosses Gewicht legte; wird für die Erhebung Oesterreichs in der Urkunde als Motiv angegeben: *ne minui videatur honor et gloria dilectissimi patrui nostri*, so sagt Herzog Ottokar 1182 selbst: *Quia vero dominus nomen et honorem nostrum dignatus est augere, immensas gratiarum actiones debemus ei reddere.*[3] Und so werden wir auch hier getrost behaupten dürfen, dass der schon dem dreizehnten Jahrhunderte angehörige Otto von S. Blasien lediglich die Anschauungen seiner Zeit, welchen jene Worte entsprechen würden, auf eine frühere übertrug. In der deutschen Verfassungsgeschichte traten die tiefeingreifendsten Aenderungen so allmählig ein, dass sie fast unbemerkt selbst an den Mitlebenden vorübergingen; es sind die Zustände der eigenen Zeit, welche sich in den Werken der Geschichtschreiber abspiegeln; es kann nur verwirren, wenn wir ihre Anschauungen auf die früheren Zeiten übertragen, deren Ereignisse sie erzählen.

Für dieses Verhältniss wird auch eine Stelle aus K. Friedrichs Bestätigungsurkunde für das Bisthum Schwerin vom J. 1170 zu beachten sein, insofern darin von einer Erhebung der Herrscher von Mecklenburg und Pommern zu Reichsfürsten die Rede zu sein scheint. Nachdem vorher gesagt ist, der Glaubensprediger Berno sei *a principibus terre illius Buggeslao, Casemaro, Pribeslao,* wohl aufgenommen worden, heisst es schliesslich: *Ad ultimum principes terre illius cum omni populo in plenitudine gratie et in defensione nostre maiestatis suscipimus, — ipsos etiam principes et maiores terre attentius monitos esse volumus, ut quia in gratiam nostri et honorem principum terre nostre recepti sunt, ipsis inpares in cultu dei non existant.*[1] Erinnern wir uns, dass die slavischen Herrscher gewöhnlich Principes genannt wurden[2], so ist hier offenbar der Sinn nicht der, dass sie jetzt erst durch den Kaiser zu Fürsten erhoben werden, als vielmehr, dass sie, als früher ausser Beziehung zum Reiche stehende Fürsten, jetzt den Reichsfürsten gleich stehen sollen. Da sich ergeben wird, dass die Herrscher von Pommern und Mecklenburg bis ins vierzehnte Jahrhundert nicht als Reichsfürsten im spätern Sinne des Worts anerkannt waren, so liegt offenbar noch der weite Begriff des

70

---

2. M. G. 11, 541. 546. 585. 3. Dipl. Stir. 1, 167.

70. — 1. Lisch 3, 21 aus einer Kopie; 1603 war das Original angeblich vorhanden; die Frage nach der Echtheit dürfte genauere Untersuchung verdienen. 2. Vgl. § 9.

70 ältern Reichsfürstenstandes zu Grunde; im dreizehnten Jahrhunderte hätte man sich bei ähnlicher Gelegenheit schwerlich des Wortes Princeps bedient; finden wir es hier gebraucht, nicht aber bei der Erhebung Oesterreichs, so kann das unsere früheren Erörterungen nur bestätigen.

Auch aus den dürftigen Nachrichten über die Erhebung der Herrscher von Pommern zu Herzogen im J. 1181 ergibt sich nichts, was auf eine Erhebung zu Fürsten im spätern Sinne deutete. Nachdem die Brüder Bogislaw und Kasimir früher in zweifelhafter Abhängigkeit vom Herzoge von Sachsen gestanden hatten, versprach ihnen 1181 der Kaiser, um sich ihres Beistandes zu versichern: *utrique se potentiae et claritatis incrementa daturum, — provincias, quos hactenus obscure et sine honorum insignibus gesserint, satraparum nomine recepturis*; bald darauf erfüllt er sein Versprechen: *Bogizlawum et Kazimarum, datis solenniter aquilis, Sclaviae duces appellat, veterem atque haereditariam patriae libertatem vanis atque fucosis dignitatum nominibus venditantes. Qui si scissent,* fügt der Geschichtschreiber hinzu, *quanto oneri se exigui panni receptione substernerent, mortem beneficio praetulissent, aut privati in omne vitae tempus degere maluissent. Sic sub honoris specie gravissimis dedecoris probris implicati discedunt, servitutem falsis dignitatum insignibus coloratam in patriam referentes.*[3] Alles Gewicht fällt auf den Herzogstitel, welchen die Herrscher denn auch von nun ab statt des früheren Titels Princeps regelmässig führen [4]; von einer gleichzeitigen Erhebung in den Reichsfürstenstand ist weder die Rede, noch lässt, wie bemerkt, die spätere Stellung der Herzoge auch nur auf eine solche schliessen.

71 Manches in diesen Verhältnissen würde uns vielleicht klar werden, wären wir genauer über die Form unterrichtet, in welcher die Erhebung Mährens zur Markgrafschaft erfolgte; sie würde um so wichtiger sein, da sie ziemlich mit der Zeit zusammenfällt, in welcher sich nach den Ergebnissen späterer Erörterungen die Abgränzung des neuern Fürstenstandes festgestellt haben muss. Leider sind die Anhaltspunkte überaus dürftig.

K. Friedrich I. entschied den Streit der Przemysliden Friedrich und Konrad Otto 1182 dahin, dass er jenem Böhmen, diesem Mähren zusprach. Dabei muss eine Aenderung in der staatsrechtlichen Stellung Mährens vorgenommen sein. Denn der Fortsetzer des Vincenz von Prag erzählt, 1185 habe Friedrich den Konrad mit Krieg überzogen, *tum pro antiqua injuria, qua eum ante tres annos regno pellere averat, tum etiam pro alienatione Moraviae, quam non ab eo, sed de manu imperatoris tenere gestiebat.*[1] Danach müsste Mähren, bisher zu Böhmen gehörig und nur zeitweise der Regierung einzelner Przemysliden unter böhmischer Hoheit überlassen, unmittelbar unter das Reich

2. Vgl. § 9. 3. Saxo Grammaticus ed. Müller 1, 866. 949. 952. 4. Vgl. § 9.
71. — 1. Chronogr. Siloens. ap. Dobner 1, 119.

gekommen sein. Zugleich muss Mähren zur Markgrafschaft erhoben sein; denn während die frühern Herrscher sich, als dem böhmischen Herzogshause angehörend, Herzoge nannten oder aber des allgemeinern Ausdruckes Princeps bedienten, und der *Primezla marggravius de Moraria* in Kaiserurkunde von 1179 schon nach seiner Stelle nur ein untergeordneter Beamter zu sein scheint, führt nun der Herrscher den Markgrafentitel. Konrad Otto wird vom Geschichtschreiber zuerst zum J. 1184 so bezeichnet[3]; ein bestimmteres Zeugniss haben wir an einer Kaiserurkunde von 1187, in welcher er unter den andern Markgrafen als *Otto marchio Moraviae* erscheint[4]; noch 1190 nennt er sich *Otto d. gr. Boemorum dux quondam marchio Moraviae.*[5] Dadurch widerlegt sich auch die Annahme, Konrad Otto habe bei der Sühne mit Friedrich 1186 dem Markgrafentitel entsagt, erst 1197 sei dann Mähren durch Vertrag der Brüder Przemysl Ottokar und Wladislaw Heinrich wieder zu einer von Böhmen abhängigen Markgrafschaft geworden.[6] Die betreffenden Stellen der Geschichtschreiber geben nichts näheres über das nunmehrige Verhältniss Mährens an; doch hat noch 1192 Kaiser Heinrich Böhmen an Przemysl, Mähren an Wladislaw Heinrich verliehen, so dass beide als reichsunmittelbare Fürstenthümer betrachtet wurden.[7] Wladislaw erscheint denn auch in Kaiserurkunde von 1192 als *Heinricus marchio Moravie*[8]; dann ist der Titel zunächst nicht mehr nachzuweisen, ausser in einer verdächtigen Urkunde von 1195: *Henricus dux Boemie et episcopus nec non marchio Moraviae*[9]; auch kann es auffallen, dass 1196 und 1197 die Theilfürsten von Lundenburg und Brünn sich des Titels *princeps Moraviae* und *dux Moraviensis* bedienen.[10] Seit 1199 führt dann wieder Wladislaw regelmässig den Markgrafentitel[11]; durch den Vertrag vom J. 1197, weiter bei Gelegenheit der Erhebung Ottokars zum Könige im J. 1198 mögen die staatsrechtlichen Beziehungen Mährens zu Böhmen und zum Reiche bestimmt geordnet sein; spätere Untersuchungen werden uns darauf zurückführen.

72 Dort nicht genauer unterrichtet zu sein, würden wir um so mehr zu bedauern haben, wenn wir uns nun als nächstes Beispiel einer Erhebung in den Fürstenstand auf die Errichtung des Herzogthumes Braunschweig im J. 1235 hingewiesen sähen. Dazwischen aber liegt noch ein Ereigniss, welches, so viel ich weiss, in der deutschen Verfassungsgeschichte bisher nicht beachtet wurde, für unsern Zweck aber von der grössten Wichtigkeit ist, nämlich die Erhebung des Grafen von Hennegau zum Reichsfürsten und Markgrafen von Namur im J. 1188. Ist uns auch die Erhebungsurkunde nicht erhalten, so sind wir doch hinlänglich genau über ein Ereigniss unterrichtet, dessen möglichst

---

2. C. d. Mor. 1, 301. 3. Dobner 1, 112. 4. Meiller 64. 5. C. d. Mor. 1, 331. 6. Palacky 1, 497. 2, 56. 7. Dobner 1, 122. Ansbert. ed. Dobrowsky 112. 129. 8. C. d. Westf. 2, 221. 9. C. d. Mor. 1, 339. 10. Erben n. 426. 427. 434. 11. Erben n. 446. 451. 458. 460 u.s.w.

72 genaue Feststellung uns den Ausgangspunkt für manche spätere Erörterungen gewährt.

Was zunächst die urkundlichen Zeugnisse betrifft, so macht 1192: *Balduinus comes Flandriae et Hannoniae et marchio Namuci primus* eine Schenkung an die Kirche S. Alban zu Namur, als Beweggrund angebend: *quod cum dominus omnipotens ad honorem Namucensis castri, quod me ex parte avunculi mei Henrici comitis Namuci et Lusceleborg, jure hereditario contingebat, me sublimasset et Henricus sextus Romanorum imperator ex honore ipsius castri et eius appenditiis me marchionem et principem imperii preeunte principum suorum iudicio et eorum subveniente consilio fecisset* u.s.w.[1] Wir finden weiter 1195 in urkundlichen Aufzeichnungen über kirchliche Stiftungen von Balduin gesagt: *qui jure hereditario Namurcum adeptus fuit unde factus fuit marchio Namucensis et princeps imperii.*[2] Auch führt Balduin sehr gewöhnlich urkundlich den Titel: *primus marchio Namucensis*[3], wie sich für seinen Sohn Philipp 1198 die Bezeichnung: *marchio secundus Namucensis* findet.[4]

Diese urkundlichen Andeutungen würden uns nun freilich nur sehr dürftige Anhaltspunkte geben, fänden wir nicht anderweitig die erwünschte Ergänzung. Diese gibt uns Giselbert, Kanzler des Grafen Balduin, in seiner Chronik von Hennegau. Er zeigt sich bewandert in Staatsgeschäften, mit den staatsrechtlichen Verhältnissen so vollkommen vertraut, wie kein zweiter Schriftsteller seiner Zeit; in sein Werk flicht er mehrfach Bemerkungen über Recht und Herkommen ein, welche noch wohl kaum hinreichende Beachtung gefunden haben, und wir werden mehrfach Gelegenheit haben, ihn als bestimmten Zeugen für wichtige Sätze des damaligen öffentlichen Rechts anzuführen, welche wir ohne ihn kaum dürftig durch Schlüsse würden erweisen können. Gerade für unsern nächsten Zweck ist er ein um so gewichtigerer Gewährsmann, als fast alle Verhandlungen zwischen dem Grafen und dem kaiserlichen Hofe durch ihn selbst geführt sind, wie er mehrmals bestimmt angibt.

Graf Balduin IV. von Hennegau war vermählt mit Alix, einer Schwester des Heinrich, Grafen von Namur und, als Nachfolger seines mütterlichen Oheim, von Luxemburg. Von den Schwestern der Alix waren zwei mit einem Antheile am Allode abgefunden, die Ansprüche der beiden andern erwarben Balduin und Alix, so dass ihnen drei Theile am Allode von Namur zukamen. Es wurde nun 1163 das Abkommen getroffen, dass Graf Heinrich bei Lebzeiten alles besitzen, nach seinem Tode aber seine gesammten Besitzungen in den Grafschaften Namur, de la Roche, Luxemburg und Durbui an Balduin, dessen Gemahlin und deren Erben kommen sollten.[5] Als Balduin IV. 1171 starb, folgte ihm sein Sohn Balduin V., welchem der Oheim von Namur im J. 1172, und

72. — 1. Miraeus 1, 294. 2. l. c. 1, 721. 2, 981. 3. l. c. 1, 295. 722. 2, 837. 4. l. c. 2, 1203. 5. Gislebert. Hanon. 45. Reiffenberg 1, 127.

abermals im J. 1182 ausdrücklich von seinen Vasallen und Dienstmannen als Nachfolger huldigen liess; noch 1184 übergab er ihm seine Besitzungen auf den Todesfall feierlich durch Scholle und Zweig.[6] Um sich sicher zu stellen begann dann Balduin 1183 auch mit dem Kaiser zu verhandeln und im folgenden Jahre wurde ihm vom Kaiser auf dem grossen Hoftage zu Mainz nach Rath der Fürsten urkundlich die Nachfolge in den Grafschaften Namur, Luxemburg und de la Roche zugesichert.[7] Balduins Feinde, der Erzbischof von Köln und der Herzog von Brabant, wussten dann aber bald nachher den Grafen von Namur dazu zu bestimmen, dass er seine verstossene Gemahlin wieder zu sich nahm, welche ihm eine Tochter, Ermesind, gebar. Als diese noch kaum ein Jahr alt war, wurde sie 1187 dem Grafen Heinrich von Champagne verlobt, und trotz der früheren Verträge demselben die Nachfolge zugesichert. Als Balduin sich an den Kaiser wandte, erklärte dieser, welchem bei der mehr und mehr hervortretenden oppositionellen Stellung Kölns an einer zuverlässigen Stütze im Westen sehr gelegen sein musste, dass er die Lehen niemandem leihen werde, als dem Grafen von Hennegau, und dass er, was das Allod betreffe, wenigstens nicht dulden werde, dass dasselbe an einen Unterthanen des Königs von Frankreich komme; er erfolgte auch ein Rechtsspruch der Reichsfürsten für Balduin und 1188 erhielt er nochmals vom Kaiser und vom römischen Könige Heinrich eine Verbriefung seines Nachfolgerechts.[8] Hatte das anfangs den Grafen von Namur bewogen, auch seinerseits Balduins Rechte wieder anzuerkennen, ihm sogar die Verwaltung der Grafschaft zu übertragen, so liess er sich doch bald wieder umstimmen und knüpfte neue Verbindungen mit dem Grafen von Champagne an; es kam zu offener Fehde zwischen Oheim und Neffen, welche letzterer mit entschiedenem Glücke führte und die Burgen des Oheims besetzte. Dem Grafen von Champagne und dessen Helfern gegenüber hatte er freilich einen stärkern Rückhalt nöthig; es wurden weitere Verhandlungen mit dem kaiserlichen Hofe angeknüpft.[9] Balduins Boten, unser Gewährsmann Giselbert und der Ritter Goswin von Tulin, kamen 1188 zum Kaiser und zum Könige nach Erfurt, als dort gerade auch der Bischof von Toul für den Grafen von Champagne thätig war und in seinem Namen bedeutende Geldanerbietungen bis zu 14000 Mark machte; trotzdem wurde er abgewiesen und mit den Boten Balduins nach Versprechung einer Zahlung von nur 1550 Mark dahin abgeschlossen: *quod comes Hanoniensis ad dominum regem circa Renum accederet et omnia allodia et feoda avunculi sui, tam ea quae ipse comes Hanoniae tenebat, quam ea quae comes Namurcensis possidebat, in manum ipsius domini regis reportaret et ipse rex ei in feodo ligio daret; inde autem comes Hanoniensis marchio Namurcensis vocaretur et principum imperii*

---

6. Gisleb. 83. 115. Reiffenberg 1, 128. 7. Gisleb. 118. 127. 8. Gisleb. 160. 163. 165. 171. 9. Gisleb. 188.

72 *gauderet privilegio.*[10] Am dritten Tage vor dem Weihnachtsfeste 1188 kam der Graf wirklich zum Könige nach Worms, wo der feierliche Akt vor sich ging: *Comes autem Hanoniensis, sicut praedictum est, omnia allodia comitis Namurcensis, tam ea quae jam possidebat, quam ea quae comes Namurcensis adhuc habebat, ad honorem Namurcensem et de Rocha et de Durbei pertinentia, in manum domini regis dedit. Dominus autem rex adunatis tam feodis quam allodiis et familiis et ecclesiis in istis comitatibus sitis ad imperium pertinentibus ex eis principatum, qui marchia dicitur, fecit et eamdem marchiam comiti Hanoniensi in feodo ligio concessit: unde comes Hanoniensis ligium ei hominium fecit sub testimonio principum, scilicet domini C. Maguntiensis archiepiscopi* u.s.w. — *Sicque comes Hanoniensis et princeps imperii et marchio Namucensis factus est.* Bis zum Tode des Grafen von Namur oder bis zu einer Einigung mit demselben solle das geheim bleiben; es wurde weiter bestimmt, *quod marchia illa Namurcensis nulli de haeredibus comitis Hanoniensis tenenda unquam concederetur, nisi ei qui comitatum Hanoniensem tenebit.*[11] Im Juli 1190 erfolgte dann eine Ausgleichung mit dem Grafen von Namur, worauf dieser selbst den römischen König um die Belehnung für Balduin bat[12]; mit seinem Briefe und einem bestätigenden des Erzbischofs von Köln erschien Giselbert zu Hall in Schwaben vor dem Könige und den Fürsten; *dominus autem rex universis audientibus dixit, quod de Namurco et de Durbui et de Rocha marchiam fecerat et eam comiti Hanoniensi Balduino in feodo ligio dederat et eum marchionem et principem imperii sub testimonio quorundam principum fecerat; volens autem, ut presentes qui aderant principes idem cognoscerent, hoc eis manifestabat.*[13] Es erfolgten nun hier noch andere Verhandlungen, auf welche wir zu anderm Zwecke zurückkommen werden, indem der Herzog von Brabant wegen seiner Herzogsgewalt Einspruch gegen die Erhebung von Namur zum Fürstenthume erhob; aber durch Spruch der Fürsten wurde alles Vorhergegangene bestätigt.

Mit diesem Ereignisse nun ist der Begriff des ältern Reichsfürstenstandes ganz unvereinbar, wonach der Graf von Hennegau schon als solcher Fürst gewesen wäre; sogar den Titel eines Markgrafen hatte er schon früher, wie das bei den Grossen auch an der Westseite des Reichs häufig der Fall war, geführt; 1169 nennt sich Balduin: *comes Hainodii et marchio adiacentis regionis.*[14] Wir haben sogar gesehen, wie frühere Grafen nicht allein von sich als Fürsten sprechen, sondern auch die Grossen ihrer Grafschaft als ihre Fürsten bezeichnen.[15] Allerdings wüsste ich den Grafen in Kaiserurkunden unter den Fürsten nicht nachzuweisen und man könnte, bei so mancher Unsicherheit, welche die

10. Gisleb. 191. **11**. Gisleb. 193. **12**. Gisleb. 207. **13**. Gisleb. 212. **14**. Miraeus 2, 829. **15**. Vgl. § 6. 15.

Abgränzung des ältern Reichsfürstenstandes bietet, Gewicht darauf legen, dass er nicht vom Reiche belehnt war. In früherer Zeit war der Boden der Grafschaft Hennegau allodial, während die gräfliche Gerichtsbarkeit und die Abtei Mons Reichslehen des Grafen waren. Aber schon um 1070 wurde das ganze Allod von Hennegau dem Bischofe von Lüttich zu Lehen aufgetragen, welcher zugleich 1071 vom Könige die Reichslehen des Grafen für seine Kirche zu erwerben wusste[16]; in kaiserlicher Bestätigung der Besitzungen der Lütticher Kirche von 1155 wird ausdrücklich aufgeführt: *tota terra comitis de Hainou cum comitatu et omnibus castris et ecclesiis ad eam pertinentibus.*[17] Seitdem war der Graf von Hennegau kein unmittelbarer Reichsvasall mehr; es wird ausdrücklich erwähnt, dass der Graf, 1187 zu einer Zusammenkunft des Kaisers mit dem Könige von Frankreich von beiden Herrschern entboten, *licet nemini illorum hominii fidelitate obligatus esset, tamen, quia de imperio erat, ad dominum imperatorem transivit et cum eo in colloquio illo fuit.*[18]

Wollten wir nun auch den für die entgegengesetzte Ansicht vorgebrachten Gründen gegenüber annehmen, nur die Besitzer reichslehnbarer Grafschaften hätten dem ältern Fürstenstande angehört, so würde auch diese Begränzung nicht mehr auf die Umstände, unter welchen jene Erhebung erfolgte, zutreffen. Denn war auch Hennegau nicht reichslehnbar, so war es doch die Grafschaft Namur, und den Grafen von Namur finden wir auch 1131 und 1166 in Kaiserurkunden unter den Reichsfürsten aufgezählt.[19] Durch die Belehnung mit Namur wäre demnach Balduin jedenfalls zum Reichsfürsten im frühern Sinne geworden; und davon würde wenigstens schwerlich so viel Aufhebens gemacht sein. Bestimmter noch ergibt sich das jetzige Verhältniss daraus, dass nicht allein von einer Erhebung Balduins zum Fürsten die Rede ist, sondern ausdrücklich davon, dass Namur damals erst zum Fürstenthume erhoben worden sei.

Daraus ergibt sich nun mit aller Bestimmtheit, dass man im Jahre 1188 bereits von einer andern Begränzung des Fürstenstandes ausging, dass insbesondere Grafen nicht mehr, wie früher, von vornherein dem Fürstenstande angehörten, dass man wohl gar den Titel eines Grafen dafür überhaupt nicht als genügend ansah, worauf wenigstens die Erhebung der Grafschaft zur Markgrafschaft zu deuten scheint.

Eine Bestätigung dieses Ergebnisses bietet uns noch die nächstfolgende Zeit. Wie es nicht unwahrscheinlich sein dürfte, dass die Erhebung Mährens zur Markgrafschaft und, wie es scheint, zum Reichsfürstenthume auf die Erhebung des Markgrafen von Namur eingewirkt habe, so wird diese letztere in anderen mächtigen Grafen den Wunsch nach gleicher Auszeichnung geweckt haben. Die Grafen von Holland

73

16. Gisleb. 3. 9. 10. Miraeus 3, 15. 17. Miraeus 2, 826. 18. Gisleb. 165.
19. Notizenbl. 1, 99. Miraeus 3, 346.

73 finden wir früher mehrfach den Reichsfürsten zugezählt, so 1165[1], so noch 1177 in der feierlichen Beurkundung des Friedens des Kaisers mit Sicilien[2]; in demselben Jahre finden wir ihn vor dem Markgrafen von der Lausitz, dessen Fürstenrang auch in späterer Zeit keinem Zweifel unterliegt, während andere Grafen durch geistliche Zeugen von ihnen getrennt sind.[3] Und doch wird in zuverlässiger Quelle angegeben, dass der Graf im J. 1191 dem Kaiser 5000 Mark Silber bot, *si princeps fieret.*[4] Aber der Kaiser ging nicht darauf ein und fast fünfzig Jahre vergingen ohne eine weitere Erhebung in den Fürstenstand, ohne dass auch nur, so viel wir wissen, von einer solchen die Rede gewesen wäre. Das könnte befremden, wenn wir bedenken, wie nahe es den Gegenkönigen gelegen hätte, durch solche Vergünstigung Anhänger zu erwerben. Aber es war dazu ausser andern Vorbedingungen auch die Einwilligung der Fürsten nöthig und diese mag schwer zu erlangen gewesen sein, so lange noch sehr bedeutende Rechte mit dem Fürstenstande verknüpft waren; erst seit diese, wie wir sehen werden, zum grossen Theil auf die Kurfürsten übergegangen waren, finden wir wieder häufigere Erhebungen.

74 Genügen uns diese Ergebnisse für die Beantwortung der Frage, wann zuerst eine Erhebung in den Fürstenstand im spätern Sinne des Wortes stattfand, so wird es für andere Zwecke nicht unwichtig sein, die Form, in welcher die nächstfolgenden vorgenommen wurden, zu beachten; für diese liegen uns nun die Erhebungsurkunden selbst vor.

In der Urkunde, durch welche 1235 Otto zum Herzog von Braunschweig erhoben wurde, wird der nun erlangte Fürstenstand wenig betont; der Kaiser sagt nur, er habe den Otto, ihn: *ducem et principem facientes*, mit dem Herzogthume belehnt.[1] Stärker betont in dieser Richtung ein zeitgenössischer Schriftsteller das Ereigniss: *Otto de Luninburch, nepos magni ducis Heinrici, novus dux et princeps efficitur. Quem diem rogavit imperator omnibus annalibus asscribi, eo, quod tunc Romanum auxisset imperium novum principem creando, consensu omnium principum accedente.*[2]

75 Durften wir dem ältern Fürstenstande die Mitglieder des königlichen Hauses ganz abgesehen von ihrer sonstigen Stellung im Reiche zuzählen[1], so ergibt sich in dieser Hinsicht eine geänderte Auffassung aus den Worten, mit welchen K. Rudolf 1282 seine Söhne zu Herzogen von Oesterreich erhebt: *Principatus sive ducatus Austrie Stirie Carniole et Marchie — filiis nostris charissimis apud Augustam solenniter cum vexillis et solennitate debita dedimus in feodum ac principum imperii numero, consortio et collegio aggregantes eosdem et ipsis ius principum concedentes ab eis pro principatibus memoratis fidelitatis et homagii recepimus iura-*

73. — 1. Mieris 1, 108. 2. M. G. 4, 159. 3. M. B. 29, 427. 4. Gisleb. 225.
74. — 1. M. G. 4, 318. 2. Godefr. Colon. ap. Böhmer s. 2. 367.
75. — 1. Vgl. § 41.

mentum. Ganz mit denselben Worten erhebt dann auch K. Albrecht 1298 seine Söhne zu Herzogen.[2] Bestimmter noch finden wir dieselbe Anschauung ausgedrückt in der Rede, welche Johann von Victring bei jener Gelegenheit den K. Rudolf vor den Fürsten halten lässt: *Postulamus ergo ut que regno nostris laboribus sunt adiecta duobus filiis nostris, ut eorum ordo in gradum provehi valeat altiorem, de vestri favoris amminiculo concedantur, ut clariores dignitatis titulo ad regni decus fidelitate perpetua cum suis heredibus ascribantur. Est enim nostri propositi de comitibus eximiis duces facere gloriosos, ut cum principibus sedeant et solium glorie teneant cum eisdem. Comes etiam Meinhardus eodem flagrat desiderio — cuius nomen principatu Karinthie respergere intendimus.*[3]

Als Graf Meinhard 1286 mit dem Fürstenthume Kärnthen belehnt wurde, legte man denn auch besonderes Gewicht darauf, dass er dadurch zum Reichsfürsten wurde: *Nos — advertentes quod crescente numero imperii principum Romanorum vires imperii sui roboris pariter et decoris suscipiunt incrementum, memoratum Meinhardum pro se et suis heredibus de ducatu predicto terre Carinthie — curavimus investire, eundem cum suis heredibus, qui sibi in eodem ducatu successerint, iuri, honori et titulo ceterorum imperii principum perpetuo ascribentes.*[4]

76 In beiden Fällen handelte es sich nicht um Errichtung eines neuen Fürstenthumes, sondern um Verleihung eines schon bestehenden an solche, welche bisher nicht Fürsten waren. Für jenes finden wir seit 1235 erst wieder 1292 ein zweites Beispiel in der Errichtung eines Fürstenthumes für den Landgrafen Heinrich von Hessen, worüber es in der Verleihungsurkunde heisst: *Considerantes itaque preinsignis et illustris Henrici lantgravii Hassie meritis gloriosis, quibus erga nos et imperium multifariam noscitur enitere, eidem Henrico principi nostro et imperii karissimo ac heredibus ipsius in perpetuum castrum Bomeneburg ad nos spectans et imperium et opidum Eschenwege, quod idem lantgravius cum pertinentiis et iuribus suis ad se titulo proprietatis pertinens, ut dicebat, in nostris manibus libere resignavit cum omnibus iuribus et pertinenciis* u.s.w. — *concedimus et conferimus per presentes, ut ab ipso lantgravio et heredibus suis iugiter teneantur et possideantur, a nobis, nec non successoribus nostris in regno Romanorum et a sacro imperio in feudum nomine principatus, quodque idem lantgravius et sui heredes specialiter ratione predictarum possessionum et bonorum pro principibus habeantur et radiant nitoribus gaudeantque suffragiis honoribus ac privilegiis principatus.*[1]

---

2. Gerbert c. ep. 234. Schrötter 2, 248. 3. Böhmer f. 1, 316. Vgl. Ottokars Reimchr. cap. 200. 4. Gerbert c. ep. 217.

76. — 1. Estor electa iuris publici Hassiaci 127. Ebenda 132 der Willebrief von Mainz ziemlich in denselben Ausdrücken.

77 Handelte es sich bei der Errichtung der Fürstenthümer Braunschweig und Hessen darum, bei Grossen, welche nach ihrer Abstammung und ihren Machtverhältnissen eine fürstenmässige Stellung einnahmen, aber besonderer Verhältnisse wegen bisher ausser Lehnsverbindung mit dem Reiche standen, das thatsächliche Verhältniss in ein rechtlich anerkanntes zu verwandeln, so handelte es sich im vierzehnten Jahrhunderte bei den nun häufiger werdenden Errichtungen von Fürstenthümern meistentheils darum, dem Ehrgeize der Grafen Genüge zu thun.

Die ersten Erhebungen dieser Art sind uns beachtenswerth, weil sie uns Beispiele geben, dass der Reichsfürstenstand auch mit dem blossen Grafentitel verbunden werden konnte.

Der Graf von Savoyen, obwohl auch die Titel eines Herzogs von Chablais und Aosta und Markgrafen in Italien führend, bedurfte dennoch einer besondern Erhebung, um in den Reichsfürstenstand einzutreten. In dem betreffenden Protokolle vom J. 1310 heisst es: *Henricus d. gr. Romanorum rex — illustrem ac spectabilem virum d. Amedeum comitem Sabaudie, ducem Chablasii et Vallis Auguste, marchionem in Ytalia et dominum Baugiaci et Cologniaci affinem suum carissimum recipientem pro se et heredibus suis Sabaudie comitibus de Sabaudia, de qua ibidem presentialiter eidem d. regi ipse d. Amedeus donationem fecerat, investivit in principatum cum ceptro regali ipsumque d. Amedeum principem constituit et creavit, eidem d. Amedeo et Sabaudie ultra honorem et dignitatem et nomen comitis et comitatus nomen honorem et dignitatem et administrationem, necnon principis et principatus privilegia plenissime largiendo.*[1] Bei der Bestimmtheit dieser Ausdrücke muss es auffallen, dass der K. Sigismund 1416 bei der Erhebung Savoyens zum Herzogthume sagt, er erhebe den Amedeus *in verum principem et ducem*, die Grafschaft *in verum et perpetuum principatum et ducatum Sabaudiae*, mit allen Rechten und Ehren, welcher sich *caeteri imperii sacri duces et principes* erfreuen[2], so dass anscheinend die frühere Erhebung ganz unberücksichtigt bleibt. Es mag sein, dass die frühere Erhebung in Vergessenheit gerieth oder dass man sie wegen mangelnder Zustimmung der Fürsten nicht für rechtskräftig hielt. Wir werden aber kaum fehlgreifen, wenn wir die Erklärung einfach darin suchen, dass man sich 1416 in der Reichskanzlei an vorliegende Formulare für die Erhebung zum Herzoge hielt, ohne auf den Unterschied zwischen der Erhebung eines Fürsten und der eines Nichtfürsten zu achten; vergleichen wir andere Erhebungsurkunden, so die nächstliegenden der Herzoge von Berg und Kleve, 1386 und 1417[3], so ergibt sich, dass die betreffenden Formeln fast wörtlich übereinstimmen.

Kurz darauf finden wir eine zweite Erhebung eines Grafen, ohne dass demselben ein höherer Amtstitel beigelegt wurde. Dem Grafen

---

77. — 1. Acta Henr. 1, 3. 2. Leibnitz c. d. 311. 3. Lacombl. 3, n. 848. 4, 102.

von Geldern hatte K. Friedrich der Schöne schon 1314 versprochen, ihn zum Fürsten des Reichs zu machen [4]; er erfüllte 1317 sein Versprechen in folgender Form: *Nos de plenitudine potestatis regiae nomen principis comitatus titulo cumulando, ipsum suosque heredes imposterum de gradu comitum exaltantes principum nostrorum et imperii perpetuo comprincipes facimus, ipsorum eos ascribentes numero et participio participes statuentes. Qua propter hoc edicto volumus regio et sanctimus, ut idem Reinaldus noster dilectus princeps suique ut praemittitur heredes privilegio in omnibus principum gaudeant et utantur in monetis videlicet, theloneis et officialium constitutione, prout principis condecet et est moris, nec non quibuscunque aliis iuribus indultis principibus et concessis, ita ut ipsi a nostris nostrorumque in imperio successorum sceptrigeris manibus dicti principatus dignitatem cum iuribus sibi annexis per viginti vexillorum solemnitatem et apparatum congruum suscipere debeant.*[5] Diese Erhebung scheint, wie sich das aus den Zeitverhältnissen leicht erklärt, nicht rechtskräftig geworden zu sein. Denn 1339 fand eine abermalige Erhebung statt. Allerdings heisst es in einer vielfach gedruckten, sich schon äusserlich als Entwurf oder Kürzung erweisenden Urkunde nur: *dictum Reinoldum ex comite ducem Gelriae creamus* [6], so dass die Frage, ob er erst jetzt zum Fürsten werde, ganz umgangen ist. Dagegen heisst es in einer, durch sechs kurfürstliche Willebriefe bekräftigten und unzweifelhaft massgebenden Ausfertigung ausdrücklich: *Notum esse volumus, quod eundem Reinaldum — de infrascriptorum nostrorum principum consilio — adhibitis solemnitatibus debitis et consuetis in principem et ducem nostrum ac sacri Romani imperii, ac ipsius comitatum Gelriae prescriptum cum suis terminis et pertinentiis quibuscunque in ducatum et principatum fecimus et facimus.*[7]

Es kann auffallen, dass wir hier nicht in erster Reihe den Grafen von Henneberg genannt haben; denn schon vor der Erhebung von Savoyen wurden ihm 1310 vom K. Heinrich fürstliche Rechte verliehen und man hat darin, so viel ich weiss, bisher immer eine Erhebung in den Reichsfürstenstand erblickt. Aber gewiss mit Unrecht. Dem Grafen, welcher nicht, wie sonst bei Erhebungen gebräuchlich ist, in der Urkunde als Fürst bezeichnet ist, werden nur zugestanden: *omnia jura principum tam in ingressu quam egressu ad imperialem deliberationem, in sententiis conveniendis, dictandis, pronuntiandis in jure civili et plebiscitu, quod vulgo dicitur landrecht; et — quod ipse comes et liberi sui debeant jure et more aliorum principum nostrorum et imperii coruscare et homines suos jure aliorum principum congaudere sic, quod ipse comes et sui liberi non alibi, quam ubi alii principes imperii* 78

---

4. Kremer ak. B. 3, 124. 5. Spaen 2, 95. Vgl. Reg. Fr. III. n. 277. 6. Miraeus 1, 450. Vgl. Reg. Lud. n. 1977. 7. Spaen 2, 97. Ebenda die Willebriefe.

78 *et homines eorum conveniuntur, valeant conveniri: ac ipsum comitem Bertholdum et suos liberos jure aliorum nostrorum principum, nec non homines eorundem hominibus aliorum principum nostrorum tam in parando et stando jure, quam aliis libertatibus et juribus per omnia adaequandos.*[1] Dass aber der Graf von nun an Fürst sein solle, ist nirgends gesagt; es liesse sich höchstens etwa aus dem mehrfach wiederkehrenden Ausdrucke *alii principes* schliessen; aber eine Vergleichung mit den Ausdrücken der andern Erhebungsurkunden ergibt doch leicht, dass es sich hier um wesentlich Anderes gehandelt haben müsse. Auch K. Ludwig versprach 1314 nur, dem Grafen von Henneberg die Briefe K. Heinrichs und der Kurfürsten darüber, *daz er alle fürsten recht habe,* zu bestätigen und bestätigte ihm dann 1330 lediglich die oben genannten fürstlichen Rechte.[2]

Ganz entsprechend ist die Fassung der, in lateinischer und deutscher Fassung vorliegenden Urkunde, kraft welcher der Burggraf von Nürnberg 1363 in den Reichsfürstenstand erhoben worden sein soll. Der Kaiser erklärt, er sei unterwiesen worden: *qualiter spectabiles Nurembergenses burggravii ab antiquo tempore nobilitate sua illustribus principibus parificati sint et fuerint et adhuc in omnibus et singulis nobilitate principum pociantur* oder dass sie von alten Zeiten *ir adel also herbracht haben, daz sie allenwege fursten genozz gewesen sint und noch sein in allen dingen*; da aber diese Freiheit und Ehre ausser Gebrauch gekommen und in Vergessenheit gerathen sei, so verfüge er: *quod spectabilis Fridericus burggravius Nurembergensis, heredes et successores sui burggravii Nurembergenses imperpetuum illustrium principum sacri imperii iuribus dignitatibus et honoribus gaudere et potiri debeant in iudiciis et in omnibus aliis causis et negociis quecunque sint*, worauf dann eine Reihe einzelner fürstlicher Rechte aufgezählt wird.[3] Entsprechend ist die Fassung der Willebriefe.[4] Auch hier ist von einer Erhebung zum Fürsten oder zum Fürstenthume nicht die Rede, der Burggraf wird nirgends als Fürst bezeichnet. War aber etwa eine Erhebung überflüssig, weil nur der althergebrachte Fürstenstand zu bestätigen war, so wird sich das dadurch zu erweisen haben, dass nun die Grafen von Henneberg und Burggrafen von Nürnberg wenigstens nach Ertheilung jener Gnadenbriefe als Fürsten betrachtet wurden; wir werden sehen, dass das nicht der Fall war.

79 Grössere Schwierigkeiten bietet eine Erhebungsurkunde für den Grafen von Nassau vom J. 1366. K. Karl stellt sie aus: *illustri Joanni principi comiti de Nassau et domino in Merenberg, consanguineo et fideli suo dilecto*, und sagt nach einem rhetorischen Eingange: *te carissimum consanguineum nostrum et haeredes tuos*

---

78. — 1. Henneb. UB. 1, 48. 2. Schumacher Nachr. 2, 58. Henneb. UB. 1, 118. 3. Mon. Zoll. 4, 1. 5. 4. l. c. 4, 26. 29. 81. 216. 225.

legitimos in perpetuum — illustramus, honoramus, libertamus, exaltamus et illustres principes comites creamus, ordinamus et facimus, ut videlicet principes comites existatis et in collegio principum comitum, qui vulgari theutonico gefürstete grafen dicuntur, in antea computemini, nec non omnibus et singulis privilegiis, honoribus, libertatibus, exemptionibus, gratiis et indultis gaudeatis expresse, quibus illustres principes comites sacri imperii freti sunt hactenus u.s.w.; ein Mainzer Willebrief ist ganz in derselben Form abgefasst.[1]

Hier müsste allerdings nicht lediglich eine Verleihung fürstlicher Rechte, sondern eine wirkliche Erhebung zum Fürsten mit Beibehaltung des Grafentitels, wie bei Savoyen, vorliegen; es wird dem Grafen der Titel eines Fürsten gegeben, es wird mit ähnlichen Ausdrücken, wie sie bei anderen Erhebungen üblich waren, gesagt, dass er zum Fürstgrafen erhoben werde. Aber die Urkunde ist im höchsten Grade verdächtig. Von einem *collegium principum comitum* in jener Zeit ist uns nichts bekannt; da sich für jene Zeit nur zwei Grafen erweisen lassen werden, welche zugleich Fürsten waren, Anhalt nämlich und Savoyen, während Geldern, auch bei Annahme der Rechtskräftigkeit seiner ersten Erhebung, schon lange Herzog war[2], so würde nach dem bekannten Grundsatze über die geringste Zahl der Mitglieder eines Kollegium dasselbe sich überhaupt erst durch Zutritt des Grafen von Nassau als drittem in nothdürftigster Form dargestellt haben. Entscheidend wird der spätere Nachweis sein, dass die Grafen von Nassau auch nach 1366 nicht als Fürsten betrachtet wurden; das Diplom wird ohne Zweifel untergeschoben worden sein, als 1653 Nassau Hadamar zum Fürsten erhoben wurde und Nassau Saarbrück eben auf Grund jener Urkunde dagegen protestirte.[3]

Auffallend ist weiter die abweichende Form der Willebriefe von Böhmen, Trier, Pfalz und Sachsen; sie sind deutsch abgefasst und es wird darin eingewilligt, dass der Kaiser: *dem hochgebornen fürsten herrn Johann graven zu Nassau, unsern lieben neven und seinen erben fürstenrecht und freiheit gnädiglich gegeben und verschrieben hat.*[4] Von einer Erhebung zum Fürsten ist dabei gar nicht die Rede und mit Ausnahme des Titels *hochgeborner fürst* würden diese Willebriefe ganz unverdächtig sein, wenn wir annehmen, es seien damals dem Grafen von Nassau in ähnlicher Weise, wie kurz vorher dem Burggrafen von Nürnberg fürstliche Rechte zugesprochen. Ohne dass mir die Mittel zu genauerer Prüfung zur Hand wären, liesse sich vielleicht vermuthen, dass eine solche Verleihung damals wirklich erfolgt und auf Grund derselben später eine Fälschung vorgenommen sei.

80 Gaben uns Savoyen und Geldern auch Beispiele, dass man den Grafentitel nicht gerade für unvereinbar mit dem Fürstenstande hielt,

79. — 1. Lünig 10b, 458. 2. Vgl. § 77. 3. Lünig 10b, 483. 4. l. c. 458.

80 so war es später doch gewöhnlich, dass Grafen bei ihrer Erhebung zugleich ein höherer Amtstitel gegeben wurde.

Wie früher bei Namur so finden wir auch beim ersten Beispiele einer solchen Erhebung im vierzehnten Jahrhunderte, bei Jülich, 1336, Erhebung des Grafen zum Fürsten und Markgrafen von Jülich[1]; als er 1357 zum Herzoge erhoben wurde, betrachtete er das als eine Erhebung: *ad altioris principatus gradum.*[2] So wurde auch 1354 Graf Robert von Bar: *in verum principem et marchionem Pontensem*, zum Markgrafen von Pont a Mousson erhoben.[3] Auch dieser neue Markgraf soll dann schon 1357 zum Herzog von Bar erhoben sein[4]; lässt eine Reimchronik das schon 1353 zu Metz geschehen[5], so dürfte eine Verwechslung mit jener Erhebung zum Markgrafen vorliegen. Noch später im J. 1567 wurden für den Prinzen Nikolaus von Lothringen Nomeny und für den Herzog von Lothringen Hatonchastel zu Reichsmarkgrafschaften erhoben[6]; ob zugleich zu Reichsfürstenthümern ist mir nicht bekannt; dass Nomeny später im Reichsfürstenrathe erscheint, mag seinen Grund nur darin haben, dass unter diesem Titel seit 1736 die herzoglich lothringische Stimme fortgeführt wurde; Markgrafen, welche nicht zugleich Reichsfürsten waren, werden wir noch mehrfach begegnen.

81 Bei der Mehrzahl der Erhebungen im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte wurde der Graf sogleich zum Fürsten und Herzoge, seine Grafschaft zum Fürstenthume und Herzogthume erhoben. Das war der Fall bei der Erhebung des Grafen von Geldern 1339[1], von Luxemburg 1354[2], von Berg 1380[3], von Kleve 1417[4], von Holstein 1474[5], von Wirtemberg 1495.[6] Ein Beispiel, dass sogar solche, welche nicht einmal den Grafentitel führten, unmittelbar zu Fürsten und Herzogen erhoben wurden, gibt uns Mecklenburg; 1348 werden die in der Urkunde nur als *nobiles* bezeichneten *A. et J. fratres de Magnipoli — in veros principes et duces Magnipolenses*, ihr *dominium Magnipolense — in verum principatum et ducatum* erhoben.[7] Dem dürfte anzureihen sein, dass 1462 K. Friedrich die Söhne des Königs Georg von Böhmen *in veros comites Glazenses et in veros principes sacri Romani imperii et duces in Munsterberg* erhebt und das frühere böhmische Lehnsfürstenthum Münsterberg *in verum principatum et ducatum.*[8]

82 Dagegen finden wir über ein Jahrhundert lang kein Beispiel, dass ein Graf mit Beibehaltung seines Amtstitels zum Fürsten erhoben worden wäre; und da die Grafen von Geldern 1339, die von Savoyen 1416 zu Herzogen erhoben wurden, so wäre der Begriff des gefür-

---

80. — 1. Lacombl. 3, n. 307. 2. l. c. n. 565. 3. Calmet 2, 620. 4. Gebhardi 1, 231. 5. Calmet 2, 129. 6. Vgl. Gebhardi 1, 495. 510.

81. — 1. Spaen 2, 97. 2. Meibom 3, 212. 3. Lacombl. 3, n. 848. 4. Lacombl. 4, n. 102. 5. Meibom 3, 213. 6. Stälin 3, 640. 7. Gercken vermischte Abhandl. 3, 47. 8. Lünig 6b, 329.

steten Grafen dem Reichsstaatsrechte vielleicht ganz entschwunden, hätten nicht besondere Verhältnisse für einen Einzelfall darauf zurückgeführt. K. Karl hatte 1362 mit Einwilligung der österreichischen Herzoge die Edlen von Saneck zu Grafen von Cilly erhoben.[1] K. Sigismund, den Grafen verschwägert, beabsichtigte sie zu Reichsfürsten zu machen; war dafür, wie der Erfolg denn auch zeigte, die Zustimmung des Landesherrn kaum zu erwarten, so würde sich das Haus Oesterreich in seinen Interessen unzweifelhaft noch mehr verletzt gefühlt haben, hätte man die Grafen, wie doch damals üblich war, zugleich zu Herzogen erhoben. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich dieses Bedenken als massgebend für die Form der Erhebung ansehe. Schon 1430 erhob K. Sigismund seinen Schwiegervater Hermann und dessen Nachkommen in den Reichsfürstenstand[2]; die mir nur im Auszuge bekannte Urkunde scheint nicht veröffentlicht worden zu sein, da auch die Chronik der Grafen nur von der Absicht weiss[3], und wir 1436 eine weitere Urkunde des Kaisers finden, in welcher er erklärt, dass er seinen Schwager Grafen Friedrich und dessen Erben *gefürstet undt zu gefürsten graffen geschöpfft, erhoben, gesetzt undt gemacht* und ihre Grafschaften Cilly, Ortenburg und Sternberg *zu einem rechten undt wahren fürstenthumb — des h. Röhm. reichs* erhoben habe, wovon sie ewiglich *fürsten undt gefürst graffen genandt sein undt bleiben sollen* mit allen Rechten, welche *andern fürsten undt gefürst graffen des Röhm. reichs* zustehen.[4] Die Herzoge von Oesterreich weigerten sich, diese Erhebung anzuerkennen; es entstanden lange Streitigkeiten, welche erst 1443 durch einen Erbvertrag geschlichtet wurden, wobei der K. Friedrich die Grafen nochmals, anscheinend ohne die frühere Erhebung zu berücksichtigen, zu gefürsteten Grafen erhob.[5]

Der Besitz der gefürsteten Grafschaft Cilly mag für die Habsburgischen Kaiser Veranlassung gewesen sein, seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts denselben Ausdruck auf eine Reihe von Grafschaften, welche sie besassen oder wovon sie doch den Titel führten, zu übertragen; so nennen sich K. Maximilian I. und seine Nachfolger für Habsburg, Tirol, Burgund, Flandern, Görtz, Artois, Holland, Seeland, Pfirt, Kiburg, Namur und Zütphen mehrfach *princeps et comes* oder *gefürsteter Graf* oder auch *Pfalzgraf*[6]; doch ist über eine besondere Erhebung derselben zu Fürstenthümern nichts bekannt, wie eine solche auch schon durch das schwankende Auftreten des Titels unwahrscheinlich werden muss. Ebenso wenig scheint das der Fall gewesen zu sein bei Mömpelgard, welches zuweilen gefürstete Grafschaft genannt wird, unzweifelhaft nur desshalb, weil seine Besitzer dem fürstlichen Hause Würtemberg angehörten und eine Stimme davon im Reichsfürstenrathe geführt wurde.[7]

82. — 1. Hahn coll. 2, 748. 2. Chmel Materialien 1, 16. 3. Hahn coll. 2, 686. 4. l. c. 756. 5. Reg. Fr. IV. n. 1511. 1512. Vgl. Aeneas Sylvius de viris ill. ed. Stuttg. 46. 6. Vgl. Vitr. ill. 2, 709. 715. 7. Vgl. Vitr. ill. 2, 714. Moser 35, 159.

82 Doch bieten uns die von **Aremberg** noch ein späteres Beispiel für eine solche Erhebung. Sie wurden 1549 zu Grafen, dann 1565 zu Reichsfürsten erhoben, ohne jedoch in Folge davon einen anderen Titel, als den eines gefürsteten Grafen, unter welchem sie mehrfach die Reichsabschiede unterschrieben, zu führen, wie auch die von Cilly nach ihrer Erhebung den Grafentitel beibehielten; im J. 1644 erhielten sie dann die Herzogswürde. Ihre Erhebung ist auch desshalb bemerkenswerth, weil sie die letzten erhobenen Fürsten waren, welche man seit 1653 nach Massgabe der Stimmabgabe auf dem Reichstage des J. 1582 zu den **alten Fürsten** rechnete[8]; doch wurden auch sie nicht allgemein als solche anerkannt.[9]

83 Gab es nun auch manche Grafschaften, welche man als gefürstete bezeichnete, und wurden noch später mehrere gefürstete Grafschaften für neue Fürsten errichtet[1], so gab es doch seit dem Aussterben der Grafen von Cilly und der Erhebung der von Aremberg zu Herzogen keine Fürsten mehr, welche nur den Grafentitel führten. Andererseits wurde aber auch Grafen, welche gefürstet wurden, nicht mehr zugleich der herzogliche oder markgräfliche Titel verliehen. Dagegen wurde es nun üblich, den Ausdruck **Fürst**, welcher bis dahin Gesammtbezeichnung des ganzen Standes war, **in engerer Bedeutung** als Titel der gefürsteten Grafen, welchen nicht zugleich ein höherer Amtstitel beigelegt war, zu gebrauchen, ihn somit den Amtstiteln einzuordnen. Für einen ähnlichen Gebrauch in früherer Zeit werden uns, von vereinzelten Fällen abgesehen, die Grafen von Anhalt ein Beispiel bieten; der Titel der Fürsten von Rügen und von Oranien geht überhaupt nicht auf den Begriff des Reichsfürstenstandes zurück.[2]

Der Ausgang des spätern Gebrauchs dürfte die Erhebung der Croy zu Fürsten von **Chimay** gegeben haben. Karl der Kühne erhob sie 1473 zu Grafen von Chimay, dann K. Maximilian 1486 *in veros principes illustres principatus de Chimay principum sacri imperii ad hoc accedente consilio;* vom Titel eines gefürsteten Grafen, wie in dem Privilege für die von Cilly ist nicht die Rede; dagegen wird ausdrücklich auf den Fürstentitel hingewiesen, wenn ihnen erlaubt wird: *titulo principis illustris dicti principatus de Chimay frui, nominari et appellari.*[3] Der Titel scheint hier auch die Hauptsache gewesen zu sein; Maximilian scheint hier weniger als römischer König, denn als burgundischer Landesfürst gehandelt zu haben, zumal die Erhebung zu Lebzeiten seines Vaters, des Kaisers und ohne Erwähnung desselben geschah; und wird auch der Rath der Reichsfürsten erwähnt und gesagt, dass den neuen Fürsten alle Rechte der Reichsfürsten zustehen sollten, so scheinen ihnen diese doch nicht zugestanden worden zu sein, da sie insbesondere keine Stimme auf den Reichstagen erhielten, eine solche

8. Vgl. Gebhardi 1, 264. Vitr. ill. 2, 543. 715. Moser 35, 171. 9. Moser 34, 331.
83. — 1. Vgl. Vitr. ill. 2, 715. Gebhardi 1, 228. 2. Vgl. § 5. 10. 3. Miraeus 1, 232.

erst 1666, anscheinend in Folge neuer Verleihung des Fürstentitels durch den Kaiser, ohne Erfolg nachgesucht wurde.[4] Dasselbe war übrigens auch der Fall bei den doch vom Kaiser erhobenen Herzogen von Münsterberg[5], welche später den übrigen, beim Reiche nicht vertretenen, böhmischen Fürsten gleichgestellt erscheinen.

In ähnlicher Weise erhob K. Karl V. die Fürstenthümer Espinoy 1541 und Gavre 1553, Erzherzog Albrecht die von Ligne 1602 und Barbenzon 1614, K. Philipp von Spanien das von Robeque 1630; in derselben Zeit wurden in den Niederlanden eine Reihe Herzogthümer und Markgrafschaften errichtet.[6] Hatte Karl der Kühne, und zwar dieser zuerst, nur Erhebungen zu Grafen vorgenommen, so mag der Umstand, dass längere Zeit die Person des Reichsoberhauptes und des burgundischen Landesherrn eine und dieselbe war, dazu geführt haben, diesem letztern als solchem das Recht zu allen Standeserhöhungen zuzusprechen, welche sonst im Reiche Vorrecht des Kaisers waren; es sei denn, dass auch das Vorgehen des Erzherzogs Albrecht auf Machtbefugnisse der Krone Spanien zurückzuführen wäre.

Für die Reichsverfassung waren diese niederländischen Fürsten ohne Bedeutung, da ihnen die Rechte von Reichsfürsten nicht zugestanden wurden. In ähnlicher Form erfolgten nun aber auch die zahlreichen Erhebungen in den Fürstenstand, welche vom K. Ferdinand II. und seinen Nachfolgern vorgenommen wurden. Das erste Beispiel bietet wohl die Erhebung des Grafen von Schaumburg zum Fürsten von Holstein im J. 1619, welcher sich dann aber auf Einspruch von Dänemark einen Fürsten des Reichs und Grafen von Schaumburg schreiben musste[7]; seit 1622 folgte dann eine Reihe solcher Erhebungen und viele von den Neuerhobenen erhielten 1653 und später als neue Fürsten eine Virilstimme im Reichsfürstenrathe. In den Erhebungsurkunden wird immer auf das Recht zur Führung des Fürstentitels hingewiesen, aber kein anderer Amtstitel ertheilt. So wird bei der Erhebung von Hohenzollern, welche angeblich nur eine Erneuerung des in Vergessenheit gerathenen Fürstenstandes sein sollte, die Grafschaft zu einer fürstlichen Grafschaft erhöht; aber der Graf erhält nun nicht etwa den Titel eines gefürsteten Grafen, sondern es heisst: *darzu ihnen den fürstlichen Titul und Namen zu führen gnädiglich bewilligt und gegeben, auch sich also zu nennen und zu schreiben zugelassen und erlaubt* und entsprechend heisst es dann 1641 in der kaiserlichen Bitte um Admission: *besagten Fürsten Johann Georg von Hohenzollern.*[8] Bei der Erhebung von Salm im J. 1623 wird einer Erhebung der Grafschaft zum Fürstenthume nicht gedacht, aber bestimmt, dass der Wild und Rheingraf und dessen Erben, welche die Grafschaft Salm besitzen, sich davon *Fürsten und Fürstinnen zu*

---

4. Vgl. Vitr. ill. 2, 548. Gebhardi 1, 264. 5. Vgl. § 81. 6. Vgl. Miraeus 1, 804.
7. Moser 4, 145. 149. Vitr. ill. 2, 719. Gebhardi 1, 267. 8. Lünig 10b, 436. 437.

83 *Salm* nennen sollen.[9] Nicht anders ist die Form bei Geschlechtern, welche vor ihrer Erhebung nicht einmal den Grafentitel führten. So erhebt der Kaiser 1624 den Herrn von Lobkowitz zum Fürsten, erlaubt ihm, sich fürstlichen Titels und Namens zu bedienen und bewilligt ihm insbesondere *sambt und neben denen zuvor habenden Ehrentitel den Namen und Titul unsers Oheims und des heiligen Reichs Fürsten und Regierer des Hauses Lobkowitz.*[10] Wurden nun auch wohl zum Behufe solcher Geschlechter Grafschaften besonders gefürstet, wie der Kaiser 1647 dem 1623 erhobenen Fürsten von Eggenberg erlaubt, sich *gefürsteter Graf von Gradisca* zu schreiben[11], so wurde doch als Haupttitel der eines Fürsten geführt. Zu diesen Fürsten im engern Sinne gehören ausser den genannten noch die von Dietrichstein, Piccolomini, Nassau-Hadamar, Nassau-Dillenburg, Auersberg, Portia, Ostfriesland, Fürstenberg, Schwarzenberg, Waldeck-Wildungen, Lichtenstein, Thurn und Taxis und Schwarzburg, welche als neue Fürsten Virilstimmen im Reichsfürstenrathe erlangten; dann die grosse Zahl von Fürsten, welche wohl grossentheils auf den Fürstenbänken der Kreistage einen Sitz fanden, auf den Reichstagen aber nur Antheil an den gräflichen Kuriatstimmen hatten; endlich die nicht geringere Zahl derjenigen, welche nur den Titel führten, ohne überhaupt Reichsstände zu sein.[12] Das früheste Beispiel für jene dürfte der 1594 erhobene Fürst von Mansfeld, für diese der 1592 erhobene Fürst von Rosenberg sein. Waren die letztern besonders zahlreich in den Niederlanden und Italien, so gehörten viele gar nicht einmal dem Reiche an; für letztere würden das früheste Beispiel die 1518 (1530?) erhobenen Fürsten von Radziwil sein, wie uns der Erzbischof von Gran auch das Beispiel eines geistlichen, nicht zum Reiche gehörigen Reichsfürsten gibt. Auch wurde wohl einer bereits einem Reichsfürsten zustehenden Grafschaft, um für dieselbe eine besondere fürstliche Stimme führen zu können, der Titel eines Fürstenthums verliehen; so 1707 der braunschweigischen Grafschaft Blankenburg.

In dieser den alten Amtstiteln entsprechenden engeren Bedeutung wurde der Ausdruck Fürstenthum denn auch angewandt, als es sich 1648 um neue Titel für die säkularisirten geistlichen Fürstenthümer handelte. Nur die Erzstifte Magdeburg und Bremen wurden Herzogthümer; Fürstenthümer dagegen die Bisthümer Halberstadt, Verden, Minden, Schwerin, Kamin, Ratzeburg und die Abtei Hersfeld.

84 Wir sahen bei den früher erörterten Fällen, dass mit der Erhebung zum Herzoge immer zugleich die Erhebung zum Fürsten verbunden war. Ein Beispiel aber scheint wenigstens dafür zu sprechen, dass das nicht nothwendig der Fall sein musste. Castruccio aus dem Hause der

9. l. c. 450. 10. l. c. 446. 11. l. c. 443. 12. Verzeichnisse bei Gebhardi 1, 298.

Antelminelli wurde 1328 vom K. Ludwig zum Herzog von Lucca, Pfalzgrafen vom Lateran und Bannerträger des Reichs erhoben; alle ihm dadurch zukommenden Rechte und Würden werden in den betreffenden Urkunden[1] aufs genaueste aufgezählt; finden wir trotzdem in denselben nicht die leiseste Andeutung, dass er von nun an auch zu den Reichsfürsten zähle und der fürstlichen Rechte theilhaftig sei, so werden wir gewiss nicht befugt sein vorauszusetzen, dass hier die Erhebung zum Herzoge zugleich die zum Fürsten eingeschlossen habe.

85 Gehörten alle früher aufgezählten Erhebungen in den Reichsfürstenstand nach Deutschland oder, bezüglich Savoyens, nach Burgund, während andererseits gerade bei der einzigen uns aus früherer Zeit bekannten Errichtung eines Herzogthumes in Italien dieses nicht zugleich auch Reichsfürstenthum wird, so liegt die Frage nahe, ob es denn überhaupt in Italien weltliche Reichsfürsten gab? Diese Frage werden wir später zu beantworten haben; hier zunächst haben wir nur hervorzuheben, dass wenigstens in späterer Zeit auch italienische Grosse ganz in denselben Formen, wie sie in Deutschland üblich waren, zu Reichsfürsten erhoben wurden. Da die Angabe, dass die Corsini schon 1372 zu Fürsten erhoben seien[1], unbedenklich zu beseitigen ist, so gibt uns das erste Beispiel die Errichtung des Herzogthums Mailand im J. 1395; es heisst in der Urkunde, in welcher Johann Galeaz sogleich als *imperii sacri princeps* angeredet wird, ausdrücklich: *decernentes — quod tu heredes et successores tui perpetuo duces et principes civitatis et dioecesis Mediolanensis nominari et appellari debeatis et tanquam caeteri imperii duces et principes teneri et honorari.*[2] Fand gerade diese Erhebung bekanntlich grossen Widerstand bei den Fürsten, so dürfte dabei der Umstand, dass es die erste in Italien war, nicht zu übersehen sein. Es folgten dann 1432 die Erhebung des Johann Franz von Gonzaga *in verum principem et marchionem Mantuae*[3], 1452 des Markgrafen Borsio von Este *in verum principem atque ducem Mutinae et Rhegii*[4]; beide erfolgen ganz in denselben Formen, welche wir bei der Erhebung deutscher Reichsfürsten finden. Sind auch hier die früheren Erhebungen mit Verleiheng höherer Amtstitel verbunden, so erfolgen dieselben später auch in Italien zahlreich nur mit dem Fürstentitel.[5] Ein auch sonst beachtenswerthes Beispiel geben die Markgrafen von Massa und Carrara. Beide werden noch 1554 als *marchionatus* geliehen; 1568 wird der Markgraf zum Fürsten von Massa erhoben, 1625 erhalten die *principes Massae ac marchiones Carrariae* den Titel *illustrissimi;* 1664 wird der *principatus Massae* zum *ducatus*, der *marchionatus Carrariae* zum *principatus* erhoben.[6] Diese, wie schon

---

84. — 1. Leibnitz c. d. 1, 128.

85. — 1. Gebhardi 1, 304. 2. Leibnitz c. d. 1, 257. 3. Lünig c. d. It. 1, 1374. 4. l. c. 1, 1640. 5. Vgl. Gebhardi 1, 304. 6. Lünig c. d. It. 2, 395. 398. 402. Gebhardi 1, 305.

85 die Erhebung des Markgrafen von Este, geben uns also den Beweis, dass Markgrafen nicht schon als solche zugleich Reichsfürsten waren; und die sich hier ergebende Rangfolge: *marchio — princeps — dux*, welche sich in Deutschland weder nachweisen lässt, noch den dortigen Verhältnissen angemessen sein würde, dürfte darauf hindeuten, dass man in Italien die Markgrafen überhaupt nicht als Fürsten betrachtete. Dieselbe Rangfolge ergibt sich auch für Frankreich und für die zahlreichen seit K. Karl V. in den Niederlanden errichteten Markgrafschaften. Die weite Verbreitung und die geringe Bedeutung des Titels in diesen Ländern mag Veranlassung geworden sein, dass deutsche Grosse ihn bei der Erhebung in den Fürstenstand später nicht mehr erstrebten.

86 Die Erhebung zum Reichsfürsten konnte der Natur der Sache nach nur dem römischen Kaiser oder Könige zustehen; den Reichsvikaren stand das Recht nicht zu; sie erhoben höchstens, und auch das wohl erst im achtzehnten Jahrhunderte, in den Reichsgrafenstand.[1] Erhoben die burgundischen Landesherren zu Herzogen, Fürsten und Markgrafen, so waren dort besondere Verhältnisse massgebend.[2] Den Reichsfürsten standen überhaupt nicht einmal die niedern Standeserhöhungen zu. Eine Ausnahme machten auf Grundlage des Privilegs von 1453 die österreichischen Erzherzoge.[3] Früher schon übten ein solches Recht die Herzoge von Savoyen; 1427 errichtet der Herzog die Grafschaft Mont-Revel, 1460 die Grafschaft Baugé und überträgt dieselbe seinem Sohne mit allen Rechten, welche *alii illustres comites sacri Romani imperii* haben; da er dabei *authoritate imperiali et ducali* handelt, so dürfte ein Zusammenhang mit dem Reichsvikariate bestehen. Errichtet der Herzog dann aber auch Markgrafschaften, so 1460 die von Saint-Sorlin, 1565 die von Villars, so ist das wohl nur ein weiterer Beweis von der geringen Bedeutung dieses Titels in jenen Gegenden.[4]

87 Hätte sich der Gebrauch erhalten, Grosse auch in Beziehung auf einen einzelnen Reichstheil als Principes zu bezeichnen[1], so würde allerdings auch später eine Erhebung zu Fürsten in einem Reichsfürstenthume möglich gewesen sein. War jenes aber nur in Böhmen der Fall, so finden wir auch nur ein Recht des Königs von Böhmen zur Erhebung zu böhmischen Fürsten. Wir erwähnten bereits früher, dass die grossen böhmischen Kronvasallen seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts als *Principes regni Bohemiae* erscheinen.[2] Daraus lässt sich freilich noch nicht folgern, dass sie Fürsten durch Erhebung des Königs waren; bei den Bischöfen von Prag und Olmütz, den piastischen Herzogen von Schlesien lässt sich vielmehr annehmen,

---

86. — 1. Vgl. Vitr. ill. 3, 624. 2. Vgl. § 83. 3. Vgl. Moser 4, 182. 4. Guichenon h. de Bresse. 123. 65. 238. 169.

87. — 1. Vgl. § 14. 18. 2. Vgl. § 19.

dass sie den Fürstentitel bereits führten, ehe sie von Böhmen abhängig wurden.

Dagegen wird eine Erhebung zum böhmischen Fürsten bestimmt in Aussicht genommen bei dem Tausche, welchen Friedrich der Kleine von Meissen 1289 mit dem K. Wenzel II. von Böhmen einging: *Promisit insuper dominus rex de bonis praedictis ad me per commutationem huiusmodi devolutis creare et facere principatum sibi et regno suo ac eius haeredibus perpetuo subditum et subiectum, meque facere suum principem ad eundem principatum, et de ipso principatu me suum et sibi et regno suo subditum principem ad iura et conditiones feudi ac in feudum et ad servitia expressa superius investire, recepto prius a me per eundem dominum regem et homagio et fidelitate sibi et suis haeredibus praestandis et tenendis corporali denuo sacramento.*[3] Scheint das auch nicht zum Vollzuge gekommen zu sein[4], so zeigt uns doch die Stelle aufs deutlichste, dass man dem Könige das Recht zu einer solchen Erhebung zusprach. Wussten wir den Gebrauch, von böhmischen Fürsten zu sprechen, überhaupt nicht vor dem J. 1295 nachzuweisen, so wäre es möglich, dass jener Vertrag überhaupt erst diesen Begriff näher gelegt hätte.

Ein zweites Beispiel bietet uns die goldene Bulle K. Karls vom J. 1348, in welcher Bezug genommen wird auf die *donatio clarae memoriae illustris Ottogari secundi, quondam Bohemiae regis, proavi nostri dilecti, quam patri illustris Nicolai ducis Oppaviae praesentis fecisse dignoscitur, dum terram Moraviae dividens, ducatum sive principatum Oppaviensem creavit ex novo, ipsumque ducem Oppaviae, quem de mera suae benignitatis gratia sublimavit in principem, haeredes et successores suos, una cum ducatu sive principatu praefato, sibi, haeredibus et successoribus sive Bohemiae regibus, ac eiusdem regni Bohemiae coronae voluit immediate subesse*[5]; eine Stelle, welche sich in späteren Urkunden, durch welche Karl die Verhältnisse Mährens zu Böhmen regelte, wiederfindet. Allerdings erscheint es nach neueren Forschungen[6] höchst unwahrscheinlich, dass K. Ottokar, sei es nach der gewöhnlichen Annahme im J. 1261, sei es zu einer anderen Zeit, in angegebener Weise ein von Mähren getrenntes böhmisches Lehenfürstenthum Troppau schuf; zu den andern Gründen dürfte auch der kommen, dass der Begriff eines böhmischen Fürstenstandes, wie er sich im vierzehnten Jahrhunderte fest ausgebildet zeigt, zu Ottokars Zeit überhaupt noch nicht nachweisbar ist. Dagegen gibt uns die Stelle gewiss einen vollgültigen Beweis dafür, dass den Anschauungen der Zeit Karls die Errichtung eines böhmischen Fürstenthumes nicht fremd war; schwerlich folgte Karl in jener Stelle den Worten

3. Lünig 8b, 4. 4. Vgl. Palacky 2a, 329. 5. Lünig 6b, 249. 251. 6. Vgl. Dudik, des Herzogth. Troppau ehemalige Stellung zur Markgr. Mähren. S. 42. 252.

87 einer Urkunde Ottokars; was damals einfache Appanagirung eines natürlichen Sohnes gewesen zu sein scheint, fasste er, sei es, weil das seinen Zwecken entsprach, sei es, dass er unwillkürlich die Anschauungen seiner Zeit auf eine frühere übertrug, als Errichtung eines Fürstenthumes auf. Im Verlaufe der Urkunde ergänzt dann Karl noch kraft der Machtvollkommenheit eines römischen Königs jeden Mangel der Ottokarischen Schenkung: *si fortassis ducatum Oppaviae absque Romani principis et superioris licentia creare non potuit;* Worte, aus denen sich schliessen lassen dürfte, dass nach der Anschauung der Zeit die Errichtung eines böhmischen Fürstenthumes der kaiserlichen Bestätigung bedurfte. Solche böhmische Fürsten wurden auch in späterer Zeit noch erhoben, so 1618 die von Lichtenstein [7]; um so weniger kann es auffallen, wenn auch die Erhebung zu Grafen zu den Vorrechten der Krone Böhmen gehörte.[8]

88 Eine ausdrückliche Erhebung zum Fürsten finden wir auch ausser dem Reiche und zur Ergänzung früherer Angaben, wie behufs späterer Erörterungen dürfte es nicht überflüssig sein, auf die Form einiger derselben hinzuweisen.

Im Königreiche Sicilien fanden wir den Ausdruck Princeps am frühesten als stehenden Titel gebraucht [1]; er bezeichnet auch später nicht die Ersten im Reiche überhaupt, sondern eine einzelne Rangklasse derselben, ähnlich dem Reichsfürsten in der späteren engeren Bedeutung. Die Bedeutung der Erhebung liegt daher hier vorwiegend in der Aenderung des Grafentitels in den höheren Fürstentitel. So sagt 1267 Konradin bezüglich des Grafen Konrad von Alba und Celano, Sohn Friedrichs von Antiochien: *Habito solempniter — consilio — erigimus et promovemus eundem C. in Aprutii principem, ut tam ipse quam eius heredes amodo ab eo legitime descendentes sint principes Aprutii, benigne concedentes eisdem principatus ipsius nomen et omen, dignitatem, titulum et honorem, ditionem et iurisdictionem omnem, que ad principatus decus pertinere noscuntur.*[2] Bestimmter noch ist auf jene Bedeutung hingewiesen, wenn 1308 in der Sühne zwischen König Karl und Philipp von Savoyen bedungen wird: *quod idem dominus rex maiori cum honore volens attollere nomen et titulum comitatus Albae siti in Aprucina provincia regni Siciliae, per ipsum eidem domino Philippo et eius haeredibus in perpetuum certo pridem modo concessi et donati, erigit et transtulit in principatum, ita quod dicetur non comitatus, sed principatus Albae, idemque dominus Philippus se nominet et scribat principem principatus eiusdem.*[3]

---

7. Gebhardi 1, 267. 8. Vgl. Moser 4, 188.

88. — 1. Vgl. § 9. 2. De Cherrier, hist. de la lutte des papes. 2. Ausg. 3, 522. 3. Guichenon Savoye. 2, 104.

89 Auch im Königreiche Frankreich wird der Ausdruck Principes nicht in einer dem neuern Reichsfürstenstande entsprechenden Bedeutung gebraucht. Dagegen entsprechen unzweifelhaft in den wichtigsten Beziehungen die *Pares Franciae* den *Principes imperii;* und fällt die Ausbildung des neuern Reichsfürstenstandes in die letzten Dezennien des zwölften, die der französischen Pairie aller Wahrscheinlichkeit nach in das erste des dreizehnten Jahrhunderts, so liegt der Gedanke einer Rückwirkung des deutschen auf das französische Institut überaus nahe. Von einer Erhebung geistlicher Pairs konnte, insoweit man an der geschlossenen Zahl festhielt, nicht wohl die Rede sein, wie wir auch im Reiche in früherer Zeit keine Erhebung zu geistlichen Fürsten kennen. Bei den weltlichen mussten schon beim Einhalten der Zahl in Folge des Heimfalles einzelner grosser Kronlehen neue Erhebungen nothwendig werden, zuerst im J. 1297; später überschritt man die Zahl zunächst zu Gunsten von Prinzen von Geblüt, bis im sechszehnten Jahrhunderte die Erhebungen sich in ähnlicher Weise vervielfachten, wie im Reiche. Die Form war eine ähnliche, wie die im Reiche übliche. So erklärt 1297 K. Philipp: *Considerantes etiam quod XII. parium, qui in praedicto regno nostro antiquitus esse solebant, est adeo numerus diminutus, quod antiquus eiusdem regni status ex diminutione eiusmodi deformatus multipliciter videbatur — comitem ipsum (Andegavensem) de gratiae nostrae abundantia et plenitudine regiae potestatis praefati regni nostri creamus et promovemus in parem et paritatis huiusmodi dignitatem Andegaviae comitatui annexantes, praesentium tenore statuimus, ut tam in se quam successoribus eiusdem comitis Andegavensis, qui pro tempore fuerint, par eiusdem regni perpetuis temporibus habeatur omniumque pariatus eiusdem, quemadmodum diligens et fidelis noster dux Burgundiae compar eius, iure et praerogativa laetetur.*[1] Wird hier auf die Rechte eines einzelnen anderen Pair hingewiesen, so heisst es in den Erhebungen des Grafen Johann von Macon 1359 und des Herzogs Philipp von Burgund 1363 allgemein, dass sie alle Rechte haben sollen, *quibus caeteri pares Franciae gaudere et uti sunt soliti.*[2] Waren anfangs unter den Pairs Herzoge und Grafen in gleicher Zahl vertreten, wurde noch 1359 der Pariatus ausdrücklich an die Grafschaft Macon geknüpft, so wurde es doch im vierzehnten Jahrhunderte üblich, den Pair, in ähnlicher Weise wie im Reiche den Fürsten, zugleich zum Herzoge zu erheben; das erste Beispiel dürfte die Erhebung der Baronie Bourbon zum Herzogthume im J. 1327 sein.[3]

Es kommt nun aber auch der Titel *Princeps* in Frankreich vor und zwar in doppelter Bedeutung. Einmal bezeichnete er die Mitglieder des Königshauses, die Prinzen von Geblüt, wie auch die Mitglieder

89. — 1. Martene anecd. 1, 1301. 2. Guichenon B. Seb. 134. Leibnitz c. d. 1, 220. 3. Ducange ad v. Pareria. Vgl. Warnkönig Fr. RG. 1, § 142. 173. 244.

89 fremder Herrscherfamilien, welche sich in Frankreich aufhielten. Weiter aber erscheint er als stehender Titel für eine bestimmte Rangklasse weltlicher Grossen, wie im Königreiche Sicilien, später auch im Reiche; aber nicht früh; es dürfte der Gebrauch erst unter Einwirkung des Beispiels der burgundischen Lande, wo 1486 zuerst den Croy der Fürstentitel in dieser engern Bedeutung ertheilt wurde [4], entstanden sein. Zwar wird schon 1478 ein *principatus Chalesius* (Chalus?) urkundlich erwähnt [5]; vereinzelt könnte sich ein solcher Titel recht wohl, wie ja die Fürsten von Oranien uns ein Beispiel bieten werden, von jenem ältern Gebrauche her erhalten haben, wonach Barone vielfach den Titel Princeps führten. [6] Im allgemeinen scheint das freilich in Frankreich so wenig, als in Burgund oder Lothringen der Fall gewesen zu sein; schon um 1150 finden wir den Herrn von Joinville urkundlich Princeps genannt [7], was nicht ausschloss, dass 1552 die Herrschaft Joinville ausdrücklich zum Fürstenthume erhoben wurde, das erste Beispiel einer solchen Erhebung in Frankreich; es folgten die Fürstenthümer Porcean 1561, Mercoeur 1563, Guemene 1570, dann eine Reihe anderer. [8] Das Rangverhältniss war dem im Reiche entsprechend; so wurde das Fürstenthum Mercoeur schon 1569 weiter zum Herzogthume und zur Pairie erhoben. [9]

90 Die entsprechenden Verhältnisse Englands liegen unsern Zwecken zu fern, um näher auf sie einzugehen. Die Pairie dürfte auch hier das dem Reichsfürstenstande vielfach entsprechende Verhältniss sein und es möchte beachtenswerth sein, dass schon früh ein deutscher Reichsfürst zum Pair von England erhoben wurde. Von dem erst 1336 zum Reichsfürsten erhobenen Markgrafen von Jülich sagt nämlich K. Eduard 1340: *dictum Guillelmum in comitem per cincturam gladii et in parem eiusdem regni sollempniter et rite creamus de regie plenitudine potestatis, nomen comitis Cantebrygensis sibi pro ipso et heredibus suis — pro tytulo perpetuo concedentes.* [1] Auf die häufigen Lehnsverbindungen deutscher Fürsten und Magnaten mit ausländischen Königen, mit denen diese Erhebung im Zusammenhange steht, werden wir für andere Zwecke noch genauer eingehen müssen.

IX.

91 Fassen wir nun aus den Erörterungen über die Erhebung in den Fürstenstand das wieder auf, was uns zunächst zu ihnen veranlasste, so fanden wir, dass seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts Personen, welche nach dem ältern Begriffe des Reichsfürstenstandes diesem unzweifelhaft von vornherein angehört hätten, jetzt einer besondern Erhebung

---

4. Vgl. § 83. 5. Ducange ad v. Princeps. 6. Vgl. § 5. 7. Perard 229.
8. Ducange ad v. Princeps. 9. Gebhardi 1, 498.
90. — 1. Lacombl. 3, n. 349.

bedurften, um demselben zugezählt zu werden; es musste sich mindestens bereits im J. 1188, zur Zeit der Erhebung des Grafen von Hennegau, ein von dem früheren wesentlich verschiedener Begriff des Fürstenstandes ausgebildet haben.

Wollen wir es nun versuchen, davon ausgehend Zeit und Art der Aenderung des Begriffes genauer zu verfolgen, so dürfen wir nach dem ganzen Gange der deutschen Verfassungsgeschichte wohl von vornherein schliessen, dass wir hier nicht auf eine plötzliche Aenderung des früheren Herkommens, auf irgend eine Aeusserung gesetzgeberischer Thätigkeit stossen werden, sondern auf einen allmäligen Uebergang; wie der geschlossene Kreis der Wahlfürsten zur Zeit des Interregnum, so tritt uns ein enger abgegränzter Fürstenstand bei der Erhebung des Grafen von Hennegau sogleich in einer Weise vor Augen, als handle es sich um ein Verhältniss, welches von jeher so gewesen; vergebens suchen wir in den Annalen nach einer Thatsache, welche uns den Abschluss des alten, den Beginn des neuen Verhältnisses bezeichnen könnte. Scheint sich doch auch in den nächstfolgenden Dezennien der Kreis der Pares Franciae so unmerklich geschlossen zu haben, dass das, was keiner der Zeitgenossen beachtete, von der neuern Forschung nur mit Wahrscheinlichkeit an ein bestimmtes Ereigniss angeknüpft werden kann.

Wo es sich nun um die Feststellung eines solchen allmälig entstehenden Verhältnisses handelt, wird uns der am leichtesten schrittweise zu verfolgende **Sprachgebrauch der Reichskanzlei bei Bezeichnung der Grossen** das nächstliegende Hülfsmittel bieten; wie wir darnach vorzugsweise den ältern Zustand festzustellen suchten, so wird sich voraussichtlich in demselben der Uebergang zum neuen abspiegeln.

Fanden wir früher den Gebrauch, alle beim Kaiser anwesende Grosse bis zu den Reichsministerialen hin als Principes zu bezeichnen, so mussten wir daraus schliessen, dass überhaupt wenig Gewicht auf den Ausdruck Princeps gelegt wurde. Mit der scharfen Betonung desselben bei den Erhebungen, mit dem grossen Gewichte, das man jetzt in den Urkunden oft auf die Fürsten legt, welche der Kaiser schon 1187 als *capitales Romani columpnas imperii videlicet illustres principes nostros* bezeichnet[1], wäre ein solcher Gebrauch schwerlich mehr vereinbar; und das oben[2] angeführte Beispiel vom J. 1177 ist wirklich das letzte, in welchem ich ihn bestimmt nachzuweisen wüsste. Eine sehr auffallende späte Ausnahme bietet allerdings noch die Urkunde über die Aechtung der Stadt Parma im J. 1220, wo es heisst: *Principes vero imperii ab imperatore super hoc requisiti — fuerunt patriarcha Aquilejensis, cancellarius, prepositus camere, mariscalcus, seneschalcus, dapifer, dux Bavarie, marchio de Andechs, dux Spoletanus*[3], also sogar Ministerialen den Reichsfürsten zugezählt sind; die Urkunde ist aber nicht von der Reichskanzlei ausgestellt,

91. — 1. Ughelli 2, 172. 2. Vgl. § 34 n. 8. 3. Huillard 2, 48.

91 sondern ein Notariatsinstrument, in welchen sich ähnliche Unregelmässigkeiten nicht selten finden.

92 Das Aufhören eines solchen Gebrauches, welcher eigentlich schon dem frühern Verhältnisse gegenüber als Unregelmässigkeit erscheinen muss, kann für unsere Frage nur geringe Bedeutung haben. Da wir aber bereits nach den bisherigen Untersuchungen einen Hauptunterschied zwischen dem ältern und dem neuern Fürstenstande darin fanden, dass diesem letztern Grafen als solche nicht mehr angehören, so ist es wichtig, dass um dieselbe Zeit in der Reichskanzlei auch der Gebrauch, Grafen als Fürsten zu bezeichnen, aufhört.

Aus den ersten Jahrzehnden der Regierung K. Friedrichs I. konnten wir zahlreiche Belege dafür bringen, dass die Grafen in Kaiserurkunden den Reichsfürsten zugezählt wurden. So noch 1177 in der feierlichen Beurkundung des Friedens mit Sicilien neben dem Reichskanzler die Grafen von Groitsch, Holland, Dietz und Dürn, von welchen der letztere sogar nur ausnahmsweise den Grafentitel führt.[1] Dann werden die Zeugnisse schon unbestimmter. Im J. 1179 urkundet der Kaiser *ex consilio principum imperii nostri*; dürfen wir hier den Ausdruck Principes auf die aufgeführten Zeugen beziehen, so sind die angesehensten davon der Markgraf von Vohburg, der Burggraf von Regensburg und andere Grafen[2], von denen wir keinen als zu den spätern Fürsten gehörig erweisen können. Im J. 1180 im Januar bestätigt der Kaiser dem Patriarchen von Aglei seine Besitzungen *ad interventum fidelium nostrorum*, unter denen Kanzler und Protonotar, der bairische Pfalzgraf und die Grafen von Wirtemberg und Veringen; am Ende heisst es dann *testes horum sunt praefati principes, et fideles nostri videlicet comes H. de Dietse* u.s.w.[3]; es ergibt sich daraus wenigstens eine Unsicherheit im Gebrauche der Ausdrücke.

Das letzte bestimmtere Beispiel, welches ich nachzuweisen vermag, findet sich in einem, allerdings nicht in der Form feierlicher Urkunden abgefassten Schreiben des Kaisers, in welchem er den Untergebenen des Bischofs von Basel mittheilt, dass auf dem Reichstage von Gelnhausen im April 1180 ein Urtheil für den Bischof gefunden sei *a cunctis principibus clericis et laicis qui aderant*; am Schlusse heisst es: *Principes vero, qui in confirmacione predictarum sententiarum convenerunt hi sunt:* nämlich eilf Erzbischöfe und Bischöfe, der Kanzler Gottfrid, der Herzog von Limburg, dann fünfzehn Grafen und mitten unter ihnen drei Markgrafen und der Pfalzgraf von Wittelsbach, endlich die Herren von Urslingen und Boland, *et multi alii liberi et ministeriales*[4]; Ausdruck und Rangordnung wären doch sehr ungeschickt, wenn man die Grafen hier nicht unter den Fürsten mitbegreifen wollte.

Seit dem Jahre 1180 ist der Gebrauch, den Ausdruck Principes auch auf die Grafen zu beziehen, in den Kaiserurkunden nicht mehr

---

92. — 1. M.G.4, 159. 2. C.d.Mor.1, 302. 3. Ughelli 5, 72. 4. M.G.4, 164.

nachzuweisen; wir dürfen es nur noch als ausnahmsweise Ungenauigkeit betrachten, wenn z. B. 1228 unter den Zeugen mehrere Grafen angeführt sind und es trotzdem am Schlusse heisst: *Acta sunt hec Nurembere de consensu principum predictorum.*[5]

In andern Kanzleien findet sich der alte Brauch vereinzelt wohl noch etwas später; so heisst es nach 1184 in bairischer Urkunde: *in praesentia L. ducis Bavariae, ubi principes aderant comes D. de Wazzerburch et comes H. de Mittersele, S. comes de Niunburch, H. lantgravius de Rittenburch* u.s.w.[6]; 1188 wird in einem Trienter Notariatsinstrumente der Graf von Orlamünde als Fürst bezeichnet[7]; noch 1198 schreibt der Graf von Dachsburg: *nos et alii principes imperii.*[8] Mit dem Ende des Jahrhunderts verliert sich aber nicht allein dieser Brauch gänzlich, sondern auch, wie die früher angeführten Beispiele zeigen, die andern Gebrauchsweisen der Ausdrücke Princeps und Principes, welche im Reiche ohne Beziehung auf den Reichsfürstenstand üblich waren; wir finden weder mehr, dass die kleinen lotharingischen Herren sich Fürsten nennen, noch dass ein Grosser von seinen Principes spricht; mit wenigen Ausnahmen finden wir im dreizehnten Jahrhunderte das Wort nur noch für die Reichsfürsten gebraucht.

93 Liegt es in der Natur der Sache, dass bei einem solchen sich aller Voraussetzung nach langsam entwickelnden Verhältnisse und bei so ungenügenden Hülfsmitteln von einer genauen Zeitbestimmung kaum die Rede sein kann, so dürfte uns doch das bisher Gesagte berechtigen, zunächst das Jahr 1180 als den Zeitpunkt hinzustellen, an welchem sich der neue Begriff so weit festgestellt haben musste, dass es ihm gegenüber nicht mehr statthaft schien, im Kanzleistile die früher gebräuchlichen Bezeichnungen festzuhalten. Das bestätigt sich weiter bei Beachtung der in der Reichskanzlei üblichen Ausdrücke zur Bezeichnung der Gesammtheit der Grossen des Reichs.

In den Kaiserurkunden war häufig zu erwähnen, dass etwas auf Bitte oder Spruch, mit Rath oder Zustimmung oder doch in Anwesenheit der Grossen geschehen sei. Und zwar nicht bloss der Fürsten; denn vor dem Reiche konnten in den meisten Fällen auch der Edle und des Reiches Dienstmann Zeuge sein und Urtheil finden, wie die Rechtsbücher lehren und der Gebrauch in zahlreichen Stellen bestätigt, in welchen die zustimmenden oder anwesenden Grossen namentlich aufgeführt werden. Nahm nun, wie wir sahen, die Reichskanzlei früher keinen Anstoss, sogar namentlich aufgeführte Grosse bis zu den Reichsministerialen hinab, ja zuweilen selbst diese eingeschlossen, als Principes zu bezeichnen, so kann es natürlich noch weniger auffallen, wenn sie da, wo es nur galt, alle anwesende Grosse in einem Ausdrucke zusammenzufassen, selten Veranlassung nahm, durch den gewählten Ausdruck darauf hinzuweisen, dass nicht alle dem Fürstenstande ange-

5. Guden 2, 56. 6. M. B. 2, 357. 7. C. Wangian. 81. 8. Baluz. epp. Inn. 1, 689.

93 hörten. Hie und da finden sich allerdings auch früher die genaueren Ausdrücke *Principes et fideles* oder *Principes et nobiles* [1]; aber sie sind als Ausnahme zu betrachten, während es gewöhnlich schlechtweg heisst: *petitione, sententia, consilio, consensu principum.*

Solche Stellen finden sich noch mehrfach in Urkunden aus den Jahren 1179 und 1180, und zwar in Fällen, wo erweislich oder doch muthmasslich nicht bloss Fürsten im spätern Sinne des Wortes darunter begriffen werden dürfen [2]; in der Verbriefung des kölnischen Herzogthumes in Westfalen vom J. 1180 finden wir die Ausdrücke *ex principum querimonia et nobilium*, *communi principum et totius curiae assensu*, daneben aber werden auch schlechtweg die *principes* genannt.[3] Ebenso heisst es noch in der Constitutio de incendiariis vom J. 1187 im Anfange allerdings genauer *consilio principum et aliorum fidelium nostrorum*, *tam liberorum*, *quam ministerialium*, in der Endformel dagegen schlechtweg *in praesentia principum consilio et consensu eorum.*[4] Wo später noch in solchen Fällen nur Principes schlechtweg genannt werden [5], werden wir gewöhnlich nachweisen oder mit aller Wahrscheinlichkeit schliessen können, dass auch wirklich nur Fürsten in der späteren Bedeutung darunter zu verstehen sind, werden nur selten genöthigt sein, eine Ungenauigkeit im Ausdrucke annehmen zu müssen.

Dagegen können wir als Regel hinstellen, dass man etwa seit dem J. 1180 in der Reichskanzlei die beim Kaiser anwesenden Grossen verschiedenen Ranges nicht mehr als Principes zusammenfasste; es werden vielmehr von nun an, was früher nur ausnahmsweise geschah, in solchen Fällen dem Worte Principes regelmässig eine oder mehrere Ausdrücke zur Bezeichnung der Grossen niederen Ranges hinzugefügt. Theils um dieses zu beweisen, theils um weitere Kennzeichen für die Abgränzung des Reichsfürstenstandes zu gewinnen, werden wir die Ausdrücke, deren sich die Reichskanzlei zur Bezeichnung der über den Reichsdienstmannen stehenden Grossen bediente, genauer ins Auge fassen müssen; einige wurden bereits in der früheren Periode angewandt, andere treten jetzt erst auf.

94 Zu erstern gehört der Ausdruck Principes et fideles, der umfassendste von allen, da er niemanden ausschliesst. Wir wiesen ihn bereits um den Anfang des zwölften Jahrhunderts in Kaiserurkunden nach [1] und finden ihn wieder zur Zeit K. Friedrichs I.; so 1170: *in praesentia principum et multorum aliorum fidelium nostrorum* [2]; ähnlich 1177 und 1180 [3]; von da ab dann auffallend häufiger.[4]

---

93. — 1. Vgl. § 33. 37. 2. 1179: C. d. Mor. 1, 302. 1180: M. B. 29, 435. 439. M. G. 4, 164. 3. M. G. 4, 163. 4. M. G. 4, 183. 5. z. B. 1195. 1226. 1230: M. G. 4, 186. 258. 266. 1228: Guden 2, 56.

94. — 1. Vgl. § 33. 2. Herrgott 2, 188. 3. M. G. 4, 159. M. B. 29, 433. 4. 1182: Notizenbl. 1, 149. 1184. 93. 94: Lacombl. 1, n. 491. 589. 543. 1187: M. G. 4, 183. 1192: Martene coll. 4, 454. 1194: Quix 39. 1195: Or. Guelf. 3, 602. 1196: Miraeus 1, 289. Ludew. rel. 11, 592 u.s.w.

Auch der Ausdruck Principes et nobiles, welcher der alten Scheidung der Zeugenklassen in den Kaiserurkunden entspricht, war schon früher mehrfach nachzuweisen[5] und wird auch ferner, obwohl nicht gerade häufig, in derselben Weise gebraucht.[6] Dagegen scheint der entsprechende Ausdruck Principes et liberi nicht üblich gewesen zu sein; wir finden überhaupt den Ausdruck *Liberi* statt des anscheinend früher in den Kaiserurkunden ganz gleichbedeutenden *Nobiles* nur selten mehr gebraucht.

95 Ein bisher noch nicht beachteter Ausdruck, Principes et curia, reicht ebenfalls bis in die Zeiten des ältern Fürstenstandes zurück. So heisst es 1136: *iudicio principum et curie nostre;* 1140: *communi principum nostrorum et generalis curiae nostrae, quae Leodii celebrabatur, consilio*; 1153: *ab innumeris principibus et tota curia Coloniae iudicatum est*[1]; in ähnlicher Weise wird der Ausdruck denn auch später sehr häufig gebraucht.[2] Die Bedeutung des Wortes Curia in dieser Verbindung scheint eine verschiedene zu sein. In manchen Stellen, so in der angeführten vom J. 1140, ist darunter unzweifelhaft die Gesammtheit der auf einem Hoftage Anwesenden, aus welcher die Fürsten ehrenhalber noch besonders hervorgehoben werden, zu verstehen, also insbesondere Edelherren und Reichsdienstmannen; der Ausdruck ist dann kaum weniger umfassend, als der entsprechende *Principes et fideles.* Heisst es aber etwa 1181: *per curiae nostrae sententiam consensu principum approbatam* oder 1179: *in nostra presentia et curie nostre, principumque et aliorum nobilium*[3], so wird die Bedeutung eine andere sein müssen; wir haben entweder an den stehenden Reichshofrath, oder an das für den einzelnen Fall bestellte Reichsgericht zu denken. Auf beide werden wir zurückkommen; für den nächsten Zweck ist es nicht nöthig, den Ausdruck weiter zu verfolgen, da er in keinem Falle eine den Fürsten untergeordnete und von ihnen geschiedene Klasse von Grossen bezeichnet; schon der mehrfach vorkommende Ausdruck *Principes et nobiles curiae*[4] deutet darauf hin, dass er Mitglieder verschiedener Stände umfasst. Auf dieselbe Linie werden die in ähnlichen Wendungen zuweilen gebrauchten Ausdrücke Principes et prudentes[5] und Principes et sapientes[6] zu stellen sein, wobei in den meisten Fällen an den Reichshofrath zu denken sein wird; wesshalb man es für angemessen hielt, gerade diesen neben den Fürsten ausdrücklich zu erwähnen, werden wir später erörtern.

---

5. Vgl. § 37. 6. **1182**: M. B. 29, 446. **1183. 95** u.s.w.: M. G. 4, 166. 179. 195. 233. 366. **1221**: Lacombl. 2, n. 92.

95. — 1. M. B. 22, 170. Miraeus 1, 688. Or. Guelf. 3, 430. 2. **1170. 71. 79**: Scheidt 561. Miraeus 1, 188. Lacombl. 1, n. 468. **1181. 82. 83. 85. 89**: Or. Guelf. 3, 526. Ughelli 5, 600. 1, 1442. Zeerleder 1, 127. M. B. 6, 500. **1190**: Trouillat 1, 420. **1207**: M. Patr. 1, 1138. **1214. 15. 16**: M. G. 4, 225. M. B. 30, 36. 31, 493. 3. Or. Guelf. 3, 526. Lacombl. 1, n. 468. 4. **1182. 88**: M. B. 29, 446. M. G. 4, 179. 5. **1151. 79. 84. 88**: C. Wibald. ep. 306. Ludw. rel. 10, 148. Ungedr. Lünig 18, 88. 6. **1159. 70**; Lindenbrog 1, 163. M. G. 4, 141.

96 Die bisher erwähnten Bezeichnungen der Grossen, insofern sie entweder ohne Zusammenhang mit den Standesverhältnissen sind, oder diese doch nicht anders gliedern, als schon früher der Fall war, können unserm Zwecke höchstens in so weit dienen, als wir aus ihrem während der Regierung K. Friedrichs I. häufiger werdenden Gebrauche ersehen, dass man mehr und mehr das Bedürfniss fühlte, die Grossen nicht mehr schlechtweg als Fürsten zu bezeichnen.

Beachtenswerther dürften nun aber andere Ausdrücke sein, welche der deutschen Reichskanzlei früher fremd erst von der Zeit ab gebraucht werden, in welche nach den früheren Erörterungen Aenderungen im Begriffe des Fürstenstandes fallen müssen. Wir gaben früher die Ausdrücke an, mit welchen einzelne Fürsten die Grossen ihres Landes bezeichneten [1]; die meisten derselben, wie *Principes*, *Proceres*, *Primates*, *Optimates* konnten wir auch als Bezeichnungen der Reichsfürsten nachweisen.[2] Die am häufigsten vorkommenden aber, *Magnates* und *Barones*, fanden wir für die Reichsfürsten nicht gebraucht; und vielleicht war es gerade desshalb, wesshalb man dieselben jetzt in der Reichskanzlei besonders geeignet hielt, um die den Fürsten nächststehenden weltlichen Grossen zu bezeichnen.

Den Ausdruck Principes et magnates finden wir vereinzelt schon in einer Urkunde vom J. 1168, in welcher der Kaiser sagt, dass seine Kurie ein Urtheil gesprochen habe *praesentibus principibus et magnatibus regni nostri.*[3] Er tritt wieder auf im J. 1180: *consilio et petitione principum et magnatum* [4], und wird von da ab nicht selten in den Kaiserurkunden gefunden.[5] Der Ausdruck wurde von der Reichskanzlei insbesondere auch gebraucht, um die Grossen fremder Königreiche zu bezeichnen; so spricht der Kaiser 1224 vom *rege Ungarie ac suis magnatibus* und von den *magnates regnorum Francie et Anglie* [6]; ebenso gebrauchte sie *barones*, während sie den Ausdruck *principes* den Reichsfürsten vorbehielt.

97 Der Ausdruck Principes et barones war allerdings auch früher der Reichskanzlei nicht ganz fremd. Aber sie bediente sich desselben zunächst nur in Italien und Burgund. Im J. 1133 nennt K. Lothar zu Rom *comites et alios barones Italiae* [1]; 1137 zu Aquino werden eine Reihe Zeugen aufgeführt, mit deutschen Erzbischöfen beginnend und schliessend: *comes Adulphus et alii multi barones Romani imperii* [2]; 1159 zu Bologna sagt K. Friedrich: *omnium Teutonicorum et Longobardorum episcoporum et laicorum principum et baronum et vavassorum.* [3] Auch die Investitur K. Lothars mit dem mathildischen Erbe

96. — 1. Vgl. § 16. 17. 2. Vgl. § 24—27. 3. M. G. 4, 140. 4. Lappenberg 225. 5. 1191. 98. 1218—50 u.s.w.: M. G. 4, 194. 201. 229. 569. 291. 305. 366 u.s.w. 1214. 15. 16: Huillard 1, 293. M. B. 11, 185. C. d. Mor. 2, 88. Quix 110. 1223: Herrgott 2, 229. 6. Huillard 2, 412.

97. — 1. M. G. 4, 81. 2. Quix 76. 3. M. G. 4, 115.

durch den Papst im J. 1133 geschieht *in praesentia principum et baronum*.[4] Vergleichen wir damit, was früher über den gleichzeitigen, ebenfalls nur in Italien auftretenden Gebrauch des Wortes *Proceres* bemerkt wurde [5], so dürfte es allerdings wahrscheinlich sein, dass beide Ausdrücke absichtlich gewählt wurden, weil man die italienischen Grossen nicht als Fürsten bezeichnen wollte. Und auch für einen entsprechenden Gebrauch des Wortes *Magnates* in Italien finde ich aus früherer Zeit wenigstens ein Beispiel, wenn 1159 der Pfalzgraf Otto sagt, er habe als kaiserlicher Legat im Kloster Farfa zu Gerichte gesessen *evocatis ad nostram praesentiam comitibus, capitaneis et aliis partium ipsorum magnatibus*.[6]

Weniger bestimmt ergibt sich eine den Principes untergeordnete Bedeutung aus Stellen, wo das Wort gebraucht wurde, um bei Zusammenkünften deutscher und französischer Grossen beide zu bezeichnen; so 1162 zu Bisanz: *cum — baronibus et universis utriusque regni principibus*; 1170 zu Toul: *ubi ex utraque parte habuimus magnam baronum copiam*.[7] Um so bestimmter dagegen aus zwei 1157 zu Bisanz und Arbois ausgestellten Kaiserurkunden; in jener heisst es: *ut nulla persona — dux, marchio, comes, baro vel vasallus*; in dieser: *universorum tam principum quam baronum supplici rogatu*.[8]

Alle diese Beispiele gehören in die wälschen Reichslande; eine Kaiserurkunde für Weingarten von 1155, in welcher Barones erwähnt werden, ist als unecht zu beseitigen [9]; nur vereinzelt finde ich den Ausdruck auch in einer in Deutschland und zwar zu Köln ausgestellten Kaiserurkunde vom J. 1165, in welcher als *Principes et barones* der Herzog von Sachsen, der Landgraf, die Grafen von Holland, Kleve, Molbach, Ravensberg und Jülich, dann eine Reihe geistlicher Fürsten aufgezählt werden.[10] Wollen wir hier das Wort etwa gleichbedeutend mit Nobiles, oder doch weniger bedeutend, als Principes fassen, so würden wir schon in dieser Stelle eine Spur finden, dass man anfing, auch mächtigere Grafen nicht mehr unbedingt den Fürsten zuzuzählen. Ich habe aber doch Bedenken getragen, bei betreffenden Erörterungen auf diese Stelle hinzuweisen, da die Urkunde nicht in gewöhnlicher Form, und vielleicht, da der Inhalt den Bischof von Kammerich und den Grafen von Hennegau betrifft, von einem an wälschen Kanzleistil gewöhnten Schreiber aufgesetzt ist; auch dürfte es schwer zu erweisen sein, dass man hier Barones in ähnlicher Bedeutung fassen wollte, wie Nobiles, nicht etwa als gleichbedeutend mit Principes, wie es doch in der angeführten Stelle von 1162 offenbar der Fall zu sein scheint.

In der deutschen Reichskanzlei scheint der Ausdruck *Principes et barones* auch gegen Ende des zwölften Jahrhunderts noch nicht heimisch geworden zu sein. Wir finden ihn 1186 in einer zu Novara ausgestellten

---

4. Lünig c. d. It. 2, 706. 5. Vgl. § 24. 6. Margarin 2, 179. 7. M. G. 4, 131. 141. 8. Perard 239. Dunod 1, 94. 9. Wirtemb. UB. 2, 88. 10. Ungedr.

97 Kaiserurkunde[11]; 1198 bezeichnen sich dann die Wähler Otto's als *Principes et barones Alemanniae*[12]; im dreizehnten Jahrhunderte ist er dann auch in den in Deutschland ausgestellten Kaiserurkunden nicht selten.[13]

98 Den Ausdruck *Proceres* wiesen wir früher für das zwölfte Jahrhundert und für Italien in ähnlicher Bedeutung, wie *Barones* nach[1]; auch in Deutschland fanden wir Principes et Proceres vereinzelt bereits in einem kaiserlichen Schreiben vom J. 1152.[2] Hie und da finden wir ihn in Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts wieder; so viel ich sehe, zuerst 1225, wo der Kaiser zu Borgo S. Donino die Lombarden ächtet: *de communi deliberatione ac sententia eorumdem principum nostrorum et aliorum Romani imperii procerum in eadem curia residentium, judicum quoque curie nostre ac plurium sapientum.*[3] Bald nachher fand es denn auch in der deutschen Reichskanzlei Eingang.[4]

Vereinzelte, in ähnlicher Bedeutung gebrauchte Ausdrücke, wie 1181 *Principes et tota provincia*, 1183 *Principes et milites*, 1189 *Principes et pares sui*[5] haben wir nicht weiter zu beachten, als dass sie uns eine Bestätigung mehr liefern, wie sehr man es in jener Zeit vermied, das Wort Principes in früherer Weise ohne irgend einen Zusatz ungenau zu gebrauchen.

99 Da nun in allen aufgeführten Ausdrücken die *Principes* immer die erste Stelle einnehmen, so dürfen wir, wie es für *Fideles* und *Nobiles* schon nach frühern Erörterungen nicht zu bezweifeln ist, wohl auch für *Magnates*, *Barones* und *Proceres* annehmen, dass sie eine den Fürsten untergeordnete Klasse von Grossen bezeichnen, nicht etwa hier, wie wohl in früherer Zeit geschah[1], mehrere gleichbedeutende Ausdrücke zur Bezeichnung des einen Fürstenstandes gebraucht wurden.

Da wir in den bisher angeführten Beispielen immer nur das eine oder das andere jener Wörter mit *Principes* verbunden fanden, so liesse sich schliessen, dass sie unter sich in ihrer Bedeutung etwa so zusammenfielen, wie in ältern Kaiserurkunden *Nobiles* und *Liberi*. Wir finden nun aber oft auch eine Mehrzahl jener Bezeichnungen hinzugefügt, und dann lässt sich allerdings wenigstens bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts eine bestimmte Rangordnung nachweisen.

Als Richtpunkt für die Untersuchung nehmen wir am passendsten das Wort Nobiles, welches wir schon für ältere Zeit als Bezeichnung der zwischen Fürsten und Ministerialen stehenden Klasse weltlicher Grossen nachwiesen.

In einer den Nobiles untergeordneten oder, wenn man will, umfassendern Bedeutung erscheint begreiflicherweise Fideles, welches über-

---

11. Notizenbl. 2, 370. **12.** M. G. 4, 204. **13.** 1216. 24: M. G. 4, 228. 254. 1220: Huillard 1, 842.

98. — **1.** Vgl. § 24. **2.** M. G. 4, 90. **3.** Huillard 2, 645. **4.** 1231. 35: Huillard 3, 446. 4, 888. **5.** Or. Guelf. 3, 526. M. G. 4, 173. Schöpflin 1, 292.

99. — **1.** Vgl. § 27.

haupt als umfassendster Ausdruck durchweg den letzten Platz einnimmt, z. B. 1209: *principes, comites, barones, nobiles et alii imperii fideles*, 1223: *principes, magnates et fideles*, 1235: *principes, nobiles et fideles*.[2] Heisst es 1217: *de principum, baronum atque nobilium, fidelium atque ministerialium consilio*, so ist das eine vereinzelte Ausnahme.[3]

Eine ähnliche untergeordnete Stellung nimmt aber wenigstens später auch das Wort Proceres ein, welches in älterer Zeit dem Worte Principes ganz gleich stand[4], z. B. 1290: *principes, comites, nobiles, barones nec non proceres regni*, oder 1293: *principes, comites, barones, nobiles multique curie nostre proceres*.[5]

Dagegen stehen über den Nobiles zunächst die Magnates. So sagt schon um 1187 der Erzbischof von Magdeburg: *Imperator — sollempni curia nobis ceterisque imperii principibus — magnatibus quoque et universis nobilibus proposuit*.[6] So 1206: *omnes principes et multi alii magnates et nobiles*[7], und sonst in ähnlicher Verbindung.[8] Aber 1255 findet sich auch die Stellung *comites, nobiles et magnates*.[9]

Da wir auch die Barones den Nobiles vorgesetzt finden[10], während sie andererseits nie neben den Magnates genannt werden, so scheinen danach beide Ausdrücke gleichbedeutend zu sein und eine über den Nobiles stehende Klasse von Grossen zu bezeichnen. Letzteres scheint aber doch für Barones besonders später sich kaum mehr festhalten zu lassen, da die Stellung der Barones und Nobiles wechselt; schon 1216 heisst es: *per sententiam principum et subsecutionem tam nobilium quam baronum atque ministerialium et omnium, qui tunc aderant, judicatum est*[11]; so finden wir 1269, 1290 die Edeln vor, 1293 wieder nach den Baronen genannt.[12]

Auf Grund des Gesagten lässt sich etwa nothdürftig die Rangordnung: *Magnates, Barones, Nobiles* begründen; um schärfere Standesunterschiede kann es sich dabei aber nicht handeln; ergibt sich das schon aus dem schwankenden der Stellung, so wird sich auch in spätern Untersuchungen nichts darbieten, was auf einen von den Edeln geschiedenen Stand der Barone oder Magnaten schliessen liesse; darauf deutet zugleich, dass, wie wir sahen, auch jeder einzelne dieser Ausdrücke für genügend gehalten wurde, um die auf die Fürsten folgende Klasse weltlicher Grossen zu bezeichnen.

100 Diese Verhältnisse stellen sich nun freilich anders, wenn die Comites als besondere Klasse der weltlichen Grossen aufgeführt werden. Bei den Schriftstellern findet sich das oft; so sagt Konrad von Pfäfers zu 1208: *omnis ordo perturbatus principum, comitum et baronum*.[1] Doch geschieht es auch in Kaiserurkunden; so 1190:

2. M. G. 4, 218. 252. 313. 3. Huillard 1, 505. 4. Vgl. § 24. 5. M. G. 4, 455. 460. 6. Ludew. rel. 2, 446. 7. M. G. 4, 211. 8. z. B. 1269. 76: M. G. 4, 382. 406. 9. Sudendorf 1, 110. 10. 1209. 18: M. G. 4, 218. 230. 1217: Huillard 1, 505. 1195: Ann. Argent. ap. Böhmer f. 3, 89. 11. M. G. 4, 227. 12. M. G. 4, 382. 455. 460.

100. — 1. M. G. 2, 168.

100 *Palatino comite Rheni et aliis principibus, comitibus, nobilibus et ministerialibus;* 1207: *quilibet princeps laicus sive comes vel alius nobilis;* 1209: *principes, comites, barones, nobiles et alii imperii fideles* [2]; 1210: *largitione principum, dono comitum vel baronum et aliorum oblatione fidelium* [3]; 1223: *in praesentia principum, comitum, baronum et aliorum fidelium* [4]; dann oft in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts [5], wo sich überhaupt diese Bezeichnungen häufen.

Aus den angeführten, wie aus den mir sonst bekannt gewordenen Stellen, ergibt sich zunächst, dass dort das Wort Comites nie in derselben Weise, wie die früher angeführten Ausdrücke, allein dem Worte Principes zugesetzt wurde, um so die Gesammtheit der weltlichen Grossen zu bezeichnen, sondern es folgen dann immer noch ein oder mehrere andere Ausdrücke. Es ergibt sich weiter für die Comites eine ganz feste Stellung; wo sie überhaupt vorkommen, folgen sie unmittelbar auf die Principes und gehen den Barones und Nobiles immer voran; heisst es 1239: *principes, barones, comites et alii nobiles* [6], so ist das eine ganz vereinzelte Unregelmässigkeit.

101 Fragen wir nun nach dem Verhältnisse der Grafen zu den übrigen Klassen, so könnte es nach den angeführten Stellen scheinen, als hätten sie jetzt einen eigenen Stand zwischen den Fürsten einerseits, und den Edeln oder Baronen andererseits gebildet; statt der alten Zweitheilung der über den Dienstmannen stehenden weltlichen Grossen in Fürsten und Edle, hätten wir dann jetzt eine Dreitheilung in Fürsten, Grafen und Edle; und da die Grafen die unterste Stufe des ältern Fürstenstandes bildeten, würde die ganze Aenderung darin bestanden haben, dass dieser sich in zwei Klassen, die der neuern Fürsten und die der Grafen geschieden hätte.

Die Unhaltbarkeit dieser Auffassung dürfte sich schon von vornherein daraus ergeben, dass Fälle, wo neben andern Klassen auch Comites aufgeführt werden, besonders in früherer Zeit nur ausnahmsweise vorkommen, während wir doch aus den namentlichen Aufführungen der Zeugen in den kaiserlichen Urkunden ersehen, dass sehr gewöhnlich ein grosser Theil, wenn nicht die Mehrzahl der anwesenden Grossen aus Grafen bestand. Sie müssen daher in den meisten Fällen entweder unter den Principes oder unter den Nobiles und den verwandten Ausdrücken mitverstanden sein.

Dass die Grafen im allgemeinen nicht mehr zu den Fürsten zählten, haben wir bereits früher erwiesen; Stellen, wie die obenangeführten, in welchen neben den Fürsten die Grafen besonders genannt werden, was zur Zeit des alten Verhältnisses nie geschah, können uns das nur bestätigen; spätere Erörterungen werden uns weitere Belege bringen. War es in den ersten Dezennien des dreizehnten Jahrhunderts unge-

---

2. M. G. 4, 187. 214. 218. 3. Lünig 18, 510. 4. Huillard 2, 294. 5. z. B. 1255—93: Sudendorf 1, 110. M. G. 4, 382. 406. 455. 460. 6. M. B. 30, 237.

wöhnlich, die Zeugen der Kaiserurkunden in bestimmte Klassen zu ordnen, so zeigt uns ein vereinzelter Fall, wie man Grafen neben den Baronen zwar hervorhob, sie aber mit denselben zu einer Klasse zusammenfasste, es heisst 1226: *presentibus — principibus venerabilibus in Christo S. Augustensi et H. Eistetensi episcopis, L. quoque illustri duce Bawarie; preterea comitibus et baronibus: H. de Dilingen, C. de Wirtenberc comitibus; F. de Truhendingen, H. de Niphen, A. de Wange, E. de Aichheim baronibus; ministerialibus quoque imperialis aule* u.s.w.[1]

Die Grafen müssen demnach, wo sie nicht besonders genannt sind, unter den Edeln einbegriffen sein; sie müssen, wenn ihnen auch ihr Titel einen Ehrenvorzug geben mochte, doch wesentlich mit den Magnaten, Baronen oder Edeln einem und demselben Stande angehört haben.

Für eine solche Standesgleichheit des einfachen Edeln und des Grafen finden wir auch andere unzweideutige Beweise. So ist *Nobiles* oder *Nobilis vir* die gewöhnlichste Bezeichnung für den Grafen sowohl wie für den einfachen Edeln[2], und nicht selten werden, worauf wir zurückkommen, in den Kaiserurkunden die Grafen mit den übrigen Edeln unter der Gesammtbezeichnung *Nobiles* von den Principes geschieden.

Einen Prüfstein für die Richtigkeit der gewonnenen Resultate müssen uns die gesetzlichen Strafbestimmungen bieten. 102

In den sächsischen Rechtsbüchern finden wir den alten Ansatz wieder, dass der Fürst dem Könige hundert, jeder andere zehn Pfund wette.[1] Diese Angabe über das Gewette gibt nun für unsere Frage so wenig einen Anhalt, als die andere des sächsischen Landrechtes, wonach Fürsten, freie Herren und schöffenbare Leute in Busse und Wehrgeld gleich seien, nur dass man Fürsten und freien Herren in Golde zahle.[2]

Das Görlitzer Landrecht[3] lässt beim Wehrgelde eine vielleicht ganz willkürliche Steigerung eintreten, indem es das Wehrgeld des Bauern auf zehn, des Ritters auf hundert, des freien Herren auf tausend, des Fürsten auf zehntausend, des Königs auf hunderttausend Mark angibt. Für die Frage, wer jetzt zu den Fürsten gehöre, wer nicht, gibt das keinen Anhalt; wohl aber dürfte sich in Uebereinstimmung mit dem oben erörterten daraus schliessen lassen, dass es zwischen dem Princeps und dem Nobilis, dem Fürsten und dem freien Herren, keinen weitern Stand gab, Grafen, Magnaten, Barone also, insofern wir sie unter den Fürsten nicht mitbegreifen dürfen, zu den freien Herren zählen.

Aehnliches ergibt sich aus dem schwäbischen Landrechte. Lässt dieses den Fürsten hundert, den freien Herren fünfzig, den Mittelfreien zwanzig, alle andern zehn Pfund wetten[4], so hält es sich im höchsten und niedrigsten Gewette an den alten Satz, welchen es im Sachsen-

101. — 1. Huillard 2, 889. 2. Zahlreiche Beispiele Vitr. ill. 2, 856, welche sich aus jeder Urkundensammlung vermehren lassen.

102. — 1. Vgl. § 38. n. 3. 4. 2. Ss. Ldr. 3, 45 § 1. 3. Ed. Homeyer 41 § 4. 4. Sw. Ldr. 138.

102 spiegel vorfand, zeigt aber eine Abweichung darin, dass es Zwischenstufen kennt; um so grösseres Gewicht müssen wir darauf legen, wenn sich eine solche zwischen Fürsten und freien Herren nicht zeigt. Wenn das schwäbische Lehnrecht dieselben Sätze für den Fürsten, den Nichtfürsten, der mit Fahnen, und den, der nicht mit Fahnen belehnt ist, aufstellt[5], so würden wir Folgerungen daraus erst ziehen dürfen, wenn wir die Bedeutung des Fahnlehens bereits erörtert hätten.

Eine ganz unzweideutige Bestätigung der gewonnenen Resultate, wie wir sie in den Rechtsbüchern vergebens suchen, bieten nun aber die Gesetze K. Heinrichs vom J. 1234, in welchen es heisst: *Quod si princeps facere neglexerit et de hoc convictus fuerit, ut exigit iuris ordo, domino regi centum libras auri in pondere Karoli persolvet. Comes vero vel alius nobilis iudicium habens, si non iudicaverit secundum provinciarum consuetudinem, domino regi, sicut predictum est, centum marcas argenti componat. Item si quis alium leserit vel guerram ei moverit absque precedente querimonia, si princeps extiterit, centum marcas auri regie camere presentabit; si vero comes vel nobilis vel alia persona extiterit, centum marcas argenti componat.* Wir finden hier einerseits den Grafen sehr bestimmt vom Fürsten geschieden, andererseits aber dem Edeln gleichgestellt; nicht die Zahl der Stände hat sich dem zwölften Jahrhunderte gegenüber vermehrt, wohl aber der Fürstenstand anders abgegränzt.

103 Auch die für Italien erlassenen Strafbestimmungen deuten auf Aenderungen. Sagt 1194 der Legat des Kaisers bezüglich der Verletzung eines vor ihm beschworenen Friedens: *Civitas vel locus solvat nobis — libras centum imperiales pro poena —; idem statuo de marchione Montisferrati et eius terra atque hominibus*[1], so ist anscheinend der Marchio jetzt zum Range der Civitas emporgestiegen, während er doch 1158 nur die Hälfte zahlte[2]; da aber auch der Locus auf derselben Stufe steht, Abstufungen überhaupt nicht erwähnt sind, so ist die Stelle für unsere Zwecke ohne Bedeutung. Wo eine solche Abstufung eintritt, ergibt sich vielmehr eine entgegengesetzte Abweichung vom früheren Verhältnisse. Im J. 1220 gebietet K. Friedrich: *communitatum cuilibet sub pena mille marcharum, marchionibus, comitibus, baronibus sub pena ducentarum marcharum, militibus centum et aliis inferioribus quinquaginta.*[3] Hier muss beim Vergleiche mit jenen zu Ronkalia 1158 erlassenen Bestimmungen auffallen, dass Markgrafen und Grafen einen fünffach geringeren Satz haben, als die Stadtgemeinde, entsprechend dem Satze der Capitanei und Majores Valvasores im J. 1158, während damals Herzoge, Markgrafen und Grafen auf den halben Satz der Stadt gestellt waren. Dieses

---

5. Sw. Lhr. 126. 6. M. G. 4, 301.

103. — 1. M. G. 4, 197. 2. Vgl. § 38 n. 14. 3. M. G. 4, 239.

Verhältniss finden wir nun allerdings wieder in Strafbestimmungen K. Heinrichs VII. vom J. 1313: *sub pena centum librarum auri pro qualibet civitate, et quinquaginta librarum auri pro quolibet castro, villa, marchione, duce, comite, barone et quolibet nobili et viginti librarum auri pro qualibet alia singulari persona;* in andern Urkunden wird wesentlich übereinstimmend festgesetzt eine *mulcta centum librarum auri pro qualibet communitate, quinquaginta pro quolibet marchione et comite et viginti quinque pro qualibet singulari persona.*[4] Werden hier die Edeln nicht besonders genannt, so ergibt sich aus jenen Stellen, und das dürfte hier das entscheidende sein, dass Markgrafen und Grafen, welche im zwölften Jahrhunderte zu den Fürsten gezählt wurden, wenn die Kanzlei auch hie und da zögerte, ihnen den Fürstentitel zu geben[5], welche jedenfalls noch 1158 als eine vor den Kapitanen bevorzugte Klasse erscheinen, jetzt den Baronen und Edeln ganz gleichgestellt werden. Es müssten also entweder die letztern inzwischen auch zu Fürsten geworden sein, was mit den bisherigen Erörterungen nicht in Einklang zu bringen wäre und bei der Untersuchung der Stellung einzelner Grossen sich aufs bestimmteste widerlegen wird; oder aber, worauf schon frühere Erörterungen hindeuteten[6], es hat im dreizehnten Jahrhunderte in Italien einen Stand weltlicher Fürsten überhaupt nicht mehr gegeben, die mächtigsten italischen Grossen standen nur den deutschen Edeln gleich.

Es erscheinen vielmehr in obigen Stellen, wie sonst, in Italien die Stadtgemeinden an der Stelle, welche in Deutschland die Fürsten einzunehmen hätten; mit dem Begriffe des deutschen Fürstenstandes würde eine Stellung hinter den Städten, wie wir sie bei den italienischen Markgrafen durchweg finden, schwer zu vereinen sein. Auch das wäre zu beachten, dass die Reichskanzlei, wie in den angeführten Stellen, es auch sonst vermeidet, bei Aufzählungen von Grossen, welche nur Italien betreffen, *Principes* zu erwähnen. So schreibt z. B. K. Friedrich im J. 1213: *universis imperii fidelibus, archiepiscopis, potestatibus sive consulibus atque communibus civitatum et aliorum locorum nec non marchionibus, comitibus, nobilibus, baronibus atque omnibus per totam Lombardiam atque marchiam Veronensem et Tusciam et Romaniam constitutis*[7]; auffallender dürfte es noch sein, wenn 1220 eine Reihe von deutschen und italienischen Zeugen als: *principes imperii et prelati et nobiles Ytalie* bezeichnet wird.[8] Und würde sich auch in ähnlichen Verbindungen der Ausdruck *Principes Italie* nachweisen lassen, so würde dadurch das bisher bemerkte sein Gewicht noch nicht verlieren; denn geistliche italienische Reichsfürsten wären damit immer vereinbar; nur wo es sich lediglich um weltliche italienische Grosse handelt, möchte der Ausdruck kaum nachzuweisen sein.

---

4. Acta Henr. 2, 201. Lünig c. d. It. 2, 554. 558. 5. Vgl. § 24. 97. 6. Vgl. § 85.
7. Huillard 1, 249. 8. M. G. 4, 240.

104 Als Resultat der bisherigen Erörterungen werden wir etwa festhalten dürfen, dass auch nach der um das J. 1180 eingetretenen geänderten Abgränzung des Reichsfürstenstandes die weltlichen Grossen bis zu den Reichsdienstmannen herab wie früher nur zwei Stände bildeten, den der *Principes* und den der *Nobiles*. In letzterm werden die Grafen oft besonders hervorgehoben; auch Magnaten und Barone werden oft als höhere Abstufung des Standes vor dem Edeln genannt, doch so, dass ohne gegen den Sprachgebrauch der Reichskanzlei zu verstossen, auch der ganze Stand durch jeden dieser beiden Ausdrücke bezeichnet werden kann; die deutschen Rechtsbücher bezeichnen ihn als den der *freien Herren*. Dürfte dieser letzte Ausdruck als der Muttersprache angehörend, für den Gebrauch im allgemeinen den Vorzug verdienen, so dürfte für unsere besonderen Zwecke der Ausdruck Magnaten der angemessenste erscheinen. Wir haben uns vorzugsweise nur mit der Gränze zu befassen, welche den Stand der freien Herren nach obenhin von den Fürsten scheidet, also mit den angesehensten Gliedern des Standes; dazu dürften sich die Ausdrücke freie Herren, Edle, selbst Barone weniger eignen, da wir zu sehr gewohnt sind, sie in einer beschränkteren, die Grafen und andere mächtige Grosse nicht umfassenden Bedeutung zu gebrauchen. Dagegen nehmen wir das Wort Magnaten um so lieber auf, als es, früher in der Reichskanzlei nicht üblich, von dieser gerade aufgenommen scheint, als der Fürstenstand sich enger schloss, und man nun nach etwas vornehmeren Bezeichnungen suchte, um die Edeln, welche früher dem Fürstenstande angehörten, auszuzeichnen. So nennen sich die Grossen, welche über die Wahl Philipps an den Papst schreiben: *Germaniarum principes et magnates*[1]; es sind keine einfache Edle unter ihnen, nicht einmal Grafen; nach unsern spätern Untersuchungen werden sich alle als Fürsten erweisen, bis auf den Markgrafen von Ronsberg und vielleicht den von Mähren, auf welche sich demnach der Ausdruck Magnaten beziehen muss. Es dürfte also dem alten Sprachgebrauche ganz angemessen sein, wenn wir uns dieses Ausdruckes bedienen, um die uns zunächst beschäftigenden, den Fürsten am nächsten stehenden Glieder des Standes der freien Herren zu bezeichnen, insbesondere auch solche, welche nach den früheren Standesverhältnissen den Fürsten zugezählt worden wären.

105 Während der Ausdruck Fürsten Geistliche und Weltliche umfasst, bezieht sich Magnaten und die verwandten Ausdrücke nur auf die letztern und es könnte auffallen, dass wir unter den oft so gehäuften Ausdrücken zur Bezeichnung der Reichsgrossen keinen für Geistliche, welche nicht Fürsten waren, finden. Spätere Erörterungen werden uns zeigen, dass es in früherer Zeit, abgesehen etwa von den Reichspröbsten, keine mit Kaiser und Reich in unmittelbarer Verbindung stehende Geistliche gab, welche nicht Fürsten waren, also auch nur selten Anlass geboten

104. — 1. M. G. 4, 201.

war, solche neben den andern Grossen zu erwähnen. Bezeichnete man sie später als Prälaten, so werden wir diesen Ausdruck auch für die ältere Zeit zur Bezeichnung der angesehenern geistlichen Würdenträger im Reiche, welche nicht Fürsten waren, gebrauchen dürfen. In früherer Zeit finden wir ihn vereinzelt auch wohl auf weltliche Vornehme ausgedehnt; im J. 1111 urkundet der Kaiser *assensu H. venerabilis Ratisponensis episcopi, F. advocati, O. comitis, — Mathonis et aliorum praelatorum eiusdem loci.*[1] Später bezeichnet er durchweg Geistliche; an manchen Kirchen eine geschlossene Zahl der dem Bischofe nächststehenden Würdenträger; so gehören 1204 zu Münster vom Domkapitel nur Probst, Dechant, Cantor und Custos zu den *praelatis ecclesiae.*[2] Dem genau entsprechend werden von den Zeugen einer Kaiserurkunde von 1186 der Reichskanzler, der Domprobst und Domdechant von Speier, drei Pröbste, der Custos und der Scholasticus als: *hii de prelatis* zusammengefasst und von der durch die Worte: *ceterorum quoque canonicorum testes habentur*, eingeleiteten Reihe der übrigen Domherren geschieden.[3] In derselben Weise, zur Bezeichnung nichtfürstlicher, aber doch den Fürsten nächststehender geistlicher Würdenträger, scheint das Wort gebraucht in einem Rechtsspruche K. Rudolfs vom J. 1282, wo es heisst: *aliquis princeps ecclesiasticus vel prelatus*, und dann noch mehrmals der Ausdruck: *princeps aut prelatus* wiederholt wird.[4] Dieselbe Bedeutung werden wir unterlegen dürfen, wenn es 1220 heisst: *Principes imperii et prelati et nobiles Ytalie.*[5] Mag das genügen, den Gebrauch des Wortes in diesem Sinne zu rechtfertigen, so dürfen wir demselben, wo es uns in der Reichskanzlei vorkommt, doch keineswegs überall diese Bedeutung zusprechen. Verbrieft K. Friedrich 1213 dem Papste: *Omnia vero spiritualia vobis et aliis ecclesiarum prelatis relinquimus libere disponenda*[6], so fallen alle geistlichen Würdenträger ohne Unterschied ihrer weltlichen Stellung unter den Ausdruck. Ebenso erscheinen in einer Stelle vom J. 1327: *omnes principes ecclesiasticos et saeculares et alios praelatos inferiores, nec non comites et barones aliosque nobiles*[7], die geistlichen Fürsten nur als eine höhere Klasse von Prälaten bezeichnet. Ganz abweichend heisst es dann wieder 1216 im Verzichte auf das Spolienrecht: *veterem illam consuetudinem detestantes, quam antecessores nostri — in cathedrales exercuerunt ecclesias et abbatias, que manu regia porriguntur, quod videlicet decedentibus episcopis et prelatis earum* u.s.w.[8], wo die Fürstäbte im Gegensatze zu den Fürstbischöfen als Prälaten bezeichnet werden.

---

105. — 1. Ried 1, 172. 2. C. d. Westf. 3, 15. 3. Wirtemb. UB. 2, 544. 4. Lacombl. 2, n. 772. 5. M. G. 4, 240. 6. M. G. 4, 224. 7. Henneb. UB. 1, 110. 8. M. G. 4, 227.

X.

106 Aus den bisherigen Erörterungen ergab sich, dass die über den Reichsdienstmannen stehenden Grossen, wie früher, so auch noch im dreizehnten Jahrhunderte nur zwei Stände bildeten, geistliche und weltliche Fürsten einerseits, Prälaten und Magnaten andererseits, dass jedoch die Abgränzung des Fürstenstandes eine engere geworden war. Haben wir damit nun aber zugleich genügende **Kennzeichen des Fürstenstandes** gewonnen, reichen die gewonnenen Resultate hin, um für den einzelnen Grossen bestimmen zu können, ob er zu den Fürsten, oder aber nur zu den Prälaten oder zu den Magnaten gehörte? Für die geistlichen Fürsten haben wir in dieser Beziehung noch gar keine bestimmtere Anhaltspunkte gefunden. Für die weltlichen Grossen ergab sich wohl, dass die Grafen im allgemeinen den Fürsten nicht mehr zugezählt werden, ihnen dagegen unter den Magnaten nie eine andere Klasse vorgestellt wird. Es läge demnach nahe, die alten Amtstitel in der Weise als Kennzeichen des Fürstenstandes aufzufassen, dass wir diesen den über den Grafen stehenden Klassen, den Herzogen, Markgrafen, Pfalzgrafen und Landgrafen zusprächen, jeden Grafen dagegen als Magnaten betrachteten. Dagegen würde aber schon das bisher gesagte Bedenken erregen. Wurden nicht früher auch Markgrafen und Pfalzgrafen den Grafen zugezählt, wie sie noch 1187 der Kaiser als: *marchiones, palatini comites, lantgravii et alii comites* bezeichnet?[1] Und fanden wir nicht, dass Heinrich von Hessen, obwohl er schon früher den Landgrafentitel führte, dass der Graf von Savoyen, der sich doch Markgraf in Italien nannte, dass der Markgraf von Este zum Fürsten erhoben werden musste?[2] Andererseits zeigten uns auch die Erhebungen von Savoyen und Geldern, dass der Grafentitel nicht als durchaus unvereinbar mit dem Fürstenstande galt. Im weitern Verlaufe werden wir uns immer mehr überzeugen, dass der neuere Fürstenstand ausser aller Verbindung mit den Amtstiteln stand; wir werden daher anderweitig nach Kennzeichen des Fürstenstandes suchen müssen, welche es uns möglich machen, für jeden einzelnen Grossen dessen Stand zu bestimmen.

107 Wir werden uns dafür zunächst an den **Titel Princeps** halten müssen und denjenigen den Fürsten zuzählen, welcher, sei es allein, sei es mit andern, urkundlich als *Princeps imperii* oder vom Kaiser als *Princeps noster* bezeichnet wird. Auf Ungenauigkeiten der Reichskanzlei werden wir freilich auch hier stossen, zuweilen jemanden, der nach allen andern Kennzeichen den Magnaten zuzuzählen ist, als Reichsfürsten bezeichnet finden; das kann wohl im einzelnen Falle die Untersuchung erschweren, aber doch so vielen andern gewichtigen Gründen gegenüber nicht beweisen, dass der Reichsfürstenstand kein scharf geschlossener gewesen sei.

---

106. — 1. M. G. 4, 184. Vgl. § 48. 2. Vgl. § 76. 77. 85.

Dagegen wird zu beachten sein, dass, wenn wir *Princeps* allein ohne nähere Beziehung gebraucht finden, nicht gerade nothwendig ein Reichsfürst darunter zu verstehen sei. Doch zeigten uns schon die früheren Erörterungen, dass, wenn man früher das Wort wohl in sehr verschiedener staatsrechtlicher Bedeutung gebrauchte, das wenigstens im Reiche im dreizehnten Jahrhunderte durchweg aufhörte; Princeps wird nur noch der Reichsfürst genannt und nur in einigen wenigen später zu erörternden Fällen werden wir Grund zu der Vermuthung haben, dass dem Worte eine andere Beziehung zu geben und es nicht als Kennzeichen des Reichsfürstenstandes aufzufassen sei.

Und nicht anders wird das bei dem Ausdrucke Principatus sein. Die Einzeluntersuchung wird ergeben, dass dieser in territorialer Beziehung nur für Gebiete gebraucht wurde, welche von Fürsten beherrscht wurden. Wichtig ist der Ausdruck für unsere Zwecke desshalb, weil nun dem einzelnen fürstlichen Gebiete auch wenn es mit andern unter einem Fürsten vereinigt wurde der Titel Principatus blieb und wir daraus auf den Stand der frühern Einzelherrscher, für welchen anderweitige Zeugnisse fehlen können, zurückschliessen dürfen.

Wir können jenen Satz natürlich nicht umkehren und im allgemeinen sagen, dass diejenigen, bei welchen der Fürstentitel nicht nachzuweisen ist, nur Magnaten waren. Mit ihren Amtstiteln werden die Grossen in den Kaiserurkunden allerdings so regelmässig aufgeführt, dass wenn wir einfach einen *Henricus de Limburg*, *Otto de Luneburg* oder *Henricus de Hassia* finden, der Schluss gerechtfertigt erscheint, dass man ihnen den Titel eines Herzogs oder Landgrafen nicht zugestehen wollte. Auf den allgemeineren Fürstentitel findet das keine Anwendung; dass der Kaiser bei Erwähnung eines Grossen das *princeps noster dilectus* hinzufügt, geschieht nun wohl häufiger, als im zwölften Jahrhunderte, aber doch keineswegs regelmässig. Werden aber in einer Zeugenreihe einer oder mehrere Grosse ausdrücklich als Fürsten bezeichnet, andere nicht, so wird dann freilich auch der umgekehrte Satz Anwendung finden können; heisst es in Urkunde von 1230: — *L. dux Austrie et Stirie, B. dux Carinthie, O. dux Meranie principes nostri*; *Rapoto palatinus comes* u.s.w.[1], so wird sich daraus eben so sicher, wie einerseits der Fürstenrang von Meran, so andererseits für den Pfalzgrafen die Stellung eines Magnaten ergeben.

108 Bestimmter tritt das noch hervor, wenn Grosse als Principes von den Fideles geschieden werden. So eröffnen 1245 der römische König, die Bischöfe von Regensburg, Freising, Passau, Bamberg, die Herzoge von Meran und Kärnthen die Zeugenreihe als *principes dilecti;* es folgen dann als *fideles nostri dilecti* der Erzbischof von Palermo, der Markgraf von Montferrat und andere Grosse[1], welche wir demnach doch schwerlich den Fürsten zuzählen dürfen.

107. — 1. Meiller 146. 108. — 1. Warnkönig 1, 95.

108 Auch der einzelne Grosse wird nun häufig als *princeps noster dilectus* oder aber als *fidelis noster dilectus* bezeichnet. In jenem Falle wird der Stand unzweifelhaft sein; nicht so in diesem, da auch der Fürst unter den weitern Begriff des *Fidelis* fällt, wie sich denn auch dann und wann beide Bezeichnungen vereinigt finden; so heisst 1219 der Bischof von Trient *dilectus princeps et fidelis noster*, 1220 der Erzbischof von Köln *fidelis et dilectus princeps noster;* oder auch *dilecti fideles nostri principes ecclesiastici.*[2] Ein Durchgehen der Kaiserurkunden zeigt nun auch bald, dass Grosse, über deren Fürstenrang kein Zweifel sein kann, wie die Bischöfe von Trient, Metz, Passau, der Abt von Kempten, die Herzoge von Oesterreich und Baiern [3], zuweilen einfach als *Fideles* bezeichnet werden; aber es ist doch Ausnahme; und so wenig uns demnach hier der einzelne Fall etwas erweisen kann, so wird doch, wenn ein Grosser mehrfach nur als Fidelis aufgeführt wird, dadurch seine Stellung als Prälat oder Magnat sehr wahrscheinlich werden.

Häufiger finden wir in den Urkunden von den Principes andere Grosse als Nobiles geschieden, und zwar nicht bloss Grafen und Edle, sondern auch solche, bei welchen wir den Amtstiteln nach auf den Fürstenstand vermuthen sollten. So in Urkunde K. Richards von 1257: *Venerabiles G. Moguntinus — dilecti principes nostri; nobiles viri O. comes Gelrensis, F. tutor Hollandie, Th. et Th. comites Clivenses, W. dux de Limburg* u.s.w.; K. Rudolfs von 1276: *Venerabilis B. abbas Murbacensis princeps et nobilis vir H. marchio de Hahperch* u.s.w., oder: *illustres L. et H. — duces Bawarie, H. lantgravius Hassie principes nostri dilecti; et nobiles marchio de Burgaw, F. burggravius de Nurenberg* u.s.w.[4] Sollte sich in solchen Fällen nicht etwa erweisen lassen, dass nur eine vereinzelte Nachlässigkeit vorliege, so geht doch mit Bestimmtheit daraus hervor, dass die Herzoge von Limburg, die Markgrafen von Hochberg und Burgau keine Fürsten waren.

Dürfen wir dem Ausdrucke *Nobilis* nun aber auch da dasselbe Gewicht beilegen, wo er nicht neben dem *Princeps* erscheint, sondern für einen einzelnen Grossen gebraucht wird, oder haben wir auch hier anzunehmen, dass er ebenso, wie *Fidelis*, auch den Princeps einschliesse? Für das erstere dürfte schon sprechen, dass wir fast nie in derselben Weise, wie *Fidelis* und *Princeps*, so auch *Nobilis* und *Princeps* verbunden zur Bezeichnung ein und derselben Person gebraucht sehen; heisst es vereinzelt 1228 in einer meissnischen Urkunde *H. nobilis princeps marchio des Andes* [5], so finden wir, auch abgesehen davon, dass die Urkunde nicht aus der Reichskanzlei hervorgegangen ist, gerade einen Grossen so bezeichnet, dessen Fürstenstand erheblichen Zweifeln

---

2. M. G. 4, 234. 236. 238. 3. 1209—20: M. G. 4, 216. 230. M. B. 30, 14. 27. 94.
4. Lacombl. 2, n. 438. Herrgott 3, 460. Hund 1, 392. 5. Meiller 142.

unterliegt; und es muss zugleich auffallen, dass der unmittelbar vorhergehende Zeuge, der Herzog von Oesterreich, nicht ebenso, sondern als *illustris princeps* bezeichnet wird.

XI.

109 Der zuletzt hervorgehobene Umstand macht uns auf ein anderes Kennzeichen des Fürstenstandes aufmerksam, auf die **fürstlichen Prädikate.** Wie in der spätern Zeit des altrömischen Kaiserreichs die einzelnen Rangklassen der Grossen durch bestimmte Prädikate unterschieden waren, so begann auch die Reichskanzlei etwa seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts einzelne Prädikate, welche bis dahin, wie es scheint, ziemlich schwankend und ohne feststehende staatsrechtliche Bedeutung gebraucht wurden, in bestimmtere Beziehung zu den verschiedenen Klassen der Grossen zu setzen; und seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hatte sich dieser Gebrauch so fest gestaltet, dass danach häufig die Zeugen in den Kaiserurkunden klassifizirt wurden. Diese Prädikate sind für Geistliche: *Venerabilis*, *honorabilis*, *religiosus;* für Weltliche: *Illustris*, *clarissimus*, *spectabilis*, *nobilis*, *strenuus*, *fidelis.* Von diesen werden *religiosus*, *clarissimus* und *fidelis* nur vereinzelt zur Bezeichnung der Zeugenklassen gebraucht; auch von den übrigen finden sich gewöhnlich nicht alle in ein und derselben Urkunde; am vollständigsten dürfte eine Urkunde K. Albrechts von 1298 *venerabiles*, *illustres*, *spectabiles*, *nobiles* und *strenui* unterscheiden [1]; vier weltliche Klassen der *illustres*, *spectabiles*, *nobiles* und *fideles* zeigt auch eine Urkunde K. Rudolfs vom J. 1291.[2]

110 In frühern Jahrhunderten stand die Bedeutung von Venerabilis und Honorabilis so wenig fest, dass auch weltliche Grosse nicht selten so genannt werden; 1125 heisst der Graf von Flandern *venerabilis comes*, 1156 der von Holland *honorabilis comes.*[1] In späterer Zeit kommt das nur sehr vereinzelt und nicht in Kaiserurkunden vor; so heisst *venerabilis* 1205 der Herzog von Kärnthen in Urkunde des Abts von Viktring, 1235 der Herzog von Polen in Urkunde der Stadt Halle [2]; in niedersächsischen Urkunden finden wir 1211 einen *venerabilis comes*, 1239 sogar einen *venerabilis miles* oder 1400 einen *erwerdigen ritter.*[3]

In der Regel wurden sie freilich auch früher nur für Geistliche gebraucht, auch wohl schon so, dass *venerabilis* entschieden einen höhern Rang bezeichnet; so heisst 995 der Erzbischof *venerabilis*, der Bischof *honorabilis.*[4] Doch finden wir noch im zwölften Jahrhunderte nicht selten Bischöfe, so 1140 die von Brixen und Gurk, 1162 den von

109. — 1. Reg. Albr. n. 81. 2. A. Palat. 7, 277.

110. — 1. Miraeus 1, 377. 4, 514. 2. Ankershofen n. 649. Tschoppe 294. 3. Scheidt 352. 356. 357. 358. 4. C. d. Westf. 1, 56.

110 Genf[5], als *honorabiles* bezeichnet, während im dreizehnten Jahrhunderte das Prädikat geistlichen Fürsten nicht mehr gegeben wird; *venerabilis* ist, wie jede Urkundensammlung zeigt, jetzt feststehendes Prädikat der geistlichen Fürsten. Dass der Bischof von Eichstedt 1237 *honorabilis princeps imperii* heisst, der König 1273 *honorabili abbatissae de Hohemburg principi suae dilectae* schreibt, 1298 den Fürstabt von Korvei mit seinem Konvente als *honorabiles viros* zusammenfasst[6], sind vereinzelte Unregelmässigkeiten der Reichskanzlei; selbt in nichtköniglichen Urkunden treffen wir nur selten Ausnahmen von dieser Regel.[7]

Andererseits ist nicht zu läugnen, dass wir nicht selten auch in Kaiserurkunden Personen als *venerabiles* bezeichnet finden, welchen wir nach allen andern Kennzeichen den Fürstenstand nicht zugestehen dürfen; so z. B. dem kaiserlichen Protonotar[8], dem Abte von Rott, Göttweih, Lambach, Aldersbach[9], Egmond[10], der Aebtissin von Göss[11], dem Probste von Steingaden[12]; und ungleich häufiger noch ist das in andern Urkunden der Fall. Es dürfte sich daher der Zweifel erheben, ob diese Prädikate denn überhaupt in bestimmter Beziehung zum Fürstenstande stehen, ob sie nicht wenigstens für Prälaten ganz willkürlich gebraucht wurden.

Jenes ergibt sich aber doch mit Bestimmtheit aus den verhältnissmässig seltenen Fällen, wo in ein und derselben Urkunde die geistlichen Zeugen nach jenen Prädikaten geschieden werden. So sind in Urkunden K. Rudolfs von 1279 nebeneinandergestellt als *venerabiles* der Erzbischof von Salzburg und die Bischöfe von Chiemsee und Gurk, als *honorabiles* der Reichskanzler, der Abt von Admont und der Reichsprotonotar[13]; 1309 werden die mit dem Abte von Fulda schliessenden *venerabiles* ausdrücklich als *principes nostri* geschieden von dem *honorabilis ac religiosus vir H. abbas Villariensis aulae nostrae cancellarius*.[14] Am bestimmtesten zeigt sich der scharfe Unterschied in einigen Stellen, wo ausnahmsweise die Prälaten weltlichen Zeugen nachgestellt sind; in Urkunde von 1280 erscheinen als *venerabiles* die Bischöfe von Basel, Trient und Chiemsee; es folgen zunächst als *illustres* die Herzoge von Baiern und Sachsen, dann erst als *honorabiles* der Hofkanzler und der Probst von Freising, schliesslich als *spectabiles* die Grafen.[15] Noch auffallender 1273: *V e n e r a b i l e s W. archiep. Moguntinus, F. Spirensis episcopus, U. electus S. Galli, A. abbas Wissemburgensis; L. comes palatinus Rheni dux Bavariae et A. Saxoniae dux dilecti p r i n c i p e s nostri ac n o b i l e s viri L. comes de Oettingen — — S. comes de Geminoponte, h o n o r a b i l e s viri W. praepositus Spirensis, O. praepositus S. Widonis Spirensis regalis aulae cancellarius et G. de*

5. Dipl. Stir. 1, 139. Muratori ant. 6, 57. 6. M. G. 4, 324. Hugo 2, 258. Lacombl. 2, n. 996. 7. z. B. 1286 Paderborn: Falke 680. 1296 Kempten: Hund 3, 184. 185. 8. 1229: Herrgott 2, 236. 9. 1226. 37: Hund 3, 272. Huillard 5, 3. 4. 5. 10. 1248: Mieris 1, 253. 11. 1297: Dipl. Stir. 1, 26. 12. 1220. 63: Hund: 3, 363. 364. 13. M. Zoll. 2, 111. 114. 14. Lünig 18, 855. 15. M. Zoll. 2, 119.

Nyffen u.s.w.[16] Dass dagegen ein Fürstabt, wenn er auch ausnahmsweise weltlichen Fürsten nachsteht, dennoch venerabilis genannt wird, zeigt sehr deutlich die Zeugenreihe einer Urkunde von 1308: *Venerabiles H. Coloniensis, P. Moguntinensis et B. Trevirensis archiepiscopi et illustres R. et L. Palatini Rheni duces Bavarie, W. marchio Brandeburgensis, R. dux Saxoniae et venerabilis H. abbas Fuldensis principes nostri ac spectabilis vir B. comes de Henneberg noster fidelis.*[17]

Auch aus andern Kanzleien lassen sich Beispiele für Beachtung des Unterschiedes beibringen; es werden z. B. 1281 einer Urkunde angehängt die Siegel *venerabilis patris G. Brandenburgensis episcopi et honorabilis viri domini praepositi eccl. S. Marie Magdeburgensis*[18]; 1320 schreibt der Bischof von Halberstadt *venerabili domine G. abbatisse ac honorabilibus dominabus G. preposite, O. decane totique capitulo ecclesie secularis in Gherenrode.*[19]

In einer Urkunde K. Adolfs von 1293 finden sich drei Klassen geistlicher Zeugen unterschieden; als *venerabilis* der Bischof von Basel; dann *honorabiles viri* der Hofprotonotar, der Domprobst und der Probst von S. Wido zu Speier; endlich *religiosi viri* die Aebte von Eberbach, Otterburg, Eussernthal, Neuenburg, Klingenmünster und der Probst von S. Martin zu Worms.[20] Das Prädikat religiosus, bei Erwähnung einzelner Prälaten oft gebraucht, steht demnach noch hinter honorabilis zurück, wie sich auch aus Vergleichung anderer Stellen näher begründen liesse, wenn unser Zweck es erheischte.

Bei einiger Vorsicht werden wir diese Prädikate zur Bestimmung des Standes immerhin benutzen dürfen. Werden in ein und derselben Urkunde Venerabiles und Honorabiles unterschieden, so werden wir auch ziemlich sicher jene zu den Fürsten, diese zu den Prälaten zählen dürfen; die in den genannten Stellen als Venerabiles bezeichneten Aebte von S. Gallen, Weissenburg und Fulda würden wir auch sonst als Fürsten erweisen können, dagegen keine der als Honorabiles aufgeführten Personen.

Bei Bezeichnung einzelner geistlicher Würdenträger scheint allerdings der Unterschied weniger scharf beachtet. Wir werden in diesem, wie in ähnlichen Fällen, davon ausgehen müssen und würden das vielfach belegen können, dass man wenig Bedenken trug, einer Person ein höheres, als das ihr zukommende Prädikat beizulegen, das umgekehrte dagegen zu vermeiden suchte. Wird ein Geistlicher dann und wann Venerabilis genannt, so werden wir ihn desshalb noch nicht für einen Fürsten halten; ist er aber häufig als Honorabilis oder Religiosus zu erweisen, so werden wir ihn mit ziemlicher Sicherheit zu den Prälaten zählen dürfen.

16. Lünig 14, 474. 17. Schöpflin A. D. 2, 87. 18. Riedel 1, 152. 19. Beckmann 3, 53. 20. Lünig 14, 474.

111 Unter den Prädikaten der weltlichen Grossen nimmt Illustris, welches selbst von Kaisern und Königen gebraucht wird, unbedingt den ersten Rang ein. Früher war es nicht auf weltliche Grosse beschränkt; *abbas illustris* heisst z. B. 974 der von Kornelimünster [1], 1089 der von Stablo [2]; 1144 finden wir einen *canonicus Leodiensis vir illustris* [3]; 1151 wird das Prädikat für den Reichskanzler, 1167 für den Erzbischof von Mainz [4], 1190 für den Bischof von Trient, noch 1220 für den von Volterra gebraucht. [5] Später beachtete man den Unterschied genauer; heisst 1416 in einer kaiserlichen Regalienertheilung der Bischof von Münster *venerabilis et illustris* [6], so scheint der Ausdruck absichtlich gewählt, um seine Doppelstellung als Bischof und Herzog zu betonen.

Gewöhnliche Bezeichnung war es freilich auch früher nur für Weltliche. Macht der Herzog von Lothringen 1140 eine Schenkung *more et lege virorum illustrium* [7], so dürfte danach schon für das zwölfte Jahrhundert eine bestimmtere staatsrechtliche Bedeutung des Wortes anzunehmen sein. In diesem Falle würden wir es wohl dem ganzen Fürstenstande in älterer Bedeutung zuzusprechen haben; denn nicht allein die mächtigern Reichsfürsten heissen illustres, sondern für alle Klassen bis auf die Grafen hinab lassen sich Beispiele anführen. In frühern Jahrhunderten ist *comes illuster* gar nicht selten [8]; auch im zwölften finden sich manche Beispiele [9]; noch 1151 bezeichnet der Kaiser den Grafen von Namur [10], 1165 den Präfekten von Rom als *illustris*. [11] Das Wort kommt aber doch so wenig und so wechselnd mit andern vor, dass es bedenklich scheinen dürfte, für die Standesverhältnisse des zwölften Jahrhunderts bestimmtere Schlüsse daraus ziehen zu wollen, welche sonst nach dem Gesagten mit unsern frühern Erörterungen durchaus übereinstimmen würden.

Finden wir 1197 urkundlich: *illustris H. comes palatinus Rheni nec non nobiles viri W. comes in Spanheim* u.s.w. [12], so dürfte bei der Wahl der Prädikate unzweifelhaft schon der Unterschied zwischen Fürsten und Magnaten berücksichtigt sein. Später stossen wir überall auf die bestimmtesten Beweise des engsten Zusammenhanges dieses Prädikates mit dem Fürstenstande; *princeps illustris* ist die stehende Bezeichnung der weltlichen Fürsten in den Kaiserurkunden; bei den spätern Erhebungen in den Fürstenstand wird der Ausdruck durch die Formeln: *te hodie illustravimus et illustramus* [13] oder *te in verum principem — illustravimus* besonders betont [14], wie auch Schriftsteller den Ausdruck in dieser Bedeutung gebrauchen, z. B. Aeneas Sylvius

111. — 1. Quix 61. 2. Lünig 18, 787. 3. Lacombl. 1, n. 351. 4. M. G. 4, 87. Guden, 1, 257. 5. C. Wangian. 103. Huillard 2, 45. 6. Niesert UB. 2, 45. 7. Miraeus 2, 821. 8. z. B. 881—980: Guden 1, 344. Quix 6. Hund 3, 395. 9. 1120. 30. 50: Hormayr Beitr. 2, 89. Wirtemb. UB. 1, 380. M. B. 2, 304. Weitere Beispiele: Scheidt 68. 10. Miraeus 4, 205. 11. M. G. 4, 136. 12. Günther 1, 453. 13. 1354 Luxemburg, Pont a Mousson: Meibom 3, 212. Calmet 2, 620. 14. 1380 Berg: Lacombl. 3, n. 848. 1462 Münsterberg: Lünig 6b, 329. 1432: Mantua: Lünig c. d. It. 1, 1374 u.s.w.

vom Grafen von Wirtemberg sprechend: *Henrici pater saepe potuit illustrari princepsque fieri*[15]; in lateinischer Uebertragung des Sachsenspiegels wird Fürst geradezu durch *illustris* übersetzt z. B. *Nullum est feudum vexilli de quo possit illustris seu princeps fieri, nisi illud sibi a rege conferatur; feudum alii prius collatum sequenti illustrium non tribuit dignitatem*[16]; die Glosse, die Meinung anführend, die Herzoge von Braunschweig hätten ihr Fürstenthum zu Eigen, setzt hinzu: *Darumb sie auch Superillustres heissen, das ist, uber andere fursten durchleuchtende*[17]; der gleichstehende deutsche Ausdruck *Hochgeboren* wird später wohl geradezu vom Kaiser als Kennzeichen der Fürstenwürde anerkannt; so wird z. B. unter den Gründen der Erhebung der Grafen von Hohenzollern in den Fürstenstand im J. 1623 unter anderm angeführt, die Grafen von Zollern hätten sich immer des fürstlichen Titels Hochgeboren bedient.[18]

Seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts finden wir denn auch die deutschen Reichsfürsten durchaus als Illustres bezeichnet. Eine Ausnahme macht die päpstliche Kanzlei. Heisst es im Formelbuche des Thomas von Capua: *(Summus pontifex) reges autem et maiores principes illustres appellat et dicit: dilecto in Christo filio, minoribus vero principibus dilectis filiis tantum*[19], so findet das so weit seine Bestätigung, dass der Papst zwar den König von Böhmen in den Urkunden als *illustris*, andere Reichsfürsten aber nur als *nobiles* bezeichnet. Dagegen werden in Kaiserurkunden erwiesene Reichsfürsten nur ganz ausnahmsweise *nobiles* statt *illustres* genannt; so 1195 und 1197 die Markgrafen von Brandenburg[20], als sich der Gebrauch noch kaum festgestellt haben mochte; dieselben dann freilich auch einmal im J. 1252.[21] Auch in andern Urkunden weiss ich nur ganz vereinzelt 1237 den Herzog von Kärnthen, 1239 den Herzog von Meran als *nobilis* nachzuweisen.[22] Die Steigerung *Illustrissimus*, in Privaturkunden zuweilen vorkommend[23], fand in die Reichskanzlei keinen Eingang; eben so wenig *Superillustris*, wie vereinzelt in Freisinger Urkunde 1244 der Herzog von Baiern neben dem als Illustris bezeichneten baierischen Pfalzgrafen genannt wird.[24]

Können wir nun danach schliessen, dass ein Grosser, welchem durchgehends das Prädikat Illustris versagt wird, nicht zu den Fürsten gehören kann, so bedarf es doch einer weitern Prüfung, um festzustellen, in wie weit umgekehrt die Ertheilung desselben ein sicheres Kennzeichen des Fürstenstandes sei. Und da wird sich nicht läugnen lassen, dass nicht selten auch blosse Magnaten als Illustres bezeichnet werden. 112

Regelmässig ist das bei den Königssöhnen der Fall. Wurden diese im zwölften Jahrhunderte auch dann, wenn sie kein Reichsamt

---

15. De viris ill. ed. Stuttg. 55. 16. ed. Goldast 3, 58. 17. Zu Ss. Ldr. 3, 62. 18. Lünig 10b, 435. 19. Hahn coll. 1, 285. 20. Ludew. rel. 11, 592. 603. 21. Riedel 1, 32. 22. Hormayr Beitr. 2, 227. 283. 23. z. B. 1268: Dreger 469. 24. Meichelbeck 2a, 23.

112 bekleideten, den Fürsten zugezählt [1], so gehörten sie doch jetzt an und für sich dem Fürstenstande nicht an. König Rudolfs Söhne, so lange sie Grafen waren, heissen niemals Principes, stehen als Zeugen, worauf wir zurückkommen, niemals einem Fürsten vor; als sie zu Herzogen erhoben wurden, hiess es ausdrücklich, dass sie erst jetzt Fürstenrecht erlangten. [2] Dennoch werden sie immer in königlichen, wie andern Urkunden *illustres comites*, *illustres filii regis* genannt [3]; besonders bezeichnend ist die Zeugenstellung in einer Urkunde K. Rudolfs von 1281: *Venerabiles Babenbergensis et Herbipolensis episcopi, abbas Fuldensis, et illustris L. comes palatinus Rheni dux Bawariae principes, illustris Hartmannus comes de Haebspurch-filius noster, clarissimi H. de Badem, H. de Burgowe et H. de Haperch marchiones, spectabiles viri F. burggravius de Nurenberg* u.s.w. *comites, nobiles viri* u.s.w. [4], wo also Hartmann mit derselben Bestimmtheit von den Fürsten geschieden, wie ihm andererseits das Prädikat illustris gewahrt ist. Ebenso wird K. Heinrichs VII. Sohn Johann als Graf von Luxemburg *illustris* genannt. [5] K. Adolf nennt 1292 seinen Sohn Rupert *inclitus* [6], eine Bezeichnung, welche, wie *magnificus*, insbesondere auch in Italien mehrfach gebraucht wurde, um hervorragende Magnaten auszuzeichnen, ohne doch das fürstliche Prädikat selbst zu gebrauchen.

113 Dürfen wir für Königssöhne die Ertheilung des fürstlichen Prädikates als Regel hinstellen, so wurde es dann und wann von der Reichskanzlei auch einzelnen Magnaten ertheilt, welche zwar die gewöhnlichen fürstlichen Amtstitel eines Herzog oder Markgrafen führen, sich aber doch, wie nach andern Kennzeichen, so auch dadurch, dass sie gewöhnlich nur *spectabiles* oder *nobiles* genannt werden, bestimmt als Magnaten erweisen. Von diesen fanden wir vorhin die Markgrafen von Burgau, Baden und Hochberg als clarissimi bezeichnet; doch ist die Lesart zweifelhaft [1]; und jedenfalls ist dieses Prädikat, welches ich in Kaiserurkunden nur noch 1274 für zwei Grafen von Leiningen, 1276 für den Grafen von Tirol gebraucht finde [2], der Reichskanzlei nie geläufig geworden. Oft muss es scheinen, als sei diese zweifelhaft gewesen, welches Prädikat derartigen Magnaten zukomme und habe die Entscheidung zu umgehen gesucht. Man stellte wohl das Wort *illustres* an den Anfang, *comites* oder *nobiles* an das Ende einer Reihe von Fürsten und Magnaten, so dass unentschieden blieb, wer jenen, wer diesen angehöre. [3] Am auffallendsten ist in dieser Beziehung die Anordnung der österreichischen Belehnungsurkunde vom J. 1282: — *hii venera-*

---

112. — 1. Vgl. § 41. 2. Vgl. § 75. 3. M. Zoll. 2, 110. Lichn. Reg. 1, 162. 164. Kopp RG. 1, 506. 894 u.s.w. 4. Mieris 1, 415. Abweichend liest Reiffenberg 1, 376: *filius noster carissimus, H. de Baden* u.s.w. 5. z. B. 1310: Guden 3, 63. Sitzungsber. 14, 220. 6. Guden 1, 859.

113. — 1. Vgl. § 112 n. 4. 2. Lünig 22, 381. Ughelli 5, 614. 3. z. B. 1298: Lacombl. 2, n. 1003.

biles — *episcopi; illustris L. comes palatinus Rheni dux Bavarie principes nostri; C. dux de Tekke, H. marchio de Baden, H. marchio de Burgau et H. marchio de Hochperg, et spectabiles viri — comites; item nobilis vir F. burggravius de Nurnberge* u.s.w.[4]; wo also dem Herzoge von Teck und den Markgrafen gar kein Prädikat gegeben ist, oder aber, wenn man mit ältern Abdrücken[5] *illustres* läse, ihnen zwar das fürstliche Prädikat zugestanden wäre, während sie von den Fürsten selbst ausgeschieden sind. Gerade für dieselben Magnaten finden sich dann aber Stellen, in welchen das Prädikat illustris unzweifelhaft auf sie mitzubeziehen ist. So z. B. 1277: *Illustres* — Baiern, Brandenburg, Sachsen — *marchio de Burgowe et nobiles viri H. comes* u.s.w. — 1284: *Illustres* — Baiern, Oesterreich — *H. marchio de Baden, H. marchio de Huperg, C. dux de Tecke; nobiles viri* u.s.w. — 1285: *Illustres dux Saxoniae, C. dux de Tecke; nobiles viri* u.s.w. —, am bestimmtesten 1281: *Illustris marchio de Baden, nobiles viri F. burggravius de Nurenberg* u.s.w.[6] Da diese Stellen nur während der Regierung Rudolfs vorkommen, so könnte vielleicht lediglich eine zeitweise Willkür der Reichskanzlei vorliegen. Wesshalb gerade diese Magnaten eine Ausnahme machen, dürfte sich schwer entscheiden lassen. An den Titel wäre zunächst zu denken; dann aber wäre es auffallend, wesshalb nicht auch andere Magnaten mit höheren Amtstiteln, wie die Herzoge von Limburg oder Pfalzgrafen von Tübingen sich derselben Auszeichnung erfreuten. Da die Herzoge von Teck und die Markgrafen von Baden und Hochberg Abzweigungen der zähringischen Herzogsfamilie sind, die Markgrafen von Burgau aber, früher Grafen von Berg, *Suevi de semine regis*[7], so läge es vielleicht eben so nahe, hier an die sogenannten Fürstengenossen zu denken, zu welchen, wie wir sehen werden, insbesondere die Mitglieder fürstlicher Familien, welche selbst nicht Fürsten waren, gezählt wurden; obwohl dann zu erklären wäre, wesshalb sie früher, wo die Erinnerung an ihre Abstammung doch noch lebhafter sein musste, nicht in gleicher Weise ausgezeichnet wurden. Stimmen würde mit dieser Erklärung, dass, freilich schon im J. 1197, wo alles das noch nicht so fest stand, der Oheim des regierenden Herzogs von Oesterreich als *Henricus illustris dominus Austriae*[8] sich zwar des fürstlichen Prädikats erfreut, aber trotzdem dem Grafen von Henneberg nachgestellt erscheint. Auch das würde damit stimmen, dass Grafen, welche aus fürstlichen Häusern stammen, hie und da als *illustres* vor andern als *nobiles* bezeichneten Grafen hervorgehoben werden; so in kaiserlicher Urkunde von 1197 der Graf von Sommerseburg vor dem von Falkenstein[9], 1273 in Urkunde des Markgrafen von Landsberg der

---

4. M. Zoll. 1, 143 aus dem Orig. 5. Gerbert c. ep. 234. 6. Lacombl. 2, n. 704. Moritz 179. Schaten 3, 110. Ant. Est. 2, 76. 7. Vgl. Stälin 2, 230. 8. Ludew. rel. 11, 600. 9. Ludew. rel. 11, 603.

113 von Orlamünde vor dem von Querfurt [10]; ähnlich heisst in Urkunden des Deutschmeisters und des Landgrafen Albrecht von 1290 nur der von Orlamünde *illustris comes*, während die Grafen von Katzenellenbogen, Schwarzburg und Rabenswald kein Prädikat erhalten.[11] Häufiger noch wird ihnen das Prädikat da ertheilt, wo sie vereinzelt stehen; so z. B. auch dem Grafen von Brene 1209 in magdeburgischer Urkunde.[12]

Auf letztere Fälle freilich darf weniger Gewicht gelegt werden, denn in den Urkunden, welche nicht in der Reichskanzlei entstanden sind, werden diese Unterschiede keineswegs scharf eingehalten. Wie willkürlich man darin oft die Prädikate wählte, zeigt eine Urkunde der Stadt Ulm vom J. 1255: *Testes — U. inclitus comes de W., H. illustrissimus comes de G., G. egregius comes de C., W. et W. virtuosissimi comites de V., E. et C. magnifici et fidelissimi comites de K., E. nobilis de A.* u.s.w.[13] Insbesondere wird in solchen Urkunden auch einfachen Grafen häufig das Prädikat illustris gegeben [14] und es ist durchaus unstatthaft, daraus, wie das oft geschieht, auf den Fürstenstand eines Geschlechtes zu schliessen. Eine Kölner Urkunde von 1226 unterscheidet ausdrücklich die Grafen von Geldern und Mark als *viri illustres* von den *nobiles* [15]; ebenso scheint das Prädikat für die gräfliche Abstammung beansprucht zu werden, wenn 1259 *Illustris domina Jouta filia quondam comitis G. de Marstetten* eine Urkunde ausstellt, in welcher ihr Gemahl nur *nobilis vir dominus B. de Nifen* heisst.[16] Aber auch ein Edler heisst in Mindener Urkunde von 1203: *vir illustris G. de Perremont* [17], und der Abt von Viktring nennt 1205 sogar einen Ministerialen *illustris*.[18] Nur auf den Gebrauch der Reichskanzlei werden wir in dieser Richtung Gewicht legen dürfen; und sehen wir dabei von solchen Grafen, bei welchen auch andere Kennzeichen des Fürstenstandes nicht fehlen, ab, so ist mir nur ein einziger Fall bekannt, wo in einer Kaiserurkunde ein Graf *illustris* genannt wird; 1276 nämlich schickt K. Rudolf nach Italien *illustrem H. comitem de Furstenberg*.[19]

114 Die Reichskanzlei bezeichnet die weltlichen Herren, welche nicht fürstlichen Standes waren, als *spectabiles*, *nobiles* und *strenui;* nur ganz vereinzelt, wie bereits bemerkt, finden sich *clarissimi*. Von jenen gehören die Strenui den Magnaten oder freien Herren nicht mehr an; es sind die Ministerialen, der sich bildende niedere Adel; vereinzelt wird auch wohl der Ausdruck Fideles in engerer Bedeutung zur Bezeichnung der Ministerialen gebraucht.[1] Das Prädikat Nobilis umfasst den ganzen Stand der Magnaten, entsprechend den frühern

10. Lünig 14b, 651. 11. Schumacher Nachr. 1, 26. Wilkii Tic. 87. 12. Erath. 128. 13. Scheidt 69. 14. z. B. 1217 Magdeburg: Ludew. rel. 11, 567. 1236—73 Tirol und Görz: Hormayr Beitr. 2, 224. 27. 37. 300. 1267 Habsburg: Lichn. Reg. 1, 159. Weitere Beispiele Scheidt 68. 15. Lacombl. 4, n. 651. 16. Hormayr Beitr. 2, 148. 17. Scheidt 345. 18. Ankershofen n. 649. 19. Herrgott 2, 462.

114. — Vgl. § 109 n. 2.

Ausführungen [2], Herzoge und Markgrafen, welche nicht Fürsten waren, eben so wohl, als den Grafen und den einfachen Edeln. So heisst es z. B. *Nobiles viri dux de Tecke* u.s.w., *marchio de Hochberg* u.s.w.[3]; der Herzog von Limburg steht in den Kaiserurkunden sehr häufig in der Reihe der *Nobiles* [4]; die Grafen in der Mehrzahl der Fälle, wo überhaupt eine solche Scheidung eintritt. Wie aber die Ausdrücke *Barones*, *Magnates*, *Nobiles* oft den gesammten Stand der Magnaten bezeichnen, während an andern Stellen die *Comites* noch insbesondere hervorgehoben sind, so sind auch häufig die Grafen durch ein besonderes Prädikat von andern Magnaten unterschieden. Während ich nur vereinzelt eine besondere Scheidung als *nobiles comites* und *nobiles* finde [5], sind sehr häufig die Grafen als *spectabiles viri* den *nobiles viri* vorgestellt. Das Prädikat Spectabilis steht in so enger Verbindung mit dem einfachen Grafentitel, dass zuweilen der Burggraf von Nürnberg [6], vereinzelt selbst die Markgrafen von Baden und Hochberg [7] nicht zu den als *spectabiles* bezeichneten einfachen Grafen gezählt sind, sondern als *nobiles* auf sie folgen; gewöhnlich werden freilich auch sie den Spectabiles zugezählt.

Die Wichtigkeit dieser Prädikate für die Unterscheidung der Stände ergibt sich leicht aus dem Gesagten. Die Bezeichnung als *illustris*, selbst durch die Reichskanzlei, wird noch kein untrügliches Zeichen des Fürstenstandes sein, insbesondere, wo sie nur vereinzelt nachweisbar ist; regelmässig ist sie freilich, abgesehen von den Königssöhnen, bei Magnaten nicht nachzuweisen, und wo eine grössere Anzahl von Stellen zu Gebote steht, wird die Entscheidung kaum zweifelhaft bleiben. Sicherer noch dürften die Prädikate *spectabilis* und *nobilis* den Fürstenstand ausschliessen; nur dürfte etwa bei der engen Verbindung zwischen spectabilis und dem Grafentitel bei Grafen, wenn andere Kennzeichen des Fürstenstandes nicht fehlen, auf dieses Prädikat weniger Gewicht zu legen sein; den Grafen von Savoyen finden wir auch nach seiner Erhebung in den Fürstenstand und in Kaiserurkunden, wo er ausdrücklich als Fürst bezeichnet ist, *spectabilis* [8], selbst *nobilis* [9] genannt, und es dürfte demnach, wofür sich auch früher schon einige Anhaltspunkte ergaben [10], dann und wann bei Ertheilung der Prädikate der Titel und nicht der Stand berücksichtigt sein.

XII.

115 Die bisher erörterten Kennzeichen des Fürstenstandes würden uns noch nicht genügen, um für jeden einzelnen Grossen zu bestimmen, ob er den Fürsten oder den Magnaten zuzuzählen sei; in der ersten Hälfte

2. Vgl. § 101. 3. M. G. 4, 443. 445. 4. z. B. Lacombl. 2, n. 330. 382. 438. 5. M. G. 4, 460. 6. z. B. Gerbert c. ep. 234. M. Zoll. 2, 100. 7. Lichn. Reg. 1, 167. 8. Acta Henr. 2, 209 u.s.w. 9. l. c. 208. 10. Vgl. § 113.

115 des dreizehnten Jahrhunderts sind die Zeugenreihen in den Kaiserurkunden, welche hier den Hauptausgangspunkt bilden, nur selten nach Ständen scharf geschieden; ist das späterhin häufiger der Fall, so finden wir dafür verhältnissmässig weniger Urkunden mit grösseren Reihen angesehener Zeugen. Die Zeugenreihen der meisten Urkunden würden für unsern Zweck werthlos sein, wenn es nicht die blosse **Rangordnung der Zeugen** gestattete, die Stände auch da zu unterscheiden, wo sie nicht ausdrücklich nach Klassen geschieden sind. Wir haben von diesem Hülfsmittel schon früher [1] mehrfach Gebrauch gemacht, ohne dass es, da nur die allgemeinsten Regeln in Anwendung kamen, nöthig schien, diese selbst näher zu prüfen; hier, wo die Untersuchung der Stellung eines Grossen oft fast das einzige Mittel ist, seinen Stand zu bestimmen, werden wir uns einer genauern Prüfung des Werthes dieses Hülfsmittels nicht entziehen können; halten wir dabei zunächst den bestimmten Zweck im Auge, so werden wir doch auch andere gelegentlich sich darbietende Bemerkungen nicht übergehen, da sich hier auch für manche verwandte Forschungen wichtige Anhaltspunkte zu ergeben scheinen und der Gegenstand bisher, so viel ich weiss, nur einmal und zwar mit ziemlich unzureichenden Mitteln einer nähern Prüfung unterzogen wurde.[2]

Soll die Stellung der Zeugen in den Kaiserurkunden für unsern Zweck von Werth sein, so muss sich zunächst nachweisen lassen, dass dieselbe keine willkürliche war, sondern bestimmten Regeln folgte, und dass diese Regeln, über welche sich keine Mittheilungen erhalten haben, in den Urkunden selbst deutlich genug hervortreten, um aus Vergleichung der einzelnen Fälle die allgemeinen Grundsätze erkennen zu lassen. Weiter aber wird sie unsere nächsten Zwecke nur dann fördern können, wenn sich zugleich ergibt, dass dabei der Unterschied zwischen Fürsten und Nichtfürsten ein massgebender Gesichtspunkt war.

Dass die Stellung der Zeugen in den Kaiserurkunden nicht der Willkür der Notare überlassen war, sondern durch den Rang der einzelnen bedingt war, lässt sich wohl von vornherein annehmen; dass im ganzen und grossen eine bestimmte Ordnung dabei beobachtet wurde, lehrt uns fast jede Zeugenreihe. Welchen Werth man darauf legte, zeigt vor allem die Urkunde K. Albrechts vom J. 1298, in welcher er dem Erzbischofe Gerhard von Mainz bestätigte, dass er und seine Nachfolger *in ordine et honore processionis, sessionis, nominationis et scripture ratione archicancellarie per Germaniam inter principes esse debent et locari priores, non obstante, quod in decreto electionis nostre*

115. — 1. Vgl. § 40 ff. 2. Gemeiner Berichtig. 115. Der Gegenstand wurde mir zuerst näher gelegt durch eine sehr gelungene Erstlingsarbeit eines meiner frühern Zuhörer, des Dr. Alfons Huber, welcher mit nächstliegenden Hülfsmitteln eine Prüfung der vom Gemeiner aufgestellten Gesichtspunkte versuchte; die folgenden Bemerkungen fussen insbesondere da noch vielfach auf seiner Arbeit, wo der nächste Zweck zu einem weitern Verfolgen der Resultate derselben keine Veranlassung bot.

nuper ab illustribus Alemannie principibus celebrate supradictus Gerardus archiepiscopus ordine prepostero seu turbato post venerabilem Boemundum Treverensem archiepiscopum tam scriptura quam figura positus invenitur, per errorem facti, quem in hac parte scienter damnamus, ne trahatur ad consequentiam ullo modo.[3] War ein solches Versehen begangen, so suchte man es wohl in der Urkunde selbst noch zu bessern. Ritter haben den Rang vor Bürgern; nun erscheinen in einer Urkunde von 1282 hinter Bürgern von Minden noch: *H. camerarius et B. de Spenthove milites honesti, licet casu sint ultimo nominati.*[4] In Urkunde K. Konrads 1145 folgt auf mehrere Bischöfe: *et precipue F. Magdeburgensis*[5], wo für das ungewöhnliche *precipue* kein Grund abzusehen ist, wenn nicht der, dadurch die durch Nennung der Bischöfe vor dem Erzbischofe gestörte Rangordnung wieder auszugleichen. Aehnlich heisst es 1155 in einer Urkunde des Herzogs von Zähringen: *Affuerunt huic donationi O. Basiliensis episcopus* u.s.w. bis *Petrus Gaufredi, E. de Riva, C. de Curara. Insuper dux Saxoniae interfuit et laudavit hoc donum Odoacer marchio de Stira.*[6]

116 Dürfen wir nun auch nicht bezweifeln, dass bei der Ordnung der Zeugen gewisse Regeln befolgt wurden, so stossen wir doch bei dem Versuche, dieselben aus den vorliegenden Urkunden zu ermitteln, auf die bedeutendsten Schwierigkeiten und Widersprüche. Es ergibt sich, dass nicht etwa nur in Urkunden verschiedener Regierungen die Art der Anordnung eine sehr verschiedene ist, sondern dass selbst in Urkunden, welche an demselben Tage ausgestellt sind, ja sogar in mehreren Ausfertigungen ein und derselben Urkunde die Stellung der Zeugen von einander abweicht.

Für letzteres gibt ein Beispiel der Gunstbrief K. Friedrichs für die geistlichen Fürsten vom J. 1220. In einer Ausfertigung ist die Ordnung der Bischöfe: der Reichskanzler, Bamberg, Regensburg, Eichstedt, Worms, Utrecht, Münster, Lüttich u.s.w. In einer zweiten fehlt der Reichskanzler, Utrecht und Lüttich treten vor Bamberg, Münster vor Worms.[1] Da alle bekannten Exemplare der ersten Ausfertigung der Mainzer, die der zweiten der Kölner Kirchenprovinz angehören, so dürfte in diesem Falle, wenn auch manches einzelne unklar bleibt, der allgemeine Gesichtspunkt einer Bevorzugung der Kölner Suffragane in der für Köln bestimmten Ausfertigung nicht zu verkennen sein; ist eine Abweichung vorhanden, so scheint sie doch keine willkürliche zu sein.

Um uns zu vergewissern, in wie weit die Rangordnung der Zeugen eine stätige oder eine nach bestimmten Regeln wechselnde oder aber eine willkürliche war, wird es vor allem wichtig sein, die Zeugenreihen von Urkunden zu vergleichen, welche gleichzeitig oder kurz nacheinander ausgestellt sind und in welchen eine grössere Anzahl von Zeugen wiederholt auftritt.

3. Guden 1, 906. 4. Scheidt 58. 5. C. d. Westf. 2, 39. 6. H. de Dauph. 2, 256.
116. — 1. M. G. 4, 237. Note h.

116 In den auf dem Hoftage zu Köln 1138 ausgestellten Urkunden finden wir ausser andern mehrfach als Zeugen: 1. Den Kardinalbischof und apostolischen Legaten Dietwin. 2. Erzbischof von Köln. 3. Trier. 4. Bischof von Würzburg. 5. Lüttich. 6. Utrecht. 7. Münster. 8. Osnabrück. 9. Herzog von Lothringen. 10. Rheinpfalzgraf. 11. Graf von Namur. 12. Kleve. 13. Lon. Ihre Stellung zu einander ist nun folgende:[2]

1.	apr.	8.	1; 2. 3; . 5. 6. . 7. 4; 9. ; 11. . 13.
2.	„	9.	1; 2. 3; 4. 5. . . 7. 8; 9. 10; 11. 12. 13.
3.	„	10.	1; 2. 3; 4. 5. 6. . 7. 8; 10. 9; 11. 12. 13.
4.	„	11.	1; 2. 3; 4. 5. 6. . . ; 10. 9; 11. . .
5.	„		1; 2. 3; . 5. 6. 4. 7. 8; 9. 10; . . .

Diese Zusammenstellung ergibt unzweifelhaft, dass nicht allein die Klassen der Grossen, sondern auch die einzelnen Personen nicht willkürlich, sondern nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet sind; die Uebereinstimmung ist zu gross, als dass sie sich zufällig so hätte ergeben können. Nur zwei Abweichungen ergeben sich; die eine, die Stellung des Bischofs von Würzburg bald vor, bald zwischen, bald hinter den Bischöfen der Kölner Provinz, dürfte sich schwer auf eine bestimmte Regel zurückführen lassen; die zweite, die wechselnde Stellung zweier etwa im Range gleicher weltlicher Fürsten, des Herzogs von Lothringen und des Rheinpfalzgrafen könnte den Gedanken eines Alterniren bei Gleichstehenden nahe legen.

Noch näher legt diesen ein anderer Fall. Von dem Tage zu Regensburg 1156 sind uns zwei mit Zeugen versehene Urkunden, beide vom 17. Sept. bekannt. In der einen, dem österreichischen Freiheitsbriefe[3], ist die Ordnung der Zeugen: 1. Patriarch von Aglei. 2. Erzbischof von Salzburg. 3. Bischof von Freising. 4. Passau. 5. Bamberg. 6. Brixen. 7. Regensburg. 8. Trient. 9. Herr Welf. 10. Des Kaisers Bruder Konrad. 11. Friedrich Sohn K. Konrads. 12. Herzog von Kärnthen. 13. Markgraf von Istrien. 14. Brandenburg. 15. Vohburg. 16. Rheinpfalzgraf. 17. Pfalzgraf von Baiern. 18. Graf von Sulzbach. 19. Swinshud. 20. Hall. 21. Burghausen. 22. Pütten. 23. Pilstein. Alle diese kehren in der zweiten Urkunde[4] wieder und zwar in folgender Ordnung:

1. 2. 4. 3. 5. 7. 6. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 15. 14. 17. 16. 18. 19. 20. 21. 22. 23.

Die grosse Stätigkeit der Ordnung muss hier um so mehr auffallen, als in der zweiten Urkunde, zumal bei den Grafen, mehrere Zeugen zwischengeschoben sind, ohne dass die Stellung gestört wäre. Die ein-

2. Lacombl. 1, n. 326. Miraeus 1, 526. Lacombl. 1, n. 327. Martene coll. 2, 103. Tolner 40.
3. Oestr. Archiv. 8, 111. 4. Cod. Morav. 5, 220.

zige Abweichung besteht in einer paarweisen Umstellung der Bischöfe von Freising und Passau, Brixen und Regensburg, der Markgrafen von Brandenburg und Vohburg, und der beiden Pfalzgrafen. Will man in diesem Alterniren nicht Zufall sehen, so ergibt sich in diesem, wie in dem vorigen Falle, dass es nicht etwa nach Tagen erfolgte; denn in beiden Fällen trifft die Abweichung Urkunden desselben Tages.

So festgeregelt, wie es nach den angeführten Fällen scheinen könnte, war die Folge der Zeugen im allgemeinen auch im zwölften Jahrhunderte keineswegs. Belege dafür finden sich vielfach; so ist die Ordnung der in den zu Venedig 1177 ausgestellten Urkunden auftretenden angesehensten geistlichen Zeugen, nämlich 1. des Patriarchen von Aglei. 2. Grado. 3. des Erzbischofs von Mainz. 4. Köln. 5. Trier eine sehr wechselnde; z. B.[5]:

1. aug. 3.	2. 1. 4. 3. 5.
2. „ 17.	1. 2. 3. 4. 5.
3. „ 19.	3. 4. 5. 1. 2.

Für unsere nächsten Zwecke wird es nun insbesondere von Wichtigkeit sein, uns zu vergewissern, in wie weit man in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts eine genaue Rangordnung einhielt.

Auf dem Hoftage zu Frankfurt 1220 erscheinen mehrfach als Zeugen: Erzbischöfe von 1. Mainz. 2. Köln. 3. Trier. 4. Magdeburg. 5. Der Reichskanzler, Bischof von Metz und Speier. Bischöfe von 6. Bamberg. 7. Lüttich. 8. Regensburg. 9. Münster. 10. Eichstedt. 11. Utrecht. 12. Worms. 13. Naumburg. 14. Basel. 15. Pfalzbaiern. 16. Thüringen. 17. Brabant. 18. Anhalt. 19. Baden. 20. Holland. 21. Truchsess von Boland. 22. Marschall von Justingen. 23. Kämmerer von Werd. 24. Schenk von Schipf. Sie folgen in den Urkunden[6]:

1.	apr. 19.	1.2.3.4;	5. 7.9. 8. .10. . . . ;	15. .17. .19.20;	21.22. .
2.	apr. 19.	1.2.3.4;	5. 7.9. 8. .10. . . . ;	15. .17. .19.20;	21.22. .
3.	„ 20.	1.2.3.4;	. .8. 9. .11. . . . ;	15. . . . . ;	22.21.24.
4a.	„ 26.	1.3.2.4;	5. 6.8.10.12.11.9. 7.13.14;	. . . . . ;	. . .
4b.	„ 26.	1.3.2.4;	.11.7. 6. 8.10.9.12.13.14;	. . . . . ;	. . .
5.	„ 26.	1.3.2.4;	. 7.6.10.11.12. . .13.14;	. .17. . . ;	22.23. .
6.	„ 29.	1.3.2. ;	. . . . ;	15.16. . . .20;	22.21. .
7	mai 1.	1.2.3.4;	5. .8. . . . . . . ;	15.17.16.18.20.19;	22.24.21.
8.	„ 00.	1.3.2.4;	. 6. . . .10. . .13. 8;	15.16.17.18.19. ;	21.23.22.

Auf dem Römerzuge 1220 finden wir 1. Patriarch von Aglei. 2. Reichskanzler. 3. Erzbischof von Mainz. 4. Ravenna. 5. Bischof von Augsburg. 6. Passau. 7. Brixen. 8. Erwählter von Trient. 9. Turin,

---

5. Muratori ant. 1, 59. Ughelli 5, 1206. Muratori ant. 2, 81. 6. Huillard 1, 755—781. 927. Wegen 4b. vgl. M. G. 4, 237 note h.

116 Legat in Italien. 10. Pavia. 11. Bologna. 12. Mantua. 13. Pfalzbaiern. 14. Markgraf von Hohenburg. 15. Montferrat. 16. Pfalzgraf von Tuscien. 17. Markgraf von Este. 18. Marschall. 19. Truchsess. 20. Kämmerer in folgender Ordnung [7]:

Datum	Ordnung
1. sept. 17.	1. . ; 6. 5. . ; 9. ; 13. ; . ; 18. 19. 20.
2. „ 00.	1. . ; 6. . . ; 9. ; 13. 14; . ; 19. 18. .
3. „ 17.	1. . ; 6. 5. . ; 9. 12; 13. 14; . ; 18. . 20.
4. „ 20.	1. . ; 6. 5. . ; 9. ; 13. 14; . ; 18. 19. .
5. „ 21.	1. . ; 5. 6. . ; . ; 13. ; . ; . 19. .
6.	1. . ; 5. . . ; 9. ; 13. ; . ; 18. 19. 20.
7. „ 24.	1. 2. ; 6. 5. 8. 7; . ; 13; 18. 19; 9. 10. 11; 17.
8. oct. 4.	2. 1. ; 5. 6. . ; . ; 13. ; . ; 19. 18. .
9. „ 5.	1. . ; 5. 6. 7. 8; . ; 13. 14; . ; . . .
10. „ 00.	1. . ; 5. 6. . ; . ; 13. ; . ; 18. 19. .
11. „ 7.	1. . 4; 6. 5. 7; 9. 11. 10; 13. 14; . ; 19. 18. .
12. „ 00.	1. . ; 5. 6. . ; . ; 13. ; 15. 17; 18. 19. .
13. nov. 00.	1. . ; 5. 6. 8. 7; . ; 13. ; 15. 17; 18. 19. .
14. „ 24.	1. . ; 5. 6. 8. 7; . ; 13. ; 15. 17; 18. 19. .
15. „ 00.	1. . ; 6. 5. 8. 7; . ; 13. ; 15. 17; 18. 19. .
16. „ 24.	1. . 3; 6. 5. 7. 8; . ; 13; 15. 16. 17; 19. 18. .
17.	1. . ; . . . ; . ; 13; 15. . 17; . . .
18. „ 25.	1. . ; 6. 5. 7. 8; . ; 13; 15. 17. 16; 19. 18. .
19.	1. . ; 6. 5. 7. 8; . ; 13. ; . ; 19. 18. .
20.	1. 3. 4; . 6. . ; . ; 13. ; 15. ; 19. 18. .
21.	1. . 3; 9; 5. 6. 7; . ; . ; 15. ; 18. 19. .
22.	1. . 3; 5. . 7. 8; . ; 13. ; . ; 18. 19. .
23.	1. 2. 3; 5. . 7. 8; . ; 13. ; . ; 18. 19. .
24. „ 27.	1. . 3; 5. 6. 7; 11. 12; 8; 13. ; 15. ; 18. 19. .
25. „ 28.	1. . 3; 5. 6. 7; 9. 11; 8; 13. ; 15. ; 18. 19. .
26. „ 29.	1. . 3; 6. 5. 7. 8; . ; 13. ; 15. ; 19. 18. .
27.	1. 2. ; 5. 6. . ; 9. ; 13. 14; . ; 18. 20. 19.
28. dec. 00.	. . ; . 6. . ; . 12; . 14; 15. ; 18. 19. 20.
29. „ 00.	. . ; . 6. 8. 7; . ; . ; 15. 17; 18. 19. .

Auf dem Tage K. Heinrichs zu Worms 1231 erscheinen 1. Erzbischof von Mainz. 2. Köln. 3. Trier. 4. Magdeburg. 5. Bischof von Regensburg, zugleich Reichskanzler. 6. Würzburg. 7. Worms. 8. Strassburg. 9. Speier. 10. Chur. 11. Augsburg. 12. Lausanne. 13. Abt von S. Gallen. 14. Prüm. 15. Weissenburg. 16. Herzog von Brabant. 17. Lothringen. 18. Meran. 19. Limburg in folgenden Stellungen [8]:

Datum	Stellung
1. apr. 29.	1. 2. 3. 4; 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12; 13. 14. 15; 16. 17. 18. 19.
2. „ 30.	3. 2. 1. 4; 6. 8. 7. 5. 9. 11. 10. 12; 13. . 15; 18. 16. 17. 19.
3. mai 1.	1. 3. 4. 2; . 6. 7. 8. 9. 11. 10. ; 13. 15. 14; 18. 17. 16. .
4.	1. . 4. 3; 6. 5. 7. . . 10. . ; . . . ; . . 18. .
5.	1. . 3. 4; . 7. 6. . . 10. 11. ; . . . ; . 17. 19. 18.

7. Huillard 1, 830–876. 2, 13—71. 8. Huillard 3, 452–461.

Auf dem Tage zu Wien 1237 ergibt sich für 1. König von Böhmen. 2. Patriarch von Aglei. 3. Erzbischof von Mainz. 4. Salzburg. 5. Trier. 6. Bischof von Bamberg. 7. Regensburg, Reichskanzler. 8. Passau. 9. Freising. 10. Herzog von Pfalzbaiern. 11. Kärnthen. 12. Landgraf von Thüringen. 13. Deutschordensmeister. 14. Markgraf von Baden. 15. Gottfrid von Hohenlohe. 16. Burggraf von Nürnberg. 17. Graf von Ortenburg folgende Stellung [9]:

1. ian.	; 2. 3. 4. 5; 7. 6. . ; ; ; 10. 11. 12; 13; 15. 16. .
2. febr.	1; 2. 3. 4. 5; 6. 7. . ; ; ; 10. 11. 12; ; 16. 15. .
3. „	; . 3. . ; 6. 7. 8. 9; ; ; 10. 12. 11; ; . . .
4. „	; 2. 3. 5. 4; 6. 7. . ; 1; ; 10. 11. 12; 13; 15. 16. .
5. „	; 2. 3. 4. 5; 6. 8. 7. ; 1; 13; 10. 11. 12; ; 15. 16. .
6. „	; . 3. 5. 4; 6. 7. 8. 9; ; ; 10. 12. 11; 14. 16. 15. .
7. „	1; 2. 3. 5. 4; 6. 7. . ; ; ; 10. 11. 12; . 15. . 17.
8. mart.	1; 2. 3. 5. 4; 6. 7. 8. 9; ; ; 10. 11. 12; . 15. . .
9. „	1; 2. 3. 5. 4; 6. 7. 8. 9; ; ; 10. 11. 12; . 15. . .
10. „	; . 4. 3. ; 6. 7. . ; ; ; 10. 11. 12; . . . 17.
11. „	; 2. 3. 5. 4; 6. 7. . ; ; ; 10. 11. 12; . 15. 16. .
12. apr.	; . 4. 3. ; 6. 7. . 9; ; ; 10. 11. ; . 16. 15. .
13. „	; . 4. 3. ; 6. 7. . 9; ; ; 10. 11. 12; 14. 16. 15. .
14. „	; . 4. 3. ; 6. 7. 8. ; ; ; . . ; . 16. 15. .
15. „	; . 3. 4. ; 6. 7. 8. 9; ; ; 10. 12. 11; 14. 16. 15. 17.
16. „	; . 3. 4. ; 6. 7. 8. 9; ; ; 10. 12. 11; 14. 16. 15. 17.

Auf dem Hoftage zu Ravenna 1231 und 1232 und dessen Fortsetzungen zu Venedig, Cividale, Aglei, Udine und Pordenone kommen mehrfach als Zeugen vor 1. Erzbischof von Mainz. 2. Patriarch von Aglei. 3. Erzbischof von Salzburg. 4. Magdeburg. 5. Ravenna. 6. Palermo. 7. Bischof von Bamberg. 8. Regensburg, zugleich Reichskanzler. 9. Würzburg. 10. Worms. 11. Brixen. 12. Osnabrück. 13. Chur. 14. Freising. 15. Pola. 16. Reggio. 17. Rimini. 18. Imola. 19. Modena. 20. Abt von S. Gallen. 21. Herzog von Sachsen. 22. Meran. 23. Kärnthen. 24. Landgraf von Thüringen. 25. Markgraf von Baden. 26. Graf von Waldenburg. 27. Schaumburg. 28. Ortenburg. 29. Nassau. 30. Spanheim. 31. Sain. 32. Gottfrid von Hohenlohe. 33. Gebhard von Arnstein, Legat in Italien. 34. Werner von Boland. 35. Truchsess Gunzelin. 36. Schenk von Klingenberg. 37. Markgraf Lancia. 38. Kämmerer Richard; und zwar in folgender Ordnung [10]:

9. Huillard 5, 9—64. 10. Huillard 4, 271—363.

1. dec.	2. 5. 4. . ; 7. 8. . 10. . 12. ; 16. . 18; 21. 22. 23. 24; 26. 27. 28. ; 33. . 35. 36; 37. 38.
2. „	2. . 4. 5. 6; 7. . . 10. 11. 12. ; 16. 17. ; 21. . ; 33; 27. 26. . ; 32. . 35. 36; . .
3. „	2. . 4. 6. 5; 7. . . 10. 11. 12. ; 16. 17. 18; 21. . ; 33; 27. 26. . ; 32. . 35. 36; . .
4. „	2. . 4. 5. ; 7. 8. . . 12. 11. ; 19. 16. ; 21. 22. 23. ; . 28. . ; 34. 32. . ; . .
5. „	2. . 4. . ; 7. 8. . 10. . 12. ; 16. . ; 21. 22. 23. 24; . 28. 29. ; 34. . . ; . .
6. „	2. . 4. 5. ; . . . . . . ; . . ; . . 23. ; . 28. . ; 32. . . ; . .
7. ian.	2. . 4. 5. 6; 7. 8. . . 11. 12. 13; 16. 18. 19; 21. 22. 23. ; . 28. 29. 32. 30. 33. 34. 35; . 38.
8. „	2. . 4. 5. 6; 7. . . 10. 11. . ; 16. . 19; 21. 22. 23. ; . 28. 29. ; 32. . 36. 34; 37. 38.
9. „	2. . 4. 5. ; 7. 8. . 11. 10. . ; 16. 19. 18; 21. 22. 23. ; . 28. 26. ; 36. 32. 34. ; . .
10. „	2. . 4. 5. 6; 7. 8. . 10. . . ; 16. . ; 21. 22. 23. ; . 28. 29. ; 34. 32. . ; . .
11. „	2. . 4. 5. 6; . 8. . . 11. . 13; 19. 16. 18; 21. 22. 23. 24; . 28. 29. 30; . . 34. 35; . 38.
12. fbr.	2. . 4. 5. ; 7. . . 10. . . 13; . 18. 19; 21. 22. 23. ; . 28. 29. 30; . . 35. 34; . 38.
13. mrz.	2. . 4. 5. ; 7. . . 10. . . 15; 16. . ; 21. 22. 23. ; . 28. . 31; . . . ; 37. .
14. „	2. 4. 3. 5. 6; 7. . . 10. . . ; 16. . 18; 21. 22. 23. ; . 28. . ; . . 34. ; . 38.
15. „	. 2. . . ; 7. . . 10. . . ; . . ; 21. 22. 23. 24; . 28. . 31; . . . ; 37. 38.
16. „	. 2. . . ; 7. . . 10. . . 15; . . ; 21. 22. 23. ; . 28. . ; . . 35. ; 37. 38.
17. „	. 2. . . ; 7. . . 10. . . 15; . . ; ; 21. 22. 23. ; 26. . . ; . . . ; 37. 38.
18. apr.	1. 2. 3. . ; 7. 8. 10. 9. . . ; . ; 20; 21. 22. 23. ; . 28. . 31; 34. 35. 32. ; . 38.
19. „	1. . 3. . ; 7. 8. . 10. . . ; . ; 20; . . ; 25. . . . ; 32. 34. . 36; . .
20. „	. 2. 3. 4. 6; 7. 8. 9. 10. . . 14; . ; 20; 21. 22. 23; . . . . ; . . . ; . .
21. „	. 2. 3. 4. ; 7. 8. . 10. . . ; . ; ; 21. 22. 23; 20; 27. 26. . ; 32. . . ; . 38.
22. „	1. 2. 3. . ; 7. 8. . 10. . . ; . ; 20; 21. . 23; . 27. 28. . 31; . 34. . ; . .
23. mai.	2. 1. 3. . ; 7. 8. . . . . ; . ; 20; 21. 22. 23; . . . . ; . . . ; . .
24. „	1. 2. 3. 4. ; 7. 8. 9. 10. . . 14; . ; 20; 21. 22. 23; . . 28. 27. 31; 34. 35. 32. 36; . 38.
25. „	. 2. 3. 4. ; 7. 8. 9. . . . 14; . ; ; 21. 22. 23; . . 28. 27. ; 34. . 32. ; . .
26. „	. 2. 3. 4. ; 7. 8. 9. . . . 14; . ; ; 21. 22. 23; . . 28. 27. ; 34. . 32. ; . .
27. „	1. 2. 3. 4. ; 7. 8. 10. 9. . . 14; . ; 20; . . ; 25. . 28. . ; 34. 35. 32. 36; . 38.
28. „	1. 2. 3. 4. ; 7. 8. 10. 9. . . 14; . ; 20; 21. 22. 23; . 28. 25. . ; 34. 35. 32. 36; . 38.
29. „	. 2. . 4. 5; 7. 8. . 10. 11. . ; 16. ; ; 21. 22. 23; . 26. 28. 27. ; . 35. . ; . .
30. „	. 2. 3. 4. 5; 7. . 9. 10. . . ; . ; 20; 21. 22. 23; 25. . 28. 27. ; 34. 32. 35. ; . 38.
31. „	. 2. . . ; 7. 8. . 10. . . ; . ; ; . . 23; . . . . ; . 33. . ; . 38.
32. „	. 2. . . ; 7. 8. 9. . . . ; . ; ; . . 23; . . . . ; . 33. . ; . .
33. „	. 2. 3. . ; 7. 8. 9. 10. . . ; . ; ; . . 23; . . . . ; . 33. . ; . 38.

Als Resultat dieser Vergleichungen ergibt sich zunächst, dass bis zu einem gewissen Grade die Rangordnung überall eingehalten wurde, insofern die verschiedenen Klassen der Grossen auseinandergehalten und nach ihrem Range geordnet erscheinen; wir finden die Geistlichen vor den Laien, die Deutschen vor den Italienern, die Erzbischöfe vor den Bischöfen u.s.w.

Es ist aber weiter nicht zu bezweifeln, dass es Regeln gab, welche es gestatteten, jedem einzelnen der auf einem Hoftage anwesenden Grossen die ihm gebührende Stellung in der Zeugenreihe anzuweisen. Dafür geben insbesondere die grosse Zahl der auf dem Hoftage zu Ravenna ausgestellten Urkunden den schlagendsten Beleg; die Reihefolge der Erzbischöfe zeigt nur zweimal eine Abweichung; die Bischöfe von Bamberg und Regensburg, obwohl sie 21mal, die Herzoge von Sachsen, Meran und Kärnthen, obwohl sie 24mal neben einander vorkommen, behaupten immer unter sich, wie unter der Gesammtmasse der Zeugen dieselbe Stellung; dasselbe ist bei andern, nicht so häufig vorkommenden Zeugen der Fall. Auch mehrere der andern Vergleichungstafeln bieten dafür die auffallendsten Belege; der Vorrang des Herzogs von Baiern vor allen weltlichen Zeugen, ausser dem Könige von Böhmen, zu Frankfurt, auf dem Römerzuge, zu Wien ist in sämmtlichen 47 Urkunden, in welchen er vorkommt, ausnahmslos beachtet; in der Stellung der vier Bischöfe zu Wien findet sich nur zweimal eine Abweichung. Von Zufall kann dabei nicht die Rede sein; die Stellung der Einzelnen ist eine festbestimmte; die vereinzelten Abweichungen können nur als Unregelmässigkeiten aufgefasst werden.

Dass für die Anordnung feste Regeln bestanden tritt noch bestimmter hervor, wenn wir einen schon berührten Umstand beachten, welcher auch im dreizehnten Jahrhunderte wieder recht auffallend hervortritt, dass nämlich häufig zwei Grosse im Rang dadurch gleichgestellt werden, dass sie zwar in ihrer Stellung zu einander wechseln, gesammt aber allen andern Zeugen gegenüber ihre Stellung behaupten. Auffallende Beispiele bieten zu Frankfurt Köln und Trier, Thüringen und Brabant; auf dem Römerzuge Augsburg und Passau, Brixen und Trient, der Marschall und der Truchsess; zu Worms Chur und Augsburg; zu Ravenna Würzburg und Worms, Brixen und Osnabrück; zu Wien Kärnthen und Thüringen, Hohenlohe und Nürnberg; weniger auffallende würden sich ausserdem noch zahlreich finden. Beispiele solchen Alternirens, so zwischen Brixen und Basel, bietet auch die Ordnung der spätern Reichstage.

Dass eine solche Gleichstellung im Range auch für mehr als zwei Grosse stattgefunden habe, nöthigt uns wenigstens bezüglich der angesehenern Zeugenklassen keine der angestellten Vergleichungen, so weit dieselben überhaupt eine genauere Beachtung der Rangordnung ergeben. Für jeden einzelnen der auf dem Hoftage zu Ravenna anwesenden Erzbischöfe, deutschen Bischöfe und weltlichen Fürsten lässt sich mit

116 vollster Bestimmtheit der Rang angeben, welcher ihm allein oder gemeinsam mit einem Kollegen zugestanden wurde; nur etwa für die italienischen Bischöfe von Reggio, Imola und Modena wäre an ein solches weitergreifendes Wechseln zu denken. Dem spätern Reichstage waren solche Bestimmungen nicht fremd, da z. B. Lüttich und Münster im Range wechselten, ihnen aber auch Osnabrück dadurch gleichgestellt war, dass es immer den Sitz zwischen ihnen einnahm.

Was niedere Zeugenklassen angeht, so ist es schon wegen des seltenern Vorkommens in den Urkunden schwer, darüber zu urtheilen, ob der Grund der weniger hervortretenden Uebereinstimmung der Stellung der einzelnen etwa darin zu suchen ist, dass eine grössere Zahl im Range Gleicher die Stellung wechselte, oder ob ihr Rang überhaupt unbestimmt war, weil sie, wie die italienischen Bischöfe und Grossen, nur selten in grösserer Zahl am Hofe erschienen, oder weil ihre Zahl, wie die der Grafen, für eine durchgreifende Rangordnung zu gross war und demnach für die einzelnen gerade Anwesenden ein genügender Gesichtspunkt für die Anordnung fehlte. Ganz regellos scheint ihre Stellung doch kaum gewesen zu sein. Auf dem Römerzuge finden wir in acht Fällen gemeinsamen Vorkommens den Markgrafen von Montferrat immer vor dem von Este, was gewiss nicht Zufall sein kann. Auf dem Tage von Ravenna wird die Folge der Bischöfe von Reggio, Rimini, Imola nie gestört, wogegen freilich der Bischof von Modena vor, zwischen und hinter ihnen nachzuweisen ist. Ebendort dürfte es doch auch kaum Zufall sein, dass der Graf von Ortenburg denen von Nassau, Spanheim und Sain immer vorsteht, während es freilich wieder bei einem Vergleiche der Stellung der Grafen von Waldenburg, Schaumburg und Nassau schwer sein dürfte, danach über ihren Rang zu urtheilen. Regeln dürften auch hier bestanden haben; ob sie uns nach den vorliegenden Hülfsmitteln überhaupt erkennbar seien, möchte ich bezweifeln; eine genügendere Grundlage für solche Untersuchungen, als sie die Zeugenreihen des Tages von Ravenna bieten, wird kaum zu finden sein; andere versuchsweise verglichene Zeugenreihen haben mir keine festern Haltpunkte gegeben.

Es mag uns das Resultat genügen, dass es Regeln gab, nach welchen sich mindestens für die angesehenern Zeugen genau die Stellung bestimmen liess, welche sie ihrem Range gemäss einzunehmen hatten. Damit soll nicht in Abrede gestellt werden, dass diese Regeln nicht immer beobachtet wurden. Die Stellung der Bischöfe auf dem Frankfurter Tage scheint kaum mit Einhaltung einer Regel vereinbar. Auf dem Wormser Tage würde sich höchstens für einige wenige Zeugen eine feste Stellung innerhalb der Klassen ergeben. In einzelnen Zeugenreihen werden wir oft Abweichungen von der gewöhnlichen Ordnung der Personen und Klassen finden, welche jeder Regel zu spotten scheinen.

Häufige Nichtbeachtung einer Regel wird uns darum das Bestehen der Regel selbst noch nicht zweifelhaft machen dürfen; sie wird uns nicht einmal verbieten, aus der nachgewiesenen Regel weitere Schlüsse

zu ziehen, sondern das nur in einzelnen Fällen erschweren, im allgemeinen zur Vorsicht auffordern. Werden in hunderten von Urkunden alle italienischen Bischöfe den deutschen nachgesetzt, während in einigen wenigen, und dann gewöhnlich solchen, bei welchen sich noch andere Verletzungen der Rangordnung zeigen, das nicht beachtet wird, so wird uns das doch schwerlich etwa von der Folgerung abhalten dürfen, dass der Bischof von Trient nicht zu den italienischen Reichsständen gezählt wurde, da er sehr häufig deutschen Bischöfen vorsteht. Umgekehrt würde es freilich durchaus unzulässig sein, etwa nach der Stellung eines Zeugen in einer einzelnen Urkunde über dessen Rang ein sicheres Urtheil fällen zu wollen oder aus Verstössen gegen die Rangordnung allein auf Unechtheit einer Urkunde schliessen zu wollen.

117 Diese Fahrlässigkeiten würden uns im allgemeinen bei weiterm Vorgehen weniger beirren; sobald wir es nicht mit einzelnen Urkunden, sondern mit Urkundenreihen zu thun haben, ergibt sich bald, wo wir es mit einer regelrechten, wo mit einer fahrlässigen Anordnung zu thun haben; das allein würde uns nicht hindern, eine allgemeine Rangliste der Fürsten aufstellen zu können. Wichtiger ist ein anderes, nämlich das unverkennbare Schwanken der Regel selbst, welches durch ein Durchkreuzen verschiedener Gesichtspunkte bei der Zeugenordnung bedingt war. Wir finden ein und dieselbe Person häufig in ganz verschiedener Stellung, und doch so, dass sich im einen, wie im andern Falle ein vollkommen genügendes Motiv gerade für diese Stellung ergibt; der Rang ist nicht unbeachtet geblieben, aber er ist nach ganz verschiedenen Gesichtspunkten bestimmt.

Es ergibt sich das sehr bald, wenn wir uns nicht, wie bisher, auf die Vergleichung der Zeugenreihen eines einzelnen Hoftages beschränken. Der Patriarch von Aglei steht auf dem Römerzuge und in Wien vor allen geistlichen Fürsten, selbst vor Mainz, unzweifelhaft wegen der höhern kirchlichen Würde; zu Ravenna dagegen behauptet Mainz den Vorrang, was sich aus seiner Stellung als erster Reichsfürst eben so wohl erklärt. Den Reichskanzler finden wir auf dem Römerzuge, obwohl er nur Bischof war, nie einem Erzbischofe nachgestellt, einmal sogar vor Mainz; zu Frankfurt ist er wenigstens nie einem Bischofe nachgestellt; dagegen behauptet zu Ravenna und Wien der Bischof von Bamberg aufs entschiedenste den Vorrang vor ihm.

Dasselbe Schwanken ergibt sich aber auch für einzelne Urkundenreihen, bei welchen im allgemeinen der Rang sorgfältig beachtet ist. Auf dem Römerzuge steht Turin als italienischer Bischof in der Regel hinter den Deutschen; vereinzelt tritt er allen vor, unzweifelhaft als Legat in Italien. Ebenso steht zu Ravenna der Legat Gebhard von Arnstein bald vor, bald hinter den Grafen. Der Bischof von Trient tritt als deutscher Fürst auf dem Römerzuge den italienischen Bischöfen vor; von kirchlichem Gesichtspunkte steht er ihnen als nur Erwählter nach. Stehen ebendort die italienischen Bischöfe in der Regel allen

117 Laien vor, so finden wir auch einen Fall, wo sie als Italiener allen deutschen Laien, selbst den Reichsministerialen nachstehen. Der König von Böhmen behauptet zu Wien mehrfach als König den Vorrang vor allen Geistlichen, selbst dem Patriarchen; in andern Urkunden steht er als Laie allen nach. Manche ähnliche Schwankungen werden sich uns im Verlaufe der Erörterung darbieten.

In solchen Fällen ist weder die eine, noch die andere Einordnung eine regellose, es ist die eine, wie die andere nach einem bestimmten Gesichtspunkte erfolgt; dieser selbst aber war ein verschiedener, jenachdem man bald die kirchliche Würde, bald die Stellung im Reiche, bald den Vorrang der herrschenden Nation bei Bestimmung der Rangordnung stärker betonte.

So lange es sich nur um die allgemeinsten Gesichtspunkte handelt, wird selbst die einzelne Zeugenreihe leicht erkennen lassen, welcher dabei der vorherrschende war. Gewiss aber sind auch oft Rücksichten wirksam gewesen, welche sehr ins Einzelne gehen, mit dem Gegenstande, dem Ausstellungsorte der Urkunde, mit persönlichen, vielleicht nur zeitweise dauernden und uns unbekannten Verhältnissen einzelner Zeugen zusammenhangen, nur einzelnemale beachtet sind, während sie in der Regel andern Gesichtspunkten weichen mussten. So finden wir in keiner der 1237 zu Wien ausgestellten Kaiserurkunden, noch sonst, so viel ich weiss, den König von Böhmen irgend einem weltlichen Fürsten nachgestellt; dagegen nimmt der König in dem zu Wien erlassenen Dekrete über die Wahl K. Konrads erst die zweite Stelle unter den weltlichen Fürsten ein, der Rheinpfalzgraf die erste. In jeder andern Urkunde möchte ich nicht anstehen, blosse Fahrlässigkeit darin zu erblicken; hier gerade möchte ich aber annehmen, dass die Stellung mit Rücksicht auf den Gegenstand eine wohlbedachte war, weil dem Rheinpfalzgrafen bei der Königswahl die erste Stimme zustand. So mochte manches, was uns Willkür scheint, dennoch einer Regel folgen, aber freilich einer Regel, welche gar nicht oder erst nach einer wiederholten und so umfassenden und sorgfältigen Prüfung, wie sie nicht in unserer Absicht lag, zu erkennen sein dürfte. Einmal erkannt werden uns dann freilich gerade diese Regeln oft die erwünschtesten Anhaltspunkte geben.

Fassen wir die Resultate der bisherigen Erörterung zusammen, so ergibt sich, dass, wenn sich auch nicht in jeder Urkunde die Anordnung genügend erklären lässt, wenn sich auch keine Regeln aufstellen lassen, welche für alle Fälle genügen, sich wenigstens Regeln ergeben, welche oft genug beobachtet wurden, um daraus sichere Schlüsse auf die Rangordnung der Grossen ziehen zu dürfen. Dass darauf der Unterschied zwischen Fürsten und Nichtfürsten, welchen wir bisher nicht betonten, von grossem Einflusse gewesen sei, wird von vornherein kaum zu bezweifeln sein; andererseits kann er schon nach dem Gesagten nicht wohl der einzige leitende Gesichtspunkt gewesen sein und durch das Durchkreuzen mit andern wird sogar seine Wirksamkeit zum Theil erst

erkennbar. So muss uns schon der nächste Zweck veranlassen, auf die verschiedenen hier massgebenden Rücksichten näher einzugehen.

118 Durchgreifend festgehalten zeigt sich zunächst der Vorrang der Geistlichen vor den Laien. In den bei weitem meisten Fällen macht sich dieser mit solcher Schärfe geltend, dass alle andern Gegensätze diesem gegenüber unwirksam werden, und alle Geistliche ohne Ausnahme allen Weltlichen vorangehen. Doch treten hie und da auch Modifikationen durch anderweitige Gesichtspunkte ein.

Könige finden wir sehr häufig allen Geistlichen vorgestellt, sei es wegen ihrer hervorragenden politischen Stellung, sei es, weil auch ihnen durch Krönung und Salbung die Weihe der Kirche zu Theile wird. In den überaus seltenen Fällen, in welchen der regierende deutsche König in einer fürstlichen Urkunde nicht bloss als anwesend erwähnt, sondern als Zeuge aufgeführt wird, geht er durchaus allen Zeugen, auch den geistlichen Fürsten vor.[1] Doch fanden wir im zwölften Jahrhunderte vereinzelt sogar den römischen König bei Lebzeiten des Vaters und die Königin den Geistlichen nachstehen.[2] K. Friedrichs II. Kinder, die Könige Heinrich[3], Konrad[4] und Enzio[5] erscheinen durchweg vor allen Geistlichen. Was andere Könige betrifft, so erwähnten wir schon die schwankende Stellung des Königs von Böhmen auf dem Tage zu Wien 1237; im allgemeinen erscheint er häufiger nach[6], als vor[7] den Geistlichen. Auch die Könige von Jerusalem und Thessalonich können wir in Kaiserurkunden vor[8], wie nach[9] den Geistlichen nachweisen; die Königin von Kastilien steht ihnen 1191 nach.[10]

119 Im vierzehnten Jahrhunderte finden wir wohl die Kurfürsten besonders bevorzugt, so dass die weltlichen unmittelbar auf die geistlichen Kurfürsten folgen, alle andern Geistlichen ihnen nachstehen. Anfangs scheint ein solcher Vorzug sich auf Urkunden, welche bei der Königskrönung ausgestellt wurden, beschränkt zu haben, denn in andern Urkunden vom Ende des dreizehnten und Beginne des vierzehnten Jahrhunderts findet sich nicht einmal bei Anordnung der weltlichen Fürsten der Vorrang der Kurfürsten gewahrt; so stehen 1290 Thüringen und Meissen vor Brandenburg und Sachsen, 1303 Oesterreich vor Sachsen.[1] Noch aus den Krönungsurkunden der Könige Rudolf und Adolf liesse sich höchstens der Vorrang vor andern weltlichen Fürsten begründen; zuerst erscheinen in einer am Krönungstage K. Albrechts, 1298 Aug. 4., ausgestellten Urkunde die Laienkurfürsten vor den Bischöfen; aber auch am folgenden Tage wieder allen Geistlichen nachgestellt.[2] Der Vorrang der Kurfürsten zeigt sich dann auch bei Heinrichs VII. Königskrönung[3],

118. — 1. 1141. 1199. 1215: Schumacher Nachr. 6, 45. R. Boic. 1, 381. Huillard 1, 385. 2. Vgl. § 40. 41. 3. Reg. Fr. n. 360. 4. l. c. n. 1088. 89. 5. l. c. n. 1125. 39. 6. Reg. Phil. n. 30. 42. 110. Fr. n. 52. 72. 108. 309. 362. 405. 7. Reg. Fr. n. 817. 8. l. c. n. 505. 9. l. c. n. 499. 669. 10. C. Wangian. 105.

119. — 1. Reg. Rud. n. 1022. Lünig 18, 23. 2. Reg. Albr. n. 5. 8. 3. Reg. Heinr. VII. n. 4. Vgl. § 110 n. 17.

119 bei Ludwigs Kaiserkrönung [4]; Regel wird dann der unbedingte Vorrang der Kurfürsten unter Karl IV., und zwar so, dass der König von Böhmen den geistlichen Kurfürsten noch vorsteht. [5] Beachtenswerth dürfte es sein, dass in Urkunde von 1360 ausser den Kurfürsten auch Herzog Rudolf von Oesterreich den Bischöfen vorsteht [6], ein Umstand, welcher im Privilegium maius seine einfache Erklärung findet; womit denn auch zusammenhängt, dass später Oesterreich und Burgund die ersten Sitze auf der geistlichen Bank des Reichsfürstenraths einnahmen.

120 Es gibt nun aber auch manche Urkunden, in welchen der Vorrang des Geistlichen vor dem Laien zurücktritt gegen den Vorrang höherer Klassen von Laien vor niederen Klassen der Geistlichen, so dass allerdings der geistliche Fürst noch immer dem weltlichen Fürsten vorsteht, aber der Prälat zurücktritt. Beispiele dafür gaben wir schon für die Zeit des ältern Fürstenstandes.[1]

Tritt eine solche Scheidung der Geistlichen ein, so dürfen wir auch wohl mit Sicherheit annehmen, dass sie in der Regel mit Rücksicht auf ihre politische Stellung, auf ihr Verhältniss zum Reiche erfolgte, dass wir darin eine Scheidung von geistlichen Fürsten und Prälaten erblicken dürfen. In einigen solcher Stellen werden die Vorstehenden mit dem fürstlichen Prädikate *Venerabiles* beehrt, die nachstehenden als *Honorabiles* bezeichnet.[2] Es finden sich weiter in solchen Fällen ausser den Bischöfen nur noch einzelne Aebte den Laienfürsten vorgestellt, d. h. solche kirchliche Würdenträger, welche auch nach andern Kennzeichen Reichsfürsten sein konnten; ist letzteres bei den Pröbsten, dem Reichskanzler und Reichsprotonotar nicht mehr der Fall, so habe ich auch keine Stelle gefunden, in welcher diese Laienfürsten vorständen, wenn nicht zugleich alle andern Geistlichen vorstehen. Aus kirchlichen Rücksichten ist jenes Vorstehen von Aebten nicht zu erklären, denn der Abt als solcher behauptet keinen Vorrang vor dem Probste; in bischöflichen Urkunden stehen die Pröbste sehr gewöhnlich vor den Aebten; auch eine Kaiserurkunde von 1293 konnten wir anführen, in welcher eine Reihe nichtgefürsteter Aebte Pröbsten nachstand [3]; in einer Trierer Urkunde von 1197 geht zwar der Fürstabt von Prüm dem Domprobst und Domdechanten vor, aber vier andere Aebte folgen ihnen [4]; in Freisinger Urkunde von 1170 folgt sogar der Fürstabt von Tegernsee mit fünf andern Aebten auf die Pröbste [5]; und während wir in den Kaiserurkunden einzelne Aebte vor den Laienfürsten finden, stehen andere ihnen nach. Es kann nur der Reichsfürstenstand gewesen sein, welcher hier den Ausschlag gab; finden wir demnach die Aebte von Fulda, Prüm, Werden, S. Gallen, Reichenau,

---

4. Olenschlager St. G. 156. 5. z. B. 1376: Lünig 18, 560. Zahlreiche Beispiele bei Glafei, Pelzel u.s.w. 6. Glafei 493.

120. — 1. Vgl. § 45. 57. 2. Vgl. § 110. 3. Vgl. § 110 n. 20. 4. Lünig 8, 122. 5. M. B. 8, 517.

Rheinau, Weissenburg in solchen Stellen den Laien vorgestellt, während die Pröbste von Aachen, Köln, Brixen, Speier auf sie folgen [6], so möchte sich daraus folgern lassen, dass jene Fürsten waren, während sich aus der Stellung der Aebte von Egmond, S. Truden, Ebrach hinter Laien [7] umgekehrt schliessen lässt, dass sie nicht zu den Fürsten zählten.

Grossen Werth für die Entscheidung unserer Hauptfrage hat dieser Umstand allerdings nicht; der Stellen sind nur wenige, aus welchen sich der Stand der Aebte danach bestimmen lässt. Zudem will ich auch nicht verschweigen, dass sich mehrfache Unregelmässigkeiten in dieser Richtung finden; nicht allein die Aebte von Lorsch [8], S. Gallen [9] und Elwangen [10], über deren Fürstenstand doch kein Zweifel sein kann, auch die Bischöfe von Regensburg und Passau [11], von Naumburg und Meissen [12] finden sich vereinzelt weltlichen Fürsten nachgesetzt; in Urkunde von 1220 werden alle Regeln so ausser Acht gelassen, dass auf den Markgrafen von Montferrat zunächst der Bischof von Turin, dann die Grafen von Blandrate, endlich noch der Bischof von Ivrea folgen [13]; in Urkunde von 1144 folgen die Fürstäbte von Korvei und Fulda sogar erst hinter einer Reihe von Grafen. [14] Andererseits finden wir wieder 1293 die Aebte von Zwifalten und Schaffhausen, bei welchen jede anderweitige Andeutung des Fürstenstandes fehlt, Laien vorgestellt, während der Probst von Augsburg ihnen folgt. [15] Die Regel selbst wird mir dadurch freilich kaum zweifelhaft; aber als entscheidendes Kennzeichen für oder gegen den Fürstenstand eines Abtes dürfte sie doch kaum benutzt werden.

121 Scheidung der geistlichen Zeugen in Fürsten und Prälaten kann uns aber zugleich einen Anhaltspunkt zur Scheidung der Laienfürsten von den Magnaten geben, nämlich durch die Stellung der Prälaten in solchem Falle. Diese ist verschieden; wir fanden schon oben ein Beispiel, in welchem die Honorabiles erst auf die Magnaten folgen, ihnen nur die Ministerialen nachstehen; in einer andern Urkunde fanden wir sie zwischen den Illustres und Spectabiles. [1] Dass ihre Stellung auch da, wo die Klassen nicht abgetheilt sind, eine wechselnde ist, ergibt sich bald. Stehen sie zwischen Magnaten und Ministerialen [2], so ergibt sich daraus nichts für unsern nächsten Zweck. Folgen dagegen Grafen und einfache Edle, von denen wir im allgemeinen wissen, dass sie nicht zu den Fürsten zählen, auf die Prälaten, so dürfen wir auch wohl als Regel annehmen, dass alle vorstehenden Fürsten, alle nachstehenden Magnaten sind, weil ein anderer Theilungsgrund in solchen Fällen gar nicht abzusehen wäre. Ich habe es denn auch durchweg

---

6. Reg. Henr. r. n. 271. Fr. n. 840. 861. Gerbert c. ep. 220. Lünig 14, 471. 7. Reg. Wilh. n. 81. Albr. 364. 8. 1192: M. B. 29, 466. 9. Reg. Henr. r. n. 282. Vgl. § 116 n. 9. 10. Reg. Fr. n. 117. 122. 11. 1217: Meiller 121 (bischöfl. Urk.) 12. Reg. Rud. n. 1083. 13. Reg. Fr. n. 392. 14. Wenck 2, 94. 15. Reg. Ad. n. 113.

121. — 1. Vgl. § 110. n. 15. 16. 2. z. B. 1185: Lacombl. 1, n. 495. 1217: Meiller 121. Reg. Henr. r. n. 271. Fr. 840. 841.

121 bestätigt gefunden, dass diejenigen Laien, welche in Urkunden, in welchen Grafen auf die Prälaten folgen, diesen vorgehen, solche sind, über deren Fürstenstand wir nach allen andern Kennzeichen nicht in Zweifel sein können; so Schwaben, Sachsen, Meissen, Lausitz, Rheinpfalz, Baiern, Oesterreich, Meran, Brabant, Kärnthen, Thüringen, Brandenburg.[3] Nur einmal finde ich in solchem Falle neben Baiern und Thüringen auch einen Grafen, den von Anhalt, mehreren Pröbsten vorstehen[4]; das ist nun aber auch gerade ein Graf, bei welchem sich zahlreiche andere Kennzeichen des Fürstenstandes finden. Erscheint dagegen in derselben Urkunde der Markgraf von Vohburg, oder in andern der Pfalzgraf von Baiern[5] oder der Burggraf von Nürnberg[6] durch Prälaten von den Fürsten getrennt, so dürfen wir auch wohl sicher annehmen, dass sie nicht fürstlichen Standes waren.

Die Zahl der Urkunden, welche eine solche Anordnung zeigen, ist freilich nicht so gross, um erhebliche Ausbeute zu gewähren; Abweichungen von der Regel habe ich aber nach Berücksichtigung aller andern Kennzeichen des Fürstenstandes in ihnen kaum gefunden. Denn erscheint 1215 der Pfalzgraf von Tübingen, unbezweifelt nur Magnat, vor dem Fürstabt von Elwangen, während Grafen auf ihn folgen[7], so liegt eine völlige Regellosigkeit vor, da der Abt jedenfalls auch einem Laienfürsten bei Beachtung der Rangverhältnisse hätte vorstehen müssen. Bedenklicher ist es, wenn 1232 der Markgraf von Baden und der Herzog von Limburg, welche sich als Magnaten erweisen werden, durch Pröbste von den Grafen getrennt sind[8]; der Amtstitel dürfte den Ausschlag gegeben haben.

122 Gehen wir auf die Anordnung der Klassen der Geistlichen über, so ergibt sich bald, dass dieselbe mit wenigen Ausnahmen wesentlich nach kirchlichen Gesichtspunkten erfolgte und demnach für unsern Zweck wenig Werth haben kann.

Die Kardinäle der römischen Kirche behaupten in der Regel den Vorrang vor allen geistlichen Reichsfürsten; wir fanden bereits auf dem Tage zu Köln 1138 den Kardinalbischof Dietwin regelmässig vor den Erzbischöfen von Köln und Trier[1]; sogar den Patriarchen von Aglei finden wir 1207 zwei Kardinälen nachgestellt.[2] Doch ist auch das nicht ausnahmslos; insbesondere dürfte sich für Kardinalpriester und Kardinaldiakonen kaum ein durchgreifender Vorzug geltend machen lassen; wir finden solche 1196 unter den Erzbischöfen[3], 1139 und 1196 zwischen Erzbischöfen und Bischöfen[4], 1130 und 1153 hinter allen Bischöfen, nur vor den Aebten.[5]

---

3. 1182: Wenck 2, 115. 1188: Lüb. UB. 1, 12. 1192: M. B. 29, 466. Reg. Phil. n. 26. 1226: Huillard 2, 877. Reg. Rud. n. 557. 1083. Albr. n. 364. 4. 1223: Huillard 2, 779. 5. 1217: Meiller 121. 6. Huillard 2, 877. Reg. Rud. n. 557. 1083. 7. Huillard 1, 370. 8. Huillard 4, 580.

122. — 1. Vgl. § 116 n. 2. 2. Reg. Phil. n. 110. 3. Savioli 2, 192. 4. Lappenberg 146. Huillard 2, 563. 5. Boysen Magazin 2, 15. Margarin 2, 171.

Einen Vorzug mag auch die Würde eines apostolischen Legaten begründet haben; folgt Magdeburg in der Regel den rheinischen Erzbischöfen, so finden wir 1215 zuerst Mainz als *apostolice sedis legatus*, dann Magdeburg als *collega ipsius*, hinter ihm erst Trier.[6] Dagegen steht 1140 der Erzbischof von Trier, obwohl ausdrücklich als apostolischer Legat bezeichnet, doch dem von Mainz nach.[7]

Von der Folge der übrigen geistlichen Grossen, zuerst Patriarchen, dann Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte finden wir nur wenige Ausnahmen.

Sagt der Kaiser 1220 von Aglei: *preeminet ecclesiis universis que Romano subsunt imperio*[8], so finden wir denn auch häufig den Patriarchen vor allen andern geistlichen Fürsten; so insbesondere auf dem Römerzuge 1220 und 1237 zu Wien auch regelmässig vor dem Erzbischofe von Mainz. Aber fast eben so regelmässig weicht er diesem 1232 zu Ravenna; auf dem Tage zu Venedig 1177 fanden wir die beiden Patriarchen von Aglei und Grado den drei rheinischen Erzbischöfen nachgesetzt; 1161 erscheint Aglei hinter Köln, Trier und Ravenna[9]; 1155 zwischen Köln und Trier[10]; 1142 sogar hinter Regensburg und Freising.[11]

Erzbischöfe werden nur selten Bischöfen gleicher Nationalität nachgestellt. Finden wir in einer Urkunde 1156 ausgestellt zu Strassburg den Bischof von Strassburg an der Spitze der Zeugen vor dem Erzbischofe von Bisanz, 1157 zu Goslar den von Hildesheim vor Magdeburg, 1158 zu Ulm den von Konstanz vor Köln[12], so machte sich bei diesen auch zeitlich naheliegenden Fällen unzweifelhaft der Gesichtspunkt geltend, dass der Bischof in seinem eigenen Sprengel den Vorrang vor jedem andern habe. In einzelnen Fällen ist auch wohl die Ordnung nach Kirchenprovinzen so weit durchgeführt, dass auch die Stellung der Erzbischöfe ihr eingepasst ist; so 1138 bei der Reihe *Mainz*, Hildesheim, Halberstadt, *Magdeburg*, Brandenburg.[13] Eine durchgreifende Ordnung aller Geistlichen, auch der Prälaten, nach Diözesen, wie sie uns z. B. eine Trierer Urkunde von 1152 zeigt[14], ist mir in Kaiserurkunden nicht vorgekommen.

Alles das ist für unsern Zweck unwesentlich. Wichtig für diesen wäre es, wenn wir dann und wann die Bischöfe derselben Nationalität durch Aebte getrennt fänden, und damit Grund zur Vermuthung hätten, dass die nachstehenden Bischöfe nicht Fürsten gewesen seien. Aber abgesehen von einigen offenbaren Unregelmässigkeiten[15] ist das nicht der Fall.

Dagegen finden sich Aebte, wie in bischöflichen Urkunden häufig, so zuweilen auch in kaiserlichen Pröbsten nachgestellt, welche wir dann ohne Zweifel nicht mehr für Fürstäbte werden halten dürfen; so

---

6. Huillard 1, 381. 7. M. B. 31, 395. 8. Huillard 2, 76. 9. Dümge 142. 10. Margarin 2, 176. 11. Meiller 29. 12. Würdtwein n. s. 7, 182. Heineccius 160. Neugart 2, 94. 13. Lepsius 243. 14. Hontheim 1, 567. 15. z. B. Weissenburg vor Würzburg: Reg. Ott. n. 37.

122 z. B. den Abt von Himmerode[16], die von Eberbach, Otterburg, Eusserntbal, Neuenburg, Klingenmünster.[17] Trotz der wenigen Urkunden dieser Art zeigt sich auch das nicht einmal stichhaltig; in Urkunde K. Heinrichs vom J. 1193 finden wir den Fürstabt von Werden hinter dem Domdechanten von Köln.[18]

123 Erfolgte nach dem Gesagten die Anordnung der einzelnen Klassen der geistlichen Zeugen durchweg nach ihrer kirchlichen Würde, ohne Hervortreten der Stellung im Reiche, so könnte letzteres der Fall sein, wo es sich innerhalb der Klassen um die Stellung der einzelnen geistlichen Personen handelt.

Bei den Erzbischöfen erprobt sich allerdings der Vorrang von Mainz vor Köln und Trier, der der drei rheinischen Erzbischöfe vor allen übrigen in der grossen Mehrzahl der Urkunden[1], obwohl es an einer Reihe von Ausnahmen nicht fehlt.[2] Oft erklären sich diese durch den Ort der Ausstellung; so wenn 1222 zu Achen, aber nicht in allen dort ausgestellten Urkunden, Köln vor Mainz und die Kölner Suffragane vor den Mainzern stehen[3], oder in mehreren der 1237 zu Wien ausgestellten Urkunden Salzburg vor Trier, und sogar vor Mainz[4], wobei es auffallen kann, dass letzteres nur da der Fall ist, wo Trier unter den Zeugen fehlt.

124 Dass die einzelnen Bischöfe gewöhnlich nach einer bestimmten Rangordnung folgen, wird allerdings nach den Ergebnissen unserer früheren Vergleichungen kaum zu bezweifeln sein; aber die verschiedenartigsten Versuche, einen durchgreifenden Gesichtspunkt für ihre Ordnung aufzufinden, führten mich zu keinem Resultate. Dass die Anordnung sich hie und da an die Kirchenprovinzen hielt, ist allerdings nicht zu verkennen; die spätere Rangordnung auf den Reichstagen scheint sich vorwiegend auf dieser Grundlage gebildet zu haben, obwohl es an zahlreichen Abweichungen nicht fehlt. In den ältern Urkunden ergibt sich eine solche Anordnung aber doch nur in einer Minderzahl von Fällen; und wo sie stattfand, würde immer noch die weitere Frage zu beantworten sein, nach welchem Gesichtspunkte die einzelnen Bischöfe jeder Provinz geordnet waren.

Ist die Ansicht ausgesprochen[1], dass bei den Bischöfen, wo nicht besondere Verhältnisse für einzelne einen Vorrang begründeten, die Zeit der Konsekration massgebend gewesen sei, so habe ich das bei Vergleichung vieler Zeugenreihen nicht häufiger zutreffend gefunden, als sich auch durch Zufall erklären würde. Eine genügende Grundlage werden hier überhaupt nicht einzelne Urkunden bieten können, sondern nur die Reihenfolgen von Bischöfen, welche sich aus einer grössern Zahl von auf demselben Tage ausgestellten Urkunden wirklich als fest-

16. Reg. Phil. n. 118. 17. 1293: Lünig 14, 474. Vgl. § 120. 18. Lacombl. 1, n. 540.

123. — 1. Vgl. z. B. § 116 n. 6. 2. Vgl. z. B. § 116 n. 8. 3. Reg. Henr. r. n. 21. 4. Vgl. § 116 n. 9.

124. — 1. Gemeiner Berichtig. 123.

geordnete erweisen lassen. Stellen wir nun aber aus unsern frühern Vergleichungen die sich dort bestimmt ergebenden Rangfolgen der Bischöfe mit der Zeit ihres Regierungsantrittes zusammen[2], so ergibt sich folgendes Verhältniss:

Köln 1138:

Würzburg	1127.
Lüttich	1135.
Utrecht	1127.
Münster	1132.
Osnabrück	1137.

Römerzug 1220:

(Augsburg	1208.
(Passau	1215.
(Brixen	1217.
(Trient	1219.

Wien 1237:

Bamberg	1203.
Regensburg	1227.
Passau	1233.
Freising	1230.

Regensburg 1156:

Freising	1138.
Passau	1149.
Bamberg	1146.
(Brixen	1142.
(Regensburg	1155.
Trient	1152.

Ravenna 1231:

Bamberg	1203.
Regensburg	1227.
(Würzburg	1225.
(Worms	1217.
(Brixen	1224.
(Osnabrück	1227.
Chur	1226.

Ist die Zeit des Regierungsantrittes hie und da nicht genau zu bestimmen, kann die frühere oder spätere Konsekration einige Abweichungen bedingen, so werden wir jene Zahlen doch für zutreffend genug halten dürfen, um uns aus dieser Zusammenstellung zu überzeugen, dass jene Annahme sich im allgemeinen nicht bewährt. Würde sie auf dem Römerzuge 1220 allerdings zutreffen, wenn die oben angenommene Stellung der Bischöfe eine stätige wäre, so findet doch gerade hier ein Alterniren statt, für welches bei Wirksamkeit dieses Gesichtspunktes jeder Grund fehlen dürfte.

Das Richtige dürfte sein, dass, wie bei der Anordnung der Zeugen im allgemeinen, so auch bei der der Bischöfe insbesondere verschiedene, oft durchkreuzende Gesichtspunkte sich geltend machten. Dass die Zeit der Konsekration einer derselben gewesen sei, wollen wir nicht bestreiten. Heisst es in der goldenen Bulle, die drei geistlichen Kurfürsten sollten so wechseln, dass der erste am ersten, der zweite am zweiten, der dritte am dritten Tage den Gottesdienst verrichte: *primum autem vel secundum vel tertium hoc casu secundum quod prius vel posterius quilicet eorum consecratus existit, debere intelligi declaramus:* so wird allerdings anzunehmen sein, dass das Beachten dieses Gesichtspunktes hier nicht ein vereinzeltes sei. Wir finden ihn auch sonst für

2. Nach Mooyer Onomastikon.

124 den Vorrang geltend gemacht; 1124 stritten die Bischöfe Stephan von Metz und Heinrich von Verdun, wem die Konsekration des Metropoliten zustehe: *Stephano pretendente sedis suae principatum, Heinrico autem ordinationis suae prioratum.*[3]

Ob der hier gegen den persönlichen Anspruch des Bischofs von Verdun geltend gemachte Vorzug des Stuhles von Metz sich etwa auf das angebliche höhere Alter des Bisthums bezog, ist nicht bestimmt gesagt; ausdrücklich wird das als Grund für einen Vorrang geltend gemacht bei dem Streite über die Krönung K. Otto's I. 936 zwischen Trier und Köln; es gründet sich der Anspruch jenes darauf: *quia antiquior sedes esset et tamquam a beato Petro apostolo fundata; istius vero, quia ad eius diocesim pertineret locus.*[4] Ebenso bestimmt 1228 der Erzbischof von Salzburg, dass der Bischof von Gurk und die neuern Suffragane auf seiner rechten Seite *secundum cuiuslibet episcopatus aetatem in suo ordine* sitzen sollen.[5] Noch bei den späteren Rangstreitigkeiten nahm Osnabrück den Vorrang vor Münster in Anspruch *ex prioritate fundationis.*[6] Ob dieses Moment bei Anordnung der Zeugen sich häufiger geltend gemacht habe, dürfte schwer zu entscheiden sein, da man wissen müsste, welche Ansicht die Reichskanzlei über das Alter der einzelnen Bisthümer hatte. Wirksam möchte ich es mir denken auf dem Tage zu Köln 1138 für den Vorzug des ältern Lüttich vor Utrecht und wieder dieser beiden fränkischen Bisthümer vor den neuern sächsischen Münster und Osnabrück; denn diese Stellung scheint sich in einer grossen Anzahl von Urkunden als hergebrachte der Kölner Suffragane zu erproben.

Für den kirchlichen Vorrang einzelner Suffragane, wie er sich im Sitze auf der Synode und ähnlichem zeigt, mag das Alter des Stifts oft ausschlaggebend gewesen sein; durchgreifend war das aber auch da nicht der Fall. So schreibt der Papst 1201: *nam licet Herbipolensis (ecclesia) sit in temporalibus habundantior, Hildesheimensis tamen in spiritualibus nobilior perhibetur*[7], legt also dem jüngeren Hildesheim einen kirchlichen Vorzug vor dem älteren Würzburg bei. Und einen solchen scheint es wirklich genossen zu haben. Unter allen Mainzer Suffraganen nahm Eichstädt kirchlich den ersten Rang ein, und zwar führte man das auf eine ausdrückliche Bestimmung des h. Bonifazius zurück, nicht etwa auf das nicht zutreffende höhere Alter; 1243 wurde ihm dieser bestritten, und zwar waren Hildesheim, Paderborn und Worms diejenigen, welche jeder für sich den ersten Rang in Anspruch nahmen[8] und demnach wohl Gründe hatten, wenigstens einen Vorrang vor den übrigen Suffraganen zu beanspruchen; und doch gehörten Hildesheim und Paderborn zu den jüngsten Bisthümern. Solche Bestimmungen über den Rang der Suffragane bestanden wohl in allen

3. Gesta Trevir. M. G. 10, 201. 4. Widukind l. 2. c. 1. 5. Dipl. Stir. 1, 204.
6. Moser 35, 543. 7. Schannat vind. 1, 187. 8. Guden 1, 576. Vgl. 3, 183. 4. 4.

Provinzen und werden nicht selten erwähnt; so bestimmt 1046 ein Synodalbeschluss, das Verona der Sitz zur Rechten des Patriarchen gebühre [9]; 1267 beansprucht Freising als Suffragan den Vorrang vor Passau [10]; K. Heinrich entschied 1311 einen Streit zwischen den Bischöfen von Vercelli und Brescia darüber, wem von ihnen bei der Königskrönung der erste Platz nach Mailand zukomme, dahin, dass jenem bei der Krönung des Königs, diesem bei dem der Königin der Vorrang zustehen solle.[11] Um zu entscheiden, in wie weit die zunächst kirchliche Rangordnung der Suffragane auch der Reichskanzlei massgebend gewesen sei, würde dieselbe vor allem für einzelne Provinzen genügend festzustellen sein. Aus einem solchen kirchlichen Gesichtspunkte dürfte insbesondere der häufig hervortretende Vorrang von Bamberg vor allen oder den meisten Bischöfen zu erklären sein; zeigt er sich sehr bestimmt auf den Tagen zu Ravenna 1232 und zu Wien 1237, so würde er dort allerdings auch durch die lange Regierungsdauer seine Erklärung finden; er zeigt sich aber auch, wo das nicht zutreffen würde, fand seine Anerkennung noch in der Rangordnung der spätern Reichstage, und ist wohl daraus zu erklären, dass Bamberg unmittelbar dem Papste unterstand.

Ein sehr gewöhnlich eingehaltener kirchlicher Gesichtspunkt ist der, dass der bloss Erwählte den konsekrirten Würdenträgern im Range nachsteht; gewöhnlich so, dass die Erwählten am Ende der betreffenden Klasse stehen, also der Episcopus electus jedem andern Bischofe nachsteht, dagegen dem geweihten Abte vorgeht.[12] Hie und da macht sich dieser Gesichtspunkt noch schärfer geltend, indem er selbst die Ordnung der Klassen durchbricht; 1138 steht der Erwählte von Bamberg hinter dem Abte von Eberbach [13], 1230 der Erwählte von Mainz hinter dem Bischofe von Regensburg [14], 1216 der Erwählte von Köln hinter den Bischöfen, aber doch vor den geweihten Aebten.[15] Nicht selten aber sind auch wieder die Fälle, wo der Umstand ganz ausser Acht gelassen wurde [16]; ein Beispiel gab uns bereits die Stellung des Erwählten von Trient auf dem Römerzuge 1220; tritt er da, wo neben ihm italienische Bischöfe vorkommen, selbst hinter diese zurück, so alternirt er in den andern Urkunden mit Brixen.[17]

Aber auch weltliche Gesichtspunkte bestimmten mehrfach die Stellung einzelner Bischöfe. So steht Bischof Heinrich von Prag 1194, wo er zugleich Herzog war, allen deutschen Bischöfen, selbst dem von Bamberg vor, und nur den Erzbischöfen nach.[18] Auch der Stand des Geschlechtes, welchem der Bischof angehörte, mochte zuweilen berücksichtigt werden; der hohe Rang, welchen Otto von Freising häufig einnimmt, möchte daraus zu erklären sein; auch bei

---

9. Ughelli 5, 760. **10.** Meichelbeck 2a, 68. **11.** Ughelli 4, 802. **12.** z. B. M. G. 4, 227. **13.** Ughelli 3, 392. **14.** Huillard 3, 438. **15.** Reg. Fr. n. 167. 168. **16.** z. B. Reg. Phil. n. 35. Fr. 395. 411. 949. **17.** Vgl. § 116 n. 7. **18.** M. B. 29, 479. 31, 452.

124 spätern Rangstreitigkeiten wurde wohl darauf hingewiesen.[19] Insbesondere ist jenes der Fall beim Reichskanzler. In früherer staufischer Zeit pflegte dieser nicht zugleich Bischof zu sein; wir finden ihn dann gewöhnlich hinter den Bischöfen und Fürstäbten an der Spitze der übrigen Geistlichen, ausnahmsweise auch wohl Fürstäbten vorgestellt.[20] Seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts sind die Kanzler zugleich Bischöfe; Konrad von Würzburg und Hildesheim unter K. Philipp, Konrad von Speier und Metz, dann Sifrid von Regensburg unter K. Otto und K. Friedrich eröffnen zu oft die Reihe der Bischöfe oder stehen doch nur Bamberg nach, als dass das Zufall sein könnte; von unsern Vergleichungen gibt ein Beispiel für jenes der Tag von Frankfurt 1220, für dieses der Tag von Ravenna 1231 und der von Wien 1237. Am auffallendsten ist die Stellung des Kanzlers auf dem Römerzuge 1220, wo er nur einigemal dem Patriarchen, nie aber einem andern Fürsten nachsteht und je einmal selbst dem Patriarchen und dem Erzbischofe von Mainz vorsteht.[21] Sein auffallend seltenes Vorkommen in der Zeugenreihe dürfte hier vielleicht aus Rangstreitigkeiten zu erklären sein.

Für eine ähnliche Bevorzugung der Reichslegaten spricht in unsern Vergleichungen die Stellung des Bischofs von Turin, Legaten in Italien, auf dem Römerzuge 1220; er steht immer an der Spitze der italienischen Bischöfe, von welchen in unsere Vergleichungstafel nur einige aufgenommen sind; vereinzelt geht er sogar den deutschen Bischöfen vor. Ebenso steht auf dem Römerzuge 1210 der Bischof von Mantua als *imperialis curie vicarius* mit nur einer Ausnahme[22], so weit ich sehe, immer den italienischen Bischöfen, einmal sogar dem Erzbischofe von Ravenna[23] vor. Demselben Gesichtspunkte verdankt es wohl der Legat Gebhard von Arnstein, dass er in einigen 1231 zu Ravenna ausgestellten Urkunden allen Grafen vorsteht.

Oft beobachtet wurde unzweifelhaft der Gesichtspunkt, dass der Ort der Ausstellung einen Vorrang für den Bischof bestimmte, in dessen Sprengel er lag. Wir sahen schon oben, dass der Erzbischof von Köln sein Vorrecht bei der Königskrönung auf den Ort gründete[24]; auch nach der goldenen Bulle hatte er zu Köln selbst, dann in Italien, seinem Sprengel als Erzkanzler, den Vorrang vor Mainz. Lambert erzählt bei Gelegenheit eines Tages zu Goslar 1063, es sei uraltes Reichsherkommen, dass der Abt von Fulda immer dem Erzbischofe von Mainz zunächst sitze: *sed episcopus (Hildenesheimensis) causabatur, neminem sibi intra diocesim suam post archiepiscopum debere praeferri.*[25] Das macht sich denn auch bei der Zeugenstellung geltend; wir erwähnten bereits Fälle, dass es auf die Stellung der Erzbischöfe von Einfluss war, dass der Ortsbischof sogar Erzbischöfen vortrat.[26]

---

19. Moser 35, 528. **20.** 1164: Muratori ant. It. 4, 258. **21.** Vgl. § 116 n. 6. 9. 10. 8. **22.** Reg. Ott. n. 109. **23.** Mittarelli 4, 303. **24.** Vgl. oben n. 4. **25.** M. G. 7, 163. **26.** Vgl. § 123. 122.

Ungleich häufiger sind insbesondere im zwölften Jahrhunderte die Fälle, dass er allen andern Bischöfen vorsteht; in sechszehn zu Regensburg von K. Konrad III., Friedrich I. und Heinrich VI. ausgestellten Urkunden steht zehnmal der Bischof von Regensburg vor allen übrigen und dreimal ist ihm wenigstens nur der von Bamberg vorgestellt.[27] Auch die Stellung der Suffragane scheint zuweilen danach geregelt worden zu sein; folgen die Magdeburger Suffragane gewöhnlich den andern deutschen Bischöfen, so stehen sie in einer 1145 zu Magdeburg ausgestellten Kaiserurkunde den Mainzer Suffraganen vor, wie auch der Abt von Nienburg dem von Stablo vorsteht.[28] Im dreizehnten Jahrhunderte scheint sich dieser Gesichtspunkt weniger geltend zu machen; ein Beispiel geben die Tage zu Worms 1231 und zu Wien 1237.[29]

Für unsern nächsten Zweck, mittelst der Zeugenstellung zu prüfen, wer zu den Reichsfürsten gehört habe, geben uns die bisher berührten Gesichtspunkte für die Anordnung der Bischöfe keinerlei Anhaltspunkt. Gab es überhaupt nichtfürstliche Bischöfe, so würde allerdings zu vermuthen sein, dass sich das auch in der Zeugenstellung aussprechen werde, und ich glaube allerdings, dass die konstante Stellung einzelner Bischöfe, so insbesondere einzelner jüngerer Salzburger Suffragane, daraus zu erklären sei. Da dabei aber auch andere Rücksichten, etwa das geringere Alter ihrer Bisthümer, massgebend sein konnten, so würde von einer weitern Untersuchung ein Resultat nicht zu erwarten sein, so lange wir nicht wenigstens von einzelnen Bischöfen bestimmt wissen, dass sie nicht Fürsten gewesen seien; und dafür fanden wir bisher noch keinen genügenden Anhaltspunkt.[30]

125 Mehr erwarten können wir in dieser Beziehung von der Stellung der Aebte, da hier der Fürstenstand Ausnahme ist und sich uns der Unterschied zwischen Fürsten und Nichtfürsten bereits mehrfach als einwirkend auf die Stellung zeigte. Die Rangordnung unter den Fürstäbten selbst dürfte sich bei ihrem seltenern Vorkommen schwer genauer bestimmen lassen; der später sehr bestimmt hervortretende Vorrang von Fulda bewährt sich auch in den älteren Urkunden vielfach; dem Abte von Monte Cassino verbriefte 1137 K. Lothar, er solle *in omni conventu archiepiscoporum et principum superiorem omnibus abbatibus sedere et in conciliis et in iudiciis priorem omnibus sui ordinis hominibus proferre sententiam.*[1] Dass aber kein Fürstabt einem andern Abte nachgestellt wurde, dürfen wir wohl von vornherein vermuthen; es ist uns zugleich durch die ausdrückliche Bezeichnung als Fürsten eine hinreichende Anzahl von Fürstäbten bekannt, um das bestimmter an den Urkunden prüfen zu können und uns zu überzeugen, dass als Zeugen in Kaiserurkunden gewöhnlich überhaupt nur Fürstäbte

27. Nach den Zeugenreihen bei Meiller. 28. Lappenberg 168. 29. Vgl. § 116 n. 8. 9. 30. Vgl. § 122 n. 12.
125. — 1. Margarin 2, 157.

125 vorkommen, dass aber in den Fällen, wo auch solche Aebte vorkommen, welche nur zu den Prälaten gehörten, diese ihnen nachstehen. Aebte, deren Stand uns etwa zweifelhaft wäre, welche wir aber in Kaiserurkunden erweislichen Fürstäbten vorgestellt finden, werden wir gleichfalls für Fürsten halten dürfen. So ist in Kaiserurkunde von 1162 die Ordnung der Aebte: Hersfeld, Reichenau, Stablo, S. Gallen, Murbach, Selz, Weissenburg, Lorsch [2]; da der letztgenannte unzweifelhaft Reichsfürst war, so müssten es nach unserer Voraussetzung auch alle vor ihm genannten sein; und für alle würde sich das wirklich auch anderweitig erweisen lassen. Im dreizehnten Jahrhunderte ist mir davon nur 1213 eine sichere Ausnahme aufgefallen, wo der nicht als Fürst zu erweisende Abt von Salem vor denen von S. Gallen und Reichenau steht.[3]

Würden die Aebte so oft und zahlreich in den Kaiserurkunden vorkommen, wie die Bischöfe, so würde es kaum schwer sein, nach diesem Kennzeichen die Reihe der Fürstäbte, welche uns nach andern nur theilweise bekannt ist, genau zu bestimmen; aber Reihen, wie die oben angeführte, sind Ausnahmen; es sind gewöhnlich nur einige der angesehensten, welche wir finden; eine grosse Anzahl und insbesondere die Aebtissinnen, sind fast gar nicht in Kaiserurkunden nachzuweisen. Seltener noch werden wir Gelegenheit finden zu dem umgekehrten Schlusse, der Abt, welcher einem andern erwiesenermassen nur zu den Prälaten gehörigen nachsteht, kann nicht Fürst sein; von den nichtfürstlichen Aebten erscheinen überhaupt nur einzelne dann und wann am königlichen Hofe; auch scheint man sie in der Regel nicht in die Zeugenreihe aufgenommen zu haben; 1234 waren auf dem Hoftage zu Frankfurt eine grosse Menge nichtfürstlicher Aebte auf besondere Veranlassung anwesend; in einer Urkunde sind auch neun von ihnen als Zeugen aufgeführt; dagegen in den andern damals ausgestellten lediglich die Fürstäbte.[4]

126 Würde die Stellung der weltlichen Grossen in ähnlicher Weise durch die Amtstitel bestimmt sein, wie die der geistlichen, so würden sich für unsern Zweck nur ungenügende Resultate daraus ergeben können, da uns bereits die früheren Erörterungen lehrten, dass der Fürstenstand keineswegs immer mit dem höheren Amtstitel verbunden war. Das war aber keineswegs der Fall, wie uns jedes Urkundenbuch lehrt. Der Gesichtspunkt der Anordnung musste demnach ein anderer sein. Vergleichen wir die Zeugenreihen in Urkunden, in welchen die Principes und Illustres von den Spectabiles und Nobiles bestimmt geschieden sind, mit solchen, bei welchen eine ausdrückliche Scheidung nicht eintritt, so überzeugen wir uns bald, dass auch in diesen die Fürsten den Magnaten ohne alle Rücksicht auf die Amtstitel vorgestellt sind; um auch diese für unsern Zweck benutzen zu können,

2. Muratori ant. It. 6, 57. 3. Huillard 1, 257. 4. Reg. Henr. r. n. 313.

wird es sich nur darum handeln, die Scheidelinie beider Klassen ausfindig zu machen.

In einzelnen Fällen ist uns diese, wie wir bereits nachwiesen, durch die Einschiebung von Prälaten bezeichnet.[1]

Gleiche Dienste leistet uns oft die Stellung der Mitglieder des königlichen Hauses. Wir suchten früher[1] nachzuweisen, dass diese an und für sich dem ältern Fürstenstande angehörten und es fragt sich, welche Stellung sie zu dem neuern enger abgegränzten Fürstenstande einnahmen. Die meisten Mitglieder des staufischen Hauses gewähren uns dafür keinen Anhaltspunkt, da sie mit Besitzungen und Titeln ausgestattet waren, welche auch ganz abgesehen von ihrem Verhältnisse zur Herrscherfamilie eine Stellung vor oder unter den mächtigern Fürsten bedingen konnten. Lediglich als *frater imperatoris* erscheint aber der Staufer Philipp in den J. 1193 und 1194, seit er der Würde eines Probstes von Achen entsagte und bevor er zum Herzog von Tuscien erhoben wurde. Fanden wir nun früher auch in solchen Fällen die Königssöhne den mächtigsten Fürsten durchaus gleichgestellt, so wird das schon für Philipp nicht mehr festzuhalten sein. Nur in zwei fast gleichzeitig ausgestellten Urkunden finde ich ihn in dieser Zeit einem weltlichen Fürsten, dem Herzoge von Brabant, vorgestellt[2]; seine regelmässige Stellung scheint die zwischen Fürsten und Magnaten zu sein[3]; er findet sich sogar dem Markgrafen von Montferrat nachgestellt[4], dessen Fürstenstand, wie wir sehen werden, sehr zweifelhaft ist. Auch *Otto filius imperatoris*, später als Pfalzgraf von Burgund unzweifelhafter Fürst, steht 1188 wenigstens allen andern Fürsten nach.[5] In Urkunde K. Otto's von 1199 steht sogar *Wilhelmus frater regis* nicht allein den Fürsten, sondern auch den Grafen von Tekelnburg und Wölpe nach und lediglich den Edeln vor.[6]

127

Von K. Friedrichs II. Söhnen, selbst den unehelichen, ist allerdings keiner als einem Fürsten nachstehend zu erweisen; aber sie führten auch den Herzogs- oder Königstitel, oder kommen, wie Friedrich von Antiochien, nicht als Zeugen neben deutschen Reichsfürsten vor.

Unter K. Rudolf ist es dann aber Regel, dass seine Söhne als Grafen von Habsburg, wie sie sich des fürstlichen Prädikates erfreuen, nicht aber Fürsten genannt werden, ebenso auch als Zeugen den Fürsten zwar nachstehen, aber allen Grafen, also überhaupt wohl allen Magnaten vorstehen.[7] Finden wir nun z. B. auch die Markgrafen von Baden, Burgau und Hochberg durch des Königs Sohn Hartmann von erweislichen Fürsten getrennt[8], so werden wir zu dem Schlusse berechtigt sein, dass diese Markgrafen keine Fürsten waren.

126. — 1. Vgl. § 121.

127. — 1. Vgl. § 41. 2. Quix 39. Lacombl. 4, n. 622 Anm. 3. M. B. 29, 468. 483. 31, 451. Würdtwein s. 5, 259. Dümge 152. 4. Muratori ant. It. 1, 846. 5. Notizenbl. 2, 212. 6. Lünig 14b, 219. 7. Hund 1, 391. 394. Reg. Rud. n. 470. Oefele 2, 104. 8. Reg. Rud. n. 604.

127 Dieselbe Stellung nimmt K. Heinrichs VII. Bruder Walram mehrfach ein [9]; in K. Heinrichs Kanzlei finden wir aber insbesondere während des Römerzuges die Rangordnung häufig vernachlässigt; Walram wird zuweilen dem gefürsteten Grafen von Savoyen, selbst dem Herzoge von Oesterreich vorgestellt [10], vereinzelt sogar mit andern als Fürst aufgeführt [11], während er doch in andern Urkunden ausdrücklich von den Fürsten getrennt ist. [12] K. Heinrichs Sohn Johann kommt als Zeuge in Urkunden seines Vaters nicht vor.

128 Aehnlich ist die Stellung der Fürstengenossen, der Mitglieder fürstlicher Familien, welche selbst nicht Fürsten waren. Wird auch ihnen, wie den Königssöhnen immer, zuweilen das fürstliche Prädikat Illustris gegeben [1], so werden wir sie doch gewiss nur den Magnaten zuzählen dürfen, wenn auch bei ihrem verhältnissmässig seltenen Vorkommen in Kaiserurkunden des dreizehnten Jahrhunderts so bestimmte Belege, wie für die Königssöhne [2], nicht zur Hand sind. Als Zeugen ist ihnen häufig gar keine selbstständige Stellung angewiesen; sie werden dem fürstlichen Vater oder Bruder mit dem Ausdrucke *et filius* oder *et frater eius N.* angeschlossen; es geht das ausnahmsweise wohl so weit, dass weltliche Verwandte von Bischöfen in die geistliche Zeugenreihe gerathen; so um 1160: *episcopus de Pabenberch et nepos eius marchio Bertholdus iunior, episcopus Pataviensis* u.s.w. [3] Bei selbstständiger Einreihung ergibt sich dann aber auch durchweg ein niederer Rang. In baierischer Urkunde von 1025 finden wir eine Reihe von eilf Grafen; dann erst folgen vier Grafensöhne. [4] Wir führten bereits eine Kaiserurkunde von 1131 an, in welcher zwei Herzoge die Reihe der Principes eröffnen, ihre Söhne allen Grafen, bis auf einen, nachgestellt dieselbe schliessen [5]; 1135 steht ein Herzog drei Markgrafen und drei Pfalzgrafen vor, während ein Herzogssohn ihnen folgt [6]; in baierischer Urkunde von 1147 folgen die Söhne des Markgrafen von Vohburg und des Pfalzgrafen auf die Grafen. [7]

Zur Zeit des neuern Fürstenstandes dürfte den Fürstengenossen, ähnlich wie den Königssöhnen, die Stellung hinter den Fürsten an der Spitze der Magnaten zukommen. Im J. 1194 folgt der Sohn des Herzogs von Sachsen unmittelbar dem Bruder des Kaisers, während beide freilich dem Markgrafen von Montferrat nachgestellt sind. [8] Im J. 1227 finden wir die Reihe: *L. dux Bawarie —, L. dux Austrie et Stirie, O. filius ducis Bawarie, H. filius ducis Austrie, C. burcgravius de Nuorenberc*, weiter mehre Grafen und Edle [9]; wäre hier nicht eine bestimmte Rangordnung beobachtet, so würde man wohl jeden Sohn zum Vater gestellt haben. Ist diese Stellung massgebend und finden

---

9. Reg. Henr. VII. n. 226. 257. 409. 10. Acta Henr. 1, 26. 34. 37. 2, 150. 11. Ughelli 5, 307. 12. Reg. Henr. VII. n. 226. 409.

128. — 1. Vgl. § 113. 2. Vgl. § 112. 3. Hund 3, 502. 4. Meichelbeck 1, 219. 5. Vgl. § 37 n. 7. 6. Hund 2, 461. 7. Meichelbeck 1, 549. 8. Muratori ant. It. 1, 846. Vgl. § 127 n. 4. 9. Huillard 3, 337.

wir wenige Tage später den *iuvenis dux Bawarie* zwar hinter den geistlichen Fürsten und seinem Vater, aber nicht allein vor den Grafen, sondern auch vor dem Markgrafen von Baden [10], so wird das die Beweise, dass der letztere nur Magnat war, nur stärken können. Ebenso steht 1191 der Bruder des Herzogs von Oesterreich den Fürsten nach, aber dem auch sonst den Fürsten nicht zugezählten Markgrafen von Ronsberg vor; in einer zweiten gleichzeitigen Urkunde wechselt allerdings ihre Stellung, woraus wir aber doch wohl nur auf Gleichheit des Ranges schliessen dürfen.[11]

129 Dürften wir von der Stellung der weltlichen Zeugen für die Scheidung von Fürsten und Magnaten nur dann Gebrauch machen, wenn sie bestimmt auseinandergehalten werden, so würde die Ausbeute gering sein. Wir werden sie aber auch in vielen Fällen benutzen können, wenn wir die Stellung vor erwiesenen Fürsten oder nach erwiesenen Magnaten ins Auge fassen. Die Mehrzahl der weltlichen Fürsten wird so oft ausdrücklich als Princeps bezeichnet, dass auch ganz abgesehen von der Zeugenstellung über ihren Stand kein Zweifel sein kann; finden wir aber einen Grossen so oft, dass der Gedanke an Versehen ausgeschlossen ist, erwiesenen Fürsten vorgestellt, so werden wir ihn selbst für einen Fürsten zu halten haben. Andererseits sind wir auf so viele Zeugnisse gestossen, dass die Grafen im allgemeinen nicht zu den Fürsten gehörten, dass wir wohl annehmen dürfen, dass ein Grosser, welcher oft in der Reihe der Grafen erscheint und auch solchen nachgestellt wird, bei welchen alle Anhaltspunkte fehlen, dass sie etwa ausnahmsweise Fürsten sein könnten, nur zu den Magnaten gehörte, mag sein Titel auch ein höherer sein, als der des einfachen Grafen.

In den meisten Fällen werden wir allerdings gerade die Personen, deren Stand uns zweifelhaft ist, zwischen den Fürsten und den Grafen stehend finden. Denn gab es auch eine Reihe von Herzogen, Markgrafen, Pfalzgrafen und Landgrafen, welche nie eigentlichen Fürsten vorstehen, so werden sie doch auch gewöhnlich Grafen nicht nachgestellt und die einzelne Urkunde lässt es dann ganz zweifelhaft, ob sie den vorhergehenden Fürsten oder den nachfolgenden Grafen anzureihen sind. So finden wir 1220 zu Frankfurt und 1231 zu Ravenna den Markgrafen von Baden in der Regel zwischen Fürsten und Magnaten; aber vereinzelt doch auch dort dem Grafen von Holland, hier dem von Ortenburg nachgestellt.[1] Und andererseits werden wir bei Grafen, von welchen wir etwa vermuthen dürfen, dass sie Fürsten waren, desshalb noch nicht voraussetzen dürfen, dass wir sie als andern Fürsten vorstehend erweisen können; wir werden auch bei ihnen eine Stellung zwischen Fürsten und Magnaten erwarten müssen. So fanden wir zu Frankfurt 1220 den

10. l. c. 341. 11. Dümge 150. Huillard 4, 751.

129. — 1. Vgl. § 116 n. 6. 10.

129 Grafen von Anhalt zwar allen Magnaten, selbst dem Markgrafen von Baden vorgestellt, aber keinem anwesenden erwiesenen Fürsten.

Dieser Umstand wird allerdings dann, wenn Personen nur vereinzelt als Zeugen vorkommen, eine sichere Entscheidung unmöglich machen; wo sie öfter vorkommen, werden wir aber doch darauf rechnen dürfen, eine hinreichende Anzahl von Stellen zu finden, in welchen sie entweder vor erwiesenen Fürsten, oder hinter erwiesenen Magnaten stehen, selbst wenn wir uns im letztern Falle auf die Grafen beschränken und von Magnaten, welche einen höhern Titel führen, absehen wollen.

Denn die Stellung innerhalb beider Klassen ist eine sehr wechselnde und es dürfte hier noch schwerer sein, als bei den Geistlichen, bestimmte Gesichtspunkte der Anordnung aufzufinden. Halten wir uns an unsere frühern Vergleichungen, so ergibt für die weltlichen Fürsten nur der Tag von Ravenna 1231 eine ganz feste Ordnung, nämlich Sachsen, Meran, Kärnthen, Thüringen; dass hier nicht, wie Gemeiner vermuthete, der Regierungsantritt entschied, ergibt sich daraus, dass jener so bestimmt hervortretenden Folge die Jahre 1212, 1204, 1202, 1227 entsprechen würden. Zu Frankfurt 1220 und zu Wien 1237 steht Baiern immer vor, während dort Thüringen und Brabant, hier Kärnthen und Thüringen wechseln. Aehnliches ergibt sich für die Reihe der 1230 zu Foggia und S. Germano ausgestellten Urkunden; Oesterreich geht immer vor, während Kärnthen und Meran wechseln, doch so, dass Kärnthen in fünf, Meran nur in zwei Urkunden den Vorrang behauptet.[2] Daraus lässt sich wohl ein Vorrang von Sachsen, Baiern, Oesterreich vor den mit ihnen zusammengenannten Fürsten entnehmen, nicht aber was hier überhaupt massgebend war, wesshalb der 1231 sich bestimmt ergebende Vorrang von Meran für Kärnthen 1230 nicht beobachtet wurde. Feste Regeln gab es hier gewiss; aber nur sehr umfangreichen Vergleichungen dürfte es gelingen, sie ausfindig zu machen. Bei der Ordnung der Magnaten scheinen am wenigsten feste Regeln befolgt zu sein.

Die Scheidung aber zwischen weltlichen Fürsten und Magnaten scheint die Reichskanzlei durchweg genau beobachtet zu haben; obwohl in den meisten Zeugenreihen beide unmittelbar neben einander vorkommen, finden wir doch nur wenige Fälle, in denen Grosse, welche anderweitig als Magnaten zu erweisen sind, Fürsten vorgestellt wären. So finden wir 1216 den Grafen von Dietz vor dem Herzoge von Meran[3], den Grafen von Schauenburg vor dem Markgrafen von Meissen[4]; 1219 die Herzoge von Schwaben und Lothringen hinter einer ganzen Reihe von Grafen und Edeln.[5] So auffallende Fälle, wie der letzte, sind wohl nur daraus zu erklären, dass man einzelne Zeugen vergass, diese aber weder übergehen, noch die Urkunde umschreiben mochte. Unzweifelhaft ergibt das eine Kaiserurkunde von 1194, wo die bis auf Ministerialen

---

2. Huillard 3, 180—218. 3. M. G. 4, 228. 4. Reg. Fr. n. 183. 5. Reg. Fr. n. 300.

hinabreichende Zeugenreihe sogar schon mit dem üblichen *et alii quam plures* geschlossen war und dann noch ohne irgendeine Verbindung *Comes Otto de Gelren* hinzugefügt wird [6], welcher am Tage vorher sogleich hinter den Herzogen eingereiht erscheint.[7]

In allen frühern Vergleichungen finden wir nur einmal einen Magnaten vor einem Fürsten, nämlich 1231 zu Worms, wo überhaupt keine strenge Ordnung eingehalten erscheint, den Herzog von Limburg vor dem von Meran.[8] Bei nachlässiger Ausfertigung legten allerdings die höhern Amtstitel einzelner Magnaten ein Uebersehen des Standesunterschiedes nahe; so etwa wenn 1194 der Landgraf von Stevening vor dem von Thüringen, 1275 der Herzog von Teck vor dem Markgrafen von Meissen steht.[9] Das wäre auch zu beachten, wenn wir Grafen, bei welchen sich übrigens Kennzeichen des Fürstenstandes zeigen, dennoch zuweilen mit andern Grafen gleich behandelt sehen.

130 Wir haben nun schliesslich noch einen Gesichtspunkt zu besprechen, welcher auf die Stellung der Zeugen einwirkte und oft alle bisher erörterten durchbrach, nämlich den Vorrang der Deutschen vor den Italienern und Burgundern.

Der Vorzug der Deutschen vor den Italienern findet sich mit sehr wenigen Ausnahmen streng beobachtet, kann sich aber in verschiedener Weise geltend machen.

Es gibt einzelne Urkunden, in welchen dieser Gesichtspunkt so sehr alle andern überwiegt, dass die deutschen Zeugen bis einschliesslich Grafen, Edle und Reichsministerialen vorangehen, dann erst die italienischen mit den Bischöfen beginnend folgen.[1] Ein Beispiel fanden wir schon 1220 auf dem Römerzuge.[2] So steht auch 1195 des Kaisers Bruder Philipp zwar hinter deutschen Bischöfen, aber vor den Erzbischöfen von Ravenna und Capua.[3]

In andern ist die Anordnung so, dass alle deutsche Geistliche den italienischen Geistlichen vorgehen, und dann erst die deutschen und italienischen weltlichen Grossen folgen. Im J. 1162 und 1177 finden wir demnach nicht allein die Aebte von Reichenau und Hersfeld, sondern auch den Protonotar, selbst einfache Notare, italienischen Bischöfen vorgestellt [4]; im dreizehnten Jahrhunderte ist das nur von Aebten nachzuweisen, welche auch sonst als Fürsten erscheinen, nämlich denen von Selz, S. Gallen, Murbach und Reichenau.[5]

Die bei weitem gewöhnlichste Anordnung ist jedoch die, dass auf die einzelnen Klassen deutscher Zeugen unmittelbar die italienischen gleichen Ranges folgen, Erzbischöfe auf Erzbischöfe, Bischöfe auf

---

6. Lacombl. 4, n. 622 Anm. 7. Quix 39. 8. Vgl. § 116 n. 8. 9. M. B. 30, 452. Reg. Rud. n. 203.

130. — 1. 1154: Eichhorn 52. Reg. Fr. n. 379. 1099. 2. Vgl. § 116 n. 7. 3. Huillard 2, 194. 4. Huillard 2, 662. Muratori ant. It. 1, 734. 5, 1050. 5. Reg. Fr. n. 136. 264. 293. Huillard 1, 842.

130 Bischöfe u.s.w.[6], wie das bereits unsere Vergleichungen zeigten. Hie und da findet sich das so weit durchgeführt, dass italienische geweihte Bischöfe deutschen Erwählten vorstehen.[7] Vergebens aber sehen wir uns nach einer solchen Stellung italienischer Bischöfe vor deutschen um, aus welcher sich etwa schliessen liesse, dass jene, nicht aber diese Reichsfürsten gewesen seien.

Was die Ordnung der italienischen Bischöfe unter sich betrifft, so ist mir nur aufgefallen, dass die Bischöfe Tusziens durchgehends den lombardischen nachstehen.[8]

131 Entschieden niedriger im Range, als die Grossen des italienischen Königreichs stehen die sizilischen Grossen; sie sind den italienischen gleichen Ranges immer nachgestellt. Im J. 1221 treten sie sogar so zurück, dass, obwohl dem italienischen Bischofe von Reggio der Vorrang vor dem Erwählten von Trient gegeben ist, doch die Erzbischöfe von Reggio und Tarent erst auf ihn folgen.[1]

Dass sie auch den Grossen des Königreichs Jerusalem nachstehen, wie diese allen Grossen des Kaiserreichs, ergibt sich aus einer Urkunde K. Friedrichs, in welcher ausnahmsweise die Zeugen nach einzelnen Reichen als *de imperio*, *de regno Jerosolimitano*, *de regno Siciliae* klassifizirt sind[2], eine Stellung, welche sich auch nachweisen lässt, wo die Zeugen gleicher Würde nebeneinanderstehen, so dass z. B. auf den Erzbischof von Magdeburg der von Ravenna, weiter der von Tyrus, dann erst die von Palermo und Reggio folgen.[3] Doch kommen Zeugen aus dem Königreiche Jerusalem neben Italienern zu selten vor, um bestimmen zu können, ob jene Stellung durchgreifend beachtet wurde; den deutschen Bischöfen finden wir den Bischof von Accon 1227 nachgestellt; in einer andern, freilich nicht vom Kaiser selbst ausgestellten Urkunde, geht er deutschen, wie italienischen Bischöfen vor.[4]

132 Die Zeugen aus dem Königreiche Burgund werden den deutschen ebenso regelmässig nachgestellt, wie die italienischen; auch hier in der Regel so, dass die entsprechenden Klassen aufeinanderfolgen; doch ist 1238 der Erzbischof von Arles auch den deutschen Bischöfen nachgestellt.[1] Finden wir hochburgundische Bischöfe, wie die von Lausanne und Genf, dann insbesondere Basel nicht selten den deutschen Bischöfen eingereiht, so ist der Grund wohl darin zu suchen, dass man Hochburgund selbst zuweilen zum deutschen Königreiche rechnete, wie das in ähnlicher Lage bei Trient durchweg der Fall war; ein Umstand, auf welchen wir zurückkommen.

Was die Stellung der Burgunder zu den Italienern betrifft, so würde uns eine Urkunde von 1162, welche sich durch Reichthum der

6. 1226 bis auf ital. Aebte durchgeführt: Sudendorf reg. 1, 89. 7. 1185: Huillard 4, 307. Vgl. § 116 n. 7. 8. z. B. Reg. Fr. n. 606.

131. — 1. Huillard 2, 99. Vgl. § 116. n. 10. 2. Reg. Fr. n. 565. 3. Huillard 2, 552. 4. Reg. Henr. r. n. 131. Sudendorf reg. 1, 89.

132. — 1. Huillard 5, 230. 235.

Zeugen aus allen Theilen des Reiches auszeichnet, eine schwankende Stellung ergeben; wir finden nämlich einerseits die burgundischen Erzbischöfe von Lyon, Vienne, Bisanz und Embrun vor Ravenna, dagegen andererseits sämmtliche dreizehn italienische Bischöfe den vier burgundischen vorgestellt.[2] Finden wir auch sonst vereinzelt Italiener Burgundern vorstehen, so 1184 Verona vor Grenoble, 1189 Novara vor den zur burgundischen Provinz Tarantaise gehörigen Bischöfen von Maurienne und Aosta, 1310 Parma vor Genf[3], so scheint der Vorrang der Burgunder doch die Regel gewesen zu sein. Der Erzbischof von Bisanz steht vor denen von Tarent und Palermo[4], und waren diese Sizilianer, so sind auch Vienne vor Ravenna und selbst Aquileja[5], und in verschiedenen Urkunden Lausanne, Gap, Grenoble, Viviers, Marseille und Genf vor Bischöfen des italienischen Königreiches zu erweisen[6]; 1238 sogar der von Valence, obwohl er ausdrücklich nur als Erwählter bezeichnet ist.[7]

133 Ausnahmen von diesen Regeln, insbesondere Nichtbeachtung des Vorzuges der Deutschen, sind bei geistlichen Fürsten, welche wir bisher bei der Erörterung vorzugsweise berücksichtigten, sehr selten[1], und erklären sich auch dann zuweilen durch andere Rücksichten; wenn 1142 die Bischöfe von Concordia und Feltre, 1153 die burgundischen Bischöfe von Basel und Lausanne allen deutschen Bischöfen vorgestellt wurden[2], so geschah das wohl nur, um sie, wie in älterer Zeit mehrfach vorkommt, ihren Metropoliten, dem an der Spitze stehenden Patriarchen von Aglei und dem Erzbischofe von Bisanz unmittelbar anzureihen; fanden wir 1220 auf dem Römerzuge den Bischof von Turin einmal vor den deutschen Bischöfen[3], so war die Erklärung in seiner Eigenschaft als Legat naheliegend. Im allgemeinen wird kaum eine andere Regel der Zeugenordnung von der Reichskanzlei so regelmässig eingehalten sein.

Fänden wir bezüglich der weltlichen Zeugen dieselbe Genauigkeit, so würden wir über die Standesverhältnisse der burgundischen und italienischen weltlichen Grossen uns leicht Gewissheit verschaffen können. Das ist aber keineswegs der Fall, wie wir im einzelnen mehrfach sehen werden. Bei den Burgundern scheint sich die Unterscheidung fast ganz verloren zu haben; wir können kaum sagen, dass z. B. die burgundischen Grafen in der Regel den deutschen nachfolgen. Bei den Italienern folgen freilich gewöhnlich die gleichen Ranges, es ist sogar nicht ungewöhnlich, dass italienische Markgrafen deutschen Reichsministerialen nachstehen, so 1220 die von Malaspina und Carreto[4];

---

2. Muratori ant. 6, 57. 3. Menestrier b, 35. Schöpflin 1, 292. Reg. Henr. VII. n. 349. 4. Guden syll. 46. Reg. Fr. n. 96. 5. Notizenbl. 1, 308. 6. M. G. 4, 45. Huillard 5, 188. 192. 194. 195. 211. Reg. Henr. VII. n. 345. 7. Huillard 5, 232. 247.

133. — 1. z. B. 1117 Trient und Konstanz hinter Italienern. Mittarelli 3, 269. 1162 Bremen zwischen Burgundern: Muratori ant. 6, 57. Die vor Deutschen: Reg. Fr. n. 99. 2. M. B. 31, 401. Muratori ant. 6, 56. 3. Vgl. § 116 n. 7. 4. Huillard 2, 39.

133 aber andererseits würden wir irren, wollten wir italienischen Grossen desshalb die Fürstenwürde zusprechen, weil wir sie in Urkunden unmittelbar hinter den deutschen Fürsten vor den deutschen Magnaten finden; wir werden sehen, dass das auch bei solchen dann und wann der Fall war, welche sich anderweitig aufs entschiedenste als Magnaten erweisen lassen. Es dürfte sich überhaupt bemerken lassen, dass bei den Zeugen von den weltlichen Fürsten abwärts, bei Magnaten und Ministerialen, die Regeln der Rangordnung häufiger ausser Acht gelassen werden, als bei den höhern Zeugenklassen.

Dagegen dürfen wir wohl unter allen Umständen, so lange die Rangordnung noch irgendwie beachtet ist, annehmen, dass italienische oder burgundische Magnaten einem deutschen Fürsten niemals vorgestellt werden; so häufig wir auch alle Regeln verletzt finden, von dieser wüsste ich kaum eine Ausnahme anzuführen, als dass 1210 Savoyen, und zwar auffallenderweise mit dem Herzogstitel, dem Herzoge von Kärnthen vorgestellt ist.[5] Danach werden wir einerseits einem deutschen Grossen, welcher nicht allein deutschen, sondern auch nichtdeutschen Magnaten nachgestellt ist, um so sicherer den Fürstenstand absprechen dürfen; fänden wir andererseits burgundische oder italienische Grosse vor deutschen Fürsten, so würden wir darin ein um so zuverlässigeres Kennzeichen des Fürstenstandes erblicken müssen. Für die Zeit des ältern Fürstenstandes mag es beachtenswerth sein, dass wir 1162 die Markgrafen von Montferrat, Malaspina und Savona zwar hinter den Grafen von Pfullendorf, Lenzburg, Magdeburg, Leiningen, aber vor den deutschen Edeln finden[6], also diese von den Fürsten in früherem Sinne trennend.

XIII.

134 Die bisher erörterten ganz äusserlichen und daher von jeder vorgefassten Meinung über das Wesen und die Bedeutung des Reichsfürstenstandes unabhängigen Kennzeichen werden es uns nun gestatten, die **einzelnen Fürsten** nachzuweisen; in den bei weitem meisten Fällen wird sich nach ihnen mit genügender Sicherheit entscheiden lassen, ob der einzelne zu den Fürsten zählte, oder nicht. Erweisen sie sich im allgemeinen weniger ausreichend für die genaue Abgränzung der geistlichen Reichsfürsten, wird es bei diesen zweckmässig sein, noch ein anderes Moment von vornherein zu berücksichtigen, so veranlasst uns das, von der hergebrachten Rangordnung absehend uns zunächst mit den weltlichen Grossen zu beschäftigen.

Was die **weltlichen Reichsfürsten** betrifft, so glaubten wir in der Zeit des ältern Fürstenstandes allen denjenigen den Fürstenstand zusprechen zu müssen, welche einen Amtstitel bis einschliesslich zu dem

---

5. Reg. Ott. n. 137. 6. Muratori ant. 4, 256.

des Grafen hinab führten. Die engere Abgränzung des neuern Fürstenstandes zeigte sich dann am auffallendsten darin, dass jetzt Grafen im allgemeinen den Fürsten nicht mehr angehören; sie ist aber dadurch noch keineswegs genau bestimmt; wir fanden bereits mehrfach, dass die angesehensten Amtstitel mit der Stellung eines Magnaten nicht unvereinbar waren, andererseits auch ausnahmsweise der Grafentitel den Fürstenstand nicht ausschloss. Eine Prüfung des Standes der einzelnen Grossen wird sich am geeignetsten an die Amtstitel anschliessen; die örtliche Gliederung, auf welche wir ohnehin eingehend zurückkommen, berücksichtigen wir nur so weit, als wir zunächst die deutschen Fürsten, dann einerseits die slavischen, andererseits die burgundischen und italienischen Fürsten gesondert behandeln. Bei Grossen, welche ausdrücklich in den Fürstenstand erhoben wurden, wird im allgemeinen eine nähere Prüfung unnöthig sein; wir werden einer solchen nur diejenigen Grossen unterziehen, bei welchen schon vor der Erhebung Zeichen des Fürstenstandes hervortreten, oder aber diese auch nach der wirklichen oder angeblichen Erhebung fehlen.

135 Von den Herzogen ergeben sich die meisten nach allen Kennzeichen mit solcher Bestimmtheit als Fürsten, dass es unnöthig ist, Belege beizubringen. So die Herzoge von Baiern, Sachsen, Brabant (Lothringen, Löwen), Lothringen (Oberlothringen, Nanzig), Oesterreich, Kärnthen; jedem derselben entsprach ein Fürstenthum. Herzoge von Schwaben gab es, soweit das Herzogthum nicht in der Hand des Königs war, bis 1268; der Titel taucht noch 1343 beim Herzoge Stephan von Baiern, 1359 beim Herzoge Rudolf von Oesterreich, welcher sich wie frühere Hohenstaufen, Herzog oder auch Fürst von Schwaben und Elsass nannte, wieder auf[1]; das Fürstenthum hörte mit dem Herzogshause auf; nannten sich die späteren habsburgischen Kaiser seit Maximilian I. im vollen Titel *Fürst zu Schwaben*, so war das wohl nur eine zusammenfassende Bezeichnung für die vorderösterreichischen Territorien. Den Titel eines Herzogs von Rotenburg (Ostfranken) finden wir nur noch bis 1191 bei K. Friedrichs Sohne Konrad, welcher ebenso, wie der gleichfalls 1191 verstorbene Herzog Welf[2] und wie die 1218 ausgestorbenen Herzoge von Zähringen, den Fürsten angehörten; in allen diesen Fällen finden wir nach dem Abgange der Fürsten kein entsprechendes Fürstenthum.

136 Herzog von Steier allein ist nur der erste Herzog Ottokar bis 1192, dann der Babenberger Leopold von 1195 bis 1198 gewesen; die übrigen Landesherren aber waren zugleich Herzoge von Oesterreich und schon als solche Reichsfürsten. Es könnte demnach zweifelhaft erscheinen, ob der Herzog von Steier als solcher Reichsfürst war, da ich bezüglich jener Einzelherrscher nur anzuführen wüsste, dass Herzog Ottokar 1183 in einer bambergischen Urkunde wiederholt *princeps Stirie*

135. — 1. Gebhardi 1, 216. 228. Dipl. Stir. 1, 41. 2; 35. 148. 2. Vgl. § 60 n. 25.

136 heisst[1], ein auffallender Ausdruck[2], möglicherweise nur gewählt, um den Herzogstitel zu vermeiden. Da aber Steier früher fast, als irgend ein anderes deutsches Land, *Principatus* genannt wird[3], Herzog Leopold gleich nach der Erwerbung Steier im Titel Oesterreich sogar vorstellt[4], die spätern Lehnbriefe es immer als besonderes Fürstenthum neben Oesterreich aufführen, es sogar in dem K. Richards von 1262, in welchem Steier auffallenderweise wieder als Markgrafschaft bezeichnet wird, ausdrücklich heisst: *duos principatus*, *ducatum Austrie et marchionatum Stirie*[5], so wird nicht zu zweifeln sein, dass ein Herzog von Steier auch als solcher Reichsfürst war.

137 Eine Prüfung, ob der Herzog von Meran oder Dalmatien, auch von Dalmatien und Kroatien, als solcher Reichsfürst gewesen sei, muss um so näher liegen, als der Titel früher für die Dachauer keinerlei Vorrang vor andern Grafen mit sich brachte[1], in seinem Ursprunge ausser Beziehung zum Reiche stand, und uns nichts bekannt ist, was demselben bei dem Uebergange an die Andechser eine erhöhte Bedeutung hätte geben können. Im allgemeinen kann es allerdings auffallen, dass Meran, aber ebenso auch Kärnthen, nur selten einem andern Herzoge vorgestellt wird, während die Stellung von Meran und Kärnthen häufig wechselt[2]; doch finden sich zumal in der Zeit K. Friedrichs II. die Zeichen des Fürstenstandes so häufig, dass jeder Zweifel beseitigt wird; findet sich ganz vereinzelt der Herzog 1216 hinter Baden und dem Grafen von Dietz[3], so wird das nur als Regellosigkeit bezeichnet werden können gegenüber der auffallend festen Stellung Merans vor Kärnthen und Thüringen im J. 1232.[4] Es liesse sich aber die Frage aufwerfen, ob der Fürstenstand an dem Titel eines Herzogs von Meran oder etwa an dem eines Pfalzgrafen von Burgund haftete, welchen der Herzog erweislich seit 1213 führt[5] und wahrscheinlich nicht viel früher, sicher nicht vor seiner Verheirathung mit Beatrix im J. 1208 erhalten hat. Aber auch für frühere Zeit dürfte die Fürstenwürde des Herzogs in keiner Weise zu bezweifeln sein; in Urkunden aus den Jahren 1187 bis 1202 wird er erwiesenen Reichsfürsten, wie den Herzogen von Baiern und Kärnthen, den Markgrafen von Brandenburg, Meissen und Lausitz[6], 1194 des Kaisers Bruder Philipp vorgestellt[7], 1200 mit andern Fürsten durch einen Probst von den Magnaten getrennt[8], während erweisliche Magnaten nie den Vorrang vor ihm behaupten.

138 Der Herzog von Braunschweig wurde 1235 ausdrücklich zum Fürsten erhoben; es sollten demnach bis dahin die Zeichen fürstlicher Würde bei ihm fehlen. Die Stellung, welche die Welfen seit dem

---

136. — 1. UB. d. L. ob d. Enns 2, 383. 2. Vgl. § 28 n. 9. 3. Vgl. § 32 n. 10. 4. Meiller 69. 5. C. d. Mor. 3, 339.

137. — 1. Vgl. § 50 n. 7. 2. Vgl. § 129 n. 2. 3. M. B. 30, 47. 50. 4. Vgl. § 116 n. 10. vgl. auch n. 8. 5. Dunod 2, 601. Die Urk. von 1207 bei Chevalier 1, 335 gehört nach 1227. 6. Meiller 64. 68. 86. Ludew. rel. 11, 591. 7. M. B. 29, 483. 8. M. Zoll. 1, 27.

Sturze Heinrichs des Löwen einnahmen, muss eine ganz vereinzelte, mit den sonstigen Ordnungen und Formen des Reichs schwer in Einklang zu bringende gewesen sein; es zeigt sich hier eine Unsicherheit, ein Schwanken der Titel nicht nur in fremden, sondern auch in den eigenen Urkunden, welche jeden Versuch, sie jenen bestimmt einzureihen, fruchtlos erscheinen lässt. Wir finden *dux* ohne Zusatz[1], dann *dux Saxoniae*[2], *dux de Brunswic*[3], *dux de Luneborg*[4], *dux de Brunswic et Luneborg*[5]; oder es heisst nur mit Beziehung auf die frühere Herzogswürde des Vaters *filius ducis Saxoniae*[6]; eben so oft fehlt dann wieder jede Beziehung auf das Herzogthum, wird einfach *dominus de Br.* oder *L.*[7] gesagt, oder auch nur *N. de Br.* oder *L.*[8] Im Siegel Ottos heisst es 1218: *Sigill. Ottonis de Luneburg filii fratris imperatoris sororis regis Danorum.*[9] Auffallend ist es nun, dass zur Bezeichnung der Stellung der Welfen mehrfach auch zu dem Ausdrucke Princeps gegriffen wird, offenbar ohne alle Beziehung auf den Reichsfürstenstand, sondern um eine den gewöhnlichen Ordnungen des Reichs sich nicht anschliessende Gewalt mit einem möglichst allgemeinen Ausdrucke zu bezeichnen, also in ähnlicher Weise, wie bei benachbarten slavischen Fürsten.[10] Wilhelm nennt sich 1205 *Bardinghie princeps*, Otto 1225 in seinem Siegel *princeps et dominus de Luneborg;* unter den Zeugen einer Urkunde des Grafen von Holstein vom J. 1224 erscheint: *Consanguineus noster Otto princeps de Luneburg*[11]; auch Albert von Stade, welcher sonst durchweg nur von dem Herrn von Braunschweig oder Lüneburg spricht, nennt den Otto zum J. 1226: *principem Luneburgensem.*

Die Reichskanzlei zeigt keine grössere Sicherheit. Die Welfen erscheinen in Kaiserurkunden nicht allein als Herzoge von Braunschweig, sondern trotz der bestimmtesten Entscheidungen der Reichsgewalt auch als Herzoge von Sachsen; ja in Urkunde von 1223 erscheinen nebeneinander der Welfe Heinrich als *dux Saxoniae* und der Askanier Albrecht, welcher als Herzog von Sachsen hätte bezeichnet sein sollen, als *dux Angariae*[12]; andererseits heisst es wieder einfach Heinrich von Braunschweig[13]; 1219 spricht K. Friedrich von dem Grafen Heinrich von Braunschweig.[14] Auch Kennzeichen des Fürstenstandes finden sich hie und da; finden wir die Welfen als Zeugen zuweilen wenigstens allen Fürsten nachgestellt[15], so finden wir 1196 auch Heinrich als Herzog von Braunschweig vor Thüringen und Brandenburg[16]; der jüngere Otto wird nicht allein von andern Fürsten *illustris princeps*[17] oder *illustris*

---

138. — **1.** 1190: Or. Guelf. 3, 560. 573. **2.** Belege gesammelt l. c. 3, pr. 55. **3.** l. c. 3, 384. 4, 78. 98. 119. **4.** l. c. 3, 850. **5.** l. c. 5, 137. **6.** l. c. 3, 384. 570. **7.** l. c. 3, pr. 58. 4, 78. 88. 102. 103. 119. Lüb. UB. II, 1, 40. **8.** Or. Guelf. 3, 384. 858. M. B. 30, 452. Guden 1, 528. **9.** Lüb. UB. II, 1, 41. **10.** Vgl § 9 ff. **11.** Lüb. UB. II, 1, 28. Or. Guelf. 4, 78. Lünig 18, 922. **12.** Or. Guelf. 3, 667. 686. **13.** 1180. 94: M. B. 29, 439. 30, 452. **14.** Huillard 2, 586. **15.** M. B. 30, 452. Or. Guelf. 3, 570. 667. **16.** Or. Guelf. 3, 603. **17.** l. c. 4, 117.

138 *dominus*[18] genannt, auch der Kaiser schreibt ihm 1226 als *illustri duci de Br. dilecto principi nostro.*[19] Sind solche Stellen auch vereinzelt, so scheint man es wenigstens vermieden zu haben, die Welfen als den Magnaten gleichgestellt zu bezeichnen; der entsetzte Herzog Heinrich heisst wohl 1180 *nobilis vir*[20], aber später, wo sich die Beziehung der Prädikate fester gestellt haben dürfte, finden wir nobilis, die allgemeine Bezeichnung aller Magnaten, nicht gebraucht. Wir dürfen vermuthen, dass die Reichskanzlei die eigenthümliche Stellung Otto's da am genauesten beachtete, als die Erhebung zum Fürsten in Aussicht genommen war; als der Kaiser 1234 Fürsten beauftragte, mit ihm zu verhandeln, nennt er ihn schlechtweg *Ottonem de Luneborch fidelem nostrum*[21]; ebenso in der Erhebungsurkunde selbst *dilectum consanguineum nostrum O. de Luneborch*[22]; bei dem damals durchaus gebräuchlichen Hinzufügen bestimmterer Prädikate dürfte sich daraus entnehmen lassen, dass man ihn weder als Fürsten anerkennen, noch aber auch bestimmt als Magnaten bezeichnen wollte.

139 Ein ganz ähnliches Schwanken des Titels beobachteten wir im zwölften Jahrhunderte bei den Herzogen von Limburg.[1] Im dreizehnten wird ihnen nun freilich der Herzogstitel regelmässig gegeben; aber Reichsfürsten sind sie nicht gewesen. Allerdings schreibt K. Friedrich 1227: *dilectus princeps noster dux de Limburch*[2]; in demselben Jahre finden wir den Herzog auch Thüringen, 1231 Meran, 1235 Baiern und Lothringen vorgestellt.[3] Aber zahlreichen Beweisen gegenüber, dass die Limburger zu den Magnaten zählten, wird darauf kein Gewicht zu legen sein; in kaiserlichen[4], wie in Kölner[5] und Lütticher[6] Urkunden erscheinen sie oft nicht einmal unmittelbar hinter den Fürsten, sondern zwischen den Grafen, und nicht selten einer Mehrzahl derselben nachgestellt; ebenso erhalten sie regelmässig das Prädikat *Nobilis.*[7] Auch dürfte zu beachten sein, dass beim Grafen Reinald von Geldern, seit er 1282 mit dem Herzogthume belehnt war, nicht allein keine Zeichen des Fürstenstandes hervortreten, sondern derselbe auch durchweg den Titel eines Herzogs von Limburg dem eines Grafen von Geldern nachstellt.[8]

140 Dasselbe ergibt sich für die Herzoge von Teck. Wird zur Zeit K. Rudolfs Herzog Konrad einigemal unter den *illustres*, vereinzelt sogar als *illustris princeps* aufgeführt[1], auch einmal dem Herzoge von Kärnthen vorgestellt[2], so zeigt doch eine grosse Menge von Urkunden,

---

18. l. c. 4, 113. **19**. l. c. 3, 687. Sudendorf reg. 1, 92. **20**. M. B. 29, 439. **21**. Or. Guelf. 4, 141. **22**. M. G. 4, 318.

139. — **1**. Vgl. § 60 n. 8—20. **2**. Huillard 3, 44. **3**. Huillard 3, 314. 4, 799. M. B. 31, 548. **4**. z. B. 1198. 1215. 20 u.s.w.: Lacombl. 1, n. 562. 2, n. 52. 639. Huillard 1, 782. Reg. Wilh. n. 17. 47. 188. 199. Rich. 6. Notizenbl. 1, 117. **5**. z. B. 1181—1187: Lacombl. 1, n. 483. 559. Harzheim conc. 3, 438. **6**. 1203: Miraeus 4, 388. **7**. z. B. 1248 u.s.w.: Lacombl. 2, n. 330. 382. 438. 739. **8**. Ernst 6, 308 u.s.w.

140. — **1**. Acta Henr. 2, 250. Vgl. § 113 n. 6. **2**. Reg. Rud. n. 203.

dass die Herzoge im ganzen dreizehnten Jahrhunderte durchweg nur das Prädikat *Nobilis* erhalten und nicht selten einzelnen Grafen nachgestellt werden.[3] Auch im vierzehnten Jahrhunderte blieb ihre Stellung ungeändert; finden wir sie vereinzelt unter den *illustres* oder *principes*[4], so heissen sie doch durchweg nur nobiles, werden sogar als solche ausdrücklich allen Grafen nachgestellt.[5] Wurde demnach seit 1695 von Würtemberg ein besonderes fürstliches Votum wegen Teck verlangt und geltend gemacht, dass die Herzoge von Teck Reichsfürsten gewesen seien[6], so war wenigstens diese Begründung eine irrige.

141 Herzoge von Urslingen nannte sich ein Geschlecht, welches früher nicht einmal den Grafentitel führte, später aber den Herzogstitel von Spoleto, welchen einige Glieder desselben in späterer staufischer Zeit führten, auf die schwäbische Stammburg übertrug. Werden wir die Herzoge von Spoleto selbst nicht als Reichsfürsten erweisen können, so ist das hier noch weniger zu erwarten; K. Ludwig nennt 1331 *den edeln mann herzog Konrad von Urslingen*[1]; sonst scheinen sie kaum in Kaiserurkunden vorzukommen; in andern Urkunden erscheinen sie in einer nicht einmal vor Edlen bevorzugten Stellung[2], und in der ältesten Reichsmatrikel vom J. 1422 werden sie wie der Herzog von Teck unter den Grafen aufgeführt.[3]

142 Von den Markgrafen kann der Fürstenstand deren von Brandenburg, Meissen und Lausitz keinem Zweifel unterworfen sein.

Markgrafen von Landsberg nennen sich im Beginne unserer Periode zuweilen die Markgrafen von der Lausitz, wie auch der Name der Ostmark im Titel gleichbedeutend mit Lausitz gebraucht wird. Vereinzelt heisst auch 1201 der jüngere Sohn des Markgrafen Dedo von Lausitz, Dietrich, sonst nach Groitsch oder Sommerseburg genannt, Graf von Landsberg.[1] Nach der Theilung im meissnischen Hause finden wir nun aber eine von der Lausitz unterschiedene Mark Landsberg, nach welcher sich Heinrichs des Erlauchten Sohn Dietrich 1265 bis 1284, dann dessen 1291 gestorbener Sohn Friedrich Tutta Markgrafen von Landsberg nennen. Dass sie als solche zu den Reichsfürsten gehörten, glaube ich nicht bezweifeln zu dürfen. Wenigstens in einer Kaiserurkunde von 1281 wird Dietrich *illustris* und *princeps noster dilectus* genannt[2]; er selbst gebraucht im Eingange einer Urkunde vom J. 1278 die Formel: *Cum ex principatus nostri officio* u.s.w.[3]; seine Urkunden sind gefertigt vom *Th. prothonotarius illustris principis domini Th. marchionis*[4]; von andern Fürsten erhalten Vater und Sohn

---

3. z. B. 1219—1293: Huillard 1, 682. 4, 586. Stälin 2, 389. 3, 697. Guden 1, 831. M. G. 4, 443. M. Zoll. 2, 135. Reg. Henr. r. n. 277. Rud. 918. Ad. 113. 4. 1347. 48: Gercken verm. Abh. 3, 51. Pelzel 159. 5. Besold 478. 6. Vgl. Moser 35, 376. Stälin 3, 642.

141. — 1. Oefele 1, 764. 765. 2. z. B. 1330: Schmid Tübingen 161. 3. Aschbach Sigism. 3, 425.

142. — 1. M. B. 29, 505. 2. Lünig 11, 201. 3. Lepsius 310. 4. Schöttgen et Kr. 2, 447. 448.

142 mehrfach den Titel *illustris princeps* [5] oder *illustris marchio* [6]; dagegen finde ich nichts, was den Fürstenrang bezweifeln lassen könnte. Es kommt hinzu, dass Landsberg auch später, wo es mit andern Ländern vereint war, dennoch als Fürstenthum bezeichnet wird; 1320 und 1348 werden die Grafen von Anhalt vom Reiche mit dem *comitatus palatinus Saxoniae et principatus et marchia in Lantsperg* belehnt [7]; 1347 erkauft Friedrich von Meissen vom Herzog Magnus von Braunschweig *die marcke und das furstenthumb zu Landesperg* [8]; 1442 wird das *fürstenthum zu Landsberg* unter den kursächsischen Lehnsstücken aufgeführt. [9]

143 Die Markgrafschaft Namur wurde, wie wir früher darlegten [1], 1188 unter der ausdrücklichen Bestimmung gestiftet, dass ihr Besitzer, Graf Balduin von Hennegau, davon Reichsfürst sein solle. Dass er als solcher betrachtet wurde, wird nicht zu bezweifeln sein, wenn wir seine Stellung auch in Kaiserurkunden nicht nachweisen können; wir konnten anderweitige urkundliche Zeugnisse dafür anführen; *princeps potens et illustris* heisst er auch in seiner Grabschrift [2], in ähnlichen Ausdrücken spricht der Aufzeichner seiner Thaten von ihm [3]; sein Sohn bezeichnet ihn urkundlich als *illustris*. [4]

Nach seinem Tode 1195 kamen Flandern und Hennegau an seinen ältesten Sohn Balduin, Namur an den nachgebornen Philipp. Wird dieser auch hier und da in einer Urkunde *vir illustris* genannt [5], so fehlen übrigens für ihn, wie für seine Nachfolger, welche sich bald Markgrafen, bald nur Grafen von Namur nannten, alle Kennzeichen des Fürstenstandes, so oft zu solchen auch Gelegenheit geboten wäre; nennt sich der Herzog von Brabant in Urkunde von 1209 ausdrücklich *princeps Romani imperii*, so heisst es in derselben Urkunde nur *consanguineus et fidelis noster Philippus marchio Namucensis*. [6] Auch der Umstand dürfte zu beachten sein, dass bereits 1214 Peter von Courtenay den Titel eines Markgrafen von Namur dem eines Grafen von Auxerre und Tonnere nachstellt. [7] In Kaiserurkunden sind die Markgrafen gar nicht nachweisbar, was doch mit der Stellung eines Reichsfürsten schwer in Einklang zu bringen sein dürfte; nur 1220 finden wir, zwar vor dem Markgrafen von Baden, aber allen Fürsten nachgestellt, einen Markgrafen Walram von Namur [8]; es dürfte Walram von Limburg sein, welcher damals Namur beanspruchte. Ist es nach allem höchst unwahrscheinlich, dass die spätern Markgrafen von Namur Reichsfürsten waren, so werden uns die Erörterungen über die Erfordernisse des Fürstenstandes darüber Gewissheit verschaffen.

---

5. Ludew. rel. 2, 273. Lepsius 316. Schöttgen et Kr. 2, 448. Wilkii Tic. 51. 6. Guden 1, 821. Kopp R. G. 1, 440. 7. Lünig 10, 166. 167. 8. Riedel 2, 198. 9. Reg. Fr. IV. n. 612.

143. — 1. Vgl. § 72. 2. Miraeus 1, 295. 3. Gisleb. Han. 287. 4. Miraeus 2, 837. 5. 1198. 1214: l. c. 2, 1203. 1, 298. 6. l. c. 4, 226. 7. l. c. 1, 298. 8. Reg. Fr. n. 333.

144 Was die Markgrafen von Istrien oder Andechs betrifft, so fehlt es nicht an einigen Anzeichen des Fürstenstandes. Markgrafen, welche nicht zugleich Herzoge von Meran waren, sind für unsere Periode Berthold III., 1173 bis 1188, und sein Enkel Heinrich, 1205 bis 1228. Jener wird lange nach seinem Tode, 1210, vom Herzoge von Baiern als *illustris marchio* bezeichnet.[1] Was diesen betrifft, so schreibt K. Heinrich 1228: *dilectis principibus nostris illustribus duci Austrie et marchioni Istrie;* in einer gleichzeitigen Urkunde des Markgrafen von Meissen erscheinen als Zeugen: *L. princeps illustris dux Austrie, H. nobilis princeps marchio de Andes*[2]; in österreichischer Urkunde von 1241 wird er als *bone memorie H. illustris marchio Ystrie* erwähnt.[3] Das ist aber auch alles, was ich anzuführen wüsste; und muss schon hier der Ausdruck *nobilis princeps* unmittelbar neben dem *illustris princeps* bedenklich erscheinen, so dürfte die Rangordnung als Zeugen doch bestimmt darauf hinweisen, dass der Markgraf nur zu den Magnaten zählte. Berthold findet sich freilich einmal 1183 dem Herzoge von Meran vorgestellt[4]; aber der Herzog war sein Sohn, und das dürfte hier das massgebende Verhältniss sein; dagegen finden wir ihn 1183 hinter Spoleto[5], 1184 hinter Spoleto und Ancona.[6] Heinrich findet sich niemals einem Fürsten vorgestellt, dagegen 1220 hinter Montferrat[7], 1225 mehrfach hinter Spoleto und dem Deutschordensmeister[8]; in österreichischen Urkunden von 1217 und 1222 wird er sogar Grafen nachgestellt.[9] Dürfte es insbesondere wegen der eigenthümlichen persönlichen Stellung Heinrichs wünschenswerth sein, diese Beweise stärken zu können, so dürfte doch um so weniger anzunehmen sein, die Mark Istrien sei ein Fürstenthum gewesen, als sie auch später nie als solches erwähnt wird. Die Patriarchen von Aglei führten zuweilen selbst den Titel eines Markgrafen von Istrien[10]; denselben Titel führten die später von ihnen gesandten jährlich wechselnden Verwalter der Mark z. B. 1297 *Muscha de la Turre marchio Istriae.*[11] So wenig wie diese, waren die Grafen von Görz, welche die Mark später zu ihren Besitzungen zählten[12], Reichsfürsten, es sei denn, dass man in Anschlag bringen will, dass sie in ältern Matrikeln unter der Rubrik der Fürsten stehen.

145 Die Markgrafen von Vohburg scheinen schon vor dem Heimfalle der Mark an Baiern im J. 1209 nicht zu den Fürsten gehört zu haben; wohl gedenkt 1204 Herzog Ludwig von Baiern *bone memorie marchionis Diepaldi principis*[1], wo, wenn der Ausdruck nicht ohne bestimmtere Beziehung zufällig gewählt wurde, vielleicht an die *principes Bavariae* oder an ein Nachwirken des ältern Gebrauchs zu denken wäre[2]; auch

144. — 1. Hormayr Beitr. 2, 142. 2. Meiller 142. 3. Hund 3, 377. 4. Meiller 40. 5. Notizenbl. 2, 180. 6. Glafei 145. 7. Reg. Fr. n. 405. 8. Huillard 2, 508. Lacombl. 2, n. 122. Reg. Fr. n. 555. 9. Meiller 123. 129. 10. 1203—65: Mittarelli 4, 257. 331. Rubeis 696. Oestr. Archiv. 21, 200. 398. 411. 413. 11. Vgl. Rubeis 697. 779. 12. 1364: Schrötter 2, 310.

145. — 1. M. B. 27, 46. 2. Vgl. § 18. 92.

145 finden wir gewöhnlich den Markgrafen an der Spitze der Magnaten; aber Fürsten wird er doch niemals vorgestellt und 1181 steht er wenigstens hinter Istrien, 1182 hinter dem bairischen Pfalzgrafen und den Grafen von Lechsgemünd.[3] Der Bruder des letzten Markgrafen, Diepold, welcher sich bald Markgraf von Vohburg, bald von Hohenburg nennt, sogar an ein und demselben Tage unter beiden Namen vorkommend [4], zuweilen auch nur den Grafentitel führt [5], lässt sich aufs bestimmteste als Magnat nachweisen; er wird häufig Grafen nachgestellt [6], 1223 ganz ausdrücklich als Nobilis von den Fürsten geschieden [7] und einer Reihe von Pröbsten in einer Urkunde nachgestellt, in welcher denselben nicht allein Baiern und Thüringen, sondern auch der Graf von Anhalt vorsteht.[8]

146 Die Markgrafen von Ronsberg, bereits 1212 ausgestorben, kommen in Kaiserurkunden selten vor; doch finden wir sie mehrfach Magnaten nachgestellt, so 1191 dem Herzoge von Spoleto, 1201 dem Pfalzgrafen von Tübingen, 1205 dem Grafen von Dillingen [1]; in Urkunde des Herzogs von Schwaben 1185 den Grafen von Kirchberg und Sigmaringen.[2]

Es kommt hinzu, dass es bei ihren Nachfolgern, den 1301 ausgestorbenen Markgrafen von Burgau, auch von Berg genannt, nicht dem geringsten Zweifel unterliegt, dass sie nur Magnaten waren; abgesehen von andern früher erwähnten Beweisen [3] werden sie in zahlreichen Urkunden Grafen nachgestellt oder als Spectabiles oder Nobiles bezeichnet.[4]

147 Die Markgrafen von Baden oder Verona stehen in Urkunden aus den Zeiten K. Otto's IV., den ersten Jahren K. Friedrichs II. und seines Sohnes, König Heinrich, so oft unter den Grafen, dass sie unzweifelhaft den Magnaten anzureihen sind.[1] In der spätern staufischen Zeit stehen sie dann allerdings nicht allein ziemlich regelmässig den Grafen vor, sondern es erscheinen auch hie und da bestimmte Kennzeichen des Fürstenstandes. In Kaiserurkunden wird der Markgraf 1226 zu den Fürsten gerechnet [2], er steht 1232 vor Geistlichen, während Burgau und Grafen ihnen folgen [3], wird 1235 bestimmt als Fürst bezeichnet und als Zeuge Brandenburg vorgestellt [4]; 1245 bezeichnen die Markgrafen selbst ihren Vater als *princeps illustris* [5]; 1258 sagt K. Richard: *illustris vir R. marchio de Baden dilectus princeps et consanguineus noster*.[6] Aber wir haben darin doch unzweifelhaft nur

3. Or. Guelf. 3, 525. M. B. 29, 446. 4. Reg. Fr. n. 120. 121. 5. Reg. Fr. n. 203. 6. 1205—1232: Meiller 93. 122. Huillard 1, 518. M. B. 30, 131. Reg. Fr. n. 499. 715. Henr. r. 88. 7. M. G. 4, 250. 8. Huillard 2, 779.

146. — 1. M. G. 4, 194. M. B. 29, 505. 523. 2. Herrgott 2, 197. Vgl. § 128 n. 11. 3. Vgl. § 108 n. 4. § 113 n. 4. § 127 n. 8. 4. 1215—1295: Stälin 2, 362. 363. 3, 657. Reg. Fr. n. 277. Henr. r. 242. 271. 301. 304. Rud. 173. 275. 1159. M. B. 28b, 401. Hund 1, 392. Oefele 2, 114. Hormayr Beitr. 2, 167. M. Zoll. 2, 135.

147. — 1. Reg. Ott. n. 145. 149. 150. 157. 160. Fr. 155. 156. 157. 180. 215. 219. 228. 231. 305. 322. Henr. r. 161. 301. 341. Vgl. § 129 n. 1. 2. Huillard 2, 893. 3. Reg. Henr. r. n. 271. 4. M. G. 4, 319. 5. Schöpflin Bad. 5, 209. 6. l. c. 5, 231.

vereinzelte Nachlässigkeiten oder Willkürlichkeiten zu sehen. Denn nicht allein, dass jene Kennzeichen des Fürstenstandes bis auf das, zur Zeit K. Rudolfs auch anderen Magnaten ertheilte Prädikat *illustris*[7] wieder verschwinden, so ergeben sich selbst für jene Zeit auch wieder die bestimmtesten Beweise für die Stellung des Magnaten; 1236 und 1237 wird der Markgraf in Kaiserurkunden ausdrücklich von den Fürsten geschieden[8], wird wenigstens andern Magnaten nicht selten nachgestellt und heisst 1246 und 1254 nur *nobilis.*[9] Weiter bis über die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts hinaus kann über die Stellung gar kein Zweifel sein nach der Zeugenstellung[10], wie nach den in den Kaiserurkunden ausschliesslich gegebenen Prädikaten *spectabilis*, *nobilis* und *edel.*[11] Sehr bestimmt heisst es 1351: *per venerabilem B. episcopum Argentinensem p r i n c i p e m et n o b i l e s F. et R. fratres marchiones de Baden f i d e l e s nostros*[12]; noch in mehreren Kaiserurkunden vom J. 1360 heissen die beiden Markgrafen nur die *edlen — unsere und des heiligen romischen reichs lieben getrewen.*[13] Die ersten Spuren einer geänderten Auffassung ihrer Stellung zeigen sich dann im J. 1361; der Kaiser ertheilt dem Markgrafen Rudolf zwar nicht den Fürstentitel, aber das fürstliche Prädikat *hochgeboren;* der Markgraf selbst aber spricht in dem Erbvertrage mit Pfalz von seinen *Landen*, *Leuten*, *Fürstenthum*, *Herrschaft* u.s.w. und wieder von seiner *Herrschaft oder Fürstenthum.*[14] Aufs bestimmteste tritt dann 1362 der Fürstenstand hervor; der Kaiser sagt, *der h o c h g e b o r n R. marcgrafe zu Baden unser lieber f u r s t e und getruwer* habe von ihm zu Lehn empfangen *sin f u r s t e n t h u m, die marcgraffschaft zu Baden* und versprochen, alles zu thun, was *ein f u r s t e d e s r i c h s* dem Kaiser zu thuen schuldig sei.[15] Es findet sich nun wohl noch 1363 eine Kaiserurkunde, in welcher der Markgraf einfach als Getreuer, sein verstorbener Oheim als Edler bezeichnet wird[16]; 1364, 1365 und später finden wir dann aber die Markgrafen in den Kaiserurkunden durchaus als hochgeborne Fürsten bezeichnet[17]; ihr Fürstenstand ist von da ab keinem Zweifel unterworfen. Da die Urkunde von 1362 weder eine Erhebung zum Fürstenstand in sich schliesst, noch eine solche anderweitig stattgefunden zu haben scheint, so finden wir hier das erste Beispiel einer stillschweigend zugelassenen Standesänderung, deren Zeitpunkt sich genau bestimmen lässt; war es einmal gelungen, die Reichskanzlei zu einer so bestimmten Anerkennung des Fürstenstandes, wie sie in der Urkunde von 1362 hervortritt, zu bestimmen, so mochte dadurch für die Folge ziemlich dasselbe erreicht scheinen, wie durch eine ausdrückliche Standeserhöhung, welche nicht ohne Zustimmung der Fürsten und

---

7. Vgl. § 113. **8.** Huillard 4, 820. 5, 24. 43. **9.** Stälin 2, 346. 347. **10.** Vgl. § 127. 128. 1330: Oetele 1, 773. **11.** 1281—1349: Lichn. Reg. 1, 167. Lacombl. 3, n. 153. Besold 162. Schöpflin Bad. 5, 284. 290. 347. 373. 403. 412. 417. 420. 434. **12.** Schöpflin Bad. 5, 440. **13.** Glafey 246. 247. 249. Schöpflin Bad. 5, 458. **14.** Schöpflin Bad. 5, 460. 462. 463. **15.** l. c. 5, 466. **16.** l. c. 5, 469. **17.** l. c. 5, 471. 479. 519. 523. 6, 1. 5. 6 u.s.w.

147 wohl nicht ohne grosse Kosten zu erreichen war. Dieser ganze Vorgang würde uns allerdings bedenklich erscheinen müssen, wäre er ein vereinzelter; wir werden uns aber noch mehrfach auf dieselbe Annahme hingewiesen sehen.

Eine im 13. Jahrhunderte abgezweigte Nebenlinie des badischen Hauses sind die Markgrafen von Hachberg, von welchen sich zu Ende des Jahrhunderts noch die jüngere Linie der Markgrafen von Sausenberg, gewöhnlich auch nach Hachberg benannt, trennte, wovon diese 1503, jene schon 1415 ausstarb. Ihre Stellung ist unzweifelhaft; Markgraf Heinrich erscheint in den Urkunden K. Rudolfs häufig mit den bestimmtesten Kennzeichen des Magnaten.[18] Auch als die Stammesvettern als Fürsten galten, änderte sich die Stellung der Hachberger nicht; sie erhalten nie den Fürstentitel und werden vom Kaiser nur als edle[19] oder wohlgeborne Getreue[20] bezeichnet. Als Markgrafen von Rötheln, wie von einer Herrschaft die Markgrafen von Hachberg-Sausenberg in Privataufzeichnungen mehrfach genannt werden[21], erscheinen sie denn auch in den ältesten Matrikeln von 1422 und 1431 nicht unter den Fürsten, wie Baden, sondern unter den Grafen[22]; in spätern zählen sie freilich auch zu den Fürsten, was Veranlassung werden mochte, dass Baden-Durlach später um ein fürstliches Votum für Sausenberg anhielt.[23]

Auf einer blossen Namensverwechslung mit dem in den Matrikeln befindlichen Rötheln scheint es zu beruhen, wenn Herzoge von Nevers und Retel in Frankreich, aus dem Hause Gonzaga, sich Reichsfürsten nannten und mit Baden um den Titel von Rötheln stritten.[24]

148 In den westlichen Gränzlanden wird der Titel eines Markgrafen mehrfach, wie es scheint, willkürlich und ohne dass ihm besondere Bedeutung beizulegen wäre, geführt. Die Herzoge von Oberlothringen, deren Vorfahren sich schon vor dem Erwerbe des Herzogthums Markgrafen genannt hatten[1], fügten auch später den Titel eines Markgrafen mehrfach dem herzoglichen zu[2], ohne dass desshalb wohl an eine vom Herzogthume getrennte Markgrafschaft zu denken ist, wie eine solche auch 1258 bei Aufzählung der lothringischen Reichslehen nicht erwähnt wird[6]; die hier später bestehenden scheinen neuerer Erhebung ihren Ursprung zu danken.[4] So nannten sich die Grafen von Flandern häufig Markgrafen[5]; Graf Balduin von Hennegau nennt sich bereits vor Errichtung der Mark Namur 1168 *marchio adiacentis regionis*.[6] Dort finden wir dann weiter noch die Titel eines Markgrafen von Antwerpen und Arlon. Von ersterer, welche 1008 nur Graf-

---

18. Reg. Rud. n. 470. 474. 490. 586. 1138. 1179. M. G. 4, 445. Lichn. Reg. 1, 167. Herrgott 3, 260. Schöpflin Bad. 5, 262. 273. 290. **19.** 1397 u.s.w. Schöpflin Bad. 5, 553 u.s.w. 6, 12 u.s.w. **20.** 1414—1494: Schöpflin Bad. 6, 70—467. **21.** Schöpflin 6, 143. 223. **22.** Aschbach Sigism. 3, 425. **23.** Moser 35, 256. **24.** Gebhardi 1, 305. Moser 35, 248.

148. — **1.** Gebhardi 1, 409. **2.** z. B. 1390: Schöpflin Bad. 5, 292. **3.** Calmet 2, 481. **4.** Vgl. § 80. n. 3. 6. **5.** Vgl. § 60 n. 2. **6.** Miraeus 2, 829.

schaft genannt wird[7], nannte sich der Herzog von Brabant *marchio sacri imperii* oder auch *marchio Antverpiae*[8]; da er ohnehin Fürst war, lässt sich aus seiner Stellung auf die Bedeutung des Titels nicht schliessen; dass die Mark selbst je als Fürstenthum bezeichnet worden wäre, ist mir nicht bekannt. Den Titel eines Markgrafen von Arlon setzen sowohl Walram von Limburg[9], wie die spätern Grafen von Luxemburg dem gräflichen nach; der Sohn des Grafen nennt sich 1246 sogar *H. dominus de Luzzelinburch marchio de Arlo*[10]; es findet sich nicht das geringste Anzeichen, dass der Titel einem Träger Fürstenrang gegeben habe.

149 Was einige andere vereinzelte Titel von Herzogen und Markgrafen betrifft, so dürfte es blosse Nachlässigkeit sein, wenn wir 1214 unter den Grafen einen Markgrafen von Dillingen aufgeführt finden[1], da die Grafen von Dillingen sonst niemals den markgräflichen Titel geführt zu haben scheinen.

Der Markgraf von Homberg in einer Urkunde K. Konrads von 1242[2] dürfte ein Markgraf von Hohenburg sein, welche sich auch anderweitig in Urkunden Konrads nachweisen lassen.[3]

Solche vereinzelte Titel entstanden zuweilen dadurch, dass bei jüngern Mitgliedern der Fürstenhäuser der fürstliche Amtstitel mit dem Namen ihrer Besitzung verbunden wurde, während sie gewöhnlich andere Titel führen. Der Herzog von Bitsch in Urkunde K. Heinrichs von 1188[4] und in einem Schreiben der Fürsten an den Papst 1199[5], ist Friedrich, Bruder Herzogs Simon von Lothringen und 1205 dessen Nachfolger, welcher sich sonst nur *dominus de Bites* nennt.[6] Herzog von Medling heisst in einzelnen österreichischen Urkunden[7] Heinrich, Sohn Herzogs Heinrich I. von Oesterreich, gewöhnlich nur als *frater ducis*, in Kaiserurkunde von 1197 auch als *illustris dominus Austrie*, doch 1212 auch hier als *dux de Medelic* bezeichnet.[8] Herzog von Anhalt heisst 1219[9] Graf Heinrich von Anhalt, Sohn Herzog Bernhards von Sachsen, welcher auch selbst 1207 in Kaiserurkunde als *dux B. de Anhalt* vorkommt[10]; Markgraf von Anhalt heisst 1180[11] Dietrich, sonst Graf von Werben, Bruder des Markgrafen Otto von Brandenburg, dessen jüngerer Sohn Albrecht, sonst Graf von Arneburg, 1195 *marchio de Tagesberc* heisst[12]; als Markgraf von Groitsch erscheint 1203[13] Dietrich, Bruder des Markgrafen Konrad von Lausitz, sonst als Graf von Groitsch bezeichnet. Graf Konrad soll sich 1217 bis 1255 Herzog von Wasserburg genannt haben, weil seine Mutter dem baierischen Hause angehörte.[14] Herzogin von Schauenburg nannte sich, wahr-

7. Butkens 1, 22. 8. z. B. 1229: Miraeus 1, 748. 9. z. B. 1221: Miraeus 1, 301. 10. Lacombl. 2, n. 300.

149. — 1. Huillard 1, 293. 2. Böhmer f. 2. 224. 3. Reg. Conr. n. 94. 122. 4. Calmet 2, 403. 5. M. G. 4, 202. 6. Calmet 2, 409. 414. 7. Meiller 128. 156. 8. Meiller 80. Erben n. 532. 9. Guden 2, 139. 10. M. B. 29, 538. 11. M. G. 4, 168. 12. Schumacher Nachr. 5, 47. 13. Reg. Phil. n. 49. 14. Gebhardi 1, 175.

149 scheinlich nach einem von ihr bewohnten Schlosse, Uta von Kalw, Gemahlin des Herzog Welf, den sie mindestens bis 1196 überlebte.[15] Die Standesverhältnisse der betreffenden Grossen werden wir mit diesen nur ausnahmsweise vorkommenden Titeln nicht in Verbindung bringen dürfen; auf die Stellung der jüngern Mitglieder der Fürstenhäuser überhaupt werden wir zurückkommen.

150 Unter den Pfalzgrafen nimmt die hervorragendste Stellung der Pfalzgraf bei Rhein ein. Da die Pfalz im Beginne unserer Periode in den Händen eines Mitgliedes des Kaiserhauses, später mit dem Herzogthume Baiern vereint war, so könnte es fraglich scheinen, ob sie an und für sich ein Reichsfürstenthum gewesen sei. Die Stellung des Pfalzgrafen Heinrich, des Welfen, lässt darüber keinen Zweifel; schon 1196 erscheint er an der Spitze einer langen Reihe von Fürsten[1] und wird auch später oft den angesehensten Reichsfürsten vorgestellt.[2] Auch Otto der Erlauchte von Baiern, welcher bis 1231 nur Pfalzgraf war, findet sich 1230 vor andern Reichsfürsten[3] und spricht gleich bei seinem Regierungsantritte von dem *principatus palatie.*[4]

151 Einen Pfalzgrafen von Sachsen, welcher nicht zugleich ein anderes Fürstenthum besessen hätte, finden wir nur kurze Zeit im Anfange unserer Periode. Nach Angabe der Pegauer und der Lauterberger Chronik wurde 1180 Landgraf Ludwig von Thüringen mit der Pfalz belehnt, welcher denn auch wirklich in Urkunden dieses Jahres als *palatinus Saxoniae* oder *comes palatinus de Sumirsinburc* erscheint.[1] Es wurde dann aber eine Aenderung vorgenommen; wie die Annalen von S. Peter zu Erfurt melden, wurde auf dem Tage zu Erfurt 1181 die Pfalz dem Bruder des Landgrafen, Herman, verliehen.[2] Dieser war denn, bis er 1190 auch Thüringen erhielt, nur Pfalzgraf, erscheint als solcher 1183 vor dem Markgrafen von Lausitz[3] und wurde demnach wohl als Reichsfürst betrachtet. War die Pfalz seitdem mit Thüringen vereint, so galt sie doch als besonderes Reichsfürstenthum; 1242 leiht der Kaiser: *duos principatus, videlicet landgraviam Thuringiae et comitivam palatii Saxoniae.*[4]

152 Dagegen treffen wir bei den Pfalzgrafen von Baiern auf keinerlei Kennzeichen des Fürstenstandes. Die Pfalzgrafen aus der jüngern wittelsbachischen Linie stehen allerdings in den wenigen Kaiserurkunden zwischen Fürsten und Magnaten; nur 1182 auch hinter dem Grafen von Flandern[1], dessen eigene Stellung freilich schwankend erscheint. Beweise, dass der Pfalzgraf nur zu den Magnaten zählte, dürften darin liegen, dass er in urkundlicher Aufzeichnung der Anhänger

15. Stälin 2, 370.

150. — 1. Ludew. rel. 11, 590. 2. Reg. Ott. n. 65. 66. Fr. 284. 286. Or. Guelf. 3, 809. 3. Reg. Henr. r. n. 223. 225. 4. Wittelsb. Reg. 15.

151. — 1. Lacombl. 1, n. 472. 473. 2. M. G. 16, 25. 3. Ludew. rel. 10, 153. 4. Lünig 8, 177.

152. — 1. Notizenbl. 1, 149.

K. Philipps ganz ans Ende hinter den Markgrafen von Vohburg und den Pfalzgrafen von Tübingen[2], in Urkunde Herzog Friedrichs von Schwaben 1185 sogar hinter Grafen gestellt ist.[3] Dann aber dürfte auch für jene zu beachten sein, dass die nachfolgenden bairischen Pfalzgrafen von Ortenburg und Kraiburg durch Stellung und Bezeichnung in Kaiserurkunden sich aufs bestimmteste als blosse Magnaten ergeben.[4]

Auch bei den Pfalzgrafen von Tübingen finden wir keine Kennzeichen des Fürstenstandes; dagegen erscheinen sie häufig in Kaiserurkunden in der Stellung von Magnaten.[5]

Pfalzgrafen von Kärnthen waren die Grafen von Görz, ohne aber in unserer Periode den Titel zu führen oder eine vor andern Grafen bevorzugte Stellung einzunehmen; erst 1360 taucht der Titel wieder auf[6]; auch in der Vermächtnissurkunde für Oesterreich wird die Pfalzgrafschaft erwähnt, aber nicht allein nicht als Fürstenthum bezeichnet, sondern erst nach allen anderen Besitzungen aufgeführt.[7]

153 Unter den Landgrafen gehören die von Thüringen ganz unzweifelhaft den angesehensten Reichsfürsten an.

Der Landgraf von Hessen wurde 1292 ausdrücklich in den Reichsfürstenstand erhoben und es sollten demnach bis dahin die Kennzeichen des Fürstenstandes bei ihm fehlen. In Urkunden, wo sich bei feindlicher Stimmung der Aussteller voraussetzen lässt, dass ihm höchstens das Minimum der beanspruchten Titel zugestanden wird, finden wir das allerdings beachtet. Im J. 1273 excommunizirt der Erzbischof von Mainz den *H. dominus Hassie*, 1274 spricht der König die Achtssentenz aus *in nobilem virum H. dominum Hassie* und bezeichnet ihn noch mehrfach in der Urkunde, anscheinend mit einer gewissen Absichtlichkeit, nur als *dictum nobilem;* 1275 verpflichtet sich die Gräfin von Ziegenhain dem Erzbischofe zu Hülfe *contra nobilem virum H. lantgravium Hassie.*[1] Davon aber abgesehen ist nicht zu läugnen, dass der Landgraf bereits vor seiner Erhebung in äussern Kennzeichen durchaus den Fürsten gleichgestellt wurde; seit 1276 wird er in Kaiserurkunden oft als *illustris princeps noster* erwähnt und mehrfach als Fürst auch von den angesehensten Magnaten bestimmt unterschieden[2]; auch in mainzischer Urkunde von 1292 heisst es: *illustrem principem H. lantgravium, terre Hassie dominum.*[3] Die Stelle freilich, in welcher zugleich diese *terra Hassie* als Fürstenthum bezeichnet würde, dürfte sich schwerlich finden. Es ist ein Verhältniss, dem der Welfen bis 1235 vielfach entsprechend; und wie wir dort einigemal den Ausdruck Princeps

---

2. M. G. 4, 202. 3. Herrgott 2, 197. 4. z. B. 1212—1230: M. G. 4, 220. Reg. Fr. 203. Meiller 121. 146. Huillard 1, 518. Vgl. § 107 n. 1. § 121 n. 5. 5. z. B. 1183—1276: M. G. 4, 173. Huillard 3, 321. 4, 586. Reg. Fr. n. 92. 133. Henr. r. 140. 187. 230. 277. Rud. 1159. 6. Vgl. Coronini tentamen 385. 7. Schrötter 2, 310.

153. — 1. Guden 1, 746. 755. 763. 2. 1276—1291: M. G. 4, 414. 421. M. B. 28b, 401. Lichn. Reg. 1,161. Bodmann 9,89. Lacombl. 2, n.819. Reg. Rud. n.275. 1140. 3. Guden 1,841.

153 zur Bezeichnung einer der Reichsverfassung nicht eingefügten Herrschergewalt gebraucht fanden [4], so begegnet uns auch hier 1252 ein *C. vicem gerens ex parte lantgravii principis Hassie.*[5] Von einem Schriftsteller finden wir schon zu 1227 denselben Ausdruck für Hessen gebraucht: *L. Thuringorum lantgravius, princeps Hassie et Saxonie comes palatinus.*[6]

154 Die bairischen Landgrafen von Stevening nehmen selbst unter den Grafen eine so wenig bevorzugte Stellung ein[1], dass es als völlige Regellosigkeit erscheinen muss, wenn sie 1194 einmal Thüringen und Braunschweig vorstehen.[2]

Nicht anders ist die Stellung ihrer Nachfolger seit 1186, der Landgrafen von Leuchtenberg, anfangs noch mehrfach unter dem Namen von Stevening erscheinend[3], vereinzelt auch als Landgrafen von Waldeck bezeichnet.[4] Denn während die früher genannten Magnaten mit höhern Amtstiteln doch wenigstens in der Regel den Grafen vorstehen, stehen diese, wie sie *nobiles* und *spectabiles* genannt werden, ziemlich regelmässig unter den Grafen[5]; sogar sizilischen Grafen[6] und einfachen Edeln[7] finden wir sie nachgestellt. Um so auffallender ist es, wenn dieselben später unbestritten als Reichsfürsten galten und die Landgrafschaft auf der Fürstenbank vertreten war. Da von einer Erhebung nichts bekannt ist, so müssen wir auch hier, wie bei Baden, eine stillschweigend zugelassene Aenderung des Titels als massgebend annehmen. Den Zeitpunkt genauer zu bestimmen reichen die mir bekannten Daten nicht aus und die neuesten Einzelforschungen über das Geschlecht bieten für diese Frage keinen Anhaltspunkt. Im J. 1365 wird der Landgraf als *Getreuer*, 1377 als *spectabilis* ganz bestimmt von Fürsten unterschieden[8], und noch in der Reichsbelehnung von 1408 nur als *Edler* bezeichnet.[9] In den Matrikeln von 1422 und 1431 wird er gar nicht aufgeführt, in den spätern aber unter den weltlichen Fürsten; 1486 wird er vom Kaiser als *Fürst* bezeichnet[10]; 1502 erhält Mecklenburg die Anwartschaft auf die Landgrafschaft nach Absterben *des hochgebornen J. landgrafen von Leuchtenberg unsern und des reiches fürst.*[11]

155 Auch der Titel eines Landgrafen von Elsass war nicht mit der Fürstenwürde verbunden, wird für die betreffenden Geschlechter überhaupt nur wenig in Kaiserurkunden gebraucht. Die Landgrafen des untern Elsass stehen gewöhnlich als Grafen von Werd[1], auch wohl als Grafen von Elsass[2] unter den andern Grafen; aber auch da, wo

---

4. Vgl. § 138 n. 11. 5. Wenk. 3, 125. 6. Ann. Reinhardsbr. 205.

154. — 1. 1181—94: Meiller 58. 69. M. B. 481. 2. M. B. 29, 481. 3. Abh. d. Münchn. Ak. 6, 21. 4. Huillard 3, 154. 5. Reg Phil. n. 19. 26. 61. 66. Fr. 157. 315. 653. 691. 715. 911. R. Boic. 1, 382. M. B. 30, 37. 59. 88. 588. Oefele 2, 114. 6. 1220: Huillard 3, 223. 7. 1229: Huillard 3, 154. 8. M. Zoll. 4, 76. Miraeus 2, 1244. 9. Reg. Sigism. n. 2685. 10. Guden 5, 468. 11. Lünig 9, 500.

155. — 1. Reg. Fr. 155. 169. 217. 291. 300. 829 u.s.w. 2. Reg. Henr. r. n 210. 230.

sie als Landgrafen [3] oder vereinzelt als Pfalzgrafen von Elsass [4] bezeichnet sind, ist ihre Stellung keine andere. Ebenso erscheinen die Landgrafen des obern Elsass durchweg als Grafen von Habsburg, nur vereinzelt als Landgrafen und auch dann zwischen andern Grafen.[5] Nennt sich Herzog Rudolf IV. von Oesterreich 1360 mehrfach *princeps Sueviae et Alsatiae* [6], so steht das allerdings mit seinen sonstigen Bestrebungen durchaus im Einklange, wird uns aber gewiss keinen Anhalt bieten dürfen, daraus auf ein älteres Fürstenthum im Elsass zu schliessen.

Von einer Besprechung der übrigen, seit dem dreizehnten Jahrhunderte im südwestlichen Deutschlande von vielen gräflichen Häusern geführten Landgrafentitel werden wir hier Umgang nehmen dürfen; in den Kaiserurkunden wird von ihnen kein Gebrauch gemacht und es deutet bei ihnen, wie bei den Titeln eines Burggrafen, Wildgrafen u.s.w., nichts darauf hin, dass sie irgendwelchen Vorzug vor andern Grafenhäusern begründet hätten; es werden diese Landgrafentitel auch durchweg dem gräflichen nachgestellt, wenn, wie gewöhnlich, beide geführt werden.

156 Was die Grafen betrifft, so haben die früheren Erörterungen aufs bestimmteste dargethan, dass sie im allgemeinen nicht zu den Fürsten zählten; die Klasse der *comites spectabiles* wird als Gesammtheit durchweg von den *principes illustres* scharf unterschieden. Gab es Grafen, welche Fürsten waren, so können das nur so wenige gewesen sein, dass es nicht nöthig schien, bei allgemeineren Bezeichnungen darauf Rücksicht zu nehmen. Wir werden uns daher auf die Prüfung der Stellung einiger weniger Grafenhäuser beschränken dürfen, bei welchen entweder wirklich Kennzeichen des Fürstenstandes hervortreten oder für welche man denselben aus diesem oder jenem Grunde in Anspruch genommen hat.

Die Grafen von Anhalt legen sich, seit nach dem Tode Herzog Bernhards von Sachsen 1212 das Herzogthum Sachsen und Anhalt in verschiedenen Händen waren, den Titel *comites Ascharie et principes in Anhalt* bei, und zwar urkundlich mindestens seit 1215, behalten, wenn sie sich zuweilen auch nur Grafen nennen, den Fürstentitel immer bei und setzen ihn im vierzehnten Jahrhunderte, etwa seit 1324, dem Grafentitel vor; auch bedienen sie sich durchweg des fürstlichen Prädikates *illustris*.[1] Dieser Gebrauch des Fürstentitels in einer den Amtstiteln anscheinend koordinirten Bedeutung wurde im Reiche erst Ende des fünfzehnten Jahrhundertes durch Erhebungen zum Fürsten ohne Verleihung eines Amtstitels üblich [2]; früher ist er bei Reichsfürsten ganz ungewöhnlich, wir fanden ihn vereinzelt sogar gerade bei solchen Reichsgrossen, welchen bei fürstenmässiger Stellung doch der Reichsfürstenstand und ein vom Reiche anerkannter Amtstitel fehlte [3];

---

3. Reg. Phil. n. 69. 4. 1219: Notizenbl. 1, 309. Huillard 1, 626. 5. Reg. Fr. n. 41. 6. Dipl. Stir. 1, 41. 2, 35. 148.

156. — 1. Vgl. die Zusammenstellungen der Titel bei Beckmann 1, 509 und Vitr. ill. 2, 523—527. 2. Vgl. § 83. 3. Vgl. § 138 n. 11. § 153 n. 5.

156 wo er als stehender Titel vorkommt, wie bei den Fürsten von Oranien und Rügen, ist er ohne Beziehung auf den Reichsfürstenstand entstanden [4]; der Titel eines Fürsten von Anhalt an und für sich würde uns schwerlich genügen dürfen, in den Grafen Reichsfürsten zu sehen.

Wichtiger dürfte es sein, dass sie ohne Zweifel auch von andern norddeutschen Fürsten als Standesgenossen betrachtet wurden. In Urkunden des Bischofs von Brandenburg heisst es schon 1215 *illustris comes* und 1216 *illustris princeps* [5]; letztere Bezeichnung findet sich auch in Urkunden der Markgrafen von Brandenburg, der Bischöfe von Magdeburg und Halberstadt, der Aebtissin von Gernrode u. a. gebraucht [6]; in einem Vertrage der Herzoge von Sachsen und Braunschweig erscheint 1258 als Zeuge *ingenuus princeps H. comes Ascharie.* [7] In brandenburgischer Urkunde von 1233 werden Graf Heinrich und seine Söhne nicht allein als illustres vor den nobiles ausgezeichnet, sondern auch durch Geistliche von ihnen geschieden. [8] Bezeichnender noch heisst es 1310 in einer vom Fürsten von Rügen ausgestellten Urkunde: *Presentibus testibus idoneis videlicet dicto W. de Brandenburg marchione et A. de Anhalt comite principibus; Wartislao duce Stetinensi* u.s.w. [9] Wären hier die Principes nicht als Reichsfürsten zu fassen, so würde der Herzog von Pommern schwerlich von ihnen ausgeschlossen sein.

Was die Reichskanzlei betrifft, so ist mir aus der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts keine Stelle bekannt, in welcher die Grafen Principes oder Illustres genannt wurden. Doch möchte ihre Stellung als Zeugen schon ziemlich bestimmt auf den Fürstenstand hinweisen. Gewöhnlich erscheinen sie unmittelbar hinter den erwiesenen weltlichen Fürsten an der Spitze der Grafen. [10] In zu Erfurt 1220 ausgestellter Urkunde K. Friedrichs finden sich hinter andern Fürsten: *Henricus comes de Anhalt, Albertus frater eius dux de Berneburch, filii ducis Bernhardi* [11]; aber die Urkunde passt nicht ins Itinerar und Albert mag weniger als Herzog von Sachsen, als vielmehr als jüngerer Bruder [12] dem Grafen nachstehen. In zwei andern Urkunden desselben Jahres folgt Anhalt nicht allein unmittelbar auf die Fürsten, sondern es ist auch den angesehensten Magnaten, Limburg und Baden vorgestellt; aber freilich ausser Anhalt das einemal auch der Graf von Holland, das anderemal der von Brene. [13] Ein weit bestimmteres Zeugniss gibt eine Urkunde von 1223, in welcher auf Baiern und Thüringen der Graf von Anhalt folgt, auf diesen vier Pröbste und dann erst der Markgraf von Vohburg und andere Magnaten. [14] In Urkunde von 1234 finden wir die Stellung: Anhalt, Thüringen, Baden, Meissen [15], wo also der Graf

4. Vgl. § 5. 10. 5. Beckmann 1, 312. 314. 6. 1245—1316: Beckmann 1, 177. 189. 264. Riedel 2, 313. Menken 1, 622. 7. Sudendorf UB. 1, 32. 8. Riedel 1, 14. 9. Riedel 1, 290. 10. Reg. Henr. r. n. 39. 315. 1238: Huillard 5, 220. 222. 232. 235. 240. 11. Or. Guelf. 4, pr. 8. 12. Vgl. Albert Stad. ad a. 1211. 13. Huillard 1, 778. 782. 14. Huillard 2, 779. 15. Huillard 4, 668.

erwiesenen Fürsten vorstehen würde; aber das Gewicht der Stelle wird geschwächt durch die Stellung von Baden vor Meissen, wobei die Rangordnung entschieden verletzt ist; nehmen wir aber hinzu, dass auch in einer andern gleichzeitigen Urkunde der Graf vor dem Markgrafen von Baden steht[16], so wird doch kaum zu verkennen sein, dass Anhalt vor andern Grafen häufig so augenscheinlich bevorzugt erscheint, dass die Reichskanzlei ihn in diesen Fällen als Fürsten betrachtet haben muss.

K. Wilhelm nennt die Grafen 1252 und 1253 zuerst mit dem Titel, welchen sie in eigenen Urkunden führen, Grafen von Ascharien und Fürsten von Anhalt.[17] Ganz unzweifelhafte Belege, dass man sie in der Reichskanzlei als Reichsfürsten betrachtete, geben dann Urkunden K. Adolfs; 1294 heisst es: *D. marchiones Brandeburgenses, D. de Anhaldt principes nostri dilecti;* 1295: *Illustres A. lantgravius Thuringie et O. comes de Anhalt principes; spectabiles viri* u.s.w.; und: *A. lantgravius Thuringie, O. de Anhalt principes nostri dilecti;* noch in einer vierten gleichzeitigen werden Brandenburg, Thüringen und Anhalt als Fürsten von den Grafen geschieden.[18] Von K. Ludwig gibt es dann eine ganze Reihe von Urkunden, in welchen aufs bestimmteste die Grafen als Reichsfürsten, Anhalt als Fürstenthum bezeichnet werden[19]; K. Karl sagt 1348: *illustris B. princeps de Anhalt comes Aschaniae sororius et princeps noster carissimus.*[20]

Andererseits ist aber auch nicht zu läugnen, dass sich Stellen finden, wonach man die Grafen nicht als Fürsten betrachtet zu haben scheint. In der Erhebungsurkunde des Herzogs von Braunschweig 1235, wo doch Sorgfalt bei der Abfassung zu vermuthen wäre, steht der Graf von Anhalt ganz am Ende hinter den Grafen von Sain, Bar und Kleve[21]; 1273 finden wir als Zeugen: *A. dux Saxoniae illustris princeps noster, O. de Anhalt, O. de Orlamunde, B. de Querenfurde comites,* und in einer gleichzeitigen Urkunde steht der Graf von Orlamünde sogar vor[22]; in der Erklärung der brandenburgischen Bevollmächtigten zur Königswahl 1308 erscheint Graf Albert unter den andern Thronkandidaten, welche ziemlich bestimmt als *principes* und *illustres* von ihm unterschieden werden, nur als *nobilis vir*[23]; ebenso nennt den Grafen 1315 der König von Dänemark, 1318 K. Ludwig[24]; unter K. Karl IV. finden wir dann besonders häufig den Grafen nur als *spectabilis* oder *nobilis* bezeichnet und ohne irgendwelche Bevorzugung unter andern Grafen stehen, oft mehreren von ihnen nachgestellt[25]; in Urkunde von 1348: *legationibus illustris W. marchionis Brandemburgensis nec non venerabilis O. archiepiscopi Magdeburgensis principum*

16. Reg. Henr. n. 341. **17**. Reg. Wilh. n. 128. 195. **18**. Hund 2, 183. Riedel 1, 210. Schöttgen et Kr. 1, 777. Reg. Ad. n. 239. **19**. **1323—40**: Beckmann 481—490. Reg. Lud. n. 564. 1584—1586. 1656. 2093. **20**. Lünig 10 b, 167. **21**. M. G. 4, 319. **22**. Schöttgen et Kr. 1, 765. Reg. Rud. n. 39. **23**. Olenschlager St. G. 16. **24**. Beckmann 1, 86. Ludew. rel. 2, 266. **25**. z. B. 1355 u.s.w.: Riedel 2, 371. 383. Lacombl. 3, n. 546. 558. Ludew. rel. 5, 474. 11, 610. Guden 3, 401. Pistorius 3, 700. Lünig 6 b, 251.

156 *nostrorum et comitis de Anhalt nostri fidelis* u.s.w.[26], sogar sehr bestimmt von den Fürsten unterschieden. Daraus aber etwa schliessen wollen, es seien inzwischen Verhältnisse eingetreten, durch welche der Graf den frühern Fürstenstand verloren, dürfte unstatthaft sein; denn in derselben Zeit wird er von der Reichskanzlei oft auch wieder aufs unzweideutigste als Fürst bezeichnet.[27] In den ältern Matrikeln findet sich Anhalt unter der Rubrik der Grafen und Herren, obwohl der Graf in gleichzeitigen Kaiserurkunden *illustris princeps* heisst[28]; in den Matrikeln seit 1545 nimmt er seine Stelle unter den Fürsten ein.

Wir werden um so eher geneigt sein, die Grafen von Anhalt zu den Fürsten zu zählen, da einerseits die so häufig hervortretenden bestimmtesten Kennzeichen des Fürstenstandes um so schwerer wiegen müssen, weil der ihnen zukommende Amtstitel in der Regel nicht mit dem Fürstenstande verbunden war, während andererseits eben desshalb die dagegen sprechenden Kennzeichen von geringerer Bedeutung erscheinen müssen; zählte man zuweilen, anscheinend nur durch den Titel veranlasst, einen Herzog von Teck oder Markgrafen von Baden zu den Fürsten, so lag es eben so nahe, einen fürstlichen Grafen durch den Titel veranlasst mit andern Grafen auf gleiche Stufe zu stellen.

157 In der Vorrede des Sachsenspiegels von der Herren Geburt heisst es: *de von Anehalt, de von Brandeburch, de von Orlemünde, de marcgreve von Mysne, de greve von Brenen, disse vorsten sint alle Svavee.* Die hier als Fürsten bezeichneten Grafen von Orlamünde stammten, wie die von Anhalt, aus dem askanischen Fürstenhause, die von Brene aus dem meissnischen, ebenso wie die schon 1207 und 1217 ausgestorbenen Grafen von Groitsch, auch nach Sommerseburg oder Landsberg[1] benannt, und Wettin. Wir fanden für diese nun schon früher Zeichen einer vor andern Grafen bevorzugten Stellung; zur Zeit des ältern Fürstenstandes werden sie zuweilen in Stellen zu den Fürsten gerechnet, wo das nicht bei allen Grafen der Fall ist; ihnen wird das Prädikat Illustris zuweilen in Urkunden gegeben, wo es andern Grafen versagt ist.[2] Aber schwerlich werden wir sie doch in gleicher Weise zu den Fürsten zählen dürfen, wie die Grafen von Anhalt. Wird der Graf von Orlamünde noch 1188 bestimmt als Fürst bezeichnet[3], steht er 1192 in Kaiserurkunde vor dem Markgrafen von Meissen[4], so gehören diese Zeugnisse einer Zeit an, wo die ältern Anschauungen noch mannichfach nachwirken mochten. Steht Orlamünde 1273 einmal vor Anhalt, so verliert das sein Gewicht dadurch, dass laut einer gleichzeitigen Urkunde die Reichskanzlei damals den Fürstenstand von Anhalt nicht beachtete.[5] Davon abgesehen wüsste ich bei den genannten Grafen

---

26. Riedel 2, 216. **27**. 1348 u.s.w.. Riedel 2, 215. 217. 220. 232. 236 u.s.w. **28**. z. B. 1492: Beckmann 1, 134.

157. — **1**. M. B. 29, 505. **2**. Vgl. § 55. 58. 113. **3**. Vgl. § 55 n. 5. **4**. Schöttgen et Kr. 2, 171. **5**. Vgl. § 156 n. 22.

Kennzeichen des Fürstenstandes nicht nachzuweisen. Bevorzugt vor andern Grafen erscheinen sie allerdings dadurch, dass sie in der Zeugenreihe gewöhnlich unmittelbar auf die Fürsten folgen; so 1203 Groitsch [6], 1220, wo sogar Baden und Limburg nachstehen, und 1221 Brene [7], 1216 und 1234 Orlamünde [8]; doch finden wir letzteres auch wohl nicht allein mächtigern Magnaten, so 1235 dem Markgrafen von Baden [9], sondern auch einfachen Grafen nachstehen [10]; und heisst der Graf nicht selten *illustris*, so wird er in andern Urkunden auch wieder einfach zu den *nobiles* gerechnet.[11] Den Ausdruck der Vorrede von der Herren Geburt erklärt es aber wohl genügend, wenn es in der Glosse zum Sachsenspiegel heisst: *Wen brüdere deilen, wi dit forstendom beholt, di wert des rikes forste, unde die ander ein slicht forste, den heiten wi forste genot.*[12] Erklärt die Stellung des Fürstengenossen einen Vorzug vor andern Grafen hinlänglich, so wird es uns andererseits nicht an weiteren Belegen fehlen, dass der Fürstengenosse nicht als Reichsfürst betrachtet wurde.

158 Was die Grafen von Flandern betrifft, so führten wir bereits an, dass Graf Philipp sich 1184 selbst als *princeps imperii* bezeichnet.[1] Die spätere Stellung kann aber doch zweifelhaft erscheinen. In den eigenen, wie in den Urkunden benachbarter Fürsten heissen die Grafen bald *illustres*, bald *nobiles*. In Kaiserurkunden steht der Graf 1185 vor Rheinpfalz, 1227 vor Kärnthen [2]; 1227 heisst er *illustris*, aber 1220 nur *nobilis*.[3]

Verspricht 1258 K. Richard *illustri dominae Margarethae Flandriae et Hannoniae comitissae*, die von seinem Vorgänger erlassene *sententiam abjudicationis et privationis principatus et feodorum ipsius, quae ab imperio tenuit*, zu widerrufen [4], und bekundet derselbe 1260: *quod nos illustris M. Flandriae et Hannoniae comitissae dilectae principis nostrae — sollempniter recepto homagio, eandem comitissam tanquam veram nostram et sacri Romani imperii principem sollempniter investimus* [5], so ist damit allerdings der Reichsfürstenstand aufs bestimmteste anerkannt. Wird mehrfach auf eine Stelle hingewiesen, in welcher es heisst, dass K. Richard 1262 Margarethens Sohn Guido belehnte: *ac principem salutavit sacri imperii*, so wird man darin weder, wie wohl geschehen, das erste Beispiel der Fürstung eines Grafen, noch einen genügenden Beleg für den Fürstenstand überhaupt sehen dürfen, da sie einer Chronik des sechszehnten Jahrhunderts entnommen ist [6] und die Urkunde, nach

6. Reg. Phil. n. 49. 7. Huillard 1, 782. 2, 162. 8. Huillard 1, 487. 577. 4, 632. 9. Huillard 4, 794. 10. Huillard 3, 843. Reg. Rud. n. 1140. 11. z. B. Wilkii Tic. 103. 195. 12. Gl. zu Ss. Ldr. 3, 58.

158. — 1. Vgl. § 30 n. 4. 2. Lacombl. 1, n. 495. Huillard 3, 311. 3. Huillard 3, 308. 1, 821. 4. Gebauer 363. 5. Warnkönig 1, 98. 6. Meier ann. rr. Belgic. nach Gebauer 520. Vgl. Gebhardi 1, 220. Pütter Entwicklung 1, 268.

158 welcher Guido 1262 mit Reichsflandern beliehen wurde, bestimmtere Beziehungen auf den Fürstenstand nicht zu enthalten scheint.[7]

Ganz abweichend heisst es aber bei der Belehnung von 1298: *spectabilem virum Gwidonem comitem Flandrie et marchionem Namurcensem — tanquam verum nostrum et imperii Romani vasallum sollempniter investivimus*: mit allem nämlich, was seine Vorgänger vom Reiche getragen.[8] Damit stimmt, dass in Kaiserurkunden vom Ende des dreizehnten und Beginne des vierzehnten Jahrhunderts die Grafen nie als Fürsten behandelt werden; sie heissen *spectabiles* oder *nobiles*[9]; besonders bezeichnend heisst es in Urkunde K. Heinrichs 1309: *Testes — W. marchio Brandenburgensis et J. dux Brabancie dilecti principes nostri, et nobiles viri R. Flandrensis, G. Juliacensis — comites fideles nostri dilecti.*[10]

Die letzten Grafen aus dem Hause Dampierre scheinen wieder für Fürsten gegolten zu haben; 1333 verkauft der Bischof von Lüttich Mecheln *nobili et potenti principi domino Ludovico Flandrie comiti*[11]; 1359 sagt der Kaiser ausdrücklich: *illustris L. comes Flandrie princeps noster dilectus*[12]; auch 1377 zählt er zu den *principes illustres*.[13]

Auf letzteres möchte ich wenigstens bezüglich eines Rückschlusses auf die frühere Stellung kein Gewicht legen, da wir unter K. Karl manche frühere Magnaten als Fürsten bezeichnet finden. Was den Werth der früheren Zeugnisse betrifft, so wäre zunächst etwa daran zu erinnern, dass die Grafen früher ohne Beziehung auf das Reich den Titel Princeps führten[14]; so spricht auch noch 1260 der Graf von seinen Vorgängern den *principes et comites Flandrie*, wie er 1292 von einem Untergebenen als *nobilis princeps Flandrie* bezeichnet wird.[15] Mehr Gewicht wird darauf zu legen sein, dass der Graf zu den Pares Franciae gehörte und als solcher allerdings eine Stellung einnahm, welche der der deutschen Reichsfürsten ganz entsprach. Kann das manche Ehrenvorzüge erklären, wenn er auch nicht Reichsfürst war, so wird es die Zeugnisse für das letztere nur um so gewichtiger erscheinen lassen müssen. Und diese möchte ich wenigstens so weit als massgebend betrachten, um anzunehmen, dass seine Besitzungen im Reiche nicht als Reichsfürstenthum galten, der Graf demnach auch wohl nicht eigentlicher Reichsfürst war, wenn seine ganze fürstenmässige Stellung und sein Doppelverhältniss zu Frankreich und zum Kaiserreiche es auch schwer machen, ihn bestimmter einzureihen. Von den Ausdrücken der Urkunden K. Richards müssen wir dann freilich absehen; lassen sie sich aus besondern Höflichkeitsrücksichten erklären, so möchte vor allem zu beachten sein, dass die 1298 gewählten Ausdrücke einem stillschweigenden Proteste der Reichskanzlei gegen jene früheren doch überaus ähnlich sehen.

---

7. Reg. Rich. n. 71. 8. Warnkönig 1, 99. 9. 1298—1307: Lacombl. 2, n. 866. 868. 1086. Warnkönig 1, 53. 100. 10. Quix 178. 11. Miraeus 2, 1017. 12. Lacombl. 3, n. 592. 13. Miraeus 2, 1244. 14. Vgl. § 6. 15. Hugo 2, 218. 240.

Der Graf von Hennegau wurde 1188 zum Reichsfürsten erhoben, allerdings zunächst als Markgraf von Namur[16]; da sich aber Namur seit 1195 als Fürstenthum nicht mehr erweisen lässt[17], es zudem später, wie wir sehen werden, von Hennegau abhängig war, so muss uns das veranlassen, die Frage aufzuwerfen, ob vielleicht die Grafen von Hennegau Fürsten gewesen seien. Hennegau blieb zunächst mit Flandern verbunden, wir können daher auf das vorhingesagte verweisen. Da seit der Trennung von Flandern und Hennegau die Grafen von Flandern durchweg nur als Magnaten erscheinen, so läge die Vermuthung nahe, dass sie früher nicht wegen Flandern, sondern wegen Hennegau Reichsfürsten gewesen seien, auf dieses insbesondere die so sehr bestimmten Worte K. Richards zu beziehen seien. Unwahrscheinlich dürfte das aber zunächst schon sein wegen des durchgängigen Zurücktretens des Titels von Hennegau gegen den von Flandern. Es müsste sich dann weiter nachweisen lassen, dass als Hennegau wieder selbstständig war unter Grafen aus dem Hause Avesnes, diese als Reichsfürsten galten. Seinen Schwager, Johann I., nennt K. Wilhelm allerdings einmal *illustris*[18], und 1253 *nostre cher prince Jehan d'Avesnes*[19]; aber gewöhnlich nennt er ihn nur *nobilis*[20], und Johann II. heisst in den Kaiserurkunden durchaus *spectabilis* oder *nobilis.*[21] Er selbst gebraucht 1287 in einer Urkunde die Ausdrücke: *Fidelis interest principis*, und: *consilio principis sive comitis Hannoniae*[22], wird auch wohl von andern Grossen *illustris* genannt[23]; aber an irgend einem festern Anhaltspunkte, ihn zu den Reichsfürsten zu zählen, fehlt es doch durchaus. Die spätern Grafen von Hennegau und Holland aus dem Hause Wittelsbach werden freilich als Fürsten betrachtet[24], waren es aber schon durch ihre Abstammung.

159 Wenn die Grafschaft Tirol seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts als gefürstete Grafschaft bezeichnet wird, so scheint damals dieser Titel ihr, wie vielen andern Grafschaften, ganz willkürlich beigelegt zu sein.[1] Doch wird sie auch schon in früherer Zeit mehrfach Fürstenthum genannt. In den Vergabsbriefen der Margaretha Maultasch an die österreichischen Herzoge von 1359 und 1363 redet dieselbe immer von ihrem Fürstenthume, der Grafschaft Tirol[2]; die Vögte von Matsch versprechen 1363 dem Herzoge Rudolf zu dienen *in desselben unsers herren fürstentum der grafschaft Tirol*, versprechen 1393 den Herzogen gehorsam zu sein am *fürstenthum zu Tirol*, wie andere getreue Landleute des Fürstenthums, und geben die Lehen an, welche sie im Fürstenthume zu Tirol haben[3]; Herzog Albrecht gibt 1393 einen Wappenbrief als Landesfürst und Herr *unsers fürstenthums zu Tyrol.*[4]

---

16. Vgl. § 72. 17. Vgl. § 143. 18. Mieris 1, 249. 19. Mieris 1, 271. 20. Mieris 1, 269. 279. 21. 1276 u.s.w.: Mieris 1, 381. 415. 416 u.s.w. 22. Miraeus 1, 777. 23. Mieris 1, 418. 24. z. B. 1377: Miraeus 2, 1244.

159. — 1. Vgl. § 82 n. 6. 2. Steyerer 351. 355. 359. 3. Bibl. Tirol. Ms. 614, 57. 197. 200. 4. Lünig 11 c, 35.

159 Dass die alten Grafen von Tirol aus den Häusern Tirol und Görz keine Reichsfürsten waren, wird keiner Belege bedürfen; es mag genügen, auf die Ausdrücke der Erhebung des Grafen Meinhard zum Herzoge von Kärnthen und Reichsfürsten im J. 1286 hinzuweisen.[5] Ebensowenig ist eine spätere Erhebung der Grafschaft zum Fürstenthume anzunehmen. Dagegen ist leicht erklärlich, dass man sich daran gewöhnte, dieselbe als Fürstenthum zu bezeichnen. Seit 1286 war ihr Herr ein Reichsfürst, der Herzog von Kärnthen, und zwar lag der Schwerpunkt seiner Macht mehr in der Grafschaft, als in dem unbedeutendern Herzogthume. Kam nun Kärnthen 1335 an Oesterreich, so hielt doch der Herrscher von Tirol, Johann von Böhmen, den Herzogstitel fest, wie seine Nachfolger, die Wittelsbacher Ludwig und Meinhard; Tirol stand demnach immer unter einem Herrscher, welcher sich als Reichsfürsten betrachtete, während doch insbesondere Johann kein anderes Fürstenthum besass. So dürfte sich die Uebertragung des Ausdruckes auf das Land leicht erklären; er war insofern auch später bedeutungslos, als die Landesherren ohnehin Reichsfürsten waren. Aus demselben Grunde war es für unsere Zwecke bedeutungslos, wenn Krain später als Herzogthum erscheint; nannten sich die frühern habsburgischen Herzoge und auch noch Herzog Rudolf IV. nur Herren zu Krain, so bezogen der letztere und seine Brüder seit 1364 den erzherzoglichen oder herzoglichen Titel auch auf Krain, wie sie denselben vereinzelt auch auf Tirol bezogen[6]; dem Lande Krain ist er seitdem geblieben.

160 Bei keinem der andern deutschen Grafenhäuser scheint mir ein genügender Grund vorzuliegen, zu untersuchen, ob sie im dreizehnten Jahrhunderte zu den Reichsfürsten gehörten; für jedes einzelne würde sich leicht das Gegentheil erweisen lassen. Finden wir etwa vereinzelt einen Grafen, wie z. B. 1375 den Grafen von Holstein, vom Kaiser zu den Fürsten gerechnet[1], so kann das neben so manchen andern Regellosigkeiten dieser spätern Zeit nicht befremden. Später wurden manche von ihnen, so auch der von Holstein, in den Fürstenstand erhoben und wir haben, so weit genügende Zeugnisse darüber vorliegen, keine Veranlassung, noch besonders zu erweisen, dass sie seitdem als Reichsfürsten betrachtet wurden. Bei einigen aber zeigten sich Bedenken; wir werden zu prüfen haben, ob die angebliche Erhebung wirklich die Betreffenden zu Fürsten machte.

Der Graf von Geldern wurde 1317 in den bestimmtesten Ausdrücken zum Fürsten erhoben; trotzdem finden wir 1339 eine damit unvereinbare abermalige Erhebung.[2] Da in der Zwischenzeit in den Urkunden des Grafen keinerlei Anzeichen einer Standesänderung hervortritt, er vielmehr nach wie vor als *edler mann* bezeichnet wird[3], der Kaiser 1336 ausdrücklich schreibt: *spectabili R. comiti Gelrie*

---

5. Vgl. § 75 n. 3. 4. 6. Vgl. z. B. Steyerer 399. 401. 499.

160. — 1. Lacombl. 3, n. 775. 2. Vgl. § 77. 3. 1323. 28: Lacombl. 3, n. 197. 238.

fideli suo dilecto [4], so werden wir darin einen weitern Beweis für die, schon durch die wiederholte Erhebung nahegelegte Annahme sehen, dass jene erste niemals rechtskräftig wurde; erst seit 1339 erscheint der Herzog von Geldern als Reichsfürst.

161 Dem Grafen von Henneberg wurden 1310 fürstliche Rechte verliehen [1] und man pflegt ihn seitdem als Reichsfürsten zu betrachten. Aber vergebens suchen wir nach den Kennzeichen des Fürstenstandes; der Graf heisst nach wie vor in kaiserlichen, wie in andern Urkunden *spectabilis* oder *nobilis vir*, *edler mann*.[2] Nur K. Friedrich sagt einmal 1320: *illustris B. comes de H. princeps noster dilectus;* aber 1326 schreibt auch er wieder *dem edeln manne graven B. von H. seinem lieben getreuen*.[3] Auch dass K. Ludwig 1327 den Grafen Berthold mit dem Fürstenthume Rügen belehnte und ihm Aussichten auf ein anderes Fürstenthum oder jedenfalls die Fürstenwürde eröffnete [4], noch dass er ihm 1330 die *jura principum* mit denselben Worten, wie K. Heinrich, verlieh [5], brachte darin eine Aenderung hervor; wie früher, ist auch fernerhin nur vom edeln Grafen die Rede, welcher auch in der Zeugenstellung keineswegs einen Vorzug vor andern Grafen behauptet; so unterscheidet z. B. K. Karl 1353 von den Fürsten ausdrücklich Nürnberg, Henneberg, Leuchtenberg u. a. als edle Grafen; ebenso bezeichnen ihn K. Wenzel und 1400 und 1405 K. Ruprecht.[6]

Jene Verleihung fürstlicher Rechte scheint aber später doch die Veranlassung geworden zu sein, dass man die Grafen zu den Reichsfürsten zählte. Denn 1471 bestätigte K. Friedrich jene Verleihung K. Ludwigs von 1330 und nennt den Grafen dabei ausdrücklich *unsern und des reichs fürsten*, und 1480 liess sich der Graf auch vom Papste jene Verleihung bestätigen [7]; 1472 im Mai nennt der Kaiser den Grafen wieder Reichsfürst [8]; im Juli 1474 schreibt er: *Als wir vormals auf genugsam underrichtung herkomen und stamens von Hennenberg den wolgebornen F. und O. auch iren brudern graven zu Hennenberg und iren erben furstlichen titel zu schreiben und fürstengenoss zu halltn empfohln* u.s.w.[9] Aus diesen letzten Worten wird sich doch mit aller Sicherheit schliessen lassen, dass nicht etwa jetzt eine Erhebung in den Fürstenstand erfolgte, sondern dass man denselben lediglich auf Grund jener ältern Privilegien beanspruchte; und bei der vielfachen Verschiebung der ältern Verhältnisse kann es nicht auffallen, wenn die Reichskanzlei diese für genügend hielt, um einen Anspruch auf den Fürstenstand zu begründen. Dieser scheint den Grafen von da ab nicht mehr bestritten zu sein; auch 1495 nennt sie der Kaiser Reichsfürsten [10]; in

4. Lacombl. 3, n. 304.

161. — 1. Vgl. § 78. 2. 1312 u.s.w. Henneb. UB. 1, 52. 55. 56. 57. 61. 63. 91. 95 u.s.w. 3. Henneb. UB. 1, 83. 103. 4. Reg. Lud. 929. 5. Henneb. UB. 1, 118. 6. Henneb. UB. 2, 110. Pelzel Wencesl. 1, 31. 2, 42. Reg. Rup. 1955. Schöttgen et Kr. 2, 600. 604. 7. Schöttgen et Kr. 2, 594. 596. 8. Reg. Fr. IV. n. 6531. 9. Schöttgen et Kr. 2, 603. 10. Schöttgen et Kr. 2, 601.

161 gleichzeitiger Kaiserurkunde erscheint als Zeuge *O. gefürsteter graf und herr zu Hennebergk*[11]; heisst es in einer Fortsetzung der gereimten Kaiserchronik von einem Henneberger zur Zeit des Interregnums: *ein gevürster grave von hoher art*, so werden wir darin nur eine spätere Zurückbeziehung sehen dürfen, da die Handschrift dem fünfzehnten Jahrhunderte angehört und in der entsprechenden, wohl benutzten Stelle des Ottokar von Horneck nur vom Grafen von Henneberg die Rede ist.[12] In den Reichsmatrikeln des fünfzehnten Jahrhunderts findet sich Henneberg noch unter den Grafen, 1545 und später unter den Fürsten; die Grafschaft ist dann auch nach dem Aussterben des Hauses immer als Reichsfürstenthum betrachtet worden.

162 So wenig wie Henneberg wurden die Burggrafen von Nürnberg durch die Anerkennung als Fürstengenossen und Ertheilung fürstlicher Rechte[1] im J. 1363 zu Reichsfürsten. Da darin von einer Erneuerung alter in Vergessenheit gerathener Rechte die Rede ist, so scheinen neuere Forscher sogar nicht abgeneigt, sie schon für frühere Zeiten auf gleiche Stufe mit den Reichsfürsten zu stellen.[2] Dafür ergibt sich nun nirgends ein auch nur halbweg genügender Anhaltspunkt; denn Beispiele dass sie hie und da in Privaturkunden *illustres* genannt werden, dürften sich für die meisten Grafenhäuser beibringen lassen, während Prädikate und Zeugenstellung in kaiserlichen Urkunden nicht den geringsten Vorzug vor andern Grafen begründen, und es leicht wäre, eine Reihe Stellen beizubringen, in welchen die Burggrafen aufs ausdrücklichste als Nichtfürsten bezeichnet werden. Dass aber durch das Privileg von 1363 an dieser Stellung zunächst nichts geändert wurde, dass es erst nach und nach Veranlassung geworden sein mag, ihnen fürstliche Prädikate beizulegen, sie endlich als Reichsfürsten zu betrachten, leidet bei der Vollständigkeit, mit welcher uns die Urkunden des Geschlechts aus dieser Zeit vorliegen, keinen Zweifel. Denn 1363 und in den folgenden Jahren heisst der Burggraf in den Kaiserurkunden nicht allein durchweg nur *edel*[3], sondern er wird mehrfach unter den *spectabiles* aufgeführt, wo diese von den *illustres* bestimmt geschieden sind[4], so dass jene Anerkennung fürstlicher Rechte doch nicht einmal einen Anspruch auf die fürstlichen Prädikate begründete. Gebrauchen Fürsten, wo sie von den Burggrafen reden, dieselben Ausdrücke, wie die Reichskanzlei, so werden sie von Anderen, insbesondere den eigenen Vasallen und Unterthanen als *hochgeboren* bezeichnet; aber es war das nicht erst nach dem Gnadenbriefe von 1363, sondern auch schon vorher der Fall.[5] Diesem Beispiele folgt nun seit 1368 häufig auch die Reichskanzlei[6], doch so, dass in den Kaiserurkunden das Prädikat *hochgeboren*

11. Lünig 9, 714. 12. Kaiserchr. ed. Massmann 2, 576. 615.

162. — 1. Vgl. § 78. 2. Vgl. Abh. d. Berl. Ak. 1854. S. 374. 3. M. Zoll. 4, 8. 16. 19. 25. 27. 33. 44. 46 u.s.w. 4. 1364—70: M. Zoll. 4, 36. 102. 103. 109. 196. 5. z. B. 1362: M. Zoll. 3, 457. 459. 461. 6. 1368—77: M. Zoll. 4, 145. 152. 156. 335. 341. 342. 346. 375. 420.

noch mit *edel*[7] wechselt, und noch 1373 in einer Urkunde, wo die Edeln von den als Hochgebornen bezeichneten Fürsten geschieden sind, der Burggraf zu den erstern zählt[8]; man betrachtete demnach die Ertheilung des höhern Prädikats als eine unwesentliche Höflichkeit, welche freilich dann unstatthaft wurde, wenn sie beim Zusammentreten von Grossen verschiedenen Standes den Burggrafen zu den Fürsten gestellt und von seinen Standesgenossen geschieden hätte. In ganz ähnlicher Weise geht nun auch die Titelsteigerung *hochgeborner fürst* allmählig von untergeordneten Kreisen aus; zuerst erscheint sie 1369 in mehreren Urkunden von Lehnsleuten für den Burggrafen[9], welche zum Theil wörtlich übereinstimmend möglicherweise in der burggräflichen Kanzlei selbst entworfen sein könnten; regelmässig war es aber auch in den Urkunden der Unterthanen noch keineswegs der Fall; wir finden vereinzelte Beispiele 1372, weiter 1375; dann erst werden dieselben häufiger[10]; doch sind bis 1380 die Fälle, wo der Burggraf von Untergebenen nur als Hochgeboren bezeichnet wird[11], kaum seltener, als die, wo er Fürst heisst; später ist das regelmässig der Fall. Auch Beispiele, dass er nur edler Herr heisst, finden sich noch 1379 und 1380.[12] Die Reichskanzlei hört nun seit 1378 auf ihn noch zuweilen nur als Edel zu bezeichnen; er heisst durchweg Hochgeboren.[13] Vereinzelt heisst er aber schon 1381 in einer Kaiserurkunde *unser und des reiches fürste*[14]; von 1385 ab wird ihm dann aber ausnahmslos auch in den Kaiserurkunden der Fürstentitel gegeben.[15] Dass eine ausdrückliche Erhebung dazu nicht den Anlass gegeben haben dürfte, dass die Reichskanzlei auch hier nur dem in untern Kreisen gegebenen Beispiele folgte, findet wohl darin seine Bestätigung, dass Fürsten und Städte noch mit Ertheilung des Titels zögerten. Nur als Edlen bezeichnet finde ich den Burggrafen zuletzt 1379 in würzburgischer Urkunde[16]; auch in fürstlichen und städtischen Urkunden heisst er nun regelmässig Hochgeboren[17]; wird aber der Fürstentitel vereinzelt, so 1383 von Hessen, 1389 von Würzburg und Stadt Nürnberg gegeben[18], so erklärt sich das aus besondern Beziehungen; erst im folgenden Jahrzehent scheint er auch hier die Regel zu werden.[19] Doch finden sich noch recht auffallende Beispiele einer Scheidung von den Fürsten; 1385 in Urkunde des Burggrafen von Magdeburg heissen nebeneinader der Pfalzgraf *hochgeborner Fürst*, der Burggraf nur *Wohlgeboren*[20]; noch 1396 nennt der Landvogt von Graisbach den Herzog von Baiern als *durchlauchtigen hochgebornen Fürsten*, daneben den Burggrafen nur als *edeln wohlgebornen Herrn.*[21] Im J. 1400 erscheint er aber auch schon in

7. 1370—78: l. c. 4, 187. 188. 224. 229. 362. 422. 8. l. c. 4, 248. 9. l. c. 4, 171. 172. 174. 186. 10. l. c. 4, 233. 338. 354. 361. 363. 372. 374. 400. 11. l. c. 5, 7. 11. 19. 32. 40. 55. 57. 61. 75. 12. l. c. 5, 12. 77. 13. 1379—85: 5, 31. 104. 112. 144. 163. 14. l. c. 5, 97. 15. l. c. 5, 167. 171. 193. 195. 200 u.s.w. 16. l. c. 5, 35. 17. 1379—1393: l. c. 5, 49. 99. 118. 149. 163. 165. 183. 188. 191. 198. 303. 310. 18. l. c. 5, 126. 226. 230. 231. 19. 1395—97: l. c. 337. 373. 396. 20. Pelzel Wencesl. 1, 69. 21. M. Zoll. 5, 372.

162 kurfürstlicher Urkunde als Fürst von den Edeln geschieden.[22] Jedenfalls ergibt sich, dass nicht erst die Erwerbung des Fürstenthums Brandenburg im J. 1415 die Titeländerung herbeiführte; sie scheint hier ähnlich, wie bei Baden, durch stillschweigende Zulassung und Anerkennung erfolgt zu sein; aber die Aenderung, welche dort rasch und durchgreifend eintrat, konnte sich hier nur allmälig Bahn brechen. Das Privileg von 1363, welches sich Burggraf Friedrich noch 1407 vom Könige bestätigen liess[23], mochte das fördern, scheint aber kaum so bestimmt eingewirkt zu haben, als bei Henneberg der Fall gewesen sein dürfte.

Wenn sich die Erhebungsurkunde der Grafen von Zollern vom J. 1623[24] auf eine angebliche Erhebung des Burggrafen Eitel Friedrich durch K. Rudolf beruft und darauf, dass die Grafen von Zollern *sich immer des fürstlichen Titels Hochgeboren gebraucht und von Gottes Gnaden geschrieben, später aber fürstliche Titel ausser Acht gelassen,* wonach also die Erhebung nur als Restituirung des alten Fürstenstandes erscheint, so kann das bei der so oft hervortretenden dürftigen Kenntniss der ältern Reichsverfassung in der spätern Reichskanzlei nicht auffallen. Sind aber neuere Forscher geneigt, den Grafen von Zollern auch im Mittelalter eine fürstenmässige Stellung zuzusprechen[25], so ist dafür in den Quellen nicht der geringste Anhaltspunkt geboten.

163 Für die Grafen von Nassau fanden wir allerdings eine Urkunde, durch welche sie 1366 in bestimmten Ausdrücken zu Fürsten erhoben wurden.[1] Aber sie sind für die Folgezeit nicht als Fürsten zu erweisen. In fürstlichen Urkunden werden sie nur Edle genannt und behaupten keineswegs immer die Stellung vor andern Grafen[2]; 1418 leiht K. Sigismund dem *edeln* Adolf, Grafen von Nassau, seine Reichslehen, welche aufgezählt sind, aber ohne alle Erwähnung des Fürstenthums[3]; 1514 nennt der Kaiser den Grafen *wohlgeboren, unsern und des Reichs Getreuen*[4]; in den Reichsmatrikeln erscheinen alle nassauischen Linien nicht unter den Fürsten, sondern unter den Grafen; und erst 1650, 1664 und 1688 wurden sie in den Fürstenstand erhoben, wenn einzelne Linien mit Rücksicht auf jene Urkunde das auch nur als Erneuerung betrachtet wissen wollten.[5] Das alles kann uns nur in der Ansicht bestärken, dass die Urkunde untergeschoben sei.

164 Ein besonders auffallendes Beispiel dafür, wie es bei der späteren Unkenntniss über die ältern Standesverhältnisse möglich war, auf einzelne gefälschte Urkunden hin Ansprüche auf den Fürstenstand mit Glück durchzuführen, geben die Herren von Plauen als Burggrafen von Meissen. Bei dem ältern, 1426 ausgestorbenen burggräflichen

---

22. Pelzel Wencesl. 2, 67. 23. Reg. Rup. n. 2291. 24. Lünig 10b, 435. 25. Vgl. Abh. d. Berl. Ak. S. 89. Stillfried u. Maercker, hohenzoll. Forsch. 1, 12.

163. – 1. Vgl. § 79. 2. z. B. 1381–1400: Lacombl. 3, n. 855. 907. 1076. 1077. 3. Kremer Nass. 2, 217. 4. Lünig 10 b, 463. 5. Moser 4, 121. 35, 178.

Hause ergeben sich nicht allein keine Kennzeichen des Fürstenstandes, sondern sie scheinen sogar nicht einmal den Grafen gleichgehalten worden zu sein. Beim Kaiser finden wir sie so selten, dass man sie, worauf ich zurückkomme, schwerlich überhaupt nur für unmittelbare Reichsstände wird halten dürfen; und in Kaiserurkunden von 1144, 1165, 1223 und 1290 stehen sie als Zeugen hinter den Grafen, 1294 sogar hinter zwei Edeln, nur den Burggrafen von Leissnig und den Vögten von Plauen vorgestellt.[1] Keine höhere Stellung scheinen sie in den landesfürstlichen Urkunden einzunehmen und niemals wurden sie *hochgeboren* genannt, sondern nur *edel* oder *wohlgeboren*.[2] Spricht 1410 der Burggraf einmal selbst von seiner *fürstlichen gewalt*, so kann das bei ihrem Streben, dem Landesherrn gegenüber eine möglichst unabhängige Stellung einzunehmen, kaum auffallen; und auch auf den ganz vereinzelten Ausdruck in einem Lehnbriefe K. Sigismunds vom J. 1425: *der wohlgeborn H. burggraff zu Meissen etc. unser lieber oheim und furste*[3] wird doch um so weniger Gewicht zu legen sein, als nicht allein der in dieser Zeit gebräuchliche Ausdruck *unser und des reiches fürst*, sondern sogar das fürstliche Prädikat vermieden ist.

Nach dem Aussterben des burggräflichen Hauses nahm Kursachsen die Burggrafschaft in Besitz, während K. Sigismund 1426 den Heinrich von Plauen damit belehnte; der lange Streit wurde 1439 endlich durch K. Albrecht dahin geschlichtet, dass der ganze burggräfliche Besitz bei Kursachsen verblieb, den Herren von Plauen aber Name, Titel, Würde und Freiheit des Burggrafthums Meissen zugestanden wurde. Von Ansprüchen auf den Fürstenstand war weder damals noch in der nächsten Folgezeit die Rede. Findet sich in dem echten Lehnbriefe von 1426[4] nicht die geringste Hindeutung auf den Fürstenstand, so produzirte nun Burggraf Heinrich 1490 eine Verunechtung desselben, nach welcher die Plauen *gefürstete burggrafen* werden und ihnen Sitz und Stimme auf den Reichstagen, Fürstenstand und fürstliches Prädikat zugesprochen wird, in welcher Form K. Friedrich und K. Maximilian die Urkunde bestätigten.[5] Zunächst scheinen die Burggrafen keinen weitern Gebrauch von dieser Fälschung gemacht zu haben, als dass sie das Prädikat *hochgeboren* beanspruchten[6]; nach wiederholten Bestätigungen der Urkunde aber erwirkten sie 1541 das kaiserliche Versprechen einer Stimme im Reichsfürstenrathe; 1548 erklärte dann der Kaiser, dass die Burggrafen von jeher Fürsten und Stände des Reichs gewesen seien, dass die Nichtausübung ihrer Standschaft ihnen nicht nachtheilig sein solle und ihnen als Reichsfürsten Sitz und Stimme auf Reichstagen zukomme. Sie erhielten denn auch ihren Sitz nach Anhalt, vor Henneberg und Mömpelgard, welche ihnen zwar nicht den Fürstenstand, wohl

---

164. — 1. Schultes Dir. 2, 51. Erben n. 136. Huillard 2, 780. Märcker Burggr. Meissen 98. Schöttgen et Kr. Nachl. 1, 65. 2. Märcker 97. 96. 3. Märcker 96. 543. 4. Märcker 544. 5. Märcker 322. 371. Vitr. ill. 2, 703. 6. Märcker 332. 375.

164 aber den Vorrang noch bestritten, als 1572 das ältere Haus Planen ausstarb.[7]

Damit scheint das Reichsfürstenthum wieder aufgehört zu haben. Titel und Würde der Burggrafschaft kamen nach dem frühern Abkommen Kursachsen zu, welches davon zunächst keinen Gebrauch machte, aber 1579 erlaubte, dass Wilhelm von Rosenberg Wappen und Titel der Burggrafschaft annahm[8]; ob damit zusammenhängt, dass der Kaiser ihn 1592 zum Fürsten erhob[9], ist mir unbekannt; die Rechte von Reichsfürsten scheinen die 1612 ausgestorbenen Fürsten von Rosenberg nicht geübt zu haben. Später erhobene Ansprüche der Reussen von Plauen auf den Burggrafentitel, welche sich auf die Verfälschung der Urkunde vom J. 1426 stützten, waren gegen Kursachsen nicht durchzuführen. Seit 1708 suchte dann Kursachsen selbst ein fürstliches Votum wegen der Burggrafschaft nach, welches ihm denn auch zugestanden wurde, aber freilich erst 1803 im Reichsdeputationshauptschlusse.[10]

Unter den 1708 von Kursachsen angesprochenen Stimmen wurde auch eine für die Burggrafschaft Magdeburg aufgeführt[11]; dass aber die Burggrafen von Magdeburg nie Reichsfürsten waren, wäre überflüssig näher zu begründen.

165 Nichts aber gibt wohl einen schlagenderen Beweis dafür, wie wenig Einsicht man später noch in die früheren staatsrechtlichen Verhältnisse hatte, wie sehr die alten geschichtlichen Grundlagen der Reichsverfassung in Vergessenheit gerathen waren, als der Umstand, dass auch für die Burggrafschaft Stromberg als Fürstenthum eine Stimme beansprucht wurde und der Reichstag darauf einging.

Die Burg Stromberg gehörte niemals dem Reiche, sondern war eine münsterische Landesfeste, welche wir in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts in den Händen der von Stromberg finden, welche nach ihrer Stellung in den Urkunden zu den Edeln gehörten.[1] Nach dem Tode des letzten Edelherrn von Stromberg wurden 1177 dessen Schwestersöhne, die Edelherren von Rüdenberg, laut einer leider ihrem Wortlaute nach nicht bekannt gewordenen Urkunde vom Bischofe von Münster unter gewissen Bedingungen mit der Burg Stromberg belehnt[2] und Nachkommen derselben erscheinen denn auch bis 1403 als *castellani* oder *burchgravii in Stromberg*[3], ohne dass ihre Stellung, abgesehen davon, dass sie Edle waren, von der der andern, nur den Ministerialen angehörenden Burggrafen der münsterischen Landesfesten irgend verschieden gewesen zu sein scheint. Von einem Fürstenstande derselben kann gar nicht die Rede sein. In Kaiserurkunden kommen sie, so viel ich weiss, gar nicht vor; in anderen Urkunden stehen sie den Grafen

7. Märcker 374. 379. 390. 8. Märcker 394. 9. Gebhardi 264. 10. Vgl. Märcker 396. 399. 11. Vgl. Moser 35, 321.

165. — 1. Spilcker Beitr. 1, 164. 173. 2. Kleinsorgen westfäl. Kircheng. 2, 72. 3. Vgl. Seibertz Dynasten 203 ff.

durchweg nach und nicht selten auch anderen Edelherren [4], welchen gegenüber ihr Burggrafentitel keinerlei Vorrang begründet zu haben scheint. Die Burggrafschaft scheint kurz nach 1403, wo zuletzt ein Burggraf erwähnt wird, sei es durch Kauf, sei es durch Aussterben des Geschlechts dem Stifte ledig geworden zu sein [5]; Stromberg tritt wenigstens seitdem ganz in die Reihe der andern Landesburgen und wurde Sitz eines bischöflichen Amtes, welches aber keineswegs etwa aus einer territorialen Burggrafschaft, wie man später annahm, entstanden ist; eine solche hat es vielmehr, wie wir später nachweisen werden, niemals gegeben.

Die einzige Veranlassung für die Annahme einer Reichsburggrafschaft Stromberg gab wohl die Spielerei der Quaternionen des Reichs, wonach je vier Mitglieder jedes Standes als besondere Stützen des Reichs einen Vorrang behaupten sollten. So weit ich sehe, ist der erste Publizist, welcher sie erwähnt, Peter von Andlo [6] zur Zeit K. Friedrich IV.; doch dürfte die Zusammenstellung mindestens bis auf den Anfang des Jahrhunderts zurückgehen, da sonst Savoyen und Kleve, welche 1416 und 1417 zu Herzogen erhoben wurden, schwerlich als Vertreter der Grafen erscheinen würden. Darauf scheinen sich schon die Burggrafen von Meissen gestützt zu haben, indem sie sich 1480 in einer, vielleicht überhaupt untergeschobenen Urkunde vom Kurfürsten von Brandenburg bescheinigen liessen, dass das römische Reich vor vielen hundert Jahren auf sechszehn Fürstenthümern gegründet sei, nämlich vier Herzogthümern, vier Markgrafschaften, vier Landgrafschaften und vier Burggrafschaften, von welchen die Burggrafschaft Meissen eine sei. [7] Es liegt auf der Hand, dass hier die Theorie für den Einzelfall zurechtgelegt ist. Ein Zusammenhang mit dem Fürstenthume, worauf es hier abgesehen scheint, tritt sonst nicht hervor, da es ja auch Quaternionen von Edlen, Rittern, Städten und Bauern gibt. Weiter gehört auch nach den gewöhnlichen Verzeichnissen Meissen nicht zu dem burggräflichen Quaternio; Peter von Andlo, wie Spätere, nennen Nürnberg, Magdeburg, Stromberg und Rheineck.

Die Publizisten waren uneinig, wo die Reichsburggrafschaft Stromberg zu suchen sei. Viele bezeichneten die pfälzische Burg Stromberg auf dem Hundsrück [8], von der aber gleichfalls kaum zu erweisen sein dürfte, ob sie jemals Reichsburg gewesen sei [9]; auch sind mir Burggrafen von ihr nicht bekannt; Ritter von Stromberg, welche ich in einer 1217 für Kreuznach gegebenen mainzischen Urkunde finde [10], mögen sich nach ihr genannt haben. Es dürfte allerdings wahrscheinlich sein, dass man schon anfangs dabei an das münsterische Stromberg dachte, welches durch die Fehden des als Landfriedensbrechers geäch-

---

4. z. B. 1217: Ficker Engelbert 319. 5. Vgl. Seibertz Dynasten 225. 6. De imperio Romano l. 1. c. 16. Vgl. Vitr. ill. 2, 1125. 7. Vitr. ill. 2, 704. Vgl. Märcker 368. 8. Vitr. ill. 2, 698. 9. Vgl. Tolner 83. 10. Günther 2, 541.

165 teten Burggrafen Johann mit dem Bischofe von Münster und anderen westfälischen Grossen, insbesondere im J. 1376, in weitern Kreisen bekannt geworden sein mochte. Wenn aber später und zwar, wie es scheint, erst im siebenzehnten Jahrhunderte, den Erzählungen über jene Fehden hinzugefügt wird, dass der Kaiser damals die erledigte Reichsburggrafschaft dem Bischofe geliehen habe, wovon die ältesten Berichte nichts wissen [11], so ist das offenbar nur ersonnen, um das Vorkommen im Quaternio zu erklären; ja die Verschiebung und Verkennung der ursprünglichen staatsrechtlichen Verhältnisse ging so weit, dass manche die Ansicht aufstellten, die Regalien des Stifts Münster beruheten auf der Burggrafschaft Stromberg, erst durch Verleihung derselben seien die Bischöfe Reichsfürsten geworden.[12]

Diese Ansichten der Gelehrten suchte der Bischof Christoph Bernard auszubeuten, indem er sich bei der Belehnung ausdrücklich auch als einen Reichsburggrafen von Stromberg belehnen liess, dann aber 1653 beim Kaiser die Forderung stellte, dass ihm dafür eine besondere fürstliche Stimme verstattet werde, weil Stromberg eine der vier alten Burggrafschaften des Reichs sei, die Burggrafen aber unter den Fürstenstand gehörten, wie das ja auch bei Nürnberg, Magdeburg und Meissen der Fall sei; weil weiter nach Aechtung des letzten Burggrafen Kaiser Karl dem Bischofe die Burggrafschaft geliehen habe, welcher denn auch nicht allein die Burg, sondern auch das ganze dazu gehörige, manches Fürstenthum an Umfang übertreffende Territorium besitze. Kaiserlicherseits hielt man diese Beweisführung für unbedenklich und erliess ein bezügliches Kommissionsdekret; als aber Münster 1654 den Reichsabschied auch wegen Stromberg unterzeichnete, wurde doch mehrfach dagegen protestirt. Auf spätere abermalige Anregung erfolgte dann 1708 ein Schluss des fürstlichen und 1710 auch des kurfürstlichen Kollegium zu Gunsten von Münster. In diesem Stadium aber verblieb die Sache; zu einer wirklichen Introduktion ist es nicht gekommen.[13]

166 Die slavischen Grossen haben wir bei den bisherigen Untersuchungen nicht berücksichtigt. Für die Entscheidung, welche von ihnen nach äussern Kennzeichen den Reichsfürsten angehörten, ist zu beachten, dass bei ihnen der Ausdruck Princeps zur Bezeichnung des Herrschers ohne alle Beziehung auf das Reich schon früh üblich war [1]; weiter, dass wir hier den Kreis der Principes Bohemiae finden [2], ohne dass sich von vornherein bestimmen liesse, ob der böhmische Fürst schon als solcher Reichsfürst war, oder ob etwa die Stellung eines böhmischen Fürsten den Reichsfürstenstand ausschloss.

Dass der Herzog, seit 1198 König von Böhmen, zu den Reichsfürsten zählte, bedarf keines Beweises; seine Stellung vor allen welt-

---

11. Vgl. Ficker münst. Chr. 65. 70. 12. Vgl. Hobbeling Beschreib. des Stifts Münster. 28. 322. 13. Vgl. Vitr. ill. 2, 698. Moser 35, 294.

166. — 1. Vgl. § 9—13. 2. Vgl. § 19.

lichen, nicht selten auch vor den geistlichen Fürsten[3], würde sich allerdings auch aus seinem Range als König erklären; er wird aber auch häufig vom Kaiser als *Princeps noster* oder als *Princeps imperii* bezeichnet.

167 Die Stellung der Markgrafen von Mähren zu bestimmen unterliegt besondern Schwierigkeiten. Scheint die Erhebung im J. 1182 auf den Reichsfürstenstand zu deuten, so sind doch unsere Nachrichten darüber zu dürftig, ist die spätere Gestaltung der sich daraus ergebenden Verhältnisse zu ungewiss[1], als dass sich über die Stellung der folgenden Markgrafen zum Reiche daraus etwas folgern liesse. Heissen die Markgrafen noch im dreizehnten Jahrhunderte in eigenen und böhmischen Urkunden *Principes*, ihr Land *Principatus*, so schliesst sich das an einen ältern, ohne Rücksicht auf das Reich entstandenen Gebrauch an[2]; und im vierzehnten Jahrhunderte könnten sich die bezüglichen Ausdrücke vielleicht nur auf den böhmischen Fürstenverband beziehen.[3]

Dass Mähren selbst neben Böhmen als besonderes Reichsfürstenthum betrachtet wurde, ist bestimmt gesagt in der Urkunde vom J. 1262, in welcher K. Richard den Ottokar belehnt: *de principatibus regni Bohemie et marchionatus Moravie ac omnibus feudis dictis duobus principatibus attingentibus.*[4]

Ob aber die Brüder und Söhne böhmischer Könige, welche Markgrafen von Mähren waren und zwar, wie sich ergeben wird, unter böhmischer Lehnshoheit, als Reichsfürsten galten, ist schwer zu entscheiden, da wir ihnen nur selten in Kaiserurkunden begegnen. Magnaten sind sie niemals nachgestellt; 1187, 1192, 1212, 1213 und 1220 steht der Markgraf zwischen Fürsten und Magnaten[5]; 1201 folgen auf ihn angesehene Magnaten, nämlich Groitsch, Tübingen und Ronsberg[6]; 1213 steht er vor Thüringen, aber als Bruder dem Könige von Böhmen zugeordnet[7]; um 1202, in einem Schreiben vieler Fürsten an den Papst, folgen ihm die Markgrafen von Lausitz, Meissen und Brandenburg[8]; in Kaiserurkunde von 1220 steht er vor Meran[9]; 1230 zählt K. Friedrich in einem Briefe mehrere *Principes imperii* auf und am Ende derselben auch den Markgrafen von Mähren.[10] Dagegen wird der Markgraf allein vom Kaiser nie Fürst genannt; 1216 heisst er *fidelis*, 1212 sogar *nobilis marchio*.[11] Das ganze Vorkommen dürfte den Eindruck machen, als habe hier ein eigenthümliches Verhältniss vorgelegen, eine unklare Stellung zu den Scheidungen der Klassen der deutschen Grossen.

Im vierzehnten Jahrhunderte erscheinen dann die Markgrafen aus dem luxemburgischen Hause unstreitig den Reichsfürsten vollkommen gleichgestellt; so finden wir z. B. 1366 den *illustris J. marchio Mo-*

---

3. Vgl. § 118 n. 6. 7.

167. — 1. Vgl. § 71. 2. Vgl. § 12. 31. 3. Vgl. § 19. 4. C. d. Mor. 3, 339. 5. Meiller 64. C. d. Westf. 2, 221. Reg. Ott. n. 169. M. B. 30, 5. 9. 31, 499. 6. M. B. 29, 505. 7. Huillard 1, 281. 8. Erben. n. 464. 9. M. B. 30, 103. 10. C. d. Mor. 2, 276. 11. C. d. Mor. 2, 88. 62.

167 *raviae* an der Spitze aller weltlichen Fürsten, sogar vor Oesterreich[12]; auch sein Sohn Jodok von Mähren wird von K. Wenzel durchweg als *illustris princeps* bezeichnet.[13]

168 Die Herzoge von Schlesien stehen bis gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts als *Principes Poloniae*[1] ausser Verbindung mit dem Reiche und erscheinen nicht in den Kaiserurkunden; in andern heissen sie zuweilen *nobilis vir*[2], auch *nobilis princeps*[3], gewöhnlich wird ihnen aber wie den Reichsfürsten der Titel *illustris princeps* gegeben.[4]

Bestimmt als Reichsfürsten zu betrachten haben wir Herzog Heinrich IV. von Breslau; 1276 nennt ihn K. Rudolf einen Fürsten[5]; 1290 leiht er dem Könige von Böhmen: *principatum Wratislaviae et Silesiae, quem a nobis et imperio illustris quondam H. dux Wratislaviae recipit in feudum*, und bestätigt den Erbvertrag *de terra et principatu Wratislaviae et Silesiae, quae a nobis et imperio habentur in feudum*, welchen *illustris quondam H. dux Wratislaviae noster princeps* mit dem Könige von Böhmen abgeschlossen habe.[6]

Als die schlesischen Herzoge dann in Lehnsverhältnisse zu Böhmen traten, wahrten sie sich dabei ausdrücklich den Titel *Princeps*[7]; sie waren aber zunächst böhmische Fürsten; für ihre Stellung zum Reiche fehlen mir Zeugnisse bis auf die Regierung K. Karls IV., in dessen Urkunden sie oft vorkommen und zwar immer als *illustres principes* und nicht selten den angesehensten deutschen Reichsfürsten vorgestellt.[8] Lassen aber die äussern Kennzeichen keinen Unterschied von diesen erkennen, so werden wir doch Bedenken tragen müssen, sie den Reichsfürsten zuzuzählen, wofür noch kein Beweis sein kann, dass die Kanzlei der luxemburgischen Kaiser den böhmischen Fürsten gleichen Rang zugestand; wichtiger dürfte jedenfalls der Umstand sein, dass sie nie Sitz im Reichsfürstenrathe hatten, wenn auch zuweilen von ihrer Zulassung die Rede war.[9]

169 Auch die Herzoge von Pommern scheinen trotzdem, dass K. Friedrich sie 1181 zu Herzogen erhob[1], noch im dreizehnten Jahrhunderte in keiner unmittelbaren Verbindung mit dem Reiche gestanden zu haben; die Herzoge erscheinen nicht auf Hoftagen, wir finden keine Kaiserurkunden für Pommern, in pommerischen Urkunden wird der Kaiser nicht erwähnt; die vereinzelte Datirung einer 1187 vom Bischofe von Kamin und der verwittweten Herzogin ausgestellten Urkunde: *Imperante in Romano imperio gloriosissimo imperatore F. anno*

---

12. Lünig 20, 890. 13. Pelzel Wencesl. 1, 1, 56. 59 u. oft.

168. — 1. M. G. 4, 420. 2. 1255. 87: C. d. Mor. 3, 198. Stenzel 215. 216. 246. 3. 1271: Stenzel 48. 54. 58. 4. 1271—93: Stenzel 45. 66. 81. 83. 90 u.s.w. Tschoppe 270. 420. Palacky Form. 300. Bodmann 272. 5. Reg. Rud. n. 258. 6. Lünig 6b, 277. 278. 7. Vgl. § 19 n. 11. 8. z. B. Quix 244. Lacombl. 3, n. 546. 558. 569. Ludew. rel. 10, 179. 9. Vgl. Gebhardi 1, 229. Moser 35, 287. 357.

169. — 1. Vgl. § 70.

imperii sui. xxxv., in nobis autem regnante domino nostro Jhesu Christo [2], deutet eher auf eine Nichtanerkennung der Reichshoheit hin.

Keinenfalls waren die Herzoge Reichsfürsten. Nennen sie sich vereinzelt noch im dreizehnten Jahrhunderte Fürsten von Pommern, so schliesst sich das an den ältern Titel an.[3] Allerdings wird den Herzogen auch von ihren Nachkommen, von Verwandten und Untergebenen [4], 1311 vom Deutschordensmeister der allgemeinere Titel *illustris princeps* gegeben [5]; auch in Urkunden der Markgrafen von Brandenburg wird der Herzog 1251 *illustris*, 1315 *inclitus princeps* genannt.[6] Viel gewichtiger ist es aber doch, wenn sich Stellen finden, in welchen sie absichtlich nicht als Fürsten bezeichnet zu sein scheinen. Es muss schon auffallen, wenn es 1269 in Urkunde des Markgrafen von Brandenburg, 1277 des Fürsten von Rügen einfach heisst: *Dominus B. dux Slavorum* [7], wie man einen Reichsfürsten schwerlich bezeichnete, während der Herrentitel für die slavischen Herrscher jener Gegenden oft gebraucht zu sein scheint, um den Fürstentitel zu meiden. Entscheidend sind denn aber Stellen, wo der Gegensatz bestimmt betont wird. In Urkunde des Klosters Walkenried 1263 heisst es: *dominus B. dux de Stetyn*, aber *illustrissimi principes domini J. et O. marchiones de Brandenburg* [8]; 1284 wird ein Vertrag geschlossen *inter illustres principes dominos O. et C. marchiones Brandenburgenses — et viros nobiles dominum B. ducem Slavorum et dominum W. principem Ruyanorum*; 1298 ist der Herzog von Stettin unter den als *nobiles viri* bezeichneten Zeugen einer brandenburgischen Urkunde; 1303 sagt der Bischof von Kamin: *exceptis illustri principi domino H. marchione Brandenburgensi et nobilibus ducibus dominis B. et O. Sclavorum et Cassubie*; 1310 der Fürst von Rügen: *Presentibus testibus idoneis videlicet dicto W. de Brandenburg marchione et A. de Anhalt comite principibus; W. duce Stetinensi* u.s.w.[9]

Um so auffallender ist es nun, dass kurz nachher, ohne dass wir von einer Erhebung wüssten, die Herzoge aufs bestimmteste als Reichsfürsten erscheinen. K. Ludwig gibt 1320 dem *illustris Wratizlaus dux Slavorum princeps et affinis noster karissimus* Aufschub zum Empfange seiner Reichslehen und fügt hinzu: *medio etiam tempore nulli alteri dominio seu domino predictum W. subici volumus, eciam si de principe imperii provideremus marchie Brandenburgensi, praeterquam nobis et sacro Romano imperio.*[10] Auch 1323 und 1328 nennt er die Herzoge *illustres* [11]; 1330 wird die *inclita relicta illustris principis ducis Wartzlai* zum Reichstage entboten [12]; in brandenburgischer Urkunde wird der Herzog von Stettin seit 1326 *edeler furst* genannt.[13]

---

2. Dreger 40. 3. Vgl. § 10. 4. Dreger 97. 543. 549. Beckmann 1, 317. 5. Voigt 2, 77. 6. Dreger 335. Schöttgen et Kr. 3, 26. 7. Riedel 1, 100. 129. 8. Dreger 469. 9. Riedel 1, 176. 218. 251. 290. 10. Riedel 1, 462. 11. Henneb. UB. 1, 95. Ludew. rel. 2, 286. 12. Oefele 1, 758. 13. Riedel 2, 31.

169 Später finden wir denn die ausdrücklichsten Anerkennungen ihres Reichsfürstenstandes. K. Ludwig sagt 1338: *ipsos (sc. illustres Ottonem et Barnym, Stetin, Pomeranorum, Sclavorum et Cassuborum duces, nostros principes dilectos) ac suos heredes — cum ducatibus, principatibus et eorum dominiis universis de consensu et voluntate illustris L. marchionis Brandenburgensis, — a marchia Brandenburgensi, a qua prefatos suos ducatus, principatus et dominia in feudum obtinebant, presentibus separantes ipsos cum eisdem — Romano imperio, cui etiam antiquitus pertinebant, nostra imperiali auctoritate et clementia reunimus, ab omni fidelitate et homagio dicti marchionis et marchiae ipsos — absolventes, hoc presenti censentes edicto, quod deinceps ipsi duces nobis immediate ac nostris in Romano regno vel imperio successoribus quibuscunque sicut principes et vasalli imperii subesse debent et etiam praestare tenentur fidelitatis et homagii sacramenta, ipsos etiam et ipsorum heredes — nobis et imperio ad obsequia perpetuo teneri volumus sicuti imperii principes et vasallos.* Und entsprechend sagt K. Karl 1357 bei Belehnung des Herzog Barnim: *sibi et veris heredibus suis ducatum Stetinensem nec non alios ducatus et principatus, terras et dominia, feuda et omnia ac singula, quae ab imperio tenet — auctoritate nobis ex sacro Romano imperio competenti contulimus — ipsumque B. ducem ad praesentiam nostri culminis cum vexillis ob hoc solenniter accedentem — sceptro nostro investivimus —, nec non eundem B. ducem, haeredes et successores ipsius sacri Romani imperii principes et vasallos cum predictis ducatibus, principatibus, terris et dominiis universis sacro Romano imperio, de cuius etiam corpore antiquitus extiterunt, reincorporamus, adiungimus et renovamus, quod predictus dux, heredes et successores — ducale biretum gestent — et ad nos ac sacrum Romanum imperium — immediate pertineant et a nobis — ducatus et principatus — supradicta in feudum accipiant.*[14]

Betreffen diese Lehnbriefe zunächst die Linie von Stettin, so gehört der vorhingenannte Wartislav der Wolgaster Linie an; alle Herzoge von Pommern der verschiedenen Linien werden denn auch seit der Zeit K. Ludwigs als Fürsten betrachtet. Eine eigentliche Erhebung in den Fürstenstand liegt in den angeführten Stellen nicht vor; über Zeit und Veranlassung lassen sie keinen Zweifel; scheint danach die Lehnsabhängigkeit von Brandenburg dem Fürstenstande der Herzoge früher im Wege gestanden zu haben, so erscheinen sie als Fürsten, seit 1320 das Aussterben der askanischen Markgrafen von Brandenburg Gelegenheit bot, sich dieser Lehnsabhängigkeit zu entziehen. Auf die hier massgebende Rechtsanschauung werden wir zurückkommen; es galt zunächst nur nachzuweisen, seit wann wir die Herzoge als Reichsfürsten zu betrachten haben.

---

14. Schöttgen et Kr. 3, 38. 49.

170 Die Fürsten von Rügen, obwohl sie sich des Wortes *Princeps* als stehenden Titels bedienten [1], gehörten nie zu den Reichsfürsten; die obenangeführte Urkunde von 1284 gibt dafür das bestimmteste Zeugniss [2]; in einer durch den Fürsten vermittelten Sühne von 1287 heisst es *illustris princeps A. dux Saxoniae*, während der Vermittler selbst durchweg nur als *dominus W. Ruianorum princeps* bezeichnet ist.[3] Der Bischof von Schwerin 1258 und das Kapitel von Razeburg 1261 sprechen vom *nobilis dominus W. princeps Ruianorum* [4]; dagegen kann es nicht ins Gewicht fallen, wenn 1250 der Bischof den Fürsten oder 1261 der Fürst seinen Vater als *illustris* bezeichnet.[5] Wohl nur der Titel gab den Anhalt, wenn 1698 vom Nachsuchen einer Stimme für Rügen im Fürstenrathe die Rede war.

171 Eben so wenig gehörten die Herren von Mecklenburg, welche sich im dreizehnten Jahrhunderte nur noch vereinzelt *Principes*, regelmässig *Domini* nennen [1], vor ihrer Erhebung zu Herzogen zu den Reichsfürsten. In einer Urkunde von 1236, in welcher der Kaiser dem Herrn seine Besitzungen bestätigt, heisst er einfach *Johannes de Mechkelinburg fidelis noster* [2]; in andern Kaiserurkunden des dreizehnten Jahrhunderts scheinen sie überhaupt nicht vorzukommen. In Urkunde der Herzogin von Braunschweig 1311 heisst es *illustris princeps F. marchio Misnensis*, dagegen nur *inclitus J. dominus de Werle atque Slavie* [3]; gewöhnlich werden sie in fürstlichen Urkunden als *nobiles domini* oder *nobiles viri* bezeichnet [4]; ebenso bezeichnet sie die Kanzlei Ludwigs [5]; und finden wir 1347, im Jahre vor der Erhebung, in einer Kaiserurkunde Johann, Herrn zu Mecklenburg, den Grafen nachgestellt [6], so scheint die Reichskanzlei sie nicht einmal zu den angesehenern Magnaten gezählt zu haben. In demselben Jahre nennt K. Karl die Brüder Albert und Johann *spectabiles* [7], und noch in der Erhebungsurkunde selbst *nobiles*.[8]

172 Im burgundischen Königreiche und zwar zunächst in dem in näheren Beziehungen zum deutschen Königreiche stehenden Hochburgund, auf welches im dreizehnten Jahrhunderte der Name Burgund in engerer Bedeutung vorzugsweise bezogen wurde, finden wir bis 1218 die Herzoge von Zähringen als Rektoren oder auch Herzoge von Burgund, welche bereits unter den deutschen Fürsten aufgezählt wurden. Nach ihrem Aussterben führt noch K. Friedrichs Sohn Heinrich 1220 einigemal den Titel eines *rector Burgundiae* [1]; seit seiner Königswahl verliert sich der Titel in der früheren Bedeutung; in untergeordneter erscheint er 1235, wenn der König *sculteto de Solodoro et aliis*

---

170. — 1. Vgl. § 10. 2. Vgl. § 169 n. 9. 3. Sudendorf UB. 1, 68. 4. Dreger 420. 448. 5. Dreger 315. 451.

171. — 1. Vgl. § 11. 2. Huillard 4, 808. 3. Wilkii Tic. 213. 4. 1227—1302: Riedel 1, 11. 142. 218. 243. Lisch 3, 84. 5. 1323. 30: Henneb. UB. 1, 95. Oefele 1, 758. 6. Lünig 6b, 22. 7. Gercken verm. Abh. 3, 39. 8. Vgl. § 81 n. 7.

172. — 1. Reg. Henr. r. n. 4.

172 *Burgundie rectoribus* schreibt [2]; der oberste königliche Beamte erscheint in späterer staufischer Zeit als *procurator Burgundiae* [3], unter K. Rudolf als *ballivus generalis*, später als *advocatus provincialis* [4], ohne dass dieses Amt auf seine sonstigen Standesverhältnisse irgendwelchen Einfluss geübt hätte.

173 Der Herzog von Burgund oder Dijon, wie ihn die Reichskanzlei durchweg nennt, kommt im zwölften Jahrhunderte mehrfach in den Kaiserurkunden als Zeuge vor [1] und stand in Lehnsverbindung mit dem Reiche. Von irgend grösserer Bedeutung scheint diese aber doch nur unter Herzog Hugo gewesen zu sein, welcher die Grafschaft Albon in Südburgund erheirathete und sich 1186 dazu verstand, dem K. Heinrich *hominium — et legiitatem* zu leisten *de tota terra comitatus Albonis, qui infra districtum imperii continetur*, und weiter zu Lehen zu nehmen *allodium U. de Baugeio et alia etiam allodia, quae supra terminos imperii sunt constituta* [2]; er führte selbst den Titel *Burgundiae dux et Albonii comes.* [3] Dass der Herzog, so weit er überhaupt für das Reich in Betracht kam, den Fürsten gleichgehalten wurde, ist wohl nicht zu bezweifeln, wenn auch die wenigen bezüglichen Urkunden festere Anhaltspunkte nicht bieten. Das ganze Verhältniss, dem von Flandern entsprechend, löste sich wesentlich mit dem Tode Hugo's 1192, da die Grafschaft Albon an einen jüngeren Sohn kam; die andern Reichslehen, wie solche auch die Grafen von Champagne hatten, dürften zu unbedeutend gewesen sein, um eine wirksame Verbindung mit dem Reiche zu erhalten.

174 Einen Pfalzgrafen von Burgund, Namens Otto, finden wir vereinzelt in Kaiserurkunde von 1123 [1], welcher aber, ohne dass ich ihn näher zu bestimmen wüsste, dem Hause der Herrscher der Freigrafschaft nicht anzugehören scheint. Diese führten durchweg den Grafentitel; erst Otto, Sohn K. Friedrichs I., nannte sich bald Graf, Markgraf oder Herzog [2], bald auch Pfalzgraf von Burgund; unter den Meranern war das durchaus der stehende Titel, bis er unter ihren Nachfolgern wieder mit dem Grafentitel wechselte.

Dass Otto zu den Reichsfürsten gezählt wurde, ist nicht zu bezweifeln; so finden wir ihn 1190 vor Böhmen, Meissen und Lausitz [3]; seine Wittwe Margaretha, welche 1202 von K. Philipp mit der Grafschaft belehnt wurde, sagt mit Rücksicht auf ihn: *cum nobilium principum sit et maxime ex imperiali stirpe procreatorum* u.s.w. [4] Durch ihre Erbtochter kamen Besitzungen und Titel an die Herzoge von Meran, welche ohnehin Reichsfürsten waren [5], so dass ihre Stellung nicht ent-

2. Huillard 4, 714. 3. 1230—49: Huillard 3, 406. Zeerleder 1, 301. 406. 4. Zeerleder 2, 34. 338. 410.

173. — 1. 1166. 78. 88: Calmet 2, 364. Perard 253. Guichenon h. de Bresse. 249. 2. Perard 233. 260. Vgl. Brequigny 4, 131. 3. Perard 262. 263.

174. — 1. Ughelli 4, 542. 2. Vgl. Stälin 2, 245. 3. Lacombl. 1, n. 524. 4. Chevalier 1, 334. 5. Vgl. § 137.

scheiden kann, ob man die Pfalzgrafschaft selbst als Fürstenthum betrachtete. Nach ihrem Aussterben im J. 1248 scheint das entschieden nicht der Fall gewesen zu sein; im Lehnbriefe für Nürnberg 1249 [6], in den Belehnungs- und Abtretungsurkunden für Johann und Hugo von Chalons 1255 und 1256 [7], dann in den Briefen K. Rudolfs für den Pfalzgrafen Otto 1289 [8] ist nie von einem Fürstenthume, sondern nur von den Reichslehen in der Grafschaft Burgund die Rede; auch ergibt sich für die Beliehenen selbst keinerlei Standeserhöhung, da sie in den betreffenden Urkunden durchweg als *Nobiles* bezeichnet werden, wie auch sonst vielfach der Fall war.[9] Nur einmal schreibt der König 1288 *illustribus comiti Burgundie et duci Burgundie* [10], wo wohl nur der mitgenannte Herzog das Prädikat bestimmte. Bestätigt Graf Otto selbst 1194 einem Kloster dessen Besitz *tanquam princeps et dominus* [11], oder wird er von andern *noble prince* oder auch *haut prince* genannt [12], so wird man darin schwerlich einen Beweis für den Reichsfürstenstand sehen dürfen.

175 L a n d g r a f e n von B u r g u n d nannten sich rechts von der Aar die Grafen von Buchegg, später die von Kiburg, links die Grafen von Neuenburg. Kommt bei jenen der Ausdruck früher vor, als bei andern, sich nach den einzelnen Gauen Landgrafen nennenden Grafen jener Gegend, da es schon 1226 heisst: *presente terre illius langravio* [1] und 1252 *Petrus comes de Buchecca lancravius* als Zeuge erscheint [2], werden in einem Verzeichnisse der 1275 auf dem Tage von Lausanne Anwesenden die Landgrafen von Niederelsass und Buchegg vor andern Grafen hervorgehoben [3], so findet sich doch nicht die geringste Spur fürstlichen Standes, wie bei keinem der andern Grafenhäuser des Landes.

Für die Grafschaft M ö m p e l g a r d wurde allerdings später eine eigene fürstliche Stimme abgegeben. Dass die alten Grafen keine Fürsten waren, wird keines Beweises bedürfen; bezeichnend würde etwa sein, wenn es 1284 in königlicher Urkunde heisst: *H. Basiliensis episcopus p r i n c e p s noster predilectus et s p e c t a b i l i s vir R. de Burgundia comes Montispligardis.*[4] Die Grafschaft kam 1397 an Würtemberg und es war seit 1473 eine jüngere Linie darauf abgetheilt.

Aus dieser folgte nach dem Ausgange der ältern Ulrich im Herzogthume; seinem Bruder Georg wurde 1556 die Grafschaft überlassen, worauf er und seine Nachfolger sich Grafen von Wirtemberg und Mömpelgard schrieben und eine fürstliche Stimme auf den Reichstagen führten, welche später auch dann fortgeführt wurde, wenn die Grafschaft mit dem Herzogthume vereint war; freilich nicht ohne Widerspruch.

---

6. Reg. Wilh. n. 54. 7. M. Zoll. 2, 34 u.s.w. Spiess 2, 43. 8. Reg. Rud. n. 994. Gerbert c. ep. 251. 9. Dunod 2, 605. Zeerleder 1, 446. 10. Zeerleder 2, 342. 11. Hugo 1, 456. 12. Chevalier 1, 370. 371. 2, 668.

175. — 1. Trouillat 2, 41. 2. Zeerleder 1, 482. 3. Zeerleder 2, 167. 4. Trouillat 2, 399.

175 Massgebend war hier wohl nur das Verhältniss anderer getheilter Fürstenthümer; der Fall bildet aber doch eine Ausnahme, insofern den Bestimmungen der Erhebungsurkunde von 1495 gemäss [5] das Herzogthum selbst nicht getheilt war, die Nebenlinie den herzoglichen Titel nicht führte, und das Votum bestimmt auf die Grafschaft bezogen wurde, wie schon der Sitz, nicht hinter Wirtemberg, sondern hinter Henneberg und später hinter Nomeny andeutet.[6] Es ist eine der Unregelmässigkeiten, wie sie sich so häufig in der spätern Reichsverfassung finden.

176 Das frühere cisjuranische Burgund wurde später gewöhnlich im Gegensatze zu Hochburgund als Königreich Arelat oder Vienne bezeichnet mit Zurücktreten des Namens Burgund; wird der Ausdruck zuweilen auch auf Hochburgund ausgedehnt, wie etwa, wenn 1251 der Probst von Solothurn behauptet, Vogt seiner Kirche sei der jedesmalige *rex Arelatensis* [1], so ist das Ausnahme. Als König von Gesammtburgund erscheint Heinrich, Sohn K. Konrads II., bei Lebzeiten des Vaters [2], wie er auch noch als Kaiser sein burgundisches Königthum besonders zählt.[3] Seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts finden wir dann sehr häufig den Plan, Burgund unter Hoheit des Kaisers einen besonderen König zu geben, anscheinend aber durchweg mit Beschränkung auf das Arelat, wie auf dieses auch die Wirksamkeit der Reichsvikare beschränkt war. K. Richard von England wurde 1193 vom Kaiser mit Arles, Vienne, Lyon, überhaupt dem ganzen südlichen Burgund belehnt.[4] Nach einer zwar vereinzelten, aber nicht unglaubwürdigen Nachricht soll K. Philipp, wohl 1207, seinem Gegner Otto gegen Verzicht auf die Wahl das *regnum Arelatense* mit dem Königstitel angeboten haben.[5] K. Friedrich erhebt 1215 den Wilhelm von Baux, Fürsten von Oranien, zum Könige von Arles und Vienne; ist die nur auszugsweise gedruckte Urkunde nicht ganz unverdächtig, so wird sie doch ihrem Inhalte nach durch die Urkunde bestätigt, durch welche 1257 Raimund von Baux gegen Karl von Anjou auf alles Recht verzichtet *in regno predicto Vienne et Arelatis ex donatione collatione seu concessione olim facta predicto domino Guillelmo quondam patri nostro a serenissimo domino F. quondam Romanorum rege et Sicilie.*[6] Angeblich wurde auch Guido von Vienne 1247 vom Kaiser zum Könige von Arles ernannt [7], was unwahrscheinlich ist, da das *regnum Arelatense* in demselben Jahre urkundlich seinem Sohne Manfred versprochen wird [8], während er es 1250 im Testamente seinem Sohne Heinrich bestimmte.[9] K. Rudolf dachte es zunächst seinem Sohne Hartmann zu [10]; dann waren 1281 schon Willebriefe für die Verleihung des *regnum Viennense quod et Arelatensis nomine nuncupatur*, von welchem aber die Sprengel

5. Vgl. Stälin 3, 641. 6. Vgl. Moser 35, 158 ff.
176. — 1. Kopp RG. 3, 137. 2. z. B. 1039: M. B. 29, 50. 3. Perard 190. 4. Vgl. Abel K. Philipp 314. 5. Chr. ap. Mencken scr. 1, 83. 6. Reg. Fr. n. 110. Huillard 1, 354. Papon 3, 13. 7. Warnkönig Fr. R. G. 1, 197. 8. Wurstemberger 4, 108. 9. M. G. 4, 357. 10. Reg. Rud. n. 435.

von Bisanz und Lausanne und die Grafschaft Burgund ausdrücklich ausgenommen werden, an den Prinzen Karl von Sizilien ausgefertigt [11], und die Kirchen von Lyon und Vienne verbanden sich *propter suspicationem regis venturi* gegen jeden, welcher *pretextu regni Vienne vel nomine regis Vienne vel pro rege* ihre Rechte beeinträchtigen würde.[12] Endlich wurde 1335 der Delfin Humbert von K. Ludwig durch einen Abgesandten mit dem *regnum Viennae* belehnt, allerdings unter der nicht zutreffenden Voraussetzung der Aussöhnung Ludwigs mit der Kirche.[13] Aber keiner dieser Plane hatte, was vielleicht zu bedauern ist, auch nur so viel Erfolg, dass wir einen König von Arelat wirklich als Reichsfürsten nachweisen könnten; es sei denn, man wolle die Nachricht hieherziehen, K. Richard sei 1198 als *praecipuum membrum imperii* zum Reichstage geladen [14]; als Mitglied des Reichs konnte er aber auch wegen England, welches er vom K. Heinrich zu Lehen genommen hatte, betrachtet werden.

177 Von den weltlichen Herren des Arelat scheint früher keiner zu den Reichsfürsten gehört zu haben. Der Graf von Provence wird allerdings 1162 vom K. Friedrich aufs bestimmteste als Reichsfürst bezeichnet, indem er die Grafschaft nach dem Tode *carissimi Raimondi Barcellonensis comitis et illustrissimi principis* dessen Nachfolger Raimund *sicut dilecto et fideli principi nostro* leiht.[1] Dem ältern Fürstenstande mussten die Grafen allerdings angehören; zum spätern aber scheint man sie nicht mehr gerechnet zu haben, denn 1225 schreibt der Kaiser *nobili viro Raimundo Berengario comiti Provincie fideli suo.*[2] In den Belehnungen des Grafen Raimund von Toulouse als Markgrafen von Provence wird er 1234 und 1235 wohl als *illustris comes* bezeichnet; 1239 fehlt jedes Prädikat und in allen wird er nie als Fürst, sondern nur als *dilectus affinis et fidelis noster* bezeichnet [3]; 1244 steht er wohl vor deutschen Grafen, aber ohne fürstliches Prädikat.[4] Auch in den Belehnungen der Anjou 1280 und 1355 wird wenigstens die Grafschaft oder Markgrafschaft nicht als Fürstenthum bezeichnet.[5]

178 Der Graf oder Delfin von Vienne gehörte im dreizehnten Jahrhunderte unzweifelhaft nicht zu den Reichsfürsten. Er findet sich zuweilen, wie andere burgundische Grafen, vor deutschen Grafen [1], aber auch ihnen nachgestellt [2]; Fürsten oder auch nur angesehenen Magnaten geht er nie vor. In Kaiserurkunden erhält er nur das Prädikat *nobilis vir* [3], wird 1291 als solcher ausdrücklich von den *principes* geschieden [4]

---

11. Sitzungsber. 14, 170. 12. H. de Dauph. 2, 23. 13. H. de Dauph. 2, 269. 270. 14. Roger de Hoveden ap. Savile 776.

177. — 1. Martene coll. 1, 860. 2. Huillard 2, 484. 3. Huillard 4, 486. 799. 800. 5, 542. 4. Quix 113. 5. M. G. 4, 423. Ludew. rel. 5, 473.

178. — 1. Reg. Phil. n. 94. Fr. 576. 581. Henr. r. 72. 2. Reg. Phil. n. 95. Fr. 570. 586. 3. 1284—1313: H. de Dauph. 2, 29. 56. 123. 147. Acta Henr. 2, 215. 4. M. G. 4, 458.

178 und heisst noch 1337 *spectabilis* [5]; auch in sizilischen Urkunden heisst er noch 1332 und 1337 nur *nobilis* und *spectabilis*. [6]

Seit dem Beginne des vierzehnten Jahrhunderts führt aber der Delfin in eigenen Urkunden und denen benachbarter Grossen fürstliche Titel und Prädikate. *Illustris vir* findet sich schon früher vereinzelt; 1304 heisst es zuerst *magnificus princeps*, 1315 *magnificus et illustris princeps*, 1327 *illustris princeps* [7], doch noch nicht häufig und mit *illustris vir* wechselnd. Der letzte seit 1333 regierende Delfin Humbert heisst dann ganz regelmässig *illustris princeps*, selbst in Vertragsurkunden, in welchen neben ihm angesehene Magnaten, wie der Markgraf von Saluzzo oder die Visconti nur als *magnifici viri* bezeichnet sind. [8] Er zuerst führt denn auch eine Reihe volltönender, wohl den savoischen nachgebildeter Titel, indem er sich *Dalphinus Viennensis, Viennae et Albonis comes palatinus dominusque de Turre, Brianconesii princeps atque Sesanae in Italia marchio*, auch *dux Campisauri* nennt. [9] Sie verdanken wohl unzweifelhaft eigener Erfindung, nicht kaiserlicher Verleihung ihre Entstehung; was insbesondere den Fürstentitel von Briançon betrifft, so wiesen wir schon früher auf seine Bedeutungslosigkeit hin. [10] Allmälig scheint dann auch die Reichskanzlei dem allgemein gewordenen Gebrauche gefolgt zu sein; schon 1335 bei Verleihung des Königreichs Vienne heisst Humbert *illustris princeps*, doch liegt sie uns nur in einem Notariatsinstrumente vor; aber 1343 nennt ihn K. Ludwig *illustrem ducem*, 1346 schreibt K. Karl *illustri viro H. Dalphino — principi nostro fideli*. [11] Wenn der fürstliche Titel auch den spätern Delfinen vom Kaiser gegeben wird, so würde sich das allerdings schon durch ihre königliche Herkunft erklären; aber 1378 bezeichnet der Kaiser auch die Grafschaft, 1355 nur *comitatus Viennae* genannt [12], als *insignis delphinatus Viennensis principatus imperii*. [13] Noch 1536 wird der Delfin von Frankreich in der Reichsmatrikel unter den wälschen Fürsten aufgezählt. [14]

179 Für die Grafen von Savoien, auch Markgrafen von Italien und Herzoge von Aosta und Chablais, fehlt es nicht an einigen Zeichen einer vor andern Magnaten hervorragenden Stellung; sie selbst nennen sich durchweg *Illustres* [1] und scheinen Gewicht darauf zu legen, da die Grafentöchter auch nach ihrer Verheirathung mit solchen, denen das Prädikat nicht zukam, dasselbe beibehalten; so heisst die Gräfin Margaretha von Kiburg selbst da *illustris comitissa*, wo neben ihr der Gemahl nur als *nobilis* bezeichnet ist [2]; ähnlich heissen 1250 nebeneinander der Graf von Savoien *illustris*, der von Genf *nobilis* [3]; auch

5. H. de Dauph. 2, 341. 6. H. de Dauph. 2, 240. 344. 7. H. de Dauph. 2, 121. 155. 162. 1, 211. 8. Lünig c. d. It. 1, 642. 649. 654. 406. 9. H. de Dauph. 2, 257. 342. 348. 10. Vgl. § 5. 11. H. de Dauph. 2, 269. 473. 539. 12. Ludew. rel. 5, 454. 13. Pelzel Karl 250. 14. Gebhardi 1, 235.

179. — 1. z. B. Cibrario 2, 153. 156. 363. 2. Oestr. Archiv 1851. 1, 87. 88. 97. Sitzungsber. 14, 172. 3. Wurstemberger 4, 127.

finden sich vereinzelte Beispiele, dass die Reichskanzlei einen Grafen als *illustris* bezeichnet[4]; 1210 finden wir den Grafen sogar als Herzog von Savoien vor dem Herzoge von Kärnthen[5], wogegen sie an andern Stellen auch Magnaten nachstehen, z. B. 1226 dem Herzoge von Spoleto und dem Markgrafen von Malaspina.[6] Ihre gewöhnlichen Prädikate in Kaiserurkunden sind aber durchweg *spectabilis* und *nobilis*[7]; königliche Lehnbriefe für die Grafen von 1252 und 1265 beginnen ausdrücklich mit der Formel: *Ex ubertate culminis nostri provenit, ut nobiles et magnates imperii gratis praeveniamus beneficiis.*[8] Würden dadurch nicht schon Zweifel über ihre Stellung beseitigt, so müsste der Umstand entscheidend sein, dass der Graf 1310 ausdrücklich in den Reichsfürstenstand erhoben wurde[9]; seitdem wird er denn auch in Kaiserurkunden bestimmt als Fürst bezeichnet.[10] Savoien war dann der einzige nicht zum deutschen Königreiche gehörige weltliche Fürst, welcher noch im achtzehnten Jahrhunderte als Mitglied des Reichsfürstenrathes betrachtet wurde und noch einmal 1773 einen Gesandten schickte.[11]

180 Bei keinem der andern burgundischen Grafen liegt eine Veranlassung vor, seine Stellung genauer zu untersuchen; sie waren unzweifelhaft nur Magnaten.

Dagegen ist zu beachten, dass die Herren von Baux im dreizehnten Jahrhunderte nicht selten den Titel eines Fürsten von Oranien führen. So soll 1215 Wilhelm von Baux vom K. Friedrich bei seiner Erhebung zum Könige von Arles so genannt sein[1]; es gibt Münzen jener Zeit mit der Inschrift *Fredericus imp.* und *Princeps Aurasiae*[2]; später nennen sich die Herren selbst *R.* oder *B. de Baucio princeps Auraicae*[3]; 1300 erwähnt Bertrand auch seinen *bayllivus principatus Aurasicae.*[4]

Dass dieser Titel in irgendwelcher Beziehung zum Reichsfürstenstande gestanden habe, ist durchaus zu bezweifeln. Allerdings soll K. Friedrich 1178 den Bertrand zum Fürsten erhoben haben[5]; das möchte aber jedenfalls schwer zu erweisen sein und wäre es zu erweisen, so würde noch zu untersuchen sein, was darunter zu verstehen sei, da nach den frühern Erörterungen eine Erhebung in den Reichsfürstenstand in späterer Bedeutung für jene Zeit überaus unwahrscheinlich sein muss.[6] Schon der Gebrauch des Titels als eines stehenden, ohne Beziehung auf das Reich, sondern auf einen untergebenen Kreis, wie er unter den Reichsfürsten etwa nur bei Anhalt gebräuchlich war, lässt darauf

4. 1255. 82: Oestr. Archiv. 1851. 1, 104. 112. 5. Reg. Ott. n. 137. 6. Reg. Fr. n. 610. 7. z. B. M. G. 4, 442. Wurstemberger 4, 267. Zeerleder 2, 287. 288. 289. Oestr. Archiv 1851. 1, 117. 121. Acta Henr. 2, 121. 251. 8. Lünig 10b, 7. 8. 9. Vgl. § 77. 10. z. B. Reg. Henr. VII. n. 409. 417. Guichenon Savoie. 2, 139. 11. Vgl. Gebhardi 1, 256. Moser 35, 115.

180. — 1. Reg. Fr. n. 110. 2. Cappe Kaisermünzen n. 317. 354. Ducange ad v. moneta, tab. 22, n. 13. 14. 3. 1257—94: Papon 3, 13. Gallia chr. 1, 134. 121. H. de Dauph. 1, 123. 4. Lünig c. d. It. 3, 969. 5. L'art de verif. l. d. 10, 436. 6. Vgl. § 68.

180 schliessen, dass er ähnlich wie bei den Fürsten von Rügen, ganz unabhängig vom Reichsfürstenstande entstanden sei. Wir sind hier als Ausgangspunkt unzweifelhaft auf den in Frankreich und Burgund nachweisbaren Gebrauch angewiesen, in Urkunden, wie Chroniken das Wort *Princeps* gleichbedeutend mit *Dominus* für weniger mächtige Herren, welche den Grafentitel nicht führten, anzuwenden.[7]

Diese Annahme findet ihre Unterstützung zunächst darin, dass der Titel vereinzelt schon vor der Zeit K. Friedrichs I. nachzuweisen ist. Vielleicht gehören schon die in Marseiller Urkunde von 1040 vorkommenden *principes Gaufredus et Bertrannus* hieher; 1113 heisst es dann urkundlich ausdrücklich, die Wahl des Bischofs von Orange sei geschehen *assentiente Geraldo Adhemario Aurasicae principis*.[8] Wichtiger ist wohl, dass bei den Herren von Baux alle und jede Kennzeichen des Fürstenstandes fehlen, ihre Stellung vielmehr auch später als eine sehr untergeordnete erscheint. In ältern Kaiserurkunden sind sie gar nicht nachzuweisen. In andern ist ihr Prädikat auch da, wo sie den Fürstentitel von Oranien führten, *vir nobilis*[9]; der Delfin nennt den Raimund *magnificus vir* und zwar in Urkunden, in welchen er selbst als *illustris princeps* erscheint.[10] Dass man sie nicht einmal den Grafen gleichstellte, ergibt sich wohl aus Urkunde von 1337, in welcher der Delfin Humbert seine Vasallen aufzählt und zwar zunächst die Grafen von Genf, Forez, Valentinois und Diois, dann erst den *dominus princeps Auraycae* und andere Herren.[11]

Später scheint denn aber doch dem Titel eine Bedeutung beigelegt zu sein, welche seinen Anfängen durchaus nicht entspricht. Den letzten Herrn von Baux scheint K. Wenzel den Reichsfürsten gleichzustellen, wenn er 1376 schreibt: *venerabili E. Wormacensi episcopo principi consiliario et illustribus A. comiti Sabaudiae et Raymundo de Baucio principi Aurasicensi; spectabilibus — comitibus* u.s.w.[12] Näher mochte das noch liegen, nachdem die Nachfolger aus dem Hause Chalons seit 1436 die provenzalische Lehnshoheit abgekauft und so die volle Landeshoheit erworben hatten. Die Fürsten von Calym oder Chalons erscheinen denn auch in den Reichsmatrikeln unter der Rubrik der wälschen Fürsten; schon die von 1431 nennt den Prinzen von Schalun, unzweifelhaft derselbe, welcher im Anschlage von 1427 als Prinz von Arrenge, also Oranien, aufgeführt wird[13]; dass der Fürstentitel von Oranien rührte, ist nicht zu bezweifeln.[14] Ihre Nachfolger, die Fürsten von Nassau-Oranien, scheint man ohne besondere Erhebung schon wegen dieses Titels als Reichsfürsten betrachtet zu haben.[15]

Aehnlicher Entstehung dürfte der Titel der zum alten Burgund gehörigen Fürsten von Dombes sein, falls dieser überhaupt älteren

7. Vgl. § 5. 8. Gall. chr. 1, 111. 132. 9. z. B. 1274: Gall. chr. 1, 121. 10. 1317. 39: H. de Dauph. 2, 155. 383. 11. Lünig c. d. It. 1, 161. 12. Leibnitz mant. 2, 268. 13. Aschbach Sigism. 3, 423. Berichte der k. sächs. Gesellsch. 7, 183. 14. Vgl. Gebhardi 1, 234. Moser 35, 238. 15. Moser 35, 178.

Ursprunges ist; in älteren Urkunden ist er mir nicht vorgekommen. In Reichsmatrikeln erscheinen sie nicht; für eine Verbindung mit dem Reiche wäre nur anzuführen, dass sie noch im vorigen Jahrhunderte Münzen unter kaiserlichem Namen prägten.[16]

181 Fanden wir in Burgund wenigstens für das dreizehnte Jahrhundert keine weltliche Reichsfürsten, als den Pfalzgrafen Otto, den Kaisersohn, und die Herzoge von Zähringen und Meran, welche schon zu den Fürsten des deutschen Königreichs gehörten, so ergibt sich für Italien ein ganz entsprechendes Resultat; schon frühere Erörterungen schienen darauf hinzuweisen, dass es im dreizehnten Jahrhunderte keine weltliche Reichsfürsten in Italien gab[1], und bei Prüfung der Stellung der einzelnen Grossen finden wir das durchweg bestätigt.

Den Titel eines Fürsten von Sardinien, auch von Sardinien und Korsika führte, wie wir schon bemerkten[2], Herzog Welf, welcher ohnehin zu den Reichsfürsten gehörte. Die Erhebung des Richters Bariso von Arborea zum Könige durch K. Friedrich I. hatte keine nachhaltige Verbindung mit dem Reiche zur Folge. Später nennt sich dann K. Friedrichs II. Sohn Enzio *rex Turris et Gallure* oder *rex Sardinie*, wohl durch kaiserliche Verleihung, da er sich der Formel *dei et imperiali gratia* bedient[3]; ob er als solcher als Reichsfürst galt, ist nicht zu entscheiden; in den wenigen Urkunden, in welchen er als Zeuge auftritt, steht er wohl allen andern, auch einem sizilischen Bischofe vor[4], aber neben deutschen Fürsten ist er nicht nachzuweisen; und ein Vorrang auch vor diesen würde sich ohnehin aus dem Königstitel genugsam erklären. Bei der immer beanspruchten und überwiegend anerkannten päpstlichen Lehnshoheit über Sardinien werden wir dasselbe kaum zum Reiche rechnen können.

Dasselbe gilt von Venedig; der Doge steht wohl in Kaiserurkunden an der Spitz der weltlichen Zeugen, wird wohl *illustris* genannt[5], und wurde gewiss den mächtigsten Fürsten an Rang gleichgehalten; dass aber die Reichskanzlei ihn nicht als zum Reiche gehörig betrachtete, ergibt sich schon daraus, dass der Kaiser ihn nicht als *fidelis* oder *princeps noster*, sondern als *amicus* oder *amicissimus noster* bezeichnet.[6] Nach dem Erwerbe ihrer Festlandbesitzungen beherrschte die Republik allerdings einen sehr bedeutenden Theil des Reichsbodens und 1437 wurde der Doge von K. Sigismund mit Treviso, Feltre, Belluno, Ceneda, Padua, Brescia, Bergamo und andern Festlandbesitzungen belehnt; doch ist im Lehnbriefe nicht gesagt, dass er davon Reichsfürst sein solle, die venetianische Herrschaft wird vielmehr als Reichsvikariat bezeichnet; auch bildete sich kein wirksames Abhängigkeitsverhältniss, da die Investitur nicht erneuert wurde.[7]

16. Gebhardi 1, 234. Vgl. Büsching 2, 442.

181. — 1. Vgl. § 103. 2. Vgl. § 7. 3. Reg. Enzio n. 2. 4. Reg. Fr. n. 1139. 5. z. B. 1220: Huillard 1, 836. 6. 1177. 1232: Huillard 4, 316. 310. 7. Romanin storia di Venezia 5, 484. Vgl. 4, 184.

182 Tuszien führte im zwölften Jahrhunderte durchweg den Titel einer Markgrafschaft; noch Herzog Welf bezeichnete sich als Markgrafen von Tuszien. Nach ihm findet sich 1188 ein Anselm als *preses Tuscie*, 1195 ein Albert als *comes Tuscie*.[1] Im J. 1195 belehnte dann K. Heinrich seinen jüngsten Bruder Philipp mit Tuszien, welcher nun den Titel *dux Tuscie*, auch *dux Tuscie et dominus totius poderis comitisse Matildis*[2], vereinzelt *dux Etrurie*[3], angeblich auch *dux Tuscie et Campanie*[4] führt. Dass er als solcher zu den Reichsfürsten zählte, wie der burgundische Pfalzgraf Otto, dürfte kaum zu bezweifeln sein; einen Beleg wüsste ich aber aus seiner kurzen Regierungszeit nicht beizubringen. Nach ihm wurde Tuszien nicht wieder verliehen; wir finden später nur Reichsvikare.

183 Als Herzog von Spoleto findet sich Konrad von Urslingen ziemlich regelmässig vor den Magnaten, auch den angesehenern, wie Istrien, Ronsberg, Baden, Ancona, aber eben so regelmässig hinter den Fürsten[1] und mehrfach auch hinter solchen, welchen wir den Fürstenstand nicht zulegen dürfen, wie den Markgrafen von Montferrat und Ancona, dem Präfekten von Rom, dem Reichslegaten Bertold von Kunigsburg.[2] Seit Otto und Philipp zu Gunsten des Papstes auf das Herzogthum verzichteten, erscheint der Titel an die Aenderungen in der Stellung der Kaiser zur Kirche geknüpft. Nach dem Zerfalle K. Otto's mit der Kirche 1210 wird Diephold von Acerra Herzog von Spoleto, steht als solcher wohl vor Baden[3], aber auch hinter Grafen[4] und wird nicht als Fürst gelten können; nach dem Unterliegen Otto's heisst er wieder Markgraf von Vohburg oder Hohenburg.[5] Seit 1218[6] führt dann Reinald, Sohn Konrads von Urslingen, den Titel eines Herzogs von Spoleto unter sofortigem Widerspruche des Papstes, welchen K. Friedrich durch die Angabe zu beruhigen suchte, es sei in Deutschland ein bedeutungsloser Brauch, wenn sich die Söhne von Herzogen, obwohl ohne Herzogthum, Herzoge nennen.[7] Reinald kommt oft in Kaiserurkunden vor und zwar mit den bestimmtesten Kennzeichen nichtfürstlicher Stellung. Nie finden wir ihn Fürsten vorgestellt, nur selten angesehenen Magnaten, wie Este, Baden, den Pfalzgrafen von Ortenburg[8]; dagegen steht er nicht allein hinter Montferrat, Baden, Hohenburg, Teck[9], sondern auch hinter Grafen[10] und Edeln[11] und mehrmals sogar hinter dem Reichsmarschall.[12] Aus der Regel des Nachfolgens italienischer Stände werden wir diese und ähnliche Fälle nicht erklären

182. — 1. Margarin 2, 218. Ughelli 1, 460. 2. Margarin 2, 227. 3. Ughelli 1, 419. 4. Innoc. reg. imp. ep. 29.

183. — 1. 1183—99: Wirtemb. UB. 2, 232. Notizenbl. 2, 180. Glafei 145. M. G. 4, 194. Ludew. rel. 11, 600. 603. Reg. Phil. n. 15. 2. 1185—95: Ughelli 1, 333. 457. 460. Notizenbl. 2, 371. 3. Notizenbl. 2, 369. 4. Reg. Ott. n. 109. 5. Vgl. § 145. 6. Huillard 1, 576. Vgl. Stälin 2, 588. 7. Reg. Fr. n. 275. 8. Reg. Fr. n. 572. 75. 76. 81. 86. 98. 661. 9. Reg. Fr. n. 264. 435. 41. 49. Henr. r. 328. 10. Reg. Fr. n. 277. 320. 370. 464. 11. Huillard 1, 576. 728. 12. Reg. Fr. n. 293. 376. 480.

dürfen; nicht allein dass diese sich überhaupt für weltliche Grosse in dieser Zeit nicht stichhaltig erweist, sondern es gehen auch in einzelnen jener Fälle andere italienische Magnaten den deutschen vor, in andern steht der Herzog von Spoleto nicht hinter allen deutschen Magnaten, wie es sein sollte, wenn jene Regel wirksam wäre, sondern unter ihnen. Ueberdies wird in Kaiserurkunde von 1230 der Herzog aufs bestimmteste von den Fürsten geschieden.[13] Den aus allem zu ziehenden Schluss, dass der Herzog nur Magnat war, wird doch in keiner Weise ändern dürfen, dass er vereinzelt 1226 vom Kaiser *princeps noster dilectus* genannt wird.[14] Dasselbe gilt unzweifelhaft von seinem Bruder Berthold, welcher schon 1222 Ansprüche auf das Herzogthum erhob[15] und 1234 und 1241 als *dux Spoleti* erscheint.[16] Dass der Herzogstitel, welchen die von Urslingen fortführten, auch später den Fürstenstand nicht begründete, wurde bereits bemerkt.[17]

184 Die Markgrafen von Ancona erscheinen in den Kaiserurkunden in wenig hervorragender Stellung, so schon 1137 Friedrich, 1159 Werner.[1] Um 1167 wurde durch K. Friedrich I. Konrad von Lutzelhard zum Markgrafen bestellt, welchen wir 1184 hinter den Fürsten und Spoleto finden[2]; auch als er die Mark nicht mehr verwaltete, behielt er den markgräflichen Titel bei, da er 1194 *marchio Molisii*[3], 1195 *marchio de Luceinhet* heisst.[4] K. Heinrich erhob dann den Reichsseneschall Markwald von Antweiler zum Markgrafen, welcher 1195 und 1197 zwischen deutschen Grafen nachzuweisen ist.[5] Nach der Ursperger Chronik wurde ihm auch, wie schon früher Konrad, das Herzogthum Ravenna mit der Romagna übergeben und 1195 leisten ihm die Ravennater den Treueid *sicuti alii homines de Romania fecerunt*[6]; im Titel nennt er sich nicht darnach. Die Verwalter der Romagna führen in der Regel den Grafentitel; so handelt 1187: *dominus comes Henricus Romanie ex delegatione sua auctoritate serenissimi regis Henrici, que erat sibi concessa per totam Romaniam*[7]; sie wechseln oft und keiner von ihnen scheint wegen dieses Titels eine höhere Stellung einzunehmen; 1230 erscheint Konrad von Hohenlohe, obwohl er den Titel *comes Romandiole* führt, unter den Edeln.[8]

Nach Wiederherstellung der päpstlichen Hoheit in der Mark Ancona muss dieselbe vom Papste den Markgrafen von Este geliehen sein, da sich Azzo 1208 *dei et apostolica gratia Estensis et Anconitanus marchio* nennt; 1210 lässt er sich dann vom Kaiser mit der Mark, wie sie Markwald besessen habe, belehnen[9]; 1221 folgt wieder eine päpstliche Verleihung[10]; noch 1281 wird Azzo vom Könige Markgraf von

13. Huillard 3, 223. 14. Stälin 593. 15. Huillard 2, 274. 286. 288. 16. Stälin 594. Huillard 5, 1154. 17. Vgl. § 141.

184. — 1. Margarin 2, 158. Muratori ant. 6, 248. 2. Glafei 149. 3. Ungedr. 4. Ughelli 1, 460. 5. Mieris 1, 129. Reiffenberg 1, 322. Ludew. rel. 11, 600. 6. Fantuzzi 4, 294. 7. Savioli 2, 149. 8. Huillard 3, 180. Vgl. Stälin 3, 556. 9. Ant. Est. 1, 389. 392. 10. Or. Guelf. 2, 647.

184 Este und Ankona genannt[11]; ihre sonstige Stellung wurde aber durch diesen Titel nicht geändert. Der Titel lebt noch später einmal wieder auf; 1330 schreibt K. Ludwig: *Johanni comiti de Claremonte per sacram imperialem maiestatem Anconitane marchie marchioni.*[12]

185 Die Markgrafen von Montferrat finden wir gegen Ende des zwölften Jahrhunderts in so bevorzugter Stellung, dass es scheinen muss, man habe sie damals den Reichsfürsten zugezählt. Vor Fürsten weiss ich freilich den Markgrafen nur einmal, 1195 vor dem Herzoge von Steier, nachzuweisen[1]; aber er steht ziemlich regelmässig allen Magnaten vor, auch angesehenern, wie Teck und Spoleto[2]; wir finden ihn vor dem Prinzen Philipp[3] und vor dem Probste von Aachen, während die deutschen Grafen auf diesen folgen[4], Stellungen, welche den Fürstenstand wahrscheinlich machen; und 1191 schreibt der Kaiser ausdrücklich: *tibi Bonifacio dilecto fideli principi nostro marchioni Montisferrati.*[5] Lässt er sich nun andererseits auch hinter deutschen Grafen nachweisen[6], so verliert das sein Gewicht durch die allgemeinere Regel des Nachfolgers italienischer; wichtiger ist es, dass der Markgraf in dieser Zeit auch italienischen Magnaten, wie dem Markgrafen von Este, dem Präfekten von Rom nachsteht.[7] Es ist möglich, dass bei jenen noch dem zwölften Jahrhunderte angehörenden Zeugnissen der Unterschied zwischen dem ältern und neuern Fürstenstande nicht genauer beobachtet wurde; denn im dreizehnten Jahrhunderte gehören die Markgrafen dem letztern unzweifelhaft nicht an. Wir finden sie hinter Baden, Tübingen, Hohenburg, Savoien und Flandern[8]; in Urkunde von 1245, in welcher *Principes* und *Fideles* bestimmt geschieden sind, steht der Markgraf unter den letztern und zwar erst hinter dem Grafen von Caserta[9]; endlich wird er, was auch für die übrigen italienischen Markgrafen gilt, in der Kanzlei K. Heinrichs VII. durchweg als *Nobilis* bezeichnet.[10]

Dagegen finden wir nun auch hier wieder ein Beispiel, dass im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts frühere Magnaten als Reichsfürsten erscheinen, ohne dass uns über eine Erhebung in den Fürstenstand etwas bekannt wäre. Schon in einem Vertrage von 1347 heisst der Markgraf *illustris*, während neben ihm die Visconti und der Markgraf von Saluzzo *magnifici* genannt sind[11]; 1354 erscheint er dann auch in einer Kaiserurkunde unter den *illustres*, und zwar vor den Herzogen von Teschen und Braunschweig[12]; seit 1355 findet er sich dann sehr oft als *illustris princeps* in Kaiserurkunden und nicht selten den

11. Ant. Est. 2, 76. 12. Reg. Lud. n. 2977.

185. — 1. Ughelli 4, 174. 2. 1189. 95: Schöpflin A. D. 1, 292. Notizenbl. 2, 371. 3. 1194: Muratori ant. 1, 846. 4. Reg. Ott. 135. 5. Guichenon B. Seb. 174. 6. 1185: Ughelli 1, 1443. 7. 1191. 96: Savioli 2, 168. 192. 8. Reg. Fr. n. 152. 192. 270. 410. Acta Henr. 1, 23. 9. Warnkönig 1, 95. 10. Acta Henr. 1, 4 u.s.w. 2, 196. 212. 11. Lünig c. d. It. 1, 406. 12. Ludew. rel. 10, 179.

angesehensten Reichsfürsten vorgestellt[13]; 1369 heisst auch die Markgrafschaft *Principatus*[14], 1384 spricht ihm der Kaiser ausdrücklich Rechte zu *prout alii sacri Romani imperii principes gaudent.*[15] Die Abstammung der spätern Markgrafen aus dem Kaiserhause der Paläologen scheint hier keinen Einfluss geübt zu haben, da sonst schon Theodor zur Zeit K. Heinrichs VII. als Fürst betrachtet worden sein müsste. Der Fürstenstand der benachbarten Grafen von Savoien mag nächste Veranlassung geworden sein, zunächst selbst, wie die Delfine von Vienne, den Fürstentitel anzunehmen; dass dann die Reichskanzlei denselben anerkannte, kann bei der engen Verbindung des Markgrafen Johann mit K. Karl IV. kaum befremden.

In Kaiserurkunden von 1355 und 1360 findet sich ein *Angelus marchio Montis sanctae Mariae* ausdrücklich als Fürst bezeichnet[16], welchen ich nicht näher nachzuweisen weiss; da er beidemal unmittelbar auf den Markgrafen von Montferrat folgt, so dürfte er zu diesem in näherer Beziehung gestanden haben.

186 Die Markgrafen von Este, wenn wir sie auch häufig, wie jene, auf der Scheide zwischen Fürsten und Magnaten finden[1], sind doch durch ihre Stellung in manchen Urkunden bestimmt als Magnaten bezeichnet[2]; sie heissen denn auch in späterer Zeit durchweg nur *Nobiles*[3] und bedurften 1452 bei ihrer Erhebung zu Herzogen zugleich einer ausdrücklichen Erhebung in den Reichsfürstenstand.[4]

Gleichen Rang, als den Montferrat und Este, werden wir nach ihrer Stellung in den Urkunden noch etwa den Markgrafen von Saluzzo und Malaspina zugestehen können, d. h. den der angesehenern deutschen Magnaten; bei den übrigen italienischen Markgrafen, wie bei den Pfalzgrafen von Tuszien, denen von Lomello findet sich kaum etwas, was ihnen auch nur unter den Magnaten eine hervorragendere Stellung anwiese; heisst es 1220: *dilectos carissimos principes nostros viros illustres G. T. R. M. et A. filios quondam Guidonis Guerre, Tuscie comites palatinos*[5], so möchte ich doch eher an Unechtheit oder Verfälschung der Urkunde denken, als an ein Versehen der Reichskanzlei.

Auffallend schwankend, ähnlich der des Deutschordensmeisters, ist die Stellung des Präfekten von Rom; gegen Ende des zwölften Jahrhunderts erscheint er den angesehensten italienischen Magnaten, wie Montferrat und Este, gleichgestellt, da er ihnen bald vorgeht, bald auf sie folgt[6]; wir finden ihn dann in dem einen Jahre 1210 bald vor den mächtigsten Fürsten, wie Baiern, Kärnthen, Rheinpfalz[7], bald

13. Guden 3, 387. Ughelli 2, 182. Lünig c. d. It. 1, 1350. Glafei 12. 20. 26. Ludew. rel. 9, 690. 700. **14**. Lünig c. d. It. 1, 1354. Schannat vind. 2, 137. **15**. Lünig c. d. It. 1, 1358. **16**. Ughelli 1, 1456. Glafei 26.

186. — **1**. z. B. Reg. Ott. n. 72. 84. 88. 92. **2**. Reg. Ott. n. 96. 98. 115. Fr. 911. **3**. 1281—1433: Ant. Est. 2, 34. 76. Lünig 10b, 705. 706. **4**. Vgl. § 85. **5**. Huillard 2, 59. **6**. 1185—96: Ughelli 1, 457. Savioli 2, 168. 192. **7**. Reg. Ott. n. 139. 146.

186 wenigstens vor angesehenen Magnaten[8], bald aber auch hinter Grafen.[9] Zeichen fürstlicher Würde zeigen sich übrigens nicht; 1328 heisst der Präfekt von Vico *nobilis*.[10]

Bei den neu aufstrebenden Geschlechtern, den Visconti, della Scala u. a. ergeben sich nirgends Anzeichen fürstlicher Stellung; in Kaiserurkunden heissen sie *nobiles*[11]; in andern werden sie oft *magnifici* genannt, wohl um die gewöhnlichen Prädikate des Fürsten, wie des Magnaten zu vermeiden; doch heissen in ihnen die Visconti auch wohl schon vor ihrer Erhebung *illustres principes*.[12] Wir haben sogar bezweifelt, dass Castruccio, auch seit er 1328 zum Herzoge von Lucca erhoben wurde, Reichsfürst war[13]; ist unser Zweifel gegründet, so würden wir hier ein weiteres Beispiel finden, dass das Prädikat *illustris* auch Nichtfürsten zukommen konnte; denn so auffallend in den betreffenden Urkunden die Ausdrücke *princeps* und *principatus* vermieden sind, so heisst er doch nicht allein *illustris*, sondern wird ausdrücklich *in ducem cum dignitate illustri* ernannt.[14]

Es ergibt sich demnach, dass Italien in dem für uns zunächst zu beachtenden dreizehnten Jahrhunderte überhaupt keine weltliche Reichsfürsten hatte.

187 Fassen wir die Resultate der bisherigen Untersuchung in eine Uebersicht zusammen, so ergeben sich sechszehn ältere Fürstenthümer, insofern wir darunter diejenigen verstehen, welche seit dem Beginne unserer Periode als solche galten, nämlich:

Rheinpfalz,	Lothringen,	Oesterreich,	Brandenburg,
Baiern,	Brabant,	Steier,	Meissen,
Schwaben,	Kärnthen,	Thüringen,	Lausitz,
Sachsen,	Böhmen,	Pfalzsachsen,	Anhalt.

Nur für Anhalt könnte es fraglich scheinen, ob es hieher zu ziehen ist, zumal es von den genannten das einzige ist, welches vom Beginne unserer Periode bis 1212 mit einem andern Fürstenthume, Brandenburg, unter einem Fürsten vereinigt war; spätere Erörterungen werden uns darauf zurückführen. Die genannten, wenn wir von den besondern Verhältnissen Schwabens absehen, wurden später auch dann, wenn sie an andere Häuser übergingen oder mit andern Fürstenthümern vereinigt wurden, als besondere Fürstenthümer betrachtet und machten den Magnaten zum Fürsten, welcher mit ihnen beliehen wurde; das Verhältniss ruht also hier auf wesentlich dinglicher Grundlage.

Neben diesen finden wir nun aber noch ein anscheinend vorwiegend auf persönlicher Grundlage beruhendes Verhältniss, Fürsten ohne Fürstenthum, wenn uns zu diesem Ausdrucke der Umstand berech-

---

8. Reg. Ott. n. 115. 152. 9. Reg. Ott. n. 142. 150. 10. Olenschlager St. G. 156.
11. z. B. Acta Henr. 2, 215. 12. z. B. 1386: Ughelli 4, 643. 13. Vgl. § 84.
14. Olenschlager St. G. 153. 157.

tigt, dass nach dem Abgange der betreffenden Fürsten sich ein entsprechender territorialer Titel überhaupt nicht mehr findet oder derselbe doch nachfolgenden Magnaten den Fürstenstand nicht verleiht; nämlich:

Rotenburg,	Zähringen,	Pfalzburgund,
Welf,	Meran,	Tuszien.

Eine besondere Stellung nehmen dann noch der Graf von Flandern und der Herzog von Dijon oder Burgund ein, deren reichslehenbare Besitzungen wohl nicht als Fürstenthümer betrachtet wurden, während man geneigt sein musste, diese mächtigen französischen Kronvasallen persönlich den Reichsfürsten gleichzustellen.

Zu den alten Fürstenthümern kamen nun im Laufe der Zeit viele hinzu, welche wir etwa, da die Publizisten unter neuen Fürstenthümern im Gegensatze zu alten nur die seit 1582 erhobenen verstehen, als jüngere Fürstenthümer bezeichnen können. Sie entstanden zum Theil durch Erhebung, zum Theil auch nur durch Annahme des Titels und ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung desselben von Seiten der Reichsgewalt, wofür sich bald, wie etwa bei Pommern in der Lösung eines früher bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses, ein rechtlicher Anhaltspunkt zeigt, bald aber jede genauer zu bezeichnende Veranlassung zu fehlen und zunächst nur Titelsucht der betreffenden Magnaten wirksam gewesen zu sein scheint. Indem wir für Einzelnheiten auf die nächstvorhergehenden Untersuchungen und auf die frühern Angaben über die Erhebungen verweisen, geben wir eine Zusammenstellung beider Klassen nach der Zeitfolge, wobei die vorgestellten Jahreszahlen der Erhebung durchweg feststehende sind, während die nachgestellten der Anerkennung vielfach nur annähernden Werth haben.

1182	Mähren.	
1188	Namur.	
1235	Braunschweig.	
	Landsberg . . .	1265.
	Breslau	1276.
1292	Hessen.	
1310	Savoien.	
	Pommern . . .	1320.
	Vienne	1335.
1336	Jülich.	
1339	Geldern.	
1348	Mecklenburg.	
	Schlesien . . .	1350.
1354	Pont a Mousson.	
1354	Luxemburg.	
	Montferrat . . .	1354.
	Tirol	1359.
	Baden	1364.
	Oranien	1376.
1380	Berg.	
	Nürnberg . . .	1385.
1395	Mailand.	
1417	Kleve.	
1432	Mantua.	
1436	Cilly.	
	Leuchtenberg . .	1450.
1452	Modena.	
1462	Münsterberg.	
	Henneberg . . .	1471.
1474	Holstein.	
1486	Chimay.	
1495	Wirtemberg.	
	Meissen Burggr. .	1541.
	Mömpelgard . .	1556.
1565	Aremberg.	

187 Danach war der Zuwachs am stärksten im vierzehnten Jahrhunderte, etwas geringer im fünfzehnten; aus dem sechszehnten haben wir nur noch die Fälle aufgezählt, welche zu einem Sitze im Reichsfürstenrathe führten, was nur noch selten vorkam. Häufiger war das in früher angegebener Weise erst wieder seit dem siebzehnten Jahrhunderte bei den sogenannten neuen Fürsten der Fall; diese sind alle ausdrücklich erhoben; wurde die Erhebung zuweilen, wie bei Hohenzollern, unter den Gesichtspunkt einer Erneuerung des in Vergessenheit gerathenen Fürstenstandes gebracht, so erwies sich derselbe als historisch unhaltbar.

Beachteten wir bisher zunächst die Fürstenthümer, so lassen sich entsprechend auch die Fürstenhäuser in ältere, jüngere und neue scheiden. Liess es sich bei den älteren Fürstenthümern nicht wohl durchführen, dieselben mit Zurückbeziehung der Anschauungen des dreizehnten Jahrhunderts nach ihrem Alter zu ordnen, wobei nur für einzelne die Erhebung zum Herzogthume einen festeren Anhaltspunkt gewähren würde, so lässt sich das für die älteren Fürstenhäuser in der Weise versuchen, dass wir für das Alter des Hauses das Jahr zu Grunde legen, in welchem zuerst ein Mitglied desselben eines der älteren Fürstenthümer erhielt oder zuerst die Stellung einnahm, welche später für den Reichsfürstenstand des Hauses entscheidend geworden sein dürfte. Scheint es dabei angemessen, von den Fällen eines Erwerbes oder Verlustes auf kürzere Zeit abzusehen, so ist damit zugleich zugegeben, dass von einer unbedingten Richtigkeit der aufgestellten Reihefolge in so weit nicht die Rede sein könne, als sich hie und da statt der von uns gewählten Zeitpunkte andere geltend machen liessen, nach welchen die Reihe sich anders ordnen würde; haben wir das wettinische Haus an die Spitze der deutschen Häuser gestellt, so liesse sich auch wieder betonen, dass erst Konrad der Grosse aus der jüngern Linie des Hauses durch den seit 1135 unbestrittenen Erwerb von Meissen und Lausitz die spätere Stellung des Geschlechts begründete. Zudem ist zu beachten, dass es sich hier nur um eine Zurückbeziehung späterer Anschauungen handelt; nach dem, was sich bei unseren Untersuchungen über den älteren Fürstenstand ergab, würden wir allerdings in der Erhebung eines Edelherren von Büren zum Herzoge von Schwaben zugleich eine Erhebung in den Fürstenstand zu sehen haben, nicht aber in der Erhebung der Babenberger oder Wittelsbacher zu Herzogen von Baiern, da sie schon als Markgrafen und Pfalzgrafen ebenso, wie alle Grafen, dem ältern Fürstenstande angehörten. Verbinden wir mit der Reihefolge zugleich eine Uebersicht der Fürstenthümer, welche die einzelnen Häuser besassen, so legen wir dabei vorzüglich nur auf die älteren Fürstenthümer Gewicht, wobei wir den jetzigen Besitz ebenso, wie die noch blühenden Geschlechter, auch äusserlich hervorheben. Die Angaben der Zeit des Aussterbens betreffen mehrfach nicht das ganze Geschlecht, sondern nur die betreffende fürstliche Linie desselben. Es ergäbe sich demnach die Reihefolge:

Przemysliden:	895 Böhmen, Mähren — 1306 †; 1253 Oesterreich, Steier, 1269 Kärnthen — 1276.
Wettin:	1031 Lausitz — 1303; 1089 Meissen (Kgr. Sachsen); 1247 Thüringen, Pfalzsachsen (Sächs. Hrzgthmr); 1422 Sachsen-Wittenberg, 1635 Lausitz — 1813; (1831 *Belgien*, 1853 *Portugal*).
Lothringen:	1047 Lothringen — 1736; 1740 (80) Oesterreich, Steier, Kärnthen, Böhmen, Mähren; Brabant — 1797; (1737 *Toscana*, 1814 *Modena*).
Welfen:	1070 Baiern, 1136 Sachsen — 1180; 1195 Rheinpfalz — 1214; 1235 Braunschweig (Hannover u. Braunschw.); 1689 Sachsen-Lauenburg — 1813; (1714 *Grossbrittanien*).
Staufer:	1079 Schwaben, Rotenburg — 1268 †; 1156 Rheinpfalz — 1195; 1156 Pfalzburgund — 1200; 1195 Tuszien — 1196.
Zähringen ä. L.:	1097 zähringische Lande, 1127 Hochburgund — 1218†.
Löwen:	1107 Brabant — 1406 †; 1292 Hessen.
Ortenburg:	1122 Kärnthen — 1269 († 1279).
Salier:	1130 Thüringen, 1180 Pfalzsachsen — 1247 †.
Askanier:	1134 Brandenburg, 1303 Lausitz — 1320 †; 1180 Sachsen-Wittenberg — 1422 †, Lauenburg — 1689 †; (1212) Anhalt.
Babenberger:	1138 Baiern — 1154; 1156 Oesterreich, 1192 Steier — 1246 †.
Wittelsbach:	1180 Baiern; 1214 Rheinpfalz; 1333 Brandenburg — 1373, Lausitz — 1368; (1832 *Griechenland*).
Steier:	1180 Steier — 1192 †.
Andechs:	1180 meranische Lande, 1208 Pfalzburgund — 1248 †.

Zu den jüngern Fürstenhäusern, insofern wir darunter diejenigen verstehen, welche erst nach der Ausbildung des Fürstenstandes im späteren Sinne durch Erwerb eines der älteren Fürstenthümer oder durch Erhebung oder Anerkennung aus dem Stande der Magnaten in den der Fürsten übertraten, andererseits aber nach der später gebräuchlichen Eintheilung im Gegensatze zu den neuen Fürsten ebenfalls als alte Fürsten bezeichnet werden, gehören:

Hennegau:	1188 Namur, (1194 Flandern) — 1279 †.
Piasten:	1276 Breslau, 1350 Schlesien — 1675 †.
Habsburg:	1282 Oesterreich, Steier, 1335 Kärnthen, 1438 — 57, 1527 Böhmen, Mähren, Lausitz (— 1635), 1483 Brabant — 1740 (80) †.

187 Görz: 1286 Kärnthen — 1335 †.
Luxemburg: 1310 Böhmen, Mähren, 1368 Lausitz — 1437 †; 1373 Brandenburg — 1415, 1354 Luxemburg — 1409 (1443).
Savoien: 1310 Savoien — 1860; (*Sardinien*).
Pommern: 1320 Pommern — 1637 †.
De la Tour: 1335 Vienne — 1343 (55 †).
Jülich: 1336 Jülich, 1380 Berg — 1511 (1543) †; 1374 Geldern — 1423.
Geldern: 1339 Geldern — 1371 †.
Mecklenburg: 1348 Mecklenburg.
Bar: 1354 Pont a Mousson — 1419 (30 †).
Paläologen: 1354 Montferrat — 1530 †.
Zähringen j. L.: 1362 Baden.
Baux: 1376 Oranien — 1393 (1410) †.
Zollern: 1385 Nürnberg — 1805; 1415 Brandenburg, 1815 Sachsen-Wittenberg, Lausitz.
Visconti: 1395 Mailand — 1447 †.
Burgund: 1404 Brabant — 1483 †.
Chalons: 1410 Oranien — 1530 †.
Mark: 1417 Kleve, 1543 Jülich, Berg — 1609 †.
Anjou: 1419 Pont a Mousson, 1431 Lothringen — 1473 †.
Egmond: 1423 Geldern — 1538 †.
Gonzaga: 1432 Mantua, 1532 Montferrat — 1708 †.
Cilly: 1436 Cilly — 1454 †.
Leuchtenberg: 1450 Leuchtenberg — 1646 †.
Sforza: 1450 Mailand — 1535 †.
Este: 1452 Modena — 1797 (1803 †).
Podiebrad: 1458 Böhmen — 1471; 1462 Münsterberg — 1647 †.
Henneberg: 1471 Henneberg — 1583 †.
Oldenburg: 1474 Holstein, Oldenburg, 1814 Sachsen-Lauenburg; (1448 *Dänemark*, 1796 *Russland*).
Croy: 1486 Chimay (—1527) — 1612 †.
Wirtemberg: 1495 Wirtemberg; 1556 Mömpelgard — 1796.
Nassau: 1530 Oranien — 1702 †.
Plauen: 1541 Burggr. Meissen — 1572 †.
Ligne: 1565 Aremberg — 1801.

Wir haben auch hier seit 1500 nur die Erhebungen zu Fürsten beachtet, welche zu einer Stimme im Reichsfürstenrathe führten.

Alle noch blühenden älteren und jüngeren Fürstenhäuser sind unmittelbar geblieben, bis auf das jüngste der sogenannten alten Fürstenhäuser, das von Ligne-Aremberg. Alle übrigen Mediatisirten gehören zu den neuen Fürstenhäusern; ebenso von den Bundesfürsten nach der Zeitfolge ihrer Erhebung:

1623 Hohenzollern-Hechingen — 1849.
1623 Hohenzollern-Sigmaringen — 1849.
1623 Lichtenstein.
1654 Nassau-Dietz (Luxemburg, *Niederlande*).
1688 Nassau-Usingen — 1816 †.
1688 Nassau-Weilburg.
1697 Schwarzburg-Sondershausen.
1710 Schwarzburg-Rudolstadt.
1712 Waldeck.
1778 Reuss-Greitz.
1789 Lippe-Detmold.
1790 Reuss-Lobenstein — 1824 †.
1806 Reuss-Ebersdorf — 1848; 1853 †.
1806 Reuss-Schleiz.
1807 Lippe-Schaumburg.

XIV.

188 Bei den bisherigen Erörterungen hielten wir uns, obwohl im dreizehnten Jahrhunderte die einzelnen Fürstenthümer schon sehr gewöhnlich von mehreren Personen zu gesammter Hand oder auch getheilt besessen wurden, an den einheitlichen, von allen Besitzern geführten Titel des Fürstenthums, dieses Verhältniss also nur etwa da berücksichtigend, wo, wie bei der Mark Landsberg, schon dem Namen nach ein neues Fürstenthum dadurch zu entstehen schien. Um entscheiden zu können, wer Fürst war, und wer nicht, wie gross die Zahl der Fürsten zu einer bestimmten Zeit war, wird es daher nöthig sein, auch den **Gesammtbesitz** und die **Theilung der Fürstenthümer** zu berücksichtigen und zu untersuchen, ob beim Eintreten dieser Fälle von den mehreren Personen, welche den Titel eines Fürstenthumes führen, nur eine oder aber alle als Fürsten betrachtet wurden. Auf die Bedeutung der Gesammtbelehnung, auf die gesetzliche Untheilbarkeit der Fürstenthümer und andere mit diesen Verhältnissen zusammenhängende Fragen werden uns spätere Untersuchungen zurückführen. Wir halten uns hier zunächst an den thatsächlichen Verlauf in den einzelnen Fürstenthümern und an die Frage, ob nach äussern Kennzeichen es mehrere Fürsten von nur einem Fürstenthume geben konnte.

Zunächst führen die zur Nachfolge berufenen Söhne oft schon bei Lebzeiten des Vaters den Titel des Fürstenthums, gewöhnlich mit dem unterscheidenden Beiworte *juvenis;* z. B. 1227: *juvenis dux Bawarie* [1], 1253: *Pr. dei gratia rex juvenis Boemorum* und unter den Zeugen: *H. notarius regis senioris* [2]; 1230 finden wir auch einen *minor dux Slesiae.* [3] Wurden die Königssöhne selbst nicht als Reichs-

188. — 1. Huillard 3, 341. 2. C. d. Morav. 5, 238. 3. Tschoppe 290.

188 fürsten betrachtet, sondern ihnen nur der Vorrang vor den Magnaten und fürstliches Prädikat zugestanden, so scheint die Stellung der, allerdings nur selten in den Kaiserurkunden vorkommenden Fürstensöhne eine entsprechende gewesen zu sein.[4] K. Wilhelm schreibt 1252: *illustri Alberto, iuniori duci de Brunswic*, ohne ihm aber den Fürstentitel zu geben.[5] Später scheint das nicht mehr beachtet zu sein; in Urkunde K. Rudolfs vom J. 1290 wenigstens heisst es ausdrücklich: *illustres R. dux Austrie et R. illustris ducis Bauwarie filius principes nostri karissimi.*[6] Es fand freilich ein Unterschied von Königssöhnen, welche nicht etwa römische Könige waren, insofern statt, als die Fürstensöhne schon häufig bei Lebzeiten des Vaters mit dessen Fürstenthume mitbelehnt waren, wie in dem gegebenen Falle in Baiern schon seit 1281 der Fall war[7]; und dann dürfte kein Grund gewesen sein, sie anders zu behandeln, als gesammtbelehnte Brüder, falls sich ergeben sollte, dass diese als Reichsfürsten galten.

189 Wir besprachen bereits mehrfach die Stellung der Mitglieder von Nebenlinien fürstlicher Häuser, welche aber den Titel des Fürstenthums nicht führten; es schien sich zu ergeben, dass sie als Fürstengenossen zwar vor andern Magnaten ausgezeichnet wurden, aber nicht als Reichsfürsten galten.[1] Die Scheidung der Linien erfolgte in jenen Fällen schon vor der Ausbildung des neuern Fürstenstandes oder in der ersten Zeit desselben; die letzte, die Scheidung von Meran und Istrien, im J. 1204.

Im dreizehnten Jahrhunderte gestaltete sich dieses Verhältniss in den einzelnen Fürstenhäusern sehr verschieden. In einigen bleibt immer ein ungetheiltes Fürstenthum mit einem Fürsten, die jüngern Söhne nennen sich nicht nach demselben und treten in die Reihe der Edelherren zurück; nie oder höchst selten am kaiserlichen Hofe erscheinend, wissen wir für sie nicht einmal die den Fürstengenossen sonst zustehenden Auszeichnungen nachzuweisen. So insbesondere in Brabant. Die Brüder Herzog Heinrichs I., Gottfrid und Wilhelm, erscheinen gewöhnlich nur als *fratres ducis*[2], letzterer auch 1201 als *frater meus dominus de Perweys et de Rusebruc*[3]; sein Sohn Gottfrid 1230 als *dominus de Perves ducis Lotharingiae fratris filius.*[4] Der jüngere Sohn Herzog Heinrichs erklärt 1236 als *Godefridus de Lovanio frater domini H. d. gr. ducis Lotharingiae et Brabantiae — quod talem compositionem feci cum predicto fratre meo super bonis post mortem carissimi patris mei — scilicet quod idem dux frater meus dedit mihi mille libras Lovanienses annuatim in hommagium, sexcentas in denariis et quadringentas libras in bonis et ita abrenuntiavi reliqua haereditate a patre et matre devoluta*[5]; es handelt

4. Vgl. § 112. 127. 128. 5. Or. Guelf. 4, 237. 6. M. G. 4, 454. 7. Oefele 2, 104.
189. — 1. Vgl. § 113. 128. 144. 157. 2. 1202—19: Miraeus 2, 845. 985. 1, 758.
3. Miraeus 1, 727. 4. Butkens 1, 226. 5. Butkens 1, 212.

sich lediglich um Abfindung für das Allod, von irgendwelchem Antheile am Fürstenthume ist nicht die Rede, wie Gottfrid sich auch nie nach diesem nennt; er heisst 1234: *G. de Lovanio filius ducis;* 1238: *G. de L. illustris viri H. ducis Lotharingie frater;* 1251: *G. de L. dominus de Lewe* und *G. de L. miles patruus ducis Brabantie.*[6] Vom Sohn dieses Gottfrid heisst es 1270: *coram J. illustri duce Brabantie ac nobilibus viris domino Henrico de Lovanio* u.s.w.; 1277: *Maria, relicta nobilis viri Godefridi de Lovanio, domina de Beaucignis et Gasebeke et H. de L. dominus de Harstallo filius eius;* 1284: *H. de L. dominus de Herstallio.*[7] Auch der erstgeborne Sohn nannte sich bei Lebzeiten des Vaters nicht nach Lothringen oder Brabant, sondern, wenn er nicht lediglich als Sohn des Herzogs bezeichnet ist, nach Löwen; so 1231: *Ego H. de Lovanio primogenitus H. ducis Brabantie,* oder 1234: *H. dux — una cum maiori filio nostro H. de Lovanio.*[8] Herzog Heinrich III. hinterliess 1260 drei Söhne; der älteste Heinrich, welcher sich regierungsunfähig erwiess und 1267 das Herzogthum seinem Bruder Johann abtrat, heisst später einfach *filius quondam ducis Brabantie*[9]; der dritte Bruder aber erscheint als *frater ducis* oder als *spectabilis* oder *nobilis vir dominus Godefridus de Brabantia dominus de Arscot et de Virzon.*[10] Auch später blieb Brabant immer ungetheilt; von einer Mehrzahl von Herzogen ist hier nie die Rede.

Ganz ebenso finden wir in Lothringen immer ein ungetheiltes Herzogthum, und jüngere Brüder, welche nur den Herrentitel führen ohne irgend ein Zeichen des Fürstenstandes. Friedrich, Bruder Herzog Simon II., heisst allerdings 1188 und 1199 vereinzelt Herzog, sonst Herr zu Bitsch[11]; das ist aber auch die einzige mir bekannte Ausnahme; heissen ein anderer Bruder Matthäus und dessen Nachkommen Grafen von Toul, so waren sie auch wirklich vom Bischofe mit der Grafschaft belehnt. Jüngere Söhne des 1206 gestorbenen Herzogs Friedrich I. sind Dietrich Herr von Chatelet, Philipp Herr von Gerbeviller, Heinrich Herr von Bayon; ein jüngerer Sohn des 1226 gestorbenen Herzog Friedrich II. ist Rainald Herr von Bitsch; entsprechend war die Bezeichnung in den spätern Generationen.[12]

Dieselbe Sitte, dass die jüngern Söhne, soweit sie nicht geistlich werden, oder soweit nicht für mehrere, wie bei der Vererbung von Flandern, Hennegau und Namur wiederholt der Fall war, Grafschaften vorhanden waren, nur den Herrentitel führen, finden wir nun auch bei allen lothringischen und den mit ihnen zusammenhängenden westfälischen Magnatenfamilien; so bei den Herzogen von Limburg und den Grafenhäusern dieser Länder, wobei nur etwa von der noch in das

6. Miraeus 2, 992. 1, 421. 423. 2, 997. 7. Miraeus 4, 567. 1, 774. 439. 8. Miraeus 4, 232. 3, 96. 9. Miraeus 1, 436. 10. Lacombl. 2, n. 680. 965. 1057. 1058. 3, n. 37. Miraeus 1, 319. 776. 11. Vgl. § 149 n. 4. 5. 6. 12. Vgl. Gebhardi 1, 430 ff.

189 zwölfte Jahrhundert fallenden Scheidung des bergisch-altenaischen Hauses in mehrere gräfliche Linien abzusehen ist. Auch dann, wenn die jüngern Söhne zur Bezeichnung ihrer Abstammung den Namen der Grafschaft fortführen, nennen sie sich Herren nicht von dieser, sondern von den ihnen zugefallenen Besitzungen; so 1283: *H. de Monte, dominus de Windecgin* oder 1287: *Florens de Haynnau, sires de Brayne et de Hal*, beide Brüder der Grafen von Berg und Hennegau.[13] Um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts legt Levold von Northof in der seiner Chronik vorgesetzten Zuschrift an den Grafen Engelbert von der Mark diesem aufs eindringlichste ans Herz, *ut ipsius comitatus de Marka unitas indivisibiliter conservetur, videlicet ut castra, iuredictiones et districtus per unum tantummodo et non per plures comites gubernentur*, und begründet das durch eine Erörterung der Nachtheile der Theilungen, der Vortheile der Untheilbarkeit; er erzählt dann, wie nach dem Tode des Grafen Adolf der Junker Eberhard gebeten habe, *sibi portionem condividi comitatus*, von der versammelten Ritterschaft aber der Bescheid erfolgt sei: *quod praedicto domicello Everhardo de bonis et reditibus comitatus de Marka talis et tanta portio — daretur et assignaretur, sicut deceret et de qua posset et deberet merito contentari; — sed quod comitatus de Marka in castris, munitionibus et in reditibus scinderetur vel partiretur, in hoc non consentiebant, sed volebant, ut comitatus ipse indivisus maneret et eius regimen apud unum tantummodo comitem maneret, cui fidelitatem tenerentur praestare.*[14] Dieser Brauch setzte sich dann auch fort, als Jülich, Geldern, Luxemburg, Pont a Mousson oder Bar[15], Berg und Kleve später zu Fürstenthümern erhoben waren; wir finden immer nur einen Fürsten, etwaige jüngere Brüder desselben, welche Laien blieben, führen nur den Herrentitel. Dass dieser Brauch das Aussterben der Häuser, obwohl mehrmals Bischöfe ihr Stift resignirten, um den Stamm fortzusetzen, beschleunigte und die Vereinigung der burgundischen und niederrheinischen Länderkomplexe wesentlich förderte, wird kaum eines Hinweises bedürfen.

Da in andern deutschen Reichsländern sich dieses Verhältniss durchweg abweichend gestaltete, so haben wir in jenem Brauche wohl ein eigenthümliches lotharingisches Landesherkommen zu sehen, wobei sich dann zugleich, wie auch bei andern Verhältnissen, ein engerer Zusammenhang mit Flandern und den Ländern französischer Zunge ergibt. Für Flandern bezeugt das ausdrücklich die bekannte Stelle des Lambert zum J. 1071: *In comitatu Balduwini eiusque familia id multis jam seculis servabatur quasi sancitum lege perpetua, ut unus filiorum, qui patri potissimum placuisset, nomen patris acciperet et*

13. Ernst 6, 312. Mieris 1, 470. 14. ed. Tross. 26. 32. 15. Graf Robert von Bar, Markgraf v. Pont a Mousson, wurde nicht vom Kaiser, sondern nach der l'art de verif. l. dates 13, 439 vom Könige von Frankreich 1355 zum Herzoge von Bar erhoben, wonach § 80 n. 4 zu berichtigen.

tocius Flandrie principatum solus hereditaria successione obtineret, ceteri vero fratres aut huic subditi dictoque obtemperantes ingloriam vitam ducerent, aut peregre profecti, magis propriis rebus gestis florere contenderent, quam desidiae ac socordiae dediti, egestatem suam vana maiorum opinione consolarentur. Jüngere Söhne erhielten auch hier später nie den Grafentitel; auch die Reichskanzlei beachtete das; auf dem Römerzuge K. Heinrichs VII. heissen in zahlreichen Urkunden die jüngern Brüder des Grafen Robert einfach *Guido et Henricus de Flandria fratres* [16], wie die jüngern Brüder des Grafen von Vienne einfach als *Hugo et Guido Delphini fratres* [17] bezeichnet werden. Denn, wie in Frankreich, so finden wir dasselbe Verhältniss in den burgundischen Reichslanden. Otto von Freisingen, von der Grafschaft Burgund sprechend, sagt ausdrücklich: *Mos in illa, qui pene in omnibus Galliae provinciis servatur, remansit, quod semper seniori fratri eiusque liberis seu maribus seu foeminis, paternae haereditatis cedat auctoritas, caeteris ad illum tanquam ad dominum respicientibus* [18]; dass das auch später eingehalten wurde, zeigt die Stellung der jüngern Söhne der burgundischen Magnatenfamilien. In Savoyen insbesondere berief man sich gegenüber dem Verlangen eines jüngeren Sohnes auf Theilung gerade in dem J. 1255, in welchem in Deutschland die erste Theilung eines Fürstenthumes im Widerspruche mit den Reichsgesetzen erfolgte, darauf: *quod comitatus non debet dividi nec ducatus iuxta legem Frederici quondam imperatoris* [19]; es gab denn auch nach der Erhebung immer nur einen Fürsten von Savoyen.

190 In Italien wurde das bei den Magnatenfamilien nicht in derselben Weise eingehalten; so finden wir mehrere Brüder als Markgrafen von Este oder Pfalzgrafen von Tuscien; ganze Sippschaften führen den Amtstitel fort; so gibt 1311 zur Leistung des Treueides an K. Heinrich Vollmacht: *Dominus U. de sancta Maria comes palatinus de Lomello potestas universitatis et singularium personarum domus et proieniey comitum de Lomello de conscilio et consensu dominorum P. et T. de Languseo et F. et G. de Sparoaria et R. Galvagni et B. de Mede et B. et U. de Cerreto omnium comitum palatinorum de Lomello.* [1] Als es dann später durch Erhebung auch in Italien Herzogthümer und Fürstenthümer gab, ging das frühere Herkommen nicht auf diese über; nur der älteste Sohn führte den fürstlichen Titel. Bei der Erhebung wird ausdrücklich die Primogenitur festgestellt; so schon 1328 bei der Errichtung des Herzogthums Lucca: *Volumus insuper, quod in praemissis ducatu seu vexilliferatu semper maior natu seu senior ex generatione tua ex te et successoribus tuis legitime descendentibus,*

16. Acta Henr. 1, 9. 12. 14. 15. 20. 21. 23 u.s.w. 17. Acta Henr. 1, 4. 5. 6. 21. 28 u.s.w.
18. Gesta Fr. l. 2. c. 29. 19. Wurstemberger 4, 188.
190. — 1. Acta Henr. 2, 130.

190 *exclusis aliis filiis seu heredibus minoribus solus et in totum succedat*[2]; ebenso 1396 für das neuerrichtete Herzogthum Mailand[3] und bei späteren Erhebungen.

191 Bei den slavischen Grossen finden wir durchgehends den Brauch, dass mehrere Brüder theilen und alle den herzoglichen Titel, wo dieser herkömmlich war, führen. So gab es in Pommern nach Anerkennung, in Mecklenburg nach Errichtung des Fürstenthums sogleich mehrere Reichsfürsten[1]; die grosse Menge Herzoge von Schlesien, welche wir später als böhmische Fürsten finden, gehören abgetheilten Linien eines Hauses an. Doch finden sich auch Beispiele, dass abgetheilte Seitenlinien den Haupttitel nicht führen; so in Pommern die Nachkommen des 1152 verstorbenen Ratibor; seine Nachkommen nennen sich einfach *Suantoborus filius Kazemari* oder *Wartizlaus Bartholomei filius*[2]; und zwar scheint das unabhängig davon zu sein, dass 1181 nur Ratibors Bruderssöhne Bogislaw und Kasimir vom Kaiser zu Herzogen erhoben wurden[3]; denn schon 1173 spricht Bogislaw, während er sich selbst Herzog nennt, von seinem Vetter nur als *dilecto cognato nostro Wartizlao.*[4] In Rügen scheint der dort gebräuchliche Fürstentitel nur dem ältesten Sohne zugekommen zu sein; ein jüngerer Sohn Jaromars I. urkundet 1221 nur als *Barnuta filius domini Jaromari principis Ruyanorum.*[5] Theilung fand aber auch hier statt; eine abgetheilte Nebenlinie waren die von einem Bruder Jaromars I. abstammenden Herren von Putbus; 1249 bekundet Herzog Barnim von Pommern einen Vergleich *inter inclytum dominum J. principem Ruyanorum — nec non Borantem de Borantenhagen nobilem baronem de genere eiusdem principis,* worin bestimmt wird, was der letztere und seine Erben *pro portione sua patrimoniali* haben sollen[6]; und zwar wird hinzugesetzt, dass sie ihren Theil ganz mit demselben Rechte besitzen sollen, wie der Fürst den seinigen, während in Lothringen und Burgund die Nebenlinien ihren Antheil immer nur als Vasallen des Fürsten oder Grafen besitzen. Im J. 1266 erscheint Borante als *dominus B. nobilis miles*[7]; den Fürstentitel hat diese Putbuser Linie nie geführt; sie wurde erst 1727 in den Reichsgrafenstand erhoben.

Dagegen haben wir nun die einzigen älteren slavischen Reichsfürstenthümer Böhmen und Mähren zu denjenigen zu zählen, welche nicht getheilt, noch auch von mehreren mit gleichem Rechte besessen wurden, und wovon nur Einer den Titel führt. Allerdings wurde auch in der Familie der Przemysliden von altersher getheilt; doch erkannten alle Theilfürsten, wie sich das auch bei andern slavischen Stämmen findet, einen als Grossfürsten, als Haupt des Gesammmtreiches an. Herzog Brzetislaw ordnete 1054 diese Verhältnisse dahin, dass Böhmen

---

2. Olenschl. St. G. 155. 3. Muratori scr. 16, 827.

191. — 1. Vgl. § 169. 81. 2. 1220—56: Dreger 96. 97. 200. 388. 3. Vgl. § 70 n. 3. 4. Dreger 17. 5. Dreger 99. 6. Dreger 302. 7. Dreger 503.

ungetheilt unter einem Grossherzoge bleiben und diese Würde demjenigen zustehen solle, welcher unter seinen Nachkommen der älteste an Jahren sein würde; dass dagegen die andern Mitglieder des Hauses in Abhängigkeit von jenem mit Antheilen in Mähren auszustatten seien.[8] Dem Reiche gegenüber kam denn auch immer nur der eigentliche Herzog von Böhmen in Betracht, da nur dieser in unmittelbarer Verbindung mit ihm stand. Seit 1182 erscheinen nun aber Böhmen und Mähren als zwei unmittelbare Reichsfürstenthümer; hängt Mähren später wieder von Böhmen ab, so lassen die Worte Gerlachs über die Aussöhnung der Brüder Ottokar und Wladislaw im J. 1197: *Wladislaus — confoederatus est germano suo sub tali forma compositionis, ut ambo pariter, ille in Moravia, iste in Bohemia principarentur et esset ambobus, sicut unus spiritus, ita et unus principatus* [9], es mindestens ungewiss, ob diese Verhältnisse damals in der später hervortretenden Weise geordnet wurden. Näher möchte es vielleicht noch liegen, an die Erhebung Böhmens zum Königreiche im J. 1198 zu denken, obwohl in der goldenen Bulle K. Friedrichs vom J. 1212, welche wohl nur den Inhalt der in ihr erwähnten, uns verlorenen Erhebungsurkunde K. Philipps wiederholt, Mähren gar nicht genannt wird. Aber wie später mehrfach bei der Erhebung eines Grossen zum Herzoge zugleich eine Herrschaft desselben zur Grafschaft erhoben wurde, so 1357 Falkenburg für Jülich, 1452 Rovigo für Mantua, 1462 Glatz für Münsterberg [10], so heisst es ähnlich in der Urkunde über die 1245 in Aussicht genommene Erhebung Oesterreichs zum Königreiche: *Ad decus praeterea regni tui praesentis privilegii auctoritate permittimus, ut de provincia Carniolae ducatum facias, tibi immediate et per te nobis et successoribus nostris et imperio responsurum; et ut in ducatu ipso cognatum tuum fidelem nostrum in ducem valeas promovere, plenam tibi concedimus potestatem.*[11] Ist es nun erlaubt, daraus die allgemeine Anschauung abzuleiten, dass das Ansehen des Königs einen von ihm abhängigen Fürsten erfordere, so müsste eine im J. 1198 getroffene ähnliche Bestimmung bezüglich Mährens sehr wahrscheinlich werden.

Sind das Vermuthungen, so besteht doch über die späteren Nachfolgeverhältnisse in Böhmen und Mähren kein Zweifel. Das frühere ohnehin nicht streng eingehaltene Seniorat in Böhmen hörte auf, seit K. Ottokar schon bei Lebzeiten im J. 1216 seinen ältesten Sohn von K. Friedrich belehnen liess [12] und Primogenitur wurde nun zur Regel, wenn gleich die Form der Wahl, von welcher auch die Urkunden K. Friedrichs von 1213 und 1216 reden, dabei gewahrt blieb. Das Bedürfniss nach Theilung konnte sich weniger geltend machen, weil ausser Böhmen noch Mähren zur Verfügung stand, welches dem Thronfolger bei Lebzeiten

8. Vgl. Palacky 1, 163. 290. 9. Dobner scr. 1, 128. Vgl. Palacky 1, 56. 10. Lacombl. 3, n. 565. Lünig c. d. It. 1, 1640. Lünig 6b, 329. 11. Würdtwein n. s. 12, 25. 12. Huillard 1, 478. Vgl. Palacky 2a, 14. 76.

191 des Vaters oder dem nächstältesten Sohne gegeben wurde; wie es aber immer nur einen König von Böhmen gab, so auch nur einen Markgrafen von Mähren; die Markgrafen Przemysl seit 1226 und Przemysl Ottokar seit 1237 führen den Titel erst seit dem Tode ihrer älteren Brüder. Der Erbgang gestaltete sich denn auch so entsprechend, dass erst unter dem luxemburgischen Hause Böhmen und Mähren zur Betheiligung aller Brüder nicht genügten; doch konnte hier K. Karls Bruder Wenzel mit Luxemburg, sein Sohn Sigismund mit Brandenburg abgefunden werden. Doch war auch damit das Bedürfniss nicht gedeckt. Johann von Mähren hatte drei Söhne und bestimmte 1371 ausdrücklich in seinem Testamente: *quia a dominis praedecessoribus nostris hoc hactenus exstitit tentum seu etiam observatum, quod senior existens in ordine geniturae alios in adeptione principatuum praecellebat, sicut et serenissimus princeps et dominus dominus Carolus Romanorum imperator semper augustus et Boemiae rex germanus noster legitimus ratione primogeniturae coronam regni Boemiae est adeptus, nobisque tanquam secundogenito et juniori marchionatum Moraviae in insigne et nobile feodum contulit — sic igitur — nos illustrem Jodocum primogenitum filium nostrum, haeredes et prohaeredes suos masculini duntaxat sexus in supremum dominum et marchionem ac marchiones, principem seu principes terrae Moraviae decernimus, statuimus et ordinamus*; dagegen werden die jüngern Söhne Johann und Prokop auf genannte Besitzungen abgetheilt, welche theils zum Bestande der Markgrafschaft gehören, theils vom Vater erworben sind, und zwar mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass sie dieselben nur als Vasallen des Markgrafen besitzen sollen; in den genauern Bestimmungen über das gegenseitige Erbrecht der Linien heisst es dann, dass beim Mangel männlicher Erben in beiden jüngern Linien ihre Antheile an die Markgrafschaft zurückfallen, beim Abgange des ganzen Mannsstammes aber die Markgrafschaft selbst an die Krone Böhmen [13], wie das auch 1355 bei der Verleihung Mährens an Johann ausdrücklich bestimmt war. [14] Trotz der Mehrzahl der Söhne finden wir demnach die Untheilbarkeit des Fürstenthums noch aufs bestimmteste gewahrt, wenn auch dem Titel nach nun zwei Markgrafen von Mähren auftreten; der zweite Sohn, Johann, wurde geistlich; aber neben dem eigentlichen Markgrafen Jobst wurde auch Prokop als Markgraf von Mähren und hochgeborner Fürst bezeichnet. [15] Entsprechend war die Stellung Johanns, des drittgebornen Sohnes K. Karls; er wurde mit einem Theile der Lausitz, insbesondere dem Lande Görlitz, unzweifelhaft unter böhmischer Lehnshoheit, abgefunden, so dass dadurch die Untheilbarkeit der beiden Fürstenthümer nicht berührt und, da er sich Herzog von Görlitz nannte, auch die Zahl derjenigen, welche von ihnen den Titel führten, nicht vermehrt

---

13. Notizenbl. 1, 195. **14.** Lünig 6b, 251. **15.** z. B. Pelzel Wencesl. 2, 104. Vgl. Karl 2, 894.

wurde; doch wurde unzweifelhaft auch er, obwohl uns ein Fürstenthum Görlitz nicht bekannt ist, als Fürst betrachtet, wie ihn z. B. Sigismund 1388 *illustrem et magnificum principem dominum J. ducem Gorlicensem et marchionem Lusacie* nennt.[16] Der Fürstentitel dürfte sich aber, ohne dass wir auf den entsprechenden Brauch in andern deutschen Fürstenhäusern verweisen müssten, in diesen Fällen auch aus dem Bestehen eines böhmischen Fürstenstandes genügend erklären; und so weit es sich um die Zahl der damaligen Reichsfürsten handelt, werden wir sie unberücksichtigt lassen können. Bei dem raschen Aussterben aller luxemburgischen Linien fiel denn hier zunächst jeder Grund zu weitern Theilungen fort, während in späterer Zeit sogar Böhmen und Mähren immer unmittelbar demselben Herrscher unterstanden.

Unbeachtet liessen wir bisher, dass es zur Zeit der Erhebung Mährens zur Markgrafschaft, Böhmens zum Königreiche noch mehrere Theilfürsten aus dem Hause der Przemysliden gab. Die in Mähren abgefundenen nannten sich nicht bloss Herzoge oder Fürsten von Brünn oder Olmütz, sondern auch von Mähren[16], aber niemals Markgrafen; um den Beginn des dreizehnten Jahrhunderts waren alle ausgestorben. Länger dauerte der Stamm der von einem jüngern Sohne Wladislaw's I. abstammenden Diepholde; schliesslich nach Schlesien ausgewandert starb der letzte des Stammes erst 1241. Sie erscheinen in den Urkunden einfach als *dux* oder *dux Caslawensis, Hrudimensis et Wratislawiensis*[18], nur vereinzelt als *duces Boemiae*.[19] Die Führung des Herzogstitels, auch wo ihm ein eigenes Herzogthum nicht entsprach, war alte Sitte des Hauses; noch 1224 heisst auch der Thronfolger Wenzel: *dux Plizensis et Budesensis*.[20] Als Reichsfürsten hat man jene Theilherzoge unzweifelhaft nicht betrachtet: in Kaiserurkunden scheinen sie in der Zeit des neuern Fürstenstandes gar nicht vorzukommen.

192

Während wir so bei zwei westlichen Fürstenthümern, Brabant und Lothringen, welchen sich die lothringischen und burgundischen Grafschaften und die aus ihnen hervorgegangenen Fürstenthümer anschliessen, und bei zwei östlichen, Böhmen und Mähren, die Einheit durchgreifend gewahrt finden, ergibt sich bei allen andern alten Fürstenthümern ein Uebergehen zum Gesammtbesitz oder zur Theilung unter mehrere Fürsten.

Für die Entwicklung dieser Verhältnisse ergibt sich nun die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts als überaus auffallender Wendepunkt, wonach wir eine Periode der Vereinigungen und eine Periode der Theilungen scheiden können, insofern in der erstern ebenso häufig Vereinigungen mehrerer Fürstenthümer unter einem Fürsten erfolgen, wie in der zweiten einzelne Fürstenthümer unter mehrere Fürsten getheilt werden. Liesse sich dieser Gegensatz einigermassen

---

16. Pelzel Wencesl. 1, 84. 17. Vgl. § 12. § 71. n. 10. 18. 1207: Erben n. 499.
19. 1220: Erben n. 757. 20. Erben n. 685.

192 erklären aus einem in der ersten Periode noch beobachteten Festhalten an den Satzungen des Reichslehnrechts, welches die Theilung der Fürstenthümer nicht gestattete, so werden wir uns doch leicht überzeugen, dass das ausschlaggebende Moment vorzugsweise in thatsächlichen Verhältnissen, in dem geringeren oder grösseren Bedürfniss nach Ausstattung jüngerer Söhne zu suchen sei. Theilen wir nämlich die Fälle der Erledigung eines Fürstenthums in I: Fälle, wo kein Sohn da ist, wohin wir die entsprechende Erledigung Schwabens im J. 1235 ziehen; II: Fälle, wo nur ein Sohn weltlichen Standes da ist; III: Fälle, wo von mehreren Söhnen jeder ein Fürstenthum erhält; IV: Fälle, wo mehr Söhne, als Fürstenthümer da sind: so stellen sie sich für den Zeitraum von 1180 bis 1250 in folgender Weise:

	I.	II.	III.	IV.
Rheinpfalz	1195. 1214. . .	1211.		
Baiern	. . . .	1183. 1240.		
Oesterreich	1198. 1246. . .	1230. .	1194.	
Steier	1192.	. . . .		
Kärnthen	1201.	. . .	. . .	1181.
Meran	1248.	1234. .	. . .	. . 1204.
Schwaben	1191. 96. 1208. 35.			
Welf	1191.			
Zähringen	1218.	1186.		
Pfalzburgund	1200.			
Sachsen	. . . .	. . . .	1212.	
Anhalt	. . . .	. . . .		
Thüringen	1190. 1247. . .	1228. .	. . .	. . 1216.
Lausitz	1185. 1210. . .	. . . .	. . .	1190.
Meissen	1195. 1222. . .	. . . .	. . .	1190.
Brandenburg	1205.	. . . .	. . .	1184. 1220.
Braunschweig	(1218) (1227). .	(1213) .	. . .	(1195).

Während demnach in siebenzig Jahren bei 33 Erledigungen sich die Frage gar nicht aufwerfen konnte, welche Stellung die jüngern Söhne zum Fürstenthume einzunehmen hätten, finden wir in derselben Zeit nur acht Erledigungen, wo das der Fall war, und davon gehören sogar nur drei der ganzen ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts an.

Prüfen wir nun diese Fälle mit Rücksicht auf unsere Frage, so erscheint in Kärnthen nach 1181 der jüngere Bernhard, so weit ich sehe, nur als Bruder des Herzogs[1], bis er 1201 selbst Herzog wird. Mit Oesterreich und Steier, mit welchen Kärnthen später bezüglich dieser Verhältnisse eine besondere Gruppe bildet, war das also auch für die ältere Zeit insoweit der Fall, als die jüngern Söhne hier nicht

192. — 1. Oestr. Archiv. 12, 81. 84.

den Grafentitel führen; Heinrich von Medling, Sohn des 1177 verstorbenen Herzog Heinrich von Oesterreich, heisst Bruder des Herzogs, Herr oder vereinzelt auch Herzog[2]; in Steier finden wir 1186 Leopold einfach als Bruder des Herzogs bezeichnet.[3]

Im meissnischen und brandenburgischen Hause war es schon hergebracht, dass die jüngeren Söhne den Grafentitel erhielten; nach den Erledigungen von 1190 erscheint der jüngere Bruder des Markgrafen von der Lausitz als Dietrich Graf von Groitsch oder Sommerseburg, welcher 1207 kinderlos stirbt, des Markgrafen von Meissen als Dietrich Graf von Weissenfels, bis er 1198 selbst die Mark erhält. In Brandenburg erscheinen seit 1184 von den jüngern Söhnen Heinrich als Graf von Gardelegen, welcher 1188 geistlich wurde, Albrecht als Graf von Arneburg, welcher 1205 nach dem kinderlosen Tode des Bruders selbst Markgraf wird. Dass die Stellung der gräflichen Nebenlinien der grossen sächsischen Häuser sich von der der jüngern Söhne der lothringischen Fürstenhäuser nicht bloss im Titel unterschied, ergibt sich leicht; waren in Lothringen die jüngern Brüder Vasallen des Fürsten, so ergibt sich in Sachsen keine Abhängigkeit; wussten wir für die lothringischen Nebenlinien nicht einmal die Ehrenvorzüge der Fürstengenossen nachzuweisen, so treten diese bei den Nebenlinien der Häuser Wettin und Askanien am bestimmtesten hervor[4]; und schien in Sachsen schon der ältere Fürstenstand ein enger geschlossener, so gehören ihm doch gerade diese Nebenlinien unzweifelhaft an.[5] War so die Stellung der jüngern Söhne hier von vornherein eine günstigere, so erklärt sich der weitergehende Unterschied der spätern Entwicklung um so leichter.

Braunschweig gehört eigentlich nicht hieher, da es vor 1235 nicht Reichsfürstenthum war. Für die ganze Entwicklung sind aber die braunschweigischen Erbfälle sehr beachtenswerth. Ein Unterschied von den Fürstenthümern zeigt sich darin, dass nach dem Tode Heinrichs des Löwen 1195 alle drei Söhne als gleichberechtigt betrachtet werden und 1203 das ganze Erbe theilen. Wären nun alle wieder mit mehreren Söhnen gesegnet gewesen, so wäre hier früh eine völlige Zersplitterung eingetreten, es würde gar keine genügende Veranlassung zur Errichtung eines neuen Reichsfürstenthums vorhanden gewesen sein; dafür war unzweifelhaft entscheidend, dass seit 1227 der Mannsstamm des Hauses auf zwei Augen stand.

Im Hause von Meran war nur 1204 ein jüngerer Sohn abzufinden, für welchen der Titel eines Markgrafen von Istrien zu Gebote stand, wenn wir ihn auch nicht als Reichsfürsten betrachten dürfen[6]; er starb 1228 kinderlos.

---

2. Vgl. § 149 n. 7. 8. 3. UB. d. L. ob d. Enns 2, 404. 4. Vgl. § 157. 5. Vgl. § 58.
6. Vgl. § 144.

192 In Thüringen, mit welchem seit 1190 die sächsische Pfalzgrafschaft verbunden war, erhielten früher die jüngeren Söhne den Grafentitel; wir finden Grafen von Hessen, von Thomsbrück, von Ziegenhain oder Wildungen, welche aber kinderlos verstarben, so dass es hier auch keine aus früherer Zeit stammende Nebenlinien gab. Als Landgraf Hermann 1216 starb, waren drei Söhne und zwei Fürstenthümer da. Aber beide kamen ungetheilt an den ältesten Sohn Ludwig und nur dieser scheint auch als Fürst betrachtet zu sein: *mortuo H. lantgravio L. filius ejus primogenitus — patri defuncto in principatu succedens — in paterni dominatus successionem et in principalis sedem dignitatis est elevatus* [7]; er führt auch den Titel eines Landgrafen und Pfalzgrafen [8]; die Titel, welche die Brüder bei seinen Lebzeiten führten, sind mir unbekannt. Als er 1228 starb, hinterliess er nur einen dreijährigen Sohn Hermann; es lebten aber weiter die Brüder Heinrich und Konrad. Beide Fürstenthümer kamen nun unzweifelhaft an Heinrich, welcher sich immer Landgrafen von Thüringen und Pfalzgrafen von Sachsen nennt und als solcher mehrfach in Kaiserurkunden, so 1235 und 1237 auf den Tagen zu Mainz und Wien, erscheint. Aber die Stellung des Bruders und des Neffen war doch eine andere, wenigstens nach ihren sich auf das Fürstenthum beziehenden Titeln, als die der frühern Seitenverwandten. In Urkunde Heinrichs von 1230 erscheint Konrad allerdings nur als *frater noster* [9]; er selbst urkundet aber 1233 als *junior Thuringie lantgravius*, auch schlechtweg als *Thuringie landgravius* [10]; 1234 urkunden alle drei als *Henricus*, *Conradus et Hermannus d. gr. Thuringie lantgravii*, *Saxonie comites palatini* [11]; in gleichzeitiger Kaiserurkunde wird Konrad zwar nicht nach dem Lande, aber mit dem Amtstitel und als Fürst bezeichnet: *dilectus princeps et consanguineus noster C. junior lantgravius, frater Henrici Thuringie lantgravii, Saxonie comitis palatini* und nochmals: *C. et H. fratrum dilectorum principum et consanguineorum nostrorum precibus.* [12] Noch nach seinem Eintritte in den Deutschorden heisst er 1235 und 1237 *frater C. quondam lantgravius.* [13] Eine Urkunde von 1241, aus welcher sich die Stellung des jungen Hermann vorzüglich zu ergeben hätte, liegt uns leider in zwei in den entscheidenden Worten abweichenden Abdrücken vor; es handelt sich um einen Verkauf, welcher vorgenommen wird *in Leinenberge praesente domicello (coram serenissimo principe domino) Hermanno juniore Thuringie lantgravio comite Hassie et domino terre prope Laynam*; veröffentlicht wird er weiter zu Duderstadt *in judicio gloriosi principis domini Henrici senioris Thuringie lantgravii*; als Zeugen erscheinen *illustris (invictissimus) dux in Bruneswich*, *domicellus (serenissimus) Hermannus Thuringie lantgravius*. Nach der ersten Lesart führt Hermann zwar auch den

7. Ann. Reinhardsbr. 146. 8. z. B. Wenck 3, 98. 9. Wenck 3, 106. 10. Wenck 3, 107. 2, 150. 11. Hennes 102. 12. Huillard 4, 477. 13. Wenck 2, 153. Hennes 106.

Titel eines Landgrafen von Thüringen, wie er sich denselben auch in der von ihm selbst ausgestellten Beurkundung des Geschäfts beilegt; aber er wäre sowohl dem ältern Landgrafen, als dem Herzoge gegenüber bestimmt als Nichtfürst bezeichnet; nach der zweiten Lesart würden die Gegensätze fortfallen, auch Hermann wäre Fürst. Der Lesart des ersten Abdrucks möchte ich den Vorzug geben, liesse sich nicht nachweisen, dass er an andern Stellen entschieden verfälscht sei.[14] Den Titel von Hessen führte übrigens Hermann nicht ausschliesslich, da schon 1241 auch Heinrich seinen Titeln den eines *dominus Hassiae* zufügt.[15]

Wir treffen demnach hier auf ein vielleicht nicht ganz fest gestaltetes, aber jedenfalls von den bisher geprüften wesentlich abweichendes Verhältniss. Von den drei Landgrafen lässt sich allerdings der eine vorzugsweise als der Reichsfürst nachweisen, und dass Hermann Graf von Hessen heisst, deutet auf ein Anschliessen an den ältern Gebrauch; aber auch die beiden jüngern führen den fürstlichen Amtstitel, nennen sich mehrfach vom Fürstenthume, allerdings gewöhnlich mit dem Zusatze *junior*, durch welchen hier vielleicht weniger der Altersunterschied, als der Unterschied der staatsrechtlichen Stellung betont werden soll; endlich wurde Konrad vom Kaiser sogar als sein Fürst bezeichnet. Ob etwa schon hier eine Gesammtbelehnung eine rechtliche Grundlage für die Vervielfältigung der Titel bot, ist nicht bekannt. Von Wichtigkeit für die allgemeine Entwicklung dieses Verhältnisses konnte aber auch dieser Fall nicht werden, da nach dem kinderlosen Tode Konrads 1240 und Hermanns 1242 die Einheit des Titels sich wiederherstellte.

Fanden wir das Verhältniss der Fälle, in welchen beim Tode eines Fürsten jüngere Söhne da waren, zu denen, in welchen das nicht der Fall war, an und für sich höchst auffallend, so ist es gewiss nicht minder auffallend, dass von den bisher erörterten sieben Fällen jener Art keiner zur Gründung einer Nebenlinie des Fürstenhauses führte; alle zehn jüngern Brüder und der ihnen gleichzustellende Hermann von Hessen starben ohne Kinder oder erhielten selbst das Fürstenthum nach kinderlosem Tode des ältern Bruders. Abgesehen von den lothringischen Herzogshäusern und dem noch zu besprechenden letzten Falle, weiter von den vor 1180 abgetheilten Linien, bestanden von 1242 bis 1252 alle deutschen Fürstenhäuser im Mannsstamme lediglich aus dem regierenden Fürsten und seinen Söhnen, welche letztere zudem vielfach fehlten. Mit diesem F e h l e n v o n N e b e n l i n i e n d e r F ü r s t e n h ä u s e r steht denn natürlich im engsten Zusammenhange die rasche Folge der Fälle, wo mit dem Todesfalle eines Fürsten, mit welchem sein Haus oder doch seine Linie ganz erlosch, eine V e r e i n i g u n g m e h r e r e r F ü r s t e n t h ü m e r erfolgte; es wurden vereinigt 1190 Thüringen mit Pfalzsachsen, 1191 Rotenburg mit Schwaben, 1192 Steier mit Oesterreich, 1198 nach kurzer Trennung Oesterreich mit Steier,

14. Or. Guelf. 4, pr. 73. 75. Vgl. Wenck 2, T. 728. 15. Butkens 1, 90.

192 nach 1200 Pfalzburgund mit Meran, 1210 Lausitz mit Meissen, 1214 Rheinpfalz mit Baiern, 1246 Oesterreich und Steier mit Böhmen, 1247 Thüringen und Pfalzsachsen mit Meissen, 1269 Kärnthen mit Böhmen; oder aber ein Aufhören des Fürstentitels, nämlich beim Abgange der Herzoge Welf 1191, von Zähringen 1218, von Meran 1248, von Schwaben 1268. Sehen wir auf das Aussterben der fürstlichen Geschlechter, so erloschen von den Familien, welche bei der Ausbildung des neuern Fürstenstandes zu den fürstlichen gehörten, während dieser Zeit ganz das Haus der steierischen Ottokare, der Zähringer bis auf die früher abgetheilten nichtfürstlichen Nebenlinien, der Babenberger, der Salier in Thüringen, der Andechser, der Staufer, der kärnthnischen Ortenburger bis auf die gräfliche Nebenlinie. Das wird um so auffallender, wenn wir bedenken, dass alle deutschen altfürstlichen Häuser, welche jene Periode der Vereinigungen überdauerten, überhaupt noch nicht ausgestorben sind; nämlich das lothringische, brabantisch-hessische, wittelsbachische, wettinische, welfische und askanische; nur die slavischen Przemysliden würden eine Ausnahme bilden. Auch für die Magnatengeschlechter scheint sich das Verhältniss nicht günstiger zu stellen; ist es doch ganz dieselbe Periode, in welcher in so auffallend rascher Folge Grafschaft auf Grafschaft den Herzogen von Baiern heimfiel.

193 War in bezeichneter Weise bei allen bisher erörterten Fällen, welche zu einer Mehrzahl von Fürsten in einem Fürstenthume hätte führen können, die Möglichkeit eines solchen Erfolges, zu welchem wir allerdings in Thüringen die ersten Ansätze fanden, seit dem J. 1242 nicht mehr vorhanden, so ist um so mehr Gewicht zu legen auf den letzten Fall, die Erledigung Brandenburgs im J. 1220, als den einzigen, dessen Wirksamkeit aus der Periode der Vereinigungen in die der Theilungen hinüberreicht, und in Folge dessen sich hier schon in jener das Verhältniss des Gesammtbesitzes bestimmt darstellt. In Brandenburg hatte schon in der Zeit des ältern Fürstenstandes das eigenthümliche Verhältniss bestanden, dass es von 1144 bis 1170 zwei Markgrafen gab, nämlich Albrecht und seinen Sohn Otto, und zwar ergibt sich, dass es sich dabei nicht lediglich um eine Ungenauigkeit im Gebrauche des Titels oder um einen *junior marchio* im spätern Sinne handelte; denn Otto handelt wirklich als Markgraf, in Kaiserurkunden werden beide in sonst ungewöhnlicher Weise als Markgrafen bezeichnet z. B. 1147: *A. marchio et filius eius aeque marchio*; Otto's Brüder heissen immer nur Grafen, und von seinen Söhnen hat bei Lebzeiten des Vaters keiner den Markgrafentitel geführt.[1] Ein ähnliches Verhältniss mag in Pfalzsachsen bestanden haben, da 1167 *A. palatinus comes assensu patris sui F. palatini comitis* urkundet.[2] Ist hier eine Gesammtbelehnung des Vaters und des Sohnes zu vermuthen, so

1. Vgl. Riedel Mark. 2, 58. 2. Beckmann 1, 146.

finden wir später Gesammtbelehnung von Brüdern in Brandenburg sehr bestimmt erwähnt; mit ihrer Bedeutung werden wir uns später beschäftigen und hier nur untersuchen, in wie weit dadurch alle Belehnten zu Reichsfürsten wurden. Wir finden seit der Erledigung von 1184 nur einen Markgrafen, Otto II., während seine Brüder nur als Grafen erscheinen; dennoch war wenigstens der ältere Heinrich mitbelehnt, da 1190 der Markgraf eine Schenkung macht *ex consensu et petitione — fratris nostri comitis de Gardelegen, qui nobiscum marchiam iure feodali de manu suscepit regia.*[3] Ob auch der dritte Bruder Albrecht mitbelehnt war, wissen wir nicht; die spätern Chronisten fassen die Sache so auf, als sei 1192 durch den Tod Heinrichs dessen Recht auf die Mark an Albrecht gekommen.[4] Bei der noch näher zu erörternden Lehnsauftragung aller brandenburgischen Erbgüter an das Stift Magdeburg im J. 1196 wurde bedungen, dass der Erzbischof sie beiden Brüdern leihen solle; da der Kaiser den Vertrag bestätigte, dürfte es wahrscheinlich sein, dass beide Brüder auch mit dem Fürstenthume zu gesammter Hand belehnt waren. Aber in den bezüglichen Urkunden heisst immer nur Otto Markgraf, der jüngere Bruder nur *comes Albertus, frater eius*[5], wie auch Heinrich trotz der bei ihm sicher erwiesenen Mitbelehnung nur Graf heisst. Erst nach Otto's kinderlosem Tode 1205 heisst Albrecht Markgraf.

Als Albrecht 1220 mit Hinterlassung zweier unmündiger Söhne, Johann und Otto, starb, wurde nun sogleich auf die Gesammtbelehnung derselben grosser Werth gelegt. Da der Kaiser das Angefälle aller Reichslehen des verstorbenen Markgrafen für sich in Anspruch nahm und es nach Spruch der Fürsten dem Erzbischofe von Magdeburg überliess, kauften es diesem 1221 die Brüder für 1900 Mark ab und machten ihm dabei zur Bedingung: *Cum reversus fuerit dominus imperator ad partes Teutoniae, ducet nos d. archiepiscopus — ad d. imperatorem — et efficiet apud ipsum, quod n o b i s i n s o l i d u m p o r r i g e t o m n i a f e u d a, quae pater noster in imperio tenuit, eo videlicet iure pariter et honore, quo principatus alii porriguntur; quod si hec efficere non potuerit apud ipsum, ipse bona fide noster erit adiutor et assistat nobis ius nostrum apud imperium et eius principes promovendo et restituet — pecuniam;* es wird zugleich darauf Bedacht genommen, wie es zu halten, wenn der Kaiser vor der Belehnung stirbt und eine einmüthige oder Doppelwahl erfolgt.[6] Im J. 1231 ertheilte der Kaiser wirklich beiden die Belehnung, aber in Formen, aus welchen sich doch wohl ergibt, dass man zunächst nur den eigentlichen Lehnsträger, nicht auch den eventuellen, als Markgrafen und Reichsfürsten betrachtete; es heisst, *dilectus princeps noster J., marchio de Brandenburg*, habe ihn gebeten *eidem Johanni et Oddoni fratri suo, si*

---

3. Riedel Mark 2, 65. 4. Raumer n. 1586. 1587. 5. Ludew. rel. 11, 600. 603. Vgl. Raumer n. 1623. 24. 39. 40. 6. Riedel 1, 9.

193 *ipsum Joannem premori contigerit, ac heredibus utriusque* die Mark und die Reichslehen ihres Vaters zu ertheilen; das geschieht denn auch, doch so, dass auch im Verlauf der Urkunde nie von zwei Markgrafen, sondern nur vom *Johanni marchione et Oddone fratre eius* die Rede ist.[7] Mochte aber die Reichskanzlei an solchen Unterscheidungen noch festhalten, so erscheinen übrigens beide in ihrer Stellung zum Fürstenthume ganz gleichberechtigt; seit 1226 nahmen beide den markgräflichen Titel an und führen die Regierung ganz gemeinschaftlich, ohne dass ein Vorzug des einen hervorträte.[8] Aber auch in Reichsangelegenheiten handeln beide als Markgrafen; bei der Vermittlung zwischen Papst und Kaiser im J. 1240, wo doch für das thüringische Haus nur Heinrich als Vertreter erscheint, fertigen sie beide das betreffende Schreiben als *J. et O. dei gratia marchiones et fratres de Brandeborch* aus; an beide Markgrafen wenden sich 1246 der Papst, 1256 die Städte wegen der Königswahl.[9] Auch später suchen sie alle Belehnungen zu gesammter Hand zu erhalten, wie sie selbst, z. B. 1250 bei der Gesammtbelehnung der Herzoge von Pommern, gemeinsam als Lehnsherr auftreten[10]; 1245 leiht der Bischof von Halberstadt den beiden Markgrafen die Kirchenlehen *integraliter simul utrisque in solidum*; *quod coniuncta manu appellatur*[11]; 1253 belehnt dann K. Wilhelm beide Markgrafen mit Lübeck, mit der Anwartschaft auf das Herzogthum Sachsen, mit den Reichslehen des Richard von Zerbst; und jetzt werden beide auch ausdrücklich von der Reichskanzlei als Fürsten anerkannt: *illustribus viris J. et O. marchionibus Brandenburgensibus principibus nostris*; heisst es in der Urkunde über Lübeck: *nobilibus viris dilectis principibus nostris*, so ist das offenbar nur eine bedeutungslose Unregelmässigkeit.[12]

194 War in Brandenburg einmal das Beispiel gegeben, dass es mehrere Fürsten von einem Fürstenthume geben könne, so wurde das für die nun folgende Periode der Theilungen um so wichtiger, als Erledigungen, bei welchen mehrere Söhne vorhanden waren, nach der Mitte des Jahrhunderts eben so häufig, als vor derselben selten waren. Denn in den beiden nächsten Dezennien kommen nur zwei Erledigungsfälle vor, bei welchen kein Sohn da war, in Schwaben 1268, in Kärnthen 1269; nur ein Fall, wo nur ein Sohn da war, in Schwaben 1254. Dagegen waren in Baiern 1253, in Kärnthen 1256, in Sachsen 1260 zwei, in Anhalt 1252 ausser zwei Geistlichen drei, in Braunschweig 1252 vier, und in Brandenburg 1266 und 1267 neun Söhne vorhanden, während in Meissen der bis 1288 regierende Markgraf drei Söhne hatte. Und man trug denn nun auch durchweg kein Bedenken, alle als Fürsten zu betrachten.

---

7. Huillard 4, 270. 8. Riedel Mark 2, 66. 9. M. G. 4, 337. 362. 379. 10. Riedel 1, 31. 11. Riedel 1, 24. 12. Riedel 1, 32. 37.

Es liegt wohl am nächsten anzunehmen, dass, wie in Brandenburg, Gesammtbelehnung dafür einen Anhalt gab, welche bei der Schwäche der Reichsgewalt unzweifelhaft leicht zu erreichen war, falls man es überhaupt noch für nöthig hielt, dieselbe zu berücksichtigen. Bekannt ist mir in dieser Beziehung nur die Urkunde K. Wilhelms, durch welche er auf Bitten Herzog Bernhards dessen Söhnen Ulrich und Philipp, Erwähltem von Salzburg, das Herzogthum Kärnthen *in solidum* leiht, so dass, wenn Ulrich ohne lehnsfähige Nachkommen verstirbt, Philipp das Herzogthum, wie andere Herrschaften und Würden seines Vaters erhalten soll, *ad que et quos opere divina feliciter gubernandos habilitamus te de nostre plenitudine regie potestatis, quiescente prorsus obiectu quod in Saltzburgensem archyepiscopum es electus, consecrandus aut etiam consecratus ac quavis legalia contraria non obstante.*[1] Die Echtheit dieser, auch für spätere Untersuchungen wichtigen Urkunde, ist nun aber von gewichtigster Seite in Abrede gestellt; nur in Abschrift erhalten, sind Zeit und Ort der Ausstellung, 1249 März 21 zu Neuss, gar nicht zusammenzubringen, auch nicht durch einzelne Aenderungen in den Zeitangaben, da Inkarnationsjahr und Indiktion vollkommen stimmen und sogar ein Aufenthalt des Königs zu Neuss im März irgend eines anderen Jahres unwahrscheinlich ist. So überaus bedenklich das ist, so ergibt sich doch wieder ein anderes Zusammentreffen, welches bei Annahme der Unechtheit der Urkunde schwer zu erklären sein dürfte. Unter den Zeugen derselben finden wir den Bischof von Seckau; und die Untersuchungen über die staatsrechtliche Stellung desselben werden zeigen, dass das Erscheinen desselben am königlichen Hofe überhaupt und zumal in dieser Gegend etwas überaus auffallendes ist. Nun war aber 1251 Juni 17 der Bischof wirklich zu Neuss beim Könige nach einer für ihn dort ausgestellten Urkunde[2], welche bezüglich der Zeit und des Orts ganz unverdächtig ist, da nicht allein die verschiedenen Zeitangaben zusammenstimmen, sondern auch die damalige Anwesenheit des Königs zu Neuss durch eine zwei Tage später dort ausgestellte Urkunde bestätigt wird.[3] Dass der Bischof von Seckau, welcher nicht Reichsbischof war, nicht lediglich nach Neuss kam, um sich dort Rechte seiner Kirche bestätigen zu lassen, ist unzweifelhaft; sein Erscheinen ist fast nur dann zu erklären, wenn ihn ein Auftrag des Erwählten von Salzburg, welcher, wie wir sehen werden, auch sein weltlicher Herr war, dort hinführte. Ist aller Wahrscheinlichkeit nach der Fall, dass ein Bischof von Seckau mit einem römischen Könige zu Neuss zusammengewesen ist, nie ein zweitesmal vorgekommen, so lassen sich diese so auffallend zustimmenden Angaben der Urkunde im Falle ihrer Unechtheit nur daraus erklären, dass man bei ihrer Anfertigung eine 1251 gegebene echte Urkunde zum

---

194. — 1. Wiener Jahrb. 108, 158. Vgl. Reg. Wilh. n. 58 und Add. XV. 2. Dipl. Stir. 1, 324. 3. Lacombl. 2, n. 374.

194 Muster nahm; und dann wäre es nur doppelt unerklärlich, wesshalb man ihr nicht auch die richtigen Zeitdaten entnommen haben sollte. Und da mir der übrige Inhalt der Urkunde kein Bedenken erregt, so scheint mir noch immer die einfachste Annahme die, dass sie echt, im J. 1251 ausgestellt, in die uns erhaltene Abschrift aber durch ein allerdings starkes Versehen eine ganz falsche Zeitangabe gerathen sei. Sollte sie dennoch unecht sein, so würde ihre Unterschiebung wenigstens in die folgenden Dezennien zu setzen sein, da nach Philipps Tode ein Zweck der Fälschung nicht mehr vorhanden war.

In der Sonderstellung Philipps ist wohl die Erklärung zu suchen, wesshalb nach dem Tode Herzog Bernhards zu Anfang des J. 1256 nicht, wie in andern Fürstenthümern, beide Brüder den Herzogstitel führen. Denn Philipp, wenn auch nie geweiht, war doch Erwählter von Salzburg; durch Vertrag mit seinem Bruder begnügte er sich mit einer Abfindung, sich nur nach dessen kinderlosem Tode das ganze Erbe vorbehaltend.[4] Noch in demselben Jahre des Erzstifts entsetzt, behielt er doch dessen Titel bei; nur als er sich 1267 mit dem Erzbischofe verglich, durfte er sich dessen nicht bedienen, nennt sich aber nicht wie sein Bruder *dux*, sondern *dominus Karinthie et Carniole*[5], ein Titel, wie er entsprechend sonst wohl da gebraucht wurde, wo dem Besitzer eines Fürstenthumes noch eine formelle Anerkennung fehlte; so nannte sich Meinhard von Tirol 1283 vor seiner Belehnung und Erhebung zum Fürsten *herre des herzentumes ze Chernden*[6], wie sich Ottokar vor seiner Krönung längere Zeit *dominus regni Boemiae* nannte. Als sein Bruder Ulrich 1269 starb, nachdem er den Böhmenkönig zum Erben gesetzt hatte, war Philipp seit kurzem Erwählter von Aglei und suchte sich nun auch des Herzogthums zu bemächtigen. Genöthigt auf dasselbe zu Gunsten Ottokars zu verzichten, dann auch auf das Patriarchat, trat er unter K. Rudolf nochmals als vom Reiche anerkannter Herzog auf; zu Anfang des J. 1275 wird er vom Könige belehnt[7] und erscheint dann mehrfach in dessen Urkunden als Herzog, nur einmal, so weit ich sehe, als *dominus Carinthie*[8]; noch Anfang 1276 erklärt der König den ihm von Ottokar abgedrungenen Verzicht für nichtig[9]; nach dem Unterliegen Ottokars scheinen seine Ansprüche aber doch beseitigt zu sein, wir finden ihn nicht mehr beim Könige und Kärnthen wird als dem Reiche heimgefallen behandelt; Philipp starb 1279 zu Krems und nannte sich noch im Testamente Herzog von Kärnthen.[10]

195 Wenn in Kärnthen besondere Verhältnisse es verhindert zu haben scheinen, dass seit 1256 nicht beide Brüder als Herzoge erscheinen, so nahmen nicht allein bei den nun so häufig vorkommenden entsprechenden Fällen alle Brüder den Titel des Fürstenthums an, so weit sie nicht dem

---

4. Wiener Jahrb. 108, 164. 5. Wiener Jahrb. 108, 179. 180. 6. Fontes r. Austr. II, 1, 213. 7. Juvavia T. 380. 8. M. G. 4, 406. 9. Juvavia T. 380. 10. Rubeis 766.

geistlichen Stande bestimmt waren, sondern es kam nun allgemein zur Theilung der Fürstenthümer; bei allen alten Fürstenthümern, welche überhaupt getheilt wurden, fällt die erste Theilung in die Zeit des Interregnums.

Wie für die Vorstufe Brandenburg, so gab hier Baiern das entscheidende Beispiel. Bei Lebzeiten des Vaters führt nur der älteste Sohn Ludwig schon fürstliche Titel. Er erscheint urkundlich 1246 als *iunior dux Bawarie*[1], wird 1247 als *illustris comes palatinus Rheni, dux Bawarie* vom Kloster Seon zum Vogt gewählt und legt sich 1249 selbst diesen Titel bei.[2] Aber in einer für ihn ausgestellten kaiserlichen Urkunde vom J. 1250 wird er mit Vermeidung jedes Zeichens des Fürstenstandes nur als *L. primogenitus ducis Bawarie, dilecti principis nostri* angeführt[3], und heisst der Bruder bei Lebzeiten des Vaters nie Herzog oder Pfalzgraf, so wird neben ihm auch Ludwig nie als solcher bezeichnet, beide heissen dann nur Söhne des Herzogs. Es scheint auch, dass schon bei Lebzeiten des Vaters auch Heinrich als Nachfolger betrachtet wurde, insofern der Vater zu manchen Regierungshandlungen beide Söhne zuzog.[4] Seit dem Tode des Vaters erscheinen sie in den beiden ersten Jahren als durchaus gleichberechtigt und fertigen alle Urkunden, von welchen freilich keine die Pfalz betrifft, gemeinsam als *comites palatini Rheni, duces Bawarie* aus; und dass dieses Verhältniss schon früher so geregelt war, dürfte sich noch bestimmter daraus ergeben, dass nach einer kaum zu bezweifelnden Angabe des Hermann von Altaich Heinrich zur Zeit des Regierungsantrittes und der ersten auch in seinem Namen ausgestellten Urkunde in Ungarn war.[5] Im J. 1255 erfolgte dann aber die Theilung, und zwar ganz unabhängig von dem Umstande, dass zwei Fürstenthümer vorhanden waren; wohl kam die Pfalz ganz an Ludwig, aber Baiern wurde getheilt; und wenn sich Heinrich nun anfangs nur Herzog von Baiern nannte, so führte er doch schon 1258 wieder die Titel beider Fürstenthümer, wie Ludwig das immer gethan hatte. Der einmal angenommene Grundsatz eines Anspruchs aller Brüder auf gleiche Theilung blieb denn auch ferner massgebend, und zwar mit ausdrücklicher Genehmigung der Reichsgewalt. K. Rudolf bestätigte nicht allein die unter den Brüdern über die Theilung später getroffenen Abkommen, sondern verlieh auch 1281 dem Pfalzgrafen Herzog Ludwig und dessen Söhnen Ludwig und Rudolf zu gesammter Hand *principatus et omnia feoda, que vel quos a celsitudine nostra et imperio tenuit* mit dem ausdrücklichen Zusatze: *Voluit tamen predictus princeps noster et sic etiam de ipsius consensu et beneplacito memoratam investituram valere volumus et eidem talem legem imposuimus, quod prefati principis nostri filii supradicta feoda*

195. — 1. M. B. 3, 145. 2. Quellen u. Erört. 5, 98. 103. 3. Quellen u. Erört. 5, 104. 4. Wittelsb. Reg. S. 23. 24. Quellen u. Erört. 114. 5. Wittelsb. Reg. S. 26. 75. Quellen u. Erört. 118. 128. 132.

195 *et omnia bona sua paterna pariter et materna, cum ad eos devenerint, reliquis memorati patris liberis, quos jam habet vel successu temporis ex illustri filia nostra thori sui consorte clarissima procreaverit,* *condividere et per omnia in premissis omnibus et singulis ipsis equam legem in divisione servare;* 1288 verpflichtet sich der Erstgeborne Ludwig unter Mitbesieglung des Königs nochmals ausdrücklich bezüglich seiner Stiefgeschwister: *quod omnia bona paterna et materna, ubicumque sita sint, sive in Bawaria, sive in Suevia, sive apud Renum — eis condividemus equaliter secundum numerum personarum.*[6] Und 1313 bestimmen Rudolf und Ludwig, dass von ihren Söhnen, so lange sie ungetheilt mit einander sitzen, der älteste die Kurstimme führen solle: *Vordernt aber si iren tail an ander, so suln si geleich tailen by dem Rin und ze Beyern, swa si in andern landen leut und gut habent und sol ir khainer weder elter noch iunger bezzer recht haben, weder an der wal, noch an dem gut, noch an der herschafft vor dem andern, und swelicher an diu wal mit rechtem tail gevellet, der soll dem andern oder den andern als lieplichen und als fruntlichen diu vorgenanten wal widerlegen mit anderm gut oder herschaft.*[7] Bei der Pfalz kam es, obwohl auch sie offenbar nach diesen Bestimmungen nicht mehr als untheilbar betrachtet wurde, längere Zeit nicht zur wirklichen Theilung; wie Ludwig der Strenge sie ungetheilt besessen hatte, so hatten seine Söhne Rudolf und Ludwig sie in Gesammtbesitz, liessen sie auch ungetheilt, als sie 1310 ihre baierischen Besitzungen theilten[8]; erst unter den Erben Rudolfs kam es 1338 nach längerem Gesammtbesitze zu wirklicher Theilung.

In Brandenburg war, wie wir sahen, derselbe Schritt schon lange vorbereitet; beide Brüder, schon lange als Markgrafen betrachtet, theilten im J. 1258.[9] Bei der grossen Menge von Söhnen, welche sie hinterliessen, war hier bald die grösste Zahl von Fürsten in einem Fürstenthume vorhanden, da alle als Markgrafen erscheinen; im vierzehnten Jahrhunderte erlosch dann dieser Zweig des askanischen Hauses überaus schnell.

Herzog Otto von Braunschweig hinterliess 1252 vier Söhne. Wenn in den ersten Jahren nur der älteste Albrecht als Herzog und Führer der Regierung erscheint, so handelt er doch durchweg *nomine suo et fratrum suorum, cum tunc temporis fuerit tutor fratrum suorum*[10]; ein Vorzug des ältesten lässt sich daraus nicht entnehmen. Schon 1258 erscheinen dann Albrecht und Johann allein, oder auch noch mit Erwähnung der jüngern Brüder[11], als *illustres duces de Brunswick.*[12] Die jüngern Brüder wurden dem geistlichen Stande bestimmt. Otto wurde schon 1260 als Subdiakon vom Kapitel von

6. Quellen u. Erört. 5, 335. 352. 434. 7. Tolner 81. 8. Wittelsb. Reg. S. 61. 9. Chr. Pulkavae ap. Dobner. 3, 226. Vgl. Riedel 1, 89. 10. Sudendorf UB. 1, 27. 11. Lappenberg 515. 12. Scheidt Adel 442. Sudendorf UB. 1, 37.

Hildesheim, da er das kanonische Alter noch nicht erreicht hatte, vom päpstlichen Stuhle als Bischof postulirt.[13] Konrad scheint einige Schwierigkeiten erhoben zu haben; in Urkunde von 1266, in welcher er sich nur *frater ducum de Brunswigk* nennt, erklärt er in Uebereinkunft mit seinen Brüdern: *nos ad instanciam peticionis ipsorum habitum laicalem omnimodis postponendo, ad clericaturam redibimus et manebimus clericus cum bona amicitia et voluntate spontanea;* dagegen bewilligen ihm die Brüder ausser Bezahlung seiner Schulden eine jährliche Rente von fünfhundert Mark, doch so, dass der Betrag der kirchlichen Benefizien, welche er etwa erhalten dürfte, davon abgezogen werden solle; auf alle weitern Erbansprüche verzichtet Konrad.[14] Zwei Jahre später wurde er bereits Bischof von Verden. Hatten Albrecht und Johann bis dahin gemeinsam regiert, so trug man nun auch hier kein Bedenken nach Regelung jener Verhältnisse einen Schritt weiter zu gehen und 1267 das Land zu theilen.[15]

Im Herzogthume Sachsen waren 1260 beim Tode des Herzogs wohl beide Söhne minderjährig; 1262 sind sie in einer zunächst von ihrer Mutter ausgestellten Vertragsurkunde nur als *filii eius* bezeichnet; 1268 urkunden Johann und Albrecht als *duces Saxonie, Angarie et Westfalie,* aber noch mit ausdrücklicher Erwähnung des Konsenses ihrer Mutter.[16] Dieses Verhältniss dürfte das Eintreten einer Theilung hier verzögert haben, deren Zeitpunkt mir nicht genauer bekannt geworden ist; sie dürfte etwa um 1272 fallen, da es scheint, dass bis dahin die Urkunden von beiden oder doch von einem mit Zustimmung des andern ausgestellt wurden, während dann Einzelausfertigungen beginnen; gemeinsame finden sich freilich auch noch später, dürften aber einer frühern Theilung nicht nothwendig widersprechen.[17]

Der 1251 oder 1252 gestorbene Graf Heinrich von Anhalt hinterliess drei Söhne weltlichen Standes; die Titel scheinen sogleich auf alle gleichmässig übergegangen zu sein, da schon 1252 Heinrich und Bernhard vom Könige als Grafen von Ascharien und Fürsten von Anhalt bezeichnet werden[18]; ebenso nennen sich in demselben Jahre Bernhard und Sigfrid.[19] Eine Theilung scheint hier aber schon früh eingetreten zu sein; seit 1256 finden sich durchweg nur Einzelurkunden der drei Brüder.[20]

Im Hause Meissen, wo Heinrich der Erlauchte die vier Fürstenthümer Meissen, Lausitz, Thüringen und Pfalzsachsen besass, ergibt sich für diese Zeit kein Erledigungsfall; zur Theilung kam es aber hier trotzdem. Die erstgebornen Söhne Albrecht und Dietrich führen schon seit 1258 den Titel eines Landgrafen von Thüringen oder auch seit

13. Sudendorf UB. 1, 34. 14. Or. Guelf. 4, pr. 18. 15. Sudendorf UB. 1, 42. 16. Sudendorf UB. 1, 37. 43. 17. Vgl. Schöttgen inventarium 122. Sudendorf UB. 1, 47. 48. 56. Lüb. UB. II, 1, 227. 229. 231. Lappenberg 614. 624. 625. 18. Reg. Wilh. n. 128. 19. Beckmann 3, 316. 20. Vgl. Schöttgen inventarium.

195 1261 zuerst Albrecht, dann Dietrich eines Markgrafen von Landsberg; 1265 scheint es dann zu einer Abtheilung beider gekommen zu sein, Albrecht erscheint als Landgraf und Pfalzgraf, Dietrich als Markgraf von Landsberg.[21] Die Verhältnisse waren hier allerdings in so weit eigenthümliche, als eine Mehrzahl von Fürstenthümern vorhanden war und die Fürsten verschiedene Titel führten; die nähere Untersuchung wird uns später aber zeigen, dass die meissnischen Theilungen keineswegs genau nach den Fürstenthümern erfolgten; insbesondere entsprach von vornherein die Mark Landsberg nicht dem Fürstenthume Lausitz; und bezüglich späterer Theilungen dürfte es vorläufig genügen, auf Urkunde von 1289 hinzuweisen, in welcher Friedrich Tutta nach dem Tode Heinrich des Erlauchten sagt: *una cum patruo nostro, A. Thuringorum landgravio, successimus equaliter iure hereditario ad possessionem et dominium principatus Misnensis, nec valente terra commode pluralitatem principum sustinere*, habe er den Antheil seines Oheims von diesem erworben.[22]

Entstand 1292 in Hessen ein neues Reichsfürstenthum, so theilte Landgraf Heinrich schon 1296 bei Lebzeiten mit seinen Söhnen[23]; und nach seinem Tode 1308 wurde die Regierung von den Söhnen Otto und Johann sogleich getrennt übernommen.[24] Ebenso wurde in den später ausdrücklich erhobenen oder stillschweigend als fürstlich anerkannten Häusern, soweit sie nicht dem lothringischen Kreise angehörten, getheilt; so in Pommern, Mecklenburg, Baden, Nürnberg, Holstein. Fanden wir in den Erhebungsurkunden italienischer Fürsten die Primogenitur ausdrücklich erwähnt[25], so fehlen in den ältern deutschen Bestimmungen über die Nachfolge; man mochte die allgemeinen Bestimmungen des Reichslehnrechts für genügend halten; zuerst, so weit ich sehe, wurde bei der Erhebung von Wirtemberg 1495 Untheilbarkeit und Erstgeburt ausdrücklich festgestellt.[26]

196 Hielt sich nun einerseits in Brabant und Lothringen immer die Einheit des Fürsten, so finden wir dagegen in Oesterreich und Kärnthen bei den neuerhobenen Fürstenhäusern von Habsburg und Görz zwar eine Mehrheit von Fürsten, aber in ungetheiltem Besitze, welcher durch Gesammtbelehnung gewährt war; 1282 werden sogleich zwei Söhne K. Rudolfs, 1298 sechs Söhne K. Albrechts mit Oestreich und Steier, 1299 die drei Söhne des 1295 verstorbenen Herzogs Meinhard mit Kärnthen belehnt.[1] Auch seit dem habsburgischen Hause nach dem Erwerbe von Kärnthen im J. 1335 drei Fürstenthümer zustanden, verblieb es bei dem Gesammtbesitze. Herzog Albrecht bestimmte 1355 ausdrücklich, dass seine vier Söhne ungetheilt in Eintracht mit einander leben sollten und zwar ohne Vorzug eines von ihnen:

---

21. Tittmann 2, 225. 228. 231. 237. 239. 22. Wilkii Ticem. 83. 23. Reg. Ad. n. 320.
24. Guden syll. 598. 25. Vgl. § 190. 26. Stälin 3, 641. Vgl. § 175.
196. — 1. Reg. Albr. n. 614.

der ältist — als der jungst und der iungist als der ältist.[2] Stimmte das Privilegium majus, für dessen Entstehung im J. 1359 diese Verhältnisse einen nicht unwichtigen Anhaltspunkt bieten[3], bezüglich der Untheilbarkeit damit überein, so betont es andererseits abweichend ein Vorrecht des Aeltesten: *Inter duces Austriae qui senior fuerit dominium habeat dictae terrae, ad cuius eciam seniorem filium dominium iure hereditario deducatur, ita tamen, quod ab eiusdem sanguinis stipite non recedat; nec ducatus Austrie ullo unquam tempore divisionis alicuius recipiat sectionem.* Verräth der Ausdruck *duces Austrie,* welcher in dieser Beziehung dem zwölften und noch der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts ebenso fremd war, wie die Anschauung einer Theilbarkeit des Herzogthums, dass dem Verfertiger das Verhältniss des Gesammtbesitzes, wie es erst unter den habsburgischen Herzogen hervortritt, bekannt war, so ist das auch das einzige, was an ein Anrecht auch der jüngeren Brüder auf das Herzogthum erinnert; in allen andern Bestimmungen des Privilegs ist nur von einem *dux Austrie* die Rede, wie das einerseits dem echten Vorbilde entsprach, andererseits den Bestimmungen der hier so vielfach beachteten goldenen Bulle über die Untheilbarkeit und Primogeniturerbfolge der Kurländer. Das in Oesterreich vollständig durchzuführen war nicht wohl möglich bei der festgewurzelten Anschauung von der gleichen Berechtigung aller Brüder, gegen welche sich auch die Bestimmungen K. Rudolfs vom J. 1283, wonach Oesterreich nur dem ältesten der beiden 1282 belehnten Söhne und seinem Erben zustehen sollte, kaum geltend machen liessen; in dem Hausgesetze von 1364 wurde es dann versucht, beide Anschauungen mit einander zu vereinen. Die Brüder verpflichten sich, alle ihre Länder und Fürstenthümer nicht zu theilen, sondern einträchtig miteinander zu besitzen; aber dieser Lande *soll ie der ältist unter uns die obersten herschaft und den grösten gewalt haben und sollen doch der land aller ungetailt, gleich und gemeine herrn sein, einer als der ander unverschaidentlich;* es werden weiter eine Reihe Vorrechte, welche dem Aeltesten zustehen sollen, aufgeführt, darunter auch das, dass er alle Lehen vom Reiche und von Kirchen zu aller Nutzen zu empfangen habe; daneben finden sich dann wieder manche von der Anschauung der Gleichberechtigung ausgehende Bestimmungen; so bezüglich des Titels: *darumb sollen wür alle drei einen gleichen titul haben und soll sich unser jeder besonder schreiben nach den landen allersambt, jegliches in seinem namen, in aller der masse, als ob sie alle sein besunder weren ane alles geverde.*[4] Dieser eigenthümliche Versuch verfehlte nun nicht allein seinen Zweck, die Hauptgewalt dem Aeltesten zuzuwenden, sondern dürfte sogar nicht wenig dazu beigetragen haben, dass sich nicht einmal das Verhältniss des Gesammtbesitzes aufrecht erhalten liess. Denn nach Rudolfs Tode drang der jüngste der über-

2. Steyerer 185. 3. Vgl. Huber, Entstehungszeit d. österr. Freiheitsbr. 20. 4. Steyerer 401.

196 lebenden Brüder fortwährend auf Theilung; den früheren bezüglichen Verträgen liegt die Anschauung des Gesammtbesitzes noch wesentlich zu Grunde, es handelt sich nur um Theilung der Verwaltung und Einkünfte; 1379 kam es dann aber zur wirklichen Theilung, welche 1380 vom K. Wenzel bestätigt wurde; Titel und Wappen aller Länder sollen freilich beiden Brüdern gemeinsam bleiben, aber Wiedervereinigung wurde erst für den Fall des Aussterbens einer Linie in Aussicht genommen.[5] Die österreichischen Theilungen unterscheiden sich von den andern aber doch einmal dadurch, dass hier die einzelnen, dem Hause zustehenden Reichsfürstenthümer wesentlich ungetheilt blieben. Weiter blieb auch dem Reiche gegenüber noch später eine gewisse Einheit aller österreichischen Lande gewahrt, nicht ohne Einfluss der Bestimmung des Privilegs über den Vorzug des Aeltesten, welche schon 1395 wieder geltend gemacht wurde[6]; K. Ferdinand bestimmte noch 1554 bezüglich der Theilung unter seine Söhne, dass, weil nach den alten Freiheiten des Hauses der älteste Erzherzog die Herrschaft des Landes haben und die Erzherzogthümer ungetheilt bleiben sollen, auch nur der Aelteste die gesammten Reichslehen des Hauses empfangen solle, nicht aber jeder der Söhne die ihm zugetheilten Fürstenthümer und Lande; womit denn wohl zusammenhing, dass später für die österreichischen Lande nur eine Stimme im Reichsfürstenrathe geführt wurde.[7]

197 Nach dem, was wir über Brandenburg bemerkten, insbesondere auch für den Markgrafen von Landsberg nachwiesen[1], wird es nun nicht auffallen können, wenn wir alle jene Theilfürsten oder Gesammtfürsten als Reichsfürsten betrachtet sehen. Es dürfte überflüssig sein, Belege dafür zu häufen, da fast jedes Urkundenbuch sie bietet. Bezeichnend dürfte es insbesondere sein, wenn es 1282 bei der Gesammtbelehnung der beiden Söhne K. Rudolfs mit Oesterreich und Steier heisst: *principum imperii numero, consortio et collegio aggregantes eosdem et ipsis ius principum concedentes*; und wollte man das Gewicht dieser Stelle durch die Bemerkung abschwächen, dass hier so viel Fürstenthümer als Lehnsträger vorhanden waren, so bedient sich auch 1298 K. Albrecht bei der Gesammtbelehnung seiner sechs Söhne ganz derselben Ausdrücke.[2] Selbst seit K. Rudolfs jüngerer Sohn Rudolf 1283 dem älteren Albrecht Oesterreich und Steier überlassen musste, führte er den Herzogstitel fort und galt als Reichsfürst; so sagt K. Rudolf 1290: *illustres Rudolfus dux Austrie et R. illustris ducis Bauwarie filius principes nostri carissimi.*[3] Ebenso führte sein Sohn Johann Parricida den Titel eines Herzogs von Oesterreich und Steier.

5. Kurz, Albrecht III. 1, 178. 305. 6. Oestr. Archiv 8, 28. 7. Vgl. Moser 34, 401.
197. — 1. Vgl. § 142. 193. 2. Gerbert c. ep. 234. Schrötter 2, 248. Vgl. § 75 n. 2.
3. M. G. 4, 454. Vgl. Zeerleder 2, 354.

Selbst für Anhalt haben wir keinen Grund anzunehmen, dass nicht alle Theilfürsten als gleichberechtigt betrachtet wurden. Schon K. Wilhelm bezeichnet 1252 zwei der Brüder als Fürsten von Anhalt; die bestimmtesten Stellen für ihren Reichsfürstenstand in Urkunden K. Adolfs treffen allerdings Otto von Aschersleben, welcher auch nach dem Erstgeburtsrechte der Vertreter des Fürstenthums gewesen sein würde; dagegen treffen die Stellen aus Urkunden K. Ludwigs und K. Karls auf verschiedene Linien, wie auch alle selbst den Fürstentitel führen.[4]

Nur eine Ausnahme dürfte hier zu machen sein bezüglich Friedrichs von Dresden oder des Kleinen, drittgebornen Sohnes Heinrichs des Erlauchten von Meissen. Als er 1289, im Jahre nach dem Tode seines Vaters, seine Besitzungen an Böhmen veräusserte, nennt er sich allerdings *Misnensis et Orientalis marchio, princeps et haeres terrae Lusatiae, magnifici quondam domini H. Misnensis et Orientalis marchionis junior filius*, aber es ist doch auffallend, dass er besondern Werth darauf legt, böhmischer Fürst zu werden[5]; es ist weiter auffallend, dass er in der Bestätigungsurkunde K. Rudolfs zwar *illustris F. Misnensis et Orientalis marchio, haeres terrae Lusaciae*, aber nur *fidelis noster dilectus* heisst[6], was in dieser spätern Zeit mit einer Anerkennung als Fürst kaum mehr vereinbar sein dürfte. Weiterhin führt er denn auch durchweg nur den Titel *dominus de Dresden* oder *territorii Dresdensis*, vereinzelt auch 1309 *marcgrave von Dresden*[7]; und wie er keinen der Titel der Fürstenthümer des Hauses führt, so dürfte sich auch kein Beleg finden, dass er als Reichsfürst betrachtet worden sei. Es lag denn aber auch hier ein eigenthümliches Verhältniss vor, auf welches wir zurückkommen; seine Mutter, Elisabeth von Miltitz, war nämlich eine Ministerialin; und waren ihm auch 1278 vom K. Rudolf die Rechte freier Geburt verliehen[8], so dürfte trotzdem dieser Umstand genügen, seine Sonderstellung zu erklären.

198 Versuchen wir es nun, uns auf Grundlage der bisherigen Untersuchungen die Zahl der weltlichen Reichsfürsten und ihren allerdings vielfach nur annähernd richtig darzustellenden Zusammenhang mit den früher nachgewiesenen Fürstenthümern für verschiedene Zeitpunkte zu vergegenwärtigen, so erhalten wir folgendes Ergebniss[1]:

---

4. Vgl. § 156. 5. Vgl. § 87 n. 3. 6. Sommersberg scr. 1, 940. 7. Wilkii Ticem. 141. 206. 8. Scheidt Adel 2, XXIX.

198. — 1. Die Angaben 1250—1350 stützen sich grossentheils auf Hopf hist. genealog. Atlas; für 1582 vgl. Moser 34, 287 ff.; für 1792 vgl. Lancizolle, Reichsstandschaftsverh. 10.

198

	1190	1200	1220	1250	1270	1300	1320	1350	1582	1792
Welf	1									
Schwaben	1	1	1	1						
Rotenburg	1									
Pfalzburgund	1	1	1							
Meran	1	1								
Zähringen	1	1								
Namur	1									
Brabant	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
Lothringen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
Böhmen	1	1	1	1		1	1	1		
Mähren	1	1	1	1						1
Oesterreich	1	1	1		1	7	5		3	
Steier	1							1		
Kärnthen	1	1	1	1		3	1			
Brandenburg	1	1	1	2	9	5	1	6	1	1
Baiern	1	1	1	1	2	3	4		1	2
Rheinpfalz	1	1				1	3	3	6	
Anhalt	1	1	1	1	3	4	4	5	1	4
Sachsen			1	1	2	5	4	5		
Meissen	1	1	1							
Lausitz	1	1		1	3	3	1	3	6	6
Thüringen	1	1	1							
Pfalzsachsen	1									
	22	17	14	12	22	34	26	26	20	14
Braunschweig				1	2	3	5	6	4	2
Hessen						1	1	3	4	2
Savoien							1	1	1	1
Pommern							2	4	2	1
Jülich								1	1	
Geldern								1		
Mecklenburg								2	2	1
Baden, Nürnberg, Leuchtenberg, Henneberg, Holstein, Wirtemberg, Aremberg									12	5
Neue Fürsten										13
	22	17	14	13	24	38	35	44	46	39

Die Zahl der älteren Fürsten, welchen wir hier Mähren und Namur zuzählten, verminderte sich demnach in der Periode der Vereinigungen bis 1250 fast um die Hälfte, mehrte sich dann aber noch rascher wieder in der Periode der Theilungen, um 1300 den Höhepunkt erreichend. Von da an nahm sie wieder ab, und zwar so, dass trotz des Zutritts der jüngeren und neuen Fürsten, von welchen wir freilich nur diejenigen berücksichtigen, welche dem Reichsfürstenrathe angehören, sich die Gesammtzahl der weltlichen Fürsten kaum erheblich steigerte; die Vierzigzahl der Fürsten, wie wir sie 1792 finden, wenn wir Mecklenburg-Strelitz, welches nur wegen eines säkularisirten Bisthums Stimme im

Fürstenrathe hatte, mitzählen, dürfte für die spätern Jahrhunderte als Durchschnitt gelten können.

Dass die Zahl sich später trotz des Hinzukommens der jüngeren und neuen Fürsten nicht erheblich steigerte, hat nicht lediglich in dem Aussterben von Geschlechtern oder Linien derselben seinen Grund, sondern insbesondere auch darin, dass man den Grundsatz, dass alle Söhne gleichberechtigte Reichsfürsten seien, auf die Dauer nicht streng festhielt. Für die Kurlande hatte schon die goldene Bulle Untheilbarkeit und Nachfolge des Erstgebornen festgestellt. In andern Fürstenhäusern finden wir ausdrückliche Einführung der Primogenitur allerdings erst gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts, so 1573 in Mecklenburg, 1582 in Braunschweig-Wolfenbüttel, 1584 in Steiermark, 1588 in Baiern, 1591 in Pfalzzweibrücken, später in den meisten Fürstenthümern; am gleichen Recht der Brüder hatte man aber schon früher vielfach nicht festgehalten. Dahin gehört einmal, dass selbst da, wo Theilungen stattfanden, einzelne Brüder bevorzugt erscheinen; von vier Söhnen Philipps von Hessen erhielten 1567 nach Verfügung des Vaters der älteste die Hälfte, der zweite ein Viertel, die andern je ein Achtel der Lande. Oder aber es wurden alle oder mehrere jüngere Söhne nur appanagirt, so dass ihnen nur ein Jahreseinkommen oder ein bestimmter Landesbezirk mit dessen Einkünften zugewiesen war, aber ohne volle Regierungsgewalt. Solche appanagirte Fürsten waren 1582 die Brüder des Kaisers, die pfälzischen Linien zu Sulzbach, Vohenstrauss und Birkenfeld, die braunschweigischen zu Harburg und Dannenberg, die badische zu Rodemachern, die mecklenburgischen in Windenhagen und Ivenack, die pommerischen zu Barth, Rügenwalde und Kamin, die holsteinische zu Sonderburg; dann die lothringischen Nebenlinien, für welche ein entsprechendes Verhältniss von altersher herkömmlich war. Alle diese haben wir bei den Zahlenangaben für 1582 unberücksichtigt gelassen, weil allerdings jeder regierende Fürst, auch wenn er, wie in Hessen, auf einen kleinen Theil des Fürstenthums abgetheilt war, eine fürstliche Stimme führte, den nichtregierenden aber eine solche nicht zustand.[2]

Wir betonten oben das J. 1582, weil sich nach der Stimmabgabe auf dem Reichstage dieses Jahres das spätere Stimmenverhältniss im Reichsfürstenrathe regelte. Bis dahin führte jeder regierende Fürst eine Stimme, welche erlosch, wenn seine Besitzungen an einen andern Fürsten fielen, während bei der Regierungsnachfolge einer Mehrzahl von Söhnen jedem derselben eine Stimme zustand. Zuerst wurde nun auf dem Reichstage von 1594 von Kurpfalz die Stimme der 1592 ausgestorbenen Linie von Lautern, von den sächsischen Häusern die der Ende 1582 ausgestorbenen Grafen von Henneberg geführt; anfangs nicht unbestritten stellte sich dann der Grundsatz fest, dass jede 1582 199

2. Vgl. Moser 34, 208.

199 abgegebene Stimme auch nach dem Abgange eines besonderen Trägers von dem Fürsten, welcher ihn beerbte, fortgeführt wurde, so dass nun ein Fürst eine Mehrzahl von Stimmen führen konnte. Umgekehrt wurde für ein Fürstenthum, welches 1582 nur durch einen Fürsten vertreten war, später auch dann nur eine Stimme geführt, wenn es durch mehrere Fürsten vertreten war; so wurde für Anhalt, wo es seit 1586 wieder fünf Fürsten gab, für Henneberg trotz der Mehrzahl der Besitzer nur eine Stimme geführt. Der Abweichungen von diesen Grundsätzen finden sich nur wenige, wie eine Uebersicht der weltlichen Kurfürsten und Fürsten und ihrer Stimmen, wobei wir die auf säkularisirten geistlichen Fürstenthümern beruhenden weltlichen Stimmen zunächst nicht beachten, für 1582 und für 1792, als der Zeit vor dem Beginne der die Reichsverfassung erschütternden Umwälzungen, ergibt:

1582: Fürsten u. Stimmen		1792: Stimmen	1792: Fürsten	
Kurfürstliches Kollegium:				
	Böhmen.	1	Oesterreich.	1
1	Kurpfalz.	2	Kurpfalz.	2
2	Kursachsen.	3	Kursachsen.	3
3	Kurbrandenburg.	4	Preussen.	4
	Hannover.	5	Hannover.	5
Reichsfürstenrath:				
4	Oesterreich.	6	*Oesterreich.*	
5	Oesterreich-Tirol.			
6	Oesterreich-Steier.			
7	Burgund.	7	*Oesterreich.*	
8	Baiern.	8	*Kurpfalz.*	
9	Pfalz-Lautern.	9	*Kurpfalz.*	
10	Pfalz-Simmern.	10	*Kurpfalz.*	
11	Pfalz-Neuburg.	11	*Kurpfalz.*	
12	Pfalz-Zweibrücken.	12	Zweibrücken.	6
13	Pfalz-Veldenz.	13	*Kurpfalz.*	
14	Sachsen-Weimar.	14	Weimar.	7
15	Sachsen-Eisenach.	15	*Weimar.*	
16	Sachsen-Koburg.	16	Koburg. Meiningen.	8 9
	Sachsen-Gotha.	17	Gotha.	10
17	Sachsen-Altenburg.	18	*Gotha.*	
18	Brandenburg-Ansbach.	19	*Preussen.*	
	Brandenb.-Baireuth.	20	*Preussen.*	
19	Braunschweig-Zelle.	21	*Hannover.*	
20	Braunschweig-Kalenberg.	22	*Hannover.*	
21	Braunschweig-Grubenhagen.	23	*Hannover.*	
22	Braunschweig-Wolfenbüttel.	24	Wolfenbüttel.	11
23	Pommern-Wolgast (Vorpommern).	25	Schweden.	12
24	Pommern-Stettin (Hinterpommern).	26	*Preussen.*	

1582:		1792:		
25	Mecklenburg-Schwerin.	27	Schwerin.	13
26	Mecklenburg-Güstrow.	28	*Schwerin.*	
27	Wirtemberg.	29	Wirtemberg.	14
28	Hessen-Kassel.	30	Kassel.	15
29	Hessen-Darmstadt.	31	Darmstadt.	16
30	Hessen-Rheinfels.			
31	Hessen-Marburg.			
32	Baden-Baden.	32	Baden.	17
33	Baden-Durlach.	33	*Baden.*	
34	Baden-Hochberg.	34	*Baden.*	
35	Baden-Sausenberg.			
36	Holstein-Glückstadt.	35	Dänemark.	18
37	Holstein Gottorp (Oldenburg).	36	Oldenburg.	19
38	Sachsen-Lauenburg.	37	*Hannover.*	
39	Savoien.	38	Sardinien.	20
40	Leuchtenberg.	39	*Kurpfalz.*	
41	Anhalt.	40	Bernburg.	21
			Köthen.	22
			Dessau.	23
			Zerbst.	24
42	Henneberg.	41	*Kursachsen.*	
			Koburg.	
			Gotha.	
			Hildburghausen.	25
			Meiningen.	
			Weimar.	
43	Lothringen (Nomeny).	42	*Oesterreich.*	
44	Mömpelgard.	43	*Wirtemberg.*	
45	Aremberg.	44	Aremberg.	26
46	Jülich.			

Was hier die später nicht mehr geführten Stimmen betrifft, so hat Oesterreich sich mehrfach das Recht vorbehalten, für seine deutschen Erblande mehrere Stimmen zu führen, dasselbe aber wohl nicht ausgeübt einmal, weil es anfangs überhaupt gegen das Fortführen der Stimmen erloschener Linien protestirte, weiter auch wohl, weil man hier Werth darauf legte, dass dem Reiche gegenüber nur einer der Erzherzoge als eigentlicher Vertreter des Hauses zu betrachten sei.[1] Die Stimme von Jülich ruhte seit dem Aussterben des Hauses wegen der Erbfolgestreitigkeiten. Baden-Sausenberg wurde schon 1591 mit Hochberg vereint; die hessischen Linien von Rheinfels und Marburg starben 1583 und 1604 aus; da der ganze Grundsatz anfangs bestritten war, so ist es erklärlich, wenn nicht in allen Fällen vom Fortführen der Stimme Gebrauch gemacht wurde; später wurden wirklich Ansprüche auf jene Stimmen erhoben. Von den 1582 noch fehlenden Stimmen ruhte die Kurstimme von Böhmen bis 1708, wo zugleich das 1692 erhobene Han-

---

199. — 1. Vgl. § 196 n. 7.

199 nover introduzirt wurde; die 1648 für Pfalz errichtete achte Kurstimme war ausdrücklich an das Fortbestehen beider wittelsbachischer Hauptlinien geknüpft, und hörte demnach 1777 auf. Auffallend sind dagegen die beiden Abweichungen im Fürstenrathe. Im J. 1582 gab es nur einen Markgrafen von Brandenburg, erst 1603 entstanden die beiden Linien von Anspach und Baireuth; dennoch wurden für beide Stimmen geführt. Das gothaische Haus entstand erst 1640 durch Theilung, führte noch 1641 keine besondere Stimme, wohl aber seit 1654. Es sind das vereinzelte Unregelmässigkeiten; stimmt übrigens die spätere Stimmordnung durchweg mit den Unterschriften des Reichstags von 1582, wird beachtet, dass Anhalt nur 1570 bis 1586 ungetheilt war, dass die Linie von Pfalz-Lautern nur 1576 bis 1592, die von Baden-Hochberg nur 1577 bis 1591, die von Braunschweig-Kalenberg nur bis 1584 bestand, der letzte Graf von Henneberg den Schluss des Reichstages von 1582 nur um einige Monate überlebte, so bleibt kein Zweifel, dass das spätere Verhältniss der Stimmen, über dessen Entstehung die Publizisten bis zu den Untersuchungen Mosers sehr verschiedener Ansicht waren, sich nur auf die Stimmabgabe im J. 1582 gründen kann.[2]

Damit war nun allerdings für das früher nach ganz zufälligen Gesichtspunkten wechselnde Zahlenverhältniss der fürstlichen Stimmen eine feste Grundlage gewonnen; aber freilich eine Grundlage, welche lediglich eine rein zufällige auf ganz andern Anschauungen beruhende Gestaltung festhielt und weder den historischen Grundlagen noch den thatsächlichen Machtverhältnissen und einer billigen Vertheilung von Rechten und Pflichten irgendwie entsprach; mochte die frühere Stimmordnung ihre Unzukömmlichkeiten haben, so war sie doch eben als wechselnde eine billigere, da der Vortheil einer Mehrzahl von Stimmen bald dieses, bald jenes Haus traf. Darin mehr noch, als in der 1653 beginnenden Introduktion der neuen Fürsten, mag der Grund zu den später so häufig erhobenen A n s p r ü c h e n d e r a l t e n F ü r s t e n auf V e r m e h r u n g i h r e r S t i m m e n, wozu Münster wegen Stromberg 1653 den Anstoss gab, zu suchen sein. Wenn für Länder, welche nur den einzelnen alten Fürstenthümern Pfalz, Braunschweig oder Thüringen entsprachen, vier und fünf, für das unbedeutende jüngere Fürstenthum Baden drei Stimmen geführt wurden, so ist es sehr erklärlich, wenn für die mehrere ungetheilte alte Fürstenthümer umfassenden österreichischen oder kursächsischen Lande auch mehrere Stimmen beansprucht wurden, oder wenn man baierischerseits glaubte, dass die alte Theilung in Niederbaiern und Oberbaiern gleiches Recht auf Berücksichtigung habe, oder wenn einzelne geistliche Fürsten, welche wegen der Untheilbarkeit ihrer Gebiete bei dieser ganzen Ordnung von vornherein im Nachtheile gewesen waren, für einzelne mit ihren Stiftslanden vereinigte alte Fürstenthümer Stimmen verlangten, wie etwa Mainz für Lorsch, Konstanz

2. Vgl. für das Vorhergehende insbesondere Moser 34, 281—305.

für Reichenau oder Köln für Engern und Westfalen. Lag es nun überaus nahe, nachdem man einmal von dem Stimmen nach Köpfen abgegangen war, auch den vor 1582 mit einem andern vereinigten Fürstenthümern Stimmen zu gewähren, und gab sich bei den Verhandlungen im allgemeinen die Neigung kund, solche Ansprüche bezüglich wirklicher oder auch angeblicher, wie uns Stromberg ein Beispiel bot, alter Fürstenthümer anzuerkennen, so kam es doch nirgends zu wirklicher Introduktion.[3]

Eine Vermehrung der weltlichen Stimmen im Fürstenrathe fand später nur statt zunächst durch das Fortführen der Stimmen säkularisirter geistlicher Fürstenthümer seit 1648; nämlich mit ihren Besitzern im J. 1792:

Stimmen:		Fürsten:	
Magdeburg.	45	*Preussen.*	
Bremen.	46	*Hannover.*	
Halberstadt.	47	*Preussen.*	
Verden.	48	*Hannover.*	
Minden.	49	*Preussen.*	
Schwerin.	50	*Mecklenburg-Schwerin.*	
Kamin.	51	*Preussen.*	
Ratzeburg.	52	Mecklenburg-Strelitz.	27
Hersfeld.	53	*Hessen-Kassel.*	

Weiter durch die Errichtung neufürstlicher Stimmen, welche aber beim Abgange des Mannsstammes auf die Erben des Territorialbesitzes nur mit besonderer Genehmigung von Kaiser und Reich übergingen, bei Portia aber durch Nichterfüllung der Bedingungen der Reichsstandschaft, bei Mindelheim mit der Restitution an Baiern aufhörten, so dass mehrere bis 1792 wieder ausgefallen waren. Sie sind nach der Zeitfolge der Introduktion mit ihren Besitzern im J. 1792:

Stimmen:			Fürsten:	
1653	Hohenzollern.	54	H. Hechingen.	28
1653	Lobkowitz.	55	Lobkowitz.	29
1653	Eggenberg † 1717.			
1654	Piccolomini † 1656.			
1654	Salm.	56	S. Salm.	30
			S. Kirburg.	31
1654	Dietrichstein.	57	Dietrichstein.	32
1654	Nassau-Hadamar.	58	N. Dietz (Oranien).	33
1654	Nassau-Dillenburg.	59	*N. Dietz.*	
1654	Auersberg.	60	Auersberg.	34
1664	Portia — 1665.			
1667	Ostfriesland.	61	*Preussen.*	
1667	Fürstenberg.	62	Fürstenberg.	35

3. Näheres bei Moser 35, 249 ff.

199

	Stimmen:		Fürsten:	
1674	Schwarzenberg.	63	Schwarzenberg.	36
1674	Waldeck-Wildungen † 1692.			
1705	Mindelheim — 1714.			
1713	Lichtenstein.	64	Lichtenstein.	37
1754	Thurn und Taxis.	65	Thurn und Taxis.	38
1754	Schwarzburg.	66	Schw.-Rudolstadt.	39
			Schw.-Sondershausen.	40

Es gab demnach 1792 fünf kurfürstliche und 61 fürstliche weltliche Virilstimmen, welche von 40 Fürsten, wovon fünf Kurfürsten waren, geführt wurden. Bis zum Reichsdeputationshauptschlusse minderte sich die Zahl der Fürsten um zwei durch das Aussterben von Anhalt-Zerbst 1793 und Kurpfalz 1799. Ein Eingehen auf die weitern Aenderungen bis zur Auflösung des Reichs liegt unserer Aufgabe zu fern.[4]

XV.

200 Für die genauere Bestimmung der **geistlichen Reichsfürsten** erweisen sich die äussern Kennzeichen weniger ausreichend, als bei den weltlichen; sie werden es uns allerdings wohl gestatten, eine bedeutende Anzahl geistlicher Würdenträger bestimmt als Reichsfürsten nachzuweisen; aber sie genügen nicht, die Reihe der geistlichen Fürsten fest abzuschliessen.

Erzbischöfen und Bischöfen, welche nicht zugleich Fürsten gewesen wären, sind wir bei unsern bisherigen Untersuchungen noch gar nicht begegnet; eigentliche Erhebungen von Bischöfen in den Fürstenstand wussten wir nicht nachzuweisen[1]; wird ein Theil der Zeugen in den Urkunden bestimmt als Principes bezeichnet, so gehören demselben durchweg alle Bischöfe an; fanden wir für die Aebte wenigstens einige Anhaltspunkte in ihrer Rangordnung als Zeugen, so ergab sich für die Ordnung der Bischöfe nichts, was auf einen Unterschied zwischen Fürsten und Nichtfürsten zu deuten wäre. Einzelne Bischöfe finden wir überaus häufig als Fürsten bezeichnet; in andern Fällen freilich nur als Fideles; wir bemerkten aber bereits, dass das an und für sich den Fürstenstand keineswegs ausschliesst.[2] Was die deutschen Bischöfe insbesondere betrifft, so fanden wir eine Stelle Alberichs, wonach sie ausnahmslos zu den Fürsten gehörten[3]; der Herzog von Sachsen schreibt im J. 1231 den *archiepiscopis et episcopis Alemannie* im allgemeinen: *An nescitis, quod estis inter episcopos aliarum terrarum singulari privilegio decorati, cum non tantum episcopi, sed et principes et domini sitis*[4]? Und manche ähnliche Stelle würde sich anführen lassen, wonach die Bischöfe schlechtweg als Fürsten betrachtet wurden.

---

4. Vgl. Lancizolle Reichsstandschaftsverhältnisse.

200. — 1. Vgl. § 64. 2. Vgl. § 108. 3. Vgl. § 63 n. 1. 4. Or. Guelf. 4, 120.

Dennoch gibt es einige, allerdings sehr vereinzelte Stellen, aus welchen sich bestimmt ergibt, dass die Reichskanzlei nicht alle Bischöfe als Reichsfürsten betrachtete. In Urkunde von 1230 heisst es: *Huius rei testes sunt E. venerabilis Salzburgensis archiepiscopus, S. venerabilis Ratisponensis episcopus principes; . . . Seccoviensis, N. Reginensis, . . . Mutinensis venerabiles episcopi; B. dux Karinthie princeps; R. dux Spoleti* u.s.w.[5] Die ausdrückliche Bezeichnung zweier vorstehender Bischöfe, dann eines nachfolgenden Herzogs als Fürsten kann hier gar keinen Zweifel lassen, dass den zwischenstehenden Bischöfen der Fürstenstand nicht zukam. Aehnlich heisst es 1237: *Testes: A. venerabilis patriarcha Antiochenus, venerabilis Wormaciensis episcopus princeps noster, N. Reginus episcopus, frater H. magister domus sancte Marie Theutonicorum, marchio de Burgave* u.s.w.[6]; 1242: *H. Bambergensis electus dilectus princeps noster, B. Panormitanus archiepiscopus, Reginus, Camerinensis episcopus* u.s.w.[7]; 1246 werden König Konrad, die Bischöfe von Regensburg, Freising, Passau, Bamberg, die Herzoge von Meran und Kärnthen als *dilecti principes* vom Erzbischofe von Palermo, dem Grafen von Caserta, den Markgrafen von Montferrat und Lancia, Peter von Vinea und Thadeus von Suessa, welche *dilecti fideles nostri* heissen, geschieden.[8]

Dass wir in diesen Stellen den Patriarchen von Antiochien und den Erzbischof von Palermo nicht als Fürsten bezeichnet finden, kann nicht befremden; sie gehörten überhaupt nicht zum Kaiserreiche und wir finden überhaupt geistliche und weltliche Grosse des Königreichs Jerusalem, wie des Königreichs Sizilien nie Fürsten genannt. Auch bezüglich des Bischofs von Camerino mag dieses Verhältniss zweifelhaft erscheinen; dagegen gehören die von Modena und Reggio unzweifelhaft zum Reiche; und der von Seckau ist sogar ein deutscher Bischof.

201

Dieser Nachweis wenigstens einiger Bischöfe als Nichtfürsten wird uns nur dann von Werth sein können, wenn sich uns etwa Haltpunkte bieten, sie als Vertreter bestimmter Klassen von Bischöfen aufzufassen, und bezüglich dieser den Kennzeichen des Fürstenstandes näher nachzugehen. Ein solcher Haltpunkt dürfte sich für den von Seckau darin ergeben, dass er die Investitur nicht vom Reiche, sondern vom Erzbischofe von Salzburg erhielt; ein Gedanke, welcher uns noch näher gelegt wird durch einige Nachrichten des böhmischen Chronisten Gerlach. Als 1187 der Bischof von Prag auf einem Hoftage zu Regensburg vor dem Reiche über den Herzog von Böhmen klagte, bestritt ihm dieser das Recht dazu, weil er sein Kaplan und Untergebener sei: *quod dictum statim est ab omnibus contradictum, maxime ab archiepiscopis et episcopis decernentibus, quod Pragensis episcopus more Teutonicorum episcoporum ab omni subiectione ducis debeat esse liberrimus, soli tantum imperatori subiectus, cuius imperii est princeps, cuius*

5. Huillard 3, 223. 6. Huillard 5, 119. 7. Ughelli 1, 556. 8. Warnkönig 1, 95.

201 *visitat curias, a quo suscipit sceptrum et investituram*; darüber wurde ihm dann auch ein besonderes Privileg ausgefertigt. Weiter heisst es dann bei Gelegenheit der Einsetzung des Bischofs Daniel durch den Herzog im J. 1197: *ibi vidimus, unde satis doluimus, quod idem Daniel episcopatu investitus flexo poplite fecit ominium praefato duci Wladislao in praeiudicium antiquae libertatis, et in derogationem privilegiorum imperialium, quae investituram Pragensis et Olomucensis episcoporum ad imperatorem pertinere sed et Pragensem episcopum principem fore testantur imperii, quod usque ad istum episcopum antiquitas transmisit, sed in isto periit.*[1] Noch 1202 schreibt der Papst, wie der Bischof desshalb verklagt sei, dass er *contra eiusdem ecclesiae privilegium, imperiali ei liberalitate concessum et per sedem apostolicam confirmatum, hominium dilecto filio nobili viro duci Bohemiae praestitisset, et regalia recepisset ab eo, sic subjiciens Pragensem ecclesiam servituti.*[2] Aus diesen Stellen scheint sich doch bestimmt die Anschauung zu ergeben, dass die Investitur durch den Kaiser nöthiges Erforderniss des Fürstenstandes sei, der von einem andern investirte Bischof nicht mehr Reichsfürst sein könne. Eine Bestätigung gibt uns der Bischof von Reggio, welcher dreimal bestimmt von den Fürsten geschieden wird; er erhielt nämlich die Investitur vom Erzbischofe von Ravenna, welchem 1063, 1080 und 1209 ausdrücklich vom Kaiser der *episcopatus Regiensis cum dono et investitura* bestätigt wird.[3]

Die Investitur durch das Reich nun schlechtweg den übrigen Kennzeichen des Fürstenstandes anzureihen, was uns allerdings zu bestimmteren Ergebnissen führen würde, dürfte doch Bedenken unterliegen. Der Bischof von Modena, welchen wir doch auch nicht zu den Fürsten gezählt fanden, scheint vom Kaiser investirt worden zu sein, denn 1160 wurden ihm die Regalien seiner Kirche bestätigt.[4] Und können wir allerdings die Mehrzahl der vom Reiche investirten deutschen Aebte anderweitig als Fürsten nachweisen, so finden wir in Italien wohl Aebte, welche Regalien vom Reiche erhielten; aber als Fürsten werden sie nicht bezeichnet. Es wäre nun möglich, dass in dieser Richtung ein Unterschied zwischen Deutschland und Italien bestand, was wir freilich auf genügender Grundlage nur dann würden untersuchen können, wenn wir bereits anderweitig bestimmt hätten, wer hier oder dort zu den Fürsten gehörte. Ist es doch überhaupt der Gesichtspunkt für den Gang unserer Untersuchung, nach den staatsrechtlichen Grundlagen des Standes, seinen Rechten und Pflichten nicht eher zu fragen, bis wir in einer auf rein äusseren Kennzeichen gestützten Abgränzung des Standes einen genügenden Ausgangspunkt gewonnen haben werden.

Wir werden aber doch auch für das letztere hier sicherer vorgehen können, wenn wir von vornherein die Investitur durch das Reich beachten,

201. — 1. Chronogr. Siloens. ap. Dobner 1, 96. 121. 126. 2. Erben n. 465. 3. Ughelli 2, 362. Mittarelli 3, 22. Fantuzzi 5, 304. 4. Ughelli 2, 119.

sie nicht als sicheres Kennzeichen des Fürstenstandes fassend, aber als eine Veranlassung gerade bei diesem oder jenem geistlichen Grossen den äussern Kennzeichen genauer nachzugehen; weiter als einen vorläufigen Haltpunkt, um diejenigen geistlichen Grossen zu bezeichnen, bei welchen die äussern Kennzeichen nicht genügen zu entscheiden, ob sie Fürsten waren oder nicht, jener Umstand aber das eine oder andere wahrscheinlich machen kann und uns demnach auffordern wird, bei den spätern Untersuchungen zu beachten, ob sie nicht etwa genügendere Anhaltspunkte zur Entscheidung bieten.

202 Die meisten deutschen Bischöfe finden wir so oft einzeln oder mit mehreren anderen ausdrücklich als Fürsten bezeichnet, dass es überflüssig ist, einzelne Belegstellen aufzuführen, so lange wir keinen Grund haben, an ihrem Fürstenstande zu zweifeln; von fast allen ist denn auch die Belehnung mit den Regalien, freilich zum Theil erst in späterer Zeit, nachzuweisen. So von dem Erzbischofe von Mainz[1] und seinen Suffraganen Worms[2], Speier[3], Strassburg[4], Konstanz[5], Chur[6], Augsburg[7], Eichstädt[8], Würzburg[9], Halberstadt[10], Hildesheim[11], Paderborn[12], Verden[13], dem Erzbischofe von Köln[14] und seinen Suffraganen Lüttich[15], Utrecht[16], Münster[17], Osnabrück[18], Minden[19], dem Erzbischofe von Trier[20] und seinen Suffraganen von Metz[21], Toul[22] und Verdun[23], dem Erzbischofe von Salzburg[24] und seinen ältern Suffraganen von Passau[25], Regensburg[26], Freising[27], Brixen[28], dem Erzbischofe von Bremen[29], dem von Magdeburg[30], dem Bischofe von Bamberg.[31] Ebensowenig ist der Fürstenstand des zur französischen Kirchenprovinz Rheims gehörigen Bischof von Kammerich irgend zu bezweifeln. Allerdings strebten die Grafen von Flandern eine Zeitlang nach dem

202. — 1. Reg. Albr. n. 568. Rupr. 89. Fr. IV 6019. 2. Reg. Fr. IV n. 2858. 1554: Lünig C. F. 1, 415. 3. R. Fr. IV n. 699. 6416. 4. R. Albr. n. 658. Rupr. 597. 1398: Pelzel Wenceal. 2, 38. 5. 1247: Lünig 17, 159. R. Rupr. n. 1997. 2512. Fr. IV 758. 4684. 6. Glafei 493. R. Rupr. n. 996. Aschb. Sigism. 4, 518. R. Fr. IV n. 3379. 8740. 7. R. Rupr. n. 779. 858. 1996. Fr. IV 915. 1005. 7906. 5700. 8. R. Albr. n. 801. Rupr. 128. Fr. IV 866. 2246. 4143. 9. R. Albr. n. 464. Lud. 1739. 1353. 72: Lünig C. F. 3, 154. 1, 423. R. Rupr. n. 128. Fr. IV 990. 1785. 3548. 5383. 10. Es ist mir kein Lehnbrief bekannt. 11. 1221: R. Henr. r. n. 9. Lud. 2999. Rupr. 2312. 12. R. Rupr. n. 2684. 13. R. Rupr. n. 429. 2363. 14. R. Rich. n. 66. Rud. 171. Albr. 537. Rupr. 72. Fr. IV 6372. 15. R. Ad. n. 198. Lud. 2896. 1378: Gallia chr. 3, 107. Lünig C. F. 1, 454. R. Fr. IV n. 7899. 16. R. Henr. VII 192. Fr. IV 975. 17. R. Rud. n. 181. Henr. VII 260. 18. R. Fr. IV n. 6955. 19. 1253: Lünig 17b, 115. R. Rupr. n. 2169. 2589. 20. R. Henr. VII n. 15. Rupr. 102. Fr. IV 989. 3608. 21. R. Wilh. Add. XIX. Rupr. n. 2052. Fr. IV 6332. 22. R. Ad. n. 352. Rupr. 2053. Fr. IV 8018. 23. R. Fr. IV n. 8015. 24. 1177: M. B. 29, 429. R. Rud. n. 100. Ad. 76. Fr. IV 1381. 3583. 4512. 25. R. Rud. n. 100. Ad. 360. Rupr. 2039. Fr. IV 1460. 3399. 8513. 26. R. Rud. n. 100. Lud. 2249. Rupr. 311. 1422: Ried 2, 991. R. Fr. IV n. 1544. 4116. 4942. 8838. 27. R. Lud. n. 161. Glafei 100. Meichelbeck 2a, 171. R. Fr. IV n. 1460. 2446. 3127. 6882. 28. 1240: Huillard 5, 1191. 1366: Lünig 9, 501. R. Rupr. n. 987. Aschb. Sigism. 4, 517. 29. R. Rupr. n. 2361. Fr. IV 1467. 30. R. Henr. VII n. 252. Fr. IV 6757. 31. R. Rupr. n. 129. 1415: Lünig 17, 55. 1434: Lünig C. F. 1, 415.

202 Besitze des Stifts; K. Heinrich gab schon 1122 dem Grafen das *dominium Cameraci*, K. Konrad ertheilte die *dignitas Cameracensis* wieder dem Bischofe; 1152 gelang es dann dem Grafen eine Belehnung vom K. Friedrich zu erhalten, welche aber auf erhobene Klage des Bischofs für ungültig erklärt wurde; 1168 und 1178 wird Investitur des neugewählten Bischofs durch den Kaiser ausdrücklich erwähnt.[32] Es fehlt denn auch für denselben weder an späteren Lehnbriefen[33], noch an Stellen, in welchen derselbe ausdrücklich als Reichsfürst bezeichnet wird.[34]

203 Was die bremischen Suffragane Lübeck (Aldenburg), Schwerin (Mecklenburg) und Razeburg betrifft, so empfingen sie zeitweise die Investitur nicht vom Reiche. Bei der Wiedererrichtung bestritt Herzog Heinrich der Löwe dem Erzbischofe von Bremen das Recht, in den von ihm eroberten slavischen Gebieten Bisthümer zu gründen und nahm die Investitur der dort einzusetzenden Bischöfe für sich in Anspruch. Wurde nach dem Berichte Helmolds seinem Begehren entgegnet: *Episcopos investire solius imperatoriae maiestatis est*, und: *investiturae pontificum imperatoriae tantum dignitati permissae sunt*[1], so werden wir danach annehmen dürfen, dass die Investitur durch das Reich jedenfalls als die Regel galt, wir sie nur auf Grund bestimmter Angaben werden in Frage stellen dürfen. Der Herzog wusste das beanspruchte Recht zunächst thatsächlich geltend zu machen[2], erhielt es dann aber auch ausdrücklich vom Kaiser bestätigt. Die Urkunde, durch welche der König 1154 dem Herzoge das Recht zuspricht, in den slavischen Ländern Bisthümer zu errichten und mit Reichsgut auszustatten, und ausdrücklich hinzufügt: *ipsi et omnibus sibi in hac provincia successuris concedimus investituram trium episcopatuum, Aldenburc, Michelinburc, Racezburc: ut quicunque in locum episcoporum ibidem subrogandi sunt, a manu ipsius, quod regii iuris est, tanquam a nostra recipiant*[3], ist freilich nicht unverdächtig; weniger wohl noch die Urkunde, in welcher der Herzog selbst erklärt, der Kaiser habe ihm bewilligt, *ut predictos tres episcopatus ad omne tempus vite nostre in beneficio successive prestaremus, et postea ad commune ius imperialium beneficiorum hoc est ad manus imperii idem tres episcopatus prestandi redirent.*[4] Unbedenklich aber dürfte mindestens der Bericht Helmolds sein: *Obtinuit apud caesarem autoritatem episcopatus suscitare, dare et confirmare in omni terra Slavorum, quam vel ipse vel progenitores sui subiugaverint in clypeo suo et iure belli. Quamobrem vocavit dominum G. Aldenburgensem, dominum E. Racisburgensem, dominum B. Magnopolitanum, ut reciperent ab eo dignitates suas et applicarentur*

---

32. Vgl. Ann. Camerac. M. G. 16, 513. 523. 545. Sigeb. cont. Aquic. M. G. 8, 417. 33. 1219: R. Fr. n. 307. Henr. VII 641. Fr. IV 3486. Vgl. 1202: Inn. reg. imp. ep. 54. 34. z. B. Huillard 2, 515. 629. 876. 892. 895. 1309: Sitzungsber. 14, 200.

203. — 1. Leibnitz scr. 2, 594. 2. l. c. 595. 597. 3. Or. Guelf. 3, 470. 4, pr. 6. Vgl. Böttiger Heinr. d. L. 461. 4. Lüb. UB. II, 1, 1.

ei per hominii exhibitionem, sicut mos est fieri imperatori. Qui licet hanc imposicionem difficillimam iudicarent, cesserunt tamen propter eum, qui se humiliavit propter nos et ne novella ecclesia caperet detrimentum. Noch 1173 wird die Investitur des Bischofs von Lübeck durch den Herzog ausdrücklich erwähnt [5]; auch andere Quellen, wie die Annalen von Pölde, bestätigen die Thatsache.[6]

Dass die Bischöfe trotzdem den Reichsfürsten zugezählt worden seien, wüsste ich nicht nachzuweisen; umgekehrt kann es auffallen, dass dieselben während dieser Zeit königliche Hoftage gar nicht besucht zu haben scheinen, während wir sie häufig am Hofe des Herzogs finden werden; und den Besuch königlicher Hoftage machte man ja, wie wir sahen, beim Bischofe von Prag als Zeichen des Reichsfürstenstandes geltend.[7]

Die Rechte Heinrichs gingen 1180 auf den neuen Herzog nicht über; Arnold von Lübeck erwähnt ausdrücklich die Investitur Lübecker Bischöfe 1183 und 1186 durch den Kaiser.[8] Im J. 1222 werden die beiden Bischöfe von Lübeck und Razeburg vom Kaiser ausdrücklich als Fürsten bezeichnet.[9] Doch muss damals der König von Dänemark, seit 1214 vom Reiche als Herrscher in Transalbingien anerkannt, auch die Bisthümer beansprucht haben; denn in dem Vertrage mit Dänemark von 1224 wird ausdrücklich bestimmt: *Episcopi quoque in eadem terra constituti, scilicet Lubecensis, Raceburgensis, Zuerinensis regalia sua ab imperio recipient* [10]; so wird denn auch der Bischof von Razeburg 1236 vom Kaiser mit den Regalien belehnt [11]; dass er dabei nur Fidelis genannt wird, kann gegen seinen Fürstenstand nicht beweisen.

Um so auffallender ist denn ein späterer Versuch, den drei Bischöfen die Reichsunmittelbarkeit zu entziehen. K. Wilhelm ertheilte nämlich dem Herzoge von Sachsen, wohl um ihn für die im März 1252 erfolgte Anerkennung seiner Königswahl zu belohnen, das Recht, die Bischöfe zu belehnen; das frühere Recht Heinrichs des Löwen mochte den Anknüpfungspunkt bieten. Wir erfahren das aus Briefen der Bischöfe an die Kardinäle, dann an die Juni 1252 auf dem Hoftage zu Frankfurt versammelten Reichsfürsten, welchen sie schreiben, wie sie nicht dulden könnten: *quod nos, quorum antecessores inmediate sub inperialis culminis maiestate militare solebant, ob hoc dicti* ***principes*** *populorum, minori dominio subderemur, quod esset proculdubio ecclesias ancillare; oculi vestri videant equitatem, si nobis et ecclesiis nostris irrequisitis dominus rex dominio ducis Saxonie nos subicere potuerit salva ecclesiarum, quas defensare ac libertare tenetur, omnimoda honestate; quamvis enim idem dux inter potentissimos princeps habeatur, tamen sub eo non posset dici regale sacerdotium sed ducale, quod hactenus in usu non fuit nec per nos in usum veniet domino concedente;* sie möchten daher den König bestimmen,

5. Leibnitz scr. 2, 612. 638. 6. M. G. 16, 91. 92. 7. Vgl. § 201 n. 1. 8. Leibnitz scr. 1, 658. 666. 9. Huillard 2, 238. 10. Lüb. UB. 1, 30. 11. Huillard 4, 820.

203 seine Verfügung zu widerrufen; *et quia omnium principum et nobilium interest p a r e s suos sibi i n p a r e s fieri non debere*, ersuchen sie einige Bischöfe bei den Fürsten Fürsprache einzulegen.[12] Die Stelle dürfte auch insoweit beachtenswerth sein, als sie offenbar die Anschauung ausdrückt, dass die Bischöfe, nicht mehr vom Reiche belehnt, auch nicht mehr Fürsten sein würden. Der Ausgang ist uns unbekannt; wahrscheinlich wurde die Massregel rückgängig gemacht, jedenfalls behielt sie nicht lange Geltung. Denn K. Rudolf lieh 1274 dem Bischofe von Razeburg[13] und 1274 und 1279 dem Bischofe von Lübeck, welchen er ausdrücklich als *nostrum et imperii principem*, sein Stift als *principatum* bezeichnet[14], die Regalien; auch spätere Reichsbelehnungen sind für jenen[15], wie für diesen[16] bekannt. Weiss ich dasselbe für Schwerin nicht nachzuweisen, so dürfte doch nicht zu bezweifeln sein, dass es die Stellung der andern auch später theilte; alle drei behaupteten ja auch ihre Stimme im Fürstenrath selbst nach der Säkularisation von Razeburg und Schwerin.

204 Den Fürstenstand der Magdeburger Suffragane M e r s e b u r g, M e i s s e n, N a u m b u r g (Zeitz), B r a n d e n b u r g und H a v e l b e r g zu bezweifeln, hätten wir keinerlei Veranlassung, wäre nicht im sechszehnten Jahrhunderte ihnen derselbe von Kursachsen und Brandenburg bestritten, welche dieselben als landsässig in Anspruch nahmen, allerdings nicht ohne Widerspruch.[1] Für ältere Zeiten scheint ihr Reichsfürstenstand keinem Zweifel zu unterliegen. Auf den Reichshoftagen werden wir sie nicht selten finden; erscheinen sie in den Zeugenreihen häufig am Ende der Bischöfe, so mag sich das durch das geringere Alter ihrer Bisthümer und ihrer Kirchenprovinz genugsam erklären; und regelmässig ist das keineswegs der Fall; so finden wir 1145 Havelberg, Brandenburg und Merseburg vor Worms, Halberstadt und Hildesheim, 1151 Havelberg vor Minden, Paderborn und Prag, 1153 vor Metz, 1168 Naumburg vor Würzburg und Bamberg, 1173 Meissen und Naumburg vor Brixen, 1180 Naumburg vor Hildesheim und Osnabrück und vor letzterm auch Merseburg und Meissen, 1192 Merseburg vor Halberstadt und Hildesheim.[2] Folgen 1290 einmal die Bischöfe von Naumburg und Meissen auf die weltlichen Fürsten, welche die Zeugenreihe eröffnen[3], so kann das überhaupt nur als Unregelmässigkeit betrachtet werden. Ausdrücklich als Reichsfürsten bezeichnet finden wir Meissen 1222, 1232 und 1372[4], Naumburg und Merseburg 1231[5], Brandenburg 1223 und 1298[6]; K. Wenzel nennt 1388 die Bischöfe der Mark Brandenburg

---

12. Lüb. UB. II, 1, 103. **13.** Reg. Rud. n. 86. **14.** Lüb. UB. II, 1, 233. 266. **15.** 1521: Lünig 17b, 152. **16.** Reg. Fr. IV n. 6893.

204. — **1.** Vgl. Gebhardi 1, 259. Moser 35, 218. 223. 229. 346. **2.** Lappenberg 168. Ludew. rel. 11, 541. Muratori ant. It. 6, 56. Lacombl. 1, n. 427. C. d. Westf. 2, 119. 220. Lindenbrog 1, 168. **3.** Reg. Rud. n. 1083. **4.** Huillard 2, 231. 4, 362. Lünig 17b, 97. **5.** Huillard 3, 468. **6.** M. G. 4, 250. Riedel 1, 226.

unsere fürsten.[7] Auch Reichsbelehnungen finden sich für Merseburg [8], Naumburg [9] und Meissen [10] und weder von ihnen, noch von den brandenburgischen Bischöfen ist bekannt, dass sie die Investitur jemals von einem andern Fürsten erhalten hätten. Gegen den Fürstenstand des Bischofs von Havelberg liesse sich nur etwa geltend machen, dass 1319 in brandenburgischer Urkunde als Zeugen der Erzbischof von Magdeburg als *venerabilis*, der Herzog von Braunschweig als *illustris*, dann erst der Bischof und zwar als *reverendus* erscheint.[11] In wie weit etwa die Lage dieser Bisthümer in der Mark auf ihre staatsrechtlichen Verhältnisse von Einfluss war, werden wir an anderm Orte zu untersuchen haben.

205 Bei einigen benachbarten slavischen Bischöfen wird es sich weniger um ihre Stellung im Reiche handeln, als darum, ob sie überhaupt zum Reiche gehörten. Für den Bischof von Kamin dürfte das wenigstens für das dreizehnte Jahrhundert wohl aufs entschiedenste zu verneinen sein; jedenfalls stand er in keiner unmittelbaren Beziehung zum Reiche. Die Zeugen der Kaiserurkunden dieser Zeit sind so zahlreich, dass wir, wenn wir den Bischof nie unter ihnen finden, vollkommen zu dem Schlusse berechtigt sind, dass er sich nie, sei es zum Reichshoftage, sei es zur Reichsheerfahrt, beim Kaiser eingefunden habe, ein Verhältniss, mit welchem, wie unsere weitern Erörterungen genügend darthun werden, der Reichsfürstenstand völlig unvereinbar erscheinen muss; auch finden sich keine kaiserliche Privilegien für das Bisthum. Es zählt weiter der Sachsenspiegel alle sächsischen Bisthümer auf, aber darunter nicht Kamin; hätte dieses zum Reiche gehört, so würde es gewiss eben so wohl genannt sein, wie etwa die überelbischen Bisthümer; dass es durch eine ungeschickte Interpolation in abgeleitete Texte gerathen ist, wird das Gewicht des ursprünglichen Fehlens nicht schwächen können.[1]

Es ist hier ausserdem ein eigenthümliches Rechtsverhältniss zu beachten. Das verfallene Bisthum Wollin war 1172 vom Fürsten Kasimir von Pommern zu Kamin wieder errichtet und von ihm mit vielen Freiheiten bedacht; 1188 bestätigt der Papst die Verlegung, nimmt die Kirche von Kamin, *que beati Petri juris existit*, in seinen besondern Schutz, bestätigt *libertatem quoque qua sedes ipsa soli fuit Romano pontifici a prima sui institutione subiecta, sicut est hactenus observata*, und bestimmt: *ad indicium autem huiusmodi percepte a sede apostolica protectionis et libertatis nobis nostrisque successoribus tu et successores tui fertonem auri annis singulis exsolvetis* [2]; auch in dem Verzeichnisse der Einkünfte der römischen Kirche des Cencius camerarius vom J. 1192 wird diese Abgabe erwähnt.[3]

---

7. Pelzel Wencesl. 1, 81. 8. Reg. Rud. n. 808. 9. 1338: Scheidt bibl. hist. 245. Reg. Fr. IV n. 4240. 10. Reg. Fr. IV n. 8558. 11. Sudendorf UB. 1, 180.

205. — 1. Vgl. Ficker, üb. einen Spiegel deutscher Leute. 36. 72. 162. (Sitzungsber. 23, 148. 184. 279.) 2. Dreger 12. 45. 3. Muratori ant. 5, 875.

205 Diese besondere Verbindung mit der römischen Kirche bezog sich nun keineswegs lediglich auf die Spiritualien, auf die Exemtion vom Metropolitanverbande, welche hier allerdings stattfand, da das Bisthum erst 1215 vorübergehend, dann dauernd seit 1228 unter Magdeburg gestellt war.[4] Dass diese Ausdrücke vielmehr gebraucht wurden, um ein besonderes Verhältniss der Temporalien zu bezeichnen, eine Unabhängigkeit derselben von jeder weltlichen Gewalt in der Form eines Eigenthumsrechtes der römischen Kirche auf dieselben, werden uns spätere Angaben insbesondere über die Abteien, bei welchen dieses Verhältniss sich überaus häufig findet, zeigen; es ergibt sich das aber auch aus den bezüglichen Angaben über das einzige deutsche Bisthum, welches in ähnlichem Verhältnisse stand, über Bamberg. Schon in der päpstlichen Bestätigungsurkunde von 1007 heisst es, dass der Papst insbesondere für die Kirchen zu sorgen habe, *quae specialiter sub jure ac dominio nostrae Romanae ecclesiae consistunt*, und weiter: *sit ille episcopatus liber et ab omni extranea potestate securus Romano tantummodo mundiburdio subditus;* dennoch wird schliesslich hinzugefügt: *sit tamen idem episcopus suo metropolitano archiepiscopo Mogunciensi subjectus atque obediens.* Die Vergabung des Bisthums an den römischen Stuhl wurde 1020 wiederholt; *ecclesiam*, sagt der Papst, *cum omni integritate episcopatus sanctae Romanae ecclesiae — et nobis obtulit;* zur Anerkennung hat das Bisthum jährlich einen weissen Zelter nach Rom zu senden[5]; auch bei Cencius camerarius heisst es: *In episcopatu Bambergensi, qui est domini papae, episcopus ipse palafredum album cum sella vel. xii. marcas boni argenti.*[6] Die staatsrechtliche Stellung des Bischofs scheint aber durch dieses Verhältniss gar nicht beeinflusst gewesen zu sein; es dürfte blosser Zufall sein, dass wir Reichslehenbriefe für Bamberg erst aus dem fünfzehnten Jahrhunderte anzuführen wussten[7]; denn es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Investitur der Bamberger Bischöfe von jeher dem Könige zustand. Von zahlreichen andern Belegen abgesehen, verweisen wir auf die Erhebung Bischof Ottos im J. 1102; er wurde vom Kaiser eingesetzt und mit Ring und Stab investirt; und hielt er das ohne die päpstliche Zustimmung für ungültig, so ergibt sich doch aus den Verhandlungen darüber aufs bestimmteste, dass sich seine Bedenken lediglich auf die Laieninvestitur überhaupt bezogen, wesshalb er schon früher die Bisthümer Augsburg und Halberstadt ausgeschlagen hatte, keineswegs aber auf eine Sonderstellung des Bisthums Bamberg.[8] Es kann denn auch der Reichsfürstenstand des Bischofs nicht dem geringsten Zweifel unterliegen.

Dagegen werden wir nun später sehen, dass auch bei den deutschen Abteien, welche während und nach dem Investiturstreite dem römischen

4. Vgl. Zeitschr. f. deutsch. Recht. 10, 87. 5. C. Udalr. ep. 79. 77. Vgl. M. G. 4b, 175. 6. Muratori ant. 5, 876. 7. Vgl. § 202 n. 31. 8. Herbordi vita Ottonis. M. G. 14, 752. 753.

Stuhle in ihren Temporalien unterworfen wurden, eine Investitur durch den König oder einen Fürsten gar nicht stattfand. Dieses Verhältniss werden wir uns denn auch für das Bisthum Kamin massgebend zu denken haben. Eine Investitur durch das Reich ist weder zu erweisen, noch nach dem Gesagten irgend wahrscheinlich. Ausserdem wäre nur etwa an die Herzoge von Pommern zu denken, in deren Urkunden die Bischöfe sehr häufig als Zeugen erscheinen [9]; sie hatten auch grossen Einfluss auf die Wahl [10] und übten bis zur Säkularisation viele Hoheitsrechte [11]; aber von einem Rechte, den Bischof zu belehnen, ist nicht die Rede; 1240 erhält der Bischof vom Herzoge das Land Stargard, aber ohne Erwähnung eines Lehnsverbandes, während die dagegen bewilligten Zehnten dem Herzoge vom Bischofe zu Lehen gegeben werden.[12] Beziehungen zum Reiche fanden wohl erst statt, seit Pommern überhaupt nach 1320 in den unmittelbaren Reichslehnsverband eintrat.[13] Hatte der Bischof keinen weltlichen Herren, so betrachtete man ihn nun wohl, ebenso wie das später bei den der römischen Kirche gehörenden Abteien der Fall war, für reichsunmittelbar, und die Reichskanzlei mochte keinen Anstand nehmen, ihn auf gleichem Fusse mit andern deutschen Bischöfen zu behandeln, ihn als Reichsfürsten zu betrachten. Führt der Bischof früher nie den Fürstentitel, so erlässt K. Karl 1352 den Herzogen von Lüneburg den persönlichen Lehnsempfang mit der Weisung, den Eid zu leisten: *ad manus illustrium R. ducis Saxoniae et Magnopolensium ducum nec non venerabilis Caminensis episcopi principum nostrorum* [14], wobei freilich ins Gewicht fallen könnte, dass der damalige Bischof ein geborner Herzog von Sachsen war. Wichtiger dürfte sein, dass der Bischof 1417 vom Könige belehnt wurde [15]; nur müssen wir uns hüten, daraus zu sicher auf frühere Verhältnisse zurückzuschliessen; spätere Erörterungen, insbesondere über die Lehnbarkeit der Grafschaften, werden uns zeigen, wie überaus leicht es in späterer Zeit war, Reichsbelehnungen zu erhalten, wenn auch in den ältern staatsrechtlichen Verhältnissen jeder Anknüpfungspunkt dafür fehlte. Führte der Bischof im sechszehnten Jahrhunderte, wenn auch nicht unbestritten, eine fürstliche Stimme, wurde diese auch nach der Säkularisation gewahrt, so haben wir ihn doch unzweifelhaft für die Zeit, welche uns zunächst beschäftigt, nicht als Reichsfürsten zu betrachten.

206 Dasselbe gilt vom Bischofe von Lebus. Das Bisthum, angeblich im J. 966 von dem Polenherzoge Miezislaw gestiftet, gehörte im zwölften Jahrhunderte unzweifelhaft zu Polen; der Bischof wird zu den polnischen Bischöfen gezählt, erscheint als Zeuge in den Urkunden polnischer Herzoge und besucht deren Tage.[1] Der Erzbischof von Magdeburg, welchem

9. Dreger 13. 16. 19. 37 u.s.w. Schöttgen et Kr. 3, 2. 9. Lüb. UB. II, 1, 63. 64. **10**. Schöttgen et Kr. 3, 64. 65. **11**. Vgl. Moser 35, 137. **12**. Dreger 205. vgl. 387. 551. Schöttgen et Kr. 3, 28. **13**. Vgl. § 169. **14**. Scheidt bibl. hist. 133. **15**. Aschbach Sigism. 4, 522.

206. — **1**. Raumer n. 1125. 1145. 1469. 1630.

206 Lebus schon von K. Heinrich V. vorübergehend geschenkt war[2], und auf dessen gegen Ende des Jahrhunderts hervortretende Versuche, sich im Osten der Elbe einen grösseren Hoheitssprengel zu schaffen, wir noch mehrfach zurückkommen werden, liess sich von K. Philipp auch Lebus schenken, und K. Friedrich bestätigte ihm 1226: *episcopatum, castrum et civitatem Lebus in proprietatem et possessionem perpetuam cum omnibus proventibus suis, — ac cunctis juribus eorum, sicut ad nos et imperium spectare noscuntur, nec non cum ceteris pertinentiis suis occupatis pro tempore ac detentis quas ab occupatorum manibus eruere potuerit, qui eas non absque imperii prejudicio et injuria invaserunt et per violentiam detinere contendunt.*[3] Worauf sich die Ansprüche des Reichs gründen konnten, wenn nicht etwa auf die Eroberung durch K. Heinrich V., ist nicht wohl abzusehen; allerdings war die Schenkung jetzt von grösserm Gewicht, da Lebus kurz vorher vom Landgrafen von Thüringen erobert war. Doch gelang es dem Erzbischofe nicht sogleich, sich gegen die polnischen Herzoge von Schlesien in Besitz zu setzen oder zu behaupten; erst 1250 kamen Schloss und Land an den Erzbischof und die ihm verbundenen Markgrafen von Brandenburg; es blieb zunächst in gemeinschaftlichem Besitz derselben.[4] Ein Theil verblieb wohl unter polnischer Hoheit, da sich auch später polnische Schutzbriefe für das Bisthum finden.[5] Später gehört das Bisthum zu Brandenburg, wird aber 1336 als Lehen von Magdeburg anerkannt.[6] Unter diesen Verhältnissen kann es nicht befremden, dass wir kaum Spuren einer Verbindung des Bischofs mit dem Reiche finden; eine solche mag sich unter K. Ludwig durch dessen näheren Beziehungen zu Brandenburg angebahnt haben, wenigstens finden wir 1330 eine Einladung des Bischofs zum Reichstage[7]; weiter erscheint in den Urkunden K. Karls IV. mehrfach Bischof Heinrich von Lebus, und zwar auch deutschen Bischöfen vorgestellt[8]; K. Wenzel bezeichnet 1395 den Bischof als *unseren fursten*[9]; aber bei den besonderen Beziehungen der Luxemburger zum Osten, der bevorzugten Stellung, welche auch die böhmischen Bischöfe unter ihnen einnehmen, wird darauf nicht viel Gewicht zu legen sein. In der Matrikel von 1431 und in spätern wird der Bischof von Lebus aufgeführt, wie der von Kamin schon in der von 1422 erscheint[10]; die Matrikeln geben aber, wie das schon ihr Zweck nahe legt, einen sehr ungenügenden Beweis für die Reichsunmittelbarkeit der in ihnen verzeichneten; Aufnahme in dieselben und Heranziehung zu den Lasten der Reichsunmittelbaren mochte aber vielfach den Versuch nahe legen, nun auch die Rechte derselben zu beanspruchen. Versuchte es der Bischof in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts einen Sitz auf der Fürstenbank einzunehmen, so war es für Brandenburg nicht

2. Raumer n. 712. 3. Huillard 2, 602. 4. Vgl. Riedel Mark 1, 481. 5. 1287—1333: Lünig 17b, 81. 6. Riedel 2, 113. 7. Oefele 1, 738. 8. 1361: Lacombl. 3, n. 613. 615. 9. Pelzel Wencesl. 2, 7. 10. Aschbach Sigism. 3, 419. 420.

schwer nachzuweisen, dass ihm ein solcher nicht gebühre; wobei insbesondere hervorgehoben wurde, dass derselbe niemals vom Reiche mit den Regalien beliehen sei.[11]

207 Was den Erzbischof von Riga (Liefland) und den Bischof von Dorpat betrifft, so zogen wir bereits früher die Urkunden an, in welchen K. Heinrich 1225 sie als Reichsfürsten, ihr Land als Fürstenthum bezeichnet.[1] Den Erzbischof finde ich auch 1418 vom Könige als Fürsten bezeichnet[2]; von K. Friedrich IV. wurden beide mit den Regalien belehnt.[3] Im sechszehnten Jahrhunderte finden wir sie auch, eben so wie die andern liefländischen Bischöfe von Kurland, Oesel und Reval auf den Reichstagen vertreten, überhaupt als Reichsfürsten behandelt, bis sich die Beziehungen dieser Gegenden zum Reiche völlig lösen.[4] Die Unmittelbarkeit dieser Bischöfe haben wir denn auch wohl für keine Zeit zu bezweifeln. Allerdings schenkte K. Friedrich 1219 dem Erzbischofe von Magdeburg: *omnes terras et provintias paganorum ultra Livoniam et circa ipsius terminos constitutas, que ipso presente vel cooperante ad fidem converse fuerint christianam*, und fügt hinzu: *quod si archiepiscopos aut episcopos in terris ipsis contigerit ordinari, a Magdeburgensi archiepiscopo regalia illi suscipiant reverenter*[5]; doch findet sich keine Spur, dass das Erfolg gehabt und irgend ein Bischof jener Gegenden die Regalien von Magdeburg erhalten habe. So weit sich die Verbindung jener Bischöfe mit dem Reiche überhaupt wirksam zeigte, haben wir sie unzweifelhaft als Reichsfürsten zu betrachten; für diese Verbindung fehlen aber ausser jenen Urkunden vom J. 1225 für die Zeiten, welche uns zunächst beschäftigen, so sehr alle Zeugnisse, dass wir ihre reichsfürstlichen Rechte wohl durchaus als ruhende betrachten und sie bei weitern Untersuchungen unberücksichtigt lassen dürfen.

Für die preussischen Bischöfe, auch für diejenigen, welche Suffragane von Riga waren, ergeben sich ähnliche Andeutungen nicht, bis auf die schon erwähnte Angabe, der Bischof von Ermeland sei von K. Karl IV. zum Fürsten erhoben; aber auch dieser findet sich nicht in den Matrikeln, noch auf den Reichstagen des sechszehnten Jahrhunderts.[6]

Wird unter den erloschenen fürstlichen Stimmen auch die des Bischofs von Schleswig aufgeführt, so bietet den einzigen Anhaltspunkt, dass er in die Matrikel von 1431[7] und, wohl nach Massgabe derselben, in spätere aufgenommen ist; dass er nicht Reichsfürst war, wird keines weitern Beweises bedürfen.[8]

---

11. Vgl. Moser 35, 225.

207. — 1. Vgl. § 64 n. 7. 2. Ried 2, 979. 3. Reg. Fr. IV n. 529. 7450. 4. Vgl. Vitr. ill. 1, 1171. Gebhardi 1, 261. Moser 35, 190. 193. 208. 5. Huillard 1, 618. 6. Vgl. § 64 n. 14. Moser 35, 238. 7. Aschbach Sigism. 3, 420. 8. Vgl. Moser 35, 208.

208 Die Frage, ob die Bischöfe von Prag und Olmütz Reichsfürsten waren, muss von besonderer Wichtigkeit erscheinen wegen des Einflusses, welchen sie auf die ganze Auffassung des staatsrechtlichen Verhältnisses Böhmens üben muss. Wir führten oben an, wie im J. 1187 der Reichsfürstenstand des Bischofs von Prag unter Hinweis auf seine Investitur durch den Kaiser ausdrücklich anerkannt wurde, dass man ihn für verloren hielt, als 1197 der Bischof die Investitur vom Herzoge nahm; auch der Investitur des Bischofs von Olmütz durch den Kaiser wurde dabei gedacht.[1] War nun jene Anerkennung vom J. 1187 etwa eine Neuerung, darauf berechnet, die Macht Böhmens zu Gunsten des Reichs zu schwächen?[2] Fast für keinen Bischof haben wir so zahlreiche Zeugnisse für die Investitur durch das Reich, als für den Prager; und auch für den von Olmütz fehlen sie nicht. Nach der Lebensbeschreibung des h. Adalbert kam 983 eine böhmische Gesandtschaft zum Kaiser nach Verona: *et obtulit electum episcopum, rogans eius manu popularem confirmari electionem; non minus imperator eorum dignae peticioni adquiescens, dat ei pastoralem virgam; et cuius suffraganeus erat, Mogontino archipraesuli in episcopum direxit confirmandum.*[3] Vom Nachfolger des h. Adalbert, Thiddag, erzählt Thietmar: *sedem suam is a tertio Ottone ad regendum suscipit.*[4] Im J. 1068 schickte Herzog Wratislaw seinen Bruder Jaromir, später Gebhard, zum Könige nach Mainz, um Bestätigung seiner Wahl ersuchend: *quorum peticioni caesar annuens — dat ei anulum et pastoralem virgam*; welchen Werth man darauf legte, ergibt sich, wenn Kosmas erzählt, dass Gebhard seinem Bruder, auch als dieser zum Könige erhoben worden war, nicht gehorchen wollte: *sed solum imperatori suum profitetur servitium, a quo acceperat episcopium.*[5] Im J. 1092 kommen die beiden Erwählten von Prag und Olmütz zum Kaiser nach Mantua: *et statim desponsat eos anulis ad singulas ecclesias, dans eis pastorales virgas*; wieder heisst es 1099: *caesar confirmat Boemorum electionem, dans Hermanno anulum et virgam episcopalem*; im J. 1135 reist der Erwählte von Prag zum Kaiser, *quatenus electio sua imperiali assensu et approbatione corroboraretur*; der Kaiser investirt ihn mit Ring und Stab.[6] Im J. 1157 nimmt Bischof Daniel den Erwählten von Olmütz mit sich nach Würzburg *ab imperatore more solito investiendum* und der Kaiser *dominum Johannem electum regalibus investit.*[7] Endlich heisst es noch 1180 von der Herzogin: *mittit electum suum ad imperatorem regalibus investiendum.*[8]

Es würde nun auch keineswegs schwer fallen, aus Urkunden und Chroniken eine Reihe weiterer Belege für die unmittelbare Verbindung der böhmischen Bischöfe mit dem Reiche beizubringen. Ueber die

208. — 1. Vgl. § 201. 2. Vgl. Palacky 1, 480. 2, 54. 55, Anm. 87. 3. M. G. 6, 584. Vgl. 598. 4. M. G. 5, 854. Vgl. Cosmas. M. G. 11, 54. 5. M. G. 11, 82. 95. 6. l. c. 100. 105. 141. 7. Vincent. ap. Dobner 1, 47. 8. Chr. Siloensis ap. Dobner 1, 92.

Beziehungen beider Bisthümer zu einander wird im Reichsgerichte entschieden; die Bischöfe erscheinen häufig auf den Reichshoftagen; manche üben tiefgreifenden Einfluss auf die Reichsregierung, so Gebhard als Reichskanzler unter K. Heinrich IV., Daniel als Reichsbote unter K. Friedrich I. In der Zeugenreihe treten sie allerdings nicht selten hinter alle deutschen Bischöfe zurück und es wäre möglich, dass die Nationalität ihrer Sprengel dafür massgebend gewesen wäre; dann würde es nur um so mehr ins Gewicht fällen, wenn wir sie doch auch nicht selten vor deutschen Fürstbischöfen finden; so Olmütz 1146 vor Bamberg, 1147 vor Brixen [9]; Prag 1158 vor Passau, 1160 vor fünf deutschen Bischöfen, nur Bamberg nachgestellt, 1165 vor Meissen und Merseburg, 1192 vor Naumburg und Meissen [10]; 1194 tritt Heinrich von Prag als *dux et episcopus Boemorum* allen deutschen Bischöfen vor, steht nur den Erzbischöfen nach.[11] Wir würden unzweifelhaft die Bischöfe als Reichsfürsten zu betrachten haben, wäre auch nicht in den Nachrichten über die Vorgänge 1187 und 1197 so ausdrücklich darauf hingewiesen.

Das Vorgehen des Herzogs im J. 1197 war demnach unzweifelhaft ein ungesetzliches, die Rechte des Reichs schwer beeinträchtigendes; aber der heillose Streit der Gegenkönige liess die Anmassung zum Rechte werden. Das war höchst wahrscheinlich schon 1198 der Fall, als Ottokar von K. Philipp die Königskrone erhielt; denn in dem Freiheitsbriefe K. Friedrichs vom J. 1212, in welchem es bestimmt heisst: *jus quoque et auctoritatem investiendi episcopos regni sui integraliter sibi et heredibus suis concedimus, ita tamen, quod ipsi ea gaudeant libertate et securitate, quam a nostris praedecessoribus habere consueverunt*, bezieht sich derselbe im allgemeinen auf ein früheres Privileg K. Philipps.[12] Später wurden die Bisthümer denn auch immer als böhmische Kronlehen betrachtet; so sagt 1348 K. Karl: *Sane cum insignes et magnifici principatus videlicet episcopatus Olomucensis, marchionatus Moraviae et ducatus Oppaviae longo iam et antiquo temporis tractu a clarae memoriae illustribus olim regibus et ducibus Boemiae — et a corona ac dominio regni praefati in feudum semper habiti fuerint et possessi et venerabiles Olomucensis ecclesiae antistites — olim Boemiae regibus et ducibus — in susceptione feudorum et in aliis, quae ad vasallatus spectant obsequia veluti dominis suis ordinariis et naturalibus debitam semper exhibuerint reverentiam et honorem*, auch früher dem K. Ottokar vom Kaiser das Recht gegeben sei *investiendi ac infeudandi episcopos regni Boemiae*, so sollten die genannten Fürstenthümer auch künftig immer von der Krone Böhmen zu Lehen genommen werden.[13]

Fragen wir nun, ob die Bischöfe, seit sie böhmische Vasallen waren, vielleicht dennoch als Reichsfürsten galten, so wird das zunächst höchst

---

9. Meiller 32. 33. 10. Meiller 41. Ughelli 5, 151. Erben n. 312. M. G. 4, 195. Schöttgen et Kr. 2, 171. 11. M. B. 29, 479. 31, 452. 12. Erben n. 531. 13. Lünig 6b, 249.

208 unwahrscheinlich durch den auffallenden Umstand, dass, während wir sie bis 1197 häufig in der Umgebung des Kaisers finden, während auch nach dieser Zeit der König von Böhmen und der Markgraf von Mähren häufig am Hofe erscheinen, wir dagegen seit 1197 weder einen Bischof von Prag, noch von Olmütz unter den Zeugen der kaiserlichen Urkunden oder sonst bei Reichsgeschäften betheiligt finden; zählt Arnold von Lübeck 1209 beide unter den Bischöfen auf, welche am Römerzuge Antheil nehmen [14], so ist das unzweifelhaft ein Irrthum, da wir die Theilnehmer aus den Zeugenreihen genugsam kennen.

Muss dieser Umstand ihre Stellung als Reichsfürsten sehr zweifelhaft machen, so entzieht er uns zugleich grossentheils die Mittel, nach äussern Kennzeichen darüber zu urtheilen. Der Fürstentitel wird ihnen allerdings auch später häufig gegeben; aber früher angeführte Stellen zeigten uns bereits, dass er sich zunächst nicht auf das Reich, sondern auf Böhmen beziehe; er kam den Bischöfen als böhmischen Fürsten zu.[15]

Zu diesen böhmischen Fürstbisthümern kam noch das im J. 1344 gestiftete von Leutomischl; der Bischof wird von K. Karl mehrfach ausdrücklich als Fürst bezeichnet [16] oder unter den böhmischen Fürsten aufgezählt.[17]

Endlich gehört hieher auch das Bisthum Breslau. In früherer Zeit gehörte der Bischof so wenig zum Reiche, als irgend ein anderer polnischer Bischof; nur ganz vereinzelt erscheint derselbe 1136 in einer Kaiserurkunde und zwar hinter den deutschen Bischöfen.[18] Im dreizehnten Jahrhunderte genoss der Bischof allerdings eine grössere Selbstständigkeit, als andere landsässige Bischöfe, da er seit 1201 Herr über das Gebiet von Neisse wurde und die Herzoge ihrer Gewalt für die bischöflichen Besitzungen entsagten.[19] Seit Begründung der böhmischen Lehnshoheit über Schlesien kam denn auch der Bischof in die Stellung eines böhmischen Lehnsfürsten; schon 1346 von K. Johann, dann oft von K. Karl wird er als *princeps noster dilectus* bezeichnet [20]; nach Urkunde K. Karls vom J. 1358 erkennen Bischof und Kapitel den König von Böhmen als *principalis patronus et dominus* an, der Bischof muss bei der Krönung des Königs erscheinen und *ab ipso opidum Grotkow — in feodum suscipere et — juramentum homagii, fidelitatis et obedientiae et subjectionis — innovare ac ipse Wratislaviensis episcopus, qui pro tempore fuerit velud alii principes ligii, capitulum vero eiusdem ecclesie tanquam vasalli regni et corone Boemie omnia et singula facient, que juxta privilegia et consuetudines regni et corone Boemie facere tenebuntur.*[21]

In den Zeugenreihen der Urkunden K. Karls erscheinen nun diese böhmischen Fürstbischöfe wieder häufig mit Reichsbischöfen zusammen,

14. Leibnitz scr. 2, 742. 15. Vgl. § 19. 16. z. B. Glafei 10. 72. 17. Vgl. § 19 n. 14. 18. Gerken C. D. 5, 60. 19. Vgl. Stenzel UB. XX. 251. 20. Stenzel 303. 308. 310. 313 u. s. w. 21. Stenzel 311.

und zwar in Stellungen, nach welchen sie diesen im Range vollkommen gleich gehalten worden sein müssen. Bei Prag, seit 1344 Erzbischof, ist das nicht so genau zu verfolgen. Auch wenn wir den Bischof von Leutomischl häufig an der Spitze der Bischöfe finden, liesse sich das aus seinem Vorzuge als Reichskanzler erklären; aber auch Olmütz steht nicht allein häufig einzelnen Bischöfen vor[22], sondern 1361 finden wir ihm nur Leutomischl und Bamberg vorgestellt, während Freising, Lebus, Augsburg, Strassburg, Speier, Schwerin und Worms ihm folgen[23]; 1363 stehen Leutomischl und Olmütz vor fünf deutschen Bischöfen; ebenso eröffnet Breslau 1355 eine Reihe von sechs Bischöfen.[24] Ob das blosse Willkür war oder aber sich staatsrechtliche Anschauungen finden, welche diese Gleichstellung rechtfertigen, werden wir später erörtern. Für Reichsfürsten haben die böhmischen Fürstbischöfe unzweifelhaft auch später niemals gegolten; sie fehlen sogar, abgesehen von einem Anschlage Breslaus im J. 1471 [25], in den Reichsmatrikeln.

209 Von besonderer Wichtigkeit ist die Stellung der jüngeren Salzburger Suffragane, der Bischöfe von Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant, da sie unzweifelhaft zum deutschen Königreiche gehörten und wir dennoch einen von ihnen sehr bestimmt von den Reichsfürsten geschieden fanden.

Ueber ihre Investiturverhältnisse sind wir sehr genau unterrichtet. Schon in der Urkunde, durch welche der Papst 1070 dem Erzbischofe von Salzburg die Erlaubniss ertheilt, in seinem weitausgedehnten Sprengel ein Bisthum zu errichten, heisst es: *ita tamen, ut episcopatus ille ecclesie tue tibique vel tuis successoribus nunquam subtrahatur et nullus ibi episcopus quandoque sive per investituram, ut dici assolet, vel quocunque pacto inibi constituatur, nisi quem tu vel tui successores prompta voluntate elegerint, ordinaverint et consecraverint;* und dieselbe Bestimmung findet sich in der königlichen Bestätigung über die Stiftung des Bisthums Gurk im J. 1072.[1] Dieses Recht scheint dem Erzbischofe auch unbestritten geblieben zu sein, bis während der Wirren des Schisma Papst Alexander III. die Wahl dem Kapitel von Gurk zugestand, welches in Folge dessen 1174 den Bischof Roman wählte. Schon vor seinem Tode im J. 1179 wurde dem Erzbischofe vom Papste das Ernennungsrecht wieder bestätigt[2]; als jener aber kurz darauf starb, wählte das Kapitel den Hermann von Ortenburg, während der Erzbischof den Probst von Gurk ernannte. Es entstand nun ein langer Streit; Schiedsrichter erkannten schon 1180 das Recht des Erzbischofs an, welches auch von den Päpsten mehrfach bestätigt wurde[3]; dennoch setzte das Kapitel seinen Widerstand fort und Papst Innocenz schlich-

22. z. B. Glafei 19. 24. 26. 204. 386. 23. Lacombl. 3, n. 613. 615. 24. M. Zoll. 4, 4. Or. Guelf. 4, pr. 24. 25. Moser 35, 193.

209. — 1. Juvavia 1, 257. 258. Vgl. die Urkunden Ankershofen n. 152. 153., welche nicht unverdächtig sein dürften. 2. Hansiz G. S. 2, 299. Ankershofen n. 478. 3. Hansiz G. S. 2, 301. 304. Ankershofen n. 484. Juvavia 258. T. 251.

209 tete 1208 den Streit endlich dahin, dass der Erzbischof immer drei Kandidaten vorschlagen solle, aus welchen das Kapitel wählt.[4]

Wichtiger für uns ist der gleichzeitig geführte Streit über die Investitur mit den Regalien. Der Erzbischof wies 1179 auf einem kaiserlichen Hoftage zu Augsburg nach, dass ihm das Recht zustehe, den Bischof von Gurk zu wählen und zu investiren und bat dann um ein Urtheil: *an is qui Gurcensis fuerit electus posset licite de possessionibus Gurcensis ecclesie aliquid nomine feodi cuiquam concedere, antequam ipse Gurcensis a Salzburgensi archiepiscopo cura et possessione eiusdem episcopatus fuisset investitus*, worauf das Urtheil gefunden wurde: *quod nec Gurcensis electus, nec quisquam alius possit aut debeat aliquod feodum in quemquam transferre, antequam ipse a suo auctore sit investitus.*[5] Lag darin wenigstens eine stillschweigende Anerkennung des erzbischöflichen Rechts, so schreibt 1183 K. Heinrich ausdrücklich dem Erzbischofe, es sei nach Spruch der Fürsten dem Bischofe aufgetragen: *ut tibi — fidelitatem faciens investituram regalium a te recipiat, ut tenetur, et si facere hoc forte renuerit, tibi facultatem plenam tribuimus, omnia jura regalium in castris, monetis, ministerialibus, et fidelitate vasallorum Gurcensis ecclesie subtrahendi.*[6] Dann scheint der Streit einige Zeit geruht zu haben; K. Philipp bestätigte 1199 die Rechte des Erzbischofs fast gleichlautend mit der Urkunde vom J. 1072[7], so dass eine schärfere Bestimmung nicht nöthig schien. Wiederaufgenommen wurde der Streit vor dem Reiche 1209 auf einem Hoftage zu Nürnberg; der Bischof von Gurk behauptete nach Angabe der königlichen Urkunde: *quod ecclesia Gurcensis eo modo fundata esset et dotata, quod ad imperium et nos, nec non ad successores nostros Romanos imperatores solummodo respectum habere deberent in his, quae ad regalium pertinent concessionem*; wogegen der Erzbischof geltend machte: *quod Gurcensis ecclesia ab antecessore suo Gebhardo authoritate regia taliter creata esset, et de prediis, decimis et parochiis in primis sue fundationis annis ditata, quod electio episcopi et concessio sive investitura regalium ac consecratio ad ipsum suosque successores nullo mediante pertineat*; es erfolgte darauf der Spruch der Fürsten: *quod archiepiscopus Salzburgensis suique successores concessionem sive investituram regalium in Gurcensi ecclesia habere debeat.*[8] Auch K. Friedrich erklärte im Februar 1214: *ecclesiam Gurcensem Salzburgensi ecclesiae cum omni jure investiturae regalium adiudicamus, ac deinceps decernimus subjectam*[9]; dennoch wurde der Widerstand fortgesetzt, wozu anscheinend der König selbst einen Anhalt bot, indem er im September 1214 der Gurker Kirche einen seiner Anhänger zur Wahl empfahl.[10] K. Heinrich bestätigte dann im März,

---

4. Reg. Inn. III. n. 214. 226. 245. Ankershofen n. 647. 5. Juvavia T. 250. Vgl. Meiller 57. 6. Juvavia T. 250. Vgl. Ankershofen n. 497. 7. Hund 1, 78. 8. Juvavia T. 250. Vgl. Ankershofen n. 677. 9. Juvavia T. 250. 10. Oestr. Archiv 14, 24.

K. Friedrich im September 1227 die frühere Entscheidung[11]; im Januar 1228 ermächtigte der König den Erzbischof, den Bischof nöthigenfalls mit Hülfe des Herzogs von Oesterreich und des Markgrafen von Istrien zum Empfange der Regalien zu zwingen.[12] Von Seiten Gurks war die Sache auch beim Papste anhängig gemacht, welcher schon im April 1227 Richter für dieselbe bestellte[13]; im September 1228 beklagte sich K. Heinrich darüber, weil über Reichslehnssachen nur er zu richten habe und entschied wiederholt: *memoratum ius regalium esse feudum — a predecessoribus nostris profectum — et de ipso feodo Salzburgensem archiepiscopum et suam ecclesiam a predecessoribus nostris iam dudum recognoscimus infeodatum*[14]; 1230 erfolgte dann nochmals eine kaiserliche Entscheidung, durch welche die Kirche von Gurk *cum omni jure investiturae regalium, hominii videlicet et fidelitatis*, ihrer Mutterkirche unterworfen wird.[15]

Dass der Erzbischof von Salzburg nach solchen Vorgängen bei der Stiftung weiterer Suffraganbisthümer gerade diesen Punkt scharf im Auge behielt, ist sehr erklärlich. Im J. 1213 erlaubte ihm K. Friedrich, in Chiemsee einen Bischof zu setzen: *qui tantum ad Salzburgenses archiepiscopos et non ad imperium in regalibus et investitura debeat habere respectum*, und 1215, dort ein Bisthum zu errichten, *in qua etiam investituram regalium ad te volumus pertinere, quia tempore abbacie a predecessoribus nostris et nobis tibi et successoribus tuis eandem investituram recognoscimus attributam.*[16] Im J. 1218 bestätigt der König dem Erzbischofe die Stiftung der beiden Bisthümer Chiemsee und Seckau, und bewilligt, dass den Bischöfen gestattet sein solle, alles, was ihnen an Burgen, Ministerialen, Münzen und Zöllen zugewandt werden möge, *nomine regalium possidere et episcopi earum a te et a successoribus tuis — more vassalorum ea recipiant et cum juramento fidelitatis praestent hominium et in juramento fidelitatis nullum penitus excipiant vel excludant; — volumus etiam, ut eisdem vacantibus sedibus regalia ad solum archiepiscopum respectum habeant, donec ipse vacanti ecclesiae in pastore provideat, qui regalia de manu ipsius in forma accipiat supradicta.*[17] Nicht minder bestimmt wird in den erzbischöflichen Gründungsurkunden beider Bisthümer[18], dann in der päpstlichen Bewilligung für Seckau[19] auf Ernennung und Belehnung der Bischöfe durch den Erzbischof hingewiesen. Auch bei der Stiftung von Lavant im J. 1228 behielt sich der Erzbischof die Ernennung und wohl auch die Belehnung des Bischofs vor, da es in der päpstlichen Bewilligungsurkunde heisst: *reservatis per omnia privilegiis et honoribus archiepiscopi et ecclesie Salzburgensis, sicut in duobus aliis episcopatibus sunt servata.*[20]

11. Juvavia T. 250. 12. Reg. Henr. r. n. 172. 13. Huillard 3, 20 Anm. 2. 14. Meiller 143. 15. Juvavia T. 250. 16. M. B. 30, 13. 25. 17. Dipl. Stir. 1, 194. 18. M. B. 2, 593. Juvavia T. 266. 263. 19. Dipl. Stir. 1, 198. 302. 20. Juvavia T. 263. Hansiz G. S. 2, 328.

209 Der Erzbischof hat sich mit grossem Glück dieses Recht der Ernennung und Belehnung bis in spätere Zeiten zu wahren gewusst; er war der einzige Metropolit, welcher zur Zeit des Trienter Konzils ein solches Ernennungsrecht besass; und die Reverse der Bischöfe über erhaltene Belehnung reichen bis in die letzten Zeiten des Reichs.[21] Einzelne entgegengesetzte Versuche scheinen freilich auch später stattgefunden zu haben. Im J. 1360 ertheilte K. Karl dem Bischofe von Gurk die Belehnung mit den Regalien[22]; erscheint dabei Herzog Rudolf von Oesterreich als Zeuge, so dürfen wir uns wohl dessen Interesse dabei wirksam denken. Doch blieb der Fall vereinzelt; es entstanden zwar später Misshelligkeiten mit Oesterreich, welche 1535 dahin geschlichtet wurden, dass je zweimal Oesterreich, das drittemal der Erzbischof den Bischof ernennen solle; das Belehnungsrecht des Erzbischofs wurde aber auch dabei vollkommen gewahrt.[23] Verleiht 1428 K. Sigismund dem Bischofe von Seckau und seinen Nachfolgern den Blutbann[24], so war das ein unberechtigter Eingriff und der Bischof musste sich 1432 ausdrücklich verpflichten, seine Richter zum Empfange des Bannes an den Erzbischof zu schicken, und von keinem andern die Regalien seines Stifts zu nehmen, sollte das auch jezuweilen von einem Vorgänger geschehen sein.[25] Wurden die vier Bischöfe in die Reichsmatrikeln aufgenommen, so entledigte K. Friedrich 1492 den Bischof von Chiemsee seines Anschlags ausdrücklich aus dem Grunde, weil er keine Regalien und Lehen vom Reiche habe und demnach nicht in solche Anschläge gehöre[26]; eben so verwahrte sich Oesterreich 1548 gegen die Heranziehung seiner landsässigen Bisthümer Gurk, Seckau und Lavant zu den Reichslasten, weil dieselben keine Regalien vom Reiche hätten.[27]

Steht es fest, dass die Bischöfe in keiner unmittelbaren Lehnsverbindung mit dem Reiche standen, so wird zu untersuchen sein, ob sie dennoch als Reichsfürsten galten. Fanden wir 1162 den Bischof von Gurk vom Kaiser als Fürsten bezeichnet[28], so werden wir darauf für die Zeit des neuern Reichsfürstenstandes keinerlei Gewicht legen. Was diese betrifft, so ergibt sich für die frühere Zeit bis zum Interregnum kein Zeugniss, wonach einer jener Bischöfe als Fürst bezeichnet würde; dagegen fanden wir, und das dürfte hier vor allem massgebend sein, 1230 den Bischof von Seckau ganz unzweideutig als nicht zu den Reichsfürsten gehörend bezeichnet.[29] Damit stimmt die Stellung als Zeugen. Bis auf die Zeiten K. Rudolfs erscheinen sie überhaupt sehr selten beim Kaiser und durchweg nur in Begleitung ihres Metropoliten. Wird den Bischöfen von Chiemsee und Seckau 1218 vom Könige bewilligt: *quod si praefatos episcopos curiam regiam frequentare contigerit,*

21. Näheres Juvavia T. 267 f. 273. 22. Glafei 492. 23. Näheres Juvavia T. 251 f. 256 f. 24. Aschbach Sigism. 3, 464. 25. Juvavia T. 267. 26. Reg. Fr. IV n. 8869. 27. Moser 35, 222. 28. Vgl. § 42 n. 2. 29. Vgl. § 200 n. 5.

licentiam habeant pontificales sedes deferendi[30], so wird man daraus doch nur auf eine Sonderstellung derselben, welche eine ausdrückliche Bewilligung nöthig machte, schliessen dürfen. Auf den zahlreichen Regensburger Hoftagen des zwölften Jahrhunderts finde ich den Bischof von Gurk nur einmal 1174 am Ende der Bischöfe.[31] Im J. 1219 finden wir den Bischof von Chiemsee zu Hagenau in derselben Stellung[32]; aber auffallenderweise nur in einer einzigen Urkunde, während der Metropolit mehrfach als Zeuge auftritt; nehmen wir hinzu, dass der Bischof von Seckau 1335 auf dem Hoftage zu Augsburg war, wie wir aus einer dort ausgestellten Urkunde des Herzogs von Baiern ersehen[33], dennoch aber nicht als Zeuge für den Kaiser erscheint, so dürfen wir wohl annehmen, dass, wie wir das für die nichtfürstlichen Aebte schon früher bemerkten[34], auch die mittelbaren Bischöfe in der Regel nicht als Zeugen in Reichssachen aufgeführt wurden. Im J. 1230 war der Bischof von Seckau mit dem Metropoliten in Italien und erscheint einigemal als Zeuge des Kaisers[35]; ist ihm dabei nur einmal der Bischof von Triest nachgestellt, während er ihm ein anderesmal vorgeht, so wird das die Bedenken gegen den Fürstenstand nur stärken kömnen, da wir auch diesen Bischof als mittelbar kennen lernen werden. Im J. 1236 finden wir allerdings, wenn in der nur aus nachlässiger Abschrift bekannten Urkunde nicht ein Versehen vorliegt, den Bischof von Seckau vor Konstanz und Speier[36]; auch in der angezogenen baierischen Urkunde steht er dem von Augsburg vor; ebenso in Urkunde K. Rudolfs von 1280 Gurk, Seckau und Chiemsee vor Basel[37]; in beiden Fällen mag sich das daraus erklären, dass die letztgenannten die einzigen nicht zur Salzburger Provinz gehörigen Bischöfe der Urkunden sind. Dagegen stehen diese jüngern Salzburger Suffragane in achtzehn Urkunden K. Rudolfs, in welchen sie mit andern Bischöfen zugleich vorkommen, regelmässig allen andern nach.[38] In einer Urkunde Herzog Albrechts von Oesterreich vom J. 1292 finden wir sogar den Herzog von Kärnthen mit seinen Söhnen vor dem Bischofe von Gurk.[39]

Dem Gesagten gegenüber ist nun nicht zu läugnen, dass sich seit der Mitte des Jahrhunderts auch Stellen finden, in welchen jene Bischöfe als Fürsten bezeichnet werden. K. Wilhelm bestätigt 1251: *singula et universa jura, quae dilecto principi nostro venerabili episcopo Seccoviensi et ecclesiae suae a domino Friderico quondam imperatore ac aliis imperatoribus et imperii principibus sunt indulta, videlicet, quod coram imperio ac principibus et alias gaudeat et utatur omnibus juribus ac libertatibus, quae aliis principibus episcopis suffraganeis ecclesiae Salzburgensis sunt concessa.*[40] Ist hier

30. Dipl. Stir. 1, 195. 31. Meiller 52. 32. Huillard 1, 613. 33. M. B. 6, 209. 34. Vgl. § 125 n. 3. 35. Reg. Fr. n. 661. 669. 670. 36. Huillard 4, 837. 37. Reg. Rud. n. 554. 38. Reg. Rud. n. 275 u.s.w. 39. Schrötter 3, 27. 40. Dipl. Stir. 1, 325. Vgl. Wiener Jahrbücher 108, 159.

209 zwar der Ausdruck Princeps gebraucht, und will man ihn auch nicht etwa in einen Gegensatz zu dem Ausdrucke Princeps imperii bringen, so wird im übrigen die Urkunde nur die Bedenken gegen den Fürstenstand stärken können, insofern sie doch den Schluss nahe legt, dass die jüngern Salzburger Suffragane vor dem Reiche andern Fürsten nicht gleichstehen. Auch in Urkunden K. Rudolfs aus den Jahren 1274 bis 1281 werden Gurk, Chiemsee und Seckau mehrfach als Fürsten bezeichnet; gewöhnlich allerdings nur so, dass sie gemeinsam mit andern Fürsten unter dem Titel zusammengefasst werden [41]; doch sind mir auch Fälle bekannt geworden, in welchen der König nur den Bischof von Gurk [42] oder nur die Bischöfe von Chiemsee und Seckau [43] als seine Fürsten bezeichnet. Aber noch im vierzehnten Jahrhunderte geschieht das nur ausnahmsweise, so 1312 von K. Heinrich [44]; erst in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts scheint es allgemein üblich geworden zu sein, ihnen den Fürstentitel zu geben.[45] Wäre die Nachricht als gegründet zu erweisen, dass K. Friedrich 1457 dem Bischofe von Lavant den fürstlichen Titel verliehen habe [46], so würde das allerdings sehr für die Annahme sprechen, dass ihm dieser früher nicht zugestanden habe.

Ich glaube nun überhaupt nicht, dass gerade in diesem Falle auf die, früher doch nur ausnahmsweise vorkommende Beilegung des Fürstentitels viel Gewicht zu legen sei; und wurde 1549 von Salzburg gegen die Heranziehung der Bischöfe von Chiemsee zu Reichslasten geltend gemacht, dass dieselben nie unmittelbare Reichsfürsten gewesen seien, sondern den fürstlichen Ehrentitel gleich den Bischöfen von Gurk, Seckau und Lavant nur wegen ihrer bischöflichen Würde führten [47], so dürfte damit das Richtige getroffen sein. Wird sich uns ergeben, dass man auch angesehenen Magnaten, deren Stand gar nicht zweifelhaft sein kann, hie und da den Fürstentitel gab, so kann das hier noch weniger befremden, wo der Umstand, dass fast alle deutschen Bischöfe zugleich Fürsten waren, das so sehr nahe legte; es dürfte eine Auszeichnung gewesen sein, bei welcher man weniger die staatsrechtliche Stellung, als die kirchliche Würde im Auge hatte. Ungleich schwerer scheint mir jene eine Stelle zu wiegen, in welcher der Bischof von Seckau bestimmt von den Fürsten geschieden wurde; und im Verlaufe der Untersuchungen werden wir noch mehrfach auf Belege stossen, dass diese mittelbaren Bischöfe von der Ausübung reichsfürstlicher Rechte ausgeschlossen waren.

210 Wenden wir uns zu den burgundischen Bischöfen, so kann es zunächst gar keinem Zweifel unterliegen, dass der Erzbischof von

---

41. z. B. M. G. 4, 412. 416. Hund 1, 392. 42. Marian A. S. 5, 500. M. G. 4, 425. 43. Mittheil. des V. f. Steiermark 5, 215. 44. Dipl. Stir. 1, 347. 45. Seckau 1479 u.s.w.: Dipl. Stir. 1, 353. 360. 62. 64. 66. Gurk 1460: Marian 5, 504. Chiemsee 1472: Juvavia T. 511. 46. Moser 35, 224. 47. Juvavia T. 511.

Bisanz jederzeit Reichsfürst war; er wird oft ausdrücklich so genannt[1], erhielt seine Regalien vom Reiche[2] und besuchte häufig die kaiserlichen Hoftage. Doch wurde im fünfzehnten Jahrhunderte, wie es scheint, ein Versuch gemacht, ihm die Unmittelbarkeit zu entziehen. K. Wenzel nämlich verband sich 1408 mit dem Herzog Johann von Burgund gegen K. Ruprecht und verlieh ihm als Grafen von Burgund die *regaliam Bisuntinam cum universis suis pertinentiis,* wie sie dem Könige wegen der Vergehen des Erzbischofs heimgefallen sei.[3] In Folge dessen scheinen allerdings die erzbischöflichen Hoheitsrechte zum grossen Theil an Burgund gekommen zu sein[4]; mittelbar aber wurde, falls solches überhaupt beabsichtigt war, der Erzbischof dadurch nicht; schon 1415 bestätigte ihm als Reichsfürsten K. Sigismund in umfassendster Weise die Privilegien seiner Kirche[5], er erhielt auch später die Regalien vom Reiche[6] und behielt bis auf die letzten Zeiten seine Stimme im Reichtfürstenrathe.[7]

Eben so unzweifelhaft ist der Reichsfürstenstand eines seiner Suffragane, des Bischofs von Basel[8]; er wird zudem nicht selten geradezu den deutschen Reichsständen zugezählt und deutschen Fürstbischöfen als Zeuge vorgestellt.

Nicht so einfach liegen die Verhältnisse bei einem andern Suffragane, dem Bischofe von Lausanne; sie fallen zum Theil mit denen eines Suffragan von Vienne, des Bischofs von Genf zusammen. K. Friedrich schloss 1152 einen Vertrag mit dem Herzoge von Zähringen, in welchem er diesem die Länder Burgund und Provence überlässt und worin es heisst: *Post discessum regis dux utrasque terras in potestate et ordinatione sua retinebit, praeter archiepiscopatus et episcopatus, qui specialiter ad manum domini regis pertinent; si quos autem episcopos comes Willehelmus vel alii principes eiusdem terrae investierint, eosdem dux investiat.*[9] Wir dürfen danach wohl als Regel annehmen, dass die Investitur der burgundischen Bischöfe dem Reiche zustand, wenn auch einzelne mittelbar waren; insbesondere scheinen Genf und Lausanne durch diese Vergabung nicht berührt. Beide erschienen 1153 auf einem Hoftage zu Speier und der Kaiser sagt ausdrücklich: *venientem ad curiam nostram dilectum nostrum A. venerabilem Gebennensem episcopum, sicut tantum principem nostrum decuit, benigne recepimus et in hiis, que ad donum regie maiestatis spectabant imperiali sceptro eum promovimus.*[10] Nach seiner Heirath mit Beatrix von Burgund im J. 1156 hielt sich der Kaiser nicht an jenen Vertrag; *regnum Burgundie cum archisolio Arelatensi, quod duces de Zaringin quamvis sine fructu, tantum honore nominis iure beneficii ab imperio*

---

210. — 1. z. B. 1224: Huillard 2, 817. 2. 1229: Reg. Henr. r. n. 202. Conr. 69. Rud. 1255. Henr. VII 334. 644. Sudendorf Reg. 1, 125. 139. 3. Chevalier 2, 639. Pelzel Wencesl. 2, 537. 4. Vgl. Chevalier 2, 640 ff. 5. Sudendorf Reg. 1, 144. 6. Reg. Fr. IV n. 358. 1216. 8225. 7. Moser 34, 344. 8. Princeps z. B. 1218: Huillard 1, 558. Regalien: Reg. Rupr. n. 1597. Fr. IV 1101. 9. M. G. 4, 91. 10. Muratori ant. 6, 56.

210 *iam diu tenuerant, a Bertolfo duce extorsit, prestitis sibi trium episcopatuum advocatia cum investitura regalium, scilicet Lausannensis, Genevensis, Sedunensis.*[11] Erzählt das Otto von S. Blasien zu einer spätern Zeit, so muss es bald nach der Heirath geschehen sein, da Otto von Freising davon weiss, wenn er vom Herzoge sagt: *Tres civitates inter Juram et montem Jovis, Losannam, Gebennam et N. accepit, caeteris omnibus imperatrici relictis.*[12]

Für Genf wurde dieses Verhältniss bald gelöst. Auf dem grossen Tage zu S. Jean de Losne im J. 1162 klagte der Bischof vor dem Reiche über die gewaltsamen Eingriffe des Herzogs und des Grafen von Genf in die Regalien der Kirche; der Kaiser frug vom Bischofe von Würzburg ein Urtheil: *utrum concessio illa de regalibus Gebennensis ecclesie, quam duci Bertholdo feceramus, stare posset vel deberet,* worauf der Bischof mit allgemeiner Zustimmung erklärte: *quod post primam investituram factam in episcopum Gebennensem, in aliam personam transfundere non liceret et concessio duci facta nullatenus rata esse posset;* das bestätigend erklärte dann der Kaiser: *quod post nostram maiestatem nullus habeat dominium in ecclesia Gebennensi nisi solus episcopus.*[13] Die Reichsunmittelbarkeit erscheint denn auch später nicht mehr bestritten zu sein; 1185 erhält der Bischof vom Kaiser die Regalien[14]; 1211 liess er sich vom Grafen von Savoyen, welcher hoffen mochte, dieselben vom Kaiser zu erlangen, eine Versicherung ausstellen, dass er das Investiturrecht, auch wenn es ihm angeboten würde, nicht annehmen wolle[15]; und 1291 erklärten Kapitel und Bischof: *quod episcopus Gebennensis ipse solus et in solidum dominus est et princeps civitatis Gebennensis non habens in dominatu eiusdem participem vel consortem — et quod ipsam civitatem Gebennensem — et universa bona temporalia ad ecclesiam Gebennensem pertinentia a solo imperatore Romano immediate dignoscitur obtinere, nulli alii regi, principi seculari vel baroni in toto vel in parte subtus vel subiectus.*[16]

Der Bischof von Lausanne klagte 1174 vor dem Reiche: *quod cum Lausanenses electi a sola manu imperiali regalia accipere semper consuevissent et deberent, ipse dominus imperator ius suum in regalibus concedendis duci Berchtoldo contulisset.* Der um das Urtheil gefragte Bischof von Strassburg, welchem andere Bischöfe zustimmten, erklärte, dass der Kaiser dem Bischofe auch in Abwesenheit des Herzogs sein Recht wieder zusprechen solle; dagegen urtheilte der um seine Zustimmung befragte Bischof von Basel, welchem die Menge der Laien zustimmte, allerdings: *quod dominus imperator nec debuit nec potuit duci Berchtoldo conferre ius regalium et auferre ecclesie,* dass aber in Abwesenheit des Herzogs nicht darüber entschieden werden dürfe. Ob die Kirche in Folge dessen wirklich ihre Freiheit wiedererlangte, ist

11. Böhmer f. 3, 602. 12. Gest. Frid. l. 2. c. 30. 13. Muratori ant. It. 6, 57. 14. Reg. imp. n. 2685. 15. Cibrario Savoya 2, 27. 16. Wurstemberger 4, 501. 504.

unbekannt; wenn der Papst ihr noch 1178 nur das frühere Versprechen des Herzogs, die Freiheit der Wahl nicht zu beeinträchtigen, bestätigt, so lässt das kaum darauf schliessen; doch mochte dafür auch die blosse Vogtei massgebend sein, welche den Zähringern erweislich noch bei ihrem Aussterben 1218 zustand.[17] Damals dürfte denn auch jedenfalls die Belehnung an das Reich zurückgekommen sein, wenn das nicht schon früher der Fall war. Im J. 1275 erhält der Bischof vom Könige die Regalien[18], wird 1291 ausdrücklich von ihm als *Princeps* bezeichnet[19]; wieder wird er 1299 und 1302 als *Princeps* mit den Regalien seines *Principatus* belehnt.[20] Trotz der früher erwähnten Unechtheit der Urkunde vom J. 1273, durch welche der Bischof ausdrücklich zum Reichsfürsten erhoben sein soll[21], wird demnach sein Fürstenstand nicht zu bezweifeln sein; sie dürfte, wohl zur Abwehr savoyscher Uebergriffe, in einer Zeit gefertigt sein, als die alten Grundlagen des Reichsfürstenstandes schon in Vergessenheit gerathen waren.

Dass im vierzehnten Jahrhunderte die Regalien der beiden Bisthümer Lausanne und Genf dem Reiche zustanden, ersehen wir aus einer Urkunde, welche zur Beurtheilung des damaligen Bestandes der Reichsrechte in Burgund überhaupt von der grössten Wichtigkeit ist. Herzog Heinrich von Niederbaiern schloss nämlich 1333, als seine Wahl an das Reich betrieben wurde, ein Bündniss mit dem Könige von Frankreich und verpfändete demselben als Ersatz für aufgewandte Mühen und Kosten: *temporalitatem archiepiscopatus Arelatensis et civitatem et omnia, que tenent ac tenere debent archiepiscopus capitulum ecclesia Arelatensis civitas et nobiles, ac quicunque alii de dictis civitate et archiepiscopatu a regno seu imperio Romanorum regalias feoda abbatias monetas monetagia et portus et generaliter quecunque alia quocunque nomine nuncupentur; item comitatum Provincie ac Forcalqueri regalias feoda ut supra salinas thelonea et gabellas; item temporalitatem episcopatus Avinionensis et civitatem et omnia que tenent et tenere debent episcopus capitulum ecclesia civitas cetera ut supra; item temporalitatem episcopatus princerie Aurengiensis et civitatem regalias feoda ut supra; item temporalitatem episcopatus S. Pauli et civitatem regalias et cetera ut supra; item temporalitatem episcopatus Massiliensis et civitatem et omnia que tenent et tenere debent et cetera ut supra; item civitates Valentie et Dye et temporalitates episcopatuum comitatus Valentinorum et omnia que tenent et tenere debent et cetera ut supra; item temporalitatem archiepiscopatus Ebredunensis et civitatem et omnia que tenent et tenere debent ut supra; item temporalitatem archiepiscopatus Viennensis et civitatem et omnia que tenent ut supra; item Delfinatum et comitatum Dalbonensis feoda tenementa et omnia alia perti-*

---

17. Schöpflin Bad. 5, 105. 117. 121. 150. 18. Reg. Rud. n. 1155. 19. H. de Dauph. 2, 55. 20. Mem. de la Suisse Rom. 7a, 74. 81. 21. Vgl. § 64 n. 8.

210 *nentia ad predicta et terram de Foussigny; item comitatum Sabaudie et terram Bressie et omnia alia pertinentia ad comitatum supradictum; item temporalitatem episcopatus Gebenensis et comitatum et omnia alia que tenent ut supra; item temporalitatem archiepiscopatus Lugdunensis et episcopatus Vivariensis pro terra temporalitatis dictarum ecclesiarum que est extra terminos regni infra metas imperii; item comitatum Burgundie regalias et cetera ut supra; item temporalitatem archiepiscopatus Bisuntinensis et civitatem regalias ut supra; item omnia alia spectantia et pertinentia ad predicta regalias feoda, ecclesias cathedrales et alias, religiosas vel seculares, patronatus quarumlibet ecclesiarum secularium vel regularium, presentationes ad quecunque beneficia seu collationes, cheminos gardas ripparias portus passagia et omnia alia, dominationes potestates honores monetas monetagia salinas thelonia et gabellas; item temporalitatem episcopatus Cameracensis ecclesiam comitatum et civitatem Cameracensem et de Cameracesio regalias feoda et cetera ut supra; item temporalitatem episcopatus Seonensis et civitatem regalias et cetera ut supra; item temporalitatem episcopatus Lausannensis et civitatem et omnia que tenent et cetera; item omne id quod includitur et inclavatur in omnibus et singulis supradictis et de comitatu Burgundie usque ad mare Massiliense et de ripariis Rhodani et Seonensi usque ad terminos et metas Lombardie illos montes includendo cum pertinentiis eorum et omnia alia quecunque villas castra fortalitia dominationes iurisdictiones et omnia alia que sunt et esse debent de iure omnium et singulorum predictorum et generaliter omnia alia pertinentia et existentia infra terminos dominationum baroniarum archiepiscopatuum et episcopatuum predictorum quicunque ea tenent prelati ecclesie barones ville aut alie persone singulares cuiuscunque conditionis existant;* diese Verpfändung sollte nur gelöst werden, wenn 300000 Mark Silber an einem Tage zu Paris gezahlt würden.[22] Da es sich hier nach der ganzen Fassung der Urkunde offenbar um eine Ueberlassung des gesammten burgundischen Königreichs an Frankreich handelte, so dürften wir hier zugleich ein ziemlich vollständiges Verzeichniss der damals noch als reichsunmittelbar betrachteten burgundischen Bisthümer haben und damit einen wichtigen Haltpunkt für die folgenden Untersuchungen.

Dieser Vertrag kam nicht zur Ausführung; dagegen bewilligte 1356 und nochmals 1365 K. Karl dem Grafen von Savoien: *quod omnes universi et singuli nostri et imperii sacri vasalli, archiepiscopi, episcopi, abbates — civitatum et dioecesium Sedunensis, Lausannensis, Gebennensis, Augustensis, Yporregiensis, Thaurinensis, Maurianensis, Tharentasiensis, Bellicensis, comitatus Sabaudiae — nec*

---

22. Nach Abschrift Böhmers aus Hist. de la vacance du trone impérial. p. 224. Vgl. Reg. Reichss. n. 358.

non dioecesium Lugdunensis, Matisconensis, Gratianopolitanensis — omnia homagia et fidelitates, subiectiones et obedientias, ad quae et ad quas nobis et imperio sacro tenentur, pro feudis, quae tenent a nobis et imperio sacro tibi et tuis perpetuo successoribus nostro et imperii sacri nomine facere, prestare et recognoscere teneantur, — concedentes, quod tu et tui perpetuo successores in civitatibus, dioecesibus et limitibus supradictis nostro et imperii sacri nomine, eandem iurisdictionem, seignoriam, regaliam et superioritatem habeas — prout quem ad modum ante concessionem nostram predictam nobis tanquam imperatori Romano pertinere poterant et debebant, te et tuos successores in his nostrum vicarium generalem tenore presentium decernentes.[23] Formell wurde die Reichsunmittelbarkeit der Bischöfe dadurch wohl nicht berührt, da sie die Belehnung nicht vom Grafen von Savoien als solchem, sondern als Stellvertreter des Reichs erhalten sollten; ihr Fürstenstand wurde demnach auch wohl nicht dadurch geschmälert; den Bischof von Lausanne finden wir 1365 vom Kaiser ausdrücklich Princeps genannt.[24] Mindestens thatsächlich musste sich aber die Unmittelbarkeit verlieren, so weit jene Rechte zur Geltung kamen. Für Lausanne wurde 1376 das savoische Reichsvikariat ausdrücklich widerrufen[25]; und wie für Lausanne[26], so finden sich auch für Genf spätere Reichsbelehnungen[27]; auch erscheinen dieselben, obwohl savoysche Ansprüche zu Zeiten geltend gemacht wurden, noch im sechszehnten Jahrhunderte als Reichsstände.[28]

Von den Suffraganen von Bisanz erübrigt noch das kleine Bisthum Belley. Es hatte die Regalien vom Reiche, da der Kaiser 1175 sagt: *Omnia civitatis regalia, videlicet monetam* u.s.w. — *episcopo — concessimus*[29]; 1333 wird es nicht erwähnt; dagegen erscheint es 1356 in der Verleihung für Savoien. Es ist mir keine Stelle aus früherer Zeit bekannt, in welcher der Bischof Fürst hiesse; dagegen nannte er sich noch später, auch seitdem 1601 das Reich und Savoien allen Rechten auf Bugey und Bresse zu Gunsten Frankreichs entsagt hatten, einen Fürsten des römischen Reichs.[30]

211 Die Grafen von Savoien scheinen schon früh bemüht gewesen zu sein, ihr Gebiet durch Unterwerfung der Bischöfe möglichst zu schliessen. Als K. Heinrich 1077 machtlos durch Burgund nach Italien ging, weigerte ihm nach dem Berichte Lamberts der Graf den Durchzug, *nisi quinque Italiae episcopatus, possessionibus suis contiguos, eis redimendi itineris precium traderet;* er begnügte sich endlich mit einem nicht näher bezeichneten Theile Burgunds.[1] Es liesse sich daraus viel-

23. Lünig c. d. It. 1, 662. Guichenon Savoye. 2, 208. 24. Mem. de la Suisse Rom. 7a, 200.
25. l. c. 257. 26. 1398: l. c. 287. Reg. Fr. IV n. 8016. 27. Reg. Fr. IV n. 8017.
28. Vgl. Gebhardi 1, 255. Moser 35, 194. 196. 29. Guichenon h. de Bresse. T. 2, 25.
30. Gebhardi 1, 234. Büsching 2, 439.
211. — 1. M. G. 7, 256.

211 leicht vermuthen, dass andere Bischöfe seines Gebietes ihm schon unterworfen waren; Ansprüche der Grafen treten fast überall hervor.

Allerdings bestätigt K. Friedrich 1186 dem Erzbischofe von Tarentaise, *quem de regalibus Tarentasiani archiepiscopatus per imperiale sceptrum investivimus*, seine Besitzungen, und nochmals mit denselben Ausdrücken 1196 K. Heinrich.[2] Aber es muss doch auffallen, dass wir sonst nie von einer Belehnung des Erzbischofs durch das Reich hören, und dass derselbe weder hier, noch sonst, so weit ich sehe, als Fürst bezeichnet wird. Ich möchte daher, zumal mit Berücksichtigung der folgenden genauern Nachrichten über Sitten, vermuthen, dass die Regalien den Grafen zustanden und dass die kaiserliche Belehnung 1186 zu den Massregeln gehörte, welche damals gegen den widerspänstigen Grafen Humbert ergriffen wurden.[3] Darauf leiten auch die Ansprüche des Grafen auf die Spolien, welche mit der Verleihung der Temporalien in engster Verbindung stehen; schon um 1150 verzichtet der Graf auf das, was er sich bisher beim Tode des Erzbischofs und der Geistlichen angemasst hatte.[4] Bestimmt 1226 K. Friedrich, dass der Nachlass des Erzbischofs dem Nachfolger verbleiben soll, *ita quod nec comes nec alius occasione regalium nostra vel alicuius alterius auctoritate ea presumat invadere, que ipsis archiepiscopis in perpetuam elemosynam concedimus et donamus* [5], so scheint allerdings der Kaiser die Regalien als dem Reiche zustehend zu betrachten, aber es müssen doch auch Ansprüche vom Grafen erhoben sein. Im J. 1297 erhält dieser 1040 Pfund als Abfindung für die Rechte, welche er während der Sedisvakanz auf die Kirchengüter hat; 1358 nimmt der Graf das Blutgericht und andere Hoheitsrechte in Anspruch, nicht etwa als Reichsvikar, sondern *tam de iure principatus sui, quam suae superioritatis et ex antiqua consuetudine*; dagegen beruft sich der Erzbischof auf die kaiserlichen Privilegien und es werden ihm auch wichtige Hoheitsrechte zuerkannt.[6] Nach allem werden wir hier höchstens ein zweifelhaftes Rechtsverhältniss annehmen dürfen; bestimmtere Beweise für den Reichsfürstenstand fehlen durchaus; auch ist beachtenswerth, dass der Erzbischof in der Urkunde von 1333 nicht genannt wird, wohl aber die Grafschaft Savoien.[7]

Von den Suffraganen dürfte der Bischof von Aosta immer die Regalien vom Grafen erhalten haben; 1191 verzichtet derselbe auf die Spolien [8]; für eine unmittelbare Verbindung des Bischofs mit dem Reiche habe ich nicht das geringste Zeugniss gefunden.

Dasselbe gilt von dem zur Provinz von Vienne gehörigen Bischof von Maurienne. Für diesen scheint sich in älterer Zeit ein anderes Abhängigkeitsverhältniss zu ergeben, indem K. Konrad 1038 dem Bischofe von Turin *episcopatum Moriennensis civitatis* mit allem namentlich aufgeführten Zubehör *in perpetuam proprietatem* schenkt.[9] An und für

2. Gallia chr. 12, 388. Huillard 2, 561. 3. Vgl. Cibrario Savoya 1, 225. 4. Gallia chr. 12, 382. 5. Huillard 2, 563. 6. Gallia chr. 12, 404. 406. 7. Vgl. § 210 n. 22. 8. Wurstemberger 4, 15. 9. Guichenon B. Seb. 167.

sich dürfte eine solche Schenkung nichts auffallendes haben, wenn die entsprechenden Fälle auch durchweg die Abhängigkeit einer bischöflichen Kirche in ihren Temporalien nicht von einem andern Bischofe, sondern von einem Erzbischofe betreffen; doch möchten einige ungewöhnliche Formeln und der mit dem Itinerar nicht zu vereinigende Ausstellort Bedenken gegen die Echtheit der Urkunde erregen. Später wird hier die Abhängigkeit vom Grafen von Savoien, in dessen Umgebung die Bischöfe häufig vorkommen, kaum zu bezweifeln sein.

Genauer unterrichtet sind wir über ein anderes in diesen Kreis zu ziehendes Bisthum, das von Sitten, zur Provinz von Tarentaise gehörig. In Urkunde vom J. 1189 erzählt K. Heinrich, wie Graf Humbert von Savoien wegen seiner Widersetzlichkeit gegen das Reich geächtet und ihm Allod und Lehen abgesprochen sei; dass er jetzt nach dessen Tode den Sohn Thomas wieder zu Gnaden aufgenommen habe, aber: *ex ipsius consensu et bona voluntate et communicato principum imperii consilio Sedunensem episcopatum ad manum imperii retinuimus specialiter, cuius ecclesie episcopi ante tempora illa de manu comitum Sabaudie per aliquod tempus recipiebant regalia. Sub ergo hac forma episcopatum illum imperio specialiter retinuimus, ut ecclesia Sedunensis et eiusdem ecclesie episcopi ad coronam imperii iure perpetuo pertineant, ac de manu imperii regalia accipiant, ad cuius rei certiorem evidentiam W. episcopum — de regalibus investivimus, qui investituram regalium Sedunensis episcopatus de manu nostra recepit, eamque omnes eius successores de manu imperii sunt recepturi. Ad ampliorem quoque Sedunensis ecclesie dignitatem et exaltationem imperiali simul et regali edicto statuimus, ut nullus de cetero Sedunensis episcopus investituram regalium nonnisi de manu imperii recipiat et a corona imperii nunquam alienetur.*[10]

Seit wann hier Savoien die Investitur zustand, ist nicht klar. Erscheint Sitten unter den Bisthümern, welche 1157 an den Herzog von Zähringen kamen[11], so sollte man schliessen, dass es bis dahin Reichsbisthum war. Das wird aber doch höchst unwahrscheinlich dadurch, dass wir fast kein Zeugniss einer Verbindung des Bisthums mit dem Reiche finden; nur zur Zeit K. Heinrichs IV. finden wir den Bischof Hermanfrid 1075 beim Könige zu Worms, wo er am Ende der Bischofsreihe steht, und 1082 und 1087 ist er sogar als Kanzler des burgundischen Reiches zu erweisen[12]; seine Nachfolger scheinen aber nie am königlichen Hofe gewesen zu sein. Die zähringische Hoheit dürfte nie wirksam geworden sein; es finden sich keine Urkunden des Herzogs für das Bisthum und in der Urkunde vom J. 1189 wird sie gar nicht erwähnt.

So bestimmt nun durch diese die Regalien dem Reiche vorbehalten wurden, so hatte das doch keinen Bestand. Schon 1224 heisst es in

10. Gallia chr. 12, 433. 11. Vgl. § 210 n. 11. 12. Würdtwein n. s. 10, 1. Zeerleder 1, 46. Mem. de la Suisse Rom. 1, 160.

211 einem Vertrage zwischen dem Grafen Thomas und dem Bischof Landerich: *Dabit comes in augmentum feudorum castrum Morgex episcopo, qui spondet solvi comiti in omni sedis mutatione placitum. xv. librarum, quod una cum placito regalium solveretur. xc. libris*[13]; die Regalien waren also bereits wieder an den Grafen gekommen. In einem Vertrage zwischen dem Bischof und Aimo von Faucigny, jüngerm Sohne des Grafen, heisst es dann: *Episcopus Sedunensis regalia recepit a dicto Aymone, sicut praedecessores sui a comitibus Sabaudie recipere consueverunt; Aymo vero feudum de Chillon et quidquid est de feodo recepit et recognovit ab eodem episcopo sicut praedecessores sui facere consueverunt*[14]; das Verhältniss wird also, ohne Rücksicht auf den Vorbehalt des Reichs, als ein althergebrachtes betrachtet.

Der Bischof scheint denn auch im dreizehnten Jahrhunderte ausser aller Verbindung mit dem Reiche zu stehen; 1252 bei einem Vertrage mit Bern nimmt dieses den römischen König, der Bischof aber nur den Papst, den Erzbischof von Tarentaise und den Grafen von Savoyen aus[15], was freilich auch in augenblicklichen Zeitverhältnissen seine Erklärung finden könnte. Nur einmal wird er als Fürst bezeichnet; K. Wilhelm leiht nämlich 1249 *dilecto principi nostro episcopo Sedunensi* zum Lohne seiner Treue gegen Kirche und König *titulo feudali* alles dasjenige, was er den Anhängern Friedrichs und Konrads im Sprengel von Lausanne abnehmen werde.[16] Da Graf Thomas von Savoien damals in engster Verbindung mit dem gebannten Kaiser stand, so dürfte der Bischof diese Verhältnisse benutzt haben, sich reichsunmittelbar zu machen. Unter dem Bischofe Bonifaz, 1290 bis 1308, beanspruchte Graf Amadeus die Regalien des Stifts, weil dieselben vom Bischof Landerich erkauft seien, eine vielleicht mit dem Vertrage von 1224 zusammenhängende Behauptung; der Bischof machte dagegen geltend, dass schon Karl der Grosse die Regalien dem h. Theodul gegeben und dass Landerich dieselben nicht habe verkaufen können; der Graf gesteht ihm dann die Regalien zu *usque in summo montis Jovis in tota terra Vallesii et usque ad aquam frigidam versus villam novam.*[17] Es handelte sich in dieser Zeit also weniger mehr um ein allgemeines Abhängigkeitsverhältniss, als um möglichste Schliessung der beiderseitigen Territorien, weniger um die Verleihung, als um den Besitz der Regalien. Damit war denn auch wohl die Reichsunmittelbarkeit des Bischofs anerkannt; 1333 wird Sitten als Reichsbisthum aufgeführt, während Tarentaise und Maurienne fehlen[18]; auch das savoische Vikariat scheint dieses Verhältniss nicht geändert zu haben. Nennt sich der Bischof mindestens seit 1376 *comes et praefectus Vallesii*[19], so führt Bischof Jobst den Titel *princeps, praefectus et comes*

13. Wurstemberger 4, 25. 14. M. Patr. 2, 1382. Vgl. Wurstemberger 4, 38. 39. 15. Zeerleder 1, 430. 16. Gallia chr. 12, 432. 17. Gallia chr. 12, 453. 18. Vgl. § 210 n. 22. 19. Gallia chr. 12, 553.

Vallesii[20] und erhält 1487 vom Kaiser die Belehnung mit den Regalien[21]; und 1521 erklärt der Kaiser zu Gunsten des Bischofs Nikolaus: *ipsum cardinalem et successores eius fore et esse principes, prefectos et comites Vallesii.*[22] In dieser Zeit wurden denn die Bischöfe auch den Reichsfürsten zugezählt, erscheinen in den Matrikeln und noch 1577 auf dem Reichstage; doch lösten sich die Beziehungen bei ihrem nähern Verhältniss zur Eidgenossenschaft.[23]

212 Von der Kirchenprovinz von Lyon gehörte nur die Metropole mit dem grössten Theile ihres Sprengels zum burgundischen Reiche. Der Erzbischof von Lyon ist unzweifelhaft als Reichsfürst zu betrachten. Im J. 1157 und gleichlautend 1184 sagt der Kaiser: *investivimus — Eraclium archiepiscopum et primatem Lugdunensem — de omnibus regalibus, — concessimus prefato archiepiscopo et primati Eraclio — totum corpus civitatis Lugdunensis et omnia iura regalia per omnem archiepiscopatum eius citra Ararim — in abbatiis — comitatibus, foris, duellis, mercatis — et in omnibus aliis rebus quae in Lugdunensi episcopatu ad imperium pertinent. — Sit illa civitas Lugdunensis et totus episcopatus liber ab omni extranea potestate, salva per omnia imperiali iustitia. — Caeterum ut Lugdunensi ecclesia dominum suum imperatorem Romanorum recognovisse semper exultet et gaudeat, archiepiscopum eius ampliori et eminentiori prerogativa dignitatis, quae a nostra imperiali excellentia esse possit, nova et gratuita pietate investivimus, ut sit semper videlicet sacri palatii nostri Burgundiae gloriosissimus exarchon et summus princeps consilii nostri et in omnibus faciendis agendisque nostris precipuus*[1]; auch wird 1162 der Erzbischof vom Kaiser ausdrücklich als Princeps bezeichnet.[2] Der Erzbischof hatte freilich auch Regalien vom Könige von Frankreich, ein Verhältniss, auf welches wir zurückkommen, welches die Gewaltschritte des Königs, die ihn 1312 zum Besitze von Lyon führten, sehr erleichterte. Doch wurden noch im Vertrage von 1333[3] die Regalien wenigstens zum Theil als zum Kaiserreiche gehörig betrachtet und noch 1360 wird der Erzbischof vom Kaiser als *princeps noster dilectus* bezeichnet.[4] Ebenso erscheint in den Vikariatsverleihungen für Savoien[5] auch Lyon und der Kaiser befiehlt 1365 noch ausdrücklich *venerabilibus archiepiscopo Lugdunensi, episcopis Matisconensi et Gratianopolis principibus devotis nostris dilectis*, das *iuramentum fidelitatis*, wozu sie dem Reiche verpflichtet seien, dem Grafen von Savoien *sicut nostro in hoc vicario et imperii nomine prestare.*[6] Spätere Zeugnisse für eine Verbindung mit dem Reiche sind mir nicht bekannt.

Wird hier auch der Bischof von Macon als Reichsfürst bezeichnet, so gehörte allerdings von seiner Diöcese, wie von der von Chalons

20. Gallia chr. 12, 454. 21. Reg. Fr. IV n. 8019. 22. Gallia chr. 12, 458. 23. Vgl. Gebhardi 1, 255. Moser 35, 209.

212. — 1. Menestrier b. 34. 35. 2. Mem. de la Suisse Rom. 7a, 18. 3. Vgl. § 210 n. 22. 4. Glafei 155. 5. Vgl. § 210 n. 23. 6. Guichenon Savoye. 2, 208.

212 ein Theil zum Kaiserreiche; die Bischöfe selbst erscheinen aber sonst nie als Reichsstände und scheinen keine Regalien vom Reiche gehabt zu haben; Regalien und Spolien stehen hier dem Könige von Frankreich zu.[7]

213 Dem Erzbischofe von Vienne bestätigt K. Friedrich 1157 das Erzkanzleramt und die Regalien und sagt 1166: *Viennensis ecclesia sicut inter ceteras ecclesias et metropolitanas sedes regni Burgundiae gloria et honore quasi clariori sydere refulget, ita peculiaris gratie prerogativa apud imperialem celsitudinem meruit preeminere, ut metropolitanus eius inter ceteros archiflamines principalem locum et dignitatem obtineat; et quia princeps consilii nostri et archicancellarius in regno Burgundiae et primus in aula regali et in administratione reipublice ceteris excellentiori dignitate prepolleat; eapropter — pro fidei sinceritate ac fidelis obsequii devotione, quam imperio Viennensis ecclesia hactenus exhibere studuit, eius electum Willelmum, — ad curiam nostram venientem, consueta benignitate suscepimus et recepto ab ipso hominii et fidelitatis debito de omnibus regalibus et iustitiis veteribus et novis, quas Viennensis ecclesia hactenus habere solebat, ipsum ex imperialis clementie indultu investivimus.*[1] In ähnlicher Weise bestätigt 1214 K. Friedrich dem Erzbischofe die Regalien[2], so dass dessen Fürstenstand nicht zu bezweifeln sein wird; noch 1416 soll er sich denselben von K. Sigismund haben bestätigen lassen.[3]

Von den Suffraganen erwähnten wir bereits die von Genf und Maurienne. Der Bischof von Grenoble wird in kaiserlichen Regalienbestätigungen von 1161 und 1238 als *princeps noster*, 1178 als *dilectus et honorabilis imperii nostri princeps* bezeichnet.[4] Nach dem Erwerbe des Delfinats durch Frankreich scheint durch Ueberlassung des Condominium an den Delfin das Bisthum seine Selbstständigkeit verloren zu haben[5]; auffallen kann auch, dass es 1333 unter den reichslehnbaren Bisthümern nicht genannt wird[6]; dagegen nennt K. Karl bei Anlass des savoischen Vikariats den Bischof noch seinen Fürsten.[7] Den Bischof von Valence belehnt 1238 K. Friedrich, ohne ihn als Fürsten zu bezeichnen, mit den Regalien[8]; 1291 bestätigt K. Rudolf ihm dieselben[9] und bezeichnet ihn in gleichzeitiger Urkunde als Fürsten[10]; ebenso wird er 1311 und 1348 vom Kaiser bezeichnet.[11] Auch das Bisthum Dié galt für reichslehnbar; in Privilegien von 1178, welches 1238 bestätigt wird, und gleichlautend 1214 werden die Regalien der Kirche aufgezählt und hinzugefügt: *De hiis itaque omnibus te imperiali sceptro et ecclesiam tuam per te omnesque successores tuos, sicut mos est, investimus.*[12] Im J. 1333 werden beide Bisthümer als reichslehnbare auf-

7. Brequigny 3, 130. 4, 305. 306.

213. — 1. Ludewig G. B. 2, 599. 600. 2. Huillard 1, 325. 3. Vgl. Gebhardi 1, 234. 4. Perard 240. Huillard 5, 189. 190. 5. Vgl. Gallia chr. 1, 123. 6. Vgl. § 210 n. 22. 7. Vgl. § 212 n. 6. 8. Huillard 5, 261. 9. Reg. Rud. n. 1109. 10. M. G. 4, 458. 11. Guichenon B. Seb. 316. 317. 12. Huillard 1, 330. 5, 233.

geführt[13]; für ihre dauernde Unmittelbarkeit spricht auch, dass zwar 1378 der Delfin zum Reichsvikar *per totum delphinatum Wiennensem — nec non per totas dyoceses Valentinensem et Diensem* bestellt und ihm die Verleihung der Reichslehen zugestanden wird, aber *insignibus (feudis) episcoporum, comitum et baronum — exceptis*[14]; noch 1448 wird der Bischof von Valence und Dié vom Reiche belehnt.[15]

Dem gegenüber muss es nun auffallen, dass dem Bischofe von Dié, wie überhaupt den burgundischen Bischöfen bei den zahlreichen Regalienbestätigungen und sonstigen Privilegien aus den J. 1214 und 1238, durchweg nicht der Titel *princeps noster*, sondern nur *fidelis noster* gegeben wird.[16] Wir wiesen allerdings nach, dass das auch bei erwiesenen Fürsten der Fall sei und an und für sich den Fürstenstand nicht ausschliesse[17]; aber jenes ist doch Ausnahme; wo der Ausdruck so durchgreifend gebraucht wird, wie hier, würde doch daran zu denken sein, dass man den Fürstentitel ausdrücklich vermied. Es ist nun aber zu beachten, dass jene Privilegien durchweg die vorgelegten, zum Theil vollständig inserirten oder mit Aenderung der Namen wörtlich wiederholten Privilegien K. Friedrichs I. aus dem J. 1157 oder den nächstfolgenden Jahrzehnten, zum Muster nehmen, sich ihnen insbesondere auch in den Titeln genau anschliessen. Damals nun, wie wir nachwiesen[18], kam der Gebrauch, den einzelnen Fürsten als *princeps noster* zu bezeichnen, erst auf, war noch keineswegs allgemein; die burgundischen Bischöfe damals nur als Fideles bezeichnet zu finden, wird gegen ihren Fürstenstand nicht den geringsten Zweifel erwecken können. Am deutlichsten tritt dieser Zusammenhang durch den Umstand hervor, dass da, wo ausnahmsweise schon die Kanzlei K. Friedrichs I. einen burgundischen Bischof als Princeps bezeichnet, wie wir oben beim Bischofe von Grenoble sahen, ihr die Kanzlei K. Friedrichs II. auch darin folgt. Die Verbindung der burgundischen Stände mit der Centralgewalt des Reiches war überhaupt eine so lockere, sich nur nach längeren Zwischenräumen wirksam zeigende, dass es nicht auffallen kann, wenn der Reichskanzlei ihre Beziehungen zur Reichsverfassung vielfach unklar sein mochten und dieselbe sich daher, ohne Rücksicht auf inzwischen eingetretene Veränderungen, möglichst an den Wortlaut der alten Privilegien hielt. Die weitern Untersuchungen werden uns zugleich zeigen, dass der Fürstenstand in Burgund und Italien nicht die Bedeutung hatte, wie in Deutschland, da ihm die wichtigsten Vorrechte fehlten; auf den Titel scheint man hier vielfach erst dann Werth gelegt zu haben, als die Reichsunmittelbarkeit der burgundischen Bischöfe durch die weltlichen Gewalten mehr und mehr bedroht wurde oder thatsächlich schon verloren war.

---

13. Vgl. § 210 n. 22. 14. Pelzel Karl 250. 15. Reg. Fr. IV n. 2538. 16. Vgl. Huillard 1, 330 ff. 5, 193 ff. 17. Vgl. § 108. 18. Vgl. § 29 n. 10.

213 So wurden denn auch dem Bischofe von Viviers 1177, 1214 und 1236 vom Kaiser Privilegien und Regalien bestätigt, ohne dass er als Fürst bezeichnet würde; bezüglich seiner Unmittelbarkeit sagt der Kaiser 1177 bestimmt: *Preterea statuimus, ut ecclesia de liberalitate camerae nostrae decorata, nullo unquam tempore aliquem, excepto suo pontifice, dominum habeat et possessorem praeter Romanum regem vel imperatorem; et ut nulla laicalis persona rege inferior, ad ipsius civitatis dominium aspiret vel erigatur in perpetuum imperiali edicto interdicimus; nolumus enim in clericorum cervicibus saecularem dominari potestatem.*[19] Doch scheinen, ähnlich wie bei Lyon, nicht alle Regalien seines am rechten Rhoneufer gelegenen Sprengels Reichslehen gewesen zu sein; wenigstens ist in dem Vertrage von 1333 nur von den Regalien des zum Kaiserreiche gehörigen Theiles die Rede; damit mag zusammenhängen, dass er später den Titel eines Fürsten von Donzere nach einer am linken Rhoneufer im Sprengel von S. Paul liegenden Besitzung seiner Kirche führte.[20]

214 In den südburgundischen Kirchenprovinzen, welche vorzugsweise das Gebiet der Grafen von Provence und Forcalquier umfassen, scheinen manche Bisthümer nicht reichsunmittelbar gewesen zu sein. In einem Theilungsvertrage vom J. 1125 erhält Ildefons von Toulouse das zur Provence gehörige Land zwischen Isére und Durance *cum comitatibus et castellis et episcopatibus omnibus universis in se existentibus et ad se qualicumque modo pertinentibus*; Raimund von Barcelona erhält den Theil zwischen der Durance, Rhone, dem Meer und den Alpen *cum civitatibus et castellis omnibus et fortitudinibus universis archiepiscopatibus, episcopatibus et villis et territoriis omnibus, quantum dici vel numerari potest infra predictos terminos et nos habemus vel aliqua ratione vel authoritate habere debemus.*[1] Gab es hier von vornherein mittelbare Bisthümer, so musste das insbesondere bei den ersten Anjou hervortretende Streben, durch Ausdehnung ihrer Hoheit auch über die unmittelbaren Bisthümer ihr Gebiet möglichst zu schliessen, sehr dadurch gefördert werden.

In der Grafschaft Forcalquier und den andern Landstrichen nördlich der Durance scheint die Reichsunmittelbarkeit doch wohl die Regel gewesen zu sein. Für den Erzbischof von Embrun liegt uns schon 1147 eine Regalienverleihung vor; K. Konrad schreibt ihm nämlich: *Tibi — Ebredunensis urbis et totius episcopatus tui nostra regalia concedimus, iusticias, monetam, pedaticum, utraque strata telluris et fluminis Durantiae*[2]; 1238 bestätigte K. Friedrich dieses und ein anderes Privileg von 1151[3]; 1251 soll er vom Könige Fürst genannt sein.[4] Es werden denn auch nicht allein noch 1333 die Regalien des

19. H. de Langued. 3, 143. Huillard 1, 329. 4, 806. 20. Büsching 2, 464. 528.

214. — 1. H. de Langued. 2, 439. Bei Papon 2, 11 fehlt „episcopatibus" beim Antheile Raimunds. 2. H. de Dauph. 1, 88. 3. Huillard 5, 196. Vgl. Gallia chr. 1, T. 464. 4. Gallia chr. 3, T. 1079.

Stifts als dem Reiche zustehend betrachtet, sondern wir finden 1276 und 1350 die ausdrücklichsten königlichen Bestätigungen des Reichsfürstenstandes des Erzbischofs, freilich in Ausdrücken, welche darauf hinzudeuten scheinen, dass dieses Verhältniss früher wenig berücksichtigt sein dürfte, während es jetzt als Schirm gegen die Ansprüche des Delfin von Werth sein musste.[5] Der Erzbischof wurde noch 1432 von K. Sigismund mit den Regalien belehnt[6] und führte noch in neuerer Zeit, wo jede Beziehung zum Reiche aufgehört hatte, den Titel eines Fürsten und Grafen von Embrun.[7]

Vom Bischofe von Gap sagt 1178 der Kaiser ausdrücklich: *venerabili viro ac dilecto principi nostro G. Wapincensi episcopo accepta ab ipso fidelitate et hominio omnia regalia per legitimam investituram concessimus, quae ipse et ecclesia sua ab imperio debet tenere*[8], und 1184: *dilecto nostro W. Vapincensi episcopo — regalia que ab imperio ipsa tenet ecclesia — nulla mediante persona possidenda;* letzteres Privileg bestätigt 1238 K. Friedrich mit genauerer Angabe der Regalien.[9] Die Reichsunmittelbarkeit des Bisthums kann demnach keinem Zweifel unterliegen; wie sie verloren wurde, können wir genau nachweisen. Der Bischof, bedrängt durch die Bürger seiner Hauptstadt und seine übermächtigen Vasallen, die Delfine von Vienne, wandte sich an den Seneschall K. Karls von Anjou mit der Vorstellung: *quod cum ipse et terra ecclesiae Vapincensis sint in comitatu Folcalquerii, quod deberet eum et ecclesiam Vapincensem iuvare et deffendere;* dieser erklärte sich dazu bereit, wenn der Bischof sich vorher wegen seiner Temporalien zum Vasallen des Königs als Grafen von Forcalquier bekenne, wie er dazu verpflichtet sei *secundum privilegium imperiale concessum per imperatorem Fredericum bonae memoriae domino Raymundo Berengario comiti Provinciae et Folcalquerii.*[10] Von einem solchen Privileg ist uns nichts bekannt; es würde sich auch mit der angeführten Regalienbestätigung von 1238 nicht vereinigen lassen; und später ist es gewiss nicht gegeben, da K. Friedrich damals mit Raimund Berengar IV. verfeindet war und 1239 seinen Gegner Raimund von Toulouse ausdrücklich mit Forcalquier belehnte.[11] Das angezogene Privileg war vermuthlich lediglich ein Reichslehnbrief über die Grafschaft, wie ihn 1162 Raimund Berengar II. erhielt[12], und wie ihn auch Raimund Berengar IV. von K. Friedrich II. erhalten haben mag; in einem Falle, wo sich der Bischof selbst auf seine Angehörigkeit zur Grafschaft berief, mochte freilich auch ein solcher die königlichen Ansprüche leidlich begründen können. Unter den obwaltenden Umständen kann es jedenfalls nicht auffallen, dass der Bischof *viso dicto privilegio imperiali* fand, die Forderung sei *conveniens et honesta et utilis sibi et successoribus suis et ecclesiae Vapincensi*, und sich demnach dazu verstand,

5. Vgl. § 64 n. 9. 10. 11. 6. Gallia chr. 3, T. 1090. 7. Büsching 2, 457. 8. Gallia chr. 1, 87. 9. Huillard 5, 193. 10. Gallia chr. 1, 87. 11. Huillard 5, 542. 12. Martene coll. 1, 860.

214 *quod ipse et ecclesia Vapincensis tenent et tenere debent ratione comitatus Folcalquerii, tanquam pro maiori domino, totam terram quam tenet et tenere debet in comitatu Folcalquerii et episcopatu Vapincensi — et inde facere fidelitatem et recognitionem praedicto domino regi;* er verpflichtete sich zugleich Lehnsfolge zu leisten und im königlichen Lehnhofe zu Rechte zu stehen. Allerdings wurde hinzugefügt: *Et praedicta omnia dictus episcopus fecit et facit salvo iure imperii.*[13] Solche Vorbehalte finden sich auch sonst; so wird 1291 bei dem Vertrage über die Lehnsauftragung der angeblich allodialen, aber erweislich 1204 und 1238 vom Reiche geliehenen [14] Herrschaft Sault an Provence bestimmt, der Vertrag solle ungültig sein: *quod si contingeret vel reperiretur in futurum, pro Romano imperio praedictam terram recognitam fuisse vel recognosci debere*[15]; aber das zeigt doch höchstens, dass man noch an die Möglichkeit des Wiederauflebens der ruhenden Reichsrechte dachte.

Mit der blossen Lehnshoheit begnügte sich übrigens der Anjou nicht; als der Bischof später in neue Streitigkeiten mit den Bürgern gerieth, von ihnen sogar gefangen gesetzt wurde, sah er sich 1281 zu einem Vertrage genöthigt, wodurch er dem Könige das Condominium aller Regalien zugestand, so dass die Einkünfte getheilt, die Beamten gemeinsam ernannt wurden, wogegen der König deren Vertheidigung übernahm. So leisteten denn auch später die Bischöfe unbedingt den Lehnseid für alle ihre Temporalien und zum Zeichen der Hoheit wurde bei jeder Neuwahl die Standarte der Grafen von Provence auf dem bischöflichen Palaste aufgepflanzt.[16]

In ähnlicher Weise dürften die andern zur Provinz von Aix gehörigen Bisthümer in Forcalquier ihre Unmittelbarkeit verloren haben. Dem Bischofe von Sisteron ertheilte noch 1251 K. Wilhelm ein Privileg über seine Rechte und insbesondere zwei Burgen, *quae ab imperio immediate tenentur;* Karl von Anjou zwang ihn aber bald darauf, ihm den Lehnseid zu leisten und auf jenes Privileg ausdrücklich zu verzichten.[17] Vom Bischofe von Apt sagt der Kaiser 1178: *quod P. venerabilis episcopus Aptensis noster fidelis et dilectus ad nostram curiam in praesentiam nostram venit et facta nobis et imperio debita fidelitate cum hominio regalia nostra — a manu nostra per rectam investituram recepit;* in einem gleichzeitigen Briefe nennt er ihn ausdrücklich *dilectum principem nostrum.*[18] Aber 1303 und 1310 leistete er dem K. Robert von Anjou den Lehnseid, ebenso 1440 und 1482 dessen Nachfolgern, so dass die Bestätigung, welche ihm und zwar als Princeps 1355 K. Karl über seine alten Privilegien ertheilte [19], höchstens Veranlassung werden mochte, dass der Bischof auch später den Fürstentitel führte.[20]

---

13. Gallia chr. 1, 87. H. de Dauph. 2, 98. 14. Huillard 5, 1234. 15. Papon 3, 37. 16. Gallia chr. 1, 88. Papon 2, T. 338. 17. Gallia chr. 1, T. 489. 18. Gallia chr. 1, 78. 79. 19. Gallia chr. 1, T. 361. 362. 368. 365. 20. Büsching 2, 488.

Aus dem Gesagten erklärt sich denn auch, wesshalb wir 1333 die Regalien von Gap, Sisteron und Apt nicht als reichslehnbar erwähnt finden.[21]

215 Dem Erzbischofe von Arles schreibt schon 1136 K. Lothar *tanquam fideli et principi suo*[1]; K. Konrad verleiht ihm 1144 die einzeln aufgezählten Regalien der Stadt und des Erzbisthums[2]; es ist das die älteste Beurkundung einer Regalienverleihung, welche mir bekannt geworden ist. Der Kirche von Arles, weil sie *speciali ratione imperio pertinet, utpote quae ab antiquis temporibus principalis sedes regni Burgundiae esse dinoscitur*, bestätigt der Kaiser 1178 ihre Privilegien[3]; 1214 bestätigt ihm K. Friedrich alle Regalien seines Sprengels, so, dass ihm die eine Hälfte aller Einkünfte zustehen solle, während die andere, welche nicht erwähnt ist, wohl dem Reiche vorbehalten blieb, und sagt ausdrücklich, dass er niemandem, als den römischen Kaisern und Königen unterworfen sein solle; 1238 belehnt er mit dem Szepter den vor ihm erschienenen Erzbischof mit den Regalien seiner Kirche, und fügt ausdrücklich hinzu: *ita tamen, quod idem archiepiscopus et successores sui eadem regalia tantum a nobis et imperio teneant et etiam recognoscant et eadem de dominio nostro et imperii aliquo tempore subtrahere non intendant*[4]; hier, wie noch mehrfach[5], wird der Erzbischof vom Kaiser ausdrücklich als *dilectus princeps noster* bezeichnet.

Während der Graf von Provence 1143 und später als Lehnsträger des Erzbischofs erscheint[6], ist von einer Lehnspflicht dieses gegen weltliche Herrscher, ausser den Kaiser, in früherer Zeit nichts bekannt. Zum J. 1238 wird dann aber berichtet, der Erzbischof von Embrun sei zugegen gewesen bei dem *hominio, quod Aquis Sextiis exhibuerunt Raimundo Berengario 24. Apr. eiusdem anni J. Arelatensis, R. Aquensis archiepiscopi, R. Forojuliensis, R. Tolonensis, B. Antipolitanus, H. Diniensis, G. Venciensis, P. Glandatensis episcopi una cum P. abbate S. Victoris, F. Forojuliensi, G. Tolonensi, G. Diniensi et G. Senecensi prepositis.*[7] Auch dem Karl von Anjou, welcher seinen Titeln auch den eines *dominus Arelatis*[8] zufügte, schwur der Erzbischof 1250 und 1254 *homagium et fidelitatem*[9]; allerdings nur für einzelne genannte Besitzungen, welche auch in den kaiserlichen Briefen nicht unter den reichslehnbaren Regalien aufgeführt werden.

Später finde ich auch einen solchen Lehnseid nicht mehr erwähnt; es scheint vielmehr, dass der Erzbischof sich wenigstens formell den Anjou gegenüber in seiner Reichsunmittelbarkeit zu behaupten wusste. Im J. 1312 wurde er vom Kaiser mit den Regalien belehnt, und zwar unter einer ganz ähnlichen Klausel, wie wir sie oben aus dem Lehn-

21. Vgl. § 210 n. 22.

215. — 1. M. G. 4, 83. 2. Mencken scr. 1, 257. 3. Gallia chr. 1, 99. 4. Huillard 1, 334. 5, 226. 5. Huillard 2, 485. 3, 222. 6. Gall. chr. 1, 97. 1178. 1241: H. de Langued. 3, 145. 401. 7. Gallia chr. 3, T. 1077. vgl. 1240. 8. Gallia chr. 1, 144. 9. Gallia chr. 1, 102.

215 briefe vom J. 1238 anführten[10]; 1333 wird Arles unter den reichslehnbaren Bisthümern aufgeführt; 1442 nimmt K. Friedrich den Erzbischof, *principem et amicum nostrum carissimum*, und seine Kirche in den Reichsschutz[11]; noch später nannte sich derselbe einen Fürsten von Montdragon.[12] Es beruhte ja auch die besondere staatsrechtliche Stellung der sogenannten *Terrae adjacentes*, zu welchen die erzbischöflichen Besitzungen gehörten, noch später darauf, dass sie als reichsunmittelbar der Provence nicht einverleibt waren.[13]

Von den Suffraganen von Arles nördlich der Durance werden die von S. Paul Trois-Châteaux, Orange und Avignon noch 1333 als Reichsbisthümer bezeichnet.[14] Für den ersteren finden wir 1154, dann in wörtlicher Wiederholung 1214 und 1238 kaiserliche Regalienbestätigungen[15] ohne Gebrauch des Fürstentitels, wie nach früher Gesagtem nicht auffallen kann.[16] Etwaige Reste seiner Unmittelbarkeit verlor er 1408 durch Eingehung eines Condominium mit dem Delfin, wonach alle bischöflichen Temporalien beiden in Zukunft gemeinsam zustehen sollten.[17] Ueber die bezüglichen Verhältnisse des Bischofs von Orange ist mir näheres nicht bekannt. Der Bischof von Avignon wird 1157 laut einem 1238 bestätigten Privileg vom Kaiser nach Ablegung des Lehnseides mit allen Regalien seiner Kirche belehnt[18]; in weitern undatirten Urkunden bezeichnet K. Friedrich I. ihn als *dilectum et honestum principem nostrum* und erklärt ausdrücklich, dass er in seinen Temporalien Niemandem, als dem römischen Reiche unterworfen sei.[19] Für einzelne Besitzungen der Kirche aber leistete er 1309 dem K. Robert als Grafen von Provence den Treueid.[20]

Die Regalien der Bisthümer der Grafschaft Venaissin, Vaison, Carpentras und Cavaillon, werden weder 1333 erwähnt, noch ist mir irgend eine ältere Regalienbestätigung oder ein anderes kaiserliches Privileg für dieselben bekannt. War nun in dem Vertrage von 1125 auch von Bisthümern nördlich von der Durance die Rede, welche den Grafen unterworfen seien, so dürfte zunächst an diese zu denken sein. Vom Bischofe von Carpentras wird erwähnt, dass er 1235 dem Grafen von Toulouse als Gebanntem den Lehnseid weigerte; 1239 erklärt er dann ausdrücklich, dass er die Stadt Carpentras und andere genannte Besitzungen von Raimund von Toulouse, welcher 1235 vom Kaiser mit der Grafschaft Venaissin belehnt war, zu Lehn trage und dass er *per nos et successores nostros nomine ecclesiae supradictae fecisse sacramentum fidelitatis vobis domino comiti supradicto — et osculum fidei praestitisse.*[21] Die Bischöfe von Vaison und Cavaillon wurden 1282 vom Rektor der Grafschaft Venaissin *ad consilium maioris curiae*

10. Acta Henr. 2, 186. 11. Reg. Fr. IV n. 1175. 12. Büsching 2, 473. 13. Gebhardi 1, 233. Büsching 2, 469. 14. Vgl. § 210 n. 22. 15. Gallia chr. 1, 120. Huillard 1, 338. 5, 231. 16. Vgl. § 213 n. 16. 17. Gallia chr. 1, 123. 18. Huillard 5, 228. 19. Gallia chr. 1, 142. 143. 20. Gallia chr. 1, 144. 21. Papon 2, T. 313. H. de Langued. 3, 396.

geladen [22]; überliess der Bischof von Carpentras erst 1320 die weltliche Hoheit über seine Stadt dem Papste, so ist damit nicht unvereinbar, dass die Temporalien schon früher von den Grafen geliehen wurden. Wird derselbe 1350 von K. Karl zugleich mit den Bischöfen von Turin und Digne als Fürst bezeichnet [23] und soll der von Cavaillon noch 1577 die Reichsabschiede unterzeichnet haben [24], so wird darauf bei Beurtheilung der ältern Verhältnisse kaum viel Gewicht zu legen sein.

Südlich von der Durance gehörten zur Provinz von Arles noch die Bischöfe von Marseille und Toulon. Von letzterm ist mir nichts bekannt, was auf Unmittelbarkeit schliessen liesse, und 1238 fanden wir ihn ausdrücklich unter den Vasallen des Grafen von Provence genannt.[25] Dem erstern werden 1164 in einem, 1222 erneuerten Privileg die Besitzungen seiner Kirche vom Kaiser bestätigt und ausdrücklich bestimmt, dass er und seine Kirche in den Temporalien nur dem Reiche unterworfen sein sollen [26]; es werden denn auch noch 1333 die Regalien als reichslehnbar betrachtet. Doch hatte sich der Bischof schon 1320 dazu verstanden, dem K. Robert als Grafen von Provence den Lehnseid für alle Besitzungen seiner Kirche von der Durance bis zum Meer, und von den Alpen bis zur Rhone zu leisten.[27]

216 Ist in dem Theilungsvertrage 1125 auch von Erzbisthümern als Bestandtheilen der Grafschaft südlich von der Durance die Rede, so kann das, wenn wir von Arles absehen, wohl nur den Erzbischof von Aix treffen. Allerdings wird derselbe 1225 vom Kaiser mit dem von Arles zusammen, als Fürst bezeichnet [1]; legen wir aber darauf kein Gewicht, so fehlt uns jeder Anhaltspunkt für die Vermuthung der Reichsunmittelbarkeit. Dagegen erscheint 1238 der Erzbischof als Vasall von Provence [2] und 1257 erklärt er ausdrücklich, *quod — tenet et tenere debet pro excellentissimo d. Carolo filio regis Franciae et d. Beatrice eius uxore omnia temporalia, quae habet vel habere potest Aquensis archiepiscopus in comitatibus Provinciae et Forcalquerii.*[3]

Höchst wahrscheinlich dürften auch die Suffragane von Aix südlich der Durance, die Bischöfe von Riez und Fréjus, dann die Suffragane von Embrun, nämlich die Bischöfe von Digne, Senez, Glandève, Nizza, Vence und Grasse niemals reichsunmittelbar gewesen sein. Kaiserliche Privilegien für diese Bischöfe scheinen, abgesehen von einem Bestätigungsbriefe K. Wilhelms von 1251 für den von Grasse, in welchem aber weder er als Fürst, noch seine Besitzungen als reichslehnbar bezeichnet sind [4], nicht bekannt zu sein; eben so wenig sind dieselben als Fürsten nachzuweisen; nur dass 1350 K. Karl die Bischöfe von Turin, Digne und Carpentras als *principes et devotos nostros dilectos* bezeichnet [5]; seine Kanzlei war überhaupt, wie wir noch mehrfach sehen

22. Gallia chr. 1, 929. 23. Guichenon B. Seb. 233. 24. Gebhardi 1, 235. 25. Vgl. § 215 n. 7. 26. Huillard 2, 253. 27. Gallia chr. 1, T. 656.

216. — 1. Huillard 2, 485. 2. Vgl. § 215 n. 7. 3. Gallia chr. 1, 68. 4. Gallia chr. 3, 216. 5. Guichenon B. Seb. 233.

216 werden, ziemlich freigebig mit dem Fürstentitel auch da, wo er früher nicht üblich war. Dagegen dürften sie sämmtlich, und zwar schon vor den Zeiten der Anjou, die Temporalien von den Grafen von Provence erhalten haben; so sagt Graf Ildefons im J. 1203: *concedo tibi R. d. gr. Forojuliensi episcopo fideli nostro et omnibus successoribus tuis in perpetuum omnes justitias hominum qui sunt vel erunt in posterum in tenemento Forojuliensis ecclesiae*[6]; 1237 verkauft Raimund Berengar dem Bischofe alle seine Rechte in Stadt und Gebiet von Grasse, aber *excepto dominio suo majori*[7]; endlich sahen wir bereits, dass die Bischöfe von Fréjus, Digne, Glandève, Vence und Grasse 1238 dem Grafen den Treueid leisteten[8]; ist mir für Riez und Senez kein Beleg bekannt, so dürfte ihre Stellung kaum eine andere gewesen sein. Im Vertrage von 1333 wird denn auch keines dieser Bisthümer, sondern nur die Grafschaft Provence aufgeführt.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergibt sich, dass in Burgund die Reichsunmittelbarkeit der Bisthümer wohl im allgemeinen die Regel bildet, sich aber doch nicht so durchgreifend findet, wie im deutschen Königreiche. Der Fürstenstand scheint auch hier in näherer Verbindung zu derselben zu stehen, insofern die Bischöfe, welche wir bestimmt als Fürsten bezeichnet finden, sich durchweg auch als reichsunmittelbar nachweisen lassen. Doch dürften die von uns beigebrachten Zeugnisse an und für sich kaum hinreichen zur Begründung der Behauptung, dass alle reichsunmittelbaren Bischöfe auch als Reichsfürsten galten. Zum Theil erklärt sich das aus der Dürftigkeit der Zeugnisse. Wir können aber weiter nicht läugnen, dass bei burgundischen Bischöfen der Fürstentitel häufig fehlt, wo er nach Analogie des Kanzleigebrauchs bei Bezeichnung deutscher Bischöfe zu erwarten wäre, und zwar schien es, dass die Reichskanzlei im dreizehnten Jahrhunderte keine den damaligen geänderten Verhältnissen entsprechende selbstständige Ansicht über die staatsrechtlichen Verhältnisse der burgundischen Stände hatte, da sie sich auffallend ängstlich an die vorgelegten ältern Privilegien hält.[9] Dann werden wir aber auch wohl von vornherein schliessen dürfen, dass der Fürstenstand hier, wenn wir von Hochburgund absehen, nicht dieselbe hervorragende Bedeutung hatte, wie in Deutschland; und die Untersuchungen über die fürstlichen Vorrechte werden das allerdings bestätigen.

217 Bei Erörterung der Frage, welche von den italienischen Bischöfen Reichsfürsten waren, treffen wir auf ähnliche Schwierigkeiten. Müssen wir es bei einzelnen geradezu als Zufall betrachten, dass wir sie etwa in einer vereinzelten Stelle Fürsten genannt werden, so finden wir wieder andere, bei welchen die Kennzeichen des Reichsfürstenstandes eben so häufig hervortreten, wie bei den mächtigsten deutschen Bischöfen; wie das in Burgund vorzugsweise solche waren, wie Bisanz und Basel,

---

6. Gallia chr. 1, 85. 7. Gallia chr. 3, 219. 8. Vgl. § 215 n. 7. 9. Vgl. § 213 n. 16.

bei welchen nähere Beziehungen zum deutschen Königreiche vielfach hervortreten, so trifft das auch hier insbesondere Kirchenfürsten, wie die von Aglei und Trient, bei welchen es zweifelhaft sein kann, ob wir sie überhaupt den italienischen Ständen zuzählen dürfen; eine Frage, auf welche wir bei anderer Gelegenheit zurückkommen.

Der Patriarch von Aglei wird sehr häufig als Reichsfürst bezeichnet; 1161 wird er vom K. Friedrich, 1206 von K. Philipp mit den Regalien belehnt[1], welche auch sonst häufig als reichslehnbar bezeichnet werden; die letzte mir bekannt gewordene Reichsbelehnung ist vom J. 1410.[2]

Dagegen waren eine Anzahl Suffragane des Patriarchen nicht reichsunmittelbar, sondern diesem in ihren Temporalien unterworfen. Unecht ist allerdings die Urkunde K. Karls vom J. 803, durch welche er dem Patriarchen die *episcopatus sex, unum videlicet Concordiensem, alium Utinensem, tertium illum qui apud Civitatem novam Histriae constitutus esse noscitur, quartum vero Ruginensem, quintum Petenensem, sextum Tarsaticensem* schenkt; auch eine Bestätigungsurkunde K. Ottos vom J. 996 muss wenigstens in der betreffenden Stelle interpolirt sein, worauf schon das hindeutet, dass an dreien der genannten Orte Bisthümer überhaupt nicht nachweisbar sind.[3] Dann aber bestätigt 1040 in einer anscheinend unverdächtigen Urkunde K. Heinrich dem Patriarchen nebst andern Besitzungen auch *omnes episcopatus*, welche er von seinen Vorfahren erhalten[4]; es dürfte sich das zunächst auf die in jenen Fälschungen genannten Bisthümer, also Concordia, Città nuova oder Emona und Pedena beziehen; dass bereits damals, wie später, alle istrischen Bisthümer dem Patriarchen zustanden, ist unwahrscheinlich, da der Kaiser wenige Tage vorher dem Bischofe von Triest alle Schenkungen seiner Vorfahren bestätigt[5]; das Bisthum Parenzo wurde dem Patriarchen erst 1081 vom Könige geschenkt.[6] Am genauesten sind wir über den Erwerb des Bisthums Belluno unterrichtet. K. Friedrich sagt 1160: *Nos — venerabili patriarchae P. — Bellunensem episcopatum, quem antecessores nostri reges et imperatores habuerunt et usque ad nos destinaverunt, cum toto comitatu et arimaniis et omni iurisdictione et cum omni integritate juris et honoris pleniter dedimus et concessimus; et omne jus nostrum de praedicto episcopatu et integro eius comitatu in ipsum patriarcham et per eum in Aquilejae ecclesiam et in omnes — successores de caetero habendum transfundimus; — statuentes quoque praecipimus, ut quicumque de caetero in Bellunensi episcopatu substitui ac praesidere debet, a venerabili patriarcha Aquileiae P. eiusque successoribus investituram episcopatus recipiat et de omni jure regalium nostrorum ei vel successoribus respondeat.*[7] Die Urkunde ist um so wichtiger, als sie aus

217. — 1. Sudendorf reg. 2, 134. Oestr. Archiv. 21, 178. 2. Reg. Rupr. pag. 186. 3. Rubeis 389. 484. 4. Ughelli 5, 54. 5. Reg. imp. n. 1452. 6. Reg. imp. n. 1901. 7. Ughelli 5, 151.

217 staufischer Zeit die einzige auf Vergabung eines Bisthumes lautende sein dürfte und der Zusammenhang zwischen Investitur und Unmittelbarkeit in ihr besonders deutlich hervortritt. Doch war die Schenkung zunächst von keinem Bestand. Patriarch Peregrin starb im August 1161; schon im September erklärte der Kaiser im Widerspruche mit der frühern Urkunde, dass er das Bisthum dem verstorbenen Patriarchen *personaliter* geschenkt, jetzt aber mit Rücksicht auf die Verdienste des Bischofs von Belluno und *pro fidelium principum nostrorum interventum*, was nach entsprechenden Fällen zu urtheilen, das entscheidende gewesen sein dürfte: *ipsum episcopum Ottonem — liberum ad manus nostras et ad honorem et servitium imperii denuo recipimus et universa regalia ad episcopatum Belluni pertinentia ipsi cum integritate reddidimus, ipsumque episcopum cum toto episcopatu Belluni et cum omni jure et honore suae libertati restituimus et donamus, — ita ut de caetero ad nullum habeat respectum, nisi ad solum imperium et imperatores Romanorum.*[8] Dennoch scheint es, dass der neugewählte Patriarch Ulrich, als er, nachdem er dem Gegenpapste Treue gelobt, vom Kaiser investirt wurde, auch die Belehnung über Belluno erhielt; denn kurz darauf schreibt der kaiserliche Notar Burchard, er sei mit dem Patriarchen gesandt *in regalia tam patriarchatus quam episcopatus Belunensis ipsum inducturus.*[9] Im J. 1180 bestätigt dann der Kaiser dem Patriarchen alle Besitzungen seiner Kirche, und darunter ausdrücklich *regalia omnium episcopatuum Istriae, Tergestini, Polensis, Parentinensis, Pectenensis, Civitatis novae,* also ausser den früher genannten auch Triest und Pola; weiter *regalia Concordiensis episcopatus*; *regalia Bellunensis episcopatus*[10]; eine ziemlich gleichlautende Bestätigung vom J. 1214 lässt unter den istrischen Bisthümern das von Pedena aus, nennt dagegen das von Justinopolis oder Capo d'Istria[11]; es dürfte wohl nicht zu bezweifeln sein, dass in beiden Fällen alle istrischen Bisthümer gemeint seien.

Für Belluno, seit 1204 mit dem Bisthume Feltre vereint, dürfte die Hoheit des Patriarchen unwirksam geworden sein; in allen übrigen Bisthümern blieb sie wohl in Kraft. Für keines derselben ist eine Reichsbelehnung mit den Regalien bekannt; bestätigt K. Rudolf 1291 dem Bischofe von Parenzo ein kaiserliches Privilegium vom J. 983 und sagt er dabei, dass er ihn mit dem darin Geschenkten aufs neue investire[12], so werden wir das kaum hieherziehen dürfen. Wir werden denn auch ziemlich sicher annehmen dürfen, dass keiner dieser Bischöfe zu den Reichsfürsten zählte. In Kaiserurkunden heisst der Bischof von Triest 1230 *fidelis noster*[13]; auch K. Rudolf nennt 1291 den von Parenzo nur *devotum nostrum charissimum*, spricht im Eingange nur von *praelatorum devotione*, während sich gerade in dieser Zeit in den

8. Ughelli 5, 152. 9. Sudendorf reg. 2, 134. 10. Ughelli 5, 71. 11. Huillard 1, 290. 12. Ughelli 5, 408. 13. Huillard 3, 238.

Eingangsformeln der für Fürsten bestimmten Urkunden sehr gewöhnlich allgemeinere Beziehungen auf den Fürstenstand finden; den Fürstentitel weiss ich dagegen für keinen jener Bischöfe nachzuweisen. Während wir sie sehr regelmässig am Hofe des Patriarchen finden, welcher sie auch, wie etwa 1150 die von Concordia und Triest[14], seinen Fideles zuzählt, erscheinen sie nur ganz vereinzelt am kaiserlichen Hofe; und in den wenigen Kaiserurkunden, in welchen die Bischöfe von Triest, Concordia und Pola neben anderen Bischöfen vorkommen, stehen sie durchaus am Ende[15]; finden wir 1142 die Bischöfe von Concordia und Feltre unmittelbar hinter dem Patriarchen vor deutschen Bischöfen[16], so sind sie offenbar nur ihrem Metropoliten zugeordnet; dem Bischofe von Seckau geht der von Triest allerdings einmal vor, wie er ihm ein anderesmal nachfolgt[17]; das war nun aber auch gerade ein Bischof, welcher eine ganz entsprechende staatsrechtliche Stellung einnahm.[18]

218 Die Bischöfe der Veroneser Mark, Suffragane von Aglei, nämlich Treviso, Vicenza, Padua, Verona, Feltre und Ceneda dürften unmittelbar gewesen sein. Dem Bischofe von Verona schreibt der Kaiser 1154 als *dilecto principi suo* und 1186 belehnt er ihn *de toto honore et districtu, quod imperium habet in episcopatu et comitatu Veronae, secundum antiquum consuetum usum; quo facto praenominatus episcopus statim fecit ei fidelitatem sicut principi (princeps?) suo imperatori.*[1] Der Bischof von Feltre wird 1160 fünf deutschen Fürstbischöfen vorgestellt[2], und noch 1360 vom Kaiser ausdrücklich als Fürst bezeichnet.[3] Der von Padua wird 1220 und 1237 mit den Regalien belehnt, doch ohne dass ihm der Fürstentitel gegeben würde.[4] Der Gebrauch desselben erscheint denn auch hier viel willkürlicher gewesen zu sein, als bei deutschen Bischöfen. So sagt der Kaiser 1220: *de consilio venerabilium principum nostrorum, patriarche Aquilegensis, episcoporum Tridentini, Brissinensis, Vincentinensis, Paduanensis, Feltrensis, Mantuani, Cremonensis, Bergamensis, Laudensis, Parmensis, Astensis et Taurinensis*[5], so dass es scheinen muss, man habe die italienischen Bischöfe wohl durchweg als Fürsten betrachtet; auffallen muss es dann aber, dass z. B. 1232 der Kaiser die Bischöfe von Padua, Vicenza und Treviso nur als *fideles nostri* bezeichnet[6], woraus sich etwa schliessen liesse, es habe allerdings nichts im Wege gestanden, jeden unmittelbaren italienischen Bischof als Fürsten zu bezeichnen, er habe sich aber doch auch durch Vermeidung des Titels nicht verletzt fühlen können.

Beim Bischofe von Trient aber ist eine Stellung, welche der der deutschen Fürstbischöfe durchaus entsprach, gar nicht zu bezweifeln; er erscheint in ihrer Reihe, wird häufig bestimmt als Fürst bezeichnet,

14. Rubeis 572. 15. Ughelli 5, 63. M. G. 4, 99. R. Ott. n. 45. Fr. n. 661. Sudendorf reg. 1, 90. Vgl. § 116 n. 10. 16. M. B. 31, 401. 17. Reg. Fr. n. 669. 661. 18. Vgl. § 209.

218. — 1. Ughelli 5, 796. 805. 2. Ughelli 5, 151. 3. Glafei 1: 2. 4. Huillard 1, 836. 5, 123. 5. M. G. 4, 239. 6. Huillard 4, 408.

218 wie es auch an Zeugnissen über die Belehnung mit den Regalien nicht fehlt[7]; er führte zudem jederzeit eine Stimme im Reichsfürstenrathe.

219 Die lombardischen Bischöfe werden in früherer Zeit durchweg vom Reiche mit den Regalien belehnt sein; weltliche Herren, an welche sie ihre Unmittelbarkeit hätten verlieren können, gab es hier kaum; auch ist mir nur ein Beispiel bekannt, dass ein Bischof von einem andern abhängig gewesen sei. Als der Erzbischof von Mailand 1025 zur Anerkennung K. Konrads nach Deutschland ging, erhielt er von ihm, wie Anselm erzählt, *praeter dona quamplurima Laudensem episcopatum, ut sicut consecraverat, similiter investiret episcopum,* und bei der nächsten Erledigung wusste der Erzbischof sein Recht der Investitur mit Ring und Stab wirklich geltend zu machen[1]; doch war auch das nur ein vorübergehendes Verhältniss. Es trat nun aber hier eine Entwicklung ein, wodurch die Bischöfe ihre Regalien thatsächlich an die Städte verloren. Vielfach freilich so, dass der Form nach der Bischof sie noch vom Reiche erhielt, und von ihm erst die Stadt; oder dass wenigstens für einzelnes Reichsgut, was dem Bischofe geblieben war, noch eine Reichsbelehnung stattfinden konnte. Vielfach mochten aber den Bischöfen ihre Regalien so entfremdet werden, dass an eine Reichsbelehnung überhaupt nicht mehr gedacht wurde; dadurch wurden sie denn freilich keinem andern Reichsstande unterworfen, sie waren aber ihrer weltlichen Bedeutung ganz entkleidet, waren lediglich Kirchenfürsten, ohne bestimmtere Beziehungen zum Reiche, als sie jeder Unterthan hatte. Behauptet der Papst 1159: *Episcopos Italiae solum sacramentum fidelitatis sine hominio facere debere domino imperatori;* und antwortet darauf der Kaiser: *Episcoporum Italiae ego quidem non affecto hominium, si tamen et eos de nostris regalibus nihil delectat habere*[2], so ergibt sich daraus freilich noch nicht, dass es in Ober-Italien Bischöfe ohne Regalien gab; es handelt sich nur darum, ob der Kaiser, wie erst Friedrich I. beansprucht zu haben scheint, dafür den Lehnseid verlangen könne. Bezeichnender dafür ist eine Erzählung des Arnold von Lübeck, bei dem es um 1186 heisst: *Filius vero imperatoris perturbationis huius causa non parva extitit. Nam sub ipso tempore in Longobardia positus, episcopum quendam ad se accersiri jussit, cui etiam dixit: Dic clerice, a quo investituram pontificalem suscepisti? Et ille: A domino papa. Cui rex rursum: Dic ait, a quo investituram pontificalem suscepisti? Et ille: A domino papa. Cumque tertio eisdem verbis eum requisisset, dixit episcopus: Domine, nihil de regalibus possideo, nec ministeriales nec curtes regias habeo: iccirco de manibus domini papae parochiam, cui praesum, teneo. Tunc indignatus rex praecepit servis suis, ut pugnis eum caederent, et eum in luto platearum conculcarent.*[3]

---

7. Hormayr Gesch. 1, 137. Reg. Phil. n. 109. Ad. 332. Fr. IV. 3588. 5533.

219. — 1. M. G. 10, 12, 13. 2. Radevic. l. 2. c. 30. 3. Leibnitz scr. 2, 667.

Es liesse sich hier zunächst an das Rechtsverhältniss denken, welches wir bereits bezüglich der Bisthümer Bamberg und Kamin erwähnten [4], dass nämlich Bischöfe bezüglich ihrer Temporalien lediglich dem römischen Stuhle unterworfen waren. In Burgund gab es solche nicht; zahlreich waren sie dagegen in Italien, und 1122 im Wormser Konkordate wird ausdrücklich bestimmt, der Kaiser solle den Bischöfen des Reichs ausserhalb Deutschland binnen sechs Monaten nach der Konsekration die Regalien mit dem Szepter ertheilen: *exceptis omnibus que ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur.*[5] Solche waren hier zunächst die Bischöfe von Pavia und Piacenza, vom Kämmerer Cencius als *domini papae* bezeichnet [6]; es ist mir denn auch für sie weder eine kaiserliche Regalienverleihung bekannt, noch irgend eine Stelle, in welcher sie Reichsfürsten genannt werden.

Dass sich aber jene Erzählung Arnolds gerade auf einen der päpstlichen Bischöfe beziehe, ist kaum wahrscheinlich, es würde dieses besondere Rechtsverhältniss schwerlich unberührt geblieben sein. Die ganze Entwicklung Oberitaliens kann gewiss den Gedanken an Bischöfe, welche nach Verlust ihrer Regalien nicht mehr Reichsstände waren, nur nahe legen. Und zwar dürfte das selbst den Metropoliten, den Erzbischof von Mailand, treffen. Im J. 1185 verleiht der Kaiser den Mailändern alle Regalien *in archiepiscopatu Mediolanensi sive in comitatibus Seprii, Martesane, Burgarie, Leucensi*, so weit sie nicht an andere verliehen seien.[7] Dass hier insbesondere die früher dem Erzbischofe zustehenden Regalien unmittelbar der Stadt geliehen seien, ist doch schwerlich zu bezweifeln; von einer kaiserlichen Belehnung für den Erzbischof ist mir denn auch nichts bekannt; und dem entspricht nur, wenn ich den Erzbischof nie als Reichsfürsten bezeichnet finde, eine Mitwirkung desselben bei Reichsangelegenheiten überhaupt so wenig hervortritt, dass, wenn er dem Reiche noch verpflichtet war, die häufige feindselige Stellung der Lombarden zur Erklärung dieses Umstandes kaum ausreichen dürfte. Unter den Kardinälen, Prälaten, Fürsten und Edlen, vor welchen K. Rudolf 1275 Okt. 20 zu Lausanne dem Papste schwur, erscheint auch der Erzbischof von Mailand, nur dem von Lyon nachstehend, aber vor denen von Ravenna, Embrun und Bisanz; er allein fehlt aber von den Erzbischöfen unter den Zeugen der in den gewöhnlichen Formen der Reichskanzlei am folgenden Tage ausgefertigten ausführlichern Versprechungsurkunde [8]; das mag Zufall sein, vielleicht aber auch eine Andeutung, dass er, wie die Kardinäle, nur als Würdenträger der Kirche, nicht als Fürst des Reiches auf dem Tage war.

Finde ich für mehrere lombardische Bischöfe, wie die von Crema, Tortona, Alba weder eine Belehnung, noch den Fürstentitel, während die von Cremona, Bergamo, Asti nur in der für genauere staats-

---

4. Vgl. § 205. 5. M. G. 4, 75. 6. Muratori ant. 5, 870. 7. Lupus 2, 1354.
8. M. G. 4, 404. 406.

219 rechtliche Unterscheidungen wenig Gewähr bietenden Fürstenreihe von 1220 erscheinen [9], so muss dahingestellt bleiben, inwieweit dabei der Zufall wirksam sein mag, oder aber auf ein ähnliches Verhältniss geschlossen werden darf.

Für manche andere dagegen lassen sich Regalienverleihung oder Fürstentitel oder auch beides bestimmt nachweisen. Den von Mantua nennt der Kaiser 1159 und 1178 seinen Fürsten [10]; noch 1452 heisst er *noster et imperii sacri princeps* [11]; der von Brescia wird 1311 belehnt und heisst noch 1477 Fürst.[12] Der von Lodi, dessen frühere Unterwerfung unter Mailand wir bereits erwähnten, wird 1164 als Fürst vom Kaiser mit den Regalien belehnt [13]; noch bestimmter heisst es in Belehnungsurkunden 1310 und 1311: *Episcopus Laudensis noster et imperii princeps — fuit investitus tamquam princeps et more principis per ceptrum regale de suis iustis et antiquis feudis et regaliis — et stola posita super collum fecit iuramentum fidelitatis*; und: *regalia feuda principatus pontificalis, quem obtinet, sibi de regia liberalitate concessimus.*[14] Den von Como nennt der Kaiser 1163 seinen Fürsten und belehnt ihn 1311.[15] Der von Vercelli wird 1191 [16], der von Novara 1155, dann noch 1395, 1438, 1529 in Kaiserurkunden als Reichsfürst bezeichnet.[17] Für den von Ivrea findet sich 1219, für den von Acqui 1311 eine Reichsbelehnung.[18] Für den Fürstenstand des Bischofs von Turin wüsste ich, obwohl er bei seiner häufigen Verwendung in Reichsgeschäften kaum zu bezweifeln sein dürfte, nur sein Erscheinen in der Fürstenreihe 1220 anzuführen.[19] Wir bemerkten früher, dass die Grafen von Savoien schon 1077, doch erfolglos, nach den ihnen nächstliegenden italienischen Bisthümern strebten.[20] K. Wilhelm schenkte dann 1252 dem Grafen alle Reichsrechte in der Stadt und der Diözese Turin, nur mit Ausnahme der Lehen der Markgrafen von Montferrat und Saluzzo; weiter die Stadt Ivrea und das ganze Canavese; hatten die Bischöfe bis dahin ihre Reichsunmittelbarkeit bewahrt, so wurde sie jetzt unzweifelhaft verloren; denn durch königliche und päpstliche Briefe werden auch die Bischöfe von Turin und Ivrea aufgefordert, dem Grafen zu gehorchen.[21] Wird der von Turin noch 1350 mit andern Bischöfen, deren Fürstenstand sehr zweifelhaft ist, als Fürst bezeichnet [22], so wird das schwerlich auf eine Aenderung des Verhältnisses schliessen lassen; eine neue Bestätigung erhielt es 1356 durch die auch die Sprengel von Turin und Ivrea umfassende Verleihung des Vikariats.[23]

---

9. Vgl. § 218 n. 5. **10.** Muratori ant. 1, 732. 603. **11.** Reg. Fr. IV n. 2842. **12.** Acta Henr. 1, 27. Ughelli 4, 559. **13.** Ughelli 4, 670. **14.** Acta Henr. 1, 21. Ughelli 4, 678. **15.** Ughelli 5, 295. Acta Henr. 1, 27. **16.** Ughelli 4, 788. **17.** M. Patr. 1, 804. Ughelli 4, 716. 718. 723. **18.** Huillard 1, 606. Acta Henr. 1, 27. **19.** Vgl. § 218 n. 5. **20.** Vgl. § 211 n. 1. **21.** Wurstemberger 4, 154. 155. 165. **22.** Vgl. § 215 n. 23. § 216 n. 5. **23.** Vgl. § 210 n. 23.

220 Für eine Verbindung der ligurischen Bischöfe mit dem Reiche fehlen fast alle Zeugnisse. Der Erzbischof von Genua wird nebst dem von Pisa 1313 vom Kaiser als sein Fürst und Rath bezeichnet [1]; dass er auch früher als solcher galt, muss doch sehr zweifelhaft erscheinen. Von dem Bischofe Johann von Savona sagt 967 der Kaiser: *quem nuper investivimus de episcopatu Savonensi* [2]; aus einer längern Vorstellung über die bischöflichen Rechte an den Kaiser 1313 scheint kaum hervorzugehen, dass er noch vom Reiche belehnt war.[3] Im J. 1192 zählt Cencius camerarius die Bisthümer Genua, Savona, Bobbio, Brugneto zu den päpstlichen [4], was Einfluss gehabt haben könnte; für Marone, Albenga und Ventimiglia würde auch dieser Anhalt fehlen; die Uebermacht der Stadt Genua dürfte hier das Entscheidende gewesen sein.

221 In der die Romagna und Aemilien umfassenden Kirchenprovinz von Ravenna dürfen wir mehrere Bischöfe unzweifelhaft den Reichsfürsten zuzählen. Zunächst den Metropoliten selbst; K. Friedrich ertheilt ihm 1160 die *investitura archiepiscopatus Ravennatensis* [1] und hier, wie in spätern Kaiserurkunden wird er als Fürst ausdrücklich bezeichnet.[2] Ebenso der Bischof von Bologna 1194 und in einer Regalienbestätigung vom J. 1220.[3] Dem Bischofe von Parma schenkt der Kaiser 1187 eine Burg: *de quo ipsum — in facie curie solemniter per feudum investimus et ut illud — honorifice teneat et habeat, sicut alia regalia, quae a nobis habet et tenet*, und in der Eingangsformel wird ausdrücklich hingewiesen auf die *capitales Romani columpnas imperii videlicet illustres principes nostros;* 1210 werden ihm die Regalien bestätigt; noch 1355 wird er vom Kaiser ausdrücklich als Fürst bezeichnet.[4] Der Bischof von Imola erscheint 1223 unter einer Reihe Fürsten, welche als solche von den Magnaten sehr bestimmt geschieden werden [5]; 1226 wird er dann wieder vom Kaiser nur als sein Getreuer bezeichnet.[6]

Die Besitzungen des Bischofs von Sarsina, seines Getreuen, nimmt der Kaiser 1220 in seinen Schutz: *et recepto a te fidelitatis iuramento de praedictis omnibus te in nostra presentia constitutum corporaliter investimus.*[7] Und für den Bischof von Modena heisst es 1160: *universa regalia Mutinensis ecclesiae nova et vetera olim, per reges et imperatores eidem ecclesiae rationabiliter concessa predicto venerabili episcopo et eius successoribus concedimus et confirmamus.*[8] Trotz dieser Belehnung mit den Regalien finden wir nun den Bischof von Modena 1230 in ganz unzweideutiger Weise als Nichtfürsten bezeichnet [9], ein Umstand, welcher es sehr zu erschweren scheint, die Reichsunmittelbarkeit der Bischöfe mit ihrem Fürstenstande in durch-

---

220. — 1. Lünig 10b, 11. 2. Ughelli 4, 732. 3. Acta Henr. 1, 88. 4. Muratori ant. 5, 900.

221. — 1. Ughelli 2, 372. 2. 1177: Fantuzzi 4, 276. 1185: Mittarelli 4, 124. 1208. 1247: 2, 374. 373. 3. Savioli 2, 178. 451. 4. Ughelli 2, 172. 175. 181. 5. M. G. 4, 250. 6. Huillard 2, 655. 7. Huillard 2, 71. 8. Ughelli 2, 119. 9. Vgl. § 200 n. 5.

221 greifende Verbindung zu setzen. Möglich wäre es allerdings, da wir von einer spätern Regalienbestätigung für den Bischof nicht wissen, dass derselbe in der Zwischenzeit dieselben verloren hätte.

Bei allen übrigen hieher gehörigen Bischöfen lässt sich nun weder der Fürstentitel, noch eine Reichsbelehnung nachweisen; den Bischof von Reggio fanden wir sogar wiederholt ausdrücklich als Nichtfürsten bezeichnet[10]; schreibt der Kaiser 1185: *dilectissimo et suo fideli principi G. Ravennatis ecclesie archiepiscopo, A. Liviensi, L. Cesenati episcopis et omnibus Ravennatis ecclesie suffraganeis*[11], so würde die ausschliessliche Bezeichnung des Erzbischofs als Fürsten doch kaum zu rechtfertigen sein, wenn auch die Suffragane den Titel beanspruchen konnten; scheint es zu widersprechen, wenn der Kaiser 1117 neben den Bischöfen von Vicenza, Vercelli, Feltre u. a. auch den von Forli zu seinen Principes zählt[12], so müssen wir uns erinnern, dass uns aus der Zeit des ältern Fürstenstandes überhaupt jeder Beleg dafür fehlt, dass nicht alle Bischöfe ihm zugezählt seien. Für Reggio liegt eine genügende Erklärung nicht fern; denn 1063, 1080 und 1209 bestätigt der König dem Erzbischofe von Ravenna *episcopatum Regiensem cum dono et consecratione.*. Dem Erzbischofe waren aber noch mehrere Bisthümer unterworfen; der König bestätigt 1001 und 1063 im allgemeinen seine *episcopatus*, dann im einzelnen 1063 und 1080 *comitatum Feretranum cum episcopatu suo*, 1063, 1080, 1160 und 1209 *comitatum Ficoclensem cum episcopatu suo*, 1209 *comitatum Faventinum cum episcopatu*, so dass die Abhängigkeit der Bischöfe von Montefeltre, Cervia oder Ficocle und Faenza bestimmt bezeugt ist.[13] Wahrscheinlich dürfte es sein, dass auch die Bischöfe von Comacchio, Forli, Forlimpopoli und Cesena in ihren Temporalien vom Erzbischofe abhängig waren; die betreffenden Grafschaften werden wenigstens in den genannten Bestätigungen als erzbischöfliche Regalien aufgeführt; doch mochte, worauf auch das Nichtübereinstimmen der Privilegien bezüglich der Bisthümer deutet, vielfach unklar sein, was der Erzbischof vom Reiche, was von der Kirche hatte. Wie die Besitzungen der Kirchen von Cervia und Montefeltre 998 dem Erzbischofe vom Papste geliehen werden[14], wie letzteres auch sonst als päpstliches Bisthum aufgeführt wird[15], so werden auch die in den genannten Privilegien als Reichslehen bezeichneten Grafschaften Ferrara und Comacchio 1144 als päpstliche bezeichnet[16]; Cencius camerarius zählt 1192 Ravenna überhaupt zu den päpstlichen Bisthümern. Zu diesen gehörten unzweifelhaft Ferrara und Rimini[17], welche denn auch ausser aller Verbindung mit dem Reiche gestanden zu haben scheinen. Ueber das Bisthum Adria ist mir Bezügliches nicht bekannt geworden.

10. Vgl. § 200 n. 5. 6. 7. 11. Mittarelli 4, 124. 12. Mittarelli 3, 269. 13. Margarin 2, 64. Ughelli 2, 370. 372. Mittarelli 3, 22. Fantuzzi 5, 289. 304. 14. Ughelli 2, 353. 15. Muratori ant. 5, 900. Weidenbach calendarium 265. 16. Savioli 1, 204. 17. Muratori ant. 5, 864. 870. 871. 900. Weidenbach calend. 265. 267.

222 Von den Bischöfen der Mark Ancona fanden wir früher den von Camerino ausdrücklich als Nichtfürsten bezeichnet[1], und es scheint, dass sie sämmtlich als zur Mark gehörig betrachtet wurden. Denn 1210 heisst es in Urkunde K. Ottos für den Markgrafen von Este: *damus ei atque concedimus totam marcham Anchone, sicut marchio Marquardus habuit et tenuit — videlicet civitatem Asculi cum toto comitatu et episcopatu;* weiter ebenso Fermo, Camerino, Umana, Ancona, Osimo, Jesi, Sinigaglia, Fano, Pesaro, Fossombrone und Cagli, und zwar jedesmal mit Grafschaft und Bisthum.[2] Unter päpstlicher Hoheit, wo an Reichsunmittelbarkeit noch weniger zu denken ist, scheint das Verhältniss nicht anders gewesen zu sein; wenn der später vom Papste belehnte Markgraf 1228 dem Bischofe von Fossombrone Stadt, Bisthum und Grafschaft auf drei Jahre überträgt[3], so dürfte jener doch Herr der Temporalien des Bisthums gewesen sein. Entsprechend finden wir diese Bischöfe denn auch nie Fürsten genannt, oder mit Regalien belehnt. Eine Ausnahme ergibt sich für den Bischof von Ascoli. Wir führten bereits an, wie ihn K. Konrad 1150 mit den Regalien investirte und *in consortium principum nostrorum* aufnahm[4]; in spätern Kaiserurkunden von 1185, 1195, 1209, 1222 wird er zwar nicht Fürst, sondern nur Getreuer genannt; doch heisst es noch 1209: *regalibus quoque Asculanae ecclesiae cum comitatu et universis eius pertinentiis, cum omni honore et iurisdictione, excepto imperiali, eum investivimus.*[5] An eine dauernd wirksame Reichsunmittelbarkeit dürfte auch hier kaum zu denken sein; wird das Bisthum 1210 gleichfalls ausdrücklich zur Mark gezählt, so ist auch von späterer Regalienverleihung nichts mehr bekannt.

223 Die Bischöfe Tusziens scheinen in früherer Zeit in ihren Temporalien von den Markgrafen abhängig gewesen zu sein. Kosmas von Prag erzählt: *Hisdem diebus venerat Romam Machtildis potentissima domina, quae post obitum patris sui Bonifacii tocius Longobardiae simul et Burgundiae suscepit regni gubernacula, habens potestatem eligendi et intronizandi sive eliminandi 120 super episcopos.*[1] So offenbar übertrieben diese Nachricht nun auch ist, so werden wir ihr doch um so eher einiges Gewicht einräumen dürfen, da sie sich in einzelnen Fällen durch glaubhafte Zeugnisse bestätigen lässt. In einer Schenkungsurkunde für Pisa vom J. 1078 nennt nämlich Mathilde sich selbst: *offertrix et donatrix ipsius episcopii Pisanensis.*[2] In Urkunde von 1098 heisst es: *per fustim quem in suis tenebat manibus comitissa Mathilda — investivit homines Cremonae — a parte S. Mariae Cremonensis ecclesiae seu ad communum ipsius Cremonae civitatis de toto comitatu Isolae Fulkeri omnia et ex omnibus quantum ad supra-*

222. — 1. Vgl. § 200 n. 7. 2. Ant. Est. 1, 392. 3. Muratori ant. 1, 336. 4. Vgl. § 64 n. 6. 5. Ughelli 1, 457. 460. 462. 463.
223. — 1. M. G. 11, 87. 2. Ughelli 3, 363.

223 *scripta comitissam pertinet de ipso comitatu in nomine beneficii tali vero ordine, quod capitanei ipsius ecclesiae debent servire ad illam Mathildam comitissam, donec episcopus venerit infra ipsum episcopatum, scilicet Cremonensis ecclesiae*[3]; daraus wird sich doch schliessen lassen, dass der Bischof seine Hoheitsrechte wenigstens zum Theil, aller Wahrscheinlichkeit nach wohl überhaupt von der Markgräfin erhielt, wie das auch sonst vielfach ausser Tuszien der Fall gewesen sein kann.

In wie weit hier durch die mathildische Schenkung Rechte an den Papst übergehen konnten oder übergingen, möchte sich schwer entscheiden lassen; werden später alle tuszischen Bisthümer als päpstliche bezeichnet[4], so mag sich das vielleicht nur darauf beziehen, dass sie Suffragane des Papstes waren. Auch über ihr Verhältniss zu den spätern kaiserlichen Markgrafen ist mir nichts bekannt geworden. Gegen ihren Fürstenstand im allgemeinen scheint zu sprechen, dass sie als Zeugen den lombardischen Bischöfen folgen.[5]

Eine bevorzugte Ausnahmsstellung scheint der Bischof von Volterra eingenommen zu haben, und zwar anscheinend erst seit K. Friedrich I., welcher ihm die Hoheitsrechte in Stadt und Gebiet ertheilt haben soll.[6] Damit stimmt, dass er vom Kaiser 1185 ausdrücklich als *princeps noster* bezeichnet wird, und ebenso 1189, wo es weiter heisst: *ipsi et successoribus suis monetam recto feudo tenendam in perpetuum concedimus*, wofür er jährlich sechs Mark Silber zahlen soll: *praeter illam pensionem, quam pro aliis regalibus dare tenetur.*[7] Einer Ausnahmsstellung entspricht es auch, wenn 1205 der Bischof als *prior societatis de Thuscia* erscheint, an welcher sonst nur die Städte, nicht deren Bischöfe betheiligt waren.[8] In einer, ihrer Form wegen etwas verdächtigen, aber doch wohl auf ein ächtes Original zurückgehenden Urkunde von 1220, in welcher der Bischof *dilectus fidelis princeps noster*, später sogar *carissimus fidelis noster et illustris princeps imperii* heisst, bestätigt ihm der Kaiser alle Besitzungen und Vorrechte seiner Kirche, insbesondere: *de toto episcopatu et comitatu Vulterrano omnem iurisdictionem et quecumque regalia ad ius nostrum pertinent.*[9] Noch 1355 heisst der Bischof *noster et imperii sacri princeps* in der Urkunde, durch welche ihm das schon 1220 erwähnte Recht, alle dem Kaiser vorbehaltenen Rechtssachen in Tuszien zu entscheiden, verliehen wird.[10]

Ist der Fürstentitel in früherer Zeit nur beim Bischofe von Volterra nachweisbar, so finden wir Regalien auch beim Bischofe von Luna; der Kaiser verleiht ihm 1183 *comitatum Lunensem cum integritate honoris sui*[11], und in einem Lehnbriefe für Pisa vom J. 1193 heisst es: *faciemus jurare episcopum Lunensem, qui investituram regalium et comitatus a nobis tenuit.*[12]

3. Ughelli 4, 598. 4. Muratori ant. 5, 900. 5. Vgl. § 130 n. 8. 6. Vgl. Hegel ital. Städteverf. 2, 79. 7. Ughelli 1, 1442. 1443. 8. Muratori ant. 4, 576. 9. Huillard 2, 42. 10. Ughelli 1, 1454. 11. Ughelli 1, 848. 12. Muratori ant. 4, 476.

Da so den beiden einzigen tuszischen Bischöfen, bei welchen wir im zwölften Jahrhunderte Regalien erwähnt finden, dieselben von K. Friedrich I. zuerst verliehen scheinen, so dürfen wir wohl schliessen, dass den tuszischen Bischöfen Hoheitsrechte bis dahin überhaupt nicht zustanden, diese vielmehr durchaus in der Hand der Markgrafen und Grafen waren; erst durch Verleihung derselben wurden hier einzelne Bischöfe zu Reichsständen und der Begriff der Erhebung eines Bischofs in den Reichsfürstenstand, welchen wir im allgemeinen in älterer Zeit nicht nachzuweisen wussten, dürfte hier am meisten zutreffen. Nach dem Eingehen der Tuszischen Mark mögen noch einige andere Bischöfe Hoheitsrechte erhalten haben oder mit den Temporalien, mit welchen sie vielleicht früher von den Markgrafen investirt wurden, vom Reiche belehnt sein; wenigstens finden sich einige spätere Zeugnisse. So für den Bischof von Arezzo, welcher 1281 als *devotus et fidelis princeps imperii* vom Reichsboten Rudolf mit allen Regalien, welche er besitzt, oder seine Vorgänger besessen haben, belehnt wird, *investientes eundem episcopum sollempniter per librum sacre scripture*[13]; noch 1414 bezeichnet ihn K. Sigismund als unsern und des Reiches Fürsten.[14] Doch möchte gerade für Arezzo vielleicht schon für die markgräfliche Zeit eine ausnahmsweise Reichsunmittelbarkeit anzunehmen sein, da der Bischof 1068 und später ausdrücklich als *episcopus et comes* bezeichnet wird[15] und doch wahrscheinlicher sein dürfte, dass er die Grafschaft vom Reiche, als vom Markgrafen hatte. Den Bischof von Massa maritima bezeichnet K. Heinrich 1313 als seinen Fürsten und Rath und erklärt Veräusserungen von Besitzungen seiner Kirche für nichtig, weil sie ohne Einwilligung des Reiches als Lehnsherren gemacht seien.[16] So finden wir auch 1313 den Erzbischof von Pisa[17], 1451 den Bischof von Siena[18] vom Kaiser als Fürsten bezeichnet; doch scheint dabei in späterer Zeit oft weniger ein bestimmtes staatsrechtliches Verhältniss, als eine allgemeine Anschauung, dass jedem Reichsbischofe auch der Fürstentitel zukomme, gewirkt zu haben. Dafür spricht insbesondere die schon angeführte Urkunde vom J. 1364, wodurch K. Karl dem Bischofe von Florenz seinen Reichsfürstenstand erneuert[19]; wir werden wohl nicht fehlen, wenn wir annehmen, dass von einem solchen bis dahin nie die Rede gewesen sei.

In den übrigen Theilen Italiens scheint es keine Reichsbischöfe gegeben zu haben, wie wir auch keinen als Fürsten bezeichnet finden.

Reichen nun auch die Zeugnisse für den Fürstenstand oder die Unmittelbarkeit einzelner italienischer Bischöfe bis in das fünfzehnte und sechszehnte Jahrhundert, so hat auf die Dauer doch keiner seine Unmittelbarkeit behauptet; so überaus zahlreich die italienischen Reichs-

13. Ungedr. zu Rom. 14. Ughelli 1, 429. 15. Mittarelli 2, 218. 232. 257. 3, 330. 331.
16. Ughelli 3, 719. 17. Ughelli 3, 446. Lünig 10b, 11. 18. Reg. Fr. IV n. 2723.
19. Vgl. § 64 n. 13.

223 lehen auch später noch bis zu den Revolutionskriegen waren, so wird unter denselben doch kein einziges Bisthum mehr genannt.[20]

224 Konnte es bezüglich der Bischöfe zweifelhaft erscheinen, ob nicht etwa alle den Fürsten zuzuzählen seien, fanden wir, dass für sie wenigstens in Deutschland der Fürstenstand durchaus die Regel war, so ergab sich bezüglich der Aebte und Aebtissinnen bereits aus den früheren Untersuchungen, dass sie nur zum Theil dem Fürstenstande angehörten. Für manche der folgenden Erörterungen würde es nun von Wichtigkeit sein, die Reihe der Fürstäbte möglichst genau zu bestimmen. Aber die Herstellung derselben stösst auf bedeutende Schwierigkeilten. Das Prädikat *Venerabilis* ist wenig entscheidend; kommen Aebte nur in geringer Anzahl, Aebtissinnen fast gar nicht als Zeugen der Kaiserurkunden vor, so kann die Rangordnung nur wenig Haltpunkte geben.[1] Das entscheidende Moment werden wir vorzugsweise darin suchen müssen, dass ein Abt ausdrücklich *Princeps*, seine Abtei *Principatus* genannt wird. Aber auch das geschieht auffallend seltener, als bei anderen Klassen von Fürsten; in Kaiserurkunden häufiger erst zu K. Rudolfs Zeiten; in andern, insbesondere fürstlichen Urkunden, wird den Fürstäbten fast nie der Fürstentitel gegeben; es gibt Aebte, deren Fürstenstand keinem Zweifel unterliegen kann, während ich sie doch in unserer Periode nie als Fürsten bezeichnet finde. Weiter überzeugen wir uns leicht, dass die späteren Standesverhältnisse der Aebte mit den frühern nicht in Einklang zu bringen sind. Diejenigen, welche noch später eine Fürstenstimme führten, sind allerdings auch früher als Fürsten nachzuweisen; aber es sind nur wenige. Eine Reihe anderer Fürstäbte, zum Theil auch später noch den Fürstentitel führend, finden wir nur auf den Prälatenbänken wieder; kann das den Gedanken nahe legen, in allen Prälaten mit Reichsstandschaft frühere Fürsten zu sehen, so ergibt sich doch wieder sehr bald, dass diese Ansicht durchaus unhaltbar sei. Eine Menge der frühern Fürstäbte war endlich auf den spätern Reichstagen gar nicht vertreten.

Können wir nun für unsere Periode wohl eine bedeutende Anzahl von Aebten als Fürsten bestimmt erweisen, während die berührten Umstände es nicht gestatten, ihre Reihe nach äussern Kennzeichen fest zu schliessen, so werden wir es von vornherein nicht unterlassen dürfen, darauf zu achten, ob die als Fürsten zu erweisenden uns etwa bestimmte Klassen von Aebten repräsentiren, und wir danach mit grösserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit auch bei anderen auf die Stellung des Fürsten oder aber des Prälaten vermuthen dürfen.

Bei den Bischöfen hielten wir uns für diesen Zweck an den Begriff der Reichsunmittelbarkeit und fassten als Kennzeichen derselben die Belehnung mit den Regalien durch das Reich.

20. Vgl. Lancizolle Reichsstandschaftsverh. 162.
224. — 1. Vgl. § 110. 120.

Durch dieses Kennzeichen werden wir uns auch hier leiten lassen dürfen, insofern sich wenigstens im allgemeinen ergibt, dass die Aebte, welche Fürsten genannt werden, auch vom Reiche belehnt wurden, und umgekehrt; dass die Zahl derjenigen, von welchen wir nur das eine oder andere nachweisen können, nicht grösser ist, als dass wir dabei recht wohl Zufall wirksam denken dürfen; wir werden demnach, vorbehaltlich näherer Prüfung bei später sich bietenden Haltpunkten, bei den mit den Regalien belehnten Aebten auch dann den Fürstenstand vermuthen dürfen, wenn der Fürstentitel bei ihnen nicht nachweisbar sein sollte. Bezüglich der Bischöfe konnten wir diese Auffassung von vornherein aus Stellen jener Zeit etwas fester begründen[2]; für Aebte sind mir solche nicht bekannt, insofern wir hier absichtlich von den Angaben der Rechtsbücher, welche mit dieser Auffassung durchaus übereinstimmen, absehen; aus späterer Zeit liesse sich etwa anführen, dass der Papst 1459 vom Abte des damals in eine Probstei verwandelten Klosters Elwangen sagt: *qui princeps Romani imperii semper existit ac privilegio principum utitur et de regalibus per Romanos imperatores investitur.*[3] Zu voreilig Regalien und Fürstenstand in nothwendiger Verbindung zu denken, wird uns aber doch der Umstand abhalten müssen, dass das Gesagte sich zunächst nur für Deutschland erprobt, dass wir insbesondere in Italien wohl Regalienverleihungen an Aebte kennen, aber keinen als Fürsten bezeichnet finden.

Bei den Bischöfen schien sich keine Veranlassung zu bieten, in dieser Richtung Reichsunmittelbarkeit und Belehnung durch das Reich auseinanderzuhalten. Ist es nun auch unsere Absicht, die weltlichen Beziehungen der Abteien zum Reiche später eingehend zu erörtern, so werden wir es doch nicht umgehen können, hier schon vorläufig einige Andeutungen über jenes Verhältniss zu geben, ihre weitere Rechtfertigung, so weit sie einer solchen überhaupt bedürfen, der spätern Ausführung vorbehaltend; werden sich uns danach einige weitere Haltpunkte für eine Scheidung der Aebte nach Klassen bieten, so würde hier eine Nichtbeachtung des Umstandes, dass wohl alle vom Reiche mit den Regalien belehnten Aebte reichsunmittelbar waren, nicht aber umgekehrt, die Untersuchung durchaus verwirren; die Vermuthung des Fürstenstandes, welche wir für den belehnten Abt aufstellten, werden wir nicht auf jeden reichsunmittelbaren Abt ausdehnen dürfen.

Nach den Anschauungen der dem Investiturstreite vorhergehenden Jahrhunderte hatte jedes Bisthum oder Kloster einen Herrn, welchem das Eigenthum an den Temporalien desselben zustand, wenn er auch bei der Ausübung der daraus fliessenden Rechte wesentlich gebunden war; der Gründer, welcher das Stift mit weltlichem Besitze ausstattete, behielt dieses Eigenthum sich und seinen Nachkommen vor oder übertrug es einer andern Gewalt; wurden dabei wohl vielfach Bestimmungen

2. Vgl. § 201. 3. Lünig 18, 126.

224 gegen einen Missbrauch des Rechtes getroffen, dasselbe willkürlicher Verfügung entzogen, so finden wir auch häufig die Stifte durchaus wie andere Vermögensbestandtheile vererbt, verschenkt oder anderweitig veräussert. Heisst es 1028 bei Gründung eines Klosters bei Turin, dasselbe solle weder in der Gewalt des Bischofs, noch einer andern Person sein, *nisi in Dei omnipotentis, quem eiusdem facimus heredem, et sequente eo sit ordinatum*[4], so scheint diese Auffassung, dass ein irdischer Herr ganz fehlen könne, für jene Zeit eine durchaus vereinzelte zu sein. Das belegen wohl sehr deutlich die sorgfältigen Verfügungen, welche 1036 Graf Ulrich von Lenzburg bezüglich seines Stiftes Beromünster traf; damit es nicht unter einer Mehrheit von Herren zu leiden habe, vermachte er es mit Ausschluss der übrigen nur einem seiner Enkel; es sollte dann immer auf den ältesten Erben übergehen, welcher bestimmte Bedingungen einzuhalten hatte; verletze er diese, so soll es an den Bischof von Konstanz kommen; endlich, wenn auch dieser sein Recht missbraucht, an den Kaiser; damit schien ihm dann aber auch die Möglichkeit weiterer Substituirung erschöpft: *ipsi vero imperatori non pono auctorem vel iudicem nisi deum regem regum, de quo cogatur in die iudicii reddere rationem, quam bene et caute praedictam canonicam studuerit tueri.*[5] Das Stift mit seinem weltlichen Besitze lediglich dem Schirme der kirchlichen Gewalten als solcher anzuempfehlen, scheint demnach ein ihm ganz fernliegender Gedanke gewesen zu sein; das Bedürfniss weltlichen Schutzes scheint jene Ansicht eines irdischen Herren der Temporalien aufrecht erhalten zu haben.

Herr der Abtei konnte ein geistlicher Würdenträger sein, der Papst, ein Bischof, ein anderer Abt, und zwar ganz abgesehen von ihrem eigentlichen kirchlichen Wirkungskreise, da insbesondere die bischöflichen Abteien häufig in fremden Sprengeln lagen und der geistlichen Gewalt des Herrn gar nicht unterstanden; aber auch Laien des verschiedensten Ranges. Das Herrschaftsverhältniss tritt äusserlich insbesondere dadurch hervor, dass der jedesmalige Abt, sei es nun dass er frei gewählt war oder dass der Herr sich unmittelbarerern Einfluss auf seine Bestellung anmasste, durch den Herrn in den weltlichen Besitz des Stifts eingewiesen, ihm das *donum* oder die *investitura* der Abtei ertheilt wurde. Bei der *abbatia regalis*, der Reichsabtei, stand, wie bei den Reichsbisthümern, die Investitur mit den Temporalien oder, wie sie hier als vorzugsweise vom Reiche herrührend gewöhnlich hiessen, den Regalien, dem Könige zu; sie den Bischöfen und Aebten, *qui ad regnum pertinent*, mit dem Szepter zu ertheilen, wurde 1122 im Wormser Konkordate ausdrücklich bewilligt. Wie dann im Laufe des zwölften Jahrhunderts die Stellung des Reichsbischofs und Reichsabtes zum Reiche als Lehnsverhältniss aufgefasst wurde, während andere Geistliche strenggenommen dem Kreise des Lehnrechts ganz fern bleiben sollten, werden

4. Muratori ant. 5, 526. 5. Schannat vind. 1, 174.

wir später auszuführen suchen. Wird sich demnach ergeben, dass alle vom Könige belehnten Aebte zu den Fürsten zählten, so fällt das damit zusammen, dass die *abbatiae regales* später fürstliche waren; finden wir eine Abtei in älterer Zeit als königliche bezeichnet, so dürfen wir vermuthen, ihren Abt später unter den Fürsten zu finden; freilich unter der Voraussetzung, dass die Abtei inzwischen ihre Reichsunmittelbarkeit nicht durch Verschenkung oder anderweitige Veräusserung verloren hatte, wie das so häufig der Fall war. Veräusserung durch das Reich ergibt natürlich, dass bis dahin die Abtei dem Reiche gehörte; in dem uns nächstliegenden dreizehnten Jahrhunderte finden sich freilich nur noch vereinzelte Beispiele. Blosse Erwähnung der Regalien eines Klosters wird uns nur darauf schliessen lassen, dass dasselbe ursprünglich dem Reiche gehörte; die Bezeichnung konnte bleiben, wenn die Investitur auch nach der Veräusserung nicht mehr vom Könige ertheilt wurde.

Der Begriff der *abbatia regalis* fällt nun aber keineswegs mit dem der *abbatia libera* zusammen. Allerdings werden auch vorzugsweise die königlichen Abteien als freie, ihr weltliches Rechtsverhältniss als *libertas* bezeichnet. So sagt K. Heinrich 1002 von Niedermünster: *praefatum monasterium — optima ea libertate donamus, qua caetera monasteria regalia ubicunque terrarum nostri regni perfrui videbuntur.*[6] Die gewöhnliche Form ist die, dass dem Kloster die Freiheit verliehen oder bestätigt wird, wie sie ein, zwei oder drei andere genannte Reichsabteien geniessen; in der Wahl dieser letztern ist die Reichskanzlei so stätig, dass ich nur vier Mannsklöster, nämlich Fulda, Reichenau, Prüm und Korvei[7], und eben so viel Nonnenklöster, nämlich Quedlinburg, Gandersheim, Essen und Hervord[8], nachzuweisen vermag, welche hier zur Norm dienten. Doch scheint es nicht, dass dadurch eine vor andern Reichsabteien bevorzugte Stellung bezeichnet werden sollte; denn es finden sich Stellen, welche dieses Hervorheben einzelner nur als ein beispielsweises die Gesammtzahl der Reichsabteien vertretendes erscheinen lassen. Vom Nonnenkloster Waldkirch, welches der Herzog von Schwaben ans Reich gab, sagt 994 K. Otto: *talem donamus atque largimur libertatem, qualem Augia, Corbeja, aliaque monasteria habent nostri regni, in quibus monachi vel monachae sub regula s. Benedicti digna Deo praebent servitia*[9]; Gernrode wird 1029 die Freiheit bestätigt, wie sie Quedlinburg, Gandersheim *et ceterae regales abbatiae* haben.[10]

Abbatiae liberae wurden aber vorzugsweise auch die römischen Abteien genannt, insofern wir darunter diejenigen verstehen, welche *iuris beati Petri* waren, in weltlicher Beziehung der römischen Kirche 225

6. Ried 1, 119. 7. 873—1187: Reg. Karol. n. 834. 1100. imp. 438. 741. 802. 916. Wirtemb. UB. 1, 237. M. B. 31, 219. 428. 8. 987—1129: Reg. imp. n. 674. 739. 841. 965. Seibertz 1, 21. Lacombl. 1, n. 306. 9. Schöpflin Bad. 5, 7. 10. Beckmann 1, 171.

225 anempfohlen waren, ein Verhältniss, welches mit der Exemtion von der geistlichen Gewalt des Bischofs nicht zu verwechseln ist, welche in den bezüglichen Urkunden oft ausdrücklich vorbehalten wird.[1] Für einzelne Bisthümer wiesen wir ein entsprechendes Verhältniss schon früher nach.[2] Schenkungen von Klöstern an die römische Kirche kommen vereinzelt schon früher auch in entlegenern Gegenden vor, wie uns Gernrode ein Beispiel bieten wird. Sehr häufig finden wir sie dann in der Zeit des Investiturstreites. So weit das Verbot der Laieninvestitur beachtet wurde, war damit bei den Laien zustehenden Klöstern das alte Rechtsverhältniss nicht zu vereinigen; eine Uebergabe der Temporalien an den Sprengelbischof würde, wie viele Beispiele lehren, die aus jenem Eigenthumsverhältnisse entspringenden Missbräuche kaum beseitigt haben; andererseits hatte das Ansehen des päpstlichen Stuhles sich so gehoben, dass sein Schirm vollkommen ausreichend auch für entlegenere Stiftungen erscheinen konnte. Klöster, welche in den Händen von Laien waren oder von solchen neugestiftet wurden, wurden nun ohne einen andern Herrn zu haben nur dem Schirme der römischen Kirche unterstellt; diese stellte ihnen dann einen Freiheitsbrief aus, wonach das Kloster, abgesehen von der geistlichen Gewalt des Bischofs, keiner Gewalt unterworfen, von allen Abgaben frei sein solle und nur *ad indicium perceptae a Romana ecclesia libertatis* ein Goldstück jährlich nach Rom zu zahlen habe. Häufig tritt die Form einer Eigenthumsübertragung auch in den bezüglichen Urkunden sehr bestimmt hervor; so wenn es heisst, dass der Grund, auf welchem das Kloster erbaut sei, mit allem Zubehör dem h. Petrus *in proprium allodium* übertragen sei [3] oder wenn der Zins gezahlt werden soll *ad indicandum Romanae ecclesiae ius proprietatis.*[4] Selbst dann, wenn nicht einmal die römische Kirche als Eigenthümerin genannt ist, bedient man sich vielfach einer der alten Anschauung entsprechenden Form; so wenn es heisst, dass der Schenker das Kloster mit allem Zubehör *super altare s. Aurelii reddidit, delegavit et contradidit domino deo, s. Marie, s. Petro apostolo, s. Aurelio episcopo et s. Benedicto in potestatem et proprietatem et predicti monasterii abbati — eiusque successoribus in dispositionem liberam* oder es übergab *deo et s. Benedicto sollemni traditione omnino in proprietatem.*[5] In andern wird ein Eigenthumsverhältniss gar nicht erwähnt; es heisst einfach, das Kloster solle *liberum esse sub tuitione apostolica.*[6] Der Investitur geschieht gewöhnlich keine Erwähnung mehr oder sie wird bestimmt ausgeschlossen; so wenn der Papst bestimmt: *ut nulli omnino viventium liceat in vestro monasterio aliquas proprietatis conditiones, non hereditarii iuris, non investiture, nec cuiuslibet potestatis, que libertati et quieti fratrum noceat, vendicare.*[7] Geschah sonst

225. — 1. z. B. 1096: Muratori ant. 5, 810. 2. Vgl. § 205. 219. 220. 221. 223. 3. z. B. 1095. 99. 1125: Wirtemb. UB. 1, 304. 313. 366. 4. z. B. 1123: Muratori ant. 5, 816. 821. 5. 1075. 99: Wirtemb. UB. 1, 276. 315. 6. z. B. 1116. 1122: Wirtemb. UB. 1, 343. Hontheim 1, 510. 7. 1098: Wirtemb. UB. 1, 309.

die Investitur durch Ueberreichung des Stabs an den neugewählten Abt, so zeigt sich der Einfluss der frühern Anschauung wohl in Bestimmungen, bei welchen der Stiftsheilige als Eigenthümer die Investitur ertheilend gedacht wird; der Dekan soll den Stab vom Altare des Stiftsheiligen nehmen und dem Neugewählten überreichen; oder: *liberum abbatem illic esse constituimus, ita sane, ut baculum pastoralem super altare accipiat.*[8]

Schliesst sich nun die Form der Freiheitsbriefe dieser Klöster noch vielfach dem alten Rechtsverhältnisse an, so liegt offenbar bei allen, auch wenn formell der römischen Kirche das Eigenthum zugesprochen wird, das Wesentliche darin, dass sie bezüglich ihrer Temporalien ganz frei, von jedem weltlichen Herrschaftsverhältnisse gelöst sein sollen; sie werden demnach auch in kaiserlichen Bestätigungsbriefen schlechtweg als *abbatiae liberae* bezeichnet.[9] Gemeinsam ist weiter allen, dass sie nur unter den Schutz des römischen Stuhls gestellt sind und dafür an diesen eine jährliche Abgabe entrichten; nur vereinzelt scheinen sie auch von dieser befreit gewesen zu sein.[10] In der Petershauser Chronik wird diese Abgabe geradezu als Kennzeichen der freien Abteien hingestellt: *monasteria, quae libera vocantur, annuatim Romae aureum nummum quinque solidorum pretium habentem persolvere debent.*[11] Ob diese Abgabe als Zins, als Anerkennung des Eigenthums, der erhaltenen Freiheit, des Schutzes, des Gehorsams bezeichnet wird, ob das Eigenthum der römischen Kirche zugesprochen wird, oder nicht, scheint in dem Rechtsverhältnisse keinerlei Unterschied zu begründen; die ganze Klasse wird gemeint sein, wenn etwa 1192 K. Heinrich erklärt: *predictum claustrum libertate privilegiatum, sicut et alia claustra sancte Romane et apostolice sedi pertinentia, nec nos nec quempiam alium quicquam iuris in eo habere, preterquam quod nos illud intuitu dei in tuitionem nostram recepimus*, oder K. Konrad 1240 bestimmt: *ut idem claustrum, sicut et alia cenobia immediate pertinentia Romane sedi, privilegiata libertate gaudeat in eo quod iure advocatitio nec nobis nec alteri cuiquam sit obnoxium aut ratione servitii teneatur.*[12] Im Gegensatze zu den königlichen oder Reichsabteien können wir sie demnach kurzweg als römische Abteien bezeichnen.

226 Es ist erklärlich, wenn bei den in der nächstfolgenden Zeit gestifteten Prämonstratenserklöstern eine Laienherrschaft in der Regel nicht hervortritt; doch scheinen bezüglich ihrer Temporalien in dem Orden eigenthümliche Bestimmungen nicht bestanden zu haben. Einzelne Klöster wurden in der angeführten Weise dem römischen Stuhle unterworfen[1]; bei anderen wird eines Herrschaftsverhältnisses gar nicht

---

8. 1075. 1122: Wirtemb. UB. 1, 277. Hontheim 1, 508. 9. 1075. 1122: Wirtemb. UB. 1, 277. 351. 10. Vgl. Muratori ant. 5, 818. 819. 11. Vgl. Stälin 2, 678. 12. Wirtemb. UB. 2, 277. Huillard 5, 1202. Aehnlich Huillard 2, 887. 907.

226. — 1. Wirtemb. UB. 2, 69. 216. 219. 277.

226 gedacht[2], wohl gar das bisherige ausdrücklich aufgegeben[3], ohne dass doch das Kloster in jene besondere Beziehungen zum römischen Stuhle gesetzt wurde, welche jetzt nach dem Durchdringen einer andern Auffassung weniger nöthig erscheinen mochten. Doch scheint Laienherrschaft auch nicht durchaus ausgeschlossen zu sein; K. Friedrich bezeichnet 1172 das von seinem Neffen Herzog Friedrich gegründete Kloster Scheftersheim als *ab ipso per successivam hereditatem nostre dictioni mancipatam.*[4] Und auch bezüglich der Vogtei finden wir hier, wie das auch bei den römischen Klöstern nicht der Fall ist, keine gemeinsame Regel; erscheint im letztgenannten Falle ein staufischer Erbvogt, so wird in der Regel freie Wahl des Vogtes verbrieft; es finden sich aber auch Prämonstratenserklöster, welche ausdrücklich von jeder Vogtei befreit und nur dem Schutze des Kaisers unterstellt sind.[5]

227 Dagegen finden wir bei den Cisterziensern bezüglich der Temporalien eigenthümliche Bestimmungen, für uns beachtenswerth, weil sie bei den Abteien dieses Ordens den Begriff der Reichsunmittelbarkeit besonders nahe legten. Die Anschauungen, welche zur Zeit des Investiturstreites zur Uebergabe der Klöster an die römische Kirche führten, schlossen ein Herrschaftsverhältniss bezüglich der Temporalien nicht aus; nur sollte der Herr kein Laie sein. Wir dürfen uns dafür nicht auf den Hinweis beschränken, dass vielfach, wenn auch nur der Form nach, die römische Kirche als Eigenthümerin auftritt; es blieben überhaupt die Abteien, welche Bischöfen oder anderen Aebten gehörten, von der Bewegung unberührt; bestimmter noch zeigt sich das darin, dass auch später Benediktinerabteien Bischöfen, und zwar nicht bloss dem Sprengelbischofe, in ihren Temporalien unterworfen wurden; so 1090 das Kloster Komburg, Würzburger Sprengels, dem Erzbischofe von Mainz, um 1130 das Kloster Laach, Trierer Sprengels, dem Erzbischofe von Köln[1]; nur etwa für den Fall des Missbrauchs der Herrschaft wurde, wie im erstgenannten Falle, die römische Kirche substituirt.

Bei Gründung der Cisterzienserklöster war dagegen das Hauptaugenmerk auf Lösung von jedem Abhängigkeitsverhältnisse gerichtet; nur dem Sprengelbischofe sollten sie nach den Satzungen der Kirche unterworfen sein, sollten von Niemandem Freibriefe erhalten dürfen[2]; damit war auch jenes besondere Schutzverhältniss zum römischen Stuhle ausgeschlossen. Leistungen aus einem weltlichen Rechtstitel hatte niemand von ihnen zu verlangen, da auch der Sprengelbischof nicht als weltlicher Herr betrachtet wurde. Vom Kloster Georgenthal in Thüringen sagt 1140 der Erzbischof von Mainz: *nullius terrenae personae potestati vel dominio subditus fiat et nullum penitus tam nobis quam successoribus nostris seculare servitium debeat.*[3] Noch auffallender

2. Vgl. z. B. C. d. Westf. 1, 152. 2, 3. 5. Hontheim 1, 552. 3. Wirtemb. UB. 2, 166. 203. vgl. 287. 322. 4. Wirtemb. UB. 2, 168. 5. Wirtemb. UB. 2, 193.

227. — 1. Wirtemb. UB. 1, 287. Günther 1, 288. 2. Vgl. Hurter Innoc. 4, 176. 3. Feller mon. ined. 588.

tritt das hervor, wenn 1122 das Kloster Kamp aus Kölner Stiftsgute gegründet und ausgestattet wird und der Erzbischof dennoch sagt: *non solum eos a decani et archidiaconi, verum etiam ab omni seculari subiectione perpetualiter absolvimus, nec ipsi nisi quantum prime institutionis eorum privilegium patitur, ex episcopali dignitate ab illis exigimus.*[4] War Maulbronn vom Bischofe von Speier ausgestattet, so wurde doch 1197 von päpstlichen Richtern verfügt: *quod dominus episcopus non debeat aliquid unquam ab ipso abbate de Mulenbrunnen et fratribus eius extorquere, quod in ordine eorum prohibitum est, videlicet quod in curtibus eorum et in terminis claustri nec ipse nec sui carnibus vescantur, nec alia huiusmodi extorqueant, vel eos gravent in parangariis, et non nisi amicabiles hospitationes apud eos accipiat.*[5] Es ist unzweifelhaft als eine Abweichung von den Satzungen des Ordens zu betrachten, wenn die Mönche von Salem *fundum ecclesie de Salem cum universis attinenciis* der Salzburger Kirche übertrugen und der Erzbischof ihnen 1202 demnach schreibt, dass diese Kirche *vestra donatione vobis mater et domina effecta est.*[6]

Besonders bezeichnend ist dann aber die Befreiung der Cisterzienserklöster von jeder besondern Schirmvogtei. Als der Pfalzgraf von Tübingen 1191 die von ihm gestiftete Prämonstratenserabtei Bebenhausen in eine Cisterzienserabtei verwandelte, befreit er das Kloster und dessen Hörige *ab advocatoria simul et ab exactoria condicione, qua nobis tenebantur, sicut eiusdem ordinis exigit institucio*, und in der kaiserlichen Urkunde heisst es: *Hac autem libertate monasterium hoc fundatum est, ut secundum consuetudinem Cisterciensium nec fundator neque ullus successorum eius aut heredum, aliquid iuris advocatiae habeat.*[7] Im Stiftungsbrief von Kaisersheim heisst es: *ne fratres cenobii ullum advocatum praeter filium virginis haberent aut susciperent.*[8] Oder es ist nur von einem Vogte die Rede, welchen der Abt nach Belieben annimmt oder entlässt; *cum constet ordinem Cistertiensem a sede apostolica et imperiali magnificentia gaudere prerogativa gratiae specialis, ut super omnibus bonis et hominibus suis advocatum omnino habere non debeant, nisi forte pro defensore sibi sponte aliquem duxerint eligendum, qui eis pro tempore eis placito sine omni emolumento et exactione defendet et tuebitur simpliciter propter Deum,* so gewährt Herzog Heinrich von Baiern 1276 auch dem von ihm gegründeten Kloster Fürstenfeld diese Freiheit.[9] Auf allen weltlichen Schutz konnten die Cisterzienserklöster freilich nicht verzichten; aber es sollte ihnen der Schützer genügen, welcher allen Unterdrückten beizustehen berufen war; daher wurde der Kaiser als Vogt aller Cisterzienserklöster betrachtet. So sagt 1236 K. Friedrich im Schirmbriefe für Wilhering: *Et sicut ordo Cisterciensis ab exordio institutionis sue nullum unquam preter*

4. Lacombl. 1, n. 297. 5. Wirtemb. UB. 2, 318. 6. Mone Zeitschr. 2, 482. 7. Wirtemb. UB. 2, 270. 296. 8. Vgl. Hurter Innoc. 4, 178. 9. Hund 2, 339.

227 *Romanum imperatorem — habuit advocatum, ita predictum monasterium cum omnibus possessionibus eius preter nos et Romanorum imperatores ab omni advocatorum ratione atque exactione sit liberum, tam communi ordinis libertate, quam presenti nostra concessione exemptum;* oder 1240 K. Konrad für Ebrach: *sicut ordo Cisterciensis ab omni advocatorum genere iuxta primariam institutionem suam semper liber extitit et immunis, sic deinceps eadem ecclesia excepto solo Romanorum imperatore nulli prorsus advocatorum nisi cui voluntarie se subjecerit, ita quod velle suum postea valeat immutare, per predia et possessiones suas aliquatenus sit subjecta.*[10] Dem gegenüber ist es beachtenswerth, wenn Herzog Leopold von Oesterreich 1209 sagt: *Constat enim et in placito nostro Mutarn ex sententia perquisitum atque inventum est, omnes cystercienses ordinis monachos tale ius ex antiquo habere, ut nec ipsi nec ipsorum predia ullo advocato quicquam solvere debeant, sed neque advocatum eis habere liceat, nisi defensorem principem ipsum, qui caput est terre, in qua quique eorum degunt*[11]; den Satzungen des Ordens dürfte das vollkommen entsprechen; betrachtete man aber sonst im Reiche als betreffendes Oberhaupt des Landes nicht den Fürsten, sondern den Kaiser, während die Satzung hier auf den Herzog von Oesterreich bezogen wird, so dürfte darin ein nicht unwichtiger Beitrag zur Geschichte der österreichischen Landeshoheit zu sehen sein. Sagt K. Friedrich 1155 in Urkunde für Salem: *Quia vero fratres eiusdem ordinis spetiali obedientie subiectione ad Romanam spectant ecclesiam, cuius nos speciales advocati ac defensores sumus, aliquam personam ibi offitium advocatie gerere vel usurpare omnino sub obtentu gratie nostre interdicimus, solis nobis nostrisque successoribus hoc defensionis offitium in perpetuum conservantes*[12], so würde danach freilich dem Kaiser nicht als Landesherrn, sondern als Vogte der römischen Kirche die Vogtei zustehen; doch sind mir weitere Belege für diese Auffassung nicht bekannt geworden.

Mit jener allgemeinen kaiserlichen Vogtei war nun allerdings eine nähere Beziehung der Cisterzienserklöster zum Reiche gegeben; und wenn manche derselben später nicht allein als reichsunmittelbar galten, sondern auch die Reichsstandschaft ausübten oder beanspruchten, so haben wir wohl in dieser kaiserlichen Vogtei den nächsten Anhaltspunkt zu suchen. Man behauptete bei spätern Streitigkeiten wohl geradezu, dass Cisterzienserklöster als solche reichsunmittelbar sein müssten, weil sie nach den frühesten Satzungen des Ordens unter keinem Bischof und Reichsstand ständen, sondern in geistlichen Sachen nur dem römischen Stuhle, in weltlichen nur dem römischen Kaiser unterworfen seien[13]; und in gewissem Sinne war letzteres ganz richtig. Reichsabteien aber, in der früher nachgewiesenen Bedeutung, konnten sie ebensowenig sein,

10. Huillard 4, 21. 5, 106. 11. Meiller 100. 12. Wirtemb. UB. 2, 82. vgl. 232.
13. Moser 37, 44.

als die römischen Klöster; erkannten sie keinen weltlichen Herrn ihres Besitzes an, verstanden sie sich zu keinen entsprechenden Leistungen, während bei den Reichsabteien das Wesentliche war, dass das Reich Eigenthümerin derselben war, dass der Abt vom Könige mit den Regalien investirt wurde, ihm dafür nach der spätern Auffassung zur Lehnstreue verpflichtet war, so lag offenbar ein ganz verschiedenes Rechtsverhältniss vor. Sehr deutlich sehen wir das 1231 bei der Verwandlung der Reichsabtei S. Salvator de Monte Amiate in ein Cisterzienserkloster; der Kaiser gestattet dieselbe, aber *salva fidelitate et omni jure imperii, que predecessores abbates ipsius monasterii nobis et imperio facere tenebantur ac idem abbas et successores sui facere tenentur et debent, non obstantibus Cisterciensis ordinis institutis, per que monachi professionis eiusdem se asserunt de iis, que tenentur, non debere servitium exhibere;* und wieder bedurfte es einer besondern Erlaubniss des Generalkapitels für den Abt, wodurch diesem und seinen Nachfolgern gestattet wurde: *ut vobis et successoribus vestris imperatoribus fidelitatem faciant et servitium exhibeant, sicut abbates ipsius monasterii facere consueverunt.*[14]

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergibt sich, dass bis auf die Zeit des Investiturstreites die Reichsabteien zugleich die einzigen reichsunmittelbaren Abteien waren, abgesehen etwa von vereinzelten, schon früher der römischen Kirche übergebenen; denn die übrigen gehörten den geistlichen oder weltlichen Grossen des Reiches. Seit dem Verbote der Laieninvestitur gab es dagegen eine Menge freier Abteien, welche wir als reichsunmittelbare bezeichnen können, insofern sie keiner Gewalt im Reiche bezüglich ihres weltlichen Besitzes unterworfen waren; aber sie gehörten auch nicht dem Reiche selbst. Sie würden aber auch nicht fürstliche Abteien sein können, falls unsere Vermuthung sich bewährt, dass Belehnung mit den Regalien für Aebte nothwendiges Kennzeichen des Fürstenstandes sei, da ja diese Belehnung eben darauf beruhete, dass das Reich Eigenthümer der Abtei war. 228

Dadurch erhalten wir denn auch einige weitere Anhaltspunkte für die Entscheidung, welche Abteien dem Reiche gehörten, bei welchen wir demnach auf den Fürstenstand vermuthen dürfen. Es liegt auf der Hand, dass dazu wohl nur Abteien älterer Gründung gehören werden. Seit mit dem Beginne des Investiturstreites das ganze Rechtsverhältniss in Frage gestellt war, hatten der König und das Reich begreiflicherweise wenig Interesse mehr, geistliche Stiftungen zu gründen und auszustatten, wie das noch unter K. Konrad II. mit der Abtei Limburg, unter K. Heinrich III. mit dem Stifte S. Simon und Judas zu Goslar der Fall gewesen war; selbst die Schenkungen an Reichsabteien mindern sich auffallend; und eben so wenig dürften damals andere geneigt gewesen sein, ihre Abteien dem Reiche zu übertragen. Das

14. Huillard 2, 284. 285.

228 Wormser Konkordat beliess dann freilich das Eigenthumsverhältniss des Reichs; aber doch wohl nur als Ausnahme zu Gunsten bestehender Verhältnisse; die ganze Anschauung der Zeit musste es verbieten, neugegründete Klöster der Herrschaft eines Laien zu unterwerfen, wenn auch viele älterer Gründung Eigenthum, nicht allein des Königs, sondern auch anderer Laien blieben, hie und da auch ein Laie als Gründer sich Herrschaftsrechte vorbehalten mochte. Auch die Könige selbst gründeten wohl noch Klöster, machten sie aber, so weit ich sehe, nicht zum Eigenthume des Reichs, wie früher immer der Fall gewesen zu sein scheint, auch wenn die Gründung zunächst aus Familiengut geschah. In dieser Richtung sind besonders bezeichnend die Verfügungen K. Friedrichs I. bezüglich der von ihm ererbten oder gegründeten Klöster. Herzog Friedrich von Schwaben hatte 1102 das Kloster Lorch dem römischen Stuhle unter den gewöhnlichen Bedingungen übergeben, mit Vorbehalt der Erbvogtei; K. Konrad und K. Friedrich bestätigen ihm 1139 und 1154 die Wahl eines Vogtes aus staufischem Geschlechte, fügen dann aber auffallenderweise hinzu: *Spiritualia vero iura prefati coenobii ad apostolicam sedem pertinentia, fideliter collaudamus; secularia vero sub regis tutela consistere debentia — regia nostra auctoritate confirmamus*, was unzweifelhaft dem Sinne der frühern Uebergabe widerspricht; ebenso spricht 1193 K. Heinrich von *ecclesia nostra in Loreche*.[1] In das Kloster Herbrechtingen versetzte K. Friedrich 1171 Augustinermönche, stattete es aus, unter anderm auch mit dem dortigen Hofe, welchen er vom Bischofe von Augsburg zu Lehn trug, und bestimmte: *quicunque filiorum vel heredum nostrorum beneficium Augustensis ecclesiae possederit, illi soli supradictum feodum Herbrichtingin et investituram praepositurae destinabimus*; K. Philipp verspricht 1207 das Kloster zu schützen *tanquam alias possessiones nostras*.[2] Wir erwähnten bereits, dass der Kaiser das Prämonstratenserkloster Scheftersheim als Erbgut betrachtete; 1172 bestimmte er, Vogt desselben solle sein, *qui de castro Rotenburg et prediorum attinentium heres noster extiterit*.[3] Im J. 1181 stiftete er das Augustinerkloster Waldsee und bestimmte: *Prepositus preposituram de manu ducis Suevorum recipiat*.[4] Das von einem staufischen Ministerialen 1181 gestiftete Kloster Adelberg wurde zwar dem römischen Stuhle übergeben, zugleich aber vom Kaiser bestimmt, dass es keinen Vogt haben solle *preter illum qui est vel erit dominus de Stowfen*.[5] Daraus ergibt sich zwar überall das Streben, das weltliche Herrschaftsverhältniss festzuhalten; aber nicht für den Nachfolger im Reiche, welches allerdings auch bei der Gründung ganz unbetheiligt war, sondern für seine anderweitigen Erben; es scheint sich darin zugleich eine geänderte Ansicht von der Erblichkeit der königlichen Gewalt auszusprechen, welche seit

---

228. — 1. Wirtemb. UB. 1, 334. 2, 4. 78. 294. 2. Wirtemb. UB. 2, 162. 356. 3. Wirtemb. UB. 2, 169. vgl. § 226 n. 4. 4. Wirtemb. UB. 2, 214. 5. Wirtemb. UB. 2, 216.

dem Ausgange der Salier mitwirken mochte, dass die Könige sich nicht veranlasst fanden, Reichsabtéien zu stiften. Auch die Fälle sind selten, dass eine mittelbare Abtei zur Reichsabtei wurde und gewöhnlich handelte es sich dann nur um eine Restitution; Erwerbung von Abteien, welche nicht schon früher dem Reiche gehörten, sind mir aus dieser spätern Zeit kaum bekannt. Ein Beispiel gibt etwa die Abtei S. Truden im Lütticher Sprengel, deren Temporalien dem Bischofe von Metz gehörten; 1171 verpfändete dieser sie an den Kaiser, welcher demzufolge in der Chronik des Klosters *specialis post deum et s. Trudonem tunc eorum dominus* heisst; doch scheint die Abtei bald wieder an Metz gekommen zu sein.[6]

Kennt Alberich in seiner früher angeführten Aufzählung der Reichsfürsten nur *quidam excellentiores nigri abbates* als Fürsten[7], also lediglich Aebte des Benediktinerordens, so stimmt das mit der bisherigen Erörterung durchaus überein; die Gründung der Klöster der Prämonstratenser und Cisterzienser fällt in eine Zeit, in welcher nach unserer Annahme Reichsabteien überhaupt nicht mehr gegründet wurden, während zugleich die eigenthümlichen Satzungen der letztern mit der Eigenschaft einer Reichsabtei durchaus unvereinbar waren.

Wir werden nun im einzelnen zu prüfen haben, welche Abteien wir als fürstliche nachweisen können und ob diese wirklich in die Reihe derjenigen gehören, bei welchen wir nach der bisherigen Erörterung den Fürstenstand vermuthen dürfen; wir werden weiter auf einzelne hinweisen, welche nach denselben Gesichtspunkten fürstliche sein müssten, obwohl uns bestimmte Zeugnisse für ihren Fürstenstand nicht vorliegen. Wir werden aber ferner, um für spätere Untersuchungen eine festere Grundlage zu bekommen, auch solche Abteien berücksichtigen, für welche später Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft beansprucht wurde, welche wir später vielfach in derselben Stellung zum Reiche finden, wie die altfürstlichen Abteien, während sie doch nach Massgabe der gewonnenen Anhaltspunkte nie Reichsabteien waren. Für manche spätere Erörterung wird es uns zugleich von Werth sein, zu wissen, ob spätere mittelbare Abteien früher Reichsabteien gewesen seien; wir werden daher auf die wichtigsten derselben auch dann hinweisen, wenn dieselben bei früher Veräusserung vom Reiche für unsere nächsten Zwecke keine Bedeutung haben. Auf mannichfache Widersprüche und Unklarheiten werden wir uns freilich auch hier gefasst machen müssen, zumal wenn die Zeugnisse späterer Zeit angehören, wo die Reichskanzlei selbst über die rechtliche Stellung mancher kleinerer Reichsstände oft nur sehr ungenügend unterrichtet gewesen zu sein scheint.

Wir beginnen die Untersuchung mit Schwaben, wo später die reichsunmittelbaren Klöster am zahlreichsten waren, zumal im Sprengel von Konstanz. Unzweifelhafte Reichsfürsten sind hier zunächst die Aebte 229

6. Vgl. Gesta abb. Trud. M. G. 12, 337. 356. 357. 7. Vgl. § 63.

229 der alten Benediktinerklöster **Reichenau**[1], **S. Gallen**[2], **Einsiedeln**[3]; sie werden ausdrücklich als Fürsten bezeichnet, erscheinen als solche durch ihre Zeugenstellung und werden vom Reiche mit den Regalien belehnt. Die Abteien gehörten von altersher dem Reiche; Reichenau fanden wir unter denen, nach deren Muster andere Abteien gefreiet werden[4]; und S. Gallen gehört zu diesen letztern[5]; in den Annalen von Einsiedeln heisst es zum J. 1142: *Electus vero noster Rudolfus, accepta statim a rege abbatia, coram principibus honorifice sublimatus, tertio die — est consecratus.*[6] Dass wir sie später auf den Reichstagen weder unter den Fürsten noch unter den Prälaten finden, erklärt sich bei Reichenau daraus, dass es seit 1540 dem Bisthume Konstanz einverleibt war; doch verlangte noch 1712 der Bischof für Reichenau eine Stimme auf der Reichsfürstenbank.[7] Für S. Gallen und Einsiedeln, deren Aebte noch später den fürstlichen Titel führten, wurden ihre Beziehungen zur Eidgenossenschaft entscheidend, obwohl insbesondere der Abt von S. Gallen noch lange trotz derselben seine Reichsstandschaft zu behaupten trachtete.[8] Der Abt von **Kempten** führte seit 1548 eine unbestrittene Stimme im Fürstenrathe; bis dahin stimmte er mit den Prälaten.[9] Dem schiene es zu entsprechen, wenn ich denselben auch in früherer Zeit nicht als Fürsten bezeichnet finde und für seinen Fürstenstand von äussern Kennzeichen nur anzuführen weiss, dass er in Kaiserurkunden 1217 und 1225 dem Fürstabte von Elwangen vorsteht.[10] Jenes dürfte aber nur Zufall sein, da die Abtei zu den angesehensten Reichsabteien gehörte. Wir finden sie schon in dem Verzeichnisse vom J. 817, in welchem die Reichsabteien aufgeführt sind, *quae dona et militiam facere debent*, weiter *quae tantum dona dare debent sine militia*, endlich *quae nec dona nec militiam dare debent*, und zwar in der zweiten Klasse[11]; um 958 erhielt der Bischof von Augsburg die Abtei vom Könige, 1026 wurde sie vom König an den Herzog von Schwaben geschenkt[12]; von einer nochmaligen Schenkung an Schwaben weiss Lambert zum J. 1063[13]; doch dürfte diese vor die Urkunde vom J. 1062 fallen, in welcher der König der Abtei *pristinam libertatem et ad sola regalia respectionem* bestätigt, so dass niemand sie *a nostro iure scilicet a regalibus abalienare presumat.*[14] Seitdem scheint sie Reichsabtei geblieben zu sein; *ecclesia regalis* heisst

229. — **1.** *Fürst*: **1240. 1310**: Huillard 5, 1204. Herrgott 3, 597. *Regalien*: Reg. Rupr. n. 2527. Fr. IV 311. 1272. 3064. 3302. *Stellung*: vgl. § 120 n. 6. 125 n. 1. **2.** *Fürst*: **1232 —1361**: Huillard 4, 582. Ughelli 5, 408. Hund 3, 272. Neugart 2, 349. 350. 351. 374. 423. Glafei 544. vgl. § 65 n. 4. *Regal.*: Reg. Rud. n. 1227. Lud. 1663. Fr. IV 1141. 8701. **1361**: Glafei 540. *Stell.*: vgl. § 120 n. 6. 125 n. 1. **3.** *Fürst*: **1274**: Herrgott 2, 442. vgl. § 65. n. 5. *Stell.*: Huillard 1, 259. *Regal.*: Reg. Rud. n. 56. Albr. 161. Fr. IV 1129. **4.** Vgl. § 224 n. 7. **5.** **873**: Reg. Karol. n. 834. 836. 1100. **6.** M. G. 5, 147. **7.** Lünig 19, 516. **8.** Vgl. Moser 37, 202. 238 ff. Gebhardi 1, 290. **9.** Moser 34, 383. **10.** Huillard 1, 498. 2, 828. **11.** M. G. 3, 223. **12.** M. B. 33, 2. Wippo c. 11. **13.** M. G. 7, 167. **14.** M. B. 31, 346.

sie beim Chronisten von Weingarten[15]; auch Regalienverleihungen fehlen nicht.[16] Zu den Fürsten haben wir auch den Abt von Rheinau zu rechnen; 1067 stellte der Kaiser die Freiheit der Abtei, welche er dem Bischofe von Konstanz *in beneficium* gegeben hatte, wieder her[17]; 1154 steht der Abt vor dem von Pfäfers[18]; 1240 und 1241 wird er ausdrücklich Fürst genannt.[19] Regalienverleihungen sind mir nicht bekannt und durch die Beziehungen zur Eidgenossenschaft scheinen die zum Reiche früh in Vergessenheit gerathen zu sein; Rheinau fehlt schon in den Matrikeln von 1422 und 1431, in welchen sich die vorhingenannten Aebte finden.[20]

Von den Frauenabteien wird Zürich 853 von K. Ludwig *monasterium nostrum* genannt und seiner Tochter gegeben; K. Karl übergibt 878 Zürich und Seckingen seiner Gemahlin zum Niessbrauch: *post obitum vero ipsius divina iussione vocatae ad regiam redeant potestatem perpetualiter potestative possidenda.*[21] Die Aebtissin von Zürich wird denn auch mehrfach Fürstin genannt[22] und mit den *regalia feuda principatus, quem obtinet*, belehnt[23]; auch der von Seckingen bestätigt K. Albrecht 1307 ihre Fürstenwürde und Fürstenlehen[24]; noch 1521 scheint sie als reichsunmittelbar gegolten zu haben[25]; doch gehörte sie später nicht zu den Reichsprälaten, sondern nur zu den Ständen des Landes Breisgau.[26] Auch Buchau und Lindau, deren Aebtissinnen bei den Reichstagen auf der Prälatenbank, bei den Kreistagen unter den Fürsten vertreten waren, waren Reichsabteien, da Hermann von Reichenau zum J. 1051 sagt: *Defunctis uno pene in tempore Lindaugiense et Bouchaugiense abbatissis Touta — utrique loco recuperando ab imperatore preficitur.*[27] Der von Buchau wurde später auch vom Kaiser der fürstliche Titel gegeben[28] und 1371 findet sich eine Regalienverleihung.[29] Die von Lindau heisst seit dem fünfzehnten Jahrhunderte in Privaturkunden wohl Fürstin[30]; als sie den Titel auch vom Reiche beanspruchte, wusste sie kein Beispiel aus Kaiserurkunden beizubringen, was sehr zufällig sein mochte, da er den unzweifelhaftesten Fürstäbten nicht immer gegeben wurde und nicht wohl abzusehen ist, welcher Unterschied zwischen ihr und etwa der Aebtissin von Buchau hätte obwalten sollen; man sieht aus der Art und Weise, wie diese und ähnliche Streitigkeiten geführt wurden, dass später niemand daran dachte, zu untersuchen, ob der Fürstentitel nicht durch ein bestimmtes staatsrechtliches Verhältniss auch ohne ausdrückliche Verleihung hinreichend begründet sein könne.[31]

---

15. Hess 4. **16.** Reg. Lud. n. 1177. 1371. Rupr. 2099. Fr. IV 3387. **17.** Gerbert Rud. 17. **18.** Fickler Q. u. F. 56. **19.** Huillard 5, 1159. 1204. **20.** Aschbach Sigism. 3, 420. **21.** Wyss Zürich. Urk. 3. 14. **22.** 1234—1308: M. G. 4, 305. Herrgott 3, 441. Neugart 2, 174. 367. **23.** 1308: Neugart 2, 367. Vgl. Reg. Rud. n. 55. Rup. 2168. **24.** Reg. Albr. n. 640. vgl. § 65 n. 10. **25.** Moser 37, 269. **26.** Büsching 3, 442. **27.** M. G. 7, 130. **28.** 1347. 1659: Lünig 18b, 8. 11, 818. Vgl. Moser 36, 444. 476. Vgl. § 65 n. 11. **29.** M. Zoll. 4, 215. 1712: Lünig C. F. 1, 506. **30.** 1466—1610: Lünig 18b, 155. 157 u.s.w. 11, 848. 851. **31.** Vgl. Moser 36, 473.

229 Ausser den genannten finden wir im Konstanzer Sprengel weder Aebte, welche mit den Regalien beliehen wurden, noch Aebte, welche, abgesehen von Erhebungen im achtzehnten Jahrhunderte[32], den Fürstentitel führten; und mit unsern Vorbemerkungen stimmt das in so weit vollkommen überein, als die genannten zugleich die einzigen Abteien gewesen zu sein scheinen, welche noch später dem Reiche gehörten. Dem vom schwäbischen Herzoge an das Reich gekommenen Nonnenkloster Waldkirch wurden 994 die Rechte der Reichsabteien gewährt[33]; später finde ich es als solche nicht mehr erwähnt. Die herzogliche, dann königliche Abtei Stein am Rhein, früher Hohentwiel, wurde 1005 von K. Heinrich an das Bisthum Bamberg geschenkt[34], erscheint später auch in der Reihe der römischen Zinsklöster.[35] Das Kloster Faurndau wurde schon 875 vom Könige einem Geistlichen auf Lebenszeit, 888 zum Eigenthume, aber so verliehen, dass er es an S. Gallen oder Reichenau vermachen muss; schon 895 gehörte es S. Gallen.[36]

Besonders reich ist nun aber der Konstanzer Sprengel an Abteien, welche schon in den Reichsmatrikeln von 1422[37] und spätern als reichsunmittelbar erscheinen und denn auch mit Ausnahme derjenigen, welche durch die Eidgenossen und einzelne Reichsstände eximirt wurden, bis auf die letzten Zeiten des Reichs Sitze auf den Prälatenbänken behaupteten.[38] Können wir nun bei diesen weder Fürstentitel, noch Regalienverleihungen nachweisen, so ergibt sich zugleich durchweg, dass sie in die Klassen von Klöstern gehören, in welchen wir Reichsabteien von vornherein nach den frühern Ausführungen nicht vermuthen werden. Denn von den hieher gehörenden Benediktinerabteien sind Weingarten[39], S. Georg zu Isny[40], S. Blasien[41], Blaubeuern[42], S. Georg im Schwarzwald[43], Zwifalten[44] und Schaffhausen[45] römische Klöster; Ochsenhausen war ein S. Blasien gehörendes Priorat und wurde erst 1391 Abtei[46]; Petershausen war vom Bischofe von Konstanz gestiftet und blieb allem Anscheine nach dessen Eigenthum, wie denn auch noch später seine Unmittelbarkeit zu Gunsten des Bisthums bestritten wurde[47]; S. Johann im Thurthale, seit 1555 als Probstei mit S. Gallen vereinigt, dürfte diesem schon früher unterworfen gewesen sein.[48] Die übrigen reichsunmittelbaren Klöster gehören nicht dem Orden an, in welchem wir die Reichsabteien zu suchen haben;

---

32. Vgl. § 65 n. 12. 33. Schöpflin Bad. 5, 7. 34. Wirtemb. UB. 1, 241. 35. Cencius cam. ap. Muratori ant. 5, 875. 36. Wirtemb. UB. 1, 175. 186. 199. 37. Aschbach Sigism. 3, 420. 38. Ueber die Prälaten u. früher reichsunmittelbaren Abteien vgl. überhaupt Moser 36, 439 ff. 37, 91 ff. Gebhardi 1, 294. Ueber die wirtembergischen: Stälin 2, 677 ff. 39. Wirtemb. UB. 1, 290. 300. 310. 336. 2, 19. Cenc. cam. l. c. 40. Vgl. Stälin 2, 679. 41. Wirtemb. UB. 1, 345. 2, 112. Vgl. Mone Zeitschr. 7, 230. 328. 42. Wirtemb. UB. 1, 313. 43. Wirtemb. UB. 2, 10. 44. Wirtemb. UB. 1, 298. 335. 45. Cenc. cam. l. c. 46. Wirtemb. UB. 1, 369. Stälin 2, 707. 47. Wirtemb. UB. 1, 231. Moser 37, 14. 48. Vgl. Moser 37, 251.

Weissenau, Roth, die Probsteien Marchthal und Schussenried sind Prämonstratenserklöster, die beiden erstern zugleich römische Klöster[49]; Salem oder Salmansweiler, Bebenhausen und Königsbronn sind Cisterziensermannsklöster, Baindt, Guttenzell, Heggenbach und Rotenmünster Frauenklöster desselben Ordens. Für einzelne dieser Reichsprälaten finden sich nun auch später Reichsbelehnungen, so 1512 und später für Schussenried, 1659 für Marchthal, 1706 für Ochsenhausen, 1712 für Rotenmünster[50]; aber als Gegenstand der Belehnung werden durchweg nur der Blutbann, von welchem mehrfach gesagt wird, dass das Kloster ihn zuerst von K. Maximilian I. erhielt, dann einzelne vom Kloster erworbene Reichslehen aufgeführt, nicht aber, wie es in den Lehnbriefen für die alten Reichsabteien auch später heisst, überhaupt des Gotteshauses Regalien, Lehen und Weltlichkeit.

230 Im Sprengel von Augsburg wird der Abt von Elwangen mehrfach ausdrücklich Fürst genannt[1] und mit den Regalien belehnt[2]; bei der Verwandlung in eine Probstei 1459 erklärte der Papst, dass der Abt immer Reichsfürst gewesen sei und der Kaiser bestätigte 1460 dem Probste ausdrücklich als *unserm und des reichs gefürsteten probsten und praelaten* alle fürstlichen Würden, Ehren und Regalien[3]; er behauptete denn auch immer einen Sitz auf der Reichsfürstenbank. Im siebenzehnten Jahrhunderte wurde auf dem Reichstage gestritten, wann der Abt in den Fürstenstand erhoben sei; das Kloster selbst ging dabei bis auf K. Heinrich II. zurück.[4] War aber der Charakter der Reichsabtei das entscheidende, so hätten sie noch weiter zurückgreifen dürfen; Elwangen erscheint schon in der Matrikel der Reichsabteien von 817[5], und 1003 und 1152 wurden ihm alle Rechte, wie sie Fulda und Reichenau hatten, bestätigt.[6]

Uralte, gleichfalls in der Matrikel von 817 genannte Reichsabtei war auch Benediktbeuern im bairischen Theile des Sprengels; aber wenige Abteien haben ihre Reichsfreiheit so oft verloren und wiedergewonnen. Erwähnt die Chronik des Klosters 1033 die Investitur des des Abts durch den Kaiser, so wird die Abtei 1052 an den Bischof Nitker von Freising verliehen[7], 1055 ihre Freiheit hergestellt[8]; aber schon 1065 folgt wieder eine Verleihung an Freising, bis 1078 die Abtei wieder für unmittelbar erklärt wird.[9] Gegen Ende des Jahrhunderts liess sich Adelbero von Trient die Abtei vom Kaiser schenken; nach seinem Tode 1106 erwirkte der Abt am Hofe Freiheit und Investitur.[10] Es folgte 1116 eine Schenkung an den Bischof von Augsburg, welche 1125 bestätigt wurde[11]; K. Lothar aber stellte 1133 und 1136 die

49. Wirtemb. UB. 2, 277. 69. 219. 50. Lünig C. F. 1, 531. 534. 543. 550.

230. — 1. 1215—1360: Huillard 1, 431. 5, 83. Lünig 18, 122, 123. Glafei 417. 2. Reg. Lud. n. 1693. Fr. IV 686. 3182. 3. Lünig 18, 126. 127. 4. Vgl. Moser 34, 384. 5. M. G. 3, 223. 6. Wirtemb. UB. 1, 237. 2, 65. 7. M. G. 11, 234. 221. 8. M. B. 7, 90. 9. M. B. 29, 169. 204. 10. M. G. 11, 235. 11. M. B. 29, 237. 248. Vgl. M. G. 11, 235.

230 Reichsunmittelbarkeit wieder her, welche 1143, 1155 und 1230 bestätigt[12] und anscheinend seitdem nicht weiter angefochten wurde. In der Urkunde K. Friedrichs von 1230 heisst der Abt nur *fidelis noster*, wie für diese Zeit überhaupt Belege für seinen Fürstenstand fehlen; um so bestimmter treten diese in einer Reihe Urkunden K. Rudolfs hervor, welcher den Abt als Fürsten, sein Kloster als Fürstenthum bezeichnet und ihn mit den Regalien desselben belehnt.[13] Dennoch hat sich der Abt nicht einmal unter den Reichsprälaten behauptet und fehlt schon in den Matrikeln von 1422 und 1431, ohne dass sich nachweisen liesse, wann er seine Unmittelbarkeit verloren. Dasselbe werden wir bei andern baierischen Fürstäbten finden und haben wohl den Grund in einer, anscheinend durch die Doppelstellung K. Ludwigs von Baiern wie durch die Erlangung der Vogtei geförderten Ausdehnung der herzoglichen Landeshoheit zu suchen. Im Privileg K. Ludwigs 1332 ist von Beziehungen zum Reiche nicht die Rede; 1378 und später nennen die Herzoge das Kloster in den Privilegien geradezu *unser Gotteshaus;* selbst in kaiserlichem Gunstbriefe von 1454 wird namentlich nur noch das Privileg K. Ludwigs bestätigt.[14]

Ottobeuern war Reichsabtei; 972 befreit K. Otto das Stift von den Leistungen und bestimmt, dass der neugewählte Abt *nobis nostrisque successoribus presentetur et regalia a nobis accipiat et per nos sublimetur ac firmetur;* 1171, 1219 und 1372 wird die Freiheit des Klosters und insbesondere die Investitur durch das Reich bestätigt.[15] Die Echtheit der uns vorliegenden Urkunde von 972 mag zweifelhaft sein; dass eine solche gegeben wurde und das Kloster Reichsabtei war, ergibt sich auch aus der Lebensbeschreibung des h. Ulrich[16]; auch der Weingartner Chronist bezeichnet Ottobeuern als *ecclesia regalis*[17], und in den Annalen der Abtei wird zu 1145 und 1180 die Belehnung neugewählter Aebte mit den Regalien ausdrücklich erzählt.[18] Dennoch ist mir keine Stelle bekannt, in welcher der Abt den Fürstentitel erhielte, wie er denselben auch später nie beanspruchte; eine Belehnung mit den Regalien findet sich noch 1406[19], während spätere Lehnbriefe, wie bei andern Prälaten, nur vom Blutbann sprechen.[20] Auch die Reichsunmittelbarkeit wurde vom Bischofe von Augsburg bestritten auf Grund kaiserlicher Verleihungen von 1116 und 1125; und wurden diese Ansprüche auch 1624 auf andere Gründe hin zurückgewiesen und die Unmittelbarkeit gewahrt, wenn der Abt auch weder auf Reichstagen, noch auf Kreistagen vertreten war, so ist es doch auffallend, dass den Vertheidigern entging, dass jene uns wohlbekannten Schenkungsurkunden[21], in welchen die Abtei nur Beuern genannt wird, gar nicht Otto-

12. M. B. 7, 93. 94. 100. 106. 117. 13. 1275—86: M. B. 7, 139. 141. 144. 146. 14. M. B. 7, 165. 179. 188. 189. 206. 15. M. B. 31, 212. 29, 402. 30, 91. Moser 36, 515. 16. M. G. 6, 409. 17. Hess 5. 18. M. G. 17, 315. 316. 19. Reg. Rup. n. 2203. Vgl. Moser 36, 518. 20. Moser 36, 498. Lünig C. F. 535 ff. 21. Vgl. oben n. 11.

beuern, sondern Benediktbeuern betreffen.[22] Beim Vorliegen hinreichender urkundlicher Nachrichten über das Kloster wird uns dasselbe als Beleg dienen müssen, dass auch bei unbestrittenen Reichsabteien der Fürstentitel anscheinend niemals in Gebrauch kam. Dasselbe würde zu gelten haben von der später unter den Prälaten vertretenen Abtei S. Ulrich und Afra zu Augsburg, wenn wir uns auf die Urkunden von 1023 und 1029 verlassen dürften, durch welche der Kaiser sie in seinen Schutz nimmt und sie mit aller Freiheit begabt, *qua cetera monasteria imperialia ubicunque terrarum nostri imperii perfrui videbuntur*: Urkunden, welche allerdings später als rechtliche Grundlage der Unmittelbarkeit der Abtei betrachtet worden zu sein scheinen, da sie 1651 und später vom Kaiser bestätigt wurden.[23] Diese Urkunden sind aber unzweifelhafte Fälschungen; und wenn der Bischof von Augsburg später, wenn auch erfolglos, die weltliche Hoheit über die Abtei beanspruchte[24], so scheint das nur dem ältern Rechtsverhältnisse entsprochen zu haben; denn 1185 bestätigte der Papst dem Bischofe ganz ausdrücklich: *Monasterium etiam sancti Uodalrici cum integritate iustitie et servitii, que predecessores tui usque ad tempus tuum rationabiliter habuerunt.*[25] Als Reichsabteien werden 817 auch Feuchtwangen und Wessobrunn aufgeführt; ersteres dürfte dem Reiche früh entfremdet sein; von letzterem werden noch 1155 Leistungen an das Reich erwähnt[26]; von einer Reichsunmittelbarkeit scheint später nie mehr die Rede gewesen zu sein. Die Reichsabtei Polling wurde 1065 an das Bisthum Brixen geschenkt.[27]

Von andern Abteien des Sprengels, welche später als reichsunmittelbar unter den Prälaten vertreten waren, ist keine als fürstliche zu erweisen; eben so wenig aber auch als Reichsabtei; sie gehören vielmehr zu Klassen, bei welchen wir von vornherein nicht auf den Fürstenstand vermuthen. Von den Benediktinerklöstern gehörten Neresheim und Elchingen der römischen Kirche[28]; wird letzteres 1484 gefürstete Abtei genannt[29], so kann das nur eine vereinzelte Unregelmässigkeit sein. Irsee weiss ich freilich als römisches Kloster nicht nachzuweisen, es sei denn, dass es etwa das *monasterium S. Martini in Ihsan* des Cencius camerarius wäre; doch soll es erst 1182 gestiftet sein und wird noch in königlicher Urkunde von 1227, worin keiner Beziehung zum Reiche gedacht wird, als *novella plantatio* bezeichnet[30], so dass es schon nach Massgabe der Gründungszeit kaum Reichsabtei gewesen sein dürfte. Ursperg und Roggenburg, erst 1349 und 1440 aus Probsteien zu Abteien gemacht, letzteres auch nach Rom zinspflichtig, waren Prämonstratenserklöster, Kaisersheim Cisterzienserkloster. In spä-

22. Vgl. Moser 36, 502. 533. 23. M. B. 22, 161. 164. 752. 24. Vgl. Moser 37, 57. 25. M. B. 33, 45. 26. M. B. 7, 384. 27. Reg. imp. n. 1795. 28. Wirtemb. UB. 1, 304. 367. Cencius cam. ap. Muratori ant. 5, 879. 29. Reg. Fr. IV n. 7696. 30. Huillard 3, 335.

230 tern Reichsbelehnungen, wie sie sich 1706 für Kaisersheim, 1712 für Irsee finden [31], ist denn auch von Regalien nicht die Rede.

231 Im Sprengel von Chur führten die Aebte von Pfäfers und Dissentis den Fürstentitel noch fort, als sie bereits durch die Eidgenossenschaft dem Reiche entfremdet waren. Pfäfers war alte Reichsabtei, wurde vom Könige 905 an den Bischof Salomon von Konstanz, 909 von diesem an die Abtei S. Gallen geschenkt und dieser 912 bestätigt, 949 und später gehört es, wenn anders die betreffenden Urkunden echt sind, wieder dem Reiche; 1095 wird es vom Kaiser dem Bisthume Basel geschenkt und 1114 bestätigt [1]; der Papst erklärte die Schenkung jedoch für ungültig, denn, wie er 1116 sagt, es stehe fest, *monasterium ipsum non a regibus vel imperatoribus, sed ab aliis fidelibus viris fundatum; nec donorum regalium munificentia, sed aliorum fidelium oblatione ditatum*; auch hätten die Kaiser ihm bewilligt, dass es frei sein und nicht verliehen oder verschenkt werden solle. [2] Pfäfers blieb anscheinend von da ab Reichsabtei und sein Abt Reichsfürst; die Urkunde, durch welche er angeblich 1196 zum Fürsten erhoben wurde, ist allerdings unecht [3]; aber er wird auch in echten Kaiserurkunden Fürst genannt [4], steht in der Zeugenreihe andern Fürstäbten vor [5] und wird mit den Regalien belehnt. [6] Dissentis wurde vom Kaiser 1020 dem Bisthume Brixen geschenkt, ihm 1040 bestätigt, 1048 aber ausdrücklich *in pristinam libertatem et in ius regni* restituirt; folgen dennoch 1057 und 1117 Bestätigungen der frühern Schenkung [7], wohl auf einfache Vorlage der bezüglichen Briefe, so dürfte dadurch die Unmittelbarkeit der Abtei nicht beeinträchtigt worden sein, da sich keinerlei Spur einer Abhängigkeit von Brixen weiter zeigt. Als Zeichen des Fürstenstandes des Abtes wüsste ich aber aus früherer Zeit nur geltend zu machen, dass er 1213 dem Fürstabte von Rheinau vorsteht. Von andern Reichsabteien des Sprengels wurde Taufers bereits 881 an das Bisthum Chur, Teggingen 1016 an das Bisthum Bamberg geschenkt. [8]

232 Im Sprengel von Basel gehörte der Abt von Murbach von jeher zu den Fürsten [1], bis er dem Reiche durch Frankreich entfremdet wurde. [2] Ausser ihm werden schon in den ältesten Reichsmatrikeln keine unmittelbare Abteien im Sprengel genannt. Doch scheint Münster im Gregorienthal noch im siebzehnten Jahrhunderte als solche gegolten zu haben [3]; mit Murbach, Masmünster und Münster in Granfelden

31. Lünig C. F. 1, 530. 531. 523. 526. 527.

231. — 1. Vgl. Schweiz. Reg. 1d, n. 11 ff. 2. Eichhorn 46. 3. Vgl. § 65 n. 2. 4. 1282. 1310: Herrgott 2, 508. Eichhorn 107. 5. 1130. 1213: Schöpflin A. D. 1, 479. Huillard 1, 259. 6. Reg. Rud. n. 696. Henr. VII. add. XXI. 7. Mohr c. d. 1, 110. 123. 128. 132. 156. 8. Reg. Kar. n. 922. imp. 1157.

232. — 1. *Fürst:* 1221—1342: Or. Guelf. 3, 680. M. G. 4, 250. 399. Huillard 3, 78. 4, 820. Herrgott 3, 460. Lünig 19, 972. 973. 981. *Regalien:* Reg. Lud. n. 2247. Rup. 1595. Fr. IV. 1111. 7383. 1368 u.s.w.: Lünig 19, 983 u.s.w. 2. Vgl. Moser 35, 206. 3. Vgl. Moser 37, 219.

wird es bei der Theilung von 870[4], dann schon 817 als Reichsabtei aufgeführt; doch ist mir für keine dieser Abteien ausser Murbach eine Regalienverleihung oder ein sonstiges Zeichen des Fürstenstandes bekannt geworden; Münster in Granfelden wurde 999 an das Bisthum Basel geschenkt und demselben 1040 bestätigt.[5]

233 Von den Aebten des Strassburger Sprengels wird der von Selz 1309 mit den Regalien seines Fürstenthums belehnt[1]; auch die Zeugenstellung kennzeichnet ihn als Fürstabt[2]; später wurde die Abtei in eine Probstei verwandelt, für welche Pfalz, unter dessen Hoheit sie gerathen war, 1664 eine Stimme im Reichsfürstenrathe beanspruchte.[3] Die Aebtissin von Hohenburg oder S. Otilienberg, welches schon bei der Theilung 870 als Reichsabtei genannt wird, heisst mehrfach Fürstin[4] und 1273 übersendet K. Rudolf *honorabili abbatissae de Hohemburg principi suae dilectae* die Regalien ihres *principatus*.[5] Auch Andlau war Reichsabtei, da die Aebtissin 1161 sagt: *accepta post canonicam electionem a domino meo Frederico imperatore prefate (Andelacensis) ecclesie potestate*[6]; aus späterer Zeit finden sich eine Reihe Briefe, in welchen sie als Fürstin mit den Regalien belehnt wird.[7]

Der Sprengel war reich an alten Reichsabteien; doch ist von den übrigen keine als fürstliche nachzuweisen und von den meisten ist uns auch ihre Veräusserung vom Reiche bekannt. Maurmünster, Reichsabtei nach der Matrikel von 817 und der Theilung von 870, wird wohl unter den früher fürstlichen Abteien genannt[8]; doch ist mir weder ein Zeichen des Fürstenstandes, noch eine Regalienverleihung bekannt geworden; auch fehlt die Abtei in den Reichsmatrikeln. Ebersheim wurde 889, S. Stephan zu Strassburg 1003 an das Bisthum Strassburg geschenkt.[9] Das Nonnenkloster Erstein wurde 1191 an Strassburg geschenkt, aber 1192 die Schenkung rückgängig gemacht[10]; doch scheint es kaum, dass das Kloster später seine Unmittelbarkeit behauptete. Im rechtsrheinischen Theile des Sprengels wurden die Reichsabteien Gengenbach und Schüttern oder Offenzell 1007 an Bamberg geschenkt[11]; doch scheint das Bisthum sich im Besitz der entlegenern Vergabungen nicht überall behauptet zu haben; Gengenbach erscheint schon in der Matrikel von 1431, Schüttern in spätern als reichsunmittelbar[12]; kam dieses unter österreichische Hoheit, so behauptete jenes sich auf der Prälatenbank; Kennzeichen des Fürstenstandes finden sich bei beiden nicht. Dagegen findet sich 1405 eine Regalienverleihung für den Abt von Schwarzach, Strassburger Bisthums[13], welches auch 1505 in

4. M. G. 3, 517. 5. Reg. Kar. n. 1519. 1520. imp. 1469.

233. — 1. Reg. Henr. VII n. 181. 2. 1162. 1215: Muratori ant. 6, 57. Reg. Fr. n. 136. 3. Moser 35, 317. 37, 256. 4. 1249. 1354: Hugo 2, 250. 259. 5. Hugo 2, 258. 6. Würdtwein n. s. 9, 372. 7. 1347—1667: Lünig 21c, 120 ff. C. F. 1, 502. 503. Moser 37, 190. 8. Gebhardi 1, 290. Büsching 2, 740. 9. Reg. Kar. n. 1056. imp. 924. 10. Würdtwein n. s. 10, 157. 158. 11. Reg. imp. n. 1003. 1270. 12. Moser 37, 255. 13. Reg. Rup. n. 2425.

233 einem Reichsanschlag vorkommt[14], später aber unter badischer Hoheit stand. Es war allerdings alte Reichsabtei, wurde aber 1014 an das Bisthum Strassburg, 1032 an das Bisthum Speier geschenkt und letzterm mehrfach bestätigt.[15]

234 Im Sprengel von Speier wurde die Reichsabtei Weissenburg 968 der Kirche von Magdeburg geschenkt und derselben 975 bestätigt[1], obwohl ihr 973 der Kaiser die Freiheit von Fulda, Reichenau und Prüm zugesichert hatte[2]; ein Widerspruch, wie wir ihm auch sonst begegnen und welcher sich daraus erklärt, dass die Reichskanzlei häufig ohne weitere Prüfung die ihr von dieser oder jener Partei vorgelegten Privilegienbriefe wiederholt zu haben scheint. In den ersten Jahren K. Ottos III. riss der Herzog von Schwaben die Abtei gewaltsam an sich[3] und in einem auf seine Verwendung derselben 993 gegebenen Gunstbriefe geschieht ihrer Reichsfreiheit keine Erwähnung.[4] Doch dürfte sie diese bald wieder erlangt haben und 1187 wurde ihr dieselbe als einer Kirche, welche *divorum imperatorum et regum studio ditata et dotata* sei, ausdrücklich bestätigt.[5] Damit stimmt denn, dass der Abt Reichsfürst war[6] und zwar nicht erst, wie später angenommen wurde, durch Erhebung K. Karls IV.[7], da er schon im dreizehnten Jahrhunderte mehrfach als Fürst bezeichnet wird. Auch nachdem die Abtei 1526 in eine Probstei verwandelt, dann dem Bisthume Speier inkorporirt war, wurde eine besondere fürstliche Stimme für sie fortgeführt. Klingen, 817 als Reichsabtei genannt, dürfte seine Unmittelbarkeit früh verloren haben; Limburg, die Stiftung K. Konrads II., und S. Lambert an der Hardt wurden 1065 dem Bisthume Speier geschenkt.[8]

Zu den Reichsprälaten gehörte später der Probst der frühern Abtei Odenheim, seit 1525 nach Bruchsal verlegt; die Abtei gehörte aber nie dem Reiche, sondern war bei ihrer Stiftung 1122 der römischen Kirche übergeben.[9] Herrenalb und Maulbronn, schon in den Matrikeln von 1422 und 1431 genannt, waren Cisterzienserabteien.

Von den Aebten des Wormser Sprengels gehörte keiner zu den Reichsfürsten, noch zu den Reichsprälaten.

235 Im fränkischen Theile des Mainzer Sprengels sind Reichsfürsten die Aebte von Hersfeld[1] und Lorsch.[2] Beide Abteien werden schon 817 unter denen des Reichs aufgeführt. Lorsch, dem Bischofe von Augs-

---

14. Moser 37, 256. 15. Reg. imp. n. 1102. 1380. 1585. 1711. 1973.

234. — 1. Reg. imp. n. 353. 484. 2. M. B. 31, 219. 3. Trad. Wizenburg. 303. 4. M. B. 31, 254. 5. M. B. 31, 428. 6. *Fürst:* 1221: Or. Guelf. 3, 680. 1273. 1442: Lünig 14, 471. 7c, 304. 1275. 1303: Trad. Wizenburg. 330. 323. 1282: Reiffenberg 1, 390. 1309: Quix 1, 178. *Regalien:* Reg. Lud. n. 2033. Rup. 633. Fr. IV. 796. *Stellung:* vgl. § 120 n. 6. 7. Moser 34, 394. 8. Reg. imp. n. 1802. 1803. 9. Wirtemb. UB. 1, 350. Vgl. Moser 36, 495.

235. — 1. *Fürst:* 1226—66: M. G. 4, 257. Huillard 5, 1187. Wenk 2, 506. *Regalien:* Reg. Konr. n. 15. 2. *Fürst:* 1226—47: M. G. 4, 257. Huillard 4, 327. 566. Lünig 16, 36.

burg zeitweise übergeben, erhielt 897 und 914 seine Freiheit bestätigt; auch die Schenkung an Bremen 1065 war nicht von Bestand, da die Abtei 1067 ihre Unmittelbarkeit wiedererlangte.[3] Dagegen verlor sie dieselbe in einer Zeit, wo Veräusserungen von Reichsabteien sonst nicht mehr vorzukommen pflegen; 1232 wurde sie vom Kaiser, Könige und den Fürsten dem Erzbischofe von Mainz übergeben.[4] Doch wird die Abtei auch später wohl noch als Fürstenthum bezeichnet[5] und seit 1664 suchte der Erzbischof für dieselbe eine fürstliche Stimme zu erlangen.[6] Für Hersfeld führte bekanntlich Hessen auch nach der Säkularisation eine Stimme auf der weltlichen Fürstenbank. Von andern Reichsabteien wurde Seligenstadt 1002 an Würzburg geschenkt; doch behauptete Mainz ältere Rechte darauf zu haben, welche ihm 1063 bestätigt wurden.[7] Das Nonnenkloster Kaufungen, die Stiftung der Königin Kunigunde, wurde 1086 an Speier geschenkt[8]; es erscheint in einigen Reichsmatrikeln, vermochte aber Hessen gegenüber die beanspruchte Unmittelbarkeit nicht zu behaupten.[9]

Im thüringisch-sächsischen Theile des Sprengels wurde der Abt des Benediktinerklosters Saalfeld oder Petersberg 1465 mit den Regalien belehnt[10], erscheint in Reichsanschlägen, konnte aber gegen die sächsischen Ansprüche seine Unmittelbarkeit nicht behaupten.[11] Doch wird uns jene Regalienverleihung kaum bestimmen dürfen, für frühere Zeit auf den Fürstenstand zu schliessen. Die Herrschaft Saalfeld erwarb die Kölner Kirche 1057 von der polnischen Königin Richeza[12] und Erzbischof Anno gründete die Abtei, welche unzweifelhaft der Kölner Kirche unterworfen blieb. K. Friedrich tauschte die Herrschaft und damit wohl die Abtei vom Erzbischofe Philipp ein; in dieser Zeit der Reichsunmittelbarkeit können wir denn auch 1193 den Abt als Zeugen in Kaiserurkunden nachweisen.[13] Jener Tausch wurde aber 1198 rückgängig gemacht[14]; in den folgenden Zeiten finden wir denn auch keine Spuren einer Verbindung des Abt mit dem Reiche; doch dürfte mit der Zeit die kölnische Herrschaft unwirksam geworden sein, obwohl derselben noch spät gedacht wird[15]; daraus würde sich dann die spätere Unmittelbarkeit erklären. Von andern Reichsabteien wurde Pölde 981 an Magdeburg[16], Weissenburg an der Unstrut, welches 991 von dem Edeln Bruno gestiftet und dem königlichen Schutz übergeben war, 1121 an Bamberg geschenkt.[17] Das Nonnenkloster Hildewardshausen an der Weser wurde 963 in kaiserlichen Schutz genommen *sicut cetere regales abbatie* und scheint nach Verfügungen K. Friedrichs noch 1156 dem Reiche gehört zu haben[18]; später ist von seiner Unmittelbarkeit

3. Reg. Kar. n. 1127. 1254. imp. 1805. 1823. 4. Huillard 4, 327. 566. Lünig 16, 36. 5. 1247: Lünig 16, 36. 6. Moser 35, 292. 7. Reg. imp. n. 895. Guden 1, 23. 8. Reg. imp. n. 1920. 9. Moser 37, 207. 10. Reg. Fr. IV n. 4245. 11. Moser 37, 227. 12. Lacombl. 1, n. 192. 13. M. B. 31, 448. 6, 200. 14. Lacombl. 1, n. 562. 15. Vgl. Moser 37, 233. 16. Reg. imp. n. 585. 17. M. B. 28, 247. 29, 240. 18. Or. Guelf. 5, 6. 3, 463. 465.

235 nicht mehr die Rede. Walkenried erscheint schon in der Matrikel von 1431 und es wurde dafür nach der Säkularisation noch von Braunschweig eine Prälatenstimme geführt[19]; Zeichen des Fürstenstandes finden sich aber nicht, was damit stimmt, dass es Cisterzienserabtei war.

236 Im Würzburger Sprengel ist Reichsfürst der Abt von Fulda[1], welches der König um 1150 *ecclesiam regalem et principalem totius Germaniae abbatiam* nennt[2]; der Abt, seit 1752 Bischof, führte auch später eine Fürstenstimme. Fulda soll allerdings 1020 dem römischen Stuhle gehört haben[3]; wäre aber auch, da Leistungen des Klosters an Rom 1024 erwähnt werden[4], der betreffenden Stelle der kaiserlichen Bestätigungsurkunde, welche in der uns vorliegenden Form unzweifelhaft unecht ist, Glauben zu schenken, so sind jedenfalls die Beziehungen der Abtei zum Reiche dadurch so wenig berührt, als es beim Bisthume Bamberg der Fall war.[5] Die übrigen Reichsabteien wurden früh verschenkt; so 775 Holzkirchen an Fulda[6], Schwarzach 842 und Amorbach vor 996 an Würzburg[7], Mosbach 976 an Worms[8], Kissingen 1007 an Bamberg.[9] Andere Abteien des Sprengels, welche in einigen Matrikeln erscheinen, ihre Unmittelbarkeit übrigens nicht behaupteten, gehörten niemals dem Reiche; die Benediktinerabtei Komburg wurde 1090 von ihrem Gründer dem Erzstifte Mainz unterworfen[10]; Eberach und Halsbrunn waren Cisterzienserabteien.

In der Bamberger Diözese lagen keine Reichsabteien. Die Cisterzienserabtei Langheim wurde 1356 in kaiserlichen Schutz genommen, und zwar im Hinweis auf die bezüglichen eigenthümlichen Satzungen des Ordens; 1429 trat K. Sigmund dem vom Bischofe beanspruchten Schirmrecht entgegen, weil *dasselb closter des heiligen richs stifftung ist und zu dem heyligen riche gehöret*[11]; ein Beweis, wie man später die Verhältnisse der nur dem Schutze des Reichs anempfohlenen und keiner andern weltlichen Gewalt unterworfenen Cisterzienserklöster so beurtheilte, als ob sie dem Reiche gehörten, was auch erklärt, dass man sie gegen die ursprünglichen Satzungen des Ordens zu Reichsleistungen heranzog. Langheim gerieth übrigens dennoch unter bambergische Landeshoheit.

Auch der Sprengel von Eichstädt hatte später keine Reichsabteien; Gunzenhausen war 823 an Ellwangen, Ahausen 895 und Hasenried vor 995 an Eichstädt, Bergen 1007 an Bamberg geschenkt.[12] In Reichsmatrikeln werden die Benediktinerabtei Kastell und S.

---

19. Moser 37, 75.

236. — 1. *Fürst:* 1170: Guden 3, 1068. 1120. 26: M. G. 4, 241. 257. 1252 u.s.w.: Dronke c. d. 416. 18. 21. 22. 26. 27 u.s.w. *Regalien:* Reg. Fr. IV: n. 3093. *Stellung:* vgl. § 120 n. 6. 2. Dronke c. d. 395. 3. M. G. 4b, 175. 4. Dronke c. d. 350. Vgl. Giesebrecht Kaiserz. 2, 560. 5. Vgl. § 205. 6. Reg. Kar. n. 79. 7. Reg. Kar. n. 741. 779. imp. 726. 787. 834. 1287. 8. Wirtemb. UB. 1, 221. 9. Reg. imp. n. 1000. 1262. 1735. 2296. 10. Wirtemb. UB. 1, 287. 11. Schultes hist. Schr. 1, 104. 109 ff. 12. Reg. Kar. n. 365. 1116. imp. 759. 1001.

Egidien zu Nürnberg als unmittelbar aufgeführt [13]; jene zählt Cencius camerarius zu den dem römischen Stuhle zinspflichtigen [14]; auch von dieser ist mir nicht bekannt, dass sie Reichsabtei gewesen sei.

In der Salzburger Provinz wird im Sprengel von Regensburg der Abt von S. Emmeran im Beginne des vierzehnten Jahrhunderts mehrfach bestimmt als Fürst bezeichnet [1]; war auch die Abtei im zehnten Jahrhunderte in den Händen der Bischöfe von Regensburg, welche auch später wohl noch Ansprüche auf dieselbe erhoben [2], so gehörte sie doch unzweifelhaft dem Reiche, wie sich aus einer Reihe von Regalienverleihungen ergibt.[3] Der in Vergessenheit gerathene fürstliche Titel wurde dem Abte 1731 vom Kaiser ausdrücklich erneuert [4]; doch stimmte er nur unter den Prälaten. 237

Die Aebtissinnen von Obermünster und Niedermünster zu Regensburg führten noch später den fürstlichen Titel [5] und waren auf der Prälatenbank vertreten. Beide waren Reichsabteien; Obermünster übergab K. Ludwig 833 seiner Gemahlin [6]; gegen Ende des zehnten Jahrhunderts gehörten beide dem Herzoge von Baiern [7], erlangten aber ihre Unmittelbarkeit wieder; Niedermünster wurde 1002 ausdrücklich die Freiheit anderer Reichsabteien verliehen, 1129 heisst es *regalis locus*.[8] K. Friedrich vertauschte 1215 beide Abteien an den Bischof von Regensburg, musste aber schon 1216 ihre Unmittelbarkeit herstellen, bei welcher Gelegenheit die Aebtissinnen bestimmt als *principes*, die Abteien als *principatus* bezeichnet werden.[9] Auch finden sich Regalienverleihungen für Obermünster [10], wie für Niedermünster.[11]

Die Benediktinerabtei Metten erscheint in der Matrikel von 817 als Reichsabtei und dürfte nach der Reihe der bis 1051 reichenden kaiserlichen Gunstbriefe [12] ihre Unmittelbarkeit ziemlich lange bewahrt haben; später fehlen jedoch für eine Fortdauer derselben alle Anzeichen. Mönchsmünster oder Suega wurde 1133 an Bamberg gegeben.[13] Waldsachsen erscheint schon in der Matrikel von 1431, wurde aber später von Pfalz eximirt; seine Unmittelbarkeit erklärt sich daraus, dass es Cisterzienserabtei war.[14]

Von den Abteien des Freisinger Sprengels wird Tegernsee 817 als Reichsabtei aufgeführt; 979 restituirt K. Otto die Freiheit der Abtei, welche einst *regalis et principalis abbatia* gewesen, dann aber in die Hände der Laien gekommen sei; 1163 erklärt K. Friedrich: *sit regalis abbatia omnimoda libertate sublimata*, und bestimmt, dass der erwählte Abt *investituram a rege vel ab imperatore per ceptrum acci-*

---

13. Moser 37, 194. 237. **14**. Muratori 5, 875.

237. — **1**. 1307—31: R. Boic. 5, 112. Hund 2, 382. Moser 37, 49. **2**. Vita S. Wolfkangi. M. G. 6, 532. Vgl. Moser 37, 51. **3**. Reg. Ad. n. 273. Albr. 563. Lud. 118. 1037. Joh. 14. Rup. 344. 2028. **4**. Moser 37, 49. **5**. Moser 36, 482. 484. **6**. Reg. Kar. n. 726. **7**. Vita S. Wolfkangi. M. G. 6, 534. **8**. M. B. 28, 300. Hund 2, 460. **9**. M. B. 30, 37. 48. **10**. Reg. Lud. n. 118. **11**. Reg. Lud. n. 2578. Fr. IV. 8899. **12**. M. B. 11, 420—440. **13**. Reg. imp. n. 2131. 2139. 2212. **14**. Vgl. Moser 37, 260.

237 *piat*[15] und nennt die Abtei: *locus, qui specialiter de iure regni est.*[16] Der Abt wird denn auch 1230 und 1234 von K. Friedrich, 1330 von K. Ludwig und noch 1348 von dessen Sohn Ludwig Fürst genannt.[17] Die Doppelstellung K. Ludwigs scheint aber hier, wie bei Benediktbeuern, zum Verlust der Unmittelbarkeit wesentlich beigetragen zu haben, wenn auch die Vogtei, welche 1235 vom Herzoge von Meran an das Reich kam[18], nicht erst durch ihn an Baiern gekommen sein sollte. Schon in einem Privileg, welches K. Ludwig 1330 *unsern prelaten* und ihren Gotteshäusern zu Tegernsee, Beuern, Ebersberg, Seon und andern in seinem Vitzthumamt zu Oberbaiern ertheilt, werden die Reichsabteien mit den andern auf eine Stufe gestellt[19]; später nennen die Herzoge von Baiern die Aebte immer *unsern* lieben Demüthigen oder Getreuen und bestätigen ihnen die Privilegien, welche sie von der frühern Herrschaft in Baiern erhalten haben.[20] Beim Kaiser heisst der Abt noch vereinzelt 1448 Fürst; in kaiserlichen Privilegien von 1430 und 1494 findet sich aber keinerlei Andeutung seines Fürstenstandes.[21] Er fehlt denn auch schon in den ältesten Matrikeln und scheint später niemals Reichsunmittelbarkeit beansprucht zu haben. Dasselbe Geschick scheint die Abtei Ebersberg getheilt zu haben, welche 1040 der Gründer *in nostram (regis) potestatem libertandi causa transfudit.*[22] K. Heinrich bestätigte ihr 1193 ihre Freiheit als königliche Abtei und die Investitur mit dem Szepter[23] wörtlich gleichlautend mit der Urkunde K. Friedrichs für Tegernsee vom J. 1163, welche er an demselben Tage bestätigte[24] und welche als Muster gedient haben muss. Eine Regalienverleihung findet sich vom J. 1277[25]; den Fürstentitel aber wüsste ich für den Abt nicht nachzuweisen. Die Reichsabtei Mosburg wurde 895 an Freising verschenkt[26]; wie diese wird auch Altomünster 817 unter den Reichsabteien erwähnt; doch deutet in den Urkunden des Klosters[27] nichts darauf, dass die Aebtissin noch später unmittelbar gewesen sei. Die Benediktinerabtei Rot wurde später als reichsunmittelbar in Anspruch genommen[28]; sie war aber nie Reichsabtei, sondern wurde schon bei ihrer Gründung 1073 der römischen Kirche übergeben.[29]

Von den Abteien des Brixner Sprengels gehörte keine dem Reiche und es wurde auch später von keiner Reichsunmittelbarkeit in Anspruch genommen.

Von den Reichsabteien des Salzburger Sprengels behauptete keine ihre Unmittelbarkeit. Das Mannskloster Chiemsee oder Herrenchiemsee, wurde 788 an Metz geschenkt, 890 von diesem ertauscht, dem Erzbischofe von Salzburg gegeben und ihm 969 bestätigt.[30] Frauenchiemsee kam 1062 an Salzburg[31]; 1077 wurde ihm dann

15. M. B. 6, 754. 177. 16. Pez c. d. 1, 366. 17. Huillard 3, 186. 4, 516. M. B. 6, 243. 253. 18. M. B. 6, 210. 19. M. B. 6, 248. 20. M. B. 6, 259. 260. 264 u. s. w. 21. M. B. 6, 277. 303. 320. 22. M. B. 29, 56. 23. M. B. 31, 445. 24. M. B. 6, 195. 25. Reg. Rud. 422. 26. Reg. Kar. n. 1117. 27. M. B. 10, 331. 28. Moser 37, 224. 29. Hund 3, 266. 30. Reg. Kar. n. 132. 1081. imp. 362. 31. M. B. 29, 162.

wieder die *perfectissima regalis libertas* zugesichert.[32]; 1201 kam es bleibend an das Erzstift und mit ihm Seon[33], welches 999 vom Stifter dem Reiche übergeben und vom Kaiser mit der Freiheit *sicut aliae liberales abbatiae* begabt wurde.[34] Oetting, 876 von Karlmann gestiftet, scheint schon von Arnulf an Passau gegeben zu sein.[35] Das Nonnenkloster Göss wurde. 1020 vom Stifter dem Kaiser *libertandi gratia* übergeben[36], gleichzeitig aber auch dem römischen Stuhle zu jährlichem Zinse verpflichtet[37], welchen auch Cencius camerarius erwähnt. Der Freiheitsbrief von 1020 wird zwar 1230 und 1279 vom Könige bestätigt[38]; sonst fehlt aber jede Andeutung, dass man es später als Reichsabtei betrachtete. Die Vogtei war vom Kaiser dem Herzoge von Steier übertragen und scheint zur Mittelbarkeit geführt zu haben; 1414 werden vom Herzoge wohl die Freiheiten bestätigt, aber mit Vorbehalt der landesherrlichen Rechte; ebenso bestätigt sie 1461 K. Friedrich nicht bloss als Kaiser, sondern auch als Landesfürst.[39]

Im Passauer Sprengel kam die Reichsabtei Niederaltaich 1063 an den Herzog von Baiern[40], doch wohl nicht für lange Zeit; 1152 aber schenkte K. Friedrich sie dem Bischofe von Bamberg und wiederholte die Schenkung 1154 und 1160[41]; der Abt empfing, wie es im kaiserlichen Privileg bestimmt war, 1153 die Investitur vom Bischofe.[42] Auffallen muss es daher, wenn der Abt 1274 von K. Rudolf ausdrücklich als Fürst bezeichnet wird[43], während doch das Abhängigkeitsverhältniss nicht aufgehört hatte, da der Bischof 1279 dem neugewählten Abte gegen Ablegung des Treueides *amministracionem regalis iuris, quod ad nos ex imperiali donacione pertinere dinoscitur*[44], verleiht und eine Regalienverleihung durch das Reich nie erwähnt wird. Von den ausser Altaich in der Matrikel von 817 genannten Reichsabteien kam Mondsee 833 an Regensburg[45], Matsee 876 an Oetting und dann wohl mit diesem an Passau[46], Kremsmünster vor 976 an Passau.[47] Das Nonnenkloster Niedernburg zu Passau wurde schon 976 dem Bischofe geschenkt, dann 1161, kam aber nochmals wieder an das Reich bis zu einer wiederholten Schenkung im J. 1193.[48]

Beachtenswerth dürfte es nun sein, dass es im ganzen Umfange der baierischen und kärnthnischen Marken weder später reichsunmittelbare Abteien gab, noch auch in früherer Zeit, wenn wir von Göss absehen, hier Abteien dem Reiche gehörten; gleiches war der Fall in Böhmen und Mähren. Dieselbe Erscheinung kehrt nun auch in den sächsischen Marken wieder. Aus der ganzen Kirchenprovinz von Magdeburg, so weit sie sich jenseits Elbe und Saale über die Marken erstreckt, wird in spätern Verzeichnissen nur die 1175 gegründete Abtei 238

32. Hund 2, 241. 33. M. B. 29, 505. 2, 132. 34. M. B. 31, 266. 35. Hund 3, 59. 60. 36. Dipl. Stir. 1, 10. 37. C. Udalr. ep. 89. 38. Dipl. Stir. 1, 20. 22. 39. Dipl. Stir. 1, 25. 45. 60. 40. Lambert. M. G. 7, 167. 41. M. B. 11, 165. 169. 172. 42. Pez c. d. 1, 366. 43. M. B. 11, 249. 44. M. B. 11, 254. 45. Reg. Kar. n. 726. 46. Hund 3, 59. 60. 47. Hund 1, 360. 48. Reg. imp. n. 512. 2442. 2444. 2794.

238 Zinna im Brandenburger Sprengel als zeitweise reichsunmittelbar erwähnt, weil in der Matrikel von 1431 [1] und einigen spätern Anschlägen ein Abt von der Zinne oder Zune aufgeführt ist; doch ist es sehr zweifelhaft, ob damit jenes brandenburgische Kloster gemeint sei.[2]

Reichsabteien finden wir nur in den Theilen der Provinz erwähnt, wo Grafschaftsverfassung bestand. Die Abtei Nienburg im Magdeburger Sprengel war von ihren Gründern 975 dem Reiche übergeben [3]; 1133 finden wir den Abt unter den Fürsten genannt, 1145 steht er dem Fürstabte von Stablo vor [4]; 1166 wurde dann die Abtei von K. Friedrich an den Erzbischof von Magdeburg vertauscht.[5] Der Abtei Memleben in dem früher zu Halberstadt gehörigen Theile des Merseburger Sprengels wurde noch 1002 das Recht von Fulda, Korvei, Reichenau und den andern Klöstern *nostri iuris* bestätigt [6], dieselbe dann aber 1015 an Hersfeld geschenkt.[7]

Auch in der ganzen Kirchenprovinz von Bremen finden wir keine Reichsabteien; Reichsunmittelbarkeit wurde später nur für das Stift S. Johann zu Lübeck in Anspruch genommen, welches bis 1250 Benediktinerabtei, dann Cisterziensernonnenkloster gewesen war.[8]

239 Was die Mainzer Suffraganbisthümer in Sachsen betrifft, so fehlen dem Verdener Sprengel Reichsabteien; wenn der Abt von Lüneburg 1133 unter Fürsten genannt wird, so glaubten wir das schon früher einem zeitweisen Ausnahmsverhältnisse zuschreiben zu müssen.[1]

Im Sprengel von Halberstadt ist Fürstin die Aebtissin von Quedlinburg [2], einer der angesehensten Reichsabteien [3]; sie behielt auch später den fürstlichen Titel und eine Stimme auf der Prälatenbank, obwohl sie ihre Landeshoheit an Brandenburg auf Gründe hin verlor, bei welchen die insbesondere durch von Ludewig vertretene Theorie von der vollen Landeshoheit der alten Nationalherzoge eine grosse Rolle spielt.[4] Ungewisser ist die Stellung der Aebtissin von Gernrode. Der Gründer, Markgraf Gero, sagt 963: *limina apostolorum Petri et Pauli adii et idem monasterium cum omnibus pertinentiis eius ubicumque positis et annuali censu ditioni illorum in perpetuum subdidi*; auch führt noch Cencius camerarius das Kloster unter den nach Rom zinspflichtigen auf, wozu freilich nicht lediglich die dem römischen Stuhle zustehenden Abteien, sondern auch unzweifelhafte Reichsabteien, wie Quedlinburg und Gandersheim, gehörten.[5] Und wie das dem römischen Stuhle zustehende Bisthum Bamberg auch als Reichsbisthum betrachtet wurde, so auch Gernrode als Reichsabtei, insofern ihm 999 und 1029

238. — 1. Aschbach Sigism. 3, 421. Datt 171. 2. Vgl. Moser 37, 263. 3. Chr. Montis Sereni ed. Eckstein. 35. 4. M. G. 4, 81. Lappenberg 168. 5. Reg. imp. n. 2513. 2514. 2519. 6. Wenck 3, 40. 7. Reg. imp. n. 1134. 8. Moser 37, 56.

239. — 1. Vgl. § 43 n. 5. 2. *Fürstin*: 1216 u.s.w.: Erath 134. M. G. 4, 278. Riedel 1, 89. Lünig 18, 205. 208. 215 u.s.w. *Regalien*: Reg. Lud. n. 615. Fr. IV. 4211. 1680: Lünig C. F. 1, 511. Vgl. Moser 37, 16. 3. Vgl. § 224 n. 8. 4. Vgl. Moser 37, 24. 5. Muratori ant. 5, 807. 876.

das Recht zugesprochen wird, wie es Quedlinburg, Essen, Gandersheim *et ceterae regales abbatiae* haben.[6] Die Abtei wird später wohl den fürstlichen zugezählt[7]; aber Regalienverleihungen sind mir nicht bekannt und eben so wenig Kaiserurkunden, in welchen die Aebtissin als Fürstin bezeichnet wäre. Auch dürfte kaum als Beleg zu betrachten sein, wenn der Herzog von Sachsen 1357 bekundet, von der *hochgebornen Fürstin*, Frau Alheid, Aebtissin von Gernrode belehnt zu sein[8]; je seltener andere Fürsten den Fürstäbten als solchen den Fürstentitel zu geben pflegen, um so eher ist zu vermuthen, dass derselbe sich hier nur auf die Abstammung der Aebtissin aus dem fürstlichen Hause Anhalt bezieht. Reichsunmittelbar blieb die Abtei jedenfalls; noch nach der Säkularisation wurde die Stimme auf der Prälatenbank vom Hause Anhalt fortgeführt.

Eine andere Reichsabtei, das Nonnenkloster Alsleben an der Saale, wurde 1131 an das Stift Magdeburg vertauscht.[9] Riddagshausen, reichsunmittelbar, dann von Braunschweig eximirt, war früher Cisterzienserabtei.[10]

Von den Abteien des Hildesheimer Sprengels war Gandersheim schon 877 dem Reiche übergeben[11] und gehörte zu denen, welche in den Freiheitsbriefen als Norm genannt werden.[12] Die Aebtissinnen gehörten wohl unzweifelhaft zu den Fürstinnen, wenn ich auch den Titel erst in Regalienverleihungen von 1621 und 1707 nachzuweisen weiss[13]; eine Investitur mit den Regalien findet sich schon 1224.[14] Die Aebtissin behauptete auch später gegen die braunschweigischen Ansprüche Unmittelbarkeit und Stimme unter den Prälaten. Wurde bei den bezüglichen Streitigkeiten unter anderm auch geltend gemacht, dass es in der Ottonischen Urkunde von 980[15] in der Befreiungsformel nur heisse *nullus comes*, nicht aber *nullus princeps*, die Abtei demnach von fürstlicher Gewalt nicht eximirt sei[16], so muss es doppelt auffallen, dass sich in den Abdrücken der Urkunde von 877 wirklich die Formel *nullus princeps* findet, welche wir schon früher als sehr auffallend bezeichneten.[17] Es gibt nun aber zwei Originale dieser Urkunde, das eine unecht, nach welcher die Abdrücke erfolgten, das andere echt, welches sich von jenem nur durch das Wort *nullus comes* unterscheidet[18]; gewiss ein auffallendes Beispiel, mit welcher Gedankenlosigkeit man im siebzehnten Jahrhunderte die Verhältnisse und Ausdrücke in dem damals geläufigen Sinne auf die frühesten Jahrhunderte übertrug, zumal auch die Gegenpartei nicht daran gedacht zu haben scheint, dass das Argument auf anderm Wege, als durch eine sein Gewicht anerken-

---

6. Beckmann 1, 170. 171. 7. Gebhardi 1, 290. 8. Schöttgen et Kr. 3, 423. 9. Reg. imp. n. 2115. 10. Vgl. Moser 37, 223. 11. Or. Guelf. 4, 370. 12. Vgl. § 224 n. 8. 13. Lünig 11, 837. 839. 14. Huillard 2, 810. Desgl. Reg. Rup. n. 8103. 15. Meibom scr. 2, 497. 16. Vgl. Moser 37, 454. 17. Vgl. § 22 n. 5. 18. Nach nachträglicher Mittheilung meines Freundes Prof. Stumpf, welcher beide Originale zu Wolfenbüttel einsah.

239 nende Fälschung, zu beseitigen sei. Die Reichsabtei Ringelheim wurde 1150 an Hildesheim geschenkt.[19]

240 Im Sprengel von Paderborn wurde die Vergabung der Abtei Korvei an Bremen im J. 1065 nicht wirksam[1]; der Abt war Reichsfürst[2] und behauptete jederzeit seine Stimme im Fürstenrathe. Die Reichsabtei Hervord wurde von K. Friedrich I. an Köln vertauscht, kam aber 1198 wieder ans Reich[3]; da die Aebtissin noch später nicht nur Stimme unter den Prälaten, sondern auch den fürstlichen Titel führt, so zweifle ich nicht, dass sie auch für frühere Zeiten den Fürstinnen zuzuzählen sei, obwohl mir Belege nicht bekannt geworden sind.

Der kaiserliche Freiheitsbrief für die Abtei Helmershausen vom J. 997, worin es heisst: *idem cenobium omnibus libere fungatur imperialibus honoribus, sicut Nova Corbeia, que huic contermina esse dinoscitur*, dürfte wegen Erwähnung des Papstes Silvester mehr als verdächtig sein; doch bestätigt ihm auch K. Heinrich 1003 in einer anscheinend unverdächtigen Urkunde *talem legem, qualem Corbeia .. monasteriaque publica videntur habere.*[4] Im J. 1017 wurde die Abtei an Paderborn geschenkt[5], welches sich aber nicht im Besitze behauptet zu haben scheint; denn 1144 bestätigt K. Konrad und gleichlautend 1223 nochmals K. Heinrich der Abtei die von frühern Kaisern verliehene Freiheit.[6] Auffallen muss es nun, dass, während in einem päpstlichen Schirmbriefe von 1148 davon noch nicht die Rede ist[7], es in einem solchen von 1192 mit der für die römischen Klöster gebräuchlichen Formel heisst: *Ad indicium huius autem percepte a sede apostolica libertatis aureum unum nobis nostrisque successoribus annis singulis persolvat*, womit das Verzeichniss des Cencius camerarius übereinstimmt.[8] Vielleicht mag schon darin eine Lockerung der Beziehungen zum Reiche zu sehen sein; gewichtiger war wohl noch, dass der Abt 1220 dem Erzbischofe von Köln die Hälfte aller seiner Gerechtsame abtritt[9]; auch die königliche Freiheitsbestätigung von 1223 erfolgt auf Einschreiten des Erzbischofs und Herzogs von Westfalen. Jedenfalls fehlen alle Andeutungen, dass die Abtei noch dem Reiche gehörte; wie der Abt nie Fürst genannt wird, so findet auch keine Regalienverleihung statt. Andere Reichsabteien des Sprengels wurden früh vergabt, Enger 968 an Magdeburg, Schildesche 1019 an Paderborn.[10]

Im Mindener Sprengel wurde Fischbeck schon 855 an Korvei geschenkt, muss aber wieder an das Reich gekommen sein, da K. Konrad 1025 erklärt, die Nonnen seien *nullius seculari dominio subiectae, excepto nostro.* Das Nonnenkloster Kemnade wurde 1004 dem Könige

19. Reg. imp. n. 2287.

240. — 1. Reg. imp. n. 1806. 1809. Vgl. Lambert. M. G. 7, 166. 2. *Fürst:* 1208—1249: Or. Guelf. 3, 627. Seibertz 1, 231. Falke 365. 525. Lünig 18, 102. 106. *Regalien:* 1667: Lünig C. F. 1, 483. 3. Lacombl. 1, n. 562. 4. Wenck 2, 37. 42. 5. C. d. Westf. 1, 75. 6. Wenck 2, 93. 142. 7. Schaten 2, 542. 8. Wenck 2, 123. Muratori ant. 5, 876. 9. Wenck 2, 140. 10. Reg. imp. n. 350. 1185.

übergeben, welcher ihm *talis libertatis ac legis primatum, qualem Gandesheim, Quitilinburg, Herivurti tenere videntur*, verlieh. Im J. 1147 wurden dann beide Abteien an Korvei gegeben.[11]

Im Sprengel von Osnabrück fehlen Reichsabteien; der von Münster hat solche nur in früherer Zeit. Die Schenkung der Abtei Vreden an Bremen im J. 1055[12] blieb wohl ohne Erfolg; K. Friedrich vertauschte sie mit Hervord an Köln; der Tausch wurde zwar 1198 rückgängig gemacht[13]; doch muss das bezüglich Vredens gar nicht ausgeführt sein, oder der Erzbischof muss die Abtei wiederzuerwerben gewusst haben, da ihm zu Vreden alle Hoheitsrechte, insbesondere die Bestätigung der Aebtissin, zustehen[14], und von einer Unmittelbarkeit der Abtei nie mehr die Rede ist. Auch Liesborn, 1019 dem Bischofe von Münster durch K. Heinrich bestätigt[15], scheint früher Reichsabtei gewesen zu sein.

241 Im westfälischen Theile des Kölner Sprengels war Essen eine der Reichsabteien, welche bei Freibriefen für Nonnenklöster als Muster genannt werden[1]; die Aebtissin war Reichsfürstin[2] und führte auch später den fürstlichen Titel und Stimme unter den Prälaten. Eigenthümlich sind die Bestimmungen des Freibriefes vom J. 1000 für das von der Gründerin dem Schutze des Kaisers übergebene Kloster Oedingen: *Unde et nos eiusdem monasterii curam mundiburdiumque suscipientes episcopo Coloniensi committimus talemque libertatem, quali cetera nostri monasteria regni legitima Asnidi scilicet, Quidilingoburg, aliaque utuntur, sibi perdonavimus.*[3] Auffallend ist die Ueberweisung an Köln neben der Freiheit der begünstigsten Reichsabteien; dem Bischofe wird ausdrücklich die Befugniss, Dienste vom Kloster zu fordern und eine Aebtissin gegen den Willen der Kongregation einzusetzen, abgesprochen; doch muss jene Ueberweisung mindestens thatsächlich die Reichsunmittelbarkeit der Abtei, für welche spätere kaiserliche Freibriefe fehlen, beseitigt haben. Auch Meschede muss nach Massgabe seiner bis 997 reichenden kaiserlichen Freibriefe und Schenkungen Reichsabtei gewesen sein; seit 1042 sind die Gunstbriefe von den Erzbischöfen von Köln, welchen die Abtei unzweifelhaft unterworfen war.[4] Im siebzehnten Jahrhunderte erhob das Fräuleinstift Rellinghausen gegen Essen Ansprüche auf Reichsunmittelbarkeit[5]; es war aber unzweifelhaft ein dem Stifte Essen gehörender Filialkonvent.[6]

Im lothringischen Theile des Kölner Sprengels kam die Abtei Werden 877 von den Erben des Gründers an das Reich[7]; der Abt

---

11. C. d. Westf. 1, 17. 60. 87. 2, 47. 12. Lappenberg 110. 13. Lacomblet 1, n. 562. 14. Seibertz 1, 638. 639. Vgl. Niesert US. 4, 193. UB. 2, 501. 15. C. d. Westf. 1, 77.

241. — 1. Vgl. § 224 n. 8. 2. *Fürstin:* 1231—1372: Lacombl. 2, n. 174. 676. 3, n. 738. 734. Kindlinger Volmest. 2, 361. *Regalien:* 1310. 49. 72: Lac. 3, n. 733. Reg. Fr. IV n. 629. 3. Seibertz 1, 21. 4. Vgl. Seibertz 1, 6. 7. 12. 15. 16. 17. 20. 29. 38. 39. 105 u.s.w. 5. Moser 37, 222. 6. Vgl. Lacombl. 2, n. 174. 255. 7. Lacombl. 1, n. 70. Vgl. Westfäl. Zeitschr. 18, 236.

241 war unzweifelhaft Reichsfürst[8]; der Fürstentitel scheint später ausser Gebrauch gekommen zu sein; doch behielt er Stimme unter den Prälaten. Das Frauenkloster Vilich wurde von den Gründern dem Reiche übergeben und erhielt seine Freiheit 987 verliehen und noch 1144 bestätigt *ad formam et similitudinem monasteriorum, que proprie et specialiter ad regni proprietatem et ordinationem pertinent*, nämlich Quedlinburg, Gandersheim und Essen.[9] Spätere kaiserliche Privilegien fehlen, doch werden die frühern noch 1182 vom Erzbischofe als massgebend anerkannt[10]; von Reichsunmittelbarkeit der Abtei scheint später nicht mehr die Rede gewesen zu sein. Wurde 1641 der Reichsabschied auch für die Aebte von S. Pantaleon zu Köln und Siegburg unterschrieben[11], so ergeben schon die Stiftungsurkunden dieser von den Erzbischöfen Bruno 964 und Anno 1064 gegründeten Abteien, dass sie der Kölner Kirche unterworfen waren.[12]

242 Im Utrechter Sprengel wurde der vom Gründer in Königsschutz gegebenen Abtei Elten 973 und 996 die Freiheit der begünstigtsten Reichsabteien Essen, Quedlinburg und Gandersheim zugesichert und bestimmt: *abbatissa cum omnibus rebus suis nostro semper pareat imperio.*[1] Im J. 1083 wurde sie an Bremen geschenkt[2], aber wohl ohne dauerndern Erfolg, als ihn auch andere Schenkungen jener Zeit an Bremen hatten; 1129 bestätigt der König die frühern Freibriefe[3]; 1281 heisst es: *nos — conventus — regalis ecclesiae Altinensis.*[4] Die Abtei blieb unmittelbar, aber ohne Reichsstandschaft und Kreisstandschaft; auch scheint die Aebtissin später als gefürstete betrachtet worden zu sein.[5] Weiss ich weder den Fürstentitel in früherer Zeit, noch eine Regalienverleihung nachzuweisen, so fehlen doch auch alle Anhaltspunkte, welche bezweifeln liessen, dass die Stellung von der der Fürstäbtissinnen verschieden gewesen sei. Die Reichsabtei Thiel wurde schon 950 an den Bischof von Utrecht geschenkt.[6]

243 Im Sprengel von Lüttich wird Stablo schon in der Matrikel von 817 und bei der Theilung von 870 als Reichsabtei aufgeführt und auch später mehrfach als solche erwähnt; so heisst es um 1080: *Stabulensis ecclesia — cum ex dono subiaceret regi Henrico*[1]; insbesondere wird Gewicht darauf gelegt in dem grossen Bestätigungsbriefe K. Lothars vom J. 1137, worin unter den Vorrechten aufgeführt wird: *ut nunquam liceat alicui regum vel imperatorum eamdem abbatiam — ullo alienationis modo scindere a regno, vel alium ei dominum imponere, vel alicui in beneficium aut in concambium dare, sed semper ad nostram*

---

8. *Fürst:* 1198—1349: Lacombl. 1, n. 563. 3, n. 85. Or. Guelf. 3, 627. Kremer ak. B. 2, 122. Lünig 18, 699. Kindl. Volmest. 2, 361. *Regalien:* Reg. Rup. n. 1474. Fr. IV. 3048. 6939. 1707: Lünig C. F. 1, 547. *Stellung:* Vgl. § 120 n. 6. 9. Lacombl. 1, n. 122. 350. 10. Lacombl. 1, n. 481. 11. Moser 37, 254. 257. 12. Lacombl. 1, n. 106. 202. 203.

242. — 1. Lacombl. 1, n. 115. 127. 2. Lappenberg 108. 3. Lacombl. 1, n. 306. 4. Mieris 1, 421. 5. Gebhardi 1, 293. 6. Reg. imp. n. 173.

243. — 1. Chr. S. Huberti M. G. 10, 609.

nostrorumque successorum manum et servitium inconvulsa stabilitate permaneat und bemerkt wird, dass der Bischof von Lüttich den freigewählten Abt, *a nobis vel successore nostro regni more investitum*, weihen solle.[2] Der Abt war denn auch Reichsfürst[3] und behauptete sich immer in dieser Stellung. Der Abt von Inden oder Kornelimünster, welches 870 unter den Reichsabteien aufgeführt wird, war gleichfalls unzweifelhaft Reichsfürst[4], stimmte aber später nur unter den Prälaten.

Nivelle, 870 als Reichsabtei erwähnt, erhielt 972 die Kaiserin Theophano[5]; 1182 bestätigte K. Friedrich die bedrohte Freiheit der Kirche.[6] Zur Zeit des Thronstreites gab zuerst K. Otto die Abtei an Brabant; 1204 verlieh dann auch K. Philipp dem Herzoge *in rectum foeudum abbatiam Nyvellensem cum omni honore et eo jure, quo eam imperium et nostri antecessores Romani imperatores et reges usque ad nostra tempora habuerunt*[7]; 1209 stellte aber auf Spruch der Fürsten, welche jene Veräusserung ungesetzlich erklärten, K. Otto die Freiheit der Abtei wieder her.[8] Im J. 1230 wurde denn auch die Aebtissin mit den Regalien belehnt und ausdrücklich als Fürstin bezeichnet.[9] Doch scheint der Herzog von Brabant seine Ansprüche wieder aufgenommen zu haben; 1283 kommt K. Rudolf mit ihm überein, dass er die Ansprüche auf die Regalien von Nivelle ohne Präjudiz für die Regierungszeit des Königs ruhen lassen solle; doch erhält 1294 die Aebtissin die Regalien vom Reiche.[10] K. Karl schreibt dann 1349 der Aebtissin, er habe früher geglaubt, dass sie dem Reiche unmittelbar unterworfen sei und ihre Regalien nur vom Könige zu erhalten habe, wesshalb er sie zum Empfange derselben aufgefordert; inzwischen habe ihn der Herzog von Brabant belehrt, dass sie ihre Regalien und sonstigen Temporalien vom Herzoge empfangen müsse; er kassire daher jene Aufforderung und verweise sie behufs der Belehnung an den Herzog *tanquam ad verum et ordinarium tuum dominum, cui in temporalibus subjecta fore dignosceris*. Zwei Jahre später schreibt dann aber der König wieder, die Sache sei unklar, er könne sie jetzt nicht entscheiden, sie möge sich für dieses Mal vom Herzoge belehnen lassen, ohne dass dadurch den Rechten des Reichs und der Abtei vorgegriffen werden solle.[11] Es dürfte kaum zweifelhaft sein, dass der Herzog seinen Zweck erreichte; *princeps imperii* wird die Aebtissin noch in einer Privilegienbestätigung K. Friedrichs vom J. 1443 genannt[12]; spätere Regalienverleihungen sind mir aber nicht bekannt geworden.

---

2. Martene coll. 2, 99. **3.** *Fürst*: **1167**: Bouquet scr. 16, 695. **1376. 1466**: Martene coll. 2, 136. 145. *Stellung*: **1174**: Lacombl. 1, n. 449. *Regalien*: Reg. Fr. IV. n. 604. 4533. **1689**: Lünig C. F. 1, 482. **4.** *Fürst*: **1198—1309**: M. G. 4, 204. Lacombl. 2, n. 438. Reg. Albr. n. 8. Henr. VII. 20. *Stellung*: **1204**: Günther 2, 94. *Regalien*: Reg. Albr. n. 621. **1566. 1715**: Lünig C. F. 1, 515. 518. Vgl. Moser 37, 47. **5.** Or. Guelf. 4, 461. **6.** Notizenbl. 1, 148. **7.** Miraeus 3, 75. **8.** Notizenbl. 1, 150. **9.** Huillard 3, 418. 420. **10.** Butkens 1, 116. 133. **11.** Miraeus 3, 163. 164. **12.** Reg. Fr. IV. n. 1474.

243 Burtscheid war früher Benediktinermannskloster und Reichsabtei; 1138 bestätigt K. Konrad: *ut abbas ipsius cenobii nulli penitus nisi regie persone subditus existat* [13]; Kennzeichen des Fürstenstandes weiss ich aber für ihn nicht nachzuweisen. Erzbischof Engelbert von Köln, vom Kaiser mit der Reformation der verfallenen Abtei beauftragt, versetzte in dasselbe Cisterziensernonnen, was der Kaiser 1222 bestätigte.[14] Des Umstandes, dass damit der Fortbestand der Rechte des Reichs unvereinbar sei, welchen wir in einem ähnlichen Falle bestimmt betont fanden [15], wird dabei nicht gedacht; doch scheint die Stellung von der anderer Cisterzienserabteien nicht verschieden gewesen zu sein; 1236 nimmt der Kaiser sie ohne Erwähnung besonderer Beziehungen zum Reiche in seinen Schutz.[16] Doch mag das alte Verhältniss es erleichtert haben, dass die Aebtissin sich bei ihrer Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft unter den Prälaten behauptete; Kreisstand war sie nicht, führte auch nie den fürstlichen Titel.[17]

Dass Thorn früher Reichsabtei gewesen sei, wie man nach der spätern Stellung vermuthen sollte, ist mir sehr zweifelhaft. In der Stiftungsurkunde der Gräfin Hilswind vom J. 992 fehlt jede bezügliche Andeutung; eben so wenig spricht dafür der Gunstbrief, welchen auf Verwendung des Bischofs von Lüttich dem Kloster Thorn, *eiusdem episcopi episcopatui subiecto*, K. Heinrich im J. 1007 ertheilt; er verleiht Zoll und Marktrecht und bestätigt Schenkungen des Bischofs; von Reichsfreiheit ist nicht die Rede.[18] Und doch scheint die Abtei keine weitere kaiserliche Privilegien besessen zu haben, da nur dieses ihr 1292 von K. Adolf bestätigt wird, welcher dabei die Aebtissin nur *honorabilis* nennt; auch sonst fehlt jedes Zeichen des Fürstenstandes und wir finden nur Privilegienbestätigungen, nicht Regalienverleihungen durch das Reich.[19] Die Ausdrücke der Urkunde von 1007, wie der Umstand, dass spätere Veräusserungen und Verträge der Abtei vom Bischofe von Lüttich bestätigt werden [20], sollten eher darauf schliessen lassen, dass sie diesem auch in ihren Temporalien unterworfen war; sie würden sich freilich auch aus den kirchlichen Beziehungen erklären. Im J. 1586 bezeugte die Stadt Aachen, dass Thorn ein gefürstetes Stift und unmittelbarer Reichsstand sei [21]; Spanien bestritt die Unmittelbarkeit; die Aebtissin, welche sich 1706 auch Fürstin nannte, doch nicht ohne Widerspruch, wusste sich schliesslich als Reichsstand und westfälischer Kreisstand zu behaupten.[22]

Für den Abt von S. Truden findet sich 1442 eine vereinzelte Reichsinvestitur [23]; wir bemerkten schon früher, dass die Abtei dem Bischofe von Metz gehörte und nur zeitweise durch Verpfändung ans

---

13. Lacombl. 1, n. 326. 14. Lacombl. 2, n. 98. 15. Vgl. § 227 n. 14. 16. Quix Abtei Burtscheid 231. 17. Vgl. Moser 36, 446. 18. Miraeus 1, 146. 507. 19. Vgl. Lünig 11, 919 ff. 20. 1243. 99: Miraeus 2, 856. 880. 21. Lünig 11, 923. 22. Vgl. Moser 37, 64. Lünig C. F. 1, 78. 23. Reg. Fr. IV. n. 625.

Reich kam[24]; dass der Abt im dreizehnten Jahrhunderte nicht zu den Reichsfürsten gehörte, ergibt sich wohl schon daraus, dass er 1250 in Urkunde K. Wilhelms dem Abte von Egmond und mit diesem nichtfürstlichen Laien nachgestellt wird.[25] Von den bei der Theilung im J. 870 aufgeführten Reichsabteien des Sprengels hat ausser den oben genannten keine ihre Unmittelbarkeit behauptet; der Verlust derselben lässt sich denn auch mehrfach nachweisen; Lobbes kam schon 889, Fosses vor 908 an Lüttich[26]; Süsteren wurde schon 891 vom Könige verschenkt und kam an die Abtei Prüm.[27]

244 Im Sprengel von Kammerich wird S. Gislen schon 870 als Reichsabtei bezeichnet; in den Geschichten der Bischöfe von Kammerich heisst es zu 1015 von ihr: *Quamvis enim abbatia pauper sit et exigua pendet tamen de manu regia*[1]; 1138 nennt sie der Bischof *regalem Cellensem s. Gisleni ecclesiam, quae ad manum imperialem respicit*[2], 1191 bestimmt der Kaiser: *abbas — facto hominio investituram abbatie de manu regia suscipiat.*[3] Es liegen denn auch eine Reihe von Regalienverleihungen für den Abt vor.[4] In Urkunden K. Heinrichs heisst der Abt nur *venerabilis fidelis noster*[5]; 1289 aber beauftragt K. Rudolf den Grafen von Hennegau den Abt, *nostrum et imperii principem*, mit den Regalien seines *principatus* zu belehnen.[6] In späterer Zeit wird eine Unmittelbarkeit desselben, welche er spätestens unter burgundischer Herrschaft verloren haben dürfte, nicht mehr erwähnt.

245 Im Sprengel von Trier dient Prüm, 870 unter den Reichsabteien aufgeführt, in Freiheitsbriefen für andere Abteien als Muster[1]; sein Abt war Reichsfürst.[2] Im J. 1332 erklärte K. Ludwig, dass die Verleihung der Regalien der Abteien Prüm und Epternach von unvordenklichen Zeiten her dem Reiche zugestanden, dass er dieselbe aber nun mit allen daraus fliessenden Rechten an den Erzbischof von Trier für dreitausend Mark Silber verpfändet habe. K. Karl gab dann 1376 und der Papst 1397 seine Zustimmung, dass Prüm dem Erzstifte inkorporirt werde.[3] Es kam das aber nicht zur Ausführung; K. Wenzel belehnte 1398 den neugewählten Abt mit den Regalien[4]; der Erzbischof legte dagegen Verwahrung ein, aber 1399 hob auch der Papst die Vereinigung wieder auf, und die folgenden Aebte wurden immer vom Reiche belehnt.[5] Erst 1574 und 1575 wurde die Abtei mit päpstlicher und kaiserlicher Bewilligung dem Erzstifte dauernd inkorporirt[6], behielt aber ihren fürst-

---

24. Vgl. § 228 n. 6. 25. Reg. Wilh. n. 81. 26. Miraeus 1, 650. 34. 27. Beyer 1, 137. 202. 222. 250.

244. — 1. M. G. 9, 472. 2. Gallia chr. 3, 2. 3. Huillard 4, 751. 4. Reg. Rich. n. 102. 127. Rud. 1228. Henr. VII. 30. 373. Lud. 2612. 2630. 5. 1227. 29: Huillard 308. 394. 6. Gallia chr. 3, 19.

245. — 1. Vgl. § 224 n. 7. 2. *Fürst:* 1299: Günther 2, 537. *Stellung:* 1129. 1215: Lacombl. 1, n. 304. 2, n. 51. Vgl. § 120 n. 6. 3. Hontheim 2, 117. 274. Vgl. Marx Trier. 1, 260. 4. Archiv der Gesellsch. 11, 445. 5. Reg. Rup. n. 99. Fr. IV. 701. 1431. 33. 42: Archiv der Gesellsch. 11, 445. 446. 6. Vgl. Marx Trier. 1, 265.

245 lichen Charakter, wie denn auch vom Erzbischofe eine besondere Fürstenstimme für dieselbe geführt wurde.

Für den nicht zu bezweifelnden Fürstenstand des Abtes von Epternach wüsste ich von äussern Kennzeichen nur seine Stellung vor Werden im J. 1204 anzuführen.[7] Als Reichsabtei wird das Stift 870 genannt; 973 und 980 wird es als Reichsabtei wiederhergestellt und 992 erhält es das Recht zu münzen *sicut in aliis locis regiae potestati subditis*.[8] Im J. 1192 vertauschte K. Heinrich die Abtei dem Erzbischofe von Trier gegen die Burg Nassau; der Widerstand der Abtei vereitelte aber die Ausführung und der Kaiser erkannte ausdrücklich an, dass der Abt von ihm zu investiren sei und die Abtei nie vom Reiche veräussert werden solle.[9] Es sind denn auch in einer Chronik des Klosters die Regalienverleihungen von 1231 bis 1324 und wieder 1362 bis 1414 zahlreich verzeichnet[10], so dass die oben erwähnte Verpfändung der Regalien an Trier im J. 1332 wenigstens keinen dauernden Erfolg gehabt haben kann. Noch 1442 und 1524 finden sich Reichsbelehnungen; dann verlor die Abtei ihre Unmittelbarkeit und wurde von Spanien eximirt.[11]

Der Besitz der Reichsabtei S. Maximin war lange Zeit Wunsch der Trierer Erzbischöfe. Schon 953 nahm K. Otto sie gegen die Ansprüche des Erzbischofs in Schutz und erklärte, dass sie *sub nostra perpetualiter et omnium succedentium regum defensione et potestate* verbleiben solle; in Urkunden von 962 und 1044, in welchen die Abtei zum Dienste der Kaiserin bestimmt und der Abt zu deren Kaplan ernannt wird, wird wiederholt zugesichert, dass sie nie vom Reiche veräussert werden solle.[12] In den J. 1129 und 1131 finden wir denn auch den Abt als Zeugen den Fürstäbten von Prüm, Werden und Stablo vorgestellt.[13] Die Erzbischöfe machten aber fortwährend geltend, dass die Abtei dem Erzstifte entfremdet sei, wobei sie sich auf die unzweifelhaft unechten Urkunden K. Dagoberts, Pipins und Karls des Grossen stützten, wodurch die Abtei als auf dem Boden der Trierer Kirche gegründet dieser bestätigt wird[14]; lange ohne Erfolg, bis 1139 K. Konrad sich dazu verstand, dem Erzbischofe die Abtei zurückzustellen: *omni jure proprietatis habendam, possidendam, ordinandam ea integritate vel usu, quo nos vel antecessores nostri eandem abbatiam hactenus habere videbamur*; der Papst bestätigte das. Daraus ergab sich eine heftige Fehde mit dem Schutzvogte der Abtei, dem Grafen von Namur, welche erst 1147 durch den König geschlichtet wurde; die Abtei blieb dem Erzbischofe und wurde ihm 1157 vom Kaiser nochmals durch feierliche Urkunde bestätigt, in welcher sehr bezeichnend der Abt von S. Maximin selbst als letzter der geistlichen Zeugen hinter einer Reihe mittelbarer

7. Günther 2, 94. 8. Beyer 1, 292. 309. 320. 9. Martene coll. 4, 454. 466. 467. 10. Martene coll. 4, 511 ff. Reg. Ad. n. 350. 11. Reg. Fr. IV n. 826. Moser 37, 201. 12. Beyer 1, 256. 268. 279. 374. 13. Lacombl. 1, n. 304. Miraeus 1, 27. 14. Beyer 1, 4. 15. 28. 31.

Aebte und Pröbste erscheint.[15] In den nächstfolgenden Jahrhunderten finden sich denn auch keine Spuren einer Unmittelbarkeit des Abtes; dagegen muss gegen Ende des Mittelalters die Hoheit Triers in Vergessenheit gerathen sein. Der Abt erscheint schon in der Matrikel von 1422 wenigstens unter denen, welche den hundertsten Pfenning gaben.[16] Im J. 1495 beauftragt dann der König den Erzbischof und dessen Nachfolger, dem jedesmaligen Abte im Namen des Reiches die Regalien zu verleihen; wenn demgemäss in einer Reihe von Lehnbriefen von 1495 bis 1549 dem Abte des Klosters, *quod insigne sacri Romani imperii membrum existit*, vom Erzbischofe alle *regalia*, *temporalia et feuda*, welche seine Vorgänger *ab eodem sacro imperio* getragen, *regis nomine et authoritate* verliehen werden, und dabei der Treueid des Abtes lediglich auf den römischen König und dessen Nachfolger lautet, so war damit seine Unmittelbarkeit vom Erzbischofe selbst genügend anerkannt[17]; 1523 wird er in kaiserlicher Urkunde auch als Fürst bezeichnet.[18] Später wurden freilich die Ansprüche des Erzstifts wieder erhoben, schon 1570 vom Kammergerichte die Exemtion genehmigt; doch war der Streit damit nicht beendigt; noch 1640 wurde ein Bevollmächtigter der Abtei zum Reichstage und zwar zum Fürstenrathe zugelassen[19]; erst 1669 gab die Abtei ihre Ansprüche auf Unmittelbarkeit auf.

S. Matthias, in die Reichsanschläge des fünfzehnten Jahrhunderts aufgenommen, dann von Trier eximirt[20], war wohl von altersher bischöfliche Abtei; denn 1097 wird sie vom Erzbischofe wiederhergestellt und ausgestattet und 1192 wird bemerkt, dass der Abt von Epternach diese Abtei vom Kaiser, zugleich aber die von S. Matthias vom Erzbischofe hatte.[21] Das Nonnenkloster Oeren zu Trier wurde um 970 vom Reiche an Trier vertauscht; doch finden sich schon frühere Bestätigungen an die Erzbischöfe.[22] Die Reichsabtei Weilburg wurde 993 an Worms geschenkt.[23]

Von den Reichsabteien des Sprengels von Metz kam das 870 genannte Herbitzheim 908 an Lüttich[1], Hornbach 1087 an Speier.[2] Als früher unmittelbare, dann eximirte Abteien werden später wohl Blankenberg oder Blamont und Stürzelbrunn genannt[3]; ersteres war Chorherrenstift und wohl nie Reichsabtei; letzteres 1135 als Cisterzienserkloster gegründet.[4] 246

Im Sprengel von Verdun wird S. Michael 817 im Verzeichnisse der Reichsabteien aufgeführt, während mir spätere Zeugnisse für die Unmittelbarkeit nicht bekannt sind.

---

15. Beyer 1, 565. 567. 575. 600. 606. 655. 660. Vgl. Gesta Adalberonis. M. G. 10. 252. 16. Aschbach Sigism. 3, 421. 17. Lünig C. F. 1, 391 ff. 18. Lünig 20, 131. 19. Moser 37, 252. 20. Moser 37, 251. 21. Beyer 1, 447. Martene coll. 4, 454. 445. 22. Beyer 1, 203. 255. 285. 332. 23. Reg. imp. n. 710.

246. — 1. Miraeus 1, 35. 2. Reg. imp. n. 1926. 1960. 1974. 3. Moser 37, 192. 259. 4. Gebhardi 1, 431.

246 Im Sprengel von Toul wird Remiremont oder Rumelsberg 870 unter den Reichsabteien genannt, 1114 als solche vom Könige bestätigt[5]; die Aebtissin wird denn auch von den K. Rudolf und Albrecht mit den Regalien belehnt und ausdrücklich als Fürstin bezeichnet.[6] K. Heinrich gab dann 1310 dem Herzoge von Lothringen zur Vermehrung seiner Reichslehen das Recht, im Namen des römischen Königs der Aebtissin die Regalien ihres Fürstenthums in vorkommenden Fällen zu ertheilen.[7] War damit eine Beseitigung der Unmittelbarkeit nicht beabsichtigt, so war dieselbe doch wohl thatsächlich die Folge. Noch 1564 erhob die Aebtissin Ansprüche auf Reichsunmittelbarkeit, wurde aber vom Herzoge bald zum Verzichte auf dieselbe gezwungen.[8] Von andern 817 oder 870 aufgeführten Reichsabteien des Sprengels gehörten Moyenmoutier und S. Dié schon im folgenden Jahrhunderte dem Bischofe von Toul[9], doch wurden dem letztern noch 1197 die dem Kaiser schuldigen Leistungen erlassen[10], was auf eine Reichsabtei schliessen lassen würde. Estival war später der Aebtissin von Andlau unterworfen; 1180 bestätigte der Kaiser, *ut abbas — investituram Stivagiensis ecclesiae de manu abbatissae — recipiet.*[11]

247 Im burgundischen Reiche weiss ich nur zwei Abteien bestimmt als fürstliche zu erweisen, und zwar liegen beide in Hochburgund im Sprengel von Bisanz zunächst den deutschen Gränzen. Den Abt von Lüders ernennt K. Friedrich 1232 zu seinem Hofkaplan, bezeichnet ihn dabei als *princeps noster* und sagt von seiner Kirche: *que nostra regalis est abbatia*[1]; ebenso nennt K. Rudolf 1290 ihn Fürst und belehnt ihn mit den Regalien *principatus abbatiae Lutrensis.*[2] Der Abt soll schon im vierzehnten Jahrhunderte die Hoheit der Freigrafschaft anerkannt haben[3]; doch wurde er auch in burgundischer und spanischer Zeit als unmittelbar betrachtet, da wir eine Reihe von Regalienverleihungen von 1417 bis 1639 finden.[4] Luxeuil muss früh eine der angesehensten Reichsabteien gewesen sein, da 775 dem Abte von Farfa die Freiheit zugesichert wird, wie sie die *monasteria Lirinensium, Agaunensium et Luxoviensium* haben[5]; noch bei der Theilung 870 als Reichsabtei genannt, wird es 891 an den Bischof von Metz gegeben.[6] Doch muss es seine Unmittelbarkeit wieder erhalten haben; denn 1218 schreibt K. Friedrich dem Konvente, dass er den Abt mit den Regalien beliehen habe; 1228 nennt er den Abt ausdrücklich seinen Fürsten und widerruft die Verleihung einiger Güter der Kirche, *que nobis et imperio dinoscuntur attinere.*[7] Noch 1435 wurde anerkannt, dass die Abtei weder zum Königreiche Frankreich, noch zur Grafschaft Burgund gehöre; durch

---

5. Calmet 1, 533. 6. Reg. Rud. n. 1056. 1058. Albr. 566. 567. Vgl. § 65 n. 6. 7. 7. Reg. Henr. VII. n. 311. 8. Gebhardi 1, 510. 9. Vita S. Gerardi. M. G. 6, 508. 10. Brequigny 4, 216. 11. Würdtwein n. s. 7, 49. 10, 45. 99.

247. — 1. Huillard 4, 379. 2. Lünig C. F. 1, 487. 3. Dunod 2, 189. 4. Lünig C. F. 1, 490. 493. 5. Reg. Kar. n. 72. 6. M. B. 2, 381. 7. Huillard 1, 536. 3, 392.

Vertrag von 1534 erkannte dann aber die Abtei die burgundische Hoheit ausdrücklich an.[8]

Nach äussern Anhaltspunkten liesse sich auch der Abt von S. Oyen de Joux oder S. Claude insofern den Fürsten zuzählen, als er in Kaiserurkunde von 1165 dem Abte von Luxeuil vorsteht[9]; es mag zufällig sein, dass wir ihn nicht mit dem Fürstentitel genannt finden. Die Abtei, zum Sprengel von Lyon gehörig, aber von diesem getrennt im Gebiete der Grafschaft Burgund liegend, wird, wie Lüders, sowohl in der Matrikel von 817, wie bei der Theilung von 870 als Reichsabtei genannt, 854 ihre Freiheit gegen Ansprüche des Grafen Matfrid bestätigt.[10] Im J. 1149 finden wir sie in der Gewalt des Grafen Heinrich, Sohn Theobalds von Champagne, welcher ihr verspricht, sie nicht aus seiner Hand zu geben.[11] Es scheint, dass während der langen Zeit, wo die deutsche Herrschaft in Burgund fast ganz ruhte, die Reichsabteien, vielleicht auch manche Bisthümer der Reichshoheit entfremdet wurden, dann aber unter Friedrich I. vielfach eine Wiederherstellung erfolgte. Schon 1157 finden wir den Abt am kaiserlichen Hofe[12]; in einem umfassenden Bestätigungsbriefe sagt dann der Kaiser 1184: *Providentes quoque imperio et praefatae ecclesiae decernimus, ut de regalibus ecclesiae s. Eugendi praefatus abbas et successores eius nulli nisi tantum nobis et successoribus nostris respondere teneantur.*[13] K. Rudolf überträgt 1291 Mai 4 dem Delfin Humbert und seinen Erben die Schirmherrlichkeit der Abtei[14]; aber noch in demselben Monate finden wir eine widersprechende Verfügung, wonach der König *gwardiam seu custodiam monasterii s. Eugendi dicti de Jour cum omnibus suis possessionibus —, quae idem monasterium nobis et imperio immediate subiectum a nobis et imperio tenere et possidere dinoscitur,* dem Johann von Chalons als erbliches Reichslehn überträgt.[15] K. Karl berücksichtigend, *quod idem monasterium fundatum sit et laudabiliter dotatum per felicis recordacionis divos Romanos imperatores et reges nostros predecessores, quodque nobis et imperio sacro sine medio in temporalibus subesse dinoscatur,* bestätigt ihm 1360 das Privilegium von 1184 und bestellt den Herzog von Burgund und den Grafen von Savoien zu seinen Schützern.[16] Im J. 1437 wurde dann aber gegenüber den Ansprüchen des Abts auf Unmittelbarkeit seines Gebietes durch einen vom Herzoge bestätigten Spruch des Parlaments erklärt, dass dasselbe zur Grafschaft Burgund gehöre und dem Abte nebst anderen Vorrechten bewilligt, mit seinem Gebiete nur dem Herzoge und dem Parlamente der Grafschaft zu unterstehen[17], ein Vorrecht, dessen sich auch Lüders und Luxeuil noch später erfreuten.

Von andern Abteien des Sprengels von Bisanz wird das Mannskloster Beaume 817 in der ersten Klasse der Reichsabteien, dann

8. Dunod 2, 188. 9. Huillard 4, 373. 10. Reg. Kar. n. 620. 11. Brequigny 3, 159. 12. Gallia chr. 4, 17. 13. Dunod 1, 70. 14. H. de Dauph. 2, 56. 15. Chevalier 1, 369. 16. Glafey 144. 152. 17. Dunod 1, 80.

247 wieder 870 genannt. Im J. 903 wurde es nach einer verdächtigen Urkunde an das Kloster Gigny geschenkt, erscheint jedenfalls um diese Zeit in dessen Besitz [18]; der Abt Berno soll aber Beaume zum Hauptkloster gemacht haben, denn später erscheint Gigny ihm unterworfen.[19] Es müssen dann aber später die Temporalien in die Hände der Grafen von Burgund gekommen sein; denn als der Papst 1147 die Abtei als Priorat dem Abte von Clugny unterwarf, willigt Graf Wilhelm ein und fügt hinzu: *insuper per me ipsum eumdem d. abbatem et fratres eius de monasterio Balmensi investivi et in possessionem induxi.*[20] Durch K. Friedrich erfolgte dann auch hier eine Wiederherstellung der Reichsrechte; 1153 bestätigte er Clugny allerdings den Besitz der Abtei, aber *salvo jure quo ecclesia Balmensis regno subiecta est* [21]; 1157 erklärt er weiter, er habe nach seinem Eintritte in Burgund die Kirche von Beaume ungerechter Weise aus einer kaiserlichen Abtei in ein Cluniazenserpriorat verwandelt gefunden, löst sie von jeder Abhängigkeit von Clugny, erhebt sie wieder zur Abtei und bestimmt, dass sie *nulli aliquod servitium debeat, nisi Deo viventi et post eum Romano imperatori*; das wird 1186 von K. Heinrich bestätigt [22]; spätere Zeugnisse für die Unmittelbarkeit der Abtei sind mir nicht bekannt geworden.

Werden ausser den genannten bei der Theilung im J. 870 noch Favernay, Poligny, Vaucluse, Chatel Chalon, S. Maria und S. Martin zu Bisanz als Reichsabteien aufgeführt, so dürfte sich für keine spätere Unmittelbarkeit nachweisen lassen; so weit sie etwa unter Herrschaft der Grafen von Burgund gekommen waren, lag für K. Friedrich I. nicht dieselbe Veranlassung, wie bei S. Oyen und Beaume, für Herstellung ihrer Unmittelbarkeit vor, da es sich hier um Rechte seiner Gemahlin gehandelt hätte. Die Abtei Cherlieu wird 1202 von K. Philipp mit Montigny belehnt [23], was auf eine Reichsabtei schliessen lassen könnte; doch handelte Philipp vielleicht als Graf von Burgund, da die Wittwe des Pfalzgrafen Otto erst in diesem Jahre von ihm mit der Grafschaft belehnt wurde.[24]

Dass im burgundischen Theile des Baseler Sprengels dem Reiche keine Abteien blieben, ergab sich schon früher.[25] Im Sprengel von Lausanne finden wir die Abtei Romainmoutier in der Hand K. Rudolfs, welcher sie 888 seiner Schwester verleiht [26]; später ist sie Cluniazenserpriorat; doch scheinen die Temporalien der Kaiserin Beatrix als Gräfin von Burgund nach einem 1081 mit Clugny geschlossenen Vertrage zugestanden zu haben.[27]

248 Im ganzen Arelat wurde, so weit ich sehe, nie ein Abt als Fürst bezeichnet und nur für einen, den Abt von Montmajor bei Arles,

---

18. Or. Guelf. 2, 107. Guichenon B. Seb. 66. 19. Dunod 1b, T. 124. 20. Chevalier 2, 663. 664. Vgl. Brequigny 3, 143. 160. 21. Brequigny 3, 210. 22. Dunod 1, 94. T. b, 129. 23. Reg. Phil. n. 46. 24. Chevalier 1, 334. 25. Vgl. § 232. 26. Reg. Kar. n. 1484. 27. Chevalier 1, 325.

habe ich Zeugnisse für spätere Reichsunmittelbarkeit gefunden. K. Otto schreibt 1209, dass der Graf von Forcalquier dem Kloster, *quod nullo mediante ad nos in temporalibus pertinet*, die Burg Pertuis entzogen habe und fordert den Bischof und die Stadt Avignon auf, ihm zu seinem Rechte zu verhelfen; und nochmals schreibt K. Friedrich 1224 über dieselbe Sache und gleichfalls die Unmittelbarkeit betonend [1]; später, so 1257 und 1304, leistete der Abt für Pertuis und andere Besitzungen den Grafen von Provence den Treueid.[2]

In früherer Zeit werden manche andere Reichsabteien erwähnt; schon 775 fanden wir S. Hippolit auf den lerinischen Inseln und S. Maurice oder Agaunum im Sprengel von Sitten als Muster für die Freiheit von Farfa aufgestellt [3]; die Matrikel von 817 nennt als Reichsabteien Nantua und Savigny im Sprengel von Lyon, welche 852 dem Erzbischofe geschenkt wurden [4], Cruas im Sprengel von Viviers, Donzere im Sprengel von S. Paul, welches an den Bischof von Viviers gekommen zu sein scheint [5]; und die Zahl derselben dürfte viel beträchtlicher gewesen sein, da die Matrikel von 817 offenbar nur einen kleinen Theil der Reichsabteien aufzählt. Da aber im Arelat lange Zeit die königliche Gewalt völlig unwirksam war, so würde der Verlust der Unmittelbarkeit auch ohne ausdrückliche Verschenkung sich leicht erklären; es ist aber auch sehr wohl möglich, dass manche Abteien ihre Unmittelbarkeit behaupteten oder in staufischer Zeit wiedererhielten, wenn sich auch Zeugnisse dafür nicht erhalten haben oder mir unbekannt geblieben sind.

249 In Italien finde ich niemals einen Abt oder eine Aebtissin den Fürsten zugezählt, obwohl es an Kaiserurkunden für die dortigen Abteien in keiner Weise fehlt. Könnten wir uns daher von diesem nächsten Gesichtspunkte aus nähern Eingehens überheben, so liegt doch die Frage nahe, ob das etwa darin seinen Grund hatte, dass es hier in der Zeit des neuern Fürstenstandes keine unmittelbar dem Reiche gehörende Abteien mehr gab, also das Verhältniss fehlte, mit welchem wir wenigstens in Deutschland den Fürstenstand durchweg verbunden fanden. Das war nun keineswegs der Fall.

Beginnen wir mit der Provinz von Aglei, so sagt 1159 K. Friedrich in Urkunde für S. Zeno zu Verona: *Inde est, quod nos venerabilem predictum abbatem et monasterium s. Zenonis sub nostram imperialem tuitionem et protectionem suscepimus ipsumque abbatem suscepta ab ipso debita fidelitate cum hominio de omni honore et iure suo solempniter investivimus*; auch 1210 erhält der Abt nach geleisteter Huldigung von K. Otto die Belehnung.[1] Der Aebtissin von S. Michael bei Verona bestätigt 1220 K. Friedrich die von seinen Vorgängern

248. — 1. Papon 2, 37. Huillard 4, 430. 2. Gallia chr. 1, T. 610. 611. 3. Vgl. § 247 n. 5. 4. Reg. Kar. n. 611. 612. 5. Vgl. § 213 n. 17.
249. — 1. Muratori ant. 6, 245. Reg. Ott. n. 121.

249 erhaltene Investitur *de omni eo, quod ad iurisdictionem, districtum et honorem imperii pertinet*; derselbe investirt 1232 den Abt von S. Maria de Pratalea mit der Gerichtsbarkeit und den Grafschaftsrechten auf den Besitzungen seiner Kirche, nachdem ihm derselbe auf ein Buch den Treueid geleistet, aber *excepto domino papa et domino suo abbate s. Benedicti de Lirone.*[2] Weicht die Form beider Investituren von der der gewöhnlichen Regalienverleihungen ab, so ergibt sich in letzterm Falle wohl bestimmt, dass die Abtei trotz der Investitur den Abt von Padolirone zum Herrn hatte. Das Nonnenkloster zu Cividale war schon 830 vom Reiche an Aglei gekommen.[3]

In der Lombardei war S. Salvator und Julia zu Brescia alte Reichsabtei, da K. Lothar sie 838 seiner Gemahlin und Tochter überweist[4]; in späterer Zeit weiss ich sie als solche nicht nachzuweisen. Dagegen wird der Abt von Clavace im Mailänder Sprengel noch 1311 nach geleistetem Treueide von K. Heinrich belehnt.[5] Dem Nonnenkloster zu Pavia, *quod dicitur Senatoris*, werden 1161 seine Freiheiten als *abbatia regalis* in umfassendster Weise bestätigt[6]; ebenso 1185 dem Abte von S. Christina bei Pavia, dass der Kaiser ihn keiner andern Gewalt unterwerfen wolle.[7] Auch der abbatia Brementensis, S. Peter zu Bremme wurde 1048 Unveräusserlichkeit vom Reiche zugesichert: *sed omni tempore imperatoriae sit tantummodo potestati subjectum*; 1093 aber wird sie dem Bischofe von Pavia geschenkt[8] mit allem Zubehör, wozu auch das Kloster Novalaise gehört, welches in der, übrigens Italien nicht umfassenden, Matrikel von 817 als Reichsabtei erscheint. Die Reichsabtei Lucedium kam 901 an den Bischof von Vercelli.[9]

Südlich vom Po war Padolirone, S. Benedicti super Padum, im Sprengel von Mantua später Reichsabtei. In Urkunde des Markgrafen Theodald vom J. 1007 heisst es: *Hoc namque monasterium nullo regi nec alicui potestati concedimus, ut habeant aliquam potestatem alicui per quovis ingenio dandi, neque alicui archiepiscopo vel episcopo constringendi aut inquietandi, sed in perpetuum in mea et meorum heredes et qui de eis legiptime nati fuerint — permaneat potestatem*; die Abtei dürfte dann später aus der Erbschaft seiner Enkelin Mathilde an das Reich gekommen sein, indem K. Friedrich 1164 ausdrücklich sagt: *nec aliquis hominum ullam potestatem supra prefatum monasterium habeat, nisi solus Romanus imperator*; auch 1220 bezeichnet der Kaiser das Kloster als ein solches, *quod ad nos specialiter pertinet*, bestätigt ihm alle seine Besitzungen und investirt den Abt mit denjenigen, welche dessen Vorgänger ohne kaiserliche Bewilligung dem Walter von Gonzaga zu Lehen gegeben hatte; von Regalien im allgemeinen ist nicht die

---

2. Huillard 1, 829. 4, 320. 3. Reg. Kar. n. 404. 4. Margarin 2, 24. 5. Acta Henr. 1, 31. 6. Muratori ant. 4, 195. 7. Huillard 4, 307. 8. Muratori ant. 5, 1054. 6, 327. 9. Reg. Kar. n. 1316.

Rede.[10] Die Abtei Mezzana wird 881 an Parma geschenkt[11]; Nonantula verleiht K. Otto 962 seinem Kanzler auf Lebenszeit, 1003 erhält sie der Bischof von Parma[12]; doch muss sie ihre Unmittelbarkeit wieder erlangt haben, da 1177 und 1220 der Kaiser von ihr als einer Kirche, *que nobis specialiter attinet* oder *speciali jure ad imperium pertinet*, spricht.[13]

Die Abtei S. Maria in Pomposia im Sprengel von Comacchio wurde 1001 vom Kaiser dem Erzbischofe von Ravenna abgetauscht und gesagt: *unde abbatiam — ab omni subjectione archiepiscoporum sive aliorum excutimus, ut regalis sit, nulli dominantium personarum subjecta.* Entsprechende Freibriefe erhielt sie 1045 und 1095; in sehr bestimmten Ausdrücken nimmt dann K. Friedrich 1177 die Abtei, *quae a divis imperatoribus ac regibus nostris praedecessoribus sub libera solius imperii jurisdictione ab Ottone imperatore per medios Romani imperii successores ad nostrae potestatis dominium usque pervenit,* in seinen Schutz und fügt hinzu: *abbatiam — a potestate archiepiscoporum, episcoporum, ducum quoque et marchionum et quorumlibet mortalium inrevocabiliter absolvimus et liberam esse censemus et statuimus, ita quod ipse locus eiusdem monasterii et praetaxatae possessiones eius nullius personae dominio subjaceant, aut ullam subjectionem cuiquam debeant, nisi imperiali excellentiae in temporalibus et apostolicae dignitati in spiritualibus.*[14] Ebenso heisst es 1164 in einem Bestätigungsbriefe für die Abtei S. Appolinaris in Classe: *quae nostra specialis et libera est et ad nostram solam iurisdictionem cum omni jure et honore pertinet.*[15] Als Reichsabtei werden wir auch S. Maria de Crispino zu Faenza betrachten dürfen, da der Kaiser 1160 sagt: *monasterium — immediate sub imperiali maiestate recipimus.*[16] Von angesehenen Abteien der Provinz Ravenna gehörten nicht dem Reiche Vangaditia, deren *offertores et donatores* sich die Markgrafen von Este nennen[17], und Camaldoli, von welcher 1216 ausgesagt wird, sie sei *libera et franca ab omni homine tam episcopo, quam comitibus et proceribus et ab omni jure patronatus — nisi soli pape.*[18]

In Tuszien wird der Abtei S. Peter in Brugnetto noch 996 ihre Unmittelbarkeit gegenüber den Ansprüchen des Bischof von Luna zugesichert, 1027 aber ihr Besitz dem Bischofe bestätigt.[19] Von S. Maria zu Florenz heisst es in Kaiserurkunden 1002 und 1030: *Ipsa vero abbatia regalis vel imperialis libera aeternaliter permaneat*[20]; von S. Flora und Lucilla zu Arezzo 1177 und 1209: *quae soli imperio attinere dignoscitur.*[21] Von der Abtei Borgo S. Sepolcro erklärt 1163 der Reichslegat Reinald, dass sie *soli domino imperatori*

---

10. Margarin 2, 67. 1, 18. Huillard 2, 10. 11. Reg. Kar. n. 924. 12. Reg. imp. n. 264. 929. 13. Muratori ant. 5, 1046. Huillard 1, 845. 14. Ughelli 2, 359. Ant. Est. 1, 93. Muratori ant. 5, 1046. 1050. 15. Mittarelli 4, 14. 16. Ughelli 2, 627. 17. Mittarelli 2, 246. 3, 128. 18. Mittarelli 4, 356. 19. Reg. imp. n. 770. 1312. 20. Ughelli 3, 44. Margarin 2, 78. 21. Margarin 2, 193. 1, 30.

249 *temporaliter attinere*, und weiter: *abbatem — fidelitatem domino imperatori jurari fecimus et vice domini imperatoris eum investimus abbatia et burgo s. Sepulchri et omni honore et jure, quod ab imperio tenere debet;* noch 1220 bestätigt K. Friedrich der Abtei ihre Unmittelbarkeit und andere Freiheiten und Rechte, ohne dass jedoch eine Belehnung erwähnt würde.[22] Die Reichsabteien S. Sisto in der Grafschaft Lucca, S. Antonio in der Grafschaft Siena und S. Salvatore in monte Amiate werden 937 der Königin Adelheid zugewiesen[23]; dass letzteres auch später dem Reiche gehörte, ergibt sich aus der schon besprochenen kaiserlichen Einwilligung vom J. 1231 zur Verwandlung in ein Cisterzienserkloster mit Vorbehalt der Rechte des Reichs.[24]

Auch weiter im Süden der Halbinsel, wo Reichsbisthümer nicht mehr nachzuweisen sind, finden sich noch Reichsabteien. So Farfa in der Sabina, schon 775 nach dem Muster burgundischer Abteien für frei erklärt.[25] K. Otto III. hatte es an den Bischof Hugo verliehen, erklärte aber 999, dass es immer reichsunmittelbar bleiben solle[26]; der Papst erkannte 1060 die ihm vorgelegten kaiserlichen Freibriefe an, und versprach, die Abtei niemals *de patrocinio sive tuitione atque defensione regali et imperiali evellere aut subtrahere, vel in dominium et ditionem curiae Romanae transferre et cuilibet ecclesiae tributariam facere*[27]; so schreibt denn auch 1159 der Reichslegat Pfalzgraf Otto, dass er zu dem *regale monasterium Farfense* gekommen und dort *velud imperiali camera* zu Gericht gesessen habe[28]; auch die Chronik der Abtei gibt manche Belege für ihre Reichsunmittelbarkeit; so wenn sie zu 1119 erzählt, wie man um Bestätigung der Abtswahl zum Kaiser sandte, dieser aber selbst einen andern Abt bestellte.[29] Auch als Zeuge einer Kaiserurkunde erscheint 1185 der Abt[30], während sonst italienische Aebte selten als solche nachzuweisen sind. Kaiserliche Abteien waren auch Monte Cassino und S. Vicenzo di Volturno, welche als solche 1023 bei der Belehnung des Pandulf mit dem Fürstenthume Capua durch den Kaiser ausdrücklich ausgenommen wurden.[31] Letztere ist wahrscheinlich die *regalis abbatia*, welche K. Lothar 1137 nach dem Berichte des sächsischen Annalisten besucht[32], welcher in demselben Jahre Monte Cassino einen umfassenden Freiheitsbrief ertheilt, darin dem Abte bei allen Versammlungen der Bischöfe und Fürsten den Vorrang vor allen andern Aebten zugesteht und bestimmt: *Electum nobis per sceptrum investiendum representent aut per nuncios suos puritatem electionis suae curiae nostrae declarent*[33]; auch K. Heinrich bestätigt 1194 die Reichsunmittelbarkeit der Abtei.[34] Später werden alle drei Abteien als päpstliche aufgeführt[35], wie sich das aus den kaiser-

22. Mittarelli 4, 6. 10. 407. 23. Reg. Kar. n. 1400. 24. Huillard 3, 283. Vgl. § 227 n. 14. 25. Reg. Kar. n. 72. Vgl. § 247 n. 5. 26. Reg. imp. n. 844. 27. Muratori ant. 5, 1043. 28. Margarin 2, 179. 29. Muratori ant. 6, 287. 30. Ughelli 1, 457. 31. Reg. imp. n. 1236. 32. M. G. 8, 774. 33. Margarin 2, 157. 34. Reg. imp. n. 2831. 35. Muratori ant. 5, 901.

lichen Bestätigungsurkunden über den Umfang des Gebietes der römischen Kirche, wie dieselben seit dem Beginne des dreizehnten Jahrhunderts ausgestellt wurden, leicht erklärt.

Diese Angaben, welche sich unzweifelhaft noch sehr vervollständigen liessen, dürften für den Nachweis genügen, dass es auch später noch in Italien eine nicht unbedeutende Anzahl von Reichsäbten gab, jedenfalls mehrere, als dass sich der Umstand, dass meines Wissens nie ein italienischer Abt als Reichsfürst bezeichnet wird, füglich durch Annahme eines blossen Zufalles erklären liesse. Beachtenswerth dürfte auch sein, dass wir hier nur so selten von Regalienverleihung in den sonst gebräuchlichen Formen hören, was sich wohl nur zum Theil daraus erklärt, dass mit einer Ausnahme alle von uns angeführten Zeugnisse für die Unmittelbarkeit italienischer Aebte der Zeit vor dem Interregnum, welches hier wohl alle derartige Rechte in Vergessenheit gerathen liess, angehören.

250 Fanden wir bei den Aebten und Aebtissinnen wenigstens in Deutschland durchweg da den Fürstenstand, wo ihre Abteien dem Reiche gehörten, so sollten wir vermuthen, dass auch von den Pröbsten einige dem Fürstenstande zugezählt wurden, da es mehrere Kollegiatkirchen gab, welche dem Reiche gehörten und deren gewöhnlich der Reichskanzlei angehörende Pröbste vom Könige investirt wurden.

Ein Beispiel gibt S. Servaes zu Mastricht. Anfänglich Reichsabtei wird das Stift 889 dem Erzbischofe von Trier gegeben und demselben 898, 919 und 945 bestätigt oder restituirt. Um 970 wird sie dann gegen die Abtei Oeren an das Reich vertauscht, aber 993 nochmals dem Erzbischofe restituirt[1]; doch muss sie wieder an das Reich gekommen sein; denn laut Urkunde vom J. 1087 erklärt der Kaiser, dass er die Kirche aus der bisherigen Dienstbarkeit befreie und ihre Freiheit wiederherstelle, so dass sie niemandem, als den römischen Königen und Kaisern dienen solle: *Donum vero prepositure eiusdem ecclesie nulli concessimus recipiendum nisi ei quem regia vel imperatoria manus in curia et capella sua cancellarium suum ordinaverit. — Sit ergo prepositura ista cum altaris sui advocatia soli regali vel imperiali libertati astricta, ab omni proprietate alterius ecclesie aliena; — ducibus quoque et comitibus et ceteris personis nunquam beneficium fiat, sed perpetuo existens libera regali tantum vel imperiali aule deserviat.*[2] Die Form der 1232 vom K. Friedrich transsumirten und bestätigten Urkunde erregt erhebliche Bedenken gegen ihre Echtheit; an der Richtigkeit ihres wesentlichen Inhaltes zu zweifeln haben wir aber keinen Grund; die Reichsunmittelbarkeit der Kirche in jener Zeit scheint sich auch aus Verfügungen zu ergeben, welche 1108 K. Heinrich auf Veranlassung ihres Probstes, des Reichskanzlers Adalbert trifft.[3]

250. — 1. Beyer 1, 136. 209. 210. 223. 233. 245. 322. 2. Huillard 4, 413. 3. Miraeus 4, 190.

250 Sicher gehörte die Probstei jedenfalls dem Reiche in der Zeit, welche uns zunächst beschäftigt. K. Philipp schenkt nebst der Abtei Nivelle und anderm 1204 dem Herzoge von Brabant auch: *ecclesiam s. Servatii cum omni integritate et eo jure, quo patri et fratri nostro divis Romanorum imperatoribus attinebat.*[4] Bezüglich der Abtei wurde die Vergabung 1209 widerrufen[5]; auch die Probstei dürfte dem Herzoge nicht lange geblieben sein. Denn 1232 bestätigt ihr der Kaiser das Privileg von 1087 und verspricht, sie *tanquam nostram cameram specialem* bei ihren Freiheiten zu schirmen; 1234 erklärte K. Heinrich auf Spruch der Fürsten und Magnaten, dass dem Bischofe von Lüttich kein Recht an der Probstei zustehe, *quia mere et libere tantum ad imperium et ad nos dinoscitur pertinere,* sperrte dann sogar dem Bischofe wegen Ungehorsam die Temporalien; auch der Kaiser bestätigte 1235 den Spruch, bestellte dann aber im folgenden Jahre den Bischof zum Schützer der Temporalien der Probstei, *que nos et imperium respiciunt.*[6] Noch K. Karl IV. gab ihr umfassende Privilegienbestätigungen.[7]

Für das Stift Beromünster oder S. Michaelsmünster war vom Stifter 1036 für einen bestimmten Fall Uebergang an das Reich in Aussicht genommen.[8] Später erscheint es wirklich als Reichsprobstei; der Kaiser bestätigt 1173 die freie Wahl des Probstes: *cui a regia potestate committatur officium*[9]; 1217 bestimmt K. Friedrich, dass die Güter des Stifts *nulla necessitate cogente vel incumbente possint ab imperio ullo modo alienari;* 1231 schreibt K. Heinrich den Stiftsherrn: *ipsum electum a vobis de prepositura Beronensi investivimus, constituentes eum imperialis aule capellanum, veluti tenemur facere prepositos dicti loci.*[10]

Von dem von K. Heinrich III. gegründeten Stifte S. Simon und Judas zu Goslar, dessen Pröbste zu ernennen 1049 vom Papste dem Kaiser ausdrücklich gestattet war, sagt K. Heinrich noch 1223: *Ex veridica relatione intelleximus, quod ecclesia Goslariensis, capella nostra, ex antiqua imperatorum et regum augustorum dive memorie constitutione specialem ad imperium habeat respectum*[11]; auch S. Peter bei Goslar war ursprünglich Reichsstift, aber schon 1064 an Hildesheim geschenkt.[12] Als Reichskirchen erweisen sich auch S. Marien zu Aachen, die Hauptkapelle des Königs, dessen Probst wir schon früher besondern Vorrang glaubten zusprechen zu dürfen[13], S. Adalbert ebenfalls zu Aachen und Kaiserswerth, wo noch Einsetzung des Probstes durch K. Wilhelm erwähnt wird[14]; auch die Probsteien S. Ursen zu Solothurn, schon bei der Theilung 870 als Reichskirche genannt, und S. Felix und Regula in Zürich, scheinen, wie wohl

4. Miraeus 3, 75. 5. Vgl. § 243 n. 8. 6. Huillard 4, 412. 645. 690. 764. 859. 7. Archiv der Gesellsch. 11, 452. 8. Vgl. § 224 n. 5. 9. Herrgott 2, 189. 10. Huillard 1, 520. 3, 462. 11. Huillard 2, 768. vgl. 4, 667. 12. Vgl. Lüntzel Hildesh. G. 1, 352. 357. 13. Vgl. § 45. 14. Lacombl. 2, n. 707. Vgl. dort überhaupt die Urkunden dieser Stifte.

noch manche andere, noch im dreizehnten Jahrhunderte dem Reiche gehört zu haben.[15] Besonders bezeichnend sind die 1220 von K. Friedrich mit päpstlicher Bewilligung getroffenen Bestimmungen über das aus einem Nonnenkloster in eine Probstei verwandelte Stift Nordhausen: *instituantur in eadem ecclesia prepositus, decanus et canonici seculares, ita quod ipsius prepositure donatio ad regalem porrectionem pertineat absolute, in humilioris persone dominium nullo unquam tempore transferenda, sed annumeretur aliis prepositaris imperii et gaudeat omni jure pariter et honore prepositus huius ecclesie quo gaudere prepositi ceterarum ecclesiarum imperii consueverunt; recepturus ab archiepiscopo Maguntino curam eiusdem ecclesie, cum fuerit ab excellentia regia presentatus.*[16]

Einsetzung des Probstes durch den König wird hier also von vornherein urkundlich vorbehalten und scheint die Regel für die Reichsprobsteien gewesen zu sein, da wir sie auch zu Mastricht und Goslar erwähnt finden; es erklärt sich das auch daraus, dass sie vorzugsweise mit königlichen Kapellen verbunden waren. Freilich ist auch, wie bei Beromünster, von Wahl des Probstes die Rede; doch scheint diese Ausnahme gewesen zu sein und ist wenigstens am Marienstifte zu Aachen eine beschränkte; K. Otto bestimmt 966: *ut canonici in prefata capella — liberam inter se habeant licentiam canonicum eligendi abbatem, qui modo prepositus dicitur; quod vero absit, si inter eos talis inveniri non possit, imperator sive rex talem canonicum inveniat, non episcopum, non monachum, sed eum qui dei timorem habeat*, und 972: *ut deinceps de regum vel imperatorum capella abbas eidem loco preficiendus eligatur.*[17] Dieses unbeschränkte oder jedenfalls thatsächlich kaum beschränkte Verleihungsrecht des Königs, weiter die dem Abte gegenüber freiere, lange Abwesenheit gestattende Stellung des Probstes erklären leicht, wenn die Reichsprobsteien vorzugsweise als Pfründe solchen Geistlichen zugewandt wurden, welche der König für die Staatsgeschäfte verwandte, also insbesondere den Reichskanzlern und Notaren, woraus sich bei dem Grundsatze, die Bisthümer vorzugsweise an solche zu geben, welche in der Reichskanzlei ihre Fähigkeit und Ergebenheit erprobt hatten, zugleich die grosse Zahl der Bischöfe erklärt, welche aus einzelnen Reichsprobsteien hervorgingen; sollen doch unter den drei fränkischen Heinrichen sieben und dreissig Pröbste und zehn Stiftsherrn von Goslar Erzbischöfe und Bischöfe geworden sein.[18] Auch Mitglieder des königlichen Hauses finden wir als Pröbste; so zu Mastricht Konrad, Halbbruder K. Konrads III., zu Aachen den spätern König Philipp.

Nach dem Gesagten sollte nun zu vermuthen sein, dass die Reichspröbste ebenso wie die Reichsäbte Fürsten gewesen seien. Das war

---

15. Vgl. Kopp. R. G. 3, 187. 16. Huillard 1, 807. 17. Lacombl. 1, n. 107. 113.
18. Leibnitz scr. 2, 507. Vgl. Lüntzel Hildesh. G. 1, 356.

250 aber unzweifelhaft nicht der Fall. Trotz zahlreicher urkundlicher Erwähnungen finden wir nie einen jener Pröbste als Fürsten bezeichnet. Bestimmter noch ergibt sich das daraus, dass wir, wo geistliche Fürsten und Prälaten durch Prädikate oder Stellung schärfer auseinandergehalten wurden, die Pröbste den letztern zugezählt finden.[19] Was insbesondere die Stellung betrifft, so finden wir die Reichspröbste allerdings häufig den Dompröbsten vorgestellt auf der Scheide zwischen Fürsten und Prälaten; aber nicht selten doch auch die angesehensten in Stellungen, mit welchen der Fürstenstand unvereinbar ist. So steht der Probst von Goslar in Kaiserurkunde von 1188 hinter dem Reichskanzler und 1193 einmal hinter dem Domprobst von Köln, ein anderesmal hinter den mittelbaren Aebten von Laach und Altenberg[20]; den Probst von Aachen finden wir 1242 durch den Deutschordensmeister von den Bischöfen getrennt, 1257 hinter dem Dechant und Thesaurar von Köln, während der Fürstabt von Werden ihnen vorsteht, 1263 hinter dem Domdechant und Probst von S. Gernon, 1292 sogar hinter den Grafen und freien Herren[21]; 1285 wird er vom Könige *honorabilis* genannt, während neben ihm der Bischof von Lüttich *venerabilis* heisst.[22]

Scheint nun schwer abzusehen, wesshalb der vom Reiche investirte Probst dem Reichsabte nicht gleich stehen soll, und könnte das Bedenken erregen gegen die Stichhaltigkeit der bei Prüfung der Stellung der Aebte beachteten Gesichtspunkte, so dürfte vorbehaltlich weiterer Erörterung doch von vornherein darauf hinzuweisen sein, dass bei den Pröbsten, so weit ich sehe, wohl von einer Investitur, nicht aber von einer Belehnung mit den Regalien ihrer Kirche, nicht von einem dem Könige geleisteten Homagium die Rede ist, dass die deutschen Rechtsbücher nur lehnsfähige Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen kennen, welche dann zugleich Reichsfürsten sind, nicht aber lehnsfähige Pröbste. Das longobardische Lehnrecht erwähnt allerdings auch Pröbste mit aktiver Lehnsfähigkeit[23]; lässt das auf die passive zurückschliessen, so finden sich auch wohl Reichsbelehnungen für italienische Pröbste; 1228 heisst es vom Reichsvikar: *cum uno ense quem suis manibus tenebat, prout melius et de jure potuit, investivit dominum H. prepositum ecclesie S. Marie de Vezolano nomine ipsius ecclesie de castro — Albugnani — nomine recti et gentilis feudi cum mero et mixto imperio et gladii potestate et plena signoria jussu predicti imperatoris; et pro hac investitura dictus prepositus fecit et juravit fidelitatem domino imperatori et successoribus suis.*[24] Dass wir übrigens auch italienische Pröbste nie den Fürsten zugezählt finden, darf wohl kaum bemerkt werden.

Auf eine von den Reichsabteien verschiedene Stellung der Reichsprobsteien dürfte auch zurückschliessen lassen, dass keine derselben auf

19. Vgl. § 110. 120. 20. Göschen Gosl. Stat. 111. Hund 1, 378. Lacombl. 1, n. 539. 21. Lacombl. 2, n. 267. 441. 534. 680 Anm. 22. Reg. Rud. n. 833. 23. I Feud. 1. pr. 24. Ughelli 4, 1074.

den spätern Reichstagen auch nur auf den Prälatenbänken vertreten war. Die Pröbste unter den Prälaten gehörten zum Theil dem Prämonstratenserorden an, so die schon früher erwähnten von Marchthal, Schussenried und, bis zur Verwandlung in Abteien, von Ursperg und Roggenburg [25]; regulirte Chorherrenstifte waren Wettenhausen im Augsburger Sprengel, dessen Probst immer Reichsstand blieb, und Kreutzlingen im Konstanzer Sprengel, welches von den Schweizern eximirt wurde [26]; doch dürfte sich für keins von beiden erweisen lassen, dass es früher dem Reiche gehörte.

251 Den bisherigen Resultaten gegenüber muss es nun doppelt auffallen, dass wir später auf dem Reichstage nicht allein unter den Prälaten, sondern auch auf der Fürstenbank drei Pröbste finden. Das erklärt sich leicht bei Elwangen und Weissenburg; sie wurden, jenes 1459, dieses 1526, aus gefürsteten Abteien in Probsteien verwandelt und dabei die Fürstenwürde gewahrt.[1] Anders bei der dritten Probstei, Berchtesgaden, welche von ihrer Gründung durch die Grafen von Sulzbach im J. 1108 an, regulirtes Chorherrnstift war; würde diese schon in ältester Zeit als gefürstete zu betrachten sein, so ergäbe sich allerdings, dass der Fürstenstand mit der Würde eines Probstes nicht unvereinbar gewesen sei. Zunächst ist aber zu beachten, dass das Stift der römischen Kirche gehörte. Die Gründer übertrugen ihre Allode, worauf das Stift gegründet wurde, dem h. Petrus gegen jährlichen Zins; und in zahlreichen päpstlichen Urkunden des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts werden sie als *allodia beati Petri*, das Stift als *ad jus sanctae Romanae ecclesiae specialius pertinens* oder als *Romanae ecclesiae censualis* bezeichnet.[2] In den zahlreichen Kaiserurkunden für das Stift [3] fehlt jede Beziehung auf den Fürstenstand des Probstes, welcher vielmehr wiederholt nur als *honorabilis* bezeichnet wird; in salzburgischer Urkunde von 1198 wird er den Dompröbsten von Salzburg und Freising nachgestellt.[4] Auch reden die ältern Kaiserbriefe nur von Bestätigung der Besitzungen und Rechte des Stifts, ohne besondere Beziehungen desselben zum Reiche oder Regalienverleihung zu erwähnen. Erst 1386 erfolgt zuerst eine Reichsbelehnung mit den Regalien, welcher 1415 und 1454 andere folgen.[5] Das Stift, 1392 dem Erzbisthume Salzburg inkorporirt und nur mit Mühe und grossen Kosten trotz päpstlichen Widerrufs seine Unabhängigkeit wiedererlangend, mochte besondern Werth darauf legen, als Reichsstift betrachtet zu werden, obwohl, wie wir bei manchen Abteien sahen, schon das weltliche Abhängigkeitsverhältniss von der römischen Kirche genügen könnte, die spätere Reichsunmittelbarkeit zu erklären. Bei einer päpstlichen Bestätigung der Unabhängigkeit vom Erzbisthume im J. 1455

25. Vgl. § 229. 230. 26. Vgl. Moser 37, 88. 194.

251. — 1. Vgl. § 230. 2. Hund 2, 155 u.s.w. 167. 170. 3. 1156—1348: Hund 2, 177—185. M. B. 29, 481. 544. 31, 442. 454. 4. Lünig 18, 10. 5. Hund 2, 185. 186. 188.

251 wird einmal geltend gemacht das Interesse der römischen Kirche, welcher das Stift zinspflichtig sei, dann aber auch das Interesse des Kaisers und des Reichs: *utpote in quo dicti monasterii temporalitates et regalia, quibus ab eodem imperio est dotatum et fundatum, tanquam bona feudalia dependere et a praelatis eiusdem monasterii a dicto imperatore et suis antecessoribus recognita, ab ipsis quoque de eisdem investiti fore dignoscuntur.*[6] Erhob Salzburg auch noch später zuweilen Ansprüche auf das Stift[7], so behauptete es doch seine Unmittelbarkeit. Dagegen fehlt noch im fünfzehnten Jahrhunderte jede Andeutung, dass man es als ein fürstliches betrachtete; bis zum J. 1558 stimmte es auch auf den Reichstagen immer nur mit den Prälaten; ohne dass uns dann aber etwas über eine Standesänderung bekannt wäre, stimmt der Probst seit 1559 immer mit den Fürsten[8], wird 1577 vom Kaiser, 1582 vom Papste ausdrücklich als Reichsfürst bezeichnet[9] und von da ab immer als solcher betrachtet. Es handelt sich also hier um ein Verhältniss, welches erst späterer Zeit angehört und das Resultat der früheren Untersuchung, wonach kein Probst den Reichsfürsten angehörte, nicht beeinträchtigen kann.

252 Der einzige Probst, für welchen ich schon in früherer Zeit den Fürstentitel nachzuweisen vermag, ist der von Wissehrad; in Urkunden böhmischer Könige seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts heisst es sehr häufig: *Venerabilis praepositus Wissegradensis princeps noster dilectus.*[1] Dadurch ist er aber nur als böhmischer Fürst bezeichnet und es ist kein Grund, ihn zugleich als Reichsfürsten zu betrachten; denn erhält er denselben Titel auch in Urkunden K. Karls und K. Wenzels[2], so wird auch darin nur eine Beziehung auf das Königreich Böhmen zu sehen sein. Bei der Stiftung der Kirche um 1088 wurde sie zu jährlicher Zinszahlung an Rom verpflichtet, 1144 bezeichnet sie der Papst als *juris sancti Petri*[3] und 1187 bestätigt ihr der Herzog: *ut amputatis omnium aliarum vexationibus potestatum, soli duci principali respectum habeat*[4]; sie stand also, auch als königliche Kapelle bezeichnet[5], unmittelbar unter der Krone, wie die Reichsprobsteien, und diente, wie diese, vorzugsweise zur Ausstattung der Kanzler. Doch scheint auch abgesehen davon der böhmische Kanzler zu den böhmischen Fürsten gerechnet worden zu sein, da der Kanzler Wenzel, Patriarch von Antiochien, welcher erst 1403 die Probstei erhielt, schon seit 1394 von K. Wenzel mehrfach als *princeps noster dilectus* bezeichnet wird.[6] Die Stellung des Probstes von Wissehrad diente unzweifelhaft zum Vorbilde, als Herzog Rudolf von Oesterreich 1365 an S. Stephan zu Wien *ain furstlich stifft* gründete, welches *ainen gefürsten probst*

6. Hund 2, 174. 7. Hund 2, 197. Moser 34, 393. 8. Moser 34, 394. 9. Hund 2, 189. 175.

252. — 1. 1295—1342: C. d. Mor. 5, 30. 71. 85 u.s.w. C. d. Lus. sup. 1, 167. 169. Stenzel 288. 2. 1360. 61: Glafei 134. Pelzel Wencesl. 1, 45. 3. Erben n. 175. 242. vgl. n. 867. 919. 1250. 1302. 4. Erben n. 392. 5. Ducange ad v. capella. 6. Pelzel Wencesl. 1, 128. 2, 36. 108. 118. Vgl. Palacky 3b, 18,

haben sollte, und zugleich bestimmte, dass der Probst *des landes ze Oesterreich ewiger und obrister ertzchantzler* sein solle. Wie aber österreichische Fürsten überhaupt nur unter Rudolf IV. erwähnt werden, so scheint später auch von einem Fürstenstande des Probstes, welchen schon 1367 die Herzoge nur *unsern lieben andächtigen* nennen, nicht mehr die Rede gewesen zu sein.[7]

253 Glaubten wir dagegen den Reichskanzler als solchen dem ältern Reichsfürstenstande zuzählen zu dürfen[1], so scheint er dem neuern Fürstenstande nicht anzugehören. Keinen der Kanzler aus der letzten Zeit K. Friedrichs I. und unter K. Heinrich VI. finde ich als Fürsten bezeichnet. Als Zeugen stehen sie allerdings den angesehensten Prälaten, wie den Reichspröbsten und Dompröbsten durchaus vor.[2] Dagegen folgen der Kanzler und andere nichtfürstliche Geistliche 1182 auf den Herzog von Schwaben, 1189 auf den römischen König, den Pfalzgrafen von Burgund und den Herzog von Rotenburg, während nur Grafen ihnen folgen[3], wo freilich in beiden Fällen die Beweiskraft sehr dadurch geschwächt wird, dass sämmtliche vorstehende Laienfürsten Söhne des Kaisers sind und geistliche Fürsten überhaupt der Zeugenreihe fehlen; doch wüsste ich eine entsprechende Stellung eines geistlichen Fürsten nur ganz vereinzelt nachzuweisen[4]; 1192, wo Bischöfe neben ihm vorkommen, steht auch der Kanzler als Zeuge den Brüdern des Kaisers voran[5], eine Stellung, welche freilich jeder Geistliche anstandslos einnehmen konnte. Für den Fürstenstand würde allerdings sprechen, dass 1183 der Kanzler nicht nur den weltlichen Fürsten, sondern auch dem Bischofe von Metz vorsteht[6], eine Stellung, welche ich, auch abgesehen davon, dass sie unter allen Verhältnissen wohl nur als Unregelmässigkeit erscheinen kann, doch höchstens dafür geltend machen möchte, dass der Rang des Kanzlers den neuen Auffassungen gegenüber sich noch nicht festgestellt hatte.

Seit 1195 waren die Reichskanzler durchaus Reichsbischöfe; erst unter K. Rudolf finden wir wieder Kanzler, welche nicht ohnehin dem Fürstenstande angehörten. Diese zählen ganz entschieden nur zu den Prälaten; K. Rudolf nennt mehrfach seinen Kanzler *honorabilis* und scheidet ihn als solchen ausdrücklich von den *venerabiles;* in Urkunden K. Albrechts steht der Kanzler sogar hinter Grafen.[7]

254 Unter den geistlichen Reichsfürsten nimmt wenigstens in späterer Zeit der Hochmeister des deutschen Ordens einen sehr hohen Rang ein, da er auf dem Reichstage unmittelbar auf die Erzbischöfe folgt. Heisst es in den Urkunden, durch welche der Kaiser dem Hochmeister 1226 das Land Kulm und 1245 die Länder Kurland, Litthauen

7. Steyerer 506. 514. 527. Vgl. u. ergänze § 20 n. 3.

253. — 1. Vgl. § 46. 2. 1187—95: M. B. 29, 451. Wirtemb. UB. 2, 244. Göschen Gosl. Stat. 111. C. d. Westf. 2, 238. 3. Wenck 2, 115. Würdtwein n. s. 12, 119. 4. Vgl. § 41 n. 7. 5. Mohr c. d. 1, 232. 6. Zeerleder 1, 127. 7. Acta Henr. 2, 250. Reg. Rud. n. 490. Albr. 95. 266. Vgl. § 110 n. 13—16.

254 und Semgallen verleiht: *Adicimus insuper ex gratia nostra, quod idem magister et successores sui iurisdictionem et potestatem illam habeant et exerceant in terris suis, quam aliquis princeps imperii melius habere dinoscitur in terra, quam habet* [1] — so sollte sich vermuthen lassen, dass er von da ab den Reichsfürsten zugezählt worden sei, wie man auch diese Worte wohl als Erhebung in den Fürstenstand aufgefasst hat. Dass das aber im dreizehnten Jahrhunderte noch nicht der Fall war, lässt sich wohl mit Bestimmtheit aus der Stellung als Zeuge folgern. Wenn diese eine sehr schwankende war, so dürfen wir daraus schliessen, dass sein Rang andern Reichsständen gegenüber nicht feststand; jedenfalls aber ist seine Stellung mit dem Range eines Reichsfürsten, zumal eines geistlichen, unvereinbar. Finden wir ihn mehrfach unmittelbar hinter den Bischöfen vor den weltlichen Fürsten [2], so findet das seine Erklärung, wenn überhaupt nur sein geistlicher Charakter berücksichtigt wurde; gewichtiger wären einige Fälle, in welchen er auch Fürstäbten vorsteht.[3] Ungleich häufiger aber erscheint er allen weltlichen Fürsten nachgestellt [4]; wird dadurch eine Gleichstellung auch nur mit weltlichen Fürsten sehr unwahrscheinlich, da es doch kaum Zufall sein dürfte, dass er immer am Ende derselben steht, so dürfte beweisend sein, dass er dann und wann sogar Magnaten nachgestellt wird [5]; in einem solchen Falle, in Kaiserurkunde von 1230, heisst es: *B. dux Karinthie* p r i n c e p s, *R. dux Spoleti*, *H. magister domus S. M. Theutonicorum*, *C. burgravius de Nuyrinberc* u.s.w. [6], wo das Rangverhältniss sich sowohl aus dem Vorstehen eines Magnaten, des Herzogs von Spoleto, als aus der ausschliesslichen Bezeichnung des Herzogs von Kärnthen als Fürsten mit grosser Bestimmtheit ergeben dürfte; letzteres wiederholt sich in Urkunde von 1237, wo nur der Bischof von Worms in ähnlicher Weise als Fürst hervorgehoben wird.[7]

Die ersten Kennzeichen des Fürstenstandes finde ich beim Hochmeister Luther von Braunschweig-Lüneburg, 1331 bis 1335, welcher mehrfach *illustris princeps* genannt wird [8]; es liegt aber wohl um so näher, das auf seine fürstliche Abkunft, als auf seine Stellung als Hochmeister zu beziehen, da in letzterm Falle das Prädikat *venerabilis* näher gelegen haben dürfte, und seine Nachfolger sehr gewöhnlich nur als *honorabiles*, *religiosi*, *reverendi viri* bezeichnet werden.[9] In einer Urkunde Herzog Georgs von Russland von 1334, in welcher er selbst als *dominus Luderus illustris princeps de Brunswick magister generalis Prussie* bezeichnet wird, ist allerdings auch schon von seinen Vorgängern als *excellentissimis principibus olim Prussie generalibus magistris* die Rede.[10] Für die Stellung im Reiche werden solche

254. — 1. Hennes 20. 122. 2. Reg. Fr. n. 581. 677. 804. 837. 3. Reg. Fr. n. 802. 816. 4. Reg. Fr. n. 794. 799. 840. 846. 870. 877. Henr. r. 129. 1275: Lünig 13, 858. 5. Reg. Fr. n. 568. 582. 806. Henr. r. 60. 6. Huillard 3, 223. 7. Vgl. § 200 n. 6. 8. Voigt 2, 185. 189. 191 u.s.w. 9. 1336—43: Voigt 2, 210. 215. 216. 3, 58 u.s.w. 10. Voigt 3, 12.

Urkunden freilich nichts beweisen können. Aber auch die Kanzlei K. Ludwigs sah den Hochmeister als Reichsfürsten an. Wird 1337: *venerabilis — Theodorus de Aldenburg magister generalis princeps noster et Romani imperii — administratione temporalium et iurisdictione eiusdem plenaria principatus*, nämlich Litthauens, belehnt [11], so ist allerdings die Urkunde in hohem Grade verdächtig [12]; aber auch 1338 schreibt der Kaiser: *Magne auctoritatis et religionis viro, fratri D.* u.s.w. — *principi suo* [13] und 1346: *Dilectus princeps noster venerabilis magister* u.s.w.[14] Dagegen schreibt 1356 K. Karl wieder: *Religiosis magistro et fratribus — nostris ac sacri imperii devotis dilectis* [15]; 1389 K. Wenzel und 1442 K. Friedrich: *venerabili magistro — devoto nostro dilecto.*[16] Weitere Kaiserurkunden, welche einen Anhaltspunkt geben könnten, sind mir nicht bekannt; in andern, insbesondere litthauischen und polnischen, heisst der Hochmeister im vierzehnten Jahrhunderte oft Fürst [17]; aber von Fürsten aus dem Reiche, wie den Herzogen von Pommern und Schlesien wird er nur als *ehrwürdiger* oder auch *ehrbarer geistlicher Herr* bezeichnet [18]; in Folge des Thorner Friedens 1466 heisst er dann ausdrücklich *princeps regni Poloniae.*[19] Erst als der Hochmeister Albrecht von Brandenburg sich der polnischen Hoheit zu erwehren und enger an das Reich anzuschliessen suchte, scheint sich das Rangverhältniss zu den andern Reichsständen fester gestaltet zu haben, da er auf dem Nürnberger Reichstage 1524 den Sitz vor den Bischöfen einnahm.[20]

Der Deutschmeister des Ordens erscheint als Reichsstand schon in den ältesten Reichsmatrikeln und scheint auf Reichstagen seinen Sitz unter den Fürstäbten gehabt zu haben [21]; von den Kaisern wird er gewöhnlich *venerabilis* genannt [22]; sonstige Zeichen des Fürstenstandes treten aber nicht hervor, bis 1526 nach der Säkularisation Preussens und dessen Lösung vom Reiche der Deutschmeister zugleich Administrator des Hochmeisterthums wurde; er trat dem Reiche gegenüber in alle Rechte des Hochmeisters ein, nahm dessen Sitz auf dem Reichstage ein, wurde 1530 vom Kaiser mit Preussen belehnt [23] und von demselben nun immer als *unser und des reiches fürst* bezeichnet.[24]

Der Herrmeister von Liefland stand früher in keiner unmittelbaren Verbindung mit dem Reiche und sträubte sich gegen dieselbe auch dann, seit das Abhängigkeitsverhältniss vom Hochmeister sich mehr und mehr löste. Nach der Säkularisation Preussens aber unterzog er sich den Reichspflichten, wurde 1530 vom Kaiser belehnt und beschickte wie die liefländischen Bischöfe, 1529 bis 1557 die Reichstage.[25] Er

11. Ludew. rel. 1, 338. **12.** Vgl. Reg. Lud. n. 1876. **13.** Voigt 3, 12. **14.** Riedel 2, 185. **15.** Voigt 3, 105. **16.** Voigt 4, 85. Histor. dipl. Unterricht. n. 22. **17.** 1374—91: Voigt 3, 153. 156. 158. 179. 195. 4, 15. 26. 83. 126. **18.** 1380—91: Voigt 3, 190. 193. 4, 42. 43. 129. **19.** Lünig 16 c, 36. **20.** Moser 34, 346. **21.** Moser 34, 346. **22.** 1331—83: Histor. dipl. Unterricht. n. 14. 15. 18 u.s.w. **23.** Lünig C. F. 1, 413. **24.** 1530 u.s.w.: Histor. dipl. Unterricht n. 23 u.s.w. **25.** Gebhardi 1, 243. Westfäl. Zeitschr. 14, 50.

254 scheint denn auch in dieser Zeit den Reichsfürsten zugezählt worden zu sein, da er gewöhnlich *vorstemeister* oder *princeps magister* genannt wird.[26]

Die Landkomthure der Deutschordensballeyen zu Koblenz und der von Elsass und Burgund erscheinen wenigstens seit dem sechszehnten Jahrhunderte als Reichsstände[27]; wie sie aber später immer nur unter den Prälaten stimmen, so bedarf es natürlich auch für frühere Zeiten keiner Belege, dass sie nicht zu den Fürsten gehörten.

Auch der Johannitermeister zu Heidersheim, Grossprior und oberster Meister des Ordens in deutschen Landen, zählte früher nicht zu den Fürsten, wenn er auch als Reichsstand schon in den ältesten Matrikeln erscheint; noch 1540 nennt ihn der Kaiser *den ersamen unsern lieben getreuen*[28]; 1546 wurde er aber ausdrücklich zum Fürsten erhoben[29], erhielt eine fürstliche Stimme und Sitz unter den gefürsteten Aebten und Pröbsten und wird von da ab immer als Reichsfürst bezeichnet.[30]

Es ergibt sich demnach, dass von den Meistern der Ritterorden in den Zeiten, welche wir zunächst beachten, keiner zu den Fürsten gezählt wurde.

255 Um uns die Zahl der geistlichen Reichsfürsten zu vergegenwärtigen geben wir auf Grundlage der vorhergehenden Erörterungen ein Verzeichniss der geistlichen Würdenträger, von welchen wir annehmen möchten, dass sie im dreizehnten Jahrhunderte zu den Fürsten gezählt wurden; volle Genauigkeit ist dabei kaum zu erreichen; die mehr oder minder gewichtigen Gründe für oder gegen die Aufnahme einzelner ergeben sich aus dem früher Gesagten. Von den Bischöfen Burgunds und Italiens, von welchen allerdings viele als Fürsten zu erweisen sind, sehen wir dabei ab, da ihre Stellung einerseits vielfach unsicher, andererseits für die Reichsverfassung ziemlich bedeutungslos gewesen zu sein scheint; nur die hochburgundischen Bischöfe und Aebte, dann Aglei und Trient ziehen wir zu, da ihre Stellung sich von der deutscher Reichsfürsten nicht zu unterscheiden scheint. Wir geben zugleich an, für welche auf dem spätern Reichstage noch eine Kurstimme (K), eine geistliche (F) oder weltliche (W) Fürstenstimme oder eine Prälatenstimme (P) geführt wurde oder welche reichsunmittelbar (U) waren, aber ohne Reichsstandschaft; weiter bei den eximirten, inkorporirten und säkularisirten Stiftern den Besitzer nach dem Stande des J. 1792. Zu diesem Zwecke ordnen wir von den Geistlichen, welche im dreizehnten Jahrhunderte noch nicht Reichsfürsten waren, diejenigen ein, welche noch 1792 Fürstenstimmen führten; liegender Druck macht sie kenntlich. Danach ergibt sich folgende Uebersicht, deren Anordnung vielfach durch die Stimmfolge des spätern Reichsfürstenrathes bestimmt ist:

---

26. Westfäl. Zeitschr. 14, 3. 27. Moser 37, 62. 63. 28. Lünig 7d, 90. 29. Moser 34, 391. 30. Lünig 7d, 92. 94. 99.

XIII. Jahrh.	1792		XIII. Jahrh.	1792	
Erzb. Mainz	K		Chur	F	
Köln	K		Abt Fulda (Bisch.)	F	
Trier	K		Hersfeld	W	Hessen.
Patr. Aglei		Venedig.	Lorsch		Mainz.
Erzb. Salzburg	F		Kempten	F	
Magdeburg	W	Preussen.	Reichenau		Konstanz.
Bremen	W	Hannover.	S. Gallen		Schweiz.
Bisanz	F		Einsiedeln		Schweiz.
Hoch- u. Deutschmeister	F		Rheinau		Schweiz.
			Elwangen	F	
Bisch. Bamberg	F		Ottobeuern	U	
Würzburg	F		Benediktbeuern		Baiern.
Worms	F		S. Emmeran	P	
Eichstädt	F		Tegernsee		Baiern.
Speier	F		Ebersberg		Baiern.
Strassburg	F		Weissenburg	F	Speier.
Konstanz	F		Selz		Pfalz.
Augsburg	F		Murbach		Frankreich.
Halberstadt	W	Preussen.	Pfäfers		Schweiz.
Hildesheim	F		Dissentis		Schweiz.
Paderborn	F		Prüm	F	Trier.
Verden	W	Hannover.	Epternach		Burgund.
Freising	F		Stablo	F	
Regensburg	F		Inden	P	
Passau	F		S. Gislen		Burgund.
Trient	F		Werden	P	
Brixen	F		Korvei	F	
Basel	F		Lüders		Frankreich.
Lausanne		Schweiz.	Luxeuil		Frankreich.
Genf		Schweiz.	S. Oyen		Frankreich.
Sitten		Schweiz.	*Johannitermeister*	F	
Münster	F		*Probst Berchtesgaden*	F	
Osnabrück	F				
Lüttich	F		Aebtiss. Zürich		Schweiz.
Utrecht		Niederlande.	Seckingen		Oesterreich.
Minden	W	Preussen.	Buchau	P	
Kammerich		Frankreich.	Lindau	P	
Metz		Frankreich.	Hohenburg		Frankreich.
Toul		Frankreich.	Andlau		Frankreich.
Verdun		Frankreich.	Obermünster	P	
Merseburg		Kursachsen.	Niedermünster	P	
Meissen		Kursachsen.	Quedlinburg	P	
Naumburg		Kursachsen.	Gernrode	P	Anhalt.
Brandenburg		Preussen.	Gandersheim	P	
Havelberg		Preussen.	Hervord	P	
Lübeck	F		Essen	P	
Schwerin	W	Mkl. Schwerin.	Elten	U	
Kamin	W	Preussen.	Nivelle		Burgund.
Razeburg	W	Mkl. Strelitz.	Remiremont		Frankreich.

255 Es ergibt sich demnach für das dreizehnte Jahrhundert eine Gesammtzahl von 92 geistlichen Reichsfürsten, nämlich ein Patriarch, 7 Erzbischöfe, 39 Bischöfe, 29 Aebte, 16 Aebtissinnen; würden wir noch die Fürstbischöfe der Reiche Arelat und Italien zuziehen, so würde die Gesammtzahl auf 130 bis 140 steigen. Lassen wir aber auch diese unberücksichtigt und ebenso die Aebtissinnen, bei welchen wohl von vornherein anzunehmen ist, dass sie nur dem Titel nach hieher gehören, ohne dass sie in der Lage gewesen wären, den andern Reichsfürsten zustehenden Einfluss auf die Reichsregierung zu üben; dehnen wir das selbst auf eine Anzahl von Aebten aus, bei welchen denselben Schluss uns schon der Umstand nahe legt, dass sie nie oder nur ganz vereinzelt am kaiserlichen Hofe erscheinen: so werden uns doch immer noch mehr als sechszig geistliche Fürsten bleiben, welche an der Ausübung fürstlicher Rechte, wie sich uns im einzelnen ergeben wird, ganz denselben Antheil nahmen, wie die weltlichen Fürsten.

Vergleichen wir nun damit die früher festgestellten Zahlen der weltlichen Reichsfürsten[1], so ergibt sich für die frühere Zeit ein grosses Missverhältniss beider Klassen; für die erste Zeit nach Ausbildung des neuern Reichsfürstenstandes beträgt die Zahl der geistlichen Fürsten selbst in der angedeuteten Beschränkung das dreifache der Zahl der weltlichen. Dieses Missverhältniss steigert sich dann noch in der Periode, welche wir als die der Vereinigungen bezeichneten. Das Aussterben der Häuser und Linien, welches zum Aufhören oder zur Vereinigung weltlicher Fürstentitel führte, konnte bei den Geistlichen keinen Einfluss üben. Der Fall, dass ein Geistlicher mehrere Fürstenthümer vereinigte, wie seit 1212 der Reichskanzler Konrad Bischof von Metz und Speier war, kam in dieser frühern Zeit überaus selten vor und übte als rein persönliches Verhältniss keinen dauernden Einfluss. Dauernde Vereinigung geistlicher Fürstenthümer, insbesondere Inkorporirung von Reichsabteien in Bisthümer, kam noch im zwölften Jahrhunderte häufig vor; nicht mehr im dreizehnten, wo uns Lorsch das einzige Beispiel bietet; in späterer Zeit finden wir sie nur noch bei Reichenau, Weissenburg und Prüm. Diese Stätigkeit der Zahl der geistlichen Fürsten und Verminderung der weltlichen führte bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts zu einer fünffachen Ueberzahl der ersteren.

Von da ab glich sich nun das Missverhältniss mehr und mehr aus. Stieg die Zahl der weltlichen Fürsten durch Gesammtbesitz und Theilungen, so fehlt jedes entsprechende Verhältniss für die geistlichen. Stieg jene durch zahlreiche Erhebungen in den Fürstenstand, so fanden solche, wie wir sahen, bei Geistlichen in früherer Zeit gar nicht statt; die Erhebungen von Geistlichen in den letzten Jahrhunderten gaben aber nur den Titel, keine Stimme; die Erhebung des Johannitermeisters ist die einzige, durch welche die Zahl der geistlichen Stimmen vermehrt

255. — 1. Vgl. § 198.

wurde.[2] Auch die stillschweigende Anerkennung des Fürstenstandes, wie wir sie bei manchen weltlichen Grossen fanden, hatte bei geistlichen wenigstens nicht in demselben Masse statt; von spätern geistlichen Fürstenstimmen können wir darauf die des Hoch- und Deutschmeisters, des Bischofs von Kamin, des Probstes von Berchtesgaden zurückführen; wo der Fürstentitel sich sonst in ähnlicher Weise geltend machte, wie bei den jüngern Salzburger Suffraganen, der Aebtissin von Thorn, führte er zu keiner fürstlichen Stimme, oder dieselbe wurde doch, wie beim Abte von S. Maximin, auf die Dauer nicht behauptet. Wichtiger wäre der Umstand gewesen, dass seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts die liefländischen Bischöfe ihre Fürstenrechte zu üben begannen; aber es war das nur von kurzer Dauer. Gegenüber der grossen Zahl jüngerer und neuer weltlicher Fürsten finden wir demnach nur vier neue geistliche Fürsten, welche Fürstenrechte übten.

Dennoch würde bei der grossen Zahl der alten geistlichen Fürsten die angedeuteten Verhältnisse noch kein Gleichgewicht herbeigeführt haben, hätte sich nicht die Zahl der geistlichen Fürsten nicht allein nicht gemehrt, sondern gemindert. Zunächst behaupteten manche geistliche Fürsten wohl ihre Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft, aber nicht die Führung einer Fürstenstimme, sondern nur Antheil an den Kuriatstimmen der Prälaten; das war insbesondere der Fall bei den Aebtissinnen, von welchen, wenn sie auch durchweg später den Fürstentitel führten, doch keine eine fürstliche Stimme führte; dann aber auch die Aebte von S. Emmeran, Inden und Werden; dürfen wir bei jenen eine Uebung fürstlicher Rechte bezüglich des Reichsganzen auch für frühere Zeiten kaum annehmen, so dürfte bei diesen der Grund am wahrscheinlichsten in längerer Nichtübung derselben zu suchen sein; sie befanden sich später in derselben Stellung, wie die grosse Zahl reichsunmittelbarer Prälaten, welche nie Fürsten gewesen waren. Nicht einmal Antheil an den Prälatenstimmen hatten der Abt von Ottobeuern und die Aebtissin von Elten, wenn sie auch ihre Unmittelbarkeit behaupteten; beide sind freilich solche, für welche sich auch der frühere Fürstenstand nur vermuthen lässt.

Eine weitere Verminderung der geistlichen Fürsten trat dadurch ein, dass manche ihre Unmittelbarkeit verloren und der Landeshoheit anderer Reichsfürsten unterworfen wurden; so Utrecht durch Vertrag von 1529, die brandenburgischen und kursächsischen Bisthümer, die baierischen und burgundischen Abteien, Selz, Seckingen und die schon genannten inkorporirten Abteien; dahin würden auch sämmtliche italienische Fürstbischöfe gehören.[3] Im J. 1648 wurden dann neun geistliche Fürstenthümer zu Gunsten weltlicher Reichsstände säkularisirt.

Endlich minderte sich die Zahl der geistlichen Fürsten dadurch, dass umfangreiche Landstriche dem Reiche ganz entfremdet wurden. Das war zunächst der Fall durch den Verlust des Arelat bei allen dortigen Fürstbischöfen, wie wir mehrfach bei den Einzelnen nachwiesen; dann beim Patriarchen von Aglei. Die Lösung der vereinigten Niederlande vom Reiche minderte die Zahl nicht, da das Bisthum Utrecht schon früher mittelbar war; um so mehr war das der Fall durch die Ausscheidung der Eidgenossenschaft vom Reichsverbande und durch die französischen Eroberungen, während die Zahl der weltlichen Fürsten

2. Vgl. § 64. 65. 66. 3. Vgl. § 223 n. 19.

255 dadurch nicht getroffen wurde, insofern die lothringische Stimme auch nach der Vereinigung Lothringens mit Frankreich fortgeführt wurde.

256 Für das spätere Stimmenverhältniss im Reichsfürstenrathe scheint der Stand des Jahres 1582 im allgemeinen für die geistlichen Fürsten in ähnlicher Weise massgebend gewesen zu sein, wie bei den weltlichen Fürsten.[1] Für die Stifter, welche schon damals nur Prälatenstimmen führten oder ihre Unmittelbarkeit verloren hatten, wurde auch später keine Fürstenstimme geführt; eine Ausnahme machten nur Weissenburg und Prüm. Andererseits machte sich der Grundsatz, dass jede 1582 abgegebene Stimme auch dann zu einer solchen berechtige, wenn das betreffende Fürstenthum mit andern vereinigt wurde, auch bezüglich der geistlichen Fürstenthümer in so weit geltend, als für die 1648 säkularisirten Stifter von den weltlichen Besitzern Fürstenstimmen fortgeführt wurden; als ferner bei der später so gewöhnlichen Vereinigung mehrerer geistlicher Fürstenthümer in einer Hand für jedes derselben gestimmt wurde.

Dennoch minderte sich die Zahl der geistlichen Fürstenstimmen auch seit 1582 noch bedeutend. Einmal durch die Säkularisation, da die Stimmen wohl blieben, aber auf der weltlichen Bank geführt wurden. Dann aber wurden von allen Stiftern, deren Lande erst nach 1582 dem Reiche völlig entfremdet wurden, später nur noch Bisanz, Chur und Weissenburg aufgerufen, nicht aber Lausanne, Sitten, Metz, Toul, Verdun, Kammerich und Murbach, welche noch nach 1582 wirklich stimmten, weiter Genf, dessen späterer Stimmführung wenigstens nichts im Wege gestanden hätte.[2] Noch 1582 überstieg demnach die Zahl der geistlichen Stimmen die der weltlichen; jene betrug 53, diese 46. Während nun seitdem die geistlichen Stimmen in angegebener Weise sich minderten, stieg die der weltlichen durch die Säkularisation und die Einführung neuer Kurfürsten und Fürsten. Zählten wir 1792 von weltlichen Virilstimmen 5 kurfürstliche und 61 fürstliche, so ergaben sich von geistlichen noch 3 kurfürstliche und 33 fürstliche, welche, da Fulda seit 1752 Bisthum, Elwangen und Weissenburg Probsteien geworden waren, für 2 Erzbisthümer, 22 Bisthümer, 4 Abteien, 3 Probsteien und 2 Ritterorden geführt wurden. Da die Stimmen von zwei Probsteien dauernd mit Trier und Speier verbunden waren, weiter wegen der vielfachen persönlichen Vereinigungen wurden jene Stimmen 1792 nur von 3 Kurfürsten und 23 Fürsten geführt; von letztern waren zwei weltliche, Lübeck und Osnabrück; Chur und Bisanz aber blosse Personalisten. Dagegen wurden die weltlichen von 5 Kurfürsten und 35 Fürsten geführt. Als Gesammtzahl der Stimmen ergeben sich demnach 8 kurfürstliche und 94 fürstliche Stimmen, welche von 8 Kurfürsten und 58 Fürsten geführt wurden; mit den beiden Kuriatstimmen der Prälaten und den vier Kuriatstimmen der Grafen ergeben sich 100 Stimmen für den Reichsfürstenrath.

---

256. — 1. Vgl. § 199. 2. Vgl. Moser 35, 186 ff.

Register.

(Die Ziffern beziehen sich auf die Abschnitte.)

Verzeichniss
der abgekürzt angeführten Werke.

(Von den Zahlen der Citate, soweit ihnen eine nähere Bezeichnung fehlt, bezieht sich die dem Striche vorstehende auf den Band, die nachstehende auf die Seite, und zwar des Urkundenbuches, falls dieses besonders paginirt ist; wo die Seite des Textes zu verstehen ist, ist ein T. zugefügt.)

A. Palat., Acta academiae Theodoro-Palatinae. Abh. d. Berl. Ak., Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Abh. d. Münchn. Ak., Abhandlungen der historischen Classe der königl. bayerischen Akademie der Wissenschaften. Acta Henr., Henrici VII imperatoris Romanorum ed. Doenniges. Affò, Storia della città di Parma. Ankershofen, Urkunden-Regesten zur Geschichte Kärntens (Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen. Jahrg. 1848 ff.) Ann. Reinhardsbr., annales Reinhardsbrunnenses ed. Wegele (Thüring. Geschichtsquellen 1.) Ant. Est., Muratori, delle antichità Estensi ed Italiane. Arch. stor., Archivio storico Italiano. Archiv d. Gesellsch., der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Aschbach Sigism., Geschichte Kaiser Sigmunds.

Baluz. ep. Inn. Innocentii III epistolarum libri XI collegit Baluzius. Beckmann, Historie des Fürstenthums Anhalt. Besold, documenta rediviva monasteriorum praecipuorum in ducatu Wirtembergico sitorum (Tubingae 1636.) Beyer, Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preuss. Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien. Bodmann c. ep., codex epistolaris Rudolfi I. Rom. regis. Böhmer c. d., codex diplomaticus Moeno-Francofurtanus. Böhmer f., fontes rerum germanicarum. Bouquet, recueil des historiens des Gaules et de la France. Boysen, allgemeines historisches Magazin. Brequigny, table chronologique des diplomes, chartes, titres et actes imprimés concernant l' histoire de France. Bünau Fr., Leben u. Thaten Friedrich I. römischen Kaisers. Büsching, neue Erdbeschreibung (5. Aufl. Hamburg 1764.) Butkens, trophées du duché de Brabant.

C. d. Lauresh., Codex principis olim Laureshamensis abbatiae diplomaticus. C. d. Lus. sup., Köhler, Codex diplomaticus Lusatiae superioris. C. d. Mor., Boczek, Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae. C. d. Westf. Bd. 1. 2: Codex diplomaticus Westfaliae (Anhang von: Erhard, regesta historiae Westfaliae). Bd. 3: Wilmans, westfälisches Urkunden-Buch, Fortsetzung von Erhards regesta historiae hist. Westf. C. Udalr., Udalrici Babenbergensis codex epistolaris (Eccardi corpus historicum medii aevi. 2.) C. Wangian., Kink, codex Wangianus, Urkundenbuch des Hochstifts Trient. (Fontes rerum austriacarum II, 5.) C. Wibald. Epistolae Wibaldi abbatis Stabulensis et Corbejensis. (Martene et Durand, veterum scriptorum et monumentorum amplissima collectio. 2.) Calmet, histoire ecclesiastique et civile de Lorraine

(Nancy 1728.) Chapeaville, gesta pontificum Tungrensium Trajectensium et Leodiensium. Chevalier, mémoire historique sur la ville et seigneurie de Poligny. Chr. Mont. Ser., Incerti auctoris chronica Montis Sereni ed. Eckstein. Cibrario, storia della monarchia di Savoia. Coronini tentamen, tentamen genealogico-chronologicum promovendae serie comitum Goritiae.

Diepholz. UB., Hodenberg, Diepholzer Urkundenbuch. Dipl. Stir. (Pusch et Froelich), diplomataria sacra ducatus Styriae. Dobner, monumenta historica Boemiae. Dreger, codex Pomeraniae vicinarumque terrarum diplomaticus. Dronke c. d., codex diplomaticus Fuldensis. Ducange, glossarium mediae et infimae latinitatis ed. Henschel. Dümge, regesta Badensia. Dunod, histoire des Sequanois.

Eccard c. h., corpus historicum medii aevi. Eichhorn, episcopatus Curiensis in Rhaetia. Eichhorn RG., deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (5. Ausg.) Erath, codex diplomaticus Quedlinburgensis. Erben, regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae. Ernst, histoire de Limbourg.

Falckenstein, codex diplomaticus antiquitatum Nordgaviensium. Falke, codex traditionum Corbeiensium. Fantuzzi, monumenti Ravennati. Feller mon. ined., monumenta varia inedita. Fickler, Quellen und Forschungen zur Geschichte Schwabens und der Ostschweiz. Fontes r. Austr., rerum Austriacarum. II. Abtheilung. Diplomataria et acta.

Gallia chr., christiana in provincias distributa. (Paris 1716.) Gebauer, Leben und denckwürdige Thaten Herrn Richards, erwählten römischen Kaysers. Gebhardi, genealogische Geschichte der erblichen Reichsstände in Teutschland. Gemeiner Berichtig., Berichtigungen im teutschen Staatsrecht und in der Reichsgeschichte. Gerbert c. ep., codex epistolaris Rudolphi I, Romanorum regis. Gerbert N. S., historia Nigrae Silvae. Gerbert Rud., de Rudolfo Suevico. Gercken c. d., codex diplomaticus Brandenburgensis. Gercken, verm. Abh., vermischte Abhandlungen. Gesta Trev., Trevirorum integra ed. Wyttenbach et Müller. Gisleb. Han., Gisleberti chronica Hannoniae ed. du Chasteler. Glafey, anecdotorum S. R. I. historiam ac jus publicum illustrantium collectio. Guden, codex diplomaticus anecdotorum. Guden syll., sylloge variorum diplomatariorum. Günther, codex diplomaticus Rheno-Mosellanus. Guichenon B. Seb., bibliotheca Sebusiana (Hoffmann, nova scriptorum collectio. 1.) Guichenon h. de Bresse, histoire de Bresse et Bugey. Guichenon Savoye, histoire généalogique de la maison de Savoye.

H. de Dauph., histoire de Dauphiné. H. de Langued., histoire générale de Languedoc. Hahn coll., collectio monumentorum veterum et recentium ineditorum. Hansiz G. S., Germania sacra. Heineccius, antiquitatum Goslariensium libri sex. Henneb. UB., Schöppach, Hennebergisches Urkundenbuch. Hennes, codex diplomaticus ordinis S. Mariae Theutonicorum. Herrgott, genealogia diplomatica augustae gentis Habsburgicae. Hess, monumentorum Guelficorum pars historica. Histor. dipl. Unterricht, historisch-diplomatischer Unterricht von des hohen teutschen Ritterordens und insbesondere der löblichen Balley Hessen Privilegien. Hontheim, historia Trevirensis diplomatica. Hormayr Archiv für Geographie, Historie, Staats- und Kriegskunst. Hormayr Beitr., Beiträge zur Geschichte Tirols im Mittelalter. Hormayr Gesch., Geschichte der gefürsteten Grafschaft Tirol. Hormayr Werke, sämmtliche Werke. Hoyer UB., Hodenberg, Hoyer Urkundenbuch. Hugo, sacri et canonici ordinis Praemonstratensis annales. Huillard-Bréholles, historia diplomatica Friderici secundi. Hund, metropolis Salisburgensis ed. Gewoldus.

Jaffé Konr., Geschichte des deutschen Reichs unter Conrad dem Dritten. Jaffé Loth., G. des d. R. unter Lothar dem Sachsen. Jaffé Reg., regesta pontificum Romanorum. Innoc. reg. imp., Innocentii III papae registrum de negotio

Romani imperii (Epistolae ed. Baluzius. 1.) Joannes spic., tabularum litterarumque spicilegium. Jung, historiae antiquissimae comitatus Benthemiensis libri tres. Juvavia, (Kleinmayern), Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia.

Kindlinger Beitr., münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands. Kindlinger Volmest., Geschichte der Herrschaft Volmestein. Koken Beitr., Beiträge zur niedersächsischen Geschichte. Kopp RG., Geschichten von der Wiederherstellung und dem Verfalle des heiligen römischen Reiches. Kremer ak. B., akademische Beiträge zur Gülch- und Bergischen Geschichte. Kremer Nass., origines Nassoicae.

Lacombl., Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Lancizolle Reichsstandschaftsverh., Uebersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorial-Verhältnisse vor dem französischen Revolutionskriege. Lappenberg, hamburgisches Urkundenbuch. L'art de verif. l. d., vérifier les dates des faits historiques (Paris 1819.) Leibnitz c. d., codex juris gentium diplomaticus. Leibnitz mant., mantissa codicis juris gentium diplomatici. Leibnitz scr., scriptores rerum Brunsvicensium. Lepsius, Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg. Lichn. Reg., Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg. Verzeichniss der Urkunden. Lindenbrog, scriptores rerum Germanicarum septentrionalium. Lisch, mecklenburgische Urkunden. Ludewig G. B., vollständige Erläuterung der güldenen Bulle. Ludew. rel., Ludewig, reliquiae manuscriptorum. Lüb. UB., codex diplomaticus Lubecensis. Lünig, deutsches Reichsarchiv (angeführt nach der durchlaufenden Zählung der Bände 1—24.) Lünig c. d. It., codex Italiae diplomaticus. Lünig C. F., corpus juris feudalis Germanici. Lüntzel, die ältere Diözese Hildesheim. Lüntzel Hildesh. G., Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim. Lupus, codex diplomaticus Bergomatis.

M. B., Monumenta Boica. M. G., Pertz', monumenta Germaniae historica (angeführt nach der durchlaufenden Zählung der Bände, wonach Legum 1. 2. mit 3. 4. bezeichnet sind; aus naheliegendem Versehen ist jedoch Scriptorum 16. mit 16. statt 18. bezeichnet.) M. Patr., monumenta historiae patriae (Chartae.) M. Zoll., Stillfried und Märcker, monumenta Zollerana. Märcker, das Burggrafthum Meissen. Margarin, bullarium Casinense. Marian A. S., Austria sacra. Martene coll., Martene et Durand veterum scriptorum et monumentorum amplissima collectio. Marx Trier, Geschichte des Erzstifts Trier. Meerman, geschiedenis van graaf Willem van Holland, roomsch koning. Meibom, scriptores rerum Germanicarum. Meichelbeck, historia Frisingensis. Meiller, Regesten zur Geschichte der Herzoge und Markgrafen Oesterreichs aus dem Hause Babenberg. Mem. de la Suisse Rom., mémoires et documents publiés par la société d' histoire de la Suisse Romande. Menestrier, histoire civile de Lyon. Mencken, scriptores rerum Germanicarum. Mieris, groot charterboek der graaven van Holland. Miraeus, opera diplomatica et historica ed. Foppens. Mittarelli, annales Camaldulenses. Möser, osnabrückische Geschichte herausgeg. von Abeken (sämmtliche Werke 6—8.) Mohr, codex diplomaticus ad historiam Raeticam. Mone Zeitschr., Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Moser, teutsches Staatsrecht. Münst. Geschichtsq., die Geschichtsquellen des Bisthums Münster. Muratori ant., antiquitates Italicae medii aevi. Muratori scr., rerum Italicarum scriptores.

Neugart, codex diplomaticus Alemanniae. Niedersächs. UB., Urkundenbuch des Vereins für Niedersachsen. Niesert UB., Beiträge zu einem münsterischen Urkundenbuche. Niesert US., münsterische Urkundensammlung. Notizenbl., Notizenblatt, Beilage zum Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen.

Oefele, rerum Boicarum scriptores. Oestr. Archiv, Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. Olenschlager GB., Erläuterung der goldnen Bulle. Olenschlager St. G., Staatsgeschichte des römischen Kayserthums in der

ersten Helfte des vierzehenden Jahrhunderts. Or. Guelf., Origines Guelficae. Ott. Frising. chr. und g., Ottonis Frisingensis chronicon, und De gestis Friderici I imperatoris (Urstisius scriptores rerum Germanicarum 1.)

Palacky, Geschichte von Böhmen. Palacky Form., über Formelbücher (Abhandlungen der k. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften V, 2.) Papon, histoire générale de Provence. Pelzel Karl, Geschichte Kaiser Karl des Vierten. Pelzel Wencesl., Lebensgeschichte des römischen und böhmischen Königs Wenceslaus. Perard, recueil de plusieurs pieces curieuses servant à l'histoire de Bourgogne. Pez c. d., codex diplomatico-historico-epistolaris (oder Thesaurus. 6.) Pez scr., scriptores rerum Austriacarum. Pez thes., thesaurus anecdotorum novissimus. Pistorius, scriptores rerum Germanicarum ed. Struvius.

Quellen u. Erört., und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte. Quix, codex diplomaticus Aquensis (Anhang der Geschichte der Stadt Aachen.)

R. Boic., Lang, regesta sive rerum Boicarum autographa e regni scriniis Radevic., Radevici Frisingensis de rebus gestis Friderici I imperatoris libri duo (Urstisius scriptores. 1.) Raumer, regesta historiae Brandenburgensis. Reg. Ad., Regesten K. Adolfs (Böhmer, Regesten des Kaiserreichs 1246—1313.) Reg. Albr., R. K. Albrechts (R. d. K. 1246—1313.) Reg. Conr., R. K. Conrads IV (R. d. K. 1198—1254.) Reg. Enzio, R. K. Enzios (R. d. K. 1198—1254.) Reg. Fr., R. K. Friedrichs II (R. d. K. 1198—1254.) Reg. Fr. III., R. K. Friedrichs des Schönen (R. d. K. 1314—1347.) Reg. Fr. IV., Chmel, regesta chronologico-diplomatica Friderici IV Romanorum regis. Reg. Henr. VII., R. K. Heinrichs VII von Luxemburg (R. d. K. 1246—1313.) Reg. Henr. r., R. K. Heinrichs (VII) von Staufen (R. d. K. 1198—1254.) Reg. imp., Böhmer, regesta regum atque imperatorum Romanorum inde a Conrado I usque ad Heinricum VII. Reg. Inn. III., R. Papst Innocenz III (R. d. K. 1198—1254.) Reg. Joh., R. K. Johanns von Böhmen (R. d. K. 1314—1347.) Reg. Kar., Böhmer, regesta chronologico-diplomatica Karolorum. Reg. Lud., R. K. Ludwig des Baiern (R. d. K. 1314—1347.) Reg. Ott., R. K. Ottos IV (R. d. K. 1198—1254.) Reg. Otak., R. K. Otakars von Böhmen (R. d. K. 1314—1347. Additamentum secundum.) Reg. Phil., R. K. Philipps (R. d. K. 1198—1254.) Reg. Reichs., R. der Reichssachen (R. d. K. 1198—1347.) Reg. Rich., R. K. Richards (R. d. K. 1246—1313.) Reg. Rud., R. K. Rudolfs (R. d. K. 1246—1313.) Reg. Rupr., Chmel, Regesta chronologico-diplomatica Ruperti regis Romanorum. Reg. Schaumb., Wippermann, regesta Schaumburgensia. Reg. Westf., Erhard, regesta historiae Westfaliae. Reg. Wilh., Regesten K. Wilhelms (R. d. K. 1246—1313.) Reiffenberg, monuments pour servir à l'histoire des provinces de Namur, de Hainaut et de Luxembourg. Ried, codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis. Riedel, codex diplomaticus Brandenburgensis, zweite Abtheilung. Riedel Mark, die Mark Brandenburg im Jahre 1250. Rubeis, monumenta ecclesiae Aquilejensis.

Savioli, annali Bolognesi. Schannat H. W., historia episcopatus Wormatiensis. Schannat Trad., corpus traditionum Fuldensium. Schannat Vind., vindemiae literariae. Schaten, opera (Monasterii Westph. 1775.) Scheidt, historische und diplomatische Nachrichten von dem hohen und niedern Adel. Scheidt bibl. hist., bibliotheca historica Gottingensis. Schmid Tübingen, Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen. Schöpflin A. D., Alsatia diplomatica. Schöpflin Bad., historia Zaringo-Badensis. Schöttgen et Kr., et Kreysig, diplomataria et scriptores historiae Germaniae. Schöttgen et Kr. Nachl., diplomatische und curieuse Nachlese der Historie von Obersachsen. Schöttgen inv., inventarium diplomaticum historiae Saxoniae superioris. Schrötter, Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrechte. Schultes Dir., directorium diplomaticum. Schultes hist. Schr., historische Schriften und Sammlungen. Schumacher Nachr.,

Nachrichten zur sächsischen, besonders Eisenachischen Geschichte. Schweiz. Reg., Mohr, die Regesten der Archive in der schweizerischen Eidgenossenschaft. Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen (der Bd. 2—4 der L. und Rechtsgesch.) Seibertz Dynasten, diplomatische Familiengeschichte der Dynasten und Herren im Herzogthum Westfalen (oder Bd. 1. Abth. 2. der L. u. Rechtsg.) Seibertz Grafen, diplomatische Familiengeschichte der alten Grafen von Westfalen (oder Bd. 1. Abth. 1. der L. u. Rechtsg.) Sitzungsber., Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften; philosophisch-historische Klasse. Spaen, inleiding tot de historie van Gelderland. Spiess, archivische Nebenarbeiten und Nachrichten. Spilcker, Beiträge zur ältern deutschen Geschichte. Ss. Ldr., das sächsische Landrecht ed. Homeyer. Ss. Lhr., das sächsische Lehnrecht ed. Homeyer. Stälin, wirtembergische Geschichte. Stenzel, Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau. Steyerer, commentarii pro historia Alberti II ducis Austriae. Sudendorf Reg., registrum oder merkwürdige Urkunden für die deutsche Geschichte. Sudendorf UB., Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig u. Lüneburg. Sw. Ldr., das schwäbische Landrecht ed. Lassberg (W. ed. Wackernagel.) Sw. Lhr., das schwäbische Lehnrecht ed. Lassberg.

Tittmann, Geschichte Heinrichs des Erlauchten, Markgrafen zu Meissen. Tolner, historia Palatina. Trad. Wizenburg., Zeuss, traditiones Wizenburgenses. Trouillat, monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle. Tschoppe und Stenzel, Schlesisch-Lausitzische Urkundensammlung z. Geschichte des Ursprungs der Städte.

Ughelli, Italia sacra ed. Coleti. UB. d. L. ob d. Enns, Urkundenbuch des Landes ob der Enns.

Verci, storia della marca Trivigiana. Vetus auctor de beneficiis ed. Homeyer (Sachsenspiegel 2b.) Vitr. ill., Pfeffinger, Vitriarii institutiones juris publici novis notis illustratae. Voigt, codex diplomaticus Prussicus.

Walter RG., deutsche Rechtsgeschichte. Warnkönig. flandrische Staats- und Rechtsgeschichte. Warnkönig Fr. RG., W. und Stein, französische Staats- und Rechtsgeschichte. Wenck, hessische Landesgeschichte. Westfäl. Zeitschr., Erhard u. s. w., Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde. Wigand Arch., Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens. Wilkii Tic., Ticemannus sive vita Theodorici junioris Thuringiae landgravii. Wirtemb. UB., Wirtembergisches Urkundenbuch. Wittelsb. Reg., Böhmer, wittelsbachische Regesten. Würdtwein n. s., nova subsidia diplomatica. Würdtwein s., subsidia diplomatica. Wurstemberger, Peter der Zweite, Graf von Savoyen. Wyss Zürich, Geschichte der Abtei Zürich.

Zeerleder, das Urkundenbuch der Stadt Bern.

Druckfehler und Berichtigungen. S. 80, Z. 18 *l.* [6] *st.* [5] S. 200, Z. 2 v. u. *l.* Reg. Rup. *st.* Reg. Sigism. S. 212, Z. 3 v. u. *l.* 1854. S. 39 *st.* S. 39. S. 232, Z. 17. *l.* Nachfolgens *st.* Nachfolgers. S. 237, Z. 17 v. u. *l.* 1322 *st.* 1333. S. 247, Z. 17 *l.* [17] *st.* [16] S. 289, Z. 9 *l.* 1235 *st.* 1335. S. 312, Z. 1 v. u. *l.* 12. 13. *st.* 12, 13. Zu § 20 n. 3 *vgl.* § 250 n. 7. Zu § 22 n. 5 *vgl.* § 239 n. 17. Zu § 80 n. 4 *vgl.* § 189 n. 15.







